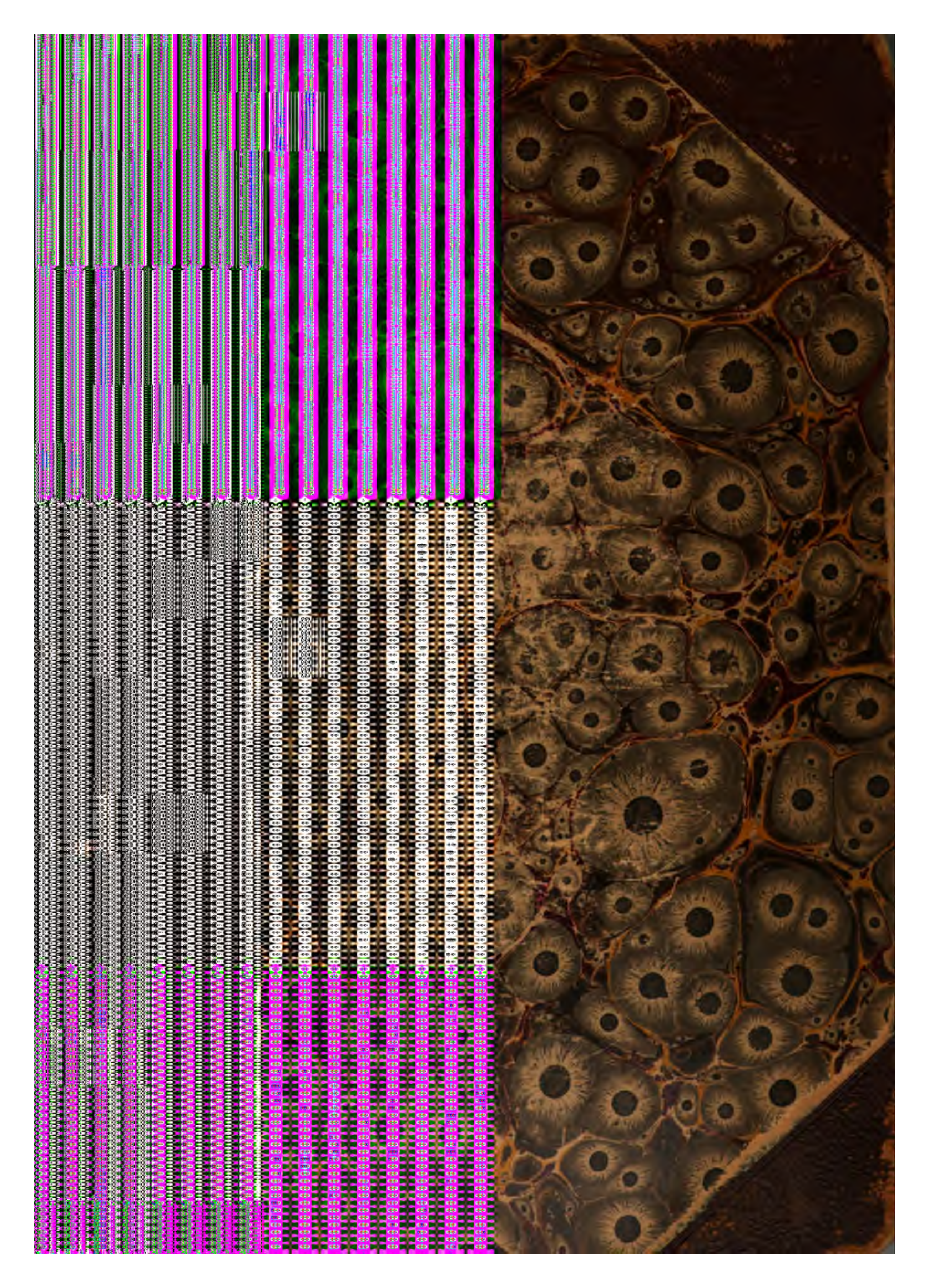




# Hannoversche

# Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte

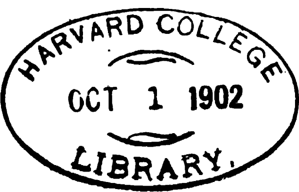
1680—1866.

---

Zweiter Band.

…sgeschichte

…mblot.


HARVARD COLLEGE
OCT 1 1902
LIBRARY.

# Inhaltsverzeichnis.

Seite

## Erster Abschnitt.

## Die Centralverwaltung.

Seite

Seite

**Anlagen.**

# Erster Abschnitt.

# Die Centralverwaltung.

---

## Erstes Kapitel.

# Das System der Centralbehörden.

Die centrale Behördenorganisation ist in Kalenberg im Laufe des 17. Jahrhunderts durch vier aufeinander folgende Regimentsordnungen bestimmt worden.

Der Herzog Georg 1636 und drei von den vier Söhnen, die ihm in Kalenberg gefolgt sind, Christian Ludwig 1641, Johann Friedrich 1670 und Ernst August 1680 haben solche erlassen; nur Georg Wilhelm 1648—1665 hat mit der seines Bruders Christian Ludwig weiter regiert.

Man befand sich noch im vollen Flusse der Entwicklung; auch war das Bewußtsein einer vom jedesmaligen Herrscher verschiedenen, ihn überdauernden Staatspersönlichkeit noch so wenig durchgedrungen, daß es für notwendig gehalten wurde, beim Regierungswechsel wie die Bestallungen der Beamten, so auch die Normen, nach denen der Inhaber der Staatsgewalt seine oberste Regierungsgewalt ausüben wollte, zu erneuern.

Von der Regimentsordnung des Herzogs Georg 1636 ist nichts auf uns gekommen[1], die drei andern sind gedruckt[2].

---

[1] Spittler II, 27, Manecke 174.

[2] Die Regimentsordnung Christian Ludwigs 1641 wenigstens im Auszuge bei Köcher II, 20 ff.; die Johann Friedrichs vom 21. April 1670 bei

Diese drei Regimentsordnungen hängen auf das engste miteinander zusammen, insbesondere ist die von Ernst August nicht in der Weise, wie man wohl angenommen hat, ein originales Werk; dieselben Räte, welche 1670 an der Regimentsordnung von Johann Friedrich mitgearbeitet hatten, Otto Grote und Ludolph Hugo, standen auch 1680 Ernst August zur Seite; wie in andern Beziehungen, so konnte er auch in dieser auf dem von seinem Bruder gelegten Grunde weiterbauen; überall verweist die Regimentsordnung von 1680 auf den bestehenden Zustand.

Was ihr trotzdem eine ganz besondere Bedeutung giebt und sie zu einem der hevorragendsten Denkmäler der ganzen Verwaltungsgeschichte macht, ist ihre formale Vollendung, die Klarheit der Anordnung, die elastische Spannung aller Federn in der Maschine, die Berechnung aller Reibungen, nicht zuletzt die Kraft der Sprache.

Beim Regierungsantritte des Herzogs Georg 1636 hatten die Stände gegen den nur aus Beamten bestehenden Geheimen Rat geeifert und sich beim Regierungsantritte Christian Ludwigs von neuem deswegen beschwert. Sie wurden zwar principiell abgewiesen, indem der Herzog durch den Kanzler erklären ließ, daß er bei Bestellung des Regiments die ihm zustehenden landesfürstlichen jura frei üben werde; sie erreichten aber doch, daß in der Regimentsordnung Christian Ludwigs die Zuziehung etzlicher von der Landschaft zu den deliberationibus des Geheimen Rats, so oft es für dien- und heilsam erachtet

---

Köcher II, 355 ff.; die von Ernst August 1680 bei Spittler II, 109 ff. (im Anhange). Das Hannoversche Staatsarchiv besitzt von der Regimentsordnung Ernst Augusts zwei Redaktionen, beide im Koncept und in der Ausfertigung, von denen die ältere vom 19. Februar 1680 nur etwa die erste Hälfte enthält, während die jüngere ohne Monatsdatum diejenige ist, welche dem Spittlerschen Abdrucke zu Grunde gelegen hat, der sich jedoch, abgesehen von dem Ausfall einer Zeile in Art. 3, durch Fassungsverschiedenheiten in Art. 6, und durch das gänzliche Fehlen des Art. 17 unterscheidet, was sich damit erklärt, daß Spittler das später geänderte Koncept benutzt hat.

werde (§ 8) und besonders für den Fall, daß die Geheimen Räte sich nicht vereinigen könnten (§ 9), in Aussicht gestellt wurde[1]. Noch unter Georg Wilhelm verglichen die Stände ihr Recht einer gewissen Teilnehmung am Regimente mit dem Rechte, wie Kurfürsten und Fürsten am Reichsregiment des Kaisers teilnähmen. Aber, wie Spittler mit Recht sagt, „das waren alte selige Prätensionsträume, das waren Einfälle guter alter Landjunker oder halbaufgeklärter Juristen unter den Ständen“[2].

Daß Ernst August in seiner Erklärung auf die bei seinem Regierungsantritte erhobenen ständischen Gravamina am Schlusse sich dahin äußerte: „Letzthin haben wir unter Anderen wahrgenommen, daß sich die Stände unsere consiliarios perpetuos nennten“, und ihnen nun einschärfte, in den alten Namen und Wörtern keine Änderung zu machen, „damit vera rerum vocabula nicht verloren oder vermengt würden, und daß sie deshalb consiliarios consiliarios und Landstände Landstände nennen möchten“, war ein durch den Inhalt der Beschwerdeschrift selbst in keiner Weise gerechtfertigter Ausfall.

In der That hatte der Kampf um eine rein landesherrliche, von den Ständen völlig unabhängige Centralbehörde wie im übrigen Deutschland, so auch in Niedersachsen zu Anfang des 16. Jahrhunderts mit einem völligen Siege der landesherrlichen Gewalt geendet, durch den jeder Dualismus auf den Gebieten der auswärtigen, der Heeres- und der neu entstehenden innern Verwaltung beseitigt war. Schon unter Johann Friedrich war von ständischen Remonstrationen gegen diese vollendete Thatsache keine Rede mehr.

Das, was beim Regierungsantritt von Ernst August noch in Frage stand, war etwas ganz anderes[3].

---

[1] Köcher II, 6, 23.

[2] Spittler II, 271.

[3] Die erste Eingabe der Stände ohne Datum im Kalenb. Brief-Archiv D. 19, No. 143; die zweite Eingabe vom 19. Februar 1682 noch vor Eingang der Antwort. Die Antwort „Herzog Ernst Augusts Erklärung gegen

Nachdem zu Anfang des 16. Jahrhunderts überall in Deutschland die Centralverwaltung in einer einzigen Behörde konzentriert gewesen war, in einem Geheimen Rats-Kollegium, einer Kanzlei, einem Hofrat oder wie sie sonst genannt wurde, und daneben nur ein mehr oder weniger ständisches Hofgericht bestand, machten sich bald Ansätze zur Bildung von Sonderbehörden bemerkbar, indem vom Geheimen Rate, der als Organ der allgemeinen Landesverwaltung bestehn blieb, schon früh ein Konsistorium, dann eine Justizkanzlei und eine Kammer sich abzulösen begannen. Als der Prozeß schon weit vorgeschritten war, erschien den Ständen, die der geschichtlichen Entwicklung überhaupt nur langsam zu folgen vermochten, eine frühere Epoche, die alte Wolfenbüttelsche Regierungsform, in der es neben dem Hofrate und dem Hofgerichte nur noch ein Konsistorium gegeben hatte, als ein Ideal[1]; an diesen schon längst nicht mehr bestehenden Zustand klammerten sie sich.

Gegen das Recht des Landesherrn „seine Behörden beliebig zu multiplicieren" hatten sie an sich nichts einzuwenden, aber eine dieser neuen Behörden wollten sie sich nicht gefallen lassen. Die Justiz, die im Mittelalter nahezu alles gewesen war, sollte ihnen verbleiben. Darin freilich hatten sie sich bereits gefunden, daß neben dem wesentlich ständischen Hofgerichte auch der landesherrliche Geheime Rat in Justizsachen zu entscheiden habe, sowohl konkurrierend als auch in höherer Instanz vermöge der landesherrlichen Aufsichtsgewalt. Aber dagegen glaubte man noch jetzt sich wehren zu können, daß von der doch in erster Linie für Regierungssachen bestimmten Kanzlei, der Geheimen Ratsstube, eine besondere

---

die Landstände über die ganze Verfassung seiner Regierung" in Meiners und Spittler, Göttinger Histor. Magazin III, 294 ff. Die spätere Erklärung Ernst Augusts vom 26. August 1685 IV, 538 ff., 607 ff.

[1] Krusch, Die Entwicklung der Herzoglich Braunschweigischen Centralbehörden Kanzlei, Hofgericht und Konsistorium bis zum Jahre 1584 (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1893 S. 201 ff. Jahrgang 1895 S. 39 ff.).

Justizratsstube, eine Kanzlei im engern Sinne, eine Justizkanzlei sich loslöste, oder wie es auch ausgedrückt wurde, daß ein besonderer Geheimer Rat geschaffen würde, weil alsdann die Kanzlei ganz als Gericht sich auswachsen und dem Hofgerichte Konkurrenz machen würde. Jedoch auch das war nicht mehr zu ändern; der Konkurrenz der Justizkanzlei war das Hofgericht um so weniger gewachsen, als jene ständig war, dieses nur periodisch zusammentrat; und ganz abgesehen davon hing es mit der Entwicklung des gelehrten Richtertums in Deutschland zusammen, daß die Geheime Ratsstube, die Justizratsstube in immer steigendem Maße die Justizsachen an sich zog. Auch mußte man ständischerseits anerkennen, daß nicht die Regimentsordnung von 1680 diese Gebrechen verschuldet habe, sondern daß sie schon „liebe lange Jahre" bestanden hätten.

Jener Differenzierungsprozeß war aber noch weit davon entfernt zum Abschlusse gekommen zu sein [1].

Nach der Regimentsordnung von 1680 waren es vier Behörden, durch welche wie schon vorher die Regierung geführt werden sollte: das Geheime Rats-Kollegium, das Konsistorium, die Kanzlei und die Kammer. Der Geheime Rat, der früher alles gewesen war, sollte auch jetzt noch nach Spittlers Ausdruck der Brennpunkt sein, von wo alle Hauptstrahlen ausgingen.

---

[1] Wie weit man darin gehen wollte, hing zum Teil von der Größe der Territorien ab; der fürstlich Braunschweigsche „alte Stallmeister und Hauptmann der Erzgebirge" Georg Engelhard Löhneyß in seiner Aulopolitica Remlingen 1622 fol., ein Buch, welches auf den wenigsten Bibliotheken vorhanden ist, zählt (S. 229—677) zwölf verschiedene Konzilien auf, die ein Fürst in seinem Lande haben müsse, wogegen Veit Ludwig v. Seckendorff, Teutscher Fürstenstaat Hanau 1656, S. 37 ff. sich mit einem vom Geheimen Rat gesonderten Justizrate begnügte; Seckendorff hielt sich so eng wie möglich an die wirklichen Zustände in einem mittleren deutschen Lande; der Fürstenstaat war aus dem vorhandenen Zustande abstrahiert; wogegen Löhneyß seinen Ideen freien Lauf ließ und seine Beispiele den Juden, Griechen und Römern entlehnte. Über Brandenburg-Preußen Schmoller, Acta Borussica, Behördenorganisation Bd. I, Einleitung S. 59 ff.; Schmoller in den Forschungen zur Brandenburg-Preußischen Geschichte VII, 575.

Dagegen die drei andern Behörden: das Konsistorium, „zu dem die Matrimonialia, Kirchen und Schulen concernirende auch andere geistliche Sachen, wie es hergebracht, gehören," die Kanzlei, „allwo die Justizsachen zu traktiren," und die Kammer, „allwo alle Sachen, so unsere Domänen concerniren, als Amts-, Berg-, Forstsachen und dergleichen traktirt und expediret werden," waren mehr oder weniger nur Deputationen des Geheimen Rats, gewissermaßen Ministerialbureaus, die noch längst nicht zu formierten Kollegiis sich ausgewachsen hatten. In ihnen allen saßen Mitglieder des Geheimen Rats; nun sollten zwar in jeglichen dieser Kollegia die Sachen, so ihrer Eigenschaft nach in dasselbe gehören, „ordentlich vorgenommen, darüber von denjenigen, die darin Session haben, votiret, und beratschlagt, auch wenn sie ihren gewissen ordinären Weg, wonach sie sich zu reguliren haben, und von keiner sonderbaren Importanz, allda ein gemeinsamer Schluß gemachet, und die Ausführung verfüget, aber die wichtigsten vorher in den Geheimen Rat gebracht und die sämmtlichen Geheimen Räte mit ihren Votis darüber vernommen werden". „Denn unsere eigentliche Intention und Absicht ist dahin gerichtet, unsere Regierungsform also anzustellen, damit alle und jede unserer Geheimen Räthe von allen vornehmsten und importanten insonderheit unsern Etat und Interesse angehenden Sachen, Nachricht und Wissenschaft haben, und uns ihre Gedanken und Meinungen jedesmal darüber eröffnen können." Mithin bestand der centrale Behördenorganismus gewissermaßen aus einem Plenum mit Abteilungen, in der Weise, daß im Plenum nicht nur die eigentlichen Ministerialsachen, sondern auch die wichtigern Konsistorial-, Justiz- und Kammersachen erledigt wurden.

Im einzelnen war das Verhältnis dieser drei Behörden zum Ministerium sehr verschieden.

Am selbständigsten stand das Konsistorium da. Zwar sollten auch die Konsistorialsachen, „so von sonderbarer Im-

portanz, insbesondere die Bestallungen der Pfarrer und Superintendenten, wenn jemand zum Examine zuzulassen, und nach dem Examine der befundenen oder nicht befundenen Qualifikation nach zu bestellen, oder abzuweisen", im Geheimen Rate vorgebracht werden. Auch hatte einer der Geheimen Räte das Direktorium. Indessen gab es doch Mitglieder, die dem Geheimen Rate nicht angehörten, mit vollem Stimmrecht. Das war ja einst der Grund gewesen, daß für Kirchensachen so früh eine besondere Deputation gebildet war, weil man des Rats von Geistlichen dazu bedurfte; zu den geistlichen Räten waren dann aber, bei Zunahme der Geschäfte, besonders deshalb, weil dem Konsistorium eine umfassende Gerichtsbarkeit oblag, weltliche hinzugekommen.

Und nicht viel anders verhielt es sich mit der Justizkanzlei. Auch sie hatte längst stimmführende Mitglieder, die dem Ministerium nicht angehörten; aber zugleich einen der Minister, den Vicekanzler zum Vorsitzenden, und auch hier bestand noch der engste Zusammenhang mit dem Geheimen Ratskollegio. Wenn auch ordinarie nur der Vicekanzler und die Hof- und Kanzleiräte in der Justizratsstube sich einfinden sollten, so wurde doch den Geheimen Räten ganz allgemein vorgeschrieben, den Sitzungen beizuwohnen, wenn die Zeit es zulasse und die Wichtigkeit der Sachen es erfordere; eigentlich waren also diese gemeinsamen Sitzungen das Normale, auch in solchen Sachen, wo eine Konkurrenz des Ministeriums als solchen nicht bestand. Der Vicekanzler sollte übrigens stets die Direktion führen, auch dann, wenn ihm vorsitzende Geheime Räte in der Kanzlei sich einfänden. Auffallend groß war aber die Zahl derjenigen Sachen, die aus der Justizkanzlei an den Geheimen Rat gebracht werden mußten. Dahin gehörten alle importanten Definitiv-Erkenntnisse in Civilsachen, namentlich solche, welche die Rechte des Landesherrn in Lehnsangelegenheiten und sonst betreffen; alle Appellationen an die Reichs-

gerichte; von Kriminalurteilen diejenigen, in welchen auf Relegation, Ehren-, Leib- und Lebensstrafen oder auf Tortur erkannt wurde oder die sich auf Beamte und Bediente bezogen; endlich Austrägalsachen oder die vor den Reichsgerichten anhängigen Haussachen. Bezüglich dieser Sachen hing es vom Vicekanzler ab, ob er sie im Ministerium vortragen oder aber den Geheimen Räten anheimstellen wollte, der Sitzung der Justizkanzlei beizuwohnen, wo dann die Mehrheit entschied. Wurde die Sache im Ministerium vorgetragen, so hatte es bei dem Beschlusse nur dann sein Bewenden, wenn dieser mit dem der Kanzlei übereinstimmte; andernfalls wurde sie zunächst nochmals in der Justizkanzlei erwogen; wenn dann die Differenz zwischen dieser und dem Ministerium bestehen blieb, so hatten sich die Geheimen Räte in der Kanzlei einzufinden, damit sie in pleno sich darüber vernehmen; wenn man sich auch in dieser gemeinsamen Sitzung nicht einigte, sollte die Sache entweder per majora entschieden oder dem Landesherrn zur Decision vorgelegt nach Umständen an eine Fakultät verschickt werden. Oder wie Spittler das ausdrückt: „Nicht doch als ob der Geheimerath geradhin nun ändern durfte, was das Justiz-Kollegium gesprochen, nicht doch als ob Justiz selbst vom Geheimenrath abhängig sein sollte, als ob der Geheimerath das höhere Tribunal wäre, das umstoßen und neusprechen, bekräftigen und willkürlich modificiren mochte. Glaubte das Geheimraths-Kollegium die Sentenz der Kanzleiräthe nicht billigen zu können, so erklärte dasselbe erst nur seine Mißbilligung, vielleicht fand man sich leicht zusammen. Beharrten die Kanzleiräthe auf ihrer Sentenz, so ward großes Plenum angesagt, alle Geheimeräthe kamen in die Kanzlei, berathschlagten und votirten als Kanzleiräthe, die Mehrheit der Stimmen mußte entscheiden. Standen vielleicht selbst so noch die Meinungen gegeneinander in zweideutiger Gleichheit, schien vielleicht selbst die Mehrheit der Stimmen einem großen Theil der Votirenden unbefriedigend, so mochte man sich endlich zur höchsten unparteiischen Entscheidung an

den Landesherrn selbst wenden, oder eine beliebige Juristenfakultät zum Gutachten auffordern[1]."

Dagegen war die Entwicklung der Kammer zu einem collegium formatum noch nicht soweit gediehen. Zwar hatte es in gewissem Sinne eine Kammer schon sehr früh gegeben. Während des ganzen 17. Jahrhunderts ist von Kammerwesen, Kammersachen, von einem Kammerpräsidenten, von Kammerräten, von Kammersekretären, Kameralen, von einem Kammermeister und einem Kämmerer, von einer Kammerkasse und von Kammerrechnungen die Rede. Auf eine Kammerordnung wird bereits in der Regimentsordnung von 1641, Art. 27 Bezug genommen; sie ist zwar nicht mehr erhalten, aber auf ihren Inhalt läßt die von demselben Herzog Christian Ludwig für das Fürstentum Celle im Juli 1650 erlassene Kammerordnung, die sich ausdrücklich auf das Kalenbergsche Vorbild beruft, schließen; aus dieser aber ergiebt sich klar, wie schon Spittler und Manecke richtig erkannt haben und wie neuerdings auch Köcher ausgeführt hat, daß die damalige Kammer nichts weiter gewesen sei als ein Bureau von Unterbeamten, denen der Kammermeister und der Kämmerer vorstanden[2]. Ein Bureau wesentlich aus Kammersekretären bestehend, allerdings von solcher Bedeutung, daß das Personal in allen Kammerrechnungen bis 1829/30 unmittelbar auf die Wirklichen Geheimen Räte folgte und dem Bureaupersonal der Geheimen Kanzlei vorging. Jene Kammerordnung ist auch gar nicht an die Kammer, sondern an den Statthalter, Großvogt, Kanzler, Geheime und Hofräte, Kammermeister und Kämmerer gerichtet. Kammermeister und Kämmerer, deren Verrichtungen genau angegeben wurden, sollten täglich auf der Kanzlei an dem zur Kammer bestimmten Orte zusammenkommen, um die aus den Ämtern bei der Kanzlei, nicht etwa bei der Kammer eingehenden ganz unbedeutenden Sachen

[1] Spittler II, 328.
[2] Spittler I, 270, 394; II, 230, 323; Manecke 190; Köcher II, 26, 349.

ohne weiteres abzumachen; sie sollten dann zweimal in der Woche mit dem Großvogt die laufenden Geschäfte erledigen, einmal in der Woche mit allen zur Kammerverwaltung deputierten Geheimen Räten „Kammerraht" halten, während alles Wichtigere im Geheimen Rat dem Herkommen nach beratschlagt und revidiert werden mußte, selbstverständlich so, daß für die allerwichtigsten Sachen die landesherrliche Genehmigung einzuholen war (Art. 1, 2, 4, 5, 6, 9, 10). Es ist völlig zweifellos, daß Kammermeister und Kämmerer, deren gegenseitiges Amtsverhältnis genau bestimmt wurde (Art. 8—11), keinerlei Votum hatten, und daß es sonstige Mitglieder überhaupt nicht gab. Wo der Titel Kammerrat damals vorkommt, bezeichnet er nicht einen Finanzrat, sondern einen Geheimen Rat; so stand es noch beim Tode Johann Friedrichs; mit Recht hat Spittler darauf hingewiesen, daß auf dem in vielen Kupfern edierten Leichenkondukte, bei dem jedes Kollegium für sich ging, unter all den Kollegien, welche den Zug bildeten, kein Kammerkollegium wahrzunehmen sei.

Und das ist auch der Standpunkt der Regimentsordnung von 1680. Nach dem Entwurfe derselben sollten alle diejenigen zu den Mitgliedern des Geheimen Rats gehören, denen das Prädikat eines Geheimen Kammerrats oder auch eines Kammerrats allein beigelegt werde; die Regimentsordnung selbst hat nun zwar die Fassung „denen das Prädikat Geheimer Rat beigelegt wird"; aber trotzdem werden die in der Regimentsordnung aufgeführten Mitglieder des damaligen Ministeriums mit Ausnahme des Vicekanzlers sämtlich als Geheime und Kammerräte bezeichnet. Zwei von den Geheimen Räten wurden zu den Kammersachen besonders deputiert. „In unserer fürstlichen Kammer haben unsere Geheimen und Kammerräthe Hieronymus von Witzendorff und Heinrich Voß sich ordinarie einzufinden, zu consuliren, votiren, die Rechnungen einzunehmen, Pacht- und andere Kontrakte zu errichten, und dergleichen zu thun". Das Direktorium in der Kammer wurde Witzendorff, in dessen Abwesenheit Voß übertragen.

Nun könnte als Beweis dafür, daß es zur Zeit des Erlasses der Regimentsordnung neben den beiden dem Geheimen Rat angehörigen auch noch andere stimmfähige Mitglieder gegeben habe, allenfalls die Vorschrift der Regimentsordnung angeführt werden, daß Koncepte, wenn es Kammer-, Justiz- und Konsistorialsachen seien, auch von den anderen Mitgliedern solcher Kollegien revidiert und signiert werden sollten; man könnte gleichfalls dafür anführen, daß nicht allein Hugo, sondern auch Witzendorff angewiesen wurden, in den Ministerialsitzungen mitzuteilen, was für Meinungen in ihren Kollegiis vorgefallen. Aber abgesehen davon, daß Witzendorff gleichzeitig Direktor des Konsistoriums war, so ist doch über den Umstand schwer hinwegzukommen, daß noch im Rangreglement von 1696 sich keine Kammerräte, wohl aber Hof- und Kanzlei- sowie Konsistorialräte finden und daß die Kammerräte nebst den Kriegsräten erst einige Jahre später eingereiht sind. Eigentlich hängt alles von der Vorstellung ab, die man sich von der Stellung des in den 1690er Jahren etatsmäßig vorkommenden Kammerrats, seit 1705 Geheimen Kammerrats Curt Plato von Schloen, gen. Gehle macht, der, 1723 gestorben, niemals Minister geworden, über den vielmehr v. d. Bussche II. hinweggestiegen ist, welcher 1707 hinter jenem als Geheimer Kammerrat figuriert hatte. Man befand sich eben in einem Übergangszustande. Immerhin war Schloen das einzige Mitglied der Kammer außer den Ministern.

Jedenfalls lag der Schwerpunkt für die Kammersachen noch im Geheimen Rate. Zwar sollten sie zunächst „sämmtlich in der Kammer immediate traktiret werden; es sollten aber vor dem völligen Schluß und Expedition in den Geheimen Rat gebracht und daselbst überlegt werden, was am meisten zu unserm Nutzen strecken könne: alle in der Kammer zu traktirende Pachtungen sammt einer kurzen Information von den unterlaufenden Umständen und Veränderungen, ehe besagte Pachtungen zu völligem Schluß gelangen; die mit den Beamten und andern berechnenden Dienern gezogenen Ab-

rechnungen, wenn sie nicht in unserm Gemach und in unserer Gegenwart aufgenommen werden; importante Bergsachen, die wöchentlichen Bergrelationes, die Relationen von den Bergrechnungen und was dabei vorgefallen, wie auch die mit den Bergbedienten gehaltenen Abrechnungen; Remissiones und Assignationes unter 50 Thaler in einer Summe; importante neue Gebäude auf den Ämtern oder auf dem Harze; importante Forstsachen; die vorkommende Bestallung der Beamte, Berg- oder anderer Bediente, so vor die Kammer gehören, wie auch deren Erlaß und Absetzung; sammt was sonsten an importanten Kammersachen vorfällt."

Der Geheime Rat war also noch immer sowohl mit der Kanzlei wie mit der Kammer „vermenget": er traktierte, nach dem Ausdrucke Ernst Augusts, „sowohl die negotia status als auch die œconomica", daher die Mitglieder sowohl Geheime Räte, als auch Geheime und Kammerräte benannt wurden.

Ganz analog wie in Kalenberg hat sich der Verlauf in Brandenburg-Preußen gestaltet. Auch hier hatte einst für die Kammergeschäfte neben den Geheimen Räten ein Rentmeister genügt. Und als 1687 der Generalkriegskommissar Bodo von Gladebeck zum Hofkammerpräsidenten ernannt wurde, hat es eine Behörde, welche dieser Titel vermuten läßt, noch nicht gegeben. Erst unter Knyphausen, der 1684 an die Spitze des Kammerwesens gestellt war und 1687 Hofkammerpräsident wurde, sind ein Hof- und Kammerrat, ein Hof- und Amtskammerrat und sonstige Hülfsarbeiter angestellt; und erst auf Grund der Knyphausenschen Denkschrift vom 13. Februar 1789 ist Ende April desselben Jahres die königliche Verordnung über die Einführung der Geheimen Hofkammer ergangen, wodurch die bisherigen Hülfsarbeiter zu einem Kollegium formiert wurden, dessen Mitglieder Sitz und Stimme erhielten. — Mit den provinziellen Amtskammern verhielt es sich nicht anders. In den ersten Zeiten des großen Kurfürsten haben sie in einigen Landesteilen noch ganz gefehlt, erst ganz allmählich ist in Pommern, in der Kurmark, in Halberstadt, in Magdeburg

und in Ostpreußen ihre Bildung durch Loslösung von den dortigen obersten Regierungsbehörden, zum Teil unter ständischem Widerstande erfolgt; in der Cleveschen Instruktion von 1653 wurde die Einführung eines dritten Kollegiums neben der Regierung und dem Justizrate damit begründet, daß ökonomische Sachen und Regierungssachen diversae functiones seien, die in einem Kollegium ohne Konfusion nicht expediert werden könnten; in Halberstadt war zwar von der beim Erwerb 1649/50 vorgefundenen alleinigen Centralbehörde, der in eine Regierung umgetauften Kanzlei, schon 1653 ein Konsistorium abgezweigt, während einige Regierungsräte nach wie vor die Kammergeschäfte besorgten; es ist nun zwar 1698 von einem Amtskammerpräsidenten und einem Kammerrat die Rede, aber in den Akten wird 1709/11 versichert, daß eine besondere Kammer erst seit vier Jahren bestehe[1].

Die Regimentsordnung von 1680 ist die letzte ihrer Art gewesen, sie hat gewissermaßen bis in die 20er Jahre des 19. Jahrhunderts gegolten, aber sie hat zum Teil schon unter Ernst August eingreifende Veränderungen erfahren.

Abgesehen davon, daß die Kammer immer mehr zu einem collegium formatum in dem Sinne sich entwickelte, daß außer den Ministern weitere selbständige Mitglieder, Kammerräte im neuern Sinne, hinzutraten, ist die Bildung einer neuen Centralbehörde aus dem Geheimen Rate heraus erfolgt, zu der schon in der Regimentsordnung der Grund dadurch gelegt war, daß der Geheime Rat, und zwar nicht ausschließlich aus

[1] Schmoller, Acta Borussica. Behördenorganisation I, 90 ff. Über die besonderen Verhältnisse der Amtskammer für die Kurmark zu Cölln an der Spree: Breysig, Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640 bis 1697 Bd. I S. 9, 35, 40 ff., 156 ff., 165, 172, 184, 188 (Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der innern Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg T. I, Bd. 1. Leipzig 1895); Breysig, Die Organisation der brandenburgischen Kommissariate in der Zeit von 1660 bis 1697 (Forschungen zur Brandb.-Preuß. Geschichte Bd. V (1892) S. 135 ff.).

persönlichen Gründen, in zwei Abteilungen zerfiel, deren eine die Militaria umfaßte. Diese Abteilung ist nun in der letzten Zeit von Ernst August zu einer besondern Kriegskanzlei umgestaltet. Es gab seitdem vier Centralbehörden neben dem Ministerium. Durch das Regierungsreglement Georgs I vom 29. August 1714 „nach welchem in unserm Abwesen nach unsern Königreichen unsere allhier hinterlassende Geheimte Räthe sich zu achten" ist daran nichts geändert; von neuem wurde „unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden anno 1680 introducirte Regiments-Formel dergestalt zum Fundament gesetzt, daß die darinnen benannte vier Kollegia, worinnen kraft solcher Regimentsformel die damalige Landesregierung bestehn sollen, nehmlich das Geheime Raths-Kollegium, die Kammer, die Justiz-Kanzlei und das Konsistorium sich danach zu richten, und jedes in seiner Konsistenz und Wesen, worin es vermöge mehrbesagter Regiments-Formel gesetzet worden, zu verbleiben, ausgenommen was die Militaria angehn, als wegen deren es durch das von hochgedachten unseres Herrn Vaters Gnaden hernach etablirte absonderliche Krieges-Kanzlei-Kollegium in andern Stand gekommen".

Die durch die Errichtung der Kriegskanzlei herbeigeführte Veränderung der Regimentsordnung von 1680 war aber keineswegs die einzige, welche 1714 sich vollzogen hatte.

Die Stellung der Justizkanzlei war inzwischen eine gänzlich andere geworden. Schon 1704 war der Tod des Direktors der Justizkanzlei, des Vicekanzlers Ludolph Hugo dazu benutzt, die Verbindung dieser Stelle mit einer Ministerstelle aufzuheben, den Vicekanzler aus der Reihe der Geheimen Räte verschwinden zu lassen. Nach dem Reskript vom 25. August 1704 sollte hinfort der älteste Hof- und Kanzleirat das Direktorium in der Justizkanzlei führen; aber obwohl dieser alsbald den Titel Kanzleidirektor und Vicekanzler erhielt, und auch in den Sachen, die aus der Justizkanzlei in den Geheimen Rat gebracht werden mußten, das Referat hatte, so entbehrte er doch selbst in diesen Sachen des Stimmrechts;

die Relationen an den Landesherrn wurden von einem der Geheimen Räte erstattet[1].

Dazu kam, daß bei der Vereinigung mit dem Lüneburgschen im Jahre 1705 die Justizkanzlei in Celle bestehen blieb, daß mithin die in Hannover den Charakter einer Centralbehörde verlor, und beide Justizkanzleien den von Provinzialbehörden annahmen. Nur daß dem Direktor der Celleschen Justizkanzlei, dem Geheimen Rate und Vicekanzler v. Fabricius seine Doppelstellung als Justizkanzleidirektor und als Minister belassen wurde, indem er seinen Sitz im Geheimen Rats-Kollegium zu Hannover wenigstens dann einnehmen sollte, wenn er dort anwesend war.

Endlich war seit Erlangung der Kurwürde die ganze Stellung des Ministeriums zur Justiz von Grund aus verändert worden. Zeitweise hatte zwar der Wegfall der Reichsgerichte, solange ein neues oberstes Landgericht nicht errichtet war, eine Erweiterung der ministeriellen Zuständigkeit in Justizsachen zur Folge gehabt, indem dem Ministerium einstweilen die Entscheidung der Appellationen überwiesen wurde; die vom Ministerium noch nicht erledigten Sachen sind die ersten gewesen, mit denen das Oberappellationsgericht sich zu beschäftigen hatte. Um so mehr wurde die jurisdiktionelle Zuständigkeit des Ministeriums seit Errichtung des Oberappellationsgerichts beschränkt, da die Bestätigung der Civilurteile, der Urteile des Oberappellationsgerichts überhaupt, welches nur mit Civilsachen befaßt war, aufhörte und bloß die Bestätigung der Kriminalurteile bestehen blieb. In gewissem Sinne wurde auf den Präsidenten des Oberappellationsgerichts die Vicekanzlerstelle, sofern sie die Zugehörigkeit zum Ministerium bedeutete, übertragen, da Fabricius auch als Oberappellationsgerichts-Präsident seit 1711 seine Ministerstellung beibehielt, und

---

[1] Über das ziemlich gleichzeitige Eingehen der Vicekanzlerwürde in Brandenburg-Preußen Stölzel, Funfzehn Vorträge S. 92; Holtze, Geschichte des Kammergerichts II, 301.

die meisten seiner Nachfolger im 18. Jahrhundert als außerordentliche Mitglieder dem Ministerium angehört haben.

Die Annexion von Celle hatte im übrigen keinen Einfluß auf den centralen Behördenorganismus, da mit Ausnahme der Justizkanzlei die Celleschen Centralbehörden mit den Kalenbergschen vereinigt wurden. Das galt nicht nur vom Ministerium, sondern auch von der Kammer, der Kriegskanzlei und dem Konsistorium und konnte um so leichter bewerkstelligt werden, je weniger noch Kammer, Kriegskanzlei und Konsistorium als Behörden entwickelt waren; am meisten noch das Konsistorium, obgleich die Konsistorialsachen, wie es scheint, auf der Justizkanzlei mit Zuziehung von Geistlichen verhandelt wurden; nur die Verlegung des Konsistoriums wird in der Verordnung vom 19. November 1705 erwähnt, und nur gegen diese Verlegung haben die Stände sich erklärt; eine Kammer und Kriegskanzlei gab es nur in ganz uneigentlichem Sinne; in noch höherem Maße als in Kalenberg waren in Celle das Ministerium und die Kammer identisch.

Bei der Annexion von Bremen-Verden und von Lauenburg blieben nicht nur die Hofgerichte in beiden Landesteilen, die Justizkanzlei in Stade, und die in Justiz- und Verwaltungssachen gleichmäßig zuständige Regierung in Ratzeburg, sondern es blieb der gesamte dortige Behördenorganismus, die Regierung und das Konsistorium sowohl in Stade wie in Ratzeburg (I, 93, 98) bestehen. Aber alle diese Behörden sanken wie die Justizkanzleien und Hofgerichte in den Kurlanden zu Provinzialbehörden herab, sodaß es in diesen Landesteilen im Gegensatz zu den Kurlanden zwischen dem Ministerium und den Lokalbehörden administrative Mittelbehörden gab, die einen großen Teil dessen besorgten, was für die Kurlande dem Ministerium oblag.

Da in Bremen-Verden und in Lauenburg auch die Konsistorien bestehen blieben, so geriet das für Kalenberg und Lüneburg bestehende Konsistorium in Hannover gleichfalls in die Stellung einer Provinzialbehörde. In der That ist die

Einrichtung, wonach in diesem Konsistorium einer der Minister den Vorsitz führte, damals für längere Zeit unterbrochen worden. Weil aber doch das Hannoversche Konsistorium auf den weit größten Teil des Landes sich bezog und die konsistoriale Zuständigkeit in Bezug auf Gerichtsbarkeit und Unterrichtswesen sich zu jener Zeit tief ins staatliche Gebiet erstreckte, so ist etwa um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Verbindung dieses Konsistoriums mit dem Ministerium in der Person des Vorsitzenden wieder hergestellt worden.

Die Zuständigkeit der Kammer und der Kriegskanzlei wurde ohne weiteres im vollen Umfange auf diese neuen Landesteile wie einst auf das Lüneburgsche ausgedehnt. Wie in Celle, so hatte es auch in Stade und Ratzeburg eine vom Ministerium getrennte Kammer nicht gegeben. In der Instruktion vom 20. Juli 1652 „wonach Ihro Königl. Maj. zu Schweden gnädigst wollen, daß dero in den Herzogthümern Bremen und Verden verordnete Bediente bei Gouvernir und Regierung sich reguliren und richten sollen" ist zwar von einer Rentkammer (I, 13) und mehrfach von einem Rentmeister und Kämmerer die Rede; aber auch hier handelt es sich im wesentlichen nur um eine Kasse; es war das consilium status, dem die Kammergeschäfte übertragen waren (II, 8, 19 ff., 30 ff.); der Geheime Rat hatte die cura proventuum[1].

Auch in Osnabrück hat noch 1802 neben der Justizkanzlei, die jedoch eine Menge Regiminalgegenstände, alle Landespolizeisachen, wie Wegebauten, Flußräumungen, Medizinal- und Hebammenwesen, die Direktion des Steuerwesens, die Aufsicht über die Kassen, die Landtagsangelegenheiten, die Jagd- und Lehnssachen bearbeitete, die zweite Centralbehörde, der Geheime Rat, die Regierung, das Regierungs- und Kammerkollegium auch die Kammergeschäfte besorgt, die übrigens wegen der Geringfügigkeit der dortigen Domänen wenig bedeuteten.

---

[1] (Pratje) Altes und Neues aus den Herzogtümern Bremen und Verden Bd. IV, 1771, S. 5—98.

Unterdessen stieg die Bedeutung der Kammer im ganzen Lande dadurch mächtig empor, daß ihr die allmählich entstehende innere Verwaltung für den im königlichen Eigentum befindlichen Teil des platten Landes, der Hälfte des gesamten Grund und Bodens, in höchster Instanz anheim fiel, so daß sie geradezu die Hauptverwaltungsbehörde oder, wie Graf Münster in einem Aufsatze vom 7. Oktober 1829 sich ausdrückte, ein vielköpfiger Minister des Innern und der Finanzen wurde; man könnte sie sogar einen Justizminister nennen, weil bei der Vereinigung von Justiz und Verwaltung in unterster Instanz die Untergerichtsbarkeit der königlichen Ämter von ihr dependierte; und wenn sie auch, mit der Rechtsprechung selbst, abgesehen von der Kameraljustiz, nichts zu thun hatte, so stand ihr doch nicht bloß die Ernennung der Beamten, sondern auch die Aufsicht über die gesamte Dienstführung der Ämter zu.

Allerdings waren mehrere Minister Mitglieder der Kammer, und sie werden oft genug ihren Willen durchgesetzt haben, umsomehr als die Kammerräte sämtlich Minister werden wollten. Auch konnte manches erst vom Ministerium entschieden werden; die dahin gehörigen Gegenstände sind im „Zusammengesetzten Begriff" von 1753 genau so wie in der Regimentsordnung von 1680 und meist mit denselben Worten bezeichnet [1]. In gewissen Fällen berichtete aber die Kammer direkt an den König.

Mit der Kriegskanzlei verhält es sich ähnlich. Auch sie erstreckte sich auf das ganze Land, auch in ihr saßen Minister als Vorsitzende und Mitglieder, auch sie war in gewissem Umfange Immediatbehörde. Aber ihr Geschäftskreis war nicht so umfassend. Sie hatte es ausschließlich mit den Verpflegungs-, Marsch-, Quartier-, Musterungs-, Werbungs- und Rekrutierungssachen zu thun; es ist ihr nicht beschieden gewesen, gleich den Preußischen Kommissariatsbehörden sich

---

[1] D. 76. 2. No. 6.

die Kontributions-, Accise-, Polizei-, Städte-, Manufaktur- und Kommerzsachen anzugliedern; das alles gehörte zur Zuständigkeit des Ministeriums; die Kriegskanzlei war also nichts weiter, als die Preußische sechste Abteilung des Generaldirektoriums, das spätere Oberkriegskollegium [1].

Kammer und Kriegskanzlei vom Ministerium völlig loszulösen, die Minister aus ihnen zu entfernen, die Zuständigkeit einzuschränken, ihnen die Stellung von Immediatbehörden zu nehmen, sie dem Ministerium fest unterzuordnen, daran ist im 18. Jahrhundert niemals gedacht worden.

Das einzige, was geplant wurde, war eine Vereinigung der Kammer und der Kriegskanzlei, eine Umgestaltung der Kammer zu einer Kriegs- und Domänenkammer. Eine solche Vereinigung spielt namentlich in den Reorganisationsplänen Hardenbergs eine große Rolle. Die eine der beiden Denkschriften, welche er am 13. Januar 1780 dem General Freytag in London sandte, die kleinere, noch jetzt verschollene, vom 4. November 1779 führt den Titel: „Gedanken über die Vereinigung der Kriegskanzlei mit der Kammer". Wie sich aus der größern Denkschrift ergiebt, sollte die Kammerkasse mit der Kriegskasse und Klosterkasse vereinigt und diese einheitliche landesherrliche Kasse von dem vereinigten Kriegs- und Kammerkollegium verwaltet werden. Aber so sehr sich auch der König, der General Freytag [2] und die meisten Militärs für die Maßregel aussprachen: die zu vereinigenden Behörden, namentlich der Großvogt v. d. Bussche, dem Hardenberg seine Denkschrift im November 1779 vorgelegt hatte, waren dagegen, so daß Hardenberg schon im Begleitschreiben vom 19. Januar 1780 die Hoffnung aufgegeben hatte, „daß diese so nützliche Einrichtung zu Stande kommen werde und daß unser unverantwortliches Ankleben an alten Vorurtheilen, in

---

[1] Max Lehmann, Scharnhorst II, 126; Meinecke, Boyen I, 181.

[2] Briefe Freytags an den Vater Hardenbergs vom 24. September, 19. Oktober, 12. und 26. November 1779 im Familienarchiv Neu-Hardenberg.

diesem Falle einmal überwunden werden würde". Nicht daß eine solche Maßnahme, wenn sie durchgesetzt worden wäre, mit derjenigen hätte verglichen werden können, welche Friedrich Wilhelm I. durch die Vereinigung des General-Finanz-Direktoriums mit dem General-Kriegs-Kommissariate zum General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktorium (General-Direktorium), sowie der Amtskammern mit den Kriegskommissariaten zu den Kriegs- und Domänenkammern vollzogen hatte. Denn dabei hatte es sich um eine Vereinheitlichung des gesamten Finanzwesens, der Domänen und der Steuern, sowie um eine Vereinheitlichung der gesamten innern Verwaltung, die nach den Finanzquellen für Stadt und Land verschieden gewesen war, gehandelt, wogegen in Hannover die gesamte Steuerverwaltung ständisch war und die Verwaltung der Polizei- und Städte-, sowie der Manufaktur- und Kommerzsachen für den größten Teil des Landes beim Ministerium lag.

Das einzige, was zeitweise erreicht wurde, war Gemeinsamkeit des Vorsitzenden für beide Behörden. Darin und darin allein besteht die Bedeutung der Ernennung von Gerlach Adolph v. Münchhausen zum Premier-Minister durch Reskript vom 11. November 1765. Um eine bloße Ehrenbezeigung, um eine Titulatur, wie sie einst Platen und Bernstorff zu teil geworden war und wie sie auch später noch Hake zu teil wurde, handelte es sich dabei nicht. Es war eine Machterweiterung damit verbunden; nur nicht bezüglich seiner Stellung im Ministerium, wo er seit länger als einem Jahrzehnt als ältester Minister den Vorsitz führte. Das Reskript vom 11. November 1765 lautet: „Nachdem wir in gnädigster Erwägung der vieljährigen treuen Dienste, so unser lieber getreuer, der bisherige Geheimte Raht und Kammer Präsident von Münchhausen uns und unsern Vorfahren an der Regierung erwiesen hat, und uns noch ferner erweisen wird, bereits durch ein eigenhändiges Schreiben gedacht zu unserm Premier-Ministre in der Maaße und also gnädigst erklärt haben, daß er in allen hohen Collegiis, die

Justiz Collegia ausgenommen, das Präsidium verwalten und so oft er es gut findet, gestalten wir wegen seiner ohnehin vielen Arbeit ihm darüber Nichts vorschreiben, sich von den Sachen den gehörigen Vortrag thun lasse und sein Votum darüber abgebe." Da nun Münchhausen den Vorsitz in der Kammer als Kammerpräsident ohnehin hatte, kam die Befugnis, nunmehr in allen hohen Collegiis mit Ausnahme der Justizkollegien, das Präsidium zu verwalten, praktisch auf den Vorsitz in der Kriegskanzlei heraus. Das im Reskript erwähnte königliche Handschreiben bestätigt das in vollem Maße: „Der Eifer, den Sie zu jeder Zeit in meinem Dienst bewiesen, hat mich bewogen, Ihnen den Titel „Erster Minister" und den Vorsitz in sämmtlichen Kollegien zu übertragen. Ich sehe diese Einrichtung als eine für das Wohl meiner Unterthanen sehr notwendige an, denn es ist unmöglich, daß Sie dasjenige feststellen können, was die Finanzkammer für die Kriegskanzlei beitragen soll, ohne genaue Kenntniß des Zustandes der letzteren zu haben. Auch bin ich der Meinung, daß in dem Civil-Etat derselben große Ersparnisse gemacht werden können, wenn der Feldmarschall in diesem Ressort Ihr Ratgeber ist. Ich empfehle Ihnen ernstlich, es so einzurichten, daß die Kriegskanzlei mit diesem guten und braven Manne sich einigt, und im Allgemeinen, daß die Herrn in allen Abtheilungen sich erinnern, daß sie Alle Theile Eines Staates sind und nicht getrennte Corps. Uebrigens bitte ich Gott, Sie, mein Premier-Minister, zu erhalten für meinen Dienst und das Wohl des Staates [1]." Wie eine Aktennotiz auf dem Geheimen-Rats Reskripte vom 18. Oktober 1765, durch welches die Ernennung der Kriegskanzlei mitgeteilt wurde, ergiebt, ist Münchhausen am 21. Oktober 1765 morgens gleich nach 9 Uhr auf die Kriegskanzlei gekommen und hat die Ver-

[1] Das Handschreiben ist in dem Buche: Ein kleinstaatlicher Minister des 18. Jahrhunderts S. 260 mit vielen offenbaren Druckfehlern, veröffentlicht.

waltung des Präsidiums angetreten. Münchhausens Briefe an den König ergänzen das; schon im zweiten vom 22. Oktober 1765, der erste ist vor der Ernennung, am 2. Juli 1765 geschrieben, meldet er in voller Übereinstimmung mit der Aktennotiz, daß er sich gestern, also am 21. Oktober, zum erstenmale in die Kriegskanzlei begeben habe; er spricht von seinem Verhältnis zum Feldmarschall v. Spörcken und zum Generalmajor Freytag[1]; nach dem dritten Briefe vom 30. Mai 1766 will er alles anwenden, um die Rechnungen zum Abschluß zu bringen, und wünscht die Teilnahme Spörckens an den Sitzungen in gewissen Fällen; auch im vierten Briefe vom 18. Juli 1766 spricht er vom Zusammenwirken mit dem Feldmarschall und mit Freytag; endlich im fünften Briefe vom 5. September 1766 versichert er, daß er sich eine ganz besondere Pflicht daraus mache, in der Kriegskanzlei zu arbeiten, obgleich das in anderen Departements mit größerer Leichtigkeit geschehe, weil sie ihm besser bekannt seien. Münchhausen fühlte sich unbehaglich in der Kriegskanzlei; er empfahl daher in der Denkschrift vom 30. September 1768 wegen Ergänzung des Ministeriums neben anderen auch den damals in London als

[1] Spörcken, geb. 1698, seit dem 10. April 1764 Feldmarschall, einer der Unterfeldherren Ferdinands von Braunschweig, der seinem Charakter, nicht im gleichen Maße seinen Fähigkeiten ein sehr günstiges Zeugnis ausgestellt hat, war der im Handschreiben bezeichnete gute und brave Mann; nach seinem Tode 1776 wurde Hardenberg, der Vater des Staatskanzlers, sein Nachfolger im Kommando der Truppen, 1778 Feldmarschall; beim Tode Hardenbergs 1781 folgte Reden im Kommando und wurde 1784 Feldmarschall; nachdem dieser 1792 das Kommando niedergelegt hatte, folgte ihm Freytag und wurde 1793 Feldmarschall; nach dessen Tode 1798 wurde Wallmoden sein Nachfolger als kommandierender General und als Feldmarschall. (v. Sichart, Geschichte der Hannoverschen Armee Bd. III, Abt. 1, S. 69, 96, 102, 229; Bd. IV S. 23—64, 100. Donalies, Der Anteil des Sekretärs Westphalen an den Feldzügen des Herzogs Ferdinand von Braunschweig, in den Forschungen zur Brandenburgisch-Preußischen Geschichte VIII, 1 ff., 319 ff., 350. Daniels, Ferdinand von Braunschweig, in den Preußischen Jahrbüchern Bd. 78, S. 144. 152. Familienchronik der Herren, Freiherren und Grafen von Kielmansegge (1872) S. 145, 152 (Spörcken war der Schwager des Generals der Infanterie Grafen Kielmansegge).

Vertreter Behrs weilenden Präsidenten des Oberappellationsgerichts und außerordentlichen Minister von Lenthe II. als besonders geeignet, an die Spitze der Kriegskanzlei zu treten, von der er selbst wegen seiner Gesundheitsumstände erledigt zu werden wünschte; Lenthe kenne ja die Willensmeinung des Königs, er werde sich mit Spörcken in gutes Vernehmen setzen[1]; in der That ist dann Lenthe als wirklicher Minister in die Kriegskanzlei eingetreten.

Hardenberg hatte an der gesamten damaligen Organisation sehr vieles auszusetzen, die ganze Art die Geschäfte zu behandeln müsse abgeändert werden. „Bei unserer jetzigen Kollegialverfassung wird Vieles unmöglich, was sonst sehr leicht zu bewirken stehn würde. Es sind zu viele unabhängige Kollegien, deren jedes für sich arbeitet, da doch Alles, zumal der Landesherr abwesend ist, in einem Punkt zusammentreffen sollte. Da wo ganze Kollegien entscheiden sollten, hängt die Sache von Departements oder gar von der Willkür der Sekretarien ab und wo es dagegen heilsam wäre, Departements unter gehöriger Kontrolle einzurichten beschäftigt die Sache mit höchst unnützem Zeitverderb ganze Kollegien. Mit einem Worte, die Kette hängt nicht genau genug zusammen und weil hin und wieder Glieder fehlen so wirkt sie nicht." Das Ministerium müßte nach seinem Vorschlage aus dem Präsidenten der Kriegs- und Domänenkammer, der zugleich das landschaftliche Departement hätte, aus dem Präsidenten des Ökonomie- und Kommerzkollegiums, dem zugleich die Polizei- und Regierungs-, auch Städtesachen mit zugewiesen würden, aus dem kommandierenden General, aus dem Justizminister, welcher die Criminalia-, Justiz-, geistliche, Grenz-, Lehn- und Hoheitssachen besonders übernehmen könnte, und aus dem Minister in England bestehen, indem er es dahingestellt sein läßt, ob ein sechster Minister für die auswärtigen Angelegenheiten zu bestellen wäre oder ob diese demjenigen anzuvertrauen

[1] D. 92. LXVII. Nr. 5a. I.

seien, der solche gerade am besten verstände. Jenes neu zu errichtende Ökonomie- und Kommerzkollegium sollte abgesehen von dem vorsitzenden Minister noch aus drei Räten aus Justizkollegiis im Nebenamte, aus fünf von der Landschaft zu wählenden und zu besoldenden Räten, endlich aus zwei Oeconomici bestehen. Im Ministerium müßten alle Sachen von Wichtigkeit zuletzt zusammentreffen. Alle Vorträge müßten im Plenum gehalten werden; der Vortrag wäre von einem Rate aus demjenigen Kollegium, wohin die Sache gehört, zu halten, das Protokoll von einem Geheimen Sekretär zu führen. Indessen hätte jeder Minister sein Departement dadurch, daß er die unter seiner speciellen Aufsicht stehenden Kollegien dirigierte und sich diese Sachen vorzüglich bekannt machte. In der Regel hätte allein das Ministerium an den König zu berichten, andere Kollegien nur dann, wenn sie sich mit dem Ministerium in wichtigen Sachen nicht einigen könnten.

Nach 1803 haben Kammer und Kriegskanzlei noch eine Zeitlang fortbestanden, nur daß die Mitgliedschaft der Minister von selbst aufhörte. Indessen verlor die Kammer den größten Teil ihres Wirkungskreises dadurch, daß Napoleon seit 1807 die Hauptmasse der Domänen zu Dotationen verwandte. Im April 1811 nach Einverleibung des ganzen Landes in Westfalen, bald darauf eines Teiles des Landes in Frankreich erfolgte ihre gänzliche Aufhebung. Die Wirksamkeit der Kriegskanzlei beschränkte sich nach wie vor auf das heimische Militär, da nur dessen Bedürfnisse aus der Kriegskasse bestritten werden konnten und sollten, während die Sorge für die Verpflegung der Französischen Truppen und für deren Einquartierung, überhaupt für deren Bedürfnisse an Fuhren, Lieferungen und sonstigen Prästationen, dem noch im letzten Augenblicke vom Ministerium errichteten, aus landesherrlichen und landständischen Mitgliedern bestehenden Landes-Deputations-

Kollegium, sowie der vom Französischen kommandierenden General aus einheimischen Beamten gebildeten Exekutionskommission anheimgefallen war[1]. Die Funktionen der Kriegskanzlei hatten also seit 1803 fast völlig aufgehört. Wie aus der im August 1806 entworfenen, aber erst am 8. Oktober 1806 an das Landes-Deputations-Kollegium und an die Kriegskanzlei gerichteten Schreiben der Preußischen Administrations- und Organisationskommission sich ergiebt, sollte jenem nur noch die Bearbeitung des gemeinschaftlichen Schuldenwesens und die Schlußliquidation vorläufig überlassen bleiben, dagegen die Marsch-Verpflegungs- und Einquartierungssachen der jetzt und künftig einheimischen, d. h. der Preußischen Truppen, von der Kriegskanzlei wahrgenommen werden. Aber beide Stellen antworteten principiell ablehnend, die Kriegskanzlei am 13. Oktober, das Landes-Deputations-Kollegium am 15. Oktober 1806; der Standpunkt war der, daß man bis zum Frieden warten müsse, die Preußischen Truppen seien keine einheimischen[2].

Im Dezember 1813 wurden mit dem Ministerium auch die Kammer und die Kriegskanzlei in der ehemaligen Weise wiederhergestellt. Die Kammer anfangs nur für die alten Landesteile, während die neuen Provinzen in Kammersachen vorübergehend den Provinzialregierungen und dem Ministerium unterstellt wurden[3].

Das Reskript vom 14. Juli 1816 in Verbindung mit dem Postskript XI[a] hat nichts wesentliches geändert, insbesondere das bisherige Ressort der Kammer und deren Stellung als Immediatbehörde unberührt gelassen.

---

[1] Thimme, Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover 1806—1813. I, 60 ff.

[2] Akten des Geheimen Staatsarchivs, betr. die Besitznahme Vol. II; Thimme I, 159.

[3] Hildesheimer Vorläufige Instruktion vom 1. Mai 1815 § 4. D. 76. 2. Nr. 18; Kammerprotokoll vom 18. Januar 1817.

Um so mehr stand bei der Reorganisation der Verwaltungsbehörden zu Anfang der 20er Jahre eine gründliche Umgestaltung der Kammer und ihres Verhältnisses zum Ministerium im Mittelpunkte der Reform. Wie in dem an die Kammer gerichteten Reskript vom 12. Oktober 1822 gesagt wurde, hätten teils deren Leistungen weder hinsichtlich des Ertrages der Domänen noch hinsichtlich der innern Landesverwaltung den gewünschten Erfolg gehabt, teils lasse es der vergrößerte Gebietsumfang nicht länger zu, daß das Detail der Geschäfte von einem Punkte aus geleitet werde.

Durch das Edikt vom 12. Oktober 1822 wurde die bisherige Kammer aufgehoben und an ihrer Stelle eine Domänenkammer neu errichtet. Durch drei Verordnungen vom 18. April 1823, durch die Verordnung betr. die Einrichtung der Domänenkammer, durch das Reglement (ursprünglich Instruktion) über die Verwaltung und Verrechnung der Domäneneinkünfte, und durch die nicht publizierte Instruktion (ursprünglich Reglement) für die Domänenkammer, alle drei von einer aus dem Geheimen Kammerrat v. Schulte, dem Kammerrat Flebbe und dem Geheimen Kammersekretär Hofrat Niemeyer bestehenden Kommission ausgearbeitet, wurde das näher geregelt.

Mit dem 15. Mai 1823 ist die neue Einrichtung ins Leben getreten. Die Kammer verlor von ihrer bisherigen Zuständigkeit alle Regierungs- und Polizeisachen, also die gesamte innere Verwaltung, sie hörte auch auf, die Anstellungsbehörde für die Ämter zu sein; das Ministerium und die Landdrosteien traten an ihre Stelle. Sie behielt nicht einmal die Domanialsachen im bisherigen Umfange; sie verlor insbesondere die Zoll-, die Bergwerks- und die Wasserbausachen. Die Zoll- und die Wasserbausachen hatten eigentlich nach dem Edikt vom 12. Oktober 1822 an das Ministerium kommen sollen; weil das aber wegen des Kassen- und Rechnungswesens doch unthunlich erschien, entschloß man sich zur Errichtung einer Oberzolldirektion, die allerdings nur aus einem Ober-

zolldirektor und einem Oberzollrate bestand, welche beide gemeinsam arbeiten und ausfertigen sollten, sowie zu einer Generaldirektion des Wasserbaus. Die Bergwerkssachen hatten der Kammer verbleiben sollen, aber schon durch Reskript vom 15. Mai 1823 wurden auch sie ihr genommen und vor der Hand dem Ministerium beigelegt, aus rein persönlichen Gründen, weil Meding, seit 1821 Minister, früher Berghauptmann gewesen war; nun ist zwar, noch während Meding Minister war, zu Anfang des Jahres 1828 angeordnet worden, daß zur Erleichterung des Ministers und zugleich zur bessern Konsolidation der Domanialverwaltung das Bergwerksdepartement an die Kammer zurückgegeben werden solle, ganz nach der ursprünglichen Intention von 1823, mit der Maßgabe, daß Meding an den betr. Kammersitzungen teilnehme[1]; die Sache ist jedoch im Sande verlaufen.

Außer den Domänen und Forsten behielt die Kammer nur die Landbausachen, im weitesten Umfange für Offizialgebäude aller Art; auch die Gestütssachen. Auf dem Gebiete der eigentlichen Domanialverwaltung wurde sie einerseits durch die Landdrosteien, andrerseits durch das Ministerium eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landdrosteien war zwiefach: sie sollten die Hauptpacht-, Erbenzins-, Remissions-, Landbau-, Forstprozeßsachen u. s. w. präparatorisch bearbeiten, außerdem aber in Sachen von nur örtlicher Bedeutung, wie Verpachtung einzelner Domänenstücke, selbständig entscheiden; alle diese Sachen wurden von den Landdrosteien in besonderen Abteilungen, Provinzialkammern, Domanialdeputationen, behandelt.

Was das Verhältnis zum Ministerium betrifft, so war der Domänenkammer offenbar in Erinnerung an den alten Zustand manches belassen, was eigentlich zur Kompetenz des Ministeriums gehört hätte, insbesondere eine weitgehende

---

[1] Reskript vom 13. März 1728 (D. 1. I. Nr. 112); Postskript vom 16. Mai 1828 (D. 1. XXII. Nr. 141).

Ämterpatronage, ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Oberforstmeister, der Oberlandbaumeister, der Stallmeister, der Kammersekretäre; ein Anstellungsrecht hinsichtlich der Oberförster, der Landbauverwalter, der Kammerkondukteure, und des gesamten Bureau- und Unterpersonals (Instruktion § 19). Den von ihr selbst angestellten Beamten konnte die Kammer sogar die ehrenvolle Entlassung erteilen, allerdings nur auf deren Antrag, während das Ministerium anfangs dies Recht auch ohne Antrag hatte gewähren wollen. Dagegen hatte man sich in London aus Furcht, dadurch die Landdrosteien in eine zu subordinierte Stellung zu bringen, nicht dazu entschließen können, die Entscheidung über Rekurse gegen landdrosteiliche Verfügungen nach Maßgabe des Ministerialberichts der Kammer zu übertragen, die vielmehr nur in Sachen bis zu 500 Thaler oder 20 Thaler jährlicher Präſtationen für zuständig erklärt wurde, während sie sich in Sachen höhern Werts und in allen Meiersachen ohne Rücksicht auf den Wert nur gutachtlich gegen das Ministerium zu äußern hatte (Instruktion § 9 Nr. 5). Außerdem sollte in allen irgendwie wichtigen Fällen, namentlich in solchen, wo bisher an den König berichtet werden mußte, es wurden dreizehn solche Fälle aufgeführt, an das Ministerium berichtet werden; das Ministerium, insbesondere das Ministerium der Finanzen, durfte und mußte unter Umständen an den Beratungen der Kammer teilnehmen; die Kammer hatte daher dem Finanzministerium Anzeige zu erstatten, wenn wichtige Gegenstände, insbesondere das Budget zur Verhandlung kamen; der Finanzminister aber war berechtigt Beschlüsse zu suspendieren und vor das Plenum des Ministeriums zu bringen (Instruktion § 50); sogar für den Fall der paria vota, wo nach dem Ministerialentwurf die Stimme des Kammerdirektors hätte ausschlaggebend sein sollen, war in London bestimmt, daß entweder der Departementsminister einzuladen oder die Sache dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen sei (Instruktion § 43). Sonst fand keinerlei Teilnahme der Minister an den Kammersitzungen mehr statt.

Die Kammer war also dem Ministerium nicht mehr koordiniert, sondern subordiniert; sie war keine Immediatbehörde mehr, das Ministerium erscheint seitdem schlechthin als oberste Behörde, an welche von den Entscheidungen aller Behörden rekurriert werden konnte.

Vorübergehend ist allerdings noch unter dem Grafen Münster, dem Urheber dieser Reorganisation, eine unmittelbare Berichterstattung der Kammer an den König in einer Anzahl von Fällen wieder eingeführt. In dem Reskript vom 3. August 1830 heißt es: „Nach dem aus den vorliegenden Verhandlungen hervorgehenden Resultate über die Art der Befolgung ergangener Befehle finden wir es nöthig, wenigstens fürerst wieder Allerhöchst Selbst einen nähern Antheil an der Domanial-Verwaltung zu nehmen, wie Solches bis zum Jahre 1823 bestanden hat. Es ist daher sofort eine Kommission einzusetzen, um eine Bestimmung darüber auszuarbeiten, in welchen Fällen die Domänenkammer direkte Berichte an unsere Allerhöchste Person zu erstatten und durch unser Ministerium hierher zu befördern hat. Die Kommission hat dabei den Gesichtspunkt festzuhalten, daß die allgemeinen Verwaltungsprincipien und die wichtigern Maßregeln zu unserer Kenntniß und Entscheidung kommen." Noch im Laufe des August ist nicht nur der Bericht der Kommission, sondern auch der Bericht des Ministeriums erstattet. Es wurden zwanzig Punkte bezeichnet, in denen unmittelbare Berichterstattung der Kammer stattfinden sollte. Das königliche Reskript vom 27. September 1830 hat demgemäß verfügt. Indessen wurde nach Münsters Sturze auf den Ministerialbericht vom 22. März 1831 die ganze Maßregel durch das königliche Reskript vom 5. April 1831 wieder beseitigt. In den Jahren 1831 bis 1838 war übrigens der Kammerdirektor und der Finanzminister identisch.

Hauptsächlich finanzielle Gründe ließen in den 30er Jahren den Plan der gänzlichen Beseitigung der Kammer zur Reife gelangen. Hatte doch das Gleichgewicht des Budgets

der neuen Generalkasse nur dadurch hergestellt werden können, daß für die nächsten drei Jahre ein Zuschuß von jährlich 150000 Thaler aus der Krondotation gewährt wurde. Die Regierung hatte sich bei den Budgetverhandlungen damit einverstanden erklärt, daß eine Vereinfachung der Verwaltung geboten sei und daß der Plan dazu in drei Jahren ausgearbeitet werden solle (Ständisches Schreiben vom 18. März und Königl. Reskript vom 5. Dezember 1833). Indessen so schnell man mit Ersparnissen im Militärbudget bei der Hand war, in einer Ausdehnung, die eine förmliche Desorganisation der Armee zur Folge hatte, indem der Bestand um fast die Hälfte reduziert wurde, womit man noch unter die Anforderungen des Bundes herunterging, so lange ließ die Vorlage über die Reform des Civildienstes auf sich warten; in den Jahren 1834 und 1835 wurde die Nichtvorlage beim Zusammentritt der allgemeinen Ständeversammlung besonders entschuldigt, aber auch 1836 war sie, trotzdem die Berufung der allgemeinen Ständeversammlung mit Rücksicht darauf hinausgeschoben war, noch nicht fertig; erst am 6. Januar 1837 ist sie erfolgt[1].

Die Hauptsache war die Aufhebung der gesonderten Domänen- und Forstverwaltung, sowie auch der gesonderten Steuerverwaltung; die Beseitigung der Kammer, des Obersteuerkollegiums sowie der Steuerdirektionen und die Übertragung dieser Funktionen auf die zu Organen der allgemeinen Staatsverwaltung umgestalteten Landdrosteien, welchen also die Stellung von Preußischen Regierungen zugedacht war. Es war dafür neben Ersparnisrücksichten doch auch die ganz veränderte Stellung maßgebend, welche den Domänen durch ihre Erhebung zu Staatsgütern inzwischen zu teil geworden war. So sehr war die Aufhebung der Kammer beschlossene Sache, daß das Ministerium schon im Juni 1835 die

[1] Erstes Postskript vom 6. Januar 1837 betr. die Ersparungen bei der Civilverwaltung und die Besoldungsregulative für die Civildienerschaft.

Kammer aufforderte, über die bisherigen Dienstverhältnisse des Registratur-, Kanzlei- und Revisionspersonals behufs dessen anderweiter Verwendung zu berichten, und schon jetzt Bedacht darauf zu nehmen, daß beim Übergange der Domanialverwaltung an die Landdrosteien die betr. Akten an diese überwiesen würden.

Die Vorlage wurde nach einer vorläufigen Besprechung in jeder der beiden Kammern einer gemeinsamen Kommission von je acht Mitgliedern überwiesen, aus der ersten Kammer: v. Schele, Graf Kielmansegge, v. d. Decken, v. Falcke, v. Lütcken, v. Düring, v. Boß, v. Hodenberg; aus der zweiten Kammer: Rose, Wedemeyer, Lüntzel, Stüve, Lang I, Lang II, Heinicken, Reinecke[1]. Am 16. Mai 1837 wurde der Bericht dieser Kommission nebst sieben Anlagen überreicht; dazu kommt noch ein Votum dissensus von Stüve und den beiden Lang[2]. Der

---

[1] Wochenberichte vom 9., 16. und 30. Januar 1837.

[2] Wochenberichte vom 15. Mai 1837 (der Kammerbericht sei fertig); vom 22. Mai (Überreichung des Kammerberichts nebst Anlagen); vom 29. Mai (Überreichung des Votum dissensus). Für das Votum dissensus ist es sehr bezeichnend, daß Bär, Die Schriften Stüves (Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück Bd. 23, 1898, S. 17) von der damaligen Regierungsvorlage behauptet, daß sie sich nur im Äußerlichen der Verhältnisse bewegt habe, daß nur die Einziehung einiger wenigen Stellen in Frage gekommen sei, daß sonst wenig hätte geändert werden sollen. Zu einem solchen Urteile kann man in der That gelangen, wenn man nichts weiter vor sich hat, als jenes Votum dissensus; denn dieses handelt auf seinen 34 Seiten von demjenigen, worauf es ankam, nur in einem einzigen Satze: „Es ist nicht die Absicht, der Organisation in ihren Grundzügen, Vereinigung der Verwaltung in Landdrosteien und Ministerium, Vorwürfe zu machen; die Unterzeichneten halten solche im Allgemeinen für die empfehlenswerthe Seite der Regulative". In That und Wahrheit ist kaum jemals in irgend einem Lande eine umfassendere Reorganisation der Staatsverwaltung in Angriff genommen. Wenn das Votum dissensus mit der Erklärung der Regierung in der Verfassungssache dem Bundestage am 27. Juni 1839 als Beweis dafür überreicht ist, zu welchen Versuchen des Mitregierens und Mitverwaltens einige Mitglieder der zweiten Kammer den § 140 des Staatsgrundgesetzes benutzt hätten (Hannov. Portfolio II, 177, 190, 242 ff.), so ist nicht in Abrede zu stellen, daß sich Stüve damals mit seinen beiden Genossen in einer durch die Haltung des Ministeriums, welches das Staatsgrundgesetz zu stande

Bericht war im großen und ganzen für Annahme der Regierungsvorlage; die Mehrheit war insbesondere für die von Mitgliedern der ersten Kammer bekämpfte Aufhebung der gesonderten Domanialverwaltung, auch für die von Mitgliedern der zweiten Kammer beanstandete Höhe der Beamtenbesoldungen. Ende Mai haben die Plenarberatungen in beiden Kammern begonnen. In der zweiten Kammer war man mit der Regierung und dem Kommissionsbericht einverstanden; die Opposition der Linken wurde am Schluß der ersten Beratung mit 38 : 31 Stimmen geschlagen; aber in der ersten Kammer wurde die Aufhebung der besondern Domanialverwaltung in den beiden ersten Beratungen mit 21 : 17 und mit 23 : 21 Stimmen abgelehnt; Graf Münster war herbeigeeilt, um sein Werk von 1822/23 zu verteidigen. Es bestand also beim Thronwechsel, wo die erste Kammer die zweite Lesung, die zweite Kammer die erste Lesung beendigt hatte, eine völlige Diskrepanz zwischen beiden Kammern, die wenig Aussicht auf Verständigung im Sinne der Regierungsvorlage bot [1].

Nach Umsturz des Staatsgrundgesetzes ist es zur gänzlichen Wiederherstellung der alten Kammerherrlichkeit, wie sie bis 1822/23 bestanden hatte, nicht gekommen; die Stimmen, welche sich zum teil schon bei den Beratungen in der ersten Kammer dafür ausgesprochen hatten, wurden durch ein umfassendes Gutachten des damaligen Kammerrats, spätern Geheimen Finanzdirektors v. Bar vom 9. Juni 1838 zum Schweigen gebracht [2]. Aber die Reorganisation der Domanialverwaltung, zu der wieder der Kammerrat v. Bar den Plan entworfen hatte, war trotzdem tiefgreifend. Zum zweitenmal wurde, durch die Verordnung vom 28. Dezember 1838, die

gebracht hatte, in keiner Weise gerechtfertigten Oppositionsstimmung befunden hat, und daß das Votum dissensus, wohl das Schwächste, was je aus seiner Feder geflossen ist, nur als Ausfluß dieser Stimmung zu begreifen ist.

[1] Wochenberichte vom 29. Mai, 5. und 12. Juni 1837.

[2] D. 76. Gen. I. Nr. IX; D. 92. XX. Nr. 1. 2.

Kammer aufgehoben und eine neue errichtet. Sie erhielt die volle Kompetenz in Domänensachen zurück, indem den Landdrosteien die im Jahre 1823 übertragenen Befugnisse wieder genommen wurden; eine ganz offenbare Verbesserung, da bei der bisherigen Ressortverteilung Konflikte unvermeidlich waren. Was die Landdrosteien an Domänensachen damals behalten haben, ist nicht der Rede wert.

Am 3. Januar 1839 ist diese neue Kammer mit einer feierlichen Sitzung, an welcher der König, die Minister v. Schulte und v. Schele, der Kabinettsrat v. Lütcken und der Legationsrat v. Schele teilgenommen haben, eröffnet.

Ganz natürlich, daß der König, wie das Kammerprotokoll vom 3. Januar 1839 ergiebt, besondern Wert auf dasjenige Kollegium legte, dem er die Verwaltung seines Domanialvermögens, mithin des Schatzes seiner Krone anvertraut habe; der erste Platz in demselben sei als ein solcher zu bezeichnen, den er selbst nach Gefallen einnehmen werde, der also niemals benutzt werden dürfe; er, der König, habe das Präsidium in der Kammer, diese solle direkt an ihn berichten.

Also auch die Immediatstellung war der Kammer von neuem zu teil geworden. Durch das Reglement vom 21. Mai 1839 über die Verwaltung und Verrechnung der Domäneneinkünfte, das von der Kammer entworfen, einer sehr eingehenden Beratung des Königs mit Schulte, Schele, Voß und anderen unterzogen ist[1] — eine neue Kammerinstruktion ist seit dem 4. April 1823 nicht erlassen — sind die Fälle dieser unmittelbaren Berichterstattung bestimmt, im ganzen dieselben, in denen bisher ein Bericht des Finanzministeriums erforderlich gewesen war. Es wurde zwar angeordnet, daß der Finanzminister dabei gehört werden solle und daß er die königliche Entscheidung an die Kammer zu vermitteln habe; indessen machte diese sich um so mehr von ihm unabhängig als nicht er, wohl aber der Kammerdirektor den unmittelbaren Vortrag

---

[1] D. 76. 2. Nr. 25.

hatte. Es wurde endlich noch vorgeschrieben, daß ein von der Kammer abzusendendes Mitglied an den Konferenzen der Departementsministerien, wie solche durch Kabinettsinstruktion vom 20. Januar 1838 angeordnet waren, jedesmal teilnehmen sollte, wenn es sich um Anstellung, Versetzung und Beförderung der Beamten bei den Ämtern handelte.

Die Aufhebung der Kriegskanzlei war 1822/23 sehr ernstlich in Frage gekommen; die auf Grund des Postskripts VIII vom 12. Oktober 1822 erstatteten Gutachten des Herzogs von Cambridge, des Ministers v. Bremer, des Geheimen Kriegsrats v. Campe, des Kanzleirats Wedemeyer, stimmten alle darin überein, daß für sie als Mittelbehörde, zumal als kollegialische Mittelbehörde, kein Raum mehr sei; von neuem ist damals die Vereinigung mit der Kammer in Erwägung gezogen; die Kriegskanzlei blieb jedoch bestehen, im Interesse der Unterthanen sogar in der kollegialischen Verfassung, verlor aber ihre Immediatstellung. Das hatte den Austritt des Herzogs von Cambridge, des Ministers v. Bremer, des Feldzeugmeisters v. d. Decken, des Vicepräsidenten v. Hake und des Geheimen Kriegsrats v. Campe zur Folge. Die neuformierte Kriegskanzlei bestand aus dem Obersteuerrat v. Grote als Präsidenten mit 2000 Thaler, während Schulte als Kammerpräsident 3900 Thaler bezog, aus dem bisherigen Kriegsrat v. Bodenhausen mit 1500 Thaler als erstem und aus dem bisher in der Militärkleidungskommission beschäftigten Oberst Berger mit 1200 Thaler als zweitem Kriegsrat, ferner aus zwei Sekretären, indem bestimmt wurde, daß die Räte hinfort gehalten sein sollten, die Sachen von besonderer Wichtigkeit selbst vorzutragen und selbst zu expedieren.

An sich war die Zuständigkeit dieselbe geblieben, wie aus dem von Wedemeyer verfaßten, nicht publizierten, der Kammerinstruktion analogen Reglement über die künftige Kompetenz der Kriegskanzlei vom 18. April 1823 sich ergiebt; es gehörten zu ihrem Ressort: Bekleidungssachen § 7, Einquartierungs- und Verpflegungssachen § 8, Entlassungssachen § 9, Pensions-

sachen § 10, Armeematerial § 11, Festungsbausachen § 12, sonstige Bausachen § 13, Rechnungs- und Kassensachen § 14. Indessen hatte sie eigentlich nur in Bekleidungssachen, für welche übrigens eine besondere Kommission bestand, in Einquartierungs- und Verpflegungssachen und in Entlassungssachen freie Hand; im übrigen lag der Schwerpunkt beim Generalkommando oder beim Ministerium, so bezüglich des Armeematerials, wo die Zuständigkeit der Kriegskanzlei sich darauf beschränkte, daß keine Überschreitungen des Etats stattfänden und daß Inventarien aufgenommen würden, und ebenso bei den Festungs- und sonstigen Bausachen sowie den Pensionssachen, wo wesentlich das Ministerium in Betracht kam. Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Generalkommando sollte sich die Kriegskanzlei an das Ministerium wenden.

Auch die Kriegskanzlei genoß eine gewisse Ämterpatronage, und zwar ernannte sie auf eigne Autorität die Pedellen und Boten, die Wallmeister und die Rüstmeister bei den Zeughäusern, die subalternen Offizianten bei der Gewehrfabrik und der Stückgießerei, die Garnisonchirurgen, während bei der Ernennung der Kriegssekretäre, Kanzlisten, Rechnungsführer und Kassenbeamten, der Kriegskommissariatsbedienten, insbesondere der Bau-, Zeughaus- und Proviantverwalter, der Regimentsfeldscherer und Feldmedici, überhaupt der Militärmedizinalbeamten, der höheren Beamten bei der Gewehrfabrik und der Stückgießerei, der Auditeure die königliche Genehmigung erforderlich war.

Durch Verordnung vom 5. Mai 1831 wurde die Kriegskanzlei aufgehoben; das Kriegsministerium trat an seine Stelle.

Von der Bewegung des Jahres 1848 ist die Kammer in der Hauptsache unberührt geblieben. Die Frage ihrer Aufhebung und der Übertragung ihrer Befugnisse auf die Landdrosteien ist zwar damals von neuem erwogen, aber von der Regierung wie auch von der allgemeinen Ständeversammlung verneint worden. Das Reskript des Finanz-

ministers Lehzen vom 12. September 1848 teilte der Kammer mit, daß bei den Beratungen über die neue Behördenorganisation beschlossen sei, sie keiner wesentlichen Änderung zu unterziehen, daß nur das Finanzministerium eine größere Einwirkung bekommen müsse. Die neue Geschäftsordnung vom 27. Februar 1851 und die Domanial-Verwaltungsordnung vom 18. Dezember 1852 sind in diesem Sinne erlassen[1].

Das Ende der Kammer ist durch die Ausscheidung des größten Teils der Domänen infolge des neuen Finanzkapitels vom 24. März 1857 herbeigeführt. In dem Ministerialschreiben an die allgemeine Ständeversammlung vom 18. Mai 1858 betr. die künftige Einrichtung und die Kosten der Hauptverwaltung der nicht ausgeschiedenen königlichen Domänen und Forsten wurde dargelegt, daß es einer Verwaltungsstelle zwischen der Lokal- und obern Verwaltung nicht mehr bedürfe; die Kammer solle daher aufgehoben und die Verwaltung dem Finanzministerium zur unmittelbaren Wahrnehmung überwiesen werden; weil aber das Detail bedeutend sei, müsse dafür im Finanzministerium eine eigne Abteilung mit einem

---

[1] D. 76. Nr. 26. 36. Über beide Ordnungen ist zwischen Ministerium und Kammer lange hin und her verhandelt. Auf das finanzministerielle Reskript vom 12. September 1848 folgen zunächst die Kammerberichte vom 30. September und 9. Oktober 1848; erst durch das Reskript des Finanzministers vom 18. Dezember 1849 wurde die Sache wieder aufgenommen; darauf folgen die beiden Berichte der Kammer über die beiden mitgeteilten Entwürfe vom 28. Januar 1850; erst nach einem vollen Jahre wurde wenigstens die Geschäftsordnung publiziert, nachdem sie im Ministerium, mit Rücksicht auf den letzten Kammerbericht, nochmals umgearbeitet war; erst die beiden Reskripte des Finanzministers Bacmeister vom 3. und 16. Oktober 1852 brachten die Frage der Domanialverwaltungsordnung, die einer nachmaligen Umarbeitung, aber ohne principielle Änderungen, unterworfen war, wieder in Fluß; auf einen Bericht der Kammer vom 8. November 1852 wurde auch sie vollzogen und in der Gesetzsammlung publiziert. Die Domanial-Verwaltungsordnung ist an Stelle des Reglements vom 21. Mai 1839 und der Kammerinstruktion vom 18. April 1823 getreten.

Generalsekretär an der Spitze errichtet werden. Die Ständeversammlung in ihrem Schreiben vom 14. Juli 1858 betr. das Budget war damit einverstanden.

Die Kammer steht zum letzten Mal im Jahre 1857 im Staatshandbuch. Mit dem 1. Juli 1858 trat die neue Einrichtung ins Leben.

Im Staatshandbuche für 1858 findet sich die neue Abteilung des Ministeriums der Finanzen und des Handels für die nicht ausgeschiedenen Domänen und Forsten, in der die meisten der bisherigen Kammerräte, die aber jetzt Finanzräte hießen, untergebracht waren, während die ausgeschiedenen Domänen und Forsten für Rechnung der Kronkasse im Ministerium des königlichen Hauses, welches jetzt an der Spitze des Hofstaats steht, in einer durch Verordnung vom 20. Juni 1858 errichteten Abteilung für die finanziellen Sachen, mit einem Geheimen Finanzdirektor als Generalsekretär an der Spitze, verwaltet wurden.

Die drei ersten Abschnitte der Domanial-Verwaltungsordnung vom 18. Dezember 1852 mit Ausnahme von § 6 wurden aufgehoben.

Wie schon im Reorganisationsreskript vom 14. Juli 1816 angekündigt war, wurde durch die Verordnung vom 22. Okt. 1816 ein Geheimes Rats-Kollegium errichtet, welches durch die Verordnung vom 20. Mai 1831 modifiziert, durch die Verordnung vom 21. Januar 1839 wieder aufgehoben wurde. Der durch eine zweite Verordnung vom 21. Januar 1839 an die Stelle getretene Staatsrat ist durch die Verordnung vom 14. Februar 1849 und durch die Verordnungen vom 26. Januar und 7. September 1856 modifiziert. Das Geheime Rats-Kollegium wie der Staatsrat bestanden in der Hauptsache aus den Ministern und anderen vom König berufenen Staatsdienern, die zum Teil vermöge ihres Amtes Mitglieder waren; später auch aus den Prinzen. Die durch die ver-

schiedenen Verfassungsurkunden geregelte Zuständigkeit war teils eine beratende, teils eine beschließende[1]. Jene hatte es mit dem Erlasse von Gesetzen und Verordnungen, mit der Dienstentlassung von Verwaltungsbeamten, mit Moratorien, mit dem Mißbrauch der Kirchengewalt, mit der Änderung von Stiftungsurkunden, in früherer Zeit auch mit der Anstellung von Beamten zu thun; diese bezog sich auf die Kompetenzkonflikte, die es jedoch für die Zeit von 1848—1856 nicht gab, da nach der Verfassungsnovelle die Gerichte über ihre Zuständigkeit selbst entschieden. Für die in früherer Zeit vom Ministerium entschiedenen Kompetenzkonflikte war eine der Abteilungen des Staatsrats zuständig, deren Zusammensetzung und Verfahren durch die Gesetze vom 14. November 1833 und 12. Mai 1834, durch die Verordnungen vom 21. Januar 1839 §§ 19 ff., vom 8. Januar 1841 und vom 26. Januar 1856 §§ 20 ff., endlich durch das Gesetz vom 7. September 1856 näher bestimmt wurde.

[1] St.G.G. §§ 36, 154, 156, 159, 163. L.B.G. §§ 9, 35, 71, 75, 170, 171, 177; Verf.-Nov. §§ 5, 10, 104, 108.

## Zweites Kapitel.

# Das Ministerium.

---

Die Bezeichnung lautet in der Anrede anfangs: an die heimgelassenen Geheimen Räte, später: an die Geheimen Räte in Hannover; in der Unterschrift: Fürstliche, dann: Kurfürstliche, dann: Königlich Großbritt. zur Braunschweig-Lüneburgschen Landesregierung verordnete Geheimen Räte; im Staatskalender seit 1738 anfangs: Königlich und Kurfürstl. Regierung und Wirkl.-Geh. Rats Kollegium, später Königlich und Kurfürstliche Landesregierung und Wirkliche Geheimen Räte, seit den 1790er Jahren: Königl. Kurfürstl. Staatsministerium und Landesregierung, 1802 seit der Teilung des Ministeriums in zwei Abteilungen: Königl. Kurf. Staats und Kabinetts-Ministerium, und Staats-Ministerium; seit 1814, obgleich die Teilung nicht wiederhergestellt wurde, in der Regel: Königl. Großbritt. Hannoversches Kabinetts-Ministerium, seit 1816: Königl. Großbrittanisch. Hannov. zum Kab.Ministerium verordnete General Gouverneur und Geheimen Räte, seit 1831: K. Gr. H. zum Kab.-Minist. verordnete Vicekönig und Geh. Räte; seit 1837: Königl. Hannov. Staatsministerium, seit 1848 Gesamtministerium.

Dem entsprechend hießen die Mitglieder anfangs Wirkliche Geheime Räte zum Unterschiede von denjenigen höheren

Beamten aller Art, denen das Prädikat Geheimerrat beigelegt war; daneben kam aber die Bezeichnung als Minister oder Staatsminister schon sehr früh auf, viel früher als für die Behörde selbst die Bezeichnung Staatsministerium; Leibniz in einem Briefe an den Kurfürsten vom 16. September 1704 nannte den kurz vorher verstorbenen Ludolf Hugo Vicechancelier et Ministre d'Estat[1] und Treuer in der Widmung seiner Münchhausenschen Geschlechtshistorie 1740 redete Gerlach Adolph v. Münchhausen als K. Großbrittanischen Staatsminister an; der Ausdruck wurde sogar offiziell gebraucht. Seit 1802 hießen die einen Staats- und Kabinettsminister, die anderen nur Staatsminister; seit 1813 wurde trotz des Wegfalls eines besondern Kabinettsministeriums der volltönende, aber völlig sinnlose Titel Staats- und Kabinettsminister gebraucht; das hörte erst auf, als 1837 ein besonderes Kabinett eingerichtet wurde, dessen Chef nunmehr allein den Titel Kabinettsminister führte, während die anderen mit dem Titel Staatsminister sich begnügen mußten. Im Ministerium Stüve gab es aus übertriebener Bescheidenheit keine Minister, sondern nur Ministerialvorstände; aber schon das Ministerium Münchhausen hat das nicht fortgesetzt; jedoch wurden die Mitglieder des Ministeriums Schele im Staatshandbuche sowohl als Minister wie auch als Ministerialvorstände bezeichnet.

## I. Der Vorsitz.

Nach der Regimentsordnung von 1680 gab es in der Geheimen Ratsstube ein doppeltes Direktorium gemäß den beiden Abteilungen der Civil- und der Militärsachen; mit Errichtung der Kriegskanzlei hörte das auf.

Das nunmehr einheitliche Direktorium sollte, wie im Reglement vom 20. September 1735 ausdrücklich gesagt wurde,

---

[1] Onno Klopp, Leibniz IX, 101.

„von unserm ältesten gegenwärtigen Geheimen Rath" geführt werden.

Das war auch schon vorher geschehen; auf Platen war bei dessen Tode 1709 Bernstorff, der nach der Einrangierung der Celleschen unter die Kalenbergschen Geheimen Räte das Dienstalter unmittelbar hinter Platen erhalten hatte, auf Bernstorff war 1728 Busche II, auf diesen 1732 Hardenberg I, auf diesen 1735 Grote III gefolgt; und auch nachher haben 1753 Gerlach Adolph v. Münchhausen, 1770 Hake I, 1771 Behr, 1772 Lenthe II, 1779 Wenkstern, 1792 Kielmansegge, 1813 Decken, 1823 Bremer, 1832 Stralenheim, als die jedesmal ältesten Minister, meist ohne besondere Beauftragung, beim Tode ihrer Vorgänger den Vorsitz übernommen; dabei wurden weder die Londoner Minister noch die sog. außerordentlichen berücksichtigt; wie denn der Präsident des Oberappellationsgerichts v. Wrisberg, der an Minister-Anciennetät Grote und Münchhausen vorging, niemals Vorsitzender gewesen ist. Wie sehr man an der Anciennetät festhielt, geht daraus hervor, daß Busche, dessen völlige Unfähigkeit schon einige Jahre früher (1726) amtlich konstatiert war, doch von 1728—1732 den Vorsitz geführt, und daß ihn nach Münchhausens Tode 1770 nicht Behr, der besondere Vertrauensmann des Königs, sondern der als Minister nur acht Monate ältere Hake erhalten hat.

An dem Vorsitze des ältesten Ministers hat auch die Stellung des Herzogs von Cambridge nichts geändert. Gewissermaßen war er sowohl als Generalgouverneur wie auch als Vicekönig der Vorsitzende des Ministeriums, was wiederholt zum Ausdruck gelangt ist; indessen in That und Wahrheit handelte es sich dabei um eine vom Vorsitz unterschiedene „oberste Leitung". Das Edikt vom 12. Oktober 1822 Nr. 2 und wörtlich gleichlautend die Geschäftsordnung für das Ministerium vom 23. November 1824 § 1 sprachen dem ältesten Staats- und Kabinettsminister ein förmliches Direktorial-Präsidium zu. Dieses zu führen wurde dem Minister

v. Stralenheim als ältestem anwesenden Minister durch Reskript vom 9. April 1832 ausdrücklich aufgetragen; in dem Berichte des Vicekönigs vom 20. April 1832 heißt es jedoch, daß Stralenheim „unter seiner Leitung“ das Präsidial-Direktorium zu führen habe.

Ein besonderer Titel ist damit in der Regel nicht verbunden gewesen, nur Platen, Bernstorff, Münchhausen und Hake sind zu Premierministern ernannt worden, was jedoch nur bei Münchhausen eine materielle Bedeutung hatte; die Anrede und Unterschrift des Ministeriums ist dadurch nicht geändert; Münchhausen selbst hat darauf aufmerksam gemacht, daß auch zu Platens Zeit der Qualität des Premierministers specialiter nicht gedacht sei; bei Hake heißt es jedoch in der äußern Aufschrift des Ernennungsreskripts vom 7. Dezember 1770: „Denen wohlgeborenen Edlen Vesten, Unsern zur Kurfürstl. Br. Füneb. Regierung verordneten Premier-Minister und Geh. Räthen“.

Für die Ministerien nach 1848 konnte natürlich an dem Anciennetätsprincip schon deshalb nicht festgehalten werden, weil es sich dabei mehr oder weniger um Integralernennungen handelte; es ist also der Vorsitzende jedesmal besonders bezeichnet worden, Graf Bennigsen, Münchhausen, Schele, Lütcken, Graf Kielmansegge, Graf Platen; Kielmansegge ist übrigens bloß mit der Leitung der Geschäfte des Gesamtministeriums beauftragt gewesen; darauf beschränkte sich auch in der That vor wie nach 1848 die Funktion des Vorsitzenden; einen ersten Minister im Englischen Sinne hat es nie gegeben; gerade im Märzministerium war nicht der Graf Bennigsen, sondern Stüve der leitende Mann; das folgende Ministerium wird in der Regel unter der Firma Münchhausen-Lindemann aufgeführt, der Vorsitzende mußte sich mit einem andern Minister in der Etiquettierung teilen. Im Staatskalender kommt neben der Bezeichnung „Vorsitzender“ auch „Präsident des Gesammt Ministeriums“ vor, was aber als Titel kaum im Gebrauch gewesen ist.

## II. Das Plenum und die Departements.

Auf kollegialische Behandlung der Geschäfte in oberster Instanz ging die Tendenz des 17. und 18. Jahrhunderts überall, auch in Preußen; aber nicht einmal in Kalenberg, geschweige in Hannover konnte sie folgerichtig durchgeführt werden.

Schon in der Regimentsordnung von 1680 war vorgeschrieben, daß von den unmittelbar in den Geheimen Rat gehörigen Materien, „es seien Publica, Land-, Schatz-, Lehns-, Grenz-, Kloster-, Polizei-, Privilegien- und andre Gnadensachen, Helmstedtsche Universitäts-, altfürstliche Allodien- oder Militärsachen, keineswegs alle Minuta und kein sonderbares Bedenken habende Sachen in plenum gebracht werden sollten, maaßen solches nicht allein nicht nöthig, sondern unsere sämmtlichen Geheimten Rähte nur zur Ungebühr die Zeit vergeblich damit zubringen würden", daß vielmehr in solchen Sachen die beiden Abteilungsvorsitzenden Platen und Grote, „jeglicher vor sich allein, die Nothdurft zu resolviren und zu expediren hätten", daß sie dagegen jeder für seine Abteilung „alle in- und ausländischen Publica schlechthin, alle Grenz-, Polizei- und Schatzsachen, Privilegien und deren Interpretationes, alle neuen Concessionen und Gratialien, soweit dieselben einiger Deliberation bedürfen, die Lehnssachen, in denen etwas Importantes, Zweifelhaftes oder Veränderliches vorfällt, Helmstedtsche Universitäts-, gewisse Kloster- und Allodiensachen, alle Veränderungen in Kontribution, Magazin- und dergleichen gemeinen Anlagen, alle Veränderungen in den Quartieren, alle Remissionen über das determinirte Quantum hinaus, die monatliche General-Ausrechnung, alle Assignaten an die Kasse, die nicht unmittelbar vom Landesherrn ausgegangen sind, alle Kontributions-, Magazins- und sonst in die Militaria laufende Rechnungen, Bestellung der Kontributions-Einnehmer, Proviantverwalter und dergleichen Bedienten, wie auch wenn etwas Veränderliches mit denselben vorzunehmen, alle Kontrakte,

so des Magazins oder anderer dergleichen Kriegsnothwendigkeiten halber zu treffen, was den Ausschuß oder fremde Durchzüge concerniret, Capitulationes, so mit Generalspersonen und dergleichen Militaribus zu errichten, wenn wir etwas in militärischen Justizsachen an unsere Geheimten Rähte remittiren, oder was sonsten Importantes in Militaribus vorfällt", — zur ordentlichen Deliberation zu bringen hätten, sodaß von jeglichem der Geheimten Rähte darüber das Votum abgelegt werden müßte (Art. 2. 7).

Ganz in Übereinstimmung damit hatte Georg I., als er im Begriff stand, sich wiederum nach seinen Königreichen zu begeben, durch die Verordnung vom 6. November 1720 angeordnet, „daß den Vortrag oder die Proposition der nach der Regiments Verfassung de anno 1680 vor unser Geh. Rahts Collegium allein und immediate gehörenden Sachen, es mögen Publica oder andre sein, jedesmal der Vorsitzende pro tempore gegenwärtige Geheimte Raht habe", daß hingegen, wieder in Übereinstimmung mit der Vorschrift der Regimentsordnung von 1680, „die Proposition der aus einem andern Collegio, dem Konsistorium, der Justizkanzlei, der Kammer und der Kriegskanzlei vor den Geheimten Raht kommenden Sachen von dem vorsitzenden pro tempore allhier gegenwärtigen Geheimten Raht selbigen Collegii geschehen solle". Zugleich wurde, „wie in allen wohlbestellten Collegiis üblich, daß in Sachen von einiger Wichtigkeit jedes Membrum selbigen Collegii sein Votum ad protocollum ordentlich nacheinander ablege", vorgeschrieben, „daß Solches hinführo auch im Geh. Rahts Collegio geschehn solle, dergestalt, daß wenn eine Sache, welche eine Deliberation erfordere, allda vorkomme, der jüngste von den alsdann gegenwärtigen Geh. Rähten, und so weiter auf der Reihe hinauf die übrigen Geh. Rähte ihre Vota, der vorsitzende Geh. Raht aber das seinige zuletzt ablege und secundum Majora in der Sache konkludire" [1].

[1] v. Münchhausen, „Unterricht" (Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1855. S. 338).

Indessen lange ließ sich bei der stetigen Vermehrung der Geschäfte der Zustand, daß der Vorsitzende Referent in allen unmittelbar vor das Ministerium gehörigen Sachen sein sollte, nicht aufrecht erhalten. Schon 1730 mußte der damalige älteste Minister v. d. Bussche II einschärfen, daß er von allen bei der Geh. Kanzlei vorkommenden importanten oder Hauptsachen informiert werde, und die Sekretarien anweisen, keine derartigen Expeditionen ohne sein Vorwissen auszufertigen[1].

In immer größerm Umfange wurden die Minister, namentlich in den Bestallungsreskripten, mit gewissen Geschäften besonders beauftragt; immer mehr entstanden Specialdepartements, in denen die Minister für sich allein entschieden, sodaß der Vorsitzende allmählich auf die eigentlichen Publica beschränkt, die Zuständigkeit des Plenums stark beschnitten wurde.

Einen gewissen Abschluß in dieser Entwicklung bildet das wesentlich auf dem Ministerialberichte vom 10. September 1735 beruhende „Reglement derer Direktorien und Special-Departements bei dem Geheimen Raths Collegio" vom 20. September 1735[2]. „Demnach wir die in unserm Teutschen Ministerio sich eräugnete Vacanz nunmehr in Gnaden wiederum besetzet haben" — Hardenberg I war am 6. Mai 1735 gestorben, Grote III war Kammerpräsident, Münchhausen I Großvogt und Steinberg I am 12. September 1735 Minister geworden — „so erachten wir ferner der Nothdurft zu sein, zu reguliren und unsere eigentliche Willensmeinung hierdurch zu eröffnen, wie wir es wegen derer Direktorien und Special Departements bei unserm Geh. Raths Collegio, auch sonsten in einem und andern gehalten wissen wollen."

„Was denn zuforderst die Publica anlanget, So ist unser gnädigster Wille, daß desfalls unseres weiland Groß-herrn Vaters Gnaden Christmildesten Gedächtnisses und unseres

[1] D. I. Nr. 10.

[2] D. 3. I. Nr. 9 Akten betr. die Special-Departements beim Geh. RathsCollegio 1721—41; dem Abdruck in der Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1853 S. 427 fehlt Anfang und Schluß.

in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät Regierungs-Verordnungen zur Regul und Richtschnur dienen, mithin die Publica collegialiter tractiret, erwogen und die darin vorfallende Expeditiones in pleno aufgegeben, das Directorium davon aber, wie in denen übrigen bei unserer Geheimten Raht Stube collegialiter vorzunehmenden Sachen von unserm ältesten gegenwärtigen Geh. Raht geführet werden soll."

„Unser Geheimbter Raht v. Hattorf soll neben dem Directorio in unserer Krieges Canzelley, welches er insoweit es ihm wegen seines Befindens bei unserer Persohn thunlich ist fernerhin zu führen hat, bei seiner Anwesenheit in unsern Teutschen Landen mit und nebst unserm Geheimbten Raht v. Alvensleben derer Licent-Contributions und dahin gehöriger Landes-Beytrags-Sachen, auch mit und nebst unserm Geheimbten Raht v. Steinberg wie unten folgen wird, derer Schatzsachen von denen gesammten Landschafften specialiter sich anzunehmen haben."

„Das Directorium in denen Kloster- und Stifts- auch Commerz- und Manufactur Sachen im Calenbergschen, Göttingschen und Grubenhagenschen, weniger nicht in denen das Policey-Wesen, der Städte-Ökonomie auch Cämmerey-Rechnungen und die Universität Göttingen betreffenden Sachen, bleibet unserm Geheimbten Raht und Groß-Vogt v. Münchhausen anvertrauet."

„Die Hartz-Sachen sollen aber, in so weit selbige Inhalts unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät Regierungs Reglements für die Geheimbte Rahts Stube gehören, in pleno collegio vorgenommen werden."

„Gleichwie in Abwesenheit unseres Geheimten Rahts v. Hattorf unser Geheimter Raht v. Alvensleben sich bisher des Directorii in unserer Kriegskanzlei anzunehmen gehabt, also lassen wir es ferner dabei in Gnaden bewenden, wie denn auch derselbe die Mecklenburgschen Sachen nach wie vor, und wenn unser Geh. Raht v. Hattorf gegenwärtig ist, mit selbigem conjunctim, in dessen Abwesenheit aber allein die

Licent-Contributions- und übrigen dahin gehörigen Landes-Beytrags-Sachen specialiter zu referiren; doch sollen davon, wie wir unten verordnen werden, die Schatzsachen von unsern gesammten Landschaften ausgenommen sein."

„Derer Consistorial-Lehn- und Grenzsachen hat unser Geh. Raht Freiherr Diede zum Fürstenstein in specie als Dirigens sich anzunehmen."

„Nachdem jedoch soweit die letzterwähnten Grenzsachen anlangt, zu unserm Dienst gereicht, wenn sich noch sonst einer unserer Geh. Rähte derselben kundig machet, so wird unser Geh. Raht v. Steinberg aus denen zu diesem Departement gehörigen Actis sich gleichfalls informiren. Wonebst wir demselben auch die das Postwesen, die Universität Helmstedt, des weil. Herzogs Friedrich Ulrich Allodium, das Lüneburgsche Salinenwesen und das Hochstift Osnabrück, dann auch die das Commerzien und Manufacturwesen im Cellischen, Bremen-Verdenschen, Hoyaschen und Lauenburgschen betr. Sachen, weniger nicht in Abwesenheit unseres Geh. Rahts v. Hattorf die Schatzsachen von den gesammten Landschaften, nebst den Justiz- und Criminalsachen zum Special Departement anweisen."

„Übrigens versteht sich von selbst, daß wenn in das eine oder andere Special Departement Sachen von Wichtigkeit vorkommen, dieselben in pleno Collegii vorgebracht und erwogen werden müssen, gestalten es auch jedem Geh. Raht freistehn soll, nach Befinden von ein oder anderer, obwohl eigentlich nicht in sein Special-Departement laufender Sachen, woraus er sich etwa informiren will, die Akten sich geben zu lassen, und solche einzusehn."

Folglich gehörten vor das Plenum unter der Direktion des ältesten Geheimen Rats nur noch die Publica, d. h. alle auswärtigen und gewisse innere Regierungssachen, sowie die Harzsachen; es gehörten weiter vor das Plenum unter der Direktion des ältesten in der Kammer und in der Kriegskanzlei sitzenden Ministers die aus diesen Kollegien an das Ministerium gelangenden Sachen; es gehörten endlich vor das

Plenum unter Direktion des Departementsministers alle wichtigen Departementssachen, mit der Maßgabe, daß jeder Minister befugt war, sich aktenmäßig von den Sachen anderer Departements zu unterrichten. Die Einheitlichkeit der Geschäftsbehandlung wurde auch dadurch sichergestellt, daß alle Ministerialsachen, mochten sie vor das Plenum oder vor die Departements gehören, beim Ein- und Ausgange sämtlichen Ministern vorzulegen waren, sowie dadurch, daß die von den Departementsministern zu entscheidenden Sachen von den übrigen mitsigniert werden mußten.

Als Departements formiert waren die Licent- Kontributions- und Landesbeitragssachen, die Schatzsachen, die Kloster- und Stiftssachen, die Kommerzien- und Manufaktursachen, die Polizeisachen, die Städteökonomiesachen, die Angelegenheiten der Universitäten Göttingen und Helmstedt, die Mecklenburgischen, die Konsistorial-, Lehn-, Grenz-, Post.- Braunschweigschen Allodialsachen, das Lüneburgsche Salinenwesen, die das Hochstift Osnabrück betreffenden, die Justiz- und Kriminalsachen.

Die verschiedensten Departements waren ohne Rücksicht auf ihren innern Zusammenhang in einer Hand vereinigt, so in der Hand des Ministers v. Steinberg die Postsachen, die Angelegenheiten der Universität Helmstedt, des Braunschweigschen Allods, der Lüneburgschen Salinen, die Osnabrückschen, die Justiz- und Kriminalsachen, die Kommerz- und Manufaktursachen eines Landesteils, und dazu noch conjunctim mit Diede die Grenz- sowie in Vertretung von Hattorf die Schatzsachen.

Und diese Kombinationen waren selten von längerer Dauer. Die Departementsbildungen hatten etwas flugsandartiges. Fast mit jedem Ministerwechsel war ein durchgehender Ressortwechsel verbunden, denn man war weit entfernt, neue Minister mit Rücksicht auf vakante Departements auszusuchen, sondern man ernannte sie nach Anciennetät oder sonstiger Rücksicht und suchte dann für sie Departements.

In erster Reihe war bei der Departementsverteilung das Wohlbefinden der Minister maßgebend. In einem Promemoria vom 29. Januar 1755 hat sich Schwichelt dahin ausgesprochen, die Akten ergäben und die Observanz bestätige, „daß bei Wiederbesetzung der erledigten Departements allemal ein quasi jus optionis seu ascensionis dergestalt obtiniret und stattgefunden habe, daß die älteren und vorsitzenden Minister vor den jüngeren und nachsitzenden die Wahl darunter exerciret und von einem beschwerlichen zu einem angenehmen, von einem nicht einträglichen zu einem einträglichen ascendiret und gelanget seien".

Die Minister konnten nicht einmal genötigt werden, Departements abzugeben, wenigstens hat Münchhausen in einem Promemoria vom 26. Januar 1755 erklärt: „solange ich im Ministerium zu sitzen die Ehre habe, ist es zu jeder Zeit und zwar mit Allerhöchster Genehmigung also gehalten, daß einem jeden Ministre die Departements welche er bekam so lange verblieben, bis er sich erkläre, ob und in welchem Maaße er sie abtreten wolle."

Der Schwerpunkt bei der Departementsverteilung lag übrigens im Gegensatze zu der Ernennung der Minister nicht in London, sondern in Hannover. Sehr selten ist schon in der Bestallungsurkunde einem neuen Minister sein Wirkungskreis angewiesen, fast immer ist erst Bericht darüber erfordert und dann nach Maßgabe desselben entschieden; nur ganz vereinzelt kommt es vor, daß in einem solchen Reskript eine Direktion für das zu erstattende Gutachten erteilt wird, wie beim Tode Hakes, wo darauf hingewiesen wurde, daß es sehr gern gesehen würde, wenn Wenkstern die Justizsachen und Gemmingen die Polizei- und Städtesachen erhielte. Namentlich wenn ein neuer Minister nicht wieder ernannt wurde, aber auch in anderen Fällen, z. B. beim Tode von Hardenberg III, Diede II und Busche IV pflegte sich der König auf die Bemerkung zu beschränken, er erwarte, daß in den losgefallenen Special-Departements nichts versäumt werde, wodurch die

Geheimen Räte volle Freiheit „zu einem konvenabeln Arrangement“ erhielten.

Der neue Minister saß anfangs vielfach bloß in der Kammer oder Kriegskanzlei, hatte kein oder nur ein sehr unbedeutendes Departement, konnte aber bei langem Leben so ziemlich alle durchmachen; denn Fachminister gab es nicht, vom Präsidenten des Oberappellationsgerichts wurde man als Minister Mitglied der Kriegskanzlei, schließlich Kammerpräsident.

Der Zustand von 1735 hat sich ein Menschenalter später nur unwesentlich verändert. Das ergiebt sich aus dem Briefe Münchhausens an den König vom 20. Juni 1769, mit welchem eine Zusammenstellung des Zustandes beim Geh. Rats-Kollegium überreicht wurde.

Dieser „Gegenwärtige Status der Special Departements im K. Ministerio, woraus zu ersehen, was vor welche vorhanden seyn, und welcher von den Herrn Ministris ein jegliches habe oder versehe“ vom 17. Juni 1769 lautet: I. Zu den Special-Departements gehören nicht, sondern sind von aller Zeit her Objecta Pleni gewesen und noch jetzt: 1. alle Publica, oder auswärtige Staats-Sachen, mithin Reichs- und Reichstags-Churfürstliche Kollegialtags und sonstige Reichs-Deputationstags-Sachen; Kreissachen; Negotiationen und Korrespondenzen mit anderen Höfen; 2. alle innerlichen Staats- oder den Universal-Landes-Regierungs-Etat betreffenden Sachen, als Besetzungen der Kollegien in allen Sr. Königl. Maj. Fürstenthümern, in sofern nicht ein oder ander Kollegium geringere Bediente vor sich ohne Bericht an das Ministerium anzusetzen hergebracht hat; die unter Kollegien etwa entstehenden Differenzien; alle Sachen aus den Specialdepartements welche von Wichtigkeit sind; 3. diejenigen, so Jura oder Praetensiones des allergnädigsten Landesherrn betreffen, in sofern sie nicht bloße Territorial-Hoheits- oder Grenz-Streitigkeits-Sachen sind; 4. Domestica oder Familiensachen des allergnädigsten Herrn. 5. Diejenigen Kammer- und Krieges-Kanzlei-Sachen, welche einer Kommunikation mit

dem Ministerium bedürfen, und 6. die Krieges-Gewölbe-Sachen. II. Die Special-Departements haben allesammt, bis auf die beiden von den Bentheimischen Landes- und den Chursächsischen Hypothek-Sachen gewisse Arten von inländischen Regierungs-Sachen zum Gegenstande. Gegenwärtig haben von selbigen 1. Der Premier-Ministre, nachdem sie anno 1755 die bis dahin gehabten übrigen mit Sr. Königl. Maj. ertheileter Approbation vom 18. Februar besagten Jahres resigniret, die Kalenbergischen Kloster-Sachen, die vom Stifte Ilefeld, die Hamelnschen Schleußen-Sachen, die Göttingischen Universitäts-Sachen und die Polizei- und Haushaltungs-Sachen der Stadt Göttingen; und in Absicht der Kloster-Prozeß und Göttingischen Universitätssachen, stehen zufolge eben desselben Königl. Rescripti mit Ihro des Herrn Geheimten Raths und Groß-Voigt v. Behr in consortio. 2. Des Herrn Geheimten Raths- und Consistorialpräsidenten v. Hake seit 1755 die Kommercien, die Manufactur- und Import-Sachen; und durch die Todesfälle im Kollegio sind hinzugekommen alle Städte- und Polizei-Sachen im ganzen Lande, wovon jedoch die Bremenschen und Lauenburgischen primario durch die Regierungen respiciret werden, die Konsistorial-Sachen, die Bentheimischen Landes-Sachen, jedoch die letzteren vicarie nomine des Herrn v. Behr, specialiter seit des Herrn v. Diede Tode, die Grenz-, Lehn-, Fürstliche Allodial-, Lüneburgische Salinen- und Post-Sachen. 3. des Herrn Geheimten Raths und Groß-Voigt v. Behr die Bentheimischen Landes-Sachen, die Münz-Sachen (von welchen jene ebenbesagter Maßen durch den Herrn v. Hake und diese von dem Herrn v. Lenthe vicarie respiciret werden) und den oben besagten Antheil an den Göttingischen Universitäts und Kloster-Proceß-Sachen; 4. des Herr Geheimten Raths v. Lenthe die Kalenberg- und Grubenhagischen Licent-Sachen, die Cellischen Kontributions-Sachen, die landschaftlichen Sachen aus allen Fürstenthümern, die Cellischen Stifts- und Kloster-Sachen, vicarie die Münz-Sachen, die Kursächsichen Hypothek-Administrations-Sachen, und seit

des seeligen Herrn v. Diede Absterben die Justiz- oder Kriminal-Sachen [1].

Die Abgrenzung der vor das Plenum von den vor die Departements gehörigen Sachen war also 1769 genau dieselbe wie 1735; nur daß jetzt die Plenarsachen ausführlicher und systematischer aufgeführt werden, daß von den Departementssachen die der Julius-Universität zu Helmstedt, die nur bis 1745 im Gesamtbesitze geblieben war, die Lüneburgschen Salinen- und die Osnabrückschen Sachen fehlen, während die Hamelnschen Schleusen-, die Münz- und die Bentheimschen Sachen hinzugekommen sind, daß die Kommerzien- und Manufaktursachen nicht mehr nach Landesteilen geschieden werden, sondern sich für das ganze Land in einer Hand befinden, daß auch die Kalenbergschen Licent-, die Celleschen Kontributions- und die Landschaftssachen aus allen Fürstentümern — die Schatzsachen werden nicht mehr ausdrücklich erwähnt — ein einheitliches Departement bilden.

Aber schon bereitete sich eine Wendung vor, welche darauf hinauskam, die Bedeutung der Departements einzuschränken, die des Plenums zu heben. Das war die persönliche Tendenz Georgs III, während das Hannoversche Ministerium widerstrebte.

Die entscheidende Aktion wurde durch ein Vorspiel eingeleitet.

Schon durch die Reskripte vom 14. und 27. November 1764 war beim Tode von Busche III, für den kein Nachfolger ernannt wurde, angeordnet, daß seine Departements, insbesondre die Grenz- und Münzsachen künftig nicht weiter zu Specialdepartements gezogen, sondern collegialiter behandelt werden sollten. Dagegen aber wurde im Bericht vom 14. Dezember 1764 folgendes ausgeführt. Die dem einen oder andern Minister aufgetragene Direktion in Specialdepartements habe einesteils den Zweck und Nutzen, daß die in solche Departe-

[1] D. 1. I. Nr. 49. D. 92. LXVIII. Nr. 50. I.

ments gehörigen Sachen von dem betr. Minister mit desto größerer Aufmerksamkeit erwogen würden, weil dieser die einlaufenden Memorialia lese, was wegen der Menge der Sachen allen Mitgliedern des Kollegiums nicht möglich sei, anderenteils reiche sie nicht so weit, daß der dirigierende Minister wichtige und zweifelhafte Sachen für sich entscheiden könne, wie ja auch alle Koncepte von allen figniert würden. In den Departements würden nur die klaren, auf die vorhandenen Verordnungen und Verfassungen sich gründenden, ins Detail einschlagenden und gleichsam ihre gewiesenen Wege habenden Sachen abgemacht, die freilich die allermeisten seien. Diese Vorstellung hatte damals Erfolg; durch das Reskript vom 25. Dezember 1764 wurden die Grenzsachen an Diede II, die Münzsachen substitutorie für Behr an Hardenberg III übertragen. Das war der Zustand im Jahre 1769.

Aber in dem die Neuverteilung der Departements regelnden Reskripte vom 4. Juli 1769[1] heißt es doch: „Wobei wir davon das gnädigste Zutrauen hegen, daß obgleich sämmtliche gedachte Angelegenheiten und Sachen der Special-Direction eines Ministers in der Absicht von uns übergeben und anvertrauet werden, damit eine desto bessere Ordnung in den Geschäften beobachtet werde, der Minister sich der in sein Departement einschlagenden Sachen desto genauer kundig mache, und um so weniger in den zu treffenden Verfügungen und Ausfertigungen ein Aufenthalt entstehe, ihr demnach solche zu eurem Special-Departement gehörige Sachen, wenn sie von einiger Wichtigkeit sind, in kollegialische Erwägung nehmen, und was das Beste unseres Dienstes und Landes erfordert, gemeinschaftlich berathschlagen und beschließen werdet."

[1] Münchhausen war damals vom Könige aufgefordert worden, nach Ernennung von Bremer und Gemmingen Vorschläge über Verteilung der Departements zu machen und übersandte diese mit dem Briefe vom 20. Juni 1769 unter dem Titel „Ohnmaßgeblicher Vorschlag, welchergestalt die Departements zu besetzen"; es wurde danach verfahren; von Hake, der nach dem Status mit Departements überlastet war, gingen die Kommerz- und Polizeisachen auf Bremer, die Grenzsachen auf Gemmingen über.

Nachdem aber Alvensleben, von dem Ranke mit Recht sagt, daß er die Intentionen Georgs III. eifrig gefördert habe, Londoner Minister geworden war, wurde der Wille des Königs auf diesem Gebiete durchgesetzt.

Durch den Tod Bremers im Juli 1779 war das Departement der Celleschen und Hoyaschen Stadt- und Polizeisachen, der Kommerz- und Manufaktursachen, der Harz- und der Lüneburgschen Salinensachen erledigt.

Als nun das Ministerium am 24. August 1779 anfragte, wie es mit diesen inzwischen vicarie verwalteten Departements weiter gehalten werden solle, verfügte das Reskript vom 10. September 1779: „Wir sind schon seit einiger Zeit damit umgegangen, die in euerem Kollegium bisher eingeführt gewesenen Special-Departements nachgerade und so wie die Gelegenheit sich dazu hervorthun wird, aufzuheben und an deren Statt zu verordnen, daß alle dahin gehörig gewesenen Sachen künftig in Pleno referirt und gemeinschaftlich vorgenommen, erwogen und erledigt werden sollen.“ Hinsichtlich der von Bremer respizierten Departements solle das jetzt stattfinden. Der König werde es aber gern sehen, „wenn dasselbe auf die vom Geheimen Rath v. Gemmingen respicirten Kalenberg-Grubenhagenschen Polizei- und Städtesachen der Egalität wegen und um sie mit den Cellischen und Hoyaschen auf gleiche Weise besorgen zu lassen, sofort extendirt würde“.

Der von Rudloff verfaßte Bericht vom 5. Oktober meldet zwar die sofortige Ausführung der königlichen Befehle mit Einschluß der Gemmingenschen Departements, fährt dann aber fort: „Bei dem unbeschränkten pflichtvollesten Dienst-Eifer, mit welchem Ew. Königl. Maj. Befehle jederzeit in der tiefsten Unterwürfigkeit von uns werden ausgerichtet werden, glauben wir jedoch, nach unserer allergetreuesten Devotion, diejenigen Betrachtungen nicht zurückhalten, sondern Allerhöchstdero erleuchteten Einsicht in Unterthänigkeit vorlegen zu dürfen, welche über die Aufhebung der Special-Departements, in Ansehung der Behandlung der Sachen sowohl, als in Ansehung

des Dienstes und der Verfassung dieses Collegii, sich uns dargestellet haben".

„Die zu den bisherigen Special-Departements gehörigen Sachen sind teils solche, die ihren gewöhnlichen Gang und ein- für allemal festgestellte Principia haben, theils aber Sachen von größerer Importanz und Wichtigkeit. Erstere sind seither von dem Minister des Departements für sich wahrgenommen und respective präpariret, die Koncepte und Ausfertigungen jedoch stets von allen eingesehen und signiret worden. Bei den letzteren aber hat es sich allezeit von selbst verstanden, daß selbige im ganzen Kollegio vorgetragen und erledigt werden müssen. Und es wird ohnehin keiner auf sich allein eine Sache nehmen, wobei entweder etwas Neues zu bestimmen ist, oder irgend eine erhebliche Bedenklichkeit eintreten könnte. Diese sind aber alle von der Bewandniß, daß es zum Theil dabei auf ein sehr umständliches Detail und zum Theil auf weitläufige Acten ankommt, und selbige ohne davon informirt und au fait zu sein, nicht erwogen, noch beurtheilt werden können. Daß hievon in jedem Falle ein jeglicher Minister die vollständige genaue Kenntniß nehme, solches ist an sich nicht möglich; sondern es wird dieses immer nur von einem oder dem andern insonderheit geschehen mögen. Bei den bisherigen Special-Departements hat nun jeder Minister von einer Gattung Sachen die aneinanderhängende Notiz behalten und er ist daher alles, was dahin einschlägt, in seinem Umfang in der Suite und im Ganzen zu übersehen, im Stande gewesen."

„Wie dieses aber, wenn die Special-Departements gänzlich cessiren, nicht mehr möglich ist, so wird alsdann ein Minister, falls er sich aufs Gründlichste und Mühsamste zu informiren sucht, von jeder einzelnen Sache doch nur eine aus dem Ganzen herausgenommene, mithin unvollständigere Kenntniß erhalten können und daher zu befürchten sein, daß die Sachen weniger richtig erwogen, und weniger zuverlässig beurtheilt werden dürften."

„Bei den mannigfaltigen Branchen der particulär-inländischen Regierungs-Sachen beruhet seither der ganze Dienst darauf, daß jeder Minister die specielle Incumbenz gehabt, sein Fach zu respiciren, und dafür zu reponbiren, und solches hat thun können, weil ein Jeder gewußt hat, was er in specie wahrzunehmen hatte. Bei der Einziehung der Special-Departements wird aber die Ordnung und die Gleichheit, welche in der Vertheilung der Geschäfte bisher im Kollegio zum Grunde gelegen hat, aufgehoben werden. Und da hiernächst nicht jeder Minister an allen Sachen jedesmal gleichen Special-Antheil zu nehmen im stande ist, sondern dieses nur bald bei der einen, bald bei einer andern Sache thun kann, so scheint solches nicht nur an sich unzuverlässig und unzusammenhängend bleiben, sondern auch einem jeden so viel saurer werden zu müssen, als nach der großen Verschiedenheit der Sachen dazu fast in jedem Fall eine neue Application erforderlich sein wird, welches unumgänglich die Geschäfte aufhalten und den Dienst auf andere Weise behindern dürfte, ohne daß bei dem allen ein Minister für sich und gegen Ew. Königl. Maj. dem Ansehen nach die Ueberzeugung haben kann, daß eine Klasse von Sachen sich in gehöriger Ordnung befinde. Insonderheit ist es von der äußersten Wichtigkeit, daß die so unumgänglich nöthige Aufsicht auf die Secretarien in jeder Expedition solchergestalt schwerlich überall zu führen steht, indem kein Minister eine Expedition specialiter zu observiren und zu übersehen sich im Stande befindet. Endlich sind nach der Einrichtung des Geheimten Raths Kollegii bekanntlich die Sessionen desselben täglich auf die eine Stunde von 12—1 Uhr eingeschränkt. Diese muß im Durchschnitt wenigstens zur Hälfte auf die in der Kollegial-Versammlung vorzutragenden und zu erwägenden Publica gerechnet werden. In der übrigen Zeit haben bei der bisherigen Verfassung die andern Regierungs-Sachen besorgt werden können, weil jeglicher Minister sich zu dem, was zu seinem Special-Departement gehört, im Voraus zu Hause

präparirt hat, und weil mehreren einzelnen Ministern in den Departements = Sachen zu gleicher Zeit von den Geheimten Kanzlei-Secretarien Vortrag geschehen konnte. Wenn solches cessirt, so wird nicht nur daher zwei bis dreimal so viel Zeit erforderlich sein, sondern auch diese kaum hinreichen, weil der Vortrag der Sachen so viel umständlicher geschehen müßte, da kein Minister specialiter von selbigen informirt ist. Und diese Schwierigkeit zu heben sehen wir uns ganz außer Stand, weil eine längere Zeit zu den Geheimten Raths-Sessionen auszumachen, zufolge der Verfassung der andern Collegien, in welchen Minister sitzen müssen, nicht möglich scheinct."

„Daß in Ew. Königl. Maj. Kammer alle Sachen in pleno vorgetragen werden, solches ist unseres Ermessens aus den beiden Ursachen daselbst noch eher thunlich, weil im Ganzen alle Kammersachen mehr aus einerlei Gesichtspunkt betrachtet und mehr nach gleichen Principiis behandelt werden können, als die Regierungs = Sachen, bei welchen nicht nur die Verschiedenheit der Landes = Verfassungen von ungleich größerm Einfluß ist, sondern auch eine jegliche besondere Klasse ihre ganz eigenthümliche Principia und ihre ganz unterschiedene Behandlung hat, und weil in der Kammer zugleich die Einrichtung zum Grunde liegt, daß einer von den Kammerräthen alternando, dadurch, daß er das Producten-Buch hält gleichsam der Korreferent der Kammer-Secretarien ist, welches hingegen nach der Verfassung des Geheimten-Raths-Kollegii, nach dem Maaß der dazu gewidmeten Zeit, nach der gar zu großen Verschiedenheit der Regierungs-Sachen und nach den vielfachen Geschäften eines Ministers allhier nicht von Anwendung sein und kein Genüge thun könnte."

„Wir verstellen indessen zu Ew. Königl. Maj. höchsten Ermessen und Beurtheilung solches alles in der tiefsten Unterwerfung, in welcher wir lebenslang beharren [1]."

---

[1] Des. 3. I. Nr. 10.

Diese Remonstration aber wurde kurz abgewiesen. „Wir haben", heißt es im Reskripte vom 19. Oktober 1779, „die Vorstellungen nicht erwartet, die gegen die von uns beliebte Verfügung von euch geschehn sind. Wir finden sie aber auch nicht von dem Gewicht, um unsere solcherhalb längst gefaßte Entschließung zu ändern; vielmehr bestärken sie uns darin, daß das Beste unseres Dienstes diese unsere Verfügung nothwendig gemacht habe". Zugleich wurde angeordnet, daß es mit den im Geheimen Rats-Kollegio vorkommenden Konsistorialsachen in gleicher Weise gehalten werden solle.

Das Ministerium, Wenkstern, Gemmingen, v. d. Bussche V, Graf Kielmansegge, beschloß nun am 9. November 1779, daß die Geheimen Kanzleisekretäre künftig von diesen ad plenum gezogenen Sachen im gesamten Ministerio Vortrag thun sollten, daß aber bezüglich der Revision und ersten Signatur der von den Geheimen Kanzleisekretären aufgesetzten Koncepte nichts übrig bleibe, als daß sämtliche Minister sich darein teilten, da es die Kräfte des Vorsitzenden übersteige, und zwar sollten die Münz-, Celleschen Stipendien- und Beneficialsachen an Wenkstern, die Universitäts-, Kloster-, Lüneburg-Hoyaschen und Kalenberg-Grubenhagenschen Polizei- und Städte- auch die Lüneburgschen Salinensachen an Gemmingen, die Post-, Stift Ilfeldschen und Harzsachen an Bussche, die Konsistorial-Kommerz- und Manufaktursachen an Kielmansegge überwiesen werden.

Der Bericht vom 16. November 1779 zeigte das in London an. Die Antwort vom 30. November 1779 lautete: „Wir wollen sothane von euch vorgeschlagene oder jede andere auf den intendirten Zweck (damit die Ausfertigung mit dem Schlusse des Kollegii übereinstimme) abzielende Einrichtung auf euer Ermessen ankommen und geschehn lassen, insofern sie nur nicht unvermerkt und allmälig dazu führt, daß die von uns aufgehobenen Special-Departements wiederhergestellt werden: als welches wir hiermit ausdrücklich bevorworten, indem wir dabei bleiben, daß alle in die dermahlen cessirende Special-Departements einschlagende Sachen in pleno referirt

und gemeinschaftlich vorgenommen, erwogen und erledigt werden sollen."

Mit der Aufhebung der Specialdepartements wurde weiter vorgegangen.

Schon bei dem am 6. Oktober 1779, am Tage nach der ministeriellen Gegenvorstellung erfolgten Tode Lenthes wurde durch Reskript vom 26. Oktober 1779 angeordnet, daß auf das Lenthesche Departement dasselbe Anwendung finden solle, was beim Tode Bremers bezüglich dessen Departements verordnet sei; ebenso beim Tode Gemmingens durch Reskript vom 25. Juni 1782, daß die Respizierung der Lehns-Lauenburgschen und Bentheimschen Sachen, wie auch die Angelegenheiten des altfürstlichen Allods künftig dem gesamten Collegio oblägen; beim Tode Busches V durch Reskript vom 8. Mai 1789, daß die Grenz- und Hoheitssachen, die Bremenschen Landessachen, die General-Polizeisachen vom ganzen Kollegio vorgenommen werden sollten; ebenso wurde beim Tode Wenksterns 1792 mit dessen Departements der Landschaftlichen-Licent- und Kontributionssachen, sowie der Justiz- und Kriminalsachen, endlich beim Tode v. Beulwitz' 1796 verfahren.

In Wirklichkeit war nicht allzuviel erreicht; unter dem Namen von Expeditionen waren die Departements bestehn geblieben. Es hat in der Folge beim Tode der Minister, mochte ein Nachfolger ernannt werden oder nicht, eine Neuverteilung dieser Expeditionen, der Revision und ersten Signatur der Koncepte durch Beschluß des Geheimen Rats-Kollegii stattgefunden, beim Eintritt v. Beulwitz' am 8. August 1783, beim Eintritt Arnswaldts am 21. Februar 1783, beim Tode Busches am 12. Juni 1789, beim Tode Wenksterns am 22. Juni 1792, beim Tode v. Beulwitz' am 22. September 1796. Nach dem Berichte vom 26. November 1801 war damals „die Aufsicht über die Geheimen Canzlei-Sekretäre in ihren Arbeiten und Expeditionen" so verteilt, daß Kielmansegge die General-Polizeisachen, die Bremen-Verdenschen Sachen mit

Ausschluß der landschaftlichen und Justizsachen, die Kommerz-, Harz-, Münz-, Hamelnschen und altfürstlichen Allodialsachen, Arnswaldt die sämtlichen Licent-, Kontributions-, Landschaftlichen und Schatzsachen, die Kloster-, Universitäts-, Stadt Göttingenschen, Celleschen Stifs- und Beneficial-, Konsistorial- und Lüneburgschen Salinensachen, Steinberg die Lüneburgschen Polizei- und Städtesachen, die Lauenburgschen, die Lehns- und Postsachen, Decken die Grenz- und Hoheits-, Justiz- und Kriminal-, sowie die Bentheimschen Sachen zu besorgen hatte.

Inzwischen war durch Reskript vom 11. November 1800, demselben Tage, an welchem Wense, Hake II und Grote IV zu Ministern ernannt wurden, angeordnet worden, daß aus einigen Mitgliedern des Ministeriums ein Kabinettsministerium formiert und daß ein Teil der Geschäfte ausschließlich von diesem besorgt werden sollte, in der Weise, daß die bisherigen vier Minister Graf Kielmansegge, Arnswaldt I, Decken und Lenthe in London das Kabinettsministerium, die drei neuen mit jenen zusammen das Staatsministerium bildeten. Es handelte sich also weniger um eine Zweiteilung des Ministeriums, als um einen engern Ausschuß für gewisse Geschäfte. Zugleich wurde das Ministerium beauftragt, ein Reglement zu entwerfen, wonach die Sachen entweder an das Kabinettsministerium oder an das Ministerium gehen und im Ministerium entweder in Departments oder im Plenum zu traktieren seien. Zwei Berichte, beide aus Rudloffs Feder, sind etwa nach Jahresfrist, am 26. November und 10. Dezember 1801 darüber erstattet. Daraufhin ist die Sache durch Reskript vom 12. Januar und durch Patent vom 8. Februar 1802 in folgender Weise zum Abschluß gebracht.

Danach sollten vor das Kabinettsministerium die stets im Plenum behandelten Sachen, als welche nunmehr die auswärtigen Reichs-, Kreis-, Haus-, Hofsachen, die geheimen Finanz-, Militär- und Polizeisachen, die allgemeinen Dienstvorschriften und die Bestallungssachen für die Centralbehörden aufgeführt wurden, gehören, sodaß nicht einmal für die früher

sog. Publica, hinfort das Plenum des Ministeriums zuständig war. Es ist schwer zu sagen, was eine Maßnahme bedeuten sollte, welche nur einen einzigen der in Hannover anwesenden Minister, Otto Ulrich Grote, von diesen Beratungen ausschloß, denn die beiden anderen im Jahre 1800 ernannten Minister v. d. Wense und Hake waren nur außerordentliche, jener als Präsident des Oberappellationsgerichts, dieser als Chef der Stadeschen Kollegien, die nur ganz ausnahmsweise, wenn sie in Hannover zufällig anwesend waren, an den Sitzungen teilnahmen. In der That mußte schon am 30. Mai 1803 dem Könige berichtet werden, daß es bei den gegenwärtigen äußerst bedenklichen Umständen für notwendig erachtet sei, zu den so schweren und wichtigen Beratungen des Kabinettsministeriums auch den Staatsminister Freiherrn Grote hinzuzuziehn, da die Maßregeln doch zum guten Teil durch das Staatsministerium in der Ausführung gehn müßten.

Bei Adressierungen und Ausfertigungen sollte die eine Behörde die zum Kabinettsministerium, die andere die zum Staatsministerium verordneten Geheimen Räte genannt werden. Am Dienstag und Freitag sollte das Kabinettsministerium, am Donnerstag das Staatsministerium und am Montag, Mittwoch und Sonnabend erst das Kabinetts- dann das Staatsministerium Sitzung haben. Wie übrigens aus einem Kollegialschreiben des Grafen Münster vom 11. Oktober 1805 hervorgeht, bestand ein Unterschied zwischen den Kabinetts- und den Staatsministern nur in den Verrichtungen, nicht im Range.

Die Hauptsache aber war damals nicht die Unterscheidung des Kabinettsministeriums vom Staatsministerium, sondern die anderweite Organisation des Staatsministeriums, die Wiedereinführung von Departements. Die vor das Staatsministerium gehörigen Sachen, also die weit meisten Ministerialsachen, sollten nun wieder entweder im Plenum oder in Specialdepartements behandelt werden. Die Plenarsachen waren wieder entweder solche, die von Anfang an vor das

Plenum gehörten, oder solche, die aus den Departements dahin gelangten; sofort vor das Plenum kamen die Gegenstände der allgemeinen Gesetzgebung, gewisse Bestallungssachen, Pensionssachen, Dispensationen und Privilegien, die aus der Kammer und Kriegskanzlei originierenden Sachen; aus den Departements mußten alle irgend erheblichen Angelegenheiten ans Plenum gebracht werden, indem nur die laufenden Sachen nach den bestehenden Principiis dort expediert wurden. Immerhin war mit dem System der letzten zwanzig Jahre völlig gebrochen, die Masse der Geschäfte kam nicht ans Plenum. Die Departementssachen sollten ans Staatsministerium adressiert werden unter Bezeichnung des Departements; die Ausfertigungen wurden unter der Firma des Departements vom Departementsminister allein unterschrieben; die Koncepte sollten zwar noch immer auch von den anderen Ministern figniert werden, aber nicht in einer Reihe mit dem Departementsminister; diese anderen Minister, heißt es, könnten in den Departementssachen nicht responsabel sein, sie signierten nur deshalb, um die Sache kennen zu lernen und allenfalls dabei etwas zu erinnern.

Es sind damals, übrigens erst in London, wie sich aus dem Kollegialschreiben Lenthes vom 2. März 1802 ergiebt, 17 Departements errichtet worden: das General-Polizei- und Städte-, das Kalenberg-Grubenhagensche- und das Lüneburg-Hoyasche Polizei- und Städtedepartement, das Landschaftliche Licent- Kontributions- und Schatzdepartement, das Bremen-Verdensche und das Lauenburgsche, das Bentheimsche, das Grenz- und Hoheits-, das Lehns-, Justiz-, Konsistorial-, Post-, Kloster-, Universitäts- und Schul-, das Harz-, Kommerz- und Manufaktur- und das Wegebau-Departement, zu denen durch Reskript vom 14. Januar 1803 noch das Landesökonomiedepartement kam, also im ganzen die altbekannten. Die verwandten Materien in eine Hand zu legen war man in London bestrebt gewesen: Graf Kielmansegge erhielt das General-Polizei- und Städte-, das Kalenberg-Grubenhagensche Polizei-

und Städte- und das Harzdepartement; Arnswaldt I das Landschaftliche- Licent-, Kontributions- und Schatz-, sowie das Universitäts- und Schul-, das Kloster-, Konsistorial- und Postdepartment; v. d. Decken das Lüneburg-Hoyasche Polizei- und Städte-, das Bremen-Verdensche und Lauenburgsche, das Bentheimsche und das Lehnsdepartement; v. d. Wense das Justizdepartement, Grote das Grenz- und Hoheits-, das Landesökonomie-, das Kommerz- und Manufaktur-, das Münz-, das Wegebaudepartement; Hake II bekam kein Departement, wie bei den abwesenden Ministern bisher die ausnahmslose Regel gewesen war; daß der Präsident des Oberappellationsgerichts v. d. Wense damals das Justizdepartement erhielt, war eine Neuerung.

Bei der Wiederherstellung ist man auf die Scheidung von Kabinettsministerium und Staatsministerium nicht zurückgekommen. Nur in Äußerlichkeiten ist eine Spur davon geblieben: das Ministerium nannte sich hinfort Staats- und Kabinettsministerium, meist allein Kabinettsministerium, nie Staatsministerium allein; die Minister hießen Staats- und Kabinettsminister, meist allein Kabinettsminister, selten Staatsminister oder Minister schlechthin: allenfalls hätte beim Londoner Minister die Bezeichnung Kabinettsminister Sinn gehabt.

Gegen die Bildung von Fachministerien hat man sich noch zwei Jahrzehnte lang gewehrt. Nach Maßgabe des Reorganisationsreskripts vom 14. Juli 1816 sollten nach wie vor die Vorteile der kollegialischen Beratung mit den Vorzügen der Departementseinteilung auf die Art verbunden werden, daß keinem der Minister die Kenntnis des ganzen Geschäftsganges entzogen würde, und doch die einzelnen Minister sich gewisser Geschäftszweige besonders anzunehmen hätten. Nach wie vor sollten im Plenum alle Sachen von Wichtigkeit, überhaupt alle diejenigen, wobei es nicht auf bloße Anwendung feststehender Grundsätze ankomme, mit der Maßgabe vorgelegt werden, daß dem Chef des einschlägigen

Departements das erste Votum, die erste Signatur und die Unterschrift unter der Ausfertigung gebührte. Die nicht vor das Plenum gehörigen Specialdepartementssachen ließ sich zwar der Departementsminister allein vortragen; er signierte auch die Expeditionen zuerst, diese mußten aber demnächst von allen übrigen Ministern gleichfalls figniert werden, teils um sie in fortlaufender Kenntnis zu halten, damit sie zur Vermeidung einer schädlichen Einseitigkeit, wohin scharf abgeschnittene Departements leicht führten, sich sämtlich vom Gange aller Geschäftszweige unterrichtet hielten, teils um sie in den Stand zu setzen, etwaige Zweifel und Bedenklichkeiten zu äußern nnd diese entweder durch Kommunikation mit ihren Kollegen zu heben oder, da sie sämtlich für die von ihnen signierten Sachen verantwortlich seien, vor das Plenum zu bringen. Die Signierung begründete die Mitverantwortlichkeit, die Originalausfertigung unterschrieb der Departementsminister. „Auch finden wir es zweckmäßig von der gewöhnlichen Vertheilung ministerieller Departements in der Weise abzugehn, daß wir jedem unserer Minister nicht gerade Alles, was gewönlich dahin gerechnet wird, sondern diejenigen Geschäftskreise besonders anweisen werden, die derselbe zum Gegenstand seiner vorzüglichen Sorgfalt machen soll." Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche das Innere betreffen, wird noch besonders hervorgehoben, daß von diesen, da sie für das Wohl der Unterthanen von der größten Ausdehnung und Wichtigkeit seien, jedem Minister ein gewisser Teil anvertraut werden, derjenige Teil jedoch, über den nicht besonders disponiert sei, dem Minister v. d. Decken, als dem ältesten, anheimfallen solle, namentlich auch die General-Landes-Polizeisachen, deren Vereinigung mit dem Justizdepartement nicht für gut erachtet werde.

Die durch Verordnung vom 28. Oktober 1816 angeordneten funfzehn Departements: für die auswärtigen Angelegenheiten, für die allgemeinen Finanzsachen, für die Domänen- und Zollsachen, für die General-Polizei- und Städtesachen, für

die Klostersachen, für die Universitätssachen, für die geistlichen und Schulsachen, für die Militärsachen, für die Kommerz- und Manufaktursachen, für die Landesökonomiesachen, für die Grenz- und Hoheitssachen, für die Lehnssachen, für die Postsachen, für die Harzsachen, für die Wegebausachen — sind zwar im ganzen die früheren, doch zeigt die Bildung eigener Departements für auswärtige und für allgemeine Finanzsachen, daß man sich auf dem Wege zu Fachministerien befand. Aber freilich nur auf dem Wege. Schon die Verteilung der Departements unter die Minister wirkte in entgegengesetzter Richtung; so erhielt damals Decken neben den General-Polizei- und Städtesachen noch die Domänen- und Zollsachen, die Lehns-, Harz-, Kommerz-, Manufaktur- und Wegebausachen, sowie das Universitätskuratorium, Bremer II neben den auswärtigen Angelegenheiten die Militär-, Finanz-, Grenz-, Hoheits- und Postsachen, Arnswaldt II neben den geistlichen, Schul-, Universitäts- und Klostersachen noch die Landesökonomiesachen. So war auch die Geschäftsverteilung noch 1818, nur daß die Lehnssachen von Decken auf Bremer übergegangen waren. Nach Deckens Rücktritt 1823 gingen dessen Sachen teils auf Meding, teils auf Ompteda über; dieser bekam am 23. November 1824 die Militär-, Grenz-, Hoheits- und Wegebausachen; nach Arnswaldts II Rücktritt gingen dessen Sachen wesentlich auf Stralenheim über. Bremer II hatte ganz recht, wenn er unterm 25. Januar 1823 die Übernahme der Details der Geschäfte der Kriegskanzlei auf das Ministerium mit der Erwägung abwies, daß keine separierten Ministerien für die einzelnen Geschäftszweige, keine besonderen Bureaus beständen.

Nur eine, und zwar eine im hohen Grade charakteristische Neuschöpfung innerhalb des Ministeriums ist damals bewirkt worden.

Wie das Reskript vom 14. Juli 1816 ausführte, bedurfte das Justizwesen einer gänzlichen Neugestaltung; da ohne Zeitverlust an eine Verbessernng der Kriminalgesetzgebung, des

Konkurs- und Pupillenwesens, an die Bestimmung eines lange gewünschten Wechselrechts, an eine möglichst gleiche und zweckmäßige Prozeßordnung in allen Provinzen, namentlich an eine verbesserte Untergerichtsordnung gegangen werden müsse, da außerdem eine veränderte Einrichtung des Oberappellationsgerichts wegen der Vergrößerung des Landes, die Aufhebung der Hofgerichte, eine Reform der Justizkanzleien, eine Modifikation der Patrimonialgerichtsbarkeit, die Einrichtung von Kriminaljustizbehörden bei den Ämtern erforderlich sei. Deshalb sollte das Justizdepartement künftig in erster Linie ein Organ für Gesetzesrevision sein, und der Chef dieses Departements zwar in den vor das Ministerium gehörigen Justizverwaltungssachen den Vortrag und volles Stimmrecht haben, auch nach Analogie der eigentlichen Departementsminister die Koncepte signieren sowie die Ausfertigungen unterschreiben, die ad mandatum mit den übrigen Ministern, die sonstigen allein, mit allen anderen vor das Ministerium gehörigen Sachen aber nicht das mindeste zu thun haben[1].

Der Chef des Justizdepartements war also nur ein halber oder ein Viertelsminister, und seine Stellung wurde noch dadurch herabgedrückt, daß er alle vors Ministerium gehörigen Justizverwaltungssachen mit Ausnahme der Bestallungssachen zur vorherigen Beratung mit den Departementsräten bringen mußte und sogar verpflichtet war, die abweichenden Ansichten der Mitglieder mit vorzutragen, daß es auch dem Ministerium unbenommen blieb, diese Mitglieder vorzuladen und sich mit ihnen über ihre Zweifel zu besprechen. Vollends in den eigentlichen Departementssachen, die nicht an das Ministerium gelangten, herrschte kollegialische Beschlußfassung im Unterschiede von allen anderen Departements; der Chef war verpflichtet, mit den beiden ihm beigeordneten Oberjustizräten die Sachen zu beraten und zu beschließen, sogar alle diejenigen

---

[1] Rescr. 14. Juli 1816; Verordnung vom 26. August 1816 betr. die Anordnung einer besonderen Justiz-Deputation; Postscpt. 12. Oktober 1822; Geschäftsordnung für das Ministerium vom 23. November 1824.

Sachen, bei denen eine erhebliche Meinungsverschiedenheit sich herausstellte, dem Ministerium vorzulegen; wie denn auch die Koncepte aller Departementssachen von den Räten mit figniert wurden, wogegen die Ausfertigung der Chef allein zu vollziehen hatte. Einen Teil der Sachen sollte der Chef selbst referieren und auch selbst expedieren. Er wird niemals Minister, sondern immer nur Chef des Justizdepartements genannt, sodaß sich die Formel ergab: die Minister und der Chef des Justizdepartements.

Es war das eine centrale Behördenbildung nach der Analogie des 17. Jahrhunderts. Wie einst das Konsistorium, die Justizkanzlei, die Kammer, die Kriegskanzlei sich aus dem Ministerium entwickelt hatten, so schien jetzt wie eine Nachgeburt das Justizdepartement als eine neue Centralbehörde neben dem Ministerium und in Abhängigkeit von ihm sich herausbilden zu sollen. Es ist anders gekommen; das Justizdepartement blieb pars ministerii, weil bald darauf eine völlige Umgestaltung des Ministeriums herbeigeführt wurde, bei welcher sich neben anderen Fachministerien auch ein Justizministerium ergab. Es waren in der That mehr äußerliche Gründe, welche zu jener temporären Neubildung geführt hatten; so tüchtig der Adel vor und nach dieser Zeit in der Hannoverschen Justizverwaltung sich bewährt hat, so herrschte doch gerade damals ein ganz auffallender Mangel an adligen Kapacitäten; wie man sich gerade zu dieser Zeit entschließen mußte, die Stelle des Vicepräsidenten auf der adligen Bank mit einem Ausländer zu besetzen, nachdem vergebens versucht worden war, unter den Richtern der adligen Bank einen Geeigneten zu finden und zwei Verwaltungsbeamte, ein erster Beamter und ein Konsistorialdirektor, abgelehnt hatten. Dagegen war an Bürgerlichen kein Mangel und auf einen solchen oder auf einen Neuadligen war die Stelle des Chefs des Justizdepartements zugeschnitten, für einen solchen war sie gut genug. Man übertrug sie daher an einen aus den schönen Familien, an Ernst August Rumann, anfangs Mitglied der Hannoverschen Justiz-

kanzlei, seit 1783 vom Könige ernannter Oberappellationsrat, 1798 Vicedirektor der Hannoverschen Justizkanzlei, während der Fremdherrschaft erster Präsident des Tribunals zu Celle, nach der Wiederherstellung Justizkanzleidirektor in Hannover; er war schon 71 Jahre alt, als er am 26. August 1816 zum Chef des Justizdepartements ernannt wurde; als Oberjustizräte waren ihm Roscher und der Göttinger Pandektist Heise, der aber bald als Präsident des Oberappellationsgerichts nach Lübeck ging, beigegeben. Am 17. April 1827 ist Rumann 82 Jahr alt gestorben, wenige Tage nach seiner Pensionierung; sein Nachfolger wurde der bisherige Braunschweigsche Minister v. Schmidt-Phiseldeck, der, am 15. April 1827 aus Braunschweig förmlich geflohen, vom Herzog Karl steckbrieflich verfolgt, am 22. April 1827 als Geheimer Rat mit Sitz und Stimme im Geheimen Rats-Kollegium, nicht im Ministerium, angestellt war und sofort nach dem Tode Rumanns durch Reskript vom 31. Juli 1827 zum Chef des Justizdepartement ernannt wurde; am 10. Mai 1832 zum Landdrosten in Hildesheim befördert, nahm er 1840 wegen Harthörigkeit den Abschied und ist am 23. September 1851 in Wolfenbüttel gestorben.

Die Nachgeburt war übrigens eine Fehlgeburt. Wie jede Behörde, welche gleichzeitig zu gesetzgeberischer und administrativer Thätigkeit berufen wird, neigte auch diese dazu, die gesetzgeberischen Aufgaben hinter die der laufenden Verwaltung zurückzustellen. In noch viel höherm Maße als mit den Leistungen des Ministeriums war Münster mit denen des Justizdepartements unzufrieden. Außer der Untergerichtsordnung von 1828 ist von den Arbeiten wenig ans Licht gekommen.

Was dem Justizdepartement nicht zuteil werden sollte, ist dem Klosterdepartement in der That zuteil geworden, indem dieses im Jahre 1818 unter dem Namen einer Klosterkammer zu einer außerhalb des Ministeriums stehenden Behörde unter einem eigenen Direktor, aber mit sehr geringer Selbständigkeit umgestaltet wurde.

Obgleich das Ministerium dadurch, daß die Kammer

und die Kriegskanzlei ihre frühere Bedeutung verloren hatten, die einzige wirkliche Central- und Immediatbehörde geworden war, so zeigte sich doch davon in der neuen, von London aus angeregten, von Hoppenstedt verfaßten Geschäftsordnung für das Ministerium vom 23. November 1824 keine Spur[1]. Wieder sollte die Geschäftsbehandlung kollegialisch sein, alle Eingänge, auch die unwichtigsten, bei allen Ministeren cirkulieren, alle Minister alle Koncepte, sogar die unbedeutendsten Zwischenverfügungen signieren (§ 4. 30), dessenungeachtet aber die Geschäfte teils als Plenar-, teils als Departementssachen behandelt werden (§ 5). Zu den im Plenum vorzutragenden Sachen, welche entweder von solcher Beschaffenheit waren, daß selbige stets und von Anfang an, für das gesamte Ministerium gehörten, oder aber, ursprünglich als Departements-Sachen bearbeitet, wegen der Wichtigkeit der darauf zu fassenden Entschließung zur Beratung und Entscheidung des Pleni gebracht werden mußten, wurden gerechnet: die Angelegenheiten des Königlichen Hauses; alle die innere Organisation des Königreichs angehenden Maßregeln und dieselbe abändernden Verfügungen; die Einrichtung der Landes-Kollegien, sowohl der Central- als Mittel-Behörden, die Ernennung, Beförderung der dabei angestellten Dienerschaft und die Entlassung derselben; die Anstellung sonstiger höheren Staats-Diener; die Anstellung, Beförderung und Versetzung des gesamten Beamten-Personals; die Aufsichtführung und Kontrolle über die Landes-Verwaltung in wichtigen Fällen; die Ressortstreitigkeiten zwischen verschiedenen Landes-Kollegien und höheren Behörden; alle Entwürfe zu Verordnungen und Deklarationen derselben; alle im Gefolge königlicher Befehle und im Namen des Königs zu erlassende Verfügungen; alle Immediatberichte; die Aufsicht über die Hof-Etats, die Hof-Etiquette und die Hofdienst-Reglements; die bei großen öffentlichen Feierlichkeiten, bei Anwesenheit Königlicher und Hochfürstlicher Personen zu treffenden

---

[1] D. 1. XXIII. Gen. Nr. 128.

Anordnungen; Standes-Erhöhungen und Charakter-Erteilungen; die Haupt-Verträge mit fremden Staaten und die Haupt-Instruktionen an die Gesandtschaften und auswärtigen Agenten, in so weit solche nicht unmittelbar von London erfolgen, und deren Geheimhaltung eine kollegialische Beratung zuläßt; die deutschen Bundes-Angelegenheiten unter gleicher Bedingung; die Regulierung der Verhältnisse der Mediatisierten; die Verleihung von Viril-Stimmen in der ersten Kammer; die Verhandlungen mit den Ständen; alle Haupt-Finanz-Maßregeln und das jährliche Budget; alle Gegenstände, wobei es auf eine Alienation des Königlichen Eigenthums oder auf bedeutende außerordentliche Geld-Bewilligungen aus den öffentlichen Kassen ankommt; Gnaden-Sachen, Unterstützungen und Pensions-Bewilligungen von Erheblichkeit; Censur-Sachen; die extraordinairen Königlichen Stipendien; das Königliche Archiv und die Königliche Bibliothek; die Aufsicht über den Geschäfts-Gang im Ministerio und über das bei demselben angestellte Personal; und überhaupt alle Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach nicht für ein bestimmtes Departement gehören, sondern Generalien betreffen, so wie von den ursprünglich für ein Departement gehörenden solche Gegenstände von höherer Erheblichkeit, bei welchen eine definitive Entschließung zu fassen ist, gleichwohl die Grundsätze, nach welchen solche zu nehmen, nicht ganz fest stehen, oder erst festgestellt werden müssen, oder bei denen die Anwendung der angenommenen Grundsätze unzweckmäßig scheint, ferner diejenigen, welche mehr oder weniger in ein anderes Departement, besonders in das der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanz-Sachen eingreifen, oder auf die Verhandlungen mit den Ständen Einfluß haben. Endlich aber soll es bei der Schwierigkeit, eine feste Regel über die vor das Plenum gehörenden Sachen aufzustellen, nicht nur von dem Minister des Departements abhängen, jede Sache, die ihm dazu geeignet erscheint, dahin zu bringen, sondern ein jeder Minister die Befugnis haben, in Departementssachen, wenn ihm bei Gelegenheit

der Signatur des Koncepts ein Bedenken beigehn sollte, zur Plenarberatung zu ziehn (§ 8). Die Zahl der Departements betrug wieder funfzehn (§ 19). Sie verkehrten teils unter sich, teils mit dem Ministerium; unter sich durch sog. Promemorias, die zwar in der Ausfertigung allein vom Referenten unterschrieben, im Koncepte aber von sämtlichen Ministern figniert wurden; die Ausfertigungen der von den Departements an das Ministerium gerichteten Schreiben wurden von sämtlichen Ministern unterschrieben, sodaß der Adressant und der Adressat identisch waren.

Immer mehr stellte sich aber diese Art der Geschäftsführung als unhaltbar heraus, zumal da die Geschäfte naturgemäß zunahmen, so daß zu deren Bewältigung tagtäglich Sitzungen von über vier Stunden abgehalten werden mußten, während die Geschäftsordnung nur zwei bis drei wöchentliche Sitzungen von 12—3 Uhr für genügend angesehn hatte (§ 10). Aber vorerst wurde keine Abhülfe erreicht; auf den allgemeinen Geschäftsbericht für das Jahr 1828, der sich in beweglichen Klagen wegen Überlastung erging, wies das Reskript vom 12. Oktober 1829 auf ein beschränkteres Cirkulieren der Eingänge hin und erwartete Vorschläge zur Modifikation des Reglements vom 23. November 1824. Das Ministerium sprach sich aber in dem Berichte vom 16. April 1830 nur über die Schwierigkeit derartiger Abänderungen und gegen selbständige Departements aus, und das Reskript vom 13. August 1830 behielt das weitere vor.

Erst die Julirevolution hat auch in dieser Beziehung Wandel geschaffen.

Zuerst äußerte sich derjenige, der schon immer für tiefer greifende Reformen eingetreten war, der Geheime Kabinettsrat Hoppenstedt, zu jener Zeit die Seele des Ministeriums, in zwei Denkschriften vom 2. Februar und 9. März 1831. Als Palliativmittel, bei denen aber nicht viel herauskommen würde, bezeichnete er die Beschränkung des Cirkulierens der Eingänge auf die zum Plenarvortrag geeigneten, sowie das

alleinige Entscheiden, Signieren und Unterschreiben der Departementssachen durch den betreffenden Minister. Durchgreifende Erleichterung werde sich nur durch Errichtung völlig getrennter, für sich bestehender Ministerien erreichen lassen. Auf die zweite dieser Denkschriften, die vom 9. März 1831, ist der eine ausführliche Instruktion vorlegende Ministerialbericht vom 22. März 1831 gegründet; es hatte nunmehr die Idee einer durchgreifenden Umgestaltung im Ministerium gesiegt; den Wechsel der Ansichten gegenüber dem kaum ein Jahr vorher erstatteten Berichte suchte man, so gut es ging, mit dem veränderten Verhältnisse des Herzogs von Cambridge zum Ministerium zu motivieren.

Und Ompteda in London war einverstanden wie immer; das Reskript vom 5. April 1831, durch welches die vorgelegte Instruktion pure genehmigt wurde, ist ein Echo auf den Bericht. Nach der Instruktion vom 5. April 1831 sollte der Unterschied zwischen Plenar- und Departementssachen auch ferner bestehn (§ 2); es sollten aber die Produkte der Departements künftig nicht mehr bei sämtlichen Ministern cirkulieren, auch die Koncepte und Ausfertigungen nicht mehr von ihnen insgesamt signiert und unterschrieben werden (§ 3); es sollte jedoch auch künftig jedem Minister freistehn, wichtige Departementssachen, welche er Bedenken trage allein zu entscheiden, namentlich solche, die mehreren Departements zugleich angehörten, beim Plenum zum Vortrag zu bringen oder bringen zu lassen; in diesen Fällen sollten die Koncepte von allen Ministern signiert, die Ausfertigungen vom Vorsitzenden unterschrieben werden; es wurde aber ausdrücklich hervorgehoben, daß solche Fälle möglichst beschränkt werden sollten (§ 4). An sich waren die zur vorläufigen Beratung im Plenum gehörigen Sachen nach der Instruktion vom 5. April 1831 dieselben wie nach der Geschäftsordnung vom 23. November 1824; beide Verzeichnisse stimmen nicht allein in der Reihenfolge, sondern auch in der Fassung überein; nur ausnahmsweise finden sich Einschränkungen: so sollen die Angelegenheiten des Königl. Hauses, welche 1824

schlechthin den Plenarberatungen überwiesen waren, 1831 davon ausgenommen und an das Finanzdepartement verwiesen werden, wenn sie lediglich finanzielle Gegenstände beträfen; so sollen die Anstellungen der Dienerschaft dann nicht zum Plenum gehören, wenn sie das Kanzleipersonal bei den Ministerien betreffen, wofür die Departementsminister zuständig seien; so sollen die Beratungen über Entwürfe zu Verordnungen nur nach stattgehabter Vorbereitung in den Departements vor das Plenum gebracht werden, dagegen lediglich reglementarische und administrative Verfügungen, insonderheit solche, welche nur die Ausführung von Gesetzen betreffen, in der Regel als Departementssachen zu betrachten sein; so ist für die Staatsverträge und Gesandtschaftsinstruktionen, soweit sie nicht unmittelbar von London aus erfolgen, die Vorbereitung durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten vorgesehn; so sollen nur erhebliche Veränderungen des königlichen Eigentums an das Plenum gebracht werden; so ist die Regelung der Verhältnisse der Mediatisierten unter den Plenarsachen ganz ausgelassen (§ 5)[1].

In der Gesetzsammlung wurde unterm 10. Mai 1831 eine kurze Bekanntmachung des Ministeriums betr. den künftigen Geschäftsgang veröffentlicht.

Einen principiell sehr bedeutenden Fortschritt auf dieser Bahn hat sodann das auf Grund eines Berichts des Herzogs von Cambridge vom 15. April 1831 ergangene Reskript vom 29. April 1831 herbeigeführt, welches die Departements nach der Zusammengehörigkeit der Materien zu vier Gruppen unter je einem Departementsminister zusammenfaßte, zu den Ministerien der Finanzen, der inneren Angelegenheiten, des Kriegswesens und der Justizsachen, mit deren einem oder anderm das Departement der auswärtigen Angelegenheiten und des Kultus verbunden werden sollten. Die vollständige Ausführung scheiterte jedoch an der Rücksichtnahme auf die

---

[1] D. 92. I. IV. Nr. 4a; D. 1. XXII. Nr. 151.

Personen der damaligen Minister. Man beschränkte sich zunächst darauf, dem Minister Grafen Bremer, unter Entbindung von dem beschwerlichen bisher mit rühmlichem Eifer und großer Umsicht verwalteten Departement der allgemeinen Finanzsachen, die Generalien, die auswärtigen Angelegenheiten und äußeren Hoheitssachen sowie die Postsachen, dem Minister v. Meding die Harz-, Bergwerks- und Salinensachen, dem Minister v. Stralenheim die Kloster-, die geistlichen, Schul- und Universitäts-, die Landesökonomie- sowie die Lehnssachen zu übertragen, dem gleichzeitig zum Minister ernannten General der Infanterie Grafen v. Alten die Militärsachen, dem gleichzeitig zum Minister ernannten bisherigen Kammerdirektor Geheimen Rat v. Schulte die Finanz- und ständischen Sachen nebst den Handelsangelegenheiten, dem gleichzeitig zum Geheimen Rat mit Portefeuille und mit vollem Stimmrechte in allen Plenarsachen ernannten bisherigen Landdrosten v. d. Wisch die Polizei- und Städte-, die Wegebau- und die inneren Hoheitssachen zu übertragen, während das Justizdepartement vorerst dem Geheimen Rat v. Schmidt-Phiseldeck belassen wurde. Diesen nicht mitgerechnet gab es also sechs Minister statt der bisherigen vier[1].

Einen weitern Fortschritt brachte das Reskript vom 9. April 1832, insofern bei der Pensionierung der Minister Graf Bremer und v. Meding der Minister v. Stralenheim neben der Führung des Präsidial-Direktorii die Generalien, welche nicht für ein bestimmtes Departement gehörten und ihrer besondern Wichtigkeit wegen nicht ans Plenum zu bringen waren, der Minister von Schulte die Bestallungssachen der Beamten und Unterbedienten, die Postsachen, die Harz-, Bergwerks- und Salinensachen, die altfürstlich-Braunschweigschen Allodial- und die Lotteriesachen, der Kriegsminister Graf Alten das Departement der auswärtigen Angelegenheiten und der damit verbundenen Grenz- und äußeren Hoheitssachen erhielt,

---

[1] D. 1. I. Nr. 121.

während die Landesökonomiesachen zunächst von Stralenheim weiter besorgt, demnächst aber, nach der Bestimmung des Herzogs von Cambridge, mit dem Ministerium des Innern vereinigt werden sollten.

Einen gewissen Abschluß hinsichtlich der Zusammenlegung der bisherigen Ministerialdepartements zu Departementsministerien hat dann das Reskript vom 30. April 1832 gebracht, welches, indem es gleichzeitig dem Minister v. Stralenheim das Justizministerium übertrug, aus dem bisherigen Justiz- und dem Lehnsdepartement das Justizministerium, aus dem bisherigen Departement der Universitäts-, geistlichen, Schul- und Klostersachen das Kultusministerium, aus dem bisherigen Departement der allgemeinen Finanz-, der Kommerz-, Post-, Harz- und Bergwerks-, der altfürstlichen Allodial- und der Lotteriesachen das Finanz- und Handelsministerium, aus den bisherigen Departements der Polizei- und Städtesachen, der Wegebau-, der inneren Hoheits- und der Landesökonomiesachen das Ministerium des Innern bildete. Die Bestimmung, daß auch die Handelssachen dem Ministerium des Innern später beigelegt werden sollten, ist nie zur Ausführung gelangt; die Handelssachen sind stets beim Finanzministerinm geblieben[1].

Die nähere Ausführung war dem Ministerium überlassen; darauf bezieht sich das aus Hoppenstedts Feder geflossene Notatum vom 18. Mai 1832. Auch dabei wurde ohne jede Überstürzung verfahren, namentlich was die Umgestaltung der Registraturen betrifft.

Im Staatshandbuche für 1833 ist die Neuformation dadurch zum Ausdruck gebracht, daß, während bisher der Name des Ministers vorangestanden hatte und dann erst die von ihm zu dirigierenden Geschäfte gefolgt waren, nun das Departement voranstand; dabei war dem Anciennetätsprincip insofern Rechnung getragen, als sich die Reihenfolge der Ministerien nach dem Dienstalter der Minister richtete, also wechselte.

---

[1] D. 1. I. Nr. 123.

Aber man war mit diesem Schneckengange doch noch nicht am Ziele. Vor allem das Justizministerium war noch nicht fertig. Wieder waren es persönliche Verhältnisse, die dem Abschluß der Entwicklung hindernd entgegentraten. Der Minister v. Stralenheim glaubte neben seiner Führung des Präsidial-Direktoriums unter der Leitung des Herzogs von Cambridge und neben der Respizierung der nicht zum Plenum gehörigen Generalien, sowie als gleichzeitiger Minister des Kultus nicht im stande zu sein, an allen im Justizministerium vorkommenden, zum Teil geringfügigen Sachen jederzeit unmittelbaren Anteil zu nehmen. Deshalb sollte der bisherige Geschäftsgang des Justizdepartements beibehalten werden und die beiden Oberjustizräte nach wie vor ein Stimmrecht auszuüben, die Koncepte mit zu signieren haben; vorbehaltlich jedoch der Befugnis des Ministers in allen Fällen, wo die Oberjustizräte die Majorität bildeten, nicht nur den Beschluß zu suspendieren und die Sache ans Plenum zu bringen, sondern auch die seiner Ansicht entsprechende Entscheidung insonderheit in dringenden Fällen sofort ausführen zu lassen; wobei für den Fall, daß die Zahl der Votanten von zwei auf drei gebracht würde, vorgesehen wurde, daß „bei einer alsdann etwa eintreten könnenden“ Stimmengleichheit diejenige Meinung prävalieren müsse, für welche der Minister sich erklärt habe. Man ging aber noch viel weiter; sämtliche Geschäfte wurden in zwei Klassen geteilt, in diejenigen, welche der Mitwirkung des Ministers notwendig bedürften und daher stets in seiner Gegenwart zum Vortrage gebracht werden müßten und in diejenigen, welche ihrer mindern Wichtigkeit wegen von den Oberjustizräten allein besorgt werden könnten. Wie schon beim Kriegsministerium so wurde nun auch beim Justizministerium ein Generalsekretär ernannt, der in Fällen von Abwesenheit oder Behinderung des Ministers das Präsidium zu führen, die Ausfertigungen sowohl in diesem Falle als auch bezüglich der minder wichtigen Geschäfte für den Minister zu unterschreiben und die Generalien im

Staatsministerium vorzutragen hatte, dem aber kein prävalierendes Votum vor den übrigen Mitgliedern des Justizministeriums eingeräumt wurde [1].

Überhaupt führte das Justizministerium noch Jahrzehnte hindurch ein fragwürdiges Dasein. Mit den Gerichten der ersten Instanz hatte es nicht das mindeste zu thun; die Patrimonialgerichte waren überhaupt ziemlich frei von staatlicher Einwirkung, bei den Stadtgerichten und den Ämtern aber brachte die Gemenglage von Justiz und Verwaltung es mit sich, daß bei den Stadtgerichten in früherer Zeit das Polizei- und Städtedepartement, neuerdings das Ministerium des Innern; bei den Ämtern in früherer Zeit die Kammer, neuerdings das Ministerium des Innern, und als Mittelbehörde die Landdrosteien maßgebend waren, denn überall galt in der Lokalinstanz die Justiz nur als Appendix der Administration. So fehlte es dem Hannoverschen Justizministerium an jeder Einwirkung auf die Besetzung der Untergerichte, auf die Personalverhältnisse der Beamten, auf die Dienstführung, auf die Vorbildung; auch mit der Abgrenzung der Ämter, mit der Bildung sg. Kriminalämter, mit der Abtretung der Gerichtsbarkeit einzelner Städte an den Staat hatte es nichts zu thun. Ein Schreiben des Justizministeriums an das Ministerium des Innern vom 14. Juni 1839 lautet: „Da der Advokat Eickemeyer zu Einbeck ein Gesuch um Verleihung des Notariats mit der Angabe unterstützt hat, daß der Stadtgerichtssekretär und Notar Dr. Schwarz daselbst bei dem nahe bevorstehenden Übergange der städtischen Gerichtsbarkeit an ein landesherrliches Gericht in königliche Dienste zu treten und deshalb sein Notariatsamt aufzugeben haben würde, so erlaubt sich das Justizministerium darüber, ob jene Angabe gegründet sei, eine gefällige Benachrichtigung von dem Königl. Ministerio des Innern ergebenst zu erbitten". Die Antwort vom 22. Juni 1839 lautet bejahend. Also nur ganz zufällig erfuhr das Justizministerium dergleichen.

Was das Finanzministerium betrifft, so hatte sich die

---

[1] D. 1. I. 123. Bericht vom 20. April 1832.

Zuständigkeit des 1816 errichteten Departements für die allgemeinen Finanzsachen nur auf die Aufsicht über die General-, Kammer- und Kriegskasse und über die Abrechnung der landschaftlichen Generalkasse erstreckt; es sollte dafür sorgen, daß nach festen Etats gewirtschaftet, daß monatliche Abschlüsse gemacht, daß ein Hauptbuch eingerichtet werde. Einer größern Wirksamkeit dieses Departements stand bis zum Staatsgrundgesetz der Dualismus des Finanzwesens entgegen; aber selbst die landesherrlichen Finanzen blieben ihm großenteils entzogen, da sie nach wie vor in der Hauptsache von der Kammer bearbeitet wurden; durch alle Wandlungen hindurch hat die Kammer mit den Domänen und namentlich mit den Forsten ziemlich selbständig geschaltet; und als die Kammer 1858 aufgehoben wurde, war die Hauptmasse der Domänen der Staatsverwaltung überhaupt verloren gegangen; auch das direkte Steuerwesen wurde infolge der neuen Kassentrennung in der Zeit von 1837—1848 dem Finanzministerium in der Hauptsache nochmals entzogen. Es kann demnach nicht weiter befremden, daß das Hannoversche Finanzministerium es niemals zu jener alle anderen Ressorts beherrschenden Stellung gebracht hat wie namentlich das Preußische. Insbesondere bei neuen Ausgaben, die etwa als Folge von Organisationsänderungen bei Errichtung neuer Ämter, durch Abtretung städtischer Gerichtsbarkeiten an den Staat sich ergaben, wurde das Finanzministerium vorher nicht gefragt. Auf der andern Seite ressortierte von ihm die gesamte Verwaltung des Harzes, auch war das Handelsministerium mit ihm verbunden.

Die auswärtigen Angelegenheiten hatten stets zu den Publica, also zu denjenigen Sachen gehört, welche kollegialisch im Plenum bearbeitet wurden. Es hatte anfangs nicht an solchen Ministern gefehlt, welche Fachmänner waren, wie Platen, Otto Grote, Bernstorff und Bothmer. Durch das Reglement von 1714 waren diese Sachen zwar dem Hannoverschen Ministerium überlassen worden, aber immer mehr verschob sich thatsächlich der Schwerpunkt nach London; bei den

späteren Ministerernennungen ist auf alles Andre eher als auf diplomatische Qualifikation gesehn worden. Aber Münchhausen im Promemoria vom 30. September 1768, obgleich er zugab, daß solche Geschäfte selten vorkämen, hielt es doch für eine wahre Notwendigkeit, daß im Ministerium wenigstens eine Person sei, welche in Negotiationen gebraucht werden könne; wie sehr es aber im Inlande damals an diplomatischen Kapazitäten gefehlt haben muß, geht daraus hervor, daß er den Dänischen Konferenzrat v. d. Asseburg zum Minister vorschlug, nachdem er schon drei Monate früher in dem Briefe vom 14. Juni 1768 den König auf ihn aufmerksam gemacht hatte; er sei zuletzt Dänischer Gesandter in Petersburg gewesen, habe dort ein Bündnis zwischen England, Hannover und Rußland aufs Tapet gebracht und halte sich zur Zeit in Hannover auf; er kenne die große Welt, gehöre zu den Intimen der Kaiserin Katharina. Dänemark galt ja auch viel später nicht als Ausland; ist doch noch 1821 auf den Rat von Hardenberg und Blücher der am Berliner Hof beglaubigte Dänische Gesandte, Graf Bernstorff, zum Preußischen auswärtigen Minister ernannt. Zu denjenigen Sachen, welche 1802 in einem besondern Kabinettsministerium behandelt werden sollten, gehörten vor allem die auswärtigen Angelegenheiten. Nach der Wiederherstellung wurde ein eignes auswärtiges Departement errichtet; das Rescript vom 14. Juli 1816 schärfte aber ein, daß es sich auf die gewöhnlichen Korrespondenzen mit den Gesandten und Konsuln, auf die Annahme der Kreditive der bei der Krone Hannover besonders angestellten diplomatischen Agenten beschränken solle, da die wichtigern Sachen von dem Minister in London geleitet würden, mit dem sich daher der Chef dieses Departements in vertrauter Kommunikation zu halten habe, und daß die Verhältnisse der Europäischen Staaten sich zu kollegialischer Behandlung nicht eigneten. Es ist wohl in der Sache dasselbe, wenn die Geschäftsordnung vom 23. November 1824 § 8 vorschreibt, daß die auswärtigen Angelegenheiten, soweit sie

nicht in London besorgt würden, zum Plenum gehen sollten, aber nur wenn deren Geheimhaltung kollegialische Beratung zulasse. Auswärtige Minister in diesem Sinne waren Münster und Bremer, dann Ompteda und Alten, seit 1837 Schele, seit 1844 Falcke, später Graf Bennigsen, Münchhausen, Schele, Lenthe und Graf Platen.

Das Kriegsministerium vereinigte die Geschäfte des Ministerialdepartements der Militärsachen und der Kriegskanzlei; Kriegsminister war seit dem 29. April 1831 der General Graf Alten, unter einstweiliger Beibehaltung des Kommandos einer Infanteriedivision; er hat dann neben dem Kriegsministerium noch das Ministerium des Auswärtigen verwaltet, seine Nachfolger waren der General Graf Kielmansegge, der Oberst Prott, der General Jacobi und der General v. Brandis.

Die staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen über das Ministerium hatten insofern keine große Bedeutung, als es schon bisher Rechtens gewesen war, daß die oberste Leitung der Regierung unter dem Könige vom Ministerium wahrgenommen wurde, daß dessen Mitglieder vom Könige nach eigner Wahl ernannt und nach Gefallen entlassen werden konnten, und daß für die einzelnen Verwaltungszweige Ministerialdepartements bestanden (§ 150); nur die Ministerverantwortlichkeit war neu, und daß der Londoner Minister nicht mehr allein unterschreiben sollte.

Die Stellung der Ministerialdepartements wurde gekräftigt durch die Verordnung vom 14. November 1837 § 6, wonach jedes Ministerium ein geschlossenes Ganze mit eignen Referenten und eignem Kanzleipersonal bilden sollte.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob gleichzeitig mit der festen Begründung der Fachministerien die Kollegialverfassung des Gesamtministeriums in Frage gestellt sei. Das Staats- oder vielmehr das Kabinettsministerium

wurde durch das Patent vom 31. Oktober 1837 aufgehoben, die Kabinettsminister Frh. v. Stralenheim, Graf Alten, v. Schulte und v. d. Wisch wurden in ihrer Eigenschaft als Kabinettsminister entlassen; die ihnen als Departementsminister anvertrauten Geschäfte sollten sie fortführen. Indessen wurden doch die zum Plenum gehörigen Sachen diesem belassen; es waren Sachen unter funfzehn Nummern, die nach dem Notatum vom 19. August 1837 zur Beratung im Gesamtministerium verwiesen wurden, sog. Plenarsachen; schon unterm 29. Juni 1837 war bestimmt worden, daß Schele den Plenarsitzungen beiwohnen sollte. Daß der Kabinettsminister den alleinigen Vortrag in allen zur königlichen Entscheidung kommenden Sachen haben sollte, war mit der Existenz des Gesamtministeriums so wenig unverträglich, wie es früher der alleinige Immediatvortrag des Londoner Ministers gewesen war, um so weniger, als ja der Kriegs- und auch der Justizminister ihre Ressortvorträge ohne weiteres, und der Minister des Innern und der Finanzminister die ihrigen auf besondern Befehl zu halten hatten, wenn auch der Kabinettsminister allen diesen Vorträgeu mit Ausnahme derer des Kriegsministers beiwohnen sollte.

Der § 168 des Landesverfassungsgesetzes sagt: „Unter dem Könige führen die Minister die oberste Verwaltung des Königreichs. Die Minister sind, jeder in Hinsicht des ihm anvertrauten Wirkungskreises, allein dem Könige für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen oder königl. Befehle verantwortlich. Der König kann seine Minister nach Gefallen entlassen.“

Die Verordnung betr. die Aufhebung des Kabinetts und die Führung der obersten Verwaltung des Königreichs vom 22. März 1848 hat den Ministern oder vielmehr den Ministerialvorständen, jedem in den Grenzen seines Geschäftskreises, den unmittelbaren Vortrag wieder gestattet und zugleich die Bedeutung des Gesamtministeriums dadurch gesteigert, daß den Vorständen unbenommen sein sollte, jederzeit und auf

Einladung jedes Einzelnen von ihnen zu einem solchen zusammenzutreten, um wichtige Regierungsgeschäfte gemeinschaftlich zu erörtern und darüber zu beratschlagen. Insbesondere sollten die Verhandlungen mit der allgemeinen Ständeversammlung vom Gesamtministerium geführt werden.

Der § 101 des Verfassungsabänderungsgesetzes vom 5. September 1848 lautet: „Die oberste Leitung der Regierung unter dem Könige geht von dem Gesamtministerium aus; für einzelne Verwaltungszweige bestehen besondere Ministerien."

Eine gewisse Schmälerung des Gesamtministeriums mag darin liegen, daß unter Georg V. zwischen denjenigen dem Könige vorbehaltenen Sachen, welche mit dem Ministerium beraten werden mußten, und den andern geschieden wurde, und daß der Kreis jener ziemlich klein war.

Von 1858 bis 1863 fehlt im Staatskalender, die Bezeichnung Gesamtministerium.

## III. Die einzelnen Departements des 18. Jahrhunderts.

Niemals haben alle diese Departements gleichzeitig nebeneinander bestanden. Einige wie das Mecklenburgsche, das für die Kursächsische Hypothek, das Bentheimsche, das für das altfürstliche Allod, waren überhaupt nur für vorübergehende Zwecke errichtet. Die wichtigsten finden sich schon im Reglement von 1735, andere, wie das Wegebau- und Landesökonomiedepartement sind erst viel später entstanden, das Wegebaudepartement aus dem allgemeinen Polizeidepartement. Die meisten beziehen sich auf das ganze Land, doch sind die umfassendsten, das Polizei- und Städte-, das Kommerz- und Manufakturdepartement zeitweise nach den Landesteilen in je zwei Unterdepartements geteilt gewesen, für Kalenberg-Göttingen-Grubenhagen auf der einen, für Lüneburg-Hoya-Bremen-Verden und Lauenburg auf der andern Seite. Ein besondres Provinzialdepartement für Bremen-Verden und für

Lauenburg hat es nicht gegeben; die in die Centralinstanz gelangenden Sachen aus diesen Landesteilen wurden in den entsprechenden Realdepartements bearbeitet, nur daß diese für die Kurlande zugleich als Mittelbehörde fungierten, während für Bremen-Verden und Lauenburg besondre Mittelbehörden für Polizei- und Städtesachen und für einige andre Sachen bestanden; die 1802 für Bremen-Verden und für Lauenburg errichteten Departements bestanden nur wenige Jahre und umfaßten auch nur einen Teil der bezüglichen Sachen.

Aus einigen Departements sind eigene Centralbehörden entstanden, wie das Kommerzkollegium 1786, die Generalpostdirektion 1800, die Klosterkammer 1818; andre sind in andern Departements oder Behörden aufgegangen, so das Münz-, das Hamelnsche Schleusen-, das Salinen- und das Departement für das altfürstliche Allodium seit 1802 in dem Kommerzkollegium, alle übrigen schließlich in den Departementsministerien, so das Polizei- und Städte-, ein Teil des Grenz- und Hoheits-, und das Wegebaudepartement im Ministerium des Innern; ein andrer Teil des Grenz- und Hoheitsdepartements im Ministerium des Auswärtigen; das Departement für die Landesbeitragssachen, das Münz- und das Postdepartement, das Kommerzkollegium im Ministerium für Finanzen und Handel; das Justiz- und Lehnsdepartement im Justizministerium; das Konsistorial-, Universitäts- und Schuldepartement im Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten; das Militärdepartement nebst der Kriegskanzlei im Kriegsministerium.

Übrigens war nach einer Bemerkung Hoppenstedts im Promemoria vom 2. Februar 1831 bei der Art und Weise der Departementsbestimmung auch für den der Sache Kundigen die Grenze oft schwer zu finden.

Manche Sachen, die sog. Publica, lange Zeit die Harzsachen, die Osnabrückschen Sachen, die aus der Kammer und der Kriegskanzlei an das Ministerium gelangenden Sachen sind niemals in Departements behandelt worden.

### 1. Das Departement für die Kontributions-Licent-Landschaftlichen und Schatzsachen, Landesbeitragssachen.

Es kam dabei wesentlich auf die Verhandlungen mit den Ständen und auf die Aufsicht über die ständische Steuererhebung und Verwaltung an. Da die Steuern fast ausschließlich für den Militäretat verwandt wurden und demgemäß in die Kriegskasse flossen, war gewöhnlich einer der in der Kriegskanzlei sitzenden Minister bei der Verwaltung dieses Departements beteiligt. Die Schatzsachen waren oft abgesondert. In der Regel wurden nach der Verschiedenheit der Steuersysteme die Kalenberg-Grubenhagenschen und die Lüneburg-Hoya-Bremen-Verden-Lauenburgschen Landesbeitragssachen in zwei Departements bearbeitet; doch hat ihre Abgrenzung gewechselt, indem z. B. unterm 26. Juni 1763 Hardenberg III zu der Kriegskanzlei die Kalenberg-Grubenhagenschen und die Bremen-Verden-Lauenburgschen, Busche IV, gleichfalls Mitglied der Kriegskanzlei, die Lüneburgschen und Hoyaschen Landschaftssachen erhielt. Auch das kam vor, daß die Beitragssachen sämtlicher Landschaften in einer Hand waren, so 1759 in der des jüngern Münchhausen als Ministers in London; wogegen Hake und Behr das Departement provinziell geschieden verwalteten; nach dem Status von 1769 wurden die Kalenberg-Grubenhagenschen Licent-, die Celleschen Kontributions- und die Landschaftlichen Sachen aus allen Fürstentümern sämtlich von Lenthe bearbeitet; auch in dem Berichte über die Expeditionen vom 26. November 1801 finden sich sämtliche Licent-Kontributions-Landschaftliche und Schatzsachen vereinigt, und ebenso gab es nach dem Reskript vom 5. Januar 1802 ein einziges landschaftliches und Steuerdepartement.

### 2. Das Grenz- und Hoheitsdepartement.

Es galt für besonders wichtig und weitläufig. Nach dem Reglement von 1735 waren die Grenzsachen neben den

Konsistorial- und Lehnssachen in der Hand von Diede I; es wurde jedoch im Interesse des Dienstes gewünscht, daß noch einer der Geheimen Räte sich derselben kundig mache, und deshalb Steinberg I der Auftrag erteilt, sich aus den zu diesem Departement gehörigen Akten gleichfalls zu informieren. Busche III hat 1753 mit Hinweis darauf, daß oft die Nachlese und Extrahierung alter Akten und daß schriftliche Vota erforderlich seien, die Übernahme weiterer Departements mit Erfolg abgelehnt. Als das Departement nach dem Tode Busches durch Reskript vom 27. November 1764 ans Plenum gezogen werden sollte, wurde dagegen mit Erfolg remonstriert (Bericht vom 14. und Reskript vom 25. Dezember 1764). Und Münchhausen hat in dem „Ohnmaßgeblichen Vorschlage" vom 20. Juni 1769 „welchergestalt die Departements zu besetzen", hervorgehoben, daß das Grenzdepartement einen aktiven Minister fordere, welcher im Rechte bewandert sei und welcher Zeit und Willen habe, sich durch das Lesen oft sehr voluminöser Akten zu unterrichten; ein solcher müsse nicht noch viel andre Departements bekommen.

Zu den Grenzsachen gehörten zunächst die, welche die Grenzen inländischer Bezirke, von Ämtern, Patrimonial-, Stadt- und Klostergerichten betrafen; schon die Kalenbergsche Amtsordnung von 1674 § 7 hatte den Beamten eingeschärft, die Grenzen ihrer Ämter deutlich zu beschreiben, sie jährlich zwischen Ostern und Pfingsten mit Zuziehung teils alter, welche der Grenzen kundig, teils junger Unterthanen, welche dieselben lernen und behalten können, zu beziehen, auch solche erneuerte Beschreibung bei der Rechnung gedoppelt zu übergeben, damit dieselben gebührenden Orts hinterlegt werden können[1].

Von sehr viel größerer Bedeutung waren aber die Grenzverhältnisse gegenüber anderen Territorien, die ausländischen

[1] Dergleichen Vorschriften finden sich auch anderswo; Bode, Beitrag zur Geschichte der Feudalstände. Braunschweig 1843. S. 72. Meklenburgischer Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich vom 18. April 1755 § 367.

Grenzsachen, das grenzende Landeshoheitswesen, wie ein Reskript vom 31. Mai 1771 sich ausdrückt. Schon Seckendorff hat das scharf hervorgehoben: „Gegen Auswärtige wird die Hoheit des Fürsten behauptet, indem er sich lässet angelegen sein, die Grenzen des Landes wie er sie von Alters her vorgefunden, oder durch Verträge mit den Benachbarten geteidigt und ausgerichtet, zu erhalten, indem er sie jährlich durch die Beamten bereiten und beziehn, und auf der Benachbarten Thun und Lassen gute Acht geben läßt". Aber J. J. Moser hatte ganz recht, „man läßt solche Streitigkeiten gern in statu quo, weil man sich nicht vertragen kann, und doch beide Theile keine Lust haben, einen Prozeß vor den Reichsgerichten darüber anzufangen; oder man vergleicht sich bloß interimsweise bis zu fernerer güt- oder rechtlicher Erörter- und Entscheidung der Sache, oder man protestirt wider einander"[1].

Wie weit die Verwirrung unter solchen Umständen einreißen konnte, ergiebt sich sehr anschaulich bezüglich der Hannoverschen Grenzen gegen Braunschweig aus der Schilderung eines bei deren Berichtigung Beteiligten zu Anfang der 1820er Jahre, des Braunschweigschen Kammerdirektors G. P. v. Bülow: „Die Landesgrenzen, sowohl gegen Preußen als Hannover, bedurften einer Nachsicht und Feststellung, selbst einer Ausgleichung bestehender Irrungen. Nie im Ganzen ausgemacht, hatten sie ihre Bestimmung gewöhnlich nur dem stillschweigenden Einverständnisse beider Theile, einer Tradition zu verdanken, und wo für einzelne Striche Verträge bestanden, so waren diese wohl nur auf eine vorläufige Uebereinkunft, mit dem Vorbehalt einer künftigen Feststellung gerichtet, und an vielen Stellen drohte Verdunkelung, aus Abgang alter Merkmale und Vergeßlichkeit, zu einseitigen Vorschritten und Eingriffen Veranlassung zu geben, die dann immer dem schwächern Nachbar, hier Braunschweig, am gefährlichsten zu werden pflegen."

---

[1] v. Seckendorff, Fürstenstaat S. 49. J. J. Moser, Neues Teutsches Staatsrecht Bd. 14 (Von der Reichsstände Landen) S. 10 ff. Bd. 17, Abt. 9 (Von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers) S. 5 ff. S. 26.

„Unbedeutender Ungewißheiten nicht zu gedenken, bestanden dergleichen über beträchtliche Striche Landes, als, unweit Marienthal und Volkmarsdorf, über viele tausend Morgen alten, den Klostergütern Marienthal und Königslutter zugehörigen Forstgrundes, dann bei Seesen, Bornhausen und Rhäden, wo mehrere Hundert Morgen Acker und Wiesen der Hoheit nach streitig waren, ferner bei Bodenwerder und Pagesdorf, wo dasselbe stattfand. Auch hatten sich die Verhältnisse über den ganzen bedeutenden Grundbesitz der Stadt Goslar vor ihren Thoren so verwickelt, und unzweckmäßig provisorisch gesetzt, daß auch hier, nachdem jetzt diese Stadt den Staaten des Welfenhauses eingereihet worden, die Herstellung eines bessern Verhältnisses als wünschenswerth sich zeigte. Diese umfassenden Irrungen hatten sich der öffentlichen Moralität durch die, aus der Ungewißheit der Landeshoheit und Gerichtsbarkeit hervorgegangene Gesetzlosigkeit und Anreizung zu rechtlosem Frevel, sowie dem Finanzinteresse beider Nachbarstaaten, weil die betreffenden Grundstücke unveranlagt geblieben, die Waldungen verwüstet waren, ohne daß eine gehörige Benutzung auch nur hatte vorbereitet werden können, höchst verderblich erwiesen. Allerdings waren partielle Kommissionen von beiden Seiten wiederholt niedergesetzt und oft erneuert worden; allein die schleppende Verhandlungsweise machte sie gewöhnlich fruchtlos. Man besprach sich vorläufig zur Stelle über Form, Zeit und Ort der Unterhandlungen, deducirte sodann in langen Abhandlungen, worüber wenigstens bis zur Duplik Schriften gewechselt wurden, und dieses alles, versteht sich, mit langen Unterbrechungen, weil die Kommissarien dergleichen nur als Nebenarbeiten bei Fortsetzung ihrer Amtsgeschäfte besorgen konnten. Ueber diesem Geschäftsbetriebe starb gewöhnlich einer der Kommissarien, und seine Stelle ward darauf wohl wieder ersetzt, aber erst nach geraumer Zeit, und es ward dann der alte Weg wieder von Neuem eingeschlagen, weil der Neuernannte sich nicht nur orientiren mußte, sondern sich

befugt und in sich aufgefordert fand, die Sache nach eigner Weise zu betrachten. So fanden sich zur Ausgleichung der Irrungen bei Bodenwerder schon unter Herzog Heinrich dem Jüngeren († 1568) und in Beziehung auf den Marienthalschen Wald seit anderthalb Jahrhunderten Kommissionen niedergesetzt, unzählige Aktenbände gebildet und wenig oder Nichts gethan. Und doch war darüber dieser streitige Wald durch Frevel und Einräumungen fast vertilgt, und dort wie bei Bodenwerder und Pagesdorf, standen die benachbarten Gemeinden wiederholt in offener Fehde gegen einander, sich Recht zu nehmen, weil der Richter fehlte. Um diesen Uebelständen endlich ein Ziel zu setzen, vereinigten sich im Jahre 1818 beide Regierungen, die ganze Landesgrenze zwischen beiden Staaten zu untersuchen; was davon verdunkelt sein möchte, aufzuklären und zu bestimmen, was streitig, zu vergleichen, und endlich den gesammten Zug der Grenze zu beschreiben. Eine aus den Akten des Grenzarchivs in Wolfenbüttel gezogene Uebersicht des ganzen Grenzverhältnisses, welche die Darstellung aller streitigen Punkte enthielt, ward den im Jahre 1819 eröffneten Unterhandlungen zum Grunde gelegt, und auf dieser Grundlage nach angemessenen Abtheilungen zuerst eine vorläufige Vereinbarung getroffen, diese der Prüfung der beiderseitigen Lokalbehörden ämterweise unterworfen, worauf sodann die Bereisung der Landesgrenze durch die Kommissarien folgte, um nach der befundenen Oertlichkeit zu bestimmen und zu vergleichen, was nicht bereits außer Zweifel gestellt befunden worden war. Nach solchen Abschnitten ward der Vergleichsentwurf den beiderseitigen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt, und endlich, da diese Behandlungsweise die Berichtigung der ganzen, in ihren Krümmungen ca. 70 Meilen langen Grenze binnen fünf Jahren zum Ziele geführt hatte, die getroffenen Bestimmungen mit der Beschreibung der schon früher festgesetzten Theile in den Receß vom 24. Juni 1824 gefaßt, welcher unter dem 28. März

1825 durch Aufnahme in die Herzoglich Braunschweigische Gesetzsammlung bekannt gemacht worden ist[1]."

Unter Hoheitssachen verstand man teils gewisse Angelegenheiten der auswärtigen Verwaltung, nämlich solche, welche sich auf die Verhältnisse der Fremden, die sog. Freizügigkeit, die Abschoßrechte, auf Auslieferungen, auf den Erwerb und den Verlust der Landesangehörigkeit beziehn, teils gewisse innere Regierungsangelegenheiten, wie die Aufsicht über die Patrimonialgerichte, die Zusammenlegung der Ämter, zeitweise die Landesökonomiesachen, später die Verhältnisse der Mediatisierten. Außer den auswärtigen Angelegenheiten wurden noch speciell die äußern Hoheitssachen dem Minister Bremer übertragen, und als später der Graf Alten zu dem Kriegsministerium auch die bisher von Bremer verwalteten auswärtigen Angelegenheiten erhielt, wurde der damit verbundenen Grenz- und äußern Hoheitssachen ausdrücklich gedacht; ebenso in dem die Bildung des auswärtigen Ministeriums abschließenden Reskripte vom 30. April, sowie in dem Notatum vom 18. Mai 1832. Nicht minder wurden bei der Formierung des Ministeriums des Innern als zu dessen Zuständigkeit gehörig neben den Polizei-Städte- und Wegebausachen die innern Hoheitssachen besonders hervorgehoben; auch in dem Reskript vom 30. April 1832, sowie in dem Notatum vom 18. Mai 1832.

Auch in der Preußischen amtlichen Sprache spielten die Hoheitssachen, hier jedoch Landeshoheitssachen genannt, eine große Rolle. Man rechnete dazu die Landesgrenz-Huldigungs-Inkolat-Auswanderungs-Abschoß-Abfahrtsachen[2]. Noch die

---

[1] G. P. v. Bülow, Mittheilungen zur Erläuterung der Braunschweigischen Geschichte und Gesetzgebung. Braunschweig 1839. S. 105 ff. G. P. v. Bülow, Beitrag zur neuern Braunschweigischen Geschichte. Braunschweig 1833 S. XI. G. P. v. Bülow, Rückblicke auf mein Leben. Helmstedt 1844. S. 121.

[2] Meine Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg. S. 41. Fischer, Lehrbuch sämmtlicher Kameralen und Polizeirechte. Bd. II (1785) S. 102.

Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden operierte mit diesem Begriffe, indem der gesamte Geschäftskreis der Regierungen nach der Dreiteilung in Landeshoheits-Polizei- und Finanzsachen bestimmt und zu den Landeshoheitssachen alle vorbehaltenen Rechte des Staats, welche sich auf die innern Verhältnisse desselben zu seinen Unterhanen beziehen, gerechnet wurden, insbesondre die Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Auswanderungs-, Abfahrts- und Abschoßsachen, die Führung der Vasallentabellen, die Erteilung der Päße zu Reisen außerhalb Landes, die Standeserhöhungen, die Legitimationen zum bessern Fortkommen, die Zensur aller Bücher, Schriften und öffentlichen Blätter, die Publikation der Edikte und Verordnungen, die Oberaufsicht über die öffentlichen Anstalten, Gesellschaften und Korporationen. Die Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden hat noch die ständischen Verfassungsangelegenheiten hinzugefügt. Es wurden darunter eigentlich alle Funktionen der innern Staatsverwaltung gerechnet, die weder zu den Finanzen gehörten noch unter den damals sehr weiten Begriff der Polizeisachen fielen, der auch die Kirchen- und Schulsachen, das Medizinalwesen u. s. w. umfaßte.

### 3. Das Departement der Polizei- und Städtesachen.

Zu den Städtesachen gehörten die Regimentssachen, die Polizeisachen, die Ökonomie-Kämmerei-Rechnungssachen und die Schulsachen. Anfangs waren sowohl sämtliche Polizeisachen als auch sämtliche Städtesachen in einem Departement vereinigt, dem nach dem Reglement von 1735 Münchhausen vorstand. Im Jahre 1753 wurden die Polizeisachen von den Städtesachen getrennt und die Städtesachen für Kalenberg-Grubenhagen einerseits, für Lüneburg-Hoya anderseits in der

Weise geschieden, daß Münchhausen ausschließlich die Kalenberg-Grubenhagenschen Städtesachen ohne die Polizeisachen, Schwichelt die Polizeisachen des ganzen Landes und die Lüneburg-Hoyaschen Städtesachen zu dirigieren hatte. Im Jahre 1755 setzte es jedoch Schwichelt, auf Grund einer Ausführung im Promemoria vom 29. Januar 1755, wonach mit den in specie und κατ' ἐξοχὴν sog. Städtesachen, den Ökonomie- und Regimentssachen, auch die Städte-Polizeisachen wieder verbunden werden müßten, durch, daß ihm auch die Kalenberg-Grubenhagensche Städtesachen übertragen wurden, so daß alle Polizei- und Städtesachen wieder in einer Hand waren; mit einer Ausnahme bezüglich Göttingens, indem Münchhausen geltend machte, daß eine Trennung der Universitätsverwaltung von der Stadtverwaltung unthunlich sei; in der Hand Münchhausens vereinigten sich also für Göttingen unter voller Zustimmung Schwichelts, die Polizeisachen mit den eigentlichen Stadt- oder Ökonomie- und Regimentssachen. Nach dem Status vom 17. Juni 1769 hatte Hake I. alle Städte- und Polizeisachen im ganzen Lande; aber unmittelbar nachher trat wieder jene Sonderung zwischen den Landesteilen ein, indem Hake auf die Kalenberg-Grubenhagenschen Polizei- und Städtesachen sich beschränkte, während die Celleschen und Hoyaschen von Bremer I. verwaltet wurden. Nach der Verordnung von 1802 bestand ein allgemeines und für die beiden Landesteile je ein besonderes Polizeidepartement, in welchen auch die Städtesachen begriffen waren. Im Jahre 1824 umfaßte das Departement der allgemeinen Städtesachen die Aufsicht über die städtischen und ländlichen Kommunen, den Erlaß der Städteordnungen, die Sicherheitspolizei, das Armenwesen, die Witwenkassen und Waisenhäuser, das Brandversicherungswesen, die Medizinalangelegenheiten, die Wohlthätigkeitsanstalten, die Lebensmittelpolizei, die Theater-, die Judensachen und die Angelegenheiten der Landdragoner. Infolge der Reorganisation von 1823 gelangten manche bisherige Kammergeschäfte an dies Departement, wofür es wiederum manche andre an die Landdrosteien abgab.

Die Bremen-Verdenschen und die Lauenburgschen Polizei- und Städtesachen wurden zunächst von den dortigen Regierungsbehörden respiziert.

### 4. Das Justizdepartement.

Nach der Regimentsordnung von 1680 wurden in Kalenberg die Justizsachen, gleich den Kammersachen und den geistlichen Sachen, teils von einer außerhalb des Ministeriums stehenden Behörde, der Justizkanzlei, unter dem Vorsitze eines Ministers, teils vom Ministerium selbst nach dem Vortrage dieses Ministers entschieden. Und ebenso verhielt es sich in Lüneburg. Als nun 1705 beide Justizkanzleien aufhörten Centralbehörden zu sein, hörte für Kalenberg, da der Inhaber des Postens schon ein Jahr zuvor gestorben war, der Vorsitz eines Ministers in der nunmehrigen Provinzialbehörde sofort, in Lüneburg erst bei der Errichtung des Oberappellationsgerichts auf. Die ans Ministerium gehenden Sachen wurden nach wie vor im Plenum behandelt. Die in Kalenberg getroffene Einrichtung, daß der Direktor der Justizkanzlei diese Sachen vortragen sollte, kam bald in Abgang. In Gemäßheit des Reglements von 1735 bestand für die Justiz- und Kriminalsachen ein Specialdepartement, indem die Kriminalsachen noch während des ganzen 18. Jahrhunderts von den eigentlichen Justizsachen, unter denen man ausschließlich die Civilsachen verstand, unterschieden wurden. Das Justizdepartement galt nach dem Reskripte vom 20. Februar 1753 für ein beschwerliches, weil es viel Attention und Aktenlesen erfordere. Zu seiner Zuständigkeit gehörten die Erteilung der venia aetatis und der Moratorien, die Abolition, und die Begnadigungen, die Aufsicht über die Gefängnisse, über die Advokaten, über die Gerichte, das Bestallungswesen bei den Gerichten, mit der Maßgabe, daß die Stadtgerichte vom Polizei- und Städtedepartement, die Ämter von der Kammer ressortierten und daß eine staatliche Einwirkung auf die Patrimonial-

gerichte nur in sehr beschränktem Umfange geübt wurde; endlich die Bestätigung der Kriminalurteile [1].

5. Das Lehnsdepartement.

Es ist stets als Appendix des Justizdepartements behandelt worden.

6. Das Militärdepartement.

Im Status von 1769 ist geradezu gesagt, daß diejenigen Kriegskanzleisachen, welche einer Kommunikation mit den Ministris bedürften ebenso wie die Kammersachen von alter Zeit und noch jetzt Objecta Pleni seien und nicht zu den Specialdepartements gehörten. Erst die Verordnung vom 28. Oktober 1816, welche auch für die auswärtigen Angelegenheiten, für die allgemeinen Finanzsachen, für die Domänen- und Zollsachen Specialdepartements schuf, hat ein solches für Militärsachen errichtet, das aber nur kurze Zeit bis zur Errichtung des Kriegsministeriums bestanden hat.

7. Das Konsistorialdepartement.

Nach der Regimentsordnung von 1680 wurden die geistlichen Sachen analog den Kammersachen und den Justizsachen teils von einer außerhalb des Ministeriums stehenden Behörde, dem Konsistorio, unter dem Vorsitze eines Ministers, theils

---

[1] Die Bestätigung der Kriminalurteile ist übrigens nicht erst durch die Preußische Strafprozeßordnung für die neuen Landesteile (I, 162), sondern schon durch die Hannoversche Strafprozeßordnung vom 8. November 1850 beseitigt, da nach § 223 alle Strafurteile vollstreckbar sein sollten, sobald wider dieselben kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung mehr stattfände; jedoch enthielt die revidierte Strafprozeßordnung vom 5. April 1859 in § 241 die besondre Vorschrift, daß Todesurteile erst dann in Vollzug gesetzt werden dürften, wenn der Staatsanwaltschaft vom Justizministerium die Eröffnung zugegangen sei, daß der König von dem ihm zustehenden Rechte der Begnadigung keinen Gebrauch mache. Vgl. übrigens I, 155, 160, 203; außerdem das Edikt vom 12. Oktober 1822 Nr. 4; die Verordnung betr. den veränderten Geschäftsgang der Kriminalsachen vom 22. Dezember 1822; die Geschäftsordnung für das Ministerium vom 23. November 1824; den Erlaß betr. die Zuständigkeit der Ministerialdepartements vom 22. März 1848 (I, 212).

im Ministerium selbst auf Vortrag dieses Ministers entschieden. Als nun 1715 wegen des Bestehenbleibens der Konsistorien in Stade und Ratzeburg das Kalenbergsche Konsistorium aufhörte Centralbehörde zu sein, kam der Vorsitz eines Ministers in dieser nunmehrigen Provinzialbehörde in Abgang; die ans Ministerium gelangenden Sachen wurden nach wie vor im Plenum behandelt. Es entstand jedoch alsbald ein eignes Departement, wie es scheint, mit dem Eintritte Diedes I., dem 1733 dieses Departement zugleich mit dem der Justizsachen übertragen wurde; nach dem Reglement vom 20. September 1735 soll derer Konsistorial-Lehn- und Grenzsachen der Geheime Rat Frh. Diede zum Fürstenstein in specie als dirigens sich annehmen. Bei Diedes Tode 1737 wurde das Konsistorialdepartement auf Steinberg I., noch bei dessen Lebzeiten 1754 auf Hake I. übertragen. Mit Hake, der bald darauf Minister wurde, lebte der Vorsitz eines Ministers im Konsistorium wieder auf; das Departement blieb natürlich trotzdem bestehn, wie auch der Status von 1769 ergiebt; bei Hakes Tode 1771 ging beides, Konsistorium und Ministerialdepartement, an Wenkstern, aber schon 1772 an Busche V. über. Die Konsistorialsachen gehörten dann zu denjenigen, welche sofort nach dem Erlasse des Reskripts vom 5. Oktober 1779 ans Plenum gezogen wurden; ihre Revision wurde nach Maßgabe des Protokolls am 9. November 1779 nicht an Busche V., sondern an Kielmansegge übertragen; nach dem Berichte vom 26. November 1801 war sie auf Arnswaldt I. übergegangen. Im Jahre 1802 bei der allgemeinen Wiederherstellung der Departements lebte auch dieses wieder auf, es gehörte zu denen, welche Arnswaldt I. dirigierte. Die Verordnung vom 28. Oktober 1816 kennt ein Departement für geistliche und Schulsachen, an dessen Spitze Arnswaldt II. gestellt wurde. Durch Reskript vom 30. April 1832 wurde aus diesem samt dem Kloster-, Schul- und Universitätsdepartement das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten unter dem Minister v. Stralenheim gebildet.

## 8. Das Universitätsdepartement.

Im Artikel 26 des Königl. Privilegiums für die Universität Göttingen vom 7. Dezember 1736 heißt es: „Wollen wir aus Mittel unserer Geh. Räthe zu Hannover zween als Ober-Curatores bestellen, welchen die Ober-Aufsicht und Ober-Direktion über unsere Universität zu Göttingen specialiter anvertraut seyn und deren Amt darin bestehn soll, selbiger Universität in allen Vorfallenheiten beyräthig zu sein, und ihre Wohlfahrt, Bestes und Privilegia bis an uns kräftig zu handhaben, zu vertreten und zu befördern[1]."

Man hat daraus geschlossen, daß die Universität im 18. Jahrhundert wesentlich durch ein aus zwei Ministern bestehendes Kuratorium verwaltet sei.

Als aber die Fürstlich Brandenburg-Onolzbachschen Geheimen Räte wegen einer für Erlangen in Aussicht genommenen ähnlichen Einrichtung das Hannoversche Ministerium um Mitteilung der für einen der dortigen Kuratoren gefertigten Instruktion baten, ist ihnen am 28. Oktober 1788 erwidert worden, daß dergleichen nicht vorhanden sei, da die Angelegenheiten der Universität von Anfang an in allen wichtigen Stücken ministerialiter behandelt, mithin den Kuratoren nur zu näherer Wahrnehmung untergeben seien.

Wie sehr im Ministerium der Schwerpunkt lag, ergiebt sich schon aus dem Briefwechsel Münchhausens mit den Göttinger Professoren[2]. Er äußert sich wiederholt dahin, daß er über diese oder jene Sache erst im Geheimen Rate sprechen müsse, daß es der Resolution des Ministerii bedürfe; die endgültigen Berufungsbedingungen wurden erst im Geheimen Rats-Kollegium festgestellt; und wenn es sich um Etatsüberschreitungen handelte, so war auch das Ministerialsache; wegen einer Überschreitung des Etats für die

---

[1] C.C.C. Cap. I. S. 732.

[2] Wilhelm Meyer, Handschriften der Göttinger Universitäts-Bibliothek, Phil. 145—151 a.

Anatomie um nur 40 Thaler ist am 4. Januar 1745 ein mit Münchhausens Unterschrift versehener Erlaß der K. Großbr. zur Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgschen Regierung verordneten Geheimen Räte an den Leibmedicus v. Haller ergangen, durch den der Betrag zwar erstattet wurde, aber mit der Bemerkung, man hege das Vertrauen, daß Haller sich einschränken werde, denn es fehle für solche außerordentliche Ausgaben an Fonds.

Wie die meisten Ministerialsachen wurden auch diese teils im Plenum teils im Departement bearbeitet; es gab ein besondres Universitätsdepartement schon nach dem Reglement von 1735 [1], dessen Direktion Münchhausen und nachher Behr geführt hat. Doch hatte Behr schon bei Münchhausens Lebzeiten auf dessen Vorschlag durch Reskript vom 18. Februar 1755 eine Teilnehmung an der Direktion der Universität bekommen, weil diese Sachen mit den Klostersachen eng zusammenhingen, die Klostersachen aber mit dem Amte des Kammerpräsidenten eigentlich inkompatibel erschienen; mit dieser Teilnehmung hatte es freilich nicht viel auf sich, da Behr ganz unter Münchhausens Einfluß stand, und 1762 nach London kam. Immerhin bleibt es auffallend, daß Behr, als er nach Münchhausens Tode Kammerpräsident wurde, die Kloster- und die Universitätssachen ohne jede Beschränkung erhielt. Aber nach Behrs Tode wurde durch Reskript vom 7. Februar 1772 angeordnet, daß das Departement cessieren und daß die Universitätssachen im ganzen Kollegio behandelt werden sollten, wie auch durch Reskript vom 21. April 1772 die Emolumente desjenigen, der bisher das Departement respiziert hatte, anderweit verteilt wurden [2].

---

[1] Für die erste Einrichtung war eine besondre Kommission niedergesetzt unter Münchhausens Vorsitz, der als Mitglieder der Konsistorialrat Tappen und der Hofrat Gruber angehörten und in der Mejer das Protokoll führte. (Protokolle der in der Geheimen Ratsstube am 5. Januar, 4., 10., 13., 16. April 1733 abgehaltenen Sitzungen in den Akten des Universitätskuratoriums I. Privilegia et leges.)

[2] D. 1. I. Nr. 53.

Bei der generellen Aufhebung des Departements 1779 wurde ausdrücklich konstatiert, daß die Universitätssachen schon länger zum Plenum gehört hätten. Gewissermaßen freilich war das Kuratorium ein solches Departement. Bei der allgemeinen Wiederherstellung der Departements im Jahre 1802 findet sich ein Universitäts- und Schuldepartement, welches in der Hand von Arnswaldt I. mit dem Kloster- und Konsistorial-, aber auch mit andern ganz heterogenen Departements vereinigt wurde; im Jahre 1816 findet sich ein Departement für die Universitätssachen, ein andres für die geistlichen und Schulsachen, die zusammen mit den Klostersachen, aber auch mit den Landesökonomiesachen an Arnswaldt II. übertragen wurden.

Alle Berichte der Universität mußten nach dem Reskripte vom 18. Januar 1814 an das gesamte Ministerium gerichtet werden. Als Sachen, die ans Ministerium gelangen müssen, wurden etwas später diejenigen bezeichnet, in welchen Berichterstattung an den König erforderlich ist, bei welchen andre Ministerialdepartements interessiert sind, welche Ausgaben nach sich ziehen, durch die das Budget überschritten werden könnte; als Sachen aber, die im Plenum behandelt werden müssen, diejenigen, welche eine Berichterstattung an den König erheischen.

9. Das Kalenbergsche Klosterdepartement[1].

Wie in Württemberg und in Braunschweig, so sind auch in Kalenberg nicht allein die weiblichen, sondern auch die Mannsklöster und die Stifter bestehen geblieben.

Ihr Vermögen indessen wurde mit Ausnahme desjenigen des Klosters Loccum vom Staate eingezogen, aber nicht zum

[1] Die Akten „betr. das Klosterdepartement und dazu gehörigen Bedienten de 1686—1735" sind vernichtet; vergebens ist danach sowohl bei Errichtung der Klosterkammer 1818 (Archiv Bericht vom 13. April 1818), als auch nach der Annexion (Notiz vom 11. Juli 1871) recherchiert. Die späteren Akten: D. 1. XXIII, Nr. 51., D. 1. III. Nr. 118. Denkschrift betr. die Entstehung, den rechtlichen Charakter und den Umfang der Verbindlichkeiten des Hannoverschen Klosterfonds vom 14. November 1877 (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1877/78 Nr. 63).

landesherrlichen Kammergute geschlagen, vielmehr als eine von den Domänen gesonderte Vermögensmasse zur Pflege des Unterrichts, der Kirche, der Wohlthätigkeit, also für Aufgaben, die den bisherigen Zwecken möglichst gleichkamen, bestimmt. Dieser sog. Klosterfonds bildete also keineswegs eine besondere juristische Person, sondern stand gerade so wie das Domanialgut im Eigentum des Landesherrn, indem neben die landesherrliche Kammerkasse die landesherrliche Klosterkasse trat. Die Kosten der neuen Landesuniversität sollten, wie es im Reskripte Georgs II. vom 6. Februar 1733 heißt, nicht dem Lande allein aufgewälzt werden, auch aus dem Seinigen sei er geneigt und erbötig, es sich ein Gutes kosten zu lassen, um seine Liebe und Hochachtung gegen Wissenschaft und Künste desto mehr zu erweisen. Das Seinige aber, das dazu herhalten sollte, floß nicht aus der Kammerkasse, sondern aus dem Klosterfonds; die Kammerkasse hat nur die Auswirkungs- und Auslösungskosten des kaiserlichen Privilegs und einen Teil der ersten Einrichtungskosten getragen, später aber nur ausnahmsweise Beiträge geleistet; so bedankt sich Münchhausen am 20. Juni 1769 beim Könige, daß er sich entschlossen habe, die Hälfte der für den Bau der Bibliothek erforderlichen Summe aus seiner Finanzkammer zu bewilligen[1]; so sind 1783 für Herstellung eines Accouchierhauses 24000 Thaler, 1802 für die Sternwarte 35000 Thaler gezahlt. Zu den Beiträgen aus den ständischen Steuerkassen im Gesamtbetrage von jährlich 12600 Thaler traten jährlich 4000 Thaler aus der Kalenbergschen Klosterkasse hinzu[2].

An dieser Rechtslage würde sich auch dann nichts geändert haben, wenn die Verwaltung dieses Fonds etwa dem Konsistorium oder einer andern mehr oder weniger geistlichen

[1] D. 92. LXVII. Nr. 5a.

[2] Die Gesamtkosten der ersten Preußischen Universität des 18. Jahrhunderts waren noch geringer. Für Halle wurden 1691 nur 5400 Thaler bestimmt, die sich 1709 auf 6700 Thaler, 1733 auf 7000 Thaler erhöhten. Es gab noch keine Kliniken und Institute.

Behörde übertragen wäre, wie in Württemberg einem besondern Kirchenrate oder wie in Braunschweig-Wolfenbüttel einer besondern Klosterratsstube[1]. Denn diese Behörden, auch die Konsistorien, waren zu jener Zeit rein landesherrliche Organe. In Kalenberg aber gehörten die Klostersachen schon nach der Regimentsordnung Johann Friedrichs von 1670 zu denjenigen Publicis, die neben den Kammer-, Konsistorial- und Justizsachen im Plenum des Geheimen Rats vorzutragen waren. In der Regimentsordnung Ernst Augusts von 1680 wurden sie gleichfalls zu denjenigen Sachen gerechnet, die zur Zuständigkeit des Geheimen Rats gehörten, zugleich wurden diejenigen Klostersachen, welche der Klöster Jura, Pachtungen, Bestellung der Verwalter, importante neue Baue, der Klosterverwalter Abrechnungen und General-Klosterrechnungen, die Remissionen über 50 Thaler und die Vergebung der Klosterstellen betreffen, als solche bezeichnet, die unter allen Umständen vor das Plenum gebracht werden müßten, während die Minuta und die kein besondres Bedenken habenden Klostersachen wie alle andern derartigen Sachen vom Vorsitzenden der Civilabteilung des Geheimen Rats, dem Geheimen- und Kammerrate auch Hofmarschall Frei- und Edlen Herrn v. Plate ohne kollegialische Beratung erledigt werden sollten.

Und dabei ist es im großen und ganzen während des ganzen 18. Jahrhunderts geblieben.

Es ist völlig unrichtig, wenn Lehzen und andere annehmen[2], daß 1694 für die oberste Verwaltung des Klosterguts und für die Aufsicht über dessen Verwendung eine eigne Behörde, die Klosterkammer, errichtet sei, und daß Platen erst damals die Stelle eines dirigierenden Klosterministers an ihrer Spitze erhalten habe; Platen hatte diese Stelle schon seit 1680, und als Leibniz unterm 16. September 1704 die

---

[1] Manecke 204.

[2] Lehzen II, 257; Manecke 179 behauptet sogar, daß erst 1706 die Zuständigkeit des Ministeriums in Klostersachen begründet sei.

durch den Tod Hugos vakant gewordene Propstei oder Abtei von Ilfeld aspirierte, schrieb ihm die Kurfürstin Sophie am 20. September 1704, Platen und Hattorf verwalteten die Klostergüter und hätten mehr zu sagen als sie[1]. Das einzige, was 1696 geschah, bestand darin, daß dem dirigierenden Klosterminister ein Deputat von jährlich 400 Malter Hafer von den Kornböden der verschiedenen Klöster beigelegt wurde. Auch der Geheime Kanzleisekretär, der die Klostersachen expedierte, bezog dafür eine besonders hohe Remuneration. Die Annahme, daß zu einer Zeit, wo es noch nicht einmal zu einer Departementsbildung für die Klostersachen im Geheimen Rate gekommen war, schon eine von diesem gesonderte eigne Behörde sich gebildet habe, wird schon dadurch widerlegt, daß das Reglement von 1714 zwar scharf hervorhebt, daß zu dem Geheimen Rats-Kollegium, dem Konsistorium, der Justizkanzlei und der Kammer eine Kriegskanzlei gekommen sei, von einer Klosterkammer aber nichts erwähnt; nur von der neben der Kammerkasse und der Kriegskasse längst bestehenden Klosterkasse ist die Rede.

Wohl haben sich die Geheimen Räte in denjenigen Ausfertigungen, welche die Klostersachen betrafen, häufig als Geheime und Klosterräte unterschrieben[2]; und wie die Sekretäre des Geheimen Rats-Kollegiums vielfach nach den von ihnen bearbeiteten Materien tituliert wurden, wie es Grenzräte, Lehnsräte gegeben hat, so kamen auch Klosterräte vor. Wohl wird fortwährend von einer Klosterkammer gesprochen, namentlich im Gegensatz zu der Rentkammer, von Geschäften, die zu

[1] Onno Klopp, Leibniz IX, 101.

[2] So in den Ausschreiben, Reskripten, Instruktionen u. s. w. vom 7. November 1695, 31. August 1715, 23. August 1719, 3. Juni 1729, 5. Februar 1732, 1. September 1734, 6. Juni 1735, 7. Januar 1737, 22. März 1737 (C.C.C. Cap. 1. S. 652, 653, 655, 657, 658 ff., 696 ff., 699 ff.). Das einzige mit Namensunterschrift versehene Stück, die Instruktion für die Klosterbeamten vom 1. September 1734 (C.C.C. Cap. I. S. 658—677) trägt nicht den Namen des dirigierenden Klosterministers, sondern den des Ministers v. Hardenberg.

dieser und zu jener gehörten: aber alles das doch nur in dem selben Sinne, wie hie und da das Lehnsdepartement als Lehnskammer bezeichnet wurde. Wo im 18. Jahrhundert der Ausdruck Klosterkammer vorkommt, bedeutet er entweder den Klosterfonds oder die Klosterkasse oder das Ministerium bezw. das Ministerialdepartement für Klostersachen. Noch im Jahre 1806 in dem an die Administrations- und Organisationskommission erstatteten Berichte heißt es, das Ministerium vereinige in seinem Kollegium mit andern Verwaltungen die Klosterkammer. Die Gebühren für die Klosterkammer sind in dem Sportelreglement für das Geheime Rats-Kollegium, die Kriegs- und Justizkanzlei mit enthalten. Wie das ganze 17. Jahrhundert von einer Kammer gesprochen hat, die damals noch nicht existierte, so hat das ganze 18. Jahrhundert von einer Klosterkammer gesprochen, die auch nicht existierte. In keinem Staatskalender des 18. Jahrhunderts findet sich eine solche Behörde.

Eine Departementsbildung für die Klostersachen innerhalb des Ministeriums hat sich erst angebahnt, als nach Platens Tode 1709 Bernstorff als Vorsitzender des Ministeriums folgte, und nun auf seinen Wunsch die Klostersachen, mit denen er früher in Celle nicht das mindeste zu thun gehabt hatte, einem andern Minister, dem Kalenberger Elz II übertragen wurden; seit zwanzig Jahren, wird in einem Reskript vom 30. Juli 1726 gesagt, habe Elz auf Verlangen Bernstorffs die Sachen geführt; aber er hatte sie gewissermaßen nur in Vertretung Bernstorffs, der auch das Douceur bezog. Erst bei dessen Tode ist ein weiterer Schritt erfolgt. Nunmehr war Goertz ältester Minister, zugleich aber Kammerpräsident. Damals wurde angeordnet, daß nicht Goertz die Klostersachen bekommen, sondern Elz sie behalten solle, der von da ab auch das Douceur bezogen hat. Dabei mögen Erwägungen persönlicher Billigkeit mitgewirkt haben, der eigentliche Grund jedoch war ein principieller. Im Reskripte vom 30. Juli 1726 fand es Georg I. bedenklich, das Direktorium der Kammer

und das der Klostersachen im Ministerium derselben Person anzuvertrauen, weil solche Sachen zuweilen gegen einander liefen und deren Vereinigung in einer Hand sich nicht schicke.

Das Departement wurde dann zwar beim Tode von Elz durch das Reskript vom 9. Februar 1728 nochmals mit dem Plenum vereinigt, aber nur bis zur Bestimmung darüber, wer das Direktorium führen solle; diese Bestimmung ist unterm 27. Juli 1728 wieder unter Hervorhebung des Grundsatzes, daß das Klosterdepartement mit dem Kammerpräsidium unvereinbar sei, dahin erfolgt, daß die Direktion an Ilten und Münchhausen gemeinsam übertragen wurde, mit der Maßgabe, daß Ilten die utilia zu genießen habe; erst nach Iltens Tode erhielt Münchhausen durch das Reskript vom 23. Januar 1731 das alleinige Direktorium mit den Emolumenten. Er hat es nach seiner Ernennung zum Kammerpräsidenten 1753 durchgesetzt, daß er in Widerspruch mit den Vorgängen von 1726 und 1728 das Klosterdepartement behielt, aber nicht ohne wiederholten Kampf mit seinen Kollegen und nicht ohne Konzessionen von seiner Seite: 1753 mußte er sich dazu verstehn, in Kollisionsfällen sich seines Votums sowohl im Geheimen Rate wie im Kammerkollegio zu begeben, solche Sachen einem der Kollegen zuzustellen und diesem ihre Direktion lediglich zu überlassen, und 1755 sah er sich genötigt, den Geheimen Rat v. Behr in Universitätssachen und in den bei der Klosterkammer vorfallenden Processualibus in consortium zu nehmen, ihm auch die alleinige Direktion derjenigen Prozesse zu überlassen, welche die Klöster mit den Kammerämtern führten[1].

Behr wurde Münchhausens Nachfolger nicht bloß als Kammerpräsident, sondern auch in dessen Departements, namentlich auch in den Klostersachen, und zwar ohne daß ihm irgend eine Beschränkung auferlegt wäre.

[1] D. 1. I. Nr. 33; Bericht vom 6. Februar und Reskript vom 20. Februar 1753; Bericht vom 4 Februar und Reskript vom 18. Februar 1755.

Dieses Verhältnis dauerte aber nur ein Jahr. Nach Behrs Tode wurden die Klostersachen zum Plenum gezogen und das Hafer-Emolument unter die vier ältesten Geheimen Räte geteilt; die Aufhebung dieses Departements erfolgte also fast ein Jahrzehnt vor der principiellen Aufhebung der Departements im Jahre 1779.

1802 wurde auch dieses Departement wieder hergestellt, und ebenso kommt unter den funfzehn Departements des Jahres 1816 das Klosterdepartement vor.

Das alles hat sich während des ganzen 18. Jahrhunderts ausschliesslich auf die Kalenberg-Göttingenschen Klostersachen bezogen, neben denen vereinzelt die Ilfelder besonders erwähnt werden. Die Celleschen Klostersachen, auch Cellesche Beneficial- und Stiftungskasse genannt, waren völlig abgesondert geblieben; sie wurden in einem eignen Departement bearbeitet und erst 1802 mit dem Kalenbergschen Departement vereinigt; die Erträge waren sehr gering.

In Bremen-Verden und Lauenburg gab es überhaupt keine Klostergüter.

Am 24. Juni 1806 versprach Friedrich Wilhelm III. in seiner Antwort an die Deputierten der sämtlichen Landschaften nicht allein die Fortdauer der Verwendung der Klosterintraden „zu so wohlthätigen und rühmlichen Zwecken", sondern auch die von den Domänen abgesonderte Verwaltung; aber gegen den zweiten Teil dieser Zusage remonstrierte der Chef der Administrations- und Organisationskommission unterm 26. Juni 1806: diese abgesonderte Verwaltung sei, wie auch in Hannover allgemein gefühlt werde, die partie honteuse der Hannoverschen Administration, weil sie von Männern geleitet werde, die solches nicht verständen; und der König war, wie sich aus dem Reskript vom 9. Juli 1806 ergiebt, damit einverstanden, wenn nur die Einnahme und Ausgabe von den landesherrlichen Kassen getrennt bleibe [1].

---

[1] Thimme I, 170.

Hannoverscherseits war man damals derselben Ansicht; im Reskript vom 11. März 1806 sprach sich Graf Münster dahin aus, daß die Administration der Klostergüter nach den bei der Kammer in Anwendung kommenden Principien zu leiten sei, daß zwar das Rechnungswesen gesondert bleiben, die Klosterforsten aber sofort den Oberforstämtern unterstellt werden sollten; und in der gleichzeitigen Instruktion für den spätern Minister v. Arnswaldt II, der damals seinem Vater als Kurator der Universität adjungiert wurde, heißt es behufs einer genauen Untersuchung der Klostergüter: „wobei die uns zweckmäßig scheinende Absicht zu Grunde liegt, gedachte Ämter und ihre Forsten der Aufsicht unserer Rentkammer als dem Administrations-Collegio unserer Domänen in Zukunft anzuvertrauen, obgleich die Einnahmen der Klosterkasse stets verbleiben und die Besetzung dieser Ämter ferner wie bisher besorgt werden soll“ [1].

Infolge der neuen Erwerbungen wurde das Klostergut sehr stark vermehrt; zwar aus Ostfriesland ist so gut wie nichts dazu gekommen, um so mehr aus Osnabrück und ganz besonders aus Hildesheim; der bis dahin wesentlich aus Kalenberg sustentierte Klosterfonds wurde durch diese beiden neuen Provinzen vervierfacht [2]. Schon deshalb mußte etwas geschehn; dazu kam aber, daß das Ministerium von solchen Sachen entlastet werden sollte; daher wurden seit 1813 die Kalenbergschen geistlichen Güter von der Hannoverschen Provinzialregierung, die Osnabrückschen und Hildesheimschen von besondern Kommissionen unter Aufsicht der dortigen Provinzialregierungen verwaltet.

In dem grundlegenden Reskripte vom 14. Juli 1816 stand Graf Münster im wesentlichen auf seinem frühern

---

[1] D. 1. I. Nr. 87.

[2] Das St.G.G. § 71 spricht ganz korrekt von dem in verschiedenen Teilen des Königreichs vorhandenen Klostervermögen, im Gegensatze zu dem im L.V.G. § 79 gebrauchten Ausdrucke „das in den verschiedenen Theilen des Königreichs“ vorhandene Vermögen.

Standpunkte: sofort sollten für die Verwaltung der Klostergüter die bei der Kammer maßgebenden Principien beobachtet, ohne weiteres die Klosterforsten den Oberforstämtern untergeordnet werden; ob aber die Administration bei separat zu haltendem Rechnungswesen mit der Kammer vereinigt werden könne oder vielleicht eine besondre Klosterkammer unter Aufsicht des Ministerii einzusetzen sei, diese Frage solle erörtert werden.

Schon das Reskript vom 7. Dezember entschied für die Errichtung einer besondern Klosterkammer.

Wie einst die Kammer und die Kriegskanzlei, wie noch kurz zuvor das Kommerzkollegium und die Generalpostdirektion, so wurde nun eine Klosterkammer als Collegium formatum ins Leben gerufen. Im Patent vom 8. Mai 1818 wurde ausdrücklich festgestellt, einerseits, „daß unsere Vorfahren die Einkünfte der aufgehobenen Klöster und Stifte zu einem unter dem Namen der Klosterkammer besonders verwalteten Fonds vereinigt haben", anderseits, „daß die Verwaltung der geistlichen Güter vormals von unserm Ministerium als Klosterkammer geschehn ist[1]."

Wie das Kommerzkollegium und die Generalpostdirektion war auch die Klosterkammer vom Ministerium nur unvollkommen gelöst, sie mußte in allen erheblichen Sachen mit demjenigen Minister, dem das Klosterdepartement, welches also nicht aufgelöst wurde, anvertraut war, fortwährende Kommunikation unterhalten; nicht allein dieser, sondern auch die übrigen Minister durften den Sitzungen beiwohnen und

---

[1] D. 92. XXXIV. Nr. 3; wichtig sind vor allem die beiden ausführlichen Berichte des Ministeriums vom 16. April 1818, von denen der eine die materiellen, der andre die Besetzungsvorschläge enthält; diesen beiden Berichten entsprechen die beiden Reskripte vom 8. Mai 1818; von demselben Tage sind das Patent und die Instruktion datiert; die Arbeit hatte in der Hauptsache der Minister v. Arnswaldt II gethan; am 26. Juni 1818 fand die feierliche Eröffnung statt; merkwürdigerweise sprach sich noch am 5. Mai 1818 ein Promemoria Arnswaldts energisch gegen die Vereinigung mit der Kammer aus.

ebenso wie die überstimmten sonstigen Mitglieder Beschlüsse bis zur Entscheidung durch das Ministerium suspendieren.

Die Klosterkammer bestand aus drei Räten, die je einem der drei Distrikte Kalenberg, Hildesheim und Osnabrück vorstanden und von denen der älteste das Direktorium führte; sie sollten die Vorträge selbst halten, die wichtigeren Koncepte selbst entwerfen. Damals wurde der Kammerrat v. d. Wense im Nebenamt mit 600 Thaler, der Regierungsrat Ubbelohde, der die Kalenbergschen Klostersachen bei der Provinzialregierung besorgt hatte, gleichfalls im Nebenamte ohne Remuneration und ein ganz junger v. Lochausen, später zugleich Beisitzer des Pupillenkollegiums, als Klosterrat im Hauptamte mit 1200 Thaler angestellt. Der 1826 an Ubbelohdes Stelle tretende Regierungsrat v. Dachenhausen hatte die Stelle gleichfalls nur im Nebenamte und ebenso der 1831 als viertes Mitglied aufgeführte Kammerat v. Voß. In den 30er Jahren kommen auch Klosterkammerassessoren, Graf Kielmansegge und Wangenheim, vor, die später Klosterräte wurden, wie es scheint, im Hauptamte. Doch beschränkt sich die eigentliche Mitgliedschaft einschließlich des Vorsitzenden fast durchweg auf drei. Den Vorsitz führte von 1832—1851 v. Lochausen, erst im letzten Jahre mit dem Titel Oberklosterrat, und erst sein Nachfolger v. Wangenheim erhielt 1852 den Titel Klosterkammerdirektor. Seit den 30er Jahren kommt ein Baurat hinzu, jedoch nur im Nebenamt mit einem Votum in Bausachen, sehr viel später ein zweiter; auch ein Forstrat, mit einem Votum in Forstsachen. Die Verwaltung sollte nach den für die Kammer maßgebenden Grundsätzen geführt werden, was man anfangs durch Personalunion der Räte und bis zuletzt durch Personalunion der Techniker zu erreichen suchte, wie denn der Kammerbaumeister die Klosterbauten mit zu besorgen hatte. Die Forsten unterstanden der Aufsicht der Oberforstmeister. Nach dem Etat für 1838 bezog der Klosterrat v. Lochhausen 1336 Thaler, der Klosterrat v. Voß 513 Thaler, der Baurat Hagen 411 Thaler, der Assessor v. Wangenheim nichts.

Bei den Verhandlungen über die Neugestaltung der Kammer in den Jahren 1838 und 1839 ist die Übertragung der Klostersachen an diese nochmals in Frage gekommen[1].

Durch Gesetz vom 24. Januar 1850 ist der Klosterfonds der Rechtsnachfolger der aufgehobenen Mannsstifter geworden, indem deren Vermögen, unbeschadet der den vorhandenen Pfründnern und Beanwarteten daraus gebührenden Einkünfte, mit dem Klosterfonds vereinigt wurde. Durch Gesetz vom 6. August 1850 sind auch die Einkünfte des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg mit dem Klosterfonds vereinigt, nachdem der Lüneburgschen Ritterschaft als Entschädigung für die Aufhebung der seit 1655 bestandenen Ritterakademie 100 000 Thaler gezahlt waren.

Die Anträge der Ständeversammlung vom 15. März 1819 und 14. März 1821, die darauf gerichtet waren, daß der Klosterfonds durch Vorlage der Etats unter ihre Mitobhut gestellt werden möge, wurden auf den Bericht des Ministeriums vom 21. Januar 1822 durch Königl. Reskript vom 29. Januar 1822 einfach abgelehnt[2]. Bei den Beratungen über das Staatsgrundgesetz war in der ersten Kammer auf die vollständige Vereinigung der Klosterkasse mit der Generalkasse hingewiesen[3]. Indessen sollte nach § 171 des Staatsgrundgesetzes das zu einem abgesonderten Fonds vereinigte Vermögen für immer von allen Staatskassen völlig getrennt bleiben und allein zu den erforderlichen Zuschüssen behufs der Bedürfnisse der Universität, der Kirche und Schule und zu wohlthätigen Zwecken aller Art verwendet werden. Zugleich jedoch schrieb das Staatsgrundgesetz vor, daß der allgemeinen Ständeversammlung jährlich eine Übersicht der Verwendungen mitgeteilt werden

---

[1] D. 76. 2. Nr. 24.

[2] Kurze Übersicht über Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtags Bd. V (1819), Sitzungen vom 20., 24., 26. Februar, 2. März 1819. S. 228, 247, 258, 275. Aktenstücke der allgemeinen Ständeversammlung 1820/21. Zweite Diät Nr. 101. S. 265.

[3] Wochenbericht vom 24. Juli 1832.

und daß bei Veräußerungen alle für Veräußerungen von Domanialvermögen vorgeschriebenen Bestimmungen Anwendung finden sollten. Das Landesverfassungsgesetz stimmte damit völlig überein und sprach noch ausdrücklich aus, daß außer den Verwendungen auch die mit der Substanz vorgenommenen Veränderungen zu Anfang jedes Landtags vorgelegt werden sollten.

Demgemäß hat Lehzen ganz recht, wenn er sagt: „Dieser Fonds ist nach seinen Rechtsverhältnissen dem Staatsvermögen im engern Sinn sehr nahe verwandt, die Ausgaben des Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten werden nur zum kleinern Theil aus der Generalkasse, zum größern aus der Klosterkasse bestritten“[1].

Insbesondere hat die Ständeversammlung stets daran festgehalten, daß die Bedürfnisse der Universität Göttingen in erster Linie aus der Klosterkasse bestritten werden müßten. Das traf zwar geschichtlich nicht ganz zu, da gemäß dem ursprünglichen Arrangement die Klosterkasse nur 4000 Thaler, die ständischen Steuerkassen dagegen 12600 Thaler Beitrag geleistet hatten; aber dies Verhältnis hatte sich schon während des 18. Jahrhunderts verschoben, da die ständischen Beiträge stationär blieben, während die Bedürfnisse zunahmen und, wenn sie dauernd waren, stets aus dem Klosterfonds gedeckt wurden, dessen Beitrag von den ursprünglichen 4000 Thaler schon 1802/3 auf 46000 Thaler gestiegen war und 1816 auf 52000 Thaler festgesetzt wurde, allerdings in der Hoffnung, daß ein erheblicher Teil später auf andere Fonds werde übernommen werden können. Im Jahre 1835/36 betrugen die Beiträge aus der Staatskasse 33500, die aus der Klosterkasse 62470 Thaler; im Jahre 1850/51 die aus der Staatskasse 36500, die aus der Klosterkasse 81041 Thaler[2].

Jede neue Bewilligung machten die Stände von dem

---

[1] Lehzen II, 251.

[2] Lehzen II, 268 ff., 718 ff.

Nachweise der Insufficienz der Klosterkasse abhängig; so als 1851, und zwar aus ständischer Initiative, eine Mehrbewilligung von 3000 Thaler für die Bibliothek erfolgte, wo sogar der Vorbehalt gemacht wurde, daß der Betrag später von der Klosterkasse übernommen werden müsse. Namentlich war das die Haltung der Ständeversammlung bei allen außerordentlichen Ausgaben, insbesondere bei Bauten, wie 1858 bei einem Erweiterungsbau des chemischen Laboratoriums und bei dem Bau von Gewächshäusern im botanischen Garten; ebenso 1860, als die Beträge für beide Bauten nicht gereicht hatten, und die Nachbewilligungen nur mit Rücksicht auf den ungünstigen Stand des Klosterfonds erfolgte, da die Stände fortwährend der Ansicht sein müßten, „daß die zu Universitätsbauten zu verwendenden Summen aus den Mitteln des Klosterfonds zu bestreiten seien", so sehr, daß sie es nicht für unzulässig hielten, behufs solcher außerordentlichen Ausgaben temporäre Anleihen auf den Kredit des Klosterfonds aufzunehmen; so 1862 beim Bau eines neuen Auditorienhauses, wo die Stände zu den 30000 Thaler des Klosterfonds zwar 50000 Thaler aus allgemeinen Landesmitteln hergaben, aber „ohne alle Konsequenz" [1].

In Hannoverscher Zeit verfolgte also die Ständeversammlung die Tendenz, den Klosterfonds soweit irgend möglich zu den allgemeinen Staatsausgaben heranzuziehn; in Preußischer Zeit verfolgt dagegen der Hannoversche Provinziallandtag die umgekehrte Tendenz, den Klosterfonds soweit irgend möglich zu einem zweiten Provinzialfonds zu machen und über dessen Verwendung wenn auch nicht zu beschließen, so doch zu beraten. Kein Preußischer Finanzminister wird dergleichen jemals zugestehn. Übrigens hat man sich einst im Hildes-

[1] Ständisches Schreiben vom 2. Juli 1850, Ministerialschreiben vom 26. März 1851, Ständisches Schreiben vom 13. Juli 1852. — Verhandlungen der ersten Kammer vom 9. Juli, der zweiten Kammer vom 10. Juli 1858; Aktenstücke 1858, S. 1694. 1860, S. 784. 1862, S. 1232.

heimschen beklagt, daß nicht genug vom Klosterfonds in dieser Provinz, namentlich in der Stadt Hildesheim verbleibe.

Die Erträge waren früher sehr gering; sie beliefen sich im Durchschnitt der Jahre 1850—1853 auf 442000 Thaler, von denen noch die Verwaltungskosten mit 130000 Thaler abgingen; sie belaufen sich jetzt auf drittehalb Millionen.

### 10. Das Departement der Celleschen Beneficial- und Stiftungssachen.

### 11. Das Lüneburgsche Salinendepartement.

Ein solches wird sowohl im Reglement von 1735 als auch im Status von 1769 erwähnt, nicht aber 1802 und 1806.

### 12. Das Kommerz- und Manufaktur-departement.

Die gesamte Gewerbepolizei mit Einschluß des Markt-, Maß- und Gewichtswesens, außerdem aber die Fürsorge für Handel und Landwirthschaft umfassend, zeitweise nach den Landesteilen getrennt, in der Regel aber und seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stets einheitlich verwaltet, ist dieses Departement schließlich zu einer neuen Centralbehörde geworden, für welche auf eine von Alvensleben in London im August 1785 ergangene Anregung in Gemäßheit des Ministerialberichts vom 18. November 1785 durch das Reskript vom 16. Dezember 1785 die Grundzüge festgesetzt wurden. Mit der Qualität eines Landeskollegii ausgestattet und zur Hebung des Kommerziums, der Fabriken und Manufakturen bestimmt, bestand das Kommerzkollegium unter der Direktion von zwei Ministern aus vier ordentlichen Mitgliedern, Kommerzräten, welche im Nebenamte berufen eine „Ergötzlichlichkeit“ von 100 Thaler erhielten, ihre Sachen selbst expedieren mußten, und außerordentlichen Mitgliedern, die teils von den Landschaften, teils von den Städten, teils vom Kommerz-

kollegium selbst vorgeschlagen wurden [1]. Wie die Ausschreiben ergeben, handelte es sich um den Flachsbau, den Tabaksbau, um Schiffsprämien, um Lampenfeuer an den Flußmündungen, um Einführung des Seidenbaus im Hinblick auf das Beispiel der Kurbrandenburgschen Lande, um Leinwandbleichen, um die Hannoversche Flagge, um den Zustand der Fabriken [2]. Nach der Verordnung von 1802 gingen auch die Münzsachen, die Hamelnschen Schleusensachen, die Salinensachen und wegen der Verbindung mit dem Salzwerk in Ritterfelde auch die altfürstlichen Allodialsachen auf das Kommerzkollegium über.

### 13. Das Postdepartement [3].

Nachdem die Postsachen anfangs in einem Ministerialdepartement, zuletzt unter der Direktion von Steinberg I., einheitlich bearbeitet waren, bestimmte bei dessen Tode das Reskript vom 16. Oktober 1759: „Das Postwesen und dessen Administrirung legen wir hiermit bei unserer Rentkammer.“ In diesem Umfange ist das nicht ausgeführt, vielmehr wurden auf Grund eines Berichts vom 2. November 1759 die Zuständigkeitsverhältnisse zwischen der Kammer und dem Ministerium durch Reskript vom 20. November 1759 in folgender Weise geregelt: Die Kammer soll privative, ohne Kommunikation mit der Geheimen Ratsstube, das Oeconomicum des Postwesens zu respiciren, auch das Kameralinteresse bei der Post zu beobachten haben, und demgemäß zur Schließung der Kontrakte mit den Postbedienten, zur Bewilligung von Zulagen an Fuhr- und Reitgeldern, zur Bewilligung eines Avers-Quanti statt zu entrichtenden Portos zuständig sein. Dagegen hat sie in allen Fällen, wo die utilitas publica mit eintritt, also bei Anknüpfung von Postverbindungen und

---

[1] D. 76 a. Gen. I. Nr. 5 a. Spangenberg III, 247, 274, 294.

[2] Spangenberg III, 350, 427, 556, 563, 591, 594, 849; IV, 234.

[3] Über die Verleihung des Postregals an Platen als Generalerbpostmeister und über die Streitigkeiten mit Taxis: Manecke S. 337—342.

Postverträgen mit Auswärtigen, bei Regulirung von Postkursen, bei Änderungen der Taxen, bei Errichtung allgemeiner Postordnungen, bei Erteilung von Postfranchisen, in der Hauptsache nur Vorschläge zu machen, während das Geheimen Rats-Kollegium entscheidet. Endlich soll zur alleinigen Kompetenz des Geheimen Rats-Kollegiums auch ferner gehören, was bei dem Postwesen in die Publica salus und die Korrespondenz mit auswärtigen Höfen einschlägt, also Rekurse über das Betragen von Postbeamten oder wegen verlorener und beschädigter Sachen, Bestallung der Postbedienten, Behauptung und Verteidigung des Postregals in Streitigkeiten mit Thurn und Taxis.

Mithin war der Schwerpunkt beim Ministerium geblieben. Von diesen Sachen gehörten nach dem Status von 1769 die Streitigkeiten mit der kaiserlichen Post und die Vergleichssachen ans Plenum alles Übrige an das Postdepartement. Der zum Postkommissarius ernannte Geheime Kanzleisekretär Pape sollte hinfort auch bei der Kammer angesetzt werden und in beiden Kollegiis referieren[1].

Mit den übrigen Departements cessierte seit 1779 auch das Postdepartement. Durch Verordnung vom 9. Mai 1800 wurde aber eine Generalpostdirektion errichtet. Sie bestand aus drei Räten, welche sämtlich nur im Nebenamt fungierten, von denen einer den Titel Oberpostdirektor führte; aus dem Kriegsrat von Ompteda als Oberpostdirektor mit 400 Thalern, aus dem Hofrat v. Hinüber und dem Kammermeister und Kommerzrat Patje, beide mit 200 Thalern. Das Generalpostdirektorium sollte alle und jede Postsachen, mithin auch die Ökonomie- und Rechnungssachen zu besorgen haben, es wurden ihm daher ein Generalpostsekretär, ein Rechnungsführer der Generalpostkasse, zwei Revisoren der Postrechnungen und zwei Revisorgehilfen beigegeben. Jedoch sollte einer der Minister die Aufsicht führen; dem Ministerium verblieben das Verordnungsrecht,

[1] D. 1. I. Nr. 37.

die Herstellung neuer Einrichtungen, und die Personalien im weitesten Umfange, da nur die Schaffner, Wagenmeister und Briefträger von der Generalpostdirektion auf Vorschlag der Postämter anzustellen waren[1].

1802 gab es wieder ein besondres Postdepartement im Ministerium und auch 1816 findet es sich; es ist später im Finanz- und Handelsministerium aufgegangen.

### 14. Das Landesökonomiedepartement.

Die Landesökonomiesachen waren nacheinander beim Polizeidepartement, und beim Grenz- und Hoheitsdepartement bearbeitet worden. Ein eignes Landesökonomiedepartement wurde erst durch Reskript vom 14. Januar 1803 gebildet im Zusammenhange mit der Errichtung eines Landesökonomiekollegiums für das Lüneburgsche in Celle. Es war nämlich schon am 22. November 1768 eine Königl. Verordnung für das ganze Land erlassen, wie in Landes-Ökonomie-Angelegenheiten zu verfahren. Dabei hatte es sich in der Hauptsache um Gemeinheitsteilungen, aber auch um Kultivierung unbebauter wüster Gegenden und Plätze, um Ansetzung neuer Anbauer gehandelt. Bis dahin waren derartige Bestrebungen meist am Widerspruche einzelner, der von den Gerichten geschützt wurde, gescheitert. Zur Erleichterung empfahl man die Bildung von Kommissionen, die aus Mitgliedern der Landstände, der Justizkollegien und aus Haushaltungsvorständen bestehn sollten. Im Fürstentum Lüneburg hatte man sich der Sache vorzugsweise angenommen, und hier war es nach endlosen Verhandlungen am 31. August 1800 zu einer provinziellen Verordnung betr. die Aufhebung der Gemeinheiten gekommen, die jedoch unvollständig war. Erst die Gemeinheitsteilungsordnung für das Fürstentum Lüneburg vom 25. Juni 1802, in welche jene frühere provinzielle Verordnung vollständig aufgenommen wurde, brachte einen Abschluß; sie schrieb

---

[1] Spangenberg IV, 29.

in §§ 1—5 vor, daß solche Sachen, vorbehaltlich der Berufung an das Ministerium künftig ausschließlich vor ein besondres Landesökonomiekollegium gehören sollten, bestehend aus drei Räten, von denen je einer auf Vorschlag des Ministeriums, der Kammer und des landschaftlichen Kollegiums vom Könige ernannt wurden. Dem Kollegium wurde ein Oberlandesökonomiekommissarius und ein Sekretär beigeordnet, beide vom Kollegium dem Ministerium vorgeschlagen. Die auf gleiche Weise bestellten Landesökonomiekommissäre hatten die eigentliche unmittelbare Behandlung und Ausführung der Geschäfte. Auch die Unterobrigkeiten wirkten dabei mit. In der Instruktion vom 12. November 1802 wurde §§ 2 und 4 noch bestimmt, daß einem der drei Räte, ohne Rücksicht auf Qualität oder Dienstalter, das Direktorium aufgetragen werden und daß das Kollegium sich wenigstens viermal jährlich versammeln sollte, jedoch nie länger als vier Wochen[1].

Das Landesökonomiekollegium begann seine Thätigkeit am 31. Januar 1803, blieb während der Fremdherrschaft bestehn und wurde nach der Wiederherstellung auf Kalenberg, Göttingen, Grubenhagen, Hoya, Diepholz und Hildesheim ausgedehnt, die Zahl der Mitglieder auf vier vermehrt. Nachdem jedoch infolge der Verordnung vom 10. November 1831 über die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten sowie der Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833 die Ablösungssachen in zweiter Instanz den Landdrosteien übertragen waren, schien es zweckmäßig, auch die Teilungssachen dahin gelangen zu lassen, was für Stade, Osnabrück und Aurich bereits geschehn war, sodaß nun durch die Verordnung vom 18. September und die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1833 die Aufhebung des Landesökonomiekollegiums und die Übertragung der Geschäfte an die Landdrosteien Hannover, Lüneburg und Hildesheim erfolgte[2]. Die Landdrosteien entschieden nunmehr über

[1] D. 3. I. Nr. 12; Spangenberg II, 259; IV, 270—352, 369—394, 399.

[2] Postskript des Ministeriums vom 16. August 1832. Erwiderung der allgemeinen Ständeversammlung vom 15. März 1833. Fest-

Verkoppelungssachen in erster, über Gemeinheitsteilungs- und Ablösungssachen in zweiter Instanz. Und damit stand eine Neuordnung der Oberinstanz in Verbindung: für Ablösungssachen war schon durch § 46 der Verordnung vom 10. November 1831 eine Abteilung des Ministeriums des Innern zuständig geworden, durch Verordnung vom 12. Oktober 1833 wurde diese Abteilung auch für Teilungssachen letzte Instanz.

### 15. Das Wegebaudepartement.

Die Wegebausachen wurden während des ganzen 18. Jahrhunderts beim Polizeidepartement bearbeitet und erst 1802 in ein eignes Departement verwiesen, welches jedoch nur die auf Chausseen, Land- und Heerstraßen bezüglichen Sachen erhielt, während die Privat- und Dorfwege beim Polizeidepartement blieben.

### 16. Das Münzdepartement.

Die Münzsachen hatten früher teils zu den Polizeisachen, teils als Reichssachen vor das Plenum gehört; ein besondres Münzdepartement wurde 1755 gebildet; die Münzsachen mit den Grenzsachen sollten zwar beim Tode Busches III in Gemäßheit des Reskripts vom 27. November 1764 ans Plenum gezogen werden, jedoch blieben beide Departements auf Grund des Reskripts vom 25. Dezember 1764 bestehen; erst im Jahre 1779 verfiel auch das Münzdepartement der allgemeinen Aufhebung; durch die Verordnung von 1802 wurden die Münzsachen dem Kommerzkollegium übertragen; weder 1802 noch 1816 findet sich ein besondres Münzdepartement.

### 17. Das Hamelnsche Schleusendepartement.

Für die im Jahre 1734 vollendete Weserschleuse bei Hameln, einem Werke Münchhausens, fehlte es noch im Regle-

---

schrift zur Säkularfeier der k. Landwirtschafts-Gesellschaft zu Celle I, 108. II, 1, 294.

ment von 1735 an einem eignen Departement, aber bald darauf ist ein solches gebildet und von Münchhausen während seiner ganzen Amtszeit verwaltet; 1802 sind die Sachen auf das Kommerzkollegium übergegangen.

18. Das Departement für das altfürstliche Allod.

Es handelte sich dabei um die Verwaltung des Vermögens der 1634 mit Friedrich Ulrich ausgestorbenen Altbraunschweigschen Linie. Das Allod bestand aus einigen Salzwerken, einigen Mühlen, einigen Kapitalien uud einigen Zehnten. Diese Vermögensverwaltung war aber wesentlich eine Schuldenverwaltung. Das Klassifikationsurteil zählte 233 Nummern, deren Bezahlung 1801 erst bis Nr. 121 gediehen war[1]. Die Verwaltung führte Hannover in den ungeraden, Braunschweig in den geraden Jahren. In der Regimentsordnung von 1680 wurden diese Sachen als vors Plenum des Geheimen Rats-Kollegiums und niemals zu den Minuta gehörig aufgeführt; 1735 bildeten sie ein Departement und so auch nach dem Status von 1769. Im Jahre 1782 gingen auch sie ans Plenum, 1802 wegen der Salzgüter an das Kommerzkollegium; noch im letzten Hannoverschen Staatshandbuche, dem für 1865, findet sich „die Verwaltung des altfürstlichen Allodii".

19. Das Mecklenburgsche Departement.

Durch die Reichsexekution gegen den Herzog Karl Leopold seit 1717 waren den beteiligten Reichsständen Kosten entstanden, für deren Zahlung eine Anzahl Mecklenburgscher Ämter, übrigens ohne Landeshoheit, beim Abzug der Hannoverschen Exekutionstruppen verpfändet wurden[2]. Nach dem Reglement von 1735 bildeten diese Sachen ein besondres Departement, das aber, da in den Jahren 1766—68 die Einlösung erfolgt war, schon im Status von 1769 nicht mehr vorkommt.

---

[1] v. Ende und Jacobi, Sammlungen, I, 267 ff.

[2] Münchhausens Unterricht S. 276. Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht I, 157.

### 20. Das Kursächsische Hypothekendepartement.

Für verschiedene dem Kurfürsten von Sachsen um die Mitte des 18. Jahrhunderts aus der Kammerkasse gewährte Darlehen, die sich schließlich auf 3½ Millionen Thaler beliefen, waren einige Kursächsische Landesteile: die Grafschaft Mansfeld, die Stadt, das Amt und der Bezirk von Sangershausen, einige Ämter der Grafschaft Henneberg und das Amt Heldrungen antichretisch verpfändet. Für die Verwaltung dieses Pfandobjekts und der betreffenden Gefälle bestand nach dem Status von 1769 ein eignes Departement, jedoch gehörte die Korrespondenz mit dem Dresdner Ministerium und anderes zum Plenum. Das Departement sowie die Hypotheken-Administration in Eisleben hörte auf, nachdem 1794 die Rückzahlung beendigt war[1].

### 21. Das Bentheimsche Departement.

Die Grafschaft Bentheim befand sich seit 1753 gleichfalls gegen ein Darlehn aus der Kammerkasse in Hannoverschem Pfandbesitz. Nach dem Status von 1769 bestand für die Bentheimschen Sachen ein besondres Departement, welches 1782 aufgelöst wurde, 1802 von neuem erstand, aber 1816 natürlich nicht wieder hergestellt wurde, da inzwischen die Mediatisierung zu Gunsten Hannovers erfolgt war.

### 22. Das Harzdepartement.

In der Regimentsordnung von 1680 werden unter denjenigen Sachen, die aus der Kammer in den Geheimen Rat gebracht werden sollen, auch importante Bergsachen, wöchentliche Berg-Relationes, auch Relationes von den Bergrechnungen, genannt; sie wurden natürlich im Plenum behandelt. Nach dem Regierungsreglement vom 29. August 1714 Art. 28 blieb es auch hinsichtlich der Harzsachen bei der bisherigen Verfassung, sodaß jede Sache nach Unterschied

[1] Münchhausen, Unterricht S. 277. Lehzen II, 25.

ihrer Eigenschaft an den Geheimen Rat, die Kammer, die Justizkanzlei, das Konsistorium und nur dasjenige, was bisher an den Landesherrn selbst zu bringen war, hinfüro an die heimlassenden Geheimen Räte gebracht werden sollte. Im Reglement von 1735 ist ausdrücklich gesagt, daß die Harzsachen, insoweit sie inhalts des Regierungsreglements von 1714 für die Geheime Ratsstube gehörten, in pleno collegio vorzunehmen seien. Im Status von 1769 ist von den Harzsachen keine Rede. Erst 1802 und 1816 ist ein eignes Harzdepartement eingerichtet.

### 23. Das Bremen-Verdensche und Lauenburgsche Departement.

Weder nach dem Reglement von 1735 noch nach dem Status von 1769 hat es ein besondres Departement für diese Landesteile gegeben. Wie in Münchhausens Ohnmaßgeblichen Vorschlägen vom 20. Juli 1769 und auch in den Erläuternden Anmerkungen zum Status von 1769 ausdrücklich festgestellt wurde, waren bis dahin die wichtigern Sachen aus beiden Landesteilen an das Plenum gelangt, die übrigen aber bei demjenigen Specialdepartement respiciert, wohin die Sachen gleicher Art aus dem andern Lande gehörten.

Dabei ist nur nicht außer Acht zu lassen, daß die Zahl der aus beiden Landesteilen an das Ministerium gelangenden Sachen geringer war, weil es für jeden derselben eine Mittelbehörde gab, wogegen für die andern Landesteile das Ministerium zugleich die Stelle einer Mittelbehörde vertrat. Im Status von 1769 kommt das darin zum Ausdruck, daß unter die zu Hakes Departement gehörigen Sachen alle Polizei- und Städtesachen im ganzen Lande gerechnet werden, mit dem Zusatze: „wovon jedoch die Bremischen und Lauenburgschen primario durch die Regierungen respicirt werden.“ Die Polizei- und Städtesachen bildeten eben den Grundstock der Funktionen der Stader Regierung und der Ratzeburger Landdrostei; jedoch gehörten andre Sachen, immer vorbehaltlich

der ministeriellen Aufsicht, gleichfalls vor diese Mittelstellen, während noch andre, namentlich Finanzsachen, einheitlich für das ganze Land von Ministerium, Kammer und Kriegskanzlei verwaltet wurden.

Erst 1802 wurde ein Bremen-Verdensches Departement und ein Lauenburgsches gebildet, jedoch unter ausdrücklichem Ausschluß der landschaftlichen Steuer- und der Justizsachen, welche nach wie vor von den dafür bestehenden Departements mit behandelt werden sollten; es scheint also, daß die Polizei- und Städtesachen hinfort vor dieses Departement, nicht mehr vor das allgemeine Polizei- und Städtedepartement gehört haben, zumal neben dem allgemeinen Polizei- und Städtedepartement noch zwei besondere für Kalenberg-Grubenhagen und für Lüneburg-Hoya bestanden.

In allen Bremen-Verdenschen und Lauenburgschen Sachen referierte übrigens derselbe Sekretär.

Unter den funfzehn Departements der Verordnung vom 28. Oktober 1816 ist kein provinzielles; und doch sind damals eigne Provinzialdepartements für Bremen-Verden, Osnabrück, Ostfriesland, Lingen, Meppen und Bentheim, (nicht für Hildesheim) insofern eingerichtet, als diese Sachen von besondern Referenten bearbeitet werden sollten.

Das Edikt vom 12. Oktober 1822 hat sie gleich den Sachen der übrigen Provinzen mit in die Realdepartements gezogen.

## IV. Die Mitglieder des Ministeriums.

### A. Die Reihenfolge der Minister[1].

Das Ministerium, welches Ernst August bei seinem Regierungsantritte in Kalenberg bildete, bestand aus dem

[1] Die Feststellung für die Zeit von 1680—1728 ist sehr schwierig gewesen, da Bestallungsurkunden nur ganz vereinzelt erhalten und handschriftliche Hofstaatslisten nur für das Jahr 1694 (September), durch Korrektur auf den Stand des Jahres 1799 (September) gebracht, und für die Jahre

Geheimen und Kammerrate Hofmarschall Franz Ernst Frei- und Edlen Herrn von Plate, dem Geheimen und Kammerrate auch Landdrosten des Fürstentums Grubenhagen Otto Grote, dem Geheimen und Kammerrate Hieronymus v. Witzendorff, dem Geheimen und Kammerrate Heinrich Voß und dem Geheimen Rate und Vicekanzler Ludolf Hugo.

Von diesen hatten Grote, Witzendorff und Hugo schon dem bisherigen Kalenbergschen Ministerium unter Johann Friedrich angehört; Grote seit 1665, Witzendorff seit 1669,

---

1707 und 1719 vorhanden sind (Cal. Br. Arch. D. 22. XXV. Gen. Nr. 30a und b. Nr. 31); es muß daher auf die Kammerrechnungen zurückgegangen werden. Wie weit man bisher von der Wahrheit entfernt geblieben ist, beweist das „Verzeichniß der vornehmsten Staatsbedienten des Hauses Braunschweigisch-Lüneburg im Verlaufe von den neuesten zweihundert Jahren" (Annalen der Braunschweig.-Lüneburgischen Kurlande Bd. VI 1792, S. 527 ff.) und wird sich aus einzelnen Beispielen noch weiter ergeben. Seit 1728 sind die Bestallungsurkunden in ununterbrochener Reihe vorhanden und seit 1737 bieten die Staatskalender, aus denen jedoch weder der Anfang noch die Beendigung der Amtsführung genau zu ersehen ist, eine Kontrolle. Wie sehr man aber auch für diese spätere Zeit noch in der Irre gegangen ist, zeigt der Versuch Pütters, in seiner Selbstbiographie S. 540 ff. ein Verzeichnis derjenigen Minister aufzustellen, die seit seinem Dienstantritt in Göttingen, von 1747—1796 fungiert haben; von seinen 34 Zahlenangaben sind 27 falsch, zum Teil um 2—5 Jahre von der Wirklichkeit abweichend; der Minister Hardenberg II 1762/63, ist ganz ausgelassen. Aber auch Andre tappen, wie sich zeigen wird, völlig im Dunkeln. Genaueres über die persönlichen Verhältnisse ergiebt sich aus der Allgemeinen Deutschen Biographie, welche Hannoversche Minister in auffallend großer Zahl berücksichtigt hat; dabei kommen vor allem die Artikel Frensdorffs über Platen, Otto Grote, Ludolf Hugo, Gerlach Adolph v. Münchhausen, v. d. Wense, Graf Münster, Ompteda, Stralenheim, die beiden Schele, Lehzen, Wedemeyer, in Betracht; ferner die von Waitz über Arnswaldt II, von Schaumann über Bothmer, Bremer II und Graf Alten, von Poten über Ilten und Schulte, von Wippermann über Graf Kielmansegge, von Köcher über Witte; dagegen fehlt es an Artikeln über Graf Bernstorff, Fabrice, Goertz, Hattorf, über die fünf Busche, die drei Alvensleben, die drei Lenthe, die beiden Elz, die beiden Diede, die beiden Steinberg, die beiden Hake, über Haus, Behr, Ende, Philipp Adolph v. Münchhausen, Decken, Meding und andere. Einiges hat auch den Familiengeschichten entnommen werden können, die aber, verhältnismäßig selten, sich häufig nicht bis auf die in Betracht kommende Zeit erstrecken.

Hugo seit 1677, dagegen waren Platen und Voß bis dahin in Osnabrück im Dienste von Ernst August gewesen [1].

Von diesen Ministern führten Platen und Grote das Direktorium in der Geheimen Ratsstube, jener in civilibus, dieser in militaribus, Witzendorff das Direktorium in der Kammer und im Konsistorium, Hugo in der Justizkanzlei; Voß sollte sich neben Witzendorff in der Kammer einfinden und in seiner Vertretung das Direktorium führen.

Platen, aus Rügenschem Geschlechte, der Vater durch Ferdinand III. in den Freiherrnstand erhoben, um das Jahr 1659, also vor dem Erwerbe von Osnabrück, zu Ernst August in Beziehungen getreten, hatte schon in Osnabrück die Doppelstellung eines Hofmarschalls und Geheimen Kammerrates inne gehabt, führte seit 1690/91 den Titel eines Statthalters des Bistums Osnabrück, nach der Hofstaatsliste von 1694 neben diesem Titel auch noch den eines Premier-Ministers, nach der Korrektur von 1699 nur noch den letztgenannten; 1689/90 erlangte er die Grafenwürde; auch durch Frau und Tochter mit den beiden Fürsten, unter denen er diente, eng verbunden, hat er in allem, was unter diesen Regierungen geschah, die Hand im Spiele gehabt, wenn auch die Seele des Ministeriums nicht er, sondern Otto Grote war.

Otto Grote, am 25. Dezember 1636 zu Sonderburg im Hause der mütterlichen Großmutter, Frau v. Ahlefeldt, als Sohn des spätern Celleschen Großvogts Thomas Grote, kurz vor dessen Eintritt in den Celleschen Dienst, geboren, das älteste von siebzehn Kindern, trat, nach dem Besuch der Lüneburger Ritterakademie und der Universität Helmstedt, nach der Rückkehr von der großen Kavaliertour, in den Dienst des Königs Friedrich III. von Dänemark als Hofmeister von dessen zweitem Sohne, wo er mit Johann Friedrich, der sich

---

[1] Nach Havemann III, 226 freilich, auch nach Meinardus, Die Succession des Hauses Hannover in England S. 28, hätte Platen schon dem Geheimen Rate Johann Friedrichs in Hannover angehört.

häufig bei der Königin, seiner Lieblingsschwester, aufhielt, näher bekannt wurde. Bei der Krisis des Jahres 1665 finden wir ihn erst 29jährig in Celle in dessen Umgebung, der ihn alsbald in Hannover zum Minister machte; zumal nach dem Tode Langenbecks 1669 wurde er dort der maßgebende Mann; nach der Regimentsordnung von 1670 stand ihm Elz, der die Kammersachen bearbeitete, an Dienstalter voran, er selbst hatte die Publica, Witzendorff die Konsistorialsachen; Vicekanzler war damals Witte, später Hugo; aber Elz schied schon 1672, spätestens 1674 als Landdrost des Harzschen Distrikts und Berghauptmann aus dem Ministerium, Grote war also beim Thronwechsel der älteste Kalenbergsche Minister. Als solcher konnte aber beim neuen Herrn nur Platen in Frage kommen; Platen schlug zunächst eine Teilung der Geschäfte vor, die Grote bisher unter den Händen gehabt hatte, Grote aber antwortete, daß ein solcher Zustand Inkonvenienzen, Jalousie und Mißvergnügen für beide mit sich bringen würde, und daß er daher unfähig sei, unter solchen Umständen zu dienen; es blieb also nichts übrig, als ihn außerhalb zu verwenden, doch lehnte er die Übernahme eines höhern Amtes in Osnabrück von vornherein ab, war dagegen einverstanden, Landdrost des Fürstentums Grubenhagen zu werden, wenn die Stelle von selbst und ohne sein Zuthun erledigt werden könnte. Landdrost von Grubenhagen und Berghauptmann des Harzes war damals Elz; dessen Stelle wurde nun geteilt: er behielt als Berghauptmann und Landdrost den Harz; Landdrost von Grubenhagen aber wurde Grote; die Regierung zu Osterode ist davon unterm 30. Juni benachrichtigt worden. Aber Ernst August, der Grotes Wert vollständig würdigte und seines Votums im Geheimen Rate nicht entbehren wollte, ordnete an, daß er nicht allein seine Stelle beim Geheimen Rat und andern Kollegien beibehalten und demgemäß bei seiner Anwesenheit die Koncepte und Expeditionen, und zwar nicht nur in den Grubenhagenschen Sachen, wie es nach Art. 18 der Regimentsordnung

scheinen könnte, mit zu revidieren haben sollte, sondern daß auch die Publica, welche der Feder anvertraut werden könnten, stets durch gemeine Korrespondenz nach Osterode mitgeteilt werden sollten, daß er endlich sogar über das, was er verlangt hatte hinaus das Direktorium in militaribus haben sollte; diese Anordnung scheint übrigens erst nach seinem Abgange in das Landdrostenamt getroffen zu sein. Grote behielt deshalb seine Wohnung in Hannover und hat auch nach seinem Abgange, wie die Unterschriften unter den Koncepten zeigen, an den Sitzungen des Geheimen Rats mehrfach teilgenommen; die Kosten des doppelten Haushalts wurden ersetzt. Dieser Zustand dauerte aber nur kurze Zeit. Schon Ostern 1682 schied Witzendorff aus, um die Landdrostei der Grafschaft Diepholz und, nachdem Elz am 22. Dezember 1682 gestorben war, die von Grubenhagen und die Berghauptmannschaft des Harzes zu übernehmen; Grote gehörte nun wieder ausschließlich dem Ministerium an; neben der Direktion der Militaria übernahm er noch im Jahre 1682 auch die der Kammersachen, die nach Witzendorffs Rücktritt zunächst auf den noch im selben Jahre verstorbenen Voß übergegangen waren. Grote stand nun gleichzeitig an der Spitze der Kriegs- und der Finanzangelegenheiten, nahm aber auch an den Publicis, die Platen dirigierte, regen Anteil, namentlich an der Ordnung der Primogenitur, an der Heirat Sophie Charlottens; er war beinahe eben so sehr Gesandter wie Minister; ihm wurde in Vertretung die Investitur mit der Kurwürde erteilt. Über die Einzelheiten seiner staatlichen Thätigkeit weiß man im Grunde sehr wenig. Aber sein Andenken ist der Nachwelt in besonders glänzendem Lichte erschienen, mit Richelieu und Mazarin hat ihn Spittler verglichen [1].

---

[1] Spittler II, 287, Köcher I, 395. Geschichte des Gräflich und Freiherrlich Grotefchen Geschlechts. Hannover 1891. 4. Abschn. I. Allg. Geschichte S. 1—95; Abschn. II Stammtafeln nebst Lebensbeschreibungen S. 1—126;

Der Geheime und Kammerrat Hieronymus v. Witzendorff war unter Johann Friedrich 1669 nach dem Tode Langenbecks ins Kalenbergsche Ministerium getreten und hatte dort die Kammersachen und die Konsistorialsachen bearbeitet. Unter Ernst August hatte er dieselben Ressorts, schied aber schon 1682 aus dem Ministerium.

Der Geheime und Kammerrat Heinrich Voß, ein Angehöriger der bekannten Osnabrückschen Adelsfamilie auf Böckel und Burgmann zu Quakenbrück, hatte in Osnabrück nach einander den beiden dortigen Centralbehörden angehört; seit 1667 als Kammerrat Mitglied des Geheimen Rats, war er 1672 Direktor der Land- und Justizkanzlei, in den Jahren 1669 und 1677 Gesandter in Berlin. Nach der Regimentsordnung von 1680 war er zweiter Minister in der Kammer und Vertreter Witzendorffs als Kammerpräsident, um nach dessen Abgange kurze Zeit sein Nachfolger im Kammerpräsidium zu werden.

Der Geheime Rat und Vicekanzler Ludolf Hugo, wahrscheinlich 1630 zu Rehburg im Kalenbergschen geboren, 1665 aus Mecklenburgschem Dienst in den von Johann Friedrich getreten, zuerst Hofrat, in den Jahren 1667—1674 Komitialgesandter, 1677 nach Wittes Tode Vicekanzler und Mitglied des Kalenbergschen Ministeriums, behielt er diese Stellung auch unter Ernst August; neben Grote, später neben Goertz wohl das hervorragendste Mitglied des Ministeriums; in den staatsrechtlichen Fragen, welche die Zeit bewegten, in der Primogeniturfrage, in der Kursache und in der Lauenburgschen Sache hat er die Feder geführt, die Deduktionen zu deren

Abschn. III Besitzverhältnisse S. 1—16; besonders II, 50 ff. Die aus Anlaß einer im Jahre 1851 vom Historischen Verein für Niedersachsen ausgeschriebenen Preisaufgabe von einem unbekannten Verfasser eingereichte, aber nicht gekrönte Biographie Otto Grotes unter dem Titel: „Leben und Wirken des Hannoverschen Kammerpräsidenten Otto Grote, Reichsfreiherrn v. Schauen“ wird, im Manuskript etwa hundert Quartseiten stark, in der Bibliothek des Historischen Vereins für Niedersachsen als Nr. 38 aufbewahrt; sie bedeutet in der That sehr wenig.

rechtlicher Verteidigung geschrieben; auch an der Abfassung der Regimentsordnung von 1680 dürfte er in erster Linie beteiligt gewesen sein[1].

In gewissem Sinne gehörte diesem Ministerium noch ein sechstes Mitglied an: Friedrich Casimir Herr zu Elz. Früher in den Diensten Christian Ludwigs in Celle als Kammer- und Hofrat, seit 1663 als Geheimer Rat, hatte er sich mit seinen Kollegen Gladebeck und Langenbeck 1665 für Johann Friedrich erklärt und war nach Hannover übergesiedelt; nach der Regimentsordnung von 1670 hatte er als damals ältester Minister die Kammersachen zu bearbeiten; nachdem jedoch 1671 der letzte noch von Celle aus bestellte Grubenhagensche Landdrost und Berghauptmann des Harzschen Distrikts, v. Oeynhausen, gestorben war, schied er 1672 oder spätestens 1674 aus, um dessen Nachfolger zu werden, dem Ministerium nur noch als außerordentliches Mitglied angehörend; nach der Regimentsordnung von 1680 behielt er nur die Landdrostei und Berghauptmannschaft des Harzes, während Otto Grote die Landdrostei Grubenhagen erhielt; im Ministerium sollte er, wenn er zugegen war, die alsdann vorfallenden Sachen, welche seinen Distrikt und seine Funktionen koncernieren und nicht in die Kammersachen einschlagen, zu proponieren und zu dirigieren haben.

Schon das Jahr 1682 führte Veränderungen herbei. Elz und auch Voß starben damals. Als neuer Minister trat Martini 1682 Albert Philipp v. d. Bussche I. ein, wieder ein Osnabrücker, der dort seit 1679 die zweite Ratsstelle in der Kanzlei mit dem Titel und Range eines Geheimen Rats bekleidet hatte; wegen seiner in Osnabrück genießenden Drostenbesoldung wurden ihm anfangs Gehaltsabzüge gemacht; sein Name erscheint besonders häufig in den Verhandlungen, die mit dem Verschwinden Königsmarks und mit dem Schicksal der Prinzessin von Ahlden zusammenhingen, wie er denn

[1] Spittler II, 240 ff. Frensdorff, in der A. D. B.

auch der Vorsitzende des Ehegerichts gewesen ist; bei den Unterschriften geht seine der von Hugo vor, der doch viel älter war.

Zu der selben Zeit schied Witzendorff als ordentliches Mitglied aus dem Ministerium und wurde an Stelle von Elz und an Stelle von Grote durch Bestallung vom 13. Januar 1683 sowohl Landdrost von Grubenhagen als auch Landdrost und Berghauptmann des Harzes, welche beiden Ämter auch Elz ursprünglich in seiner Hand vereinigt hatte. Sein Nachfolger als Kammerpräsident wurde zunächst Voß, bald darauf Grote. Witzendorff aber legte schon 1685 die Berghauptmannschaft und 1686 die Landdrostei nieder. Der Harz wurde sofort unter die betreffenden Kollegien in Hannover gestellt, die Osteroder Kanzlei für Grubenhagen bald nachher aufgehoben. Wie früher Elz, so scheint auch Witzendorff außerordentliches Mitglied des Ministeriums geblieben zu sein; bei seinem Ausscheiden aus der Landdrostenstellung 1686 wurde ausdrücklich vorgeschrieben, er solle bei seiner Anwesenheit in Hannover an den Ministerialsitzungen teilnehmen, sich auch zu Verschickungen und Kommissionen bereit finden lassen, wofür er eine feste Summe an Diäten und Reisekosten bekam; nach der Kammerrechnung 1690/91 erhielten seine Erben noch das Gehalt für Ostern bis Michaelis 1690; zu Anfang des Jahres ist er gestorben.

Durch Bestallungsurkunde vom 27. April 1686 wurde Friedrich Wilhelm Freiherr v. Schlitz, gen. v. Goertz, nachdem er schon am 16. Oktober 1685 seine Entlassung aus Holsteinschen Diensten erhalten hatte, weshalb ihm auch das Gehalt schon von Michaelis 1685 ab berechnet wurde, zum Kalenbergschen Minister ernannt, eine sehr hervorragende Kraft; geboren am 15. Juni 1647 zu Schlitz im Amte Fulda, zuerst in Eisenachschen, dann in Holstein-Gottorpschen Diensten, hatte er während einer diplomatischen Mission in Paris 1684 den Erbprinzen Georg Ludwig kennen lernen und auf dessen Empfehlung Michaelis 1685 die Bestallung als

Geheimer Rat von Ernst August erhalten. Auch er wurde namentlich bei diplomatischen Negotiationen, an verschiedenen Höfen, in Dresden, zwei Mal in Schweden, und in Holland verwandt; bei mehreren Feldzügen beteiligt, hat er im Reichskriege gegen Frankreich das General-Kriegskommissariat verwaltet; in Hannover stand er an der Spitze der Kriegskanzlei, seit 1695 auch der Kammer.

Mithin bestand das Ministerium um das Jahr 1690 aus Platen, Grote, Hugo, Busche I. und Goertz.

Am 5. September 1693 starb Otto Grote im Alter von 58 Jahren zu Hamburg auf der Reise nach Kopenhagen, um mit dem Könige von Dänemark die Lauenburgsche Angelegenheit zum Abschluß zu bringen. Ihm folgte als Kammerpräsident Busche I., als Minister der Kammerrat Bodo v. Oberg, der Schwiegersohn von Goertz, der mehrfach als Gesandter, namentlich in Berlin, verwandt worden war [1].

1695 zog sich Busche I. als Landdrost nach Diepholz zurück und starb 1698.

Der erste, der unter dem neuen Kurfürsten Georg Ludwig Minister wurde, war Philipp Adam Herr zu Elz II.

Am 24. August 1704 starb Hugo.

Gern wäre Leibniz sein Nachfolger geworden. Dessen amtliche Stellung war die eines Mitgliedes der Justizkanzlei; man kann sie mit derjenigen vergleichen, welche Samuel v. Pufendorff 1686—1690 im Berliner Kammergerichte einnahm, wo er übrigens trotz seines jungen Adels auf der adligen Bank saß; eigentlichen Dienst mögen beide sehr wenig gethan haben, es kam bei Beiden darauf an, ihnen ein etatmäßiges Gehalt und einen Rang bei Hofe zu verschaffen. Daß unter den zahlreichen von Leibniz verfaßten Denkschriften auch einige auf die innere Verwaltung Hannovers sich bezogen,

[1] Seine Korrespondenz mit der Herzogin Sophie wegen der Vermählung der Prinzessin Sophie Charlotte mit dem Kurprinzen Friedrich von Brandenburg in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1869, S. 324 ff.

wie die über die Bestellung eines Registraturamts, über die Einsetzung einer Medizinalbehörde, kann nicht überraschen[1]. Wie mit so vielen Anliegen wandte er sich auch mit diesem an seine hohen Gönnerinnen, an die Mutter und die Schwester des Kurfürsten, an die Kurfürstin Sophie von Hannover und die Königin Sophie Charlotte von Preußen. Der Brief an Sophie Charlotte lautet: Madame, La mort du vicechancellier Hugo me fait penser un peu à mes affaires. Je suis naturellement le plus prochain en ancienneté du service et selon l'ordre des charges. Cependant sachant, que certains postes se doivent donner selon le mouvement et la confiance du prince, le respect que j'ay pour Mgr. l'Electeur, aussi bien que le soin de ma propre reputation et satisfaction, font que je ne veux point me declarer prétendant. Mais je laisse à la bonté de V. M. (qui m' en a tant temoigné) d'en toucher quelque chose, si elle le juge à propos, et de dire un mot d'Elle-même, qui fasse entendre qu'il y a lieu d'ésperer que mon absence ne me nuira pas, pendant que je me remets au jugement d'un prince aussi eclairé que Mgr. Electeur. Sophie Charlotte versprach seinen Brief ihrem Bruder zu schicken, obgleich sie gegen ihr Interesse handele, denn wenn die Sache reüssiere, werde sie nicht mehr das Vergnügen haben ihn in Berlin zu sehen, aber freilich müsse sie als gute Freundin ihr Interesse gegen das seinige zurückstellen. Die Kurfürstin Sophie stellte sich in drei Briefen vom 3., 13. und 20. September 1704 auf den Standpunkt, daß er zwar im höchsten Grade für die Selle geeignet sei, — si on vous rendait justice, on ne pourrait choisir une personne dans le charge, que vous voulez, qui ait plus d'équité et de justice, aber sie hat von vornherein wenig Hoffnung; ihr Sohn scheint jede Aussprache mit ihr vermieden zu haben, nur mit dem Abte von Loccum, Molanus, hat sie sich darüber unterhalten; il

[1] Onno Klopp, Leibniz V, 315, 320.

est aussi estonné comme moy, qu'un esprit libre et utile à mille bonnes choses voudrait s'assujeter à tant de méchantes affaires; si encore nos lois estoient si bonnes, comme celles des Turcs, où l'on décide selon l'équité et y aurait pu plaisir à estre juge; sie fügt noch hinzu: à l'esgard de vicechancellier, il ne sçaurait croire, qu'il seroit de votre génie de prendre sur vous des peines si facheuses au lieu de correspondre j'usqu'aux Indes[1]. Schon an der damaligen Organisationsänderung mußte der Plan scheitern.

Im Jahre 1705 erfolgte die Vereinigung der beiden Ministerien, des Kalenbergschen und des Lüneburgschen.

Zum Kalenbergschen gehörten damals Platen, Goertz, Oberg und Elz II., zum Lüneburgschen der Geheime Rat und Premierminister Andreas Gottlieb v. Bernstorff, der 1673 aus Mecklenburgschen in Cellesche Dienste getreten, 1677 zum Wirklichen Geheimen Rat und 1689 zum Premierminister emporgestiegen war[2], ferner Joachim Heinrich v. Bülow, der Sohn jenes Paul Joachim v. Bülow, der unter Georg Wilhelm in Kalenberg seit 1645 Geheimer Rat und Kammerpräsident gewesen und ihm mit Grapendorf und Cramm 1665 nach Celle gefolgt war, der in Celle unter Georg Wilhelm allmählich zum Kammerpräsidenten und Oberhofmarschall emporgestiegen, gerade zur Zeit der Annexion mit drei Brüdern in den Reichsfreiherrnstand erhoben wurde, und bei seinem Tode 1724 jene aus 9000 Bänden bestehende Bibliothek hinterließ, die nach seiner testamentarischen Bestimmung entweder als Familienbibliothek oder zu des Landes Bestem erhalten werden sollte. „Dahero denn die Erben dafür gehalten, daß sie des Erblassers Willen kein besseres Genügen leisten könnten, als wenn sie diesen Schatz

---

[1] Onno Klopp, Leibniz IX, 95 ff.

[2] Köcher, Selbstbiographie des Ministers Andreas Gottlieb v. Bernstorff. Hannover. 4°.

durch eine gerichtliche Schenkung der Universität zuwendeten", deren Grundstock sie gebildet hat[1]; sodann Weipart Ludwig v. Fabrice, Geheimer Rat und Vicekanzler, der Cellesche Hugo; endlich die beiden in Gesandtschaften abwesenden Minister, der Geheime Rat Baron Sinold gen. Schütz, dessen Vater schon, einst Professor in Gießen und Reichshofrat, von 1671 bis zu seinem Tode 1679 Cellescher Geheimer Rat und Kanzler gewesen war; und der Geheime Kammerrat Hans Caspar v. Bothmer.

Diese beiderseitigen Minister wurden nach dem Dienstalter in folgender Reihenfolge rangiert: Platen, Bernstorff, Goertz, Bülow, Fabrice, Schütz, Bothmer, Oberg, Elz[2]. Bernstorff, Bülow und Fabrice haben am 24. Oktober 1705 ihren Eid nach einem eigens dazu verfaßten Formular unmittelbar in die Hände Sr. Kurfürstl. Durchlaucht in deren Schlafgemache in Herrnhausen allein im Beisein und auf Vorlesung des damaligen Geheimen Sekretarii v. Reiche abgelegt.

Am 24. Januar, nicht am 14. Juni, 1709 starb Platen, im Jahre 1710 starb Schütz in London, im Jahre 1713 starb Oberg.

Im Jahre 1712 wurden Otto Grotes ältester Sohn Thomas, geboren am 7. Juli 1674, der aber bereits am 15. März 1713 als Gesandter in London starb[3], und im Jahre 1713 der Geheime Kammerrat und Berghauptmann Heinrich Albert v. d. Bussche II zu Ministern ernannt.

Mithin bestand das Ministerium im Jahre 1714 zur Zeit der Englischen Thronbesteigung aus Bernstorff, der zumal

---

[1] Beschreibung des Geschlechts v. Bülow, Neubrandenburg 1780 fol. S. 205 f. Beilagen S. 82. Familienbuch der v. Bülow, Berlin 1858, S. 127. Zeit und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen Bd. I, 1734, Vorrede S. 4. Pütter, Versuch einer Gelehrten Geschichte von der Georg August Universität Bd. I (1765) S. 210 ff.

[2] Nach der Hofstaatsliste von 1707 D. 22. XXV. Gen. Nr. 30 b Nr. 31; etwas abweichend in der Kammerrechnung 1706/1707.

[3] Geschichte des Gräflich und Freiherrlich Groteschen Geschlechts II, 66 ff.

nach dem Tode Platens die eigentliche Leitung hatte, aus Goertz als Kammerpräsidenten, aus Bülow als Großvogt, aus Fabrice, der aber zugleich Präsident des Oberappellationsgerichts war, aus Bothmer in London, aus Elz II und aus Busche II. Bernstorff und Goertz begleiteten den König nach England, sodaß, da Bothmer bereits dort war und Fabrice in Celle wohnte, in Hannover nur Bülow, Elz II und Busche II anwesend waren.

Diese Minister sind mit Ausnahme von Fabrice, der ja nicht voll in Betracht kam, sämtlich vom damaligen Kriegsrate Thomas Eberhard v. Ilten mit einem crayon léger geschildert[1]. Es heißt da: „Le conseil d'état d'alors avait la reputation d'estre un des mieux composés, qui fut en Allemagne et des plus zélés pour le bien de la patrie — Bernstorf vieilli dans les affaires, soutenant avec beaucoup de réputation la première place, augmentée depuis qu'il suivit son maistre en Angleterre.. Protecteur des droits des particuliers, il ne cherchoit pas à augmenter le pouvoir des princes à leurs dépens. On l'accusoit d'estre peu courtisan et trop d'une pièce de mêler ses affaires particulières avec celles du prince, et d'estre rancunier, marchant toujours à son but sans se rebuter des incidants et sans ménager les causes secondes.. A tout prendre c'estoit un des plus grands ministres de son siècle, mais grand en tout, qui ne s'amusoit pas aux petitesses et qui fut honneur à l'Allemagne. — Goertz, président de la chambre, éstoit homme de cour, ménagant celles et ceux, qui avaient la moindre apparence de faveur, et se les concilioit par des attentions, de la politesse, et par la bonne chère, dans les affaires homme d'expédients et possédant le talent de dresser les subalternes, dont les plus habiles éstoient de sa façon. — Le grossvoigt de Bülow éstoit en réputation d'un très honnet homme et zélé

[1] Bodemann, Jobst Hermann v. Ilten, Hannover 1879, S. 158 ff.

pour le service de son maistre; il lui faisoit honneur par la noblesse de ses manières et par la meilleure maison, qui aie jamais éstée à Hannovre, l'abord des étrangers, qui y éstoient reçus avec politesse et somptuosité. — Bothmer, toujours employé dans les affaires étrangers, en avoit acquis une grande connoissance;.. ses amis se pleignoient de sa mollesse et de son peu de vigeur à les soutenir; cependant il en éstoit aimé et le meritoit. — Eltz l'ame damnée de son maistre éstoit né laborieux et entroit jusqu'aux moindres minuties du détail. Oeconome, quoiqu' aucunement interessé, inclination, qu'il appliquoit à tenir les affaires de son prince et les siens en ordre. Ce qui lui attira la réputation d'estre dur, d'autant davantage, qu'il estoit haï des trouppes, qui lui attribuoient tout ce qui se faisoit à leur préjudice. Delà peu aimé de son maistre, dont il éstoit pourtant utile serviteur et reduit de se lier avec des dames en faveur, ce qui ne devoit pas peu couter à sa mysanthropie. — Bussche né ambitieux avoit le jugement solide et estoit doué de talents propres aux affaires, tant que la présence du maistre l'obligea de se contraindre sur l'humeur hypocondre, dont il éstoit travaillé, mais s'éstant laisser aller à sa pente après la depart du roi, il devint tellement capricieux, qu' à peu de temps près il se trouva hors d'éstat de s'appliquer au travail.

Der nächste, der ins Ministerium eintrat, war der Vater dieses Feuilletonisten, Jobst Hermann von Ilten; bis dahin Geheimer Kriegsrat, früher langjähriger Gesandter in Dresden und Berlin, findet er sich schon 1714 und 1715 unter Geheimen Rats-Ausfertigungen hinter Bülow und Busche II[1]; man nahm das nicht so genau, Titular Geheimer Rat war er längst, er hatte ein Kommissorium in Bezug auf Bremen-Verden; nur auf derartige Angelegenheiten beziehen sich jene Unterschriften; jedenfalls geht aus den Kammerrechnungen hervor, daß er erst Ostern 1717 ernannt ist.

[1] D. 92. XXXV. Nr. 1. (Pratje), Altes und Neues VII. 21.

1719 folgte ihm Johann Friedrich v. Alvensleben I, der in den Jahren 1723 und 1724 in Stade abwesend war behufs der dortigen Reorganisation.

Am 6. April 1724 starb Bülow, am 29. Oktober 1724 Fabrice; als neuer Minister trat der Kammerrat Christian Ulrich v. Hardenberg I ein.

Am 26. Juli 1726 starb Bernstorff. Mithin bestand das Ministerium beim Tode Georgs I. 1727 aus Goertz, Bothmer, Elz II, Busche II, Ilten, Alvensleben I und Hardenberg I.

Im Jahre 1727 starb Elz.

Einige Wochen nach der Thronbesteigung Georgs II. sind durch Reskript vom 23. Januar 1728, welches die ununterbrochene Reihe der Bestallungsurkunden eröffnet, fünf neue Minister ernannt worden: Wrisberg, Heinrich Grote III, der zweite Sohn Ottos, Hattorf, Gerlach Adolph v. Münchhausen und Rudolph Anton v. Alvensleben II. Dieses Reskript lautet: „Georg der Andere von Gottes Gnaden König von Gr. Britanien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Schatz-Meister und Kurfürst. Unsern wohlgeneigten und gnädigsten Willen zuvor, Wohlgeborne, Edle, Veste, Räthe und liebe Getreue. Demnach unser Geheimte Raths-Collegium durch Sterb- und Krankheits-Fälle dergestalt geschwächet worden, daß, wie ihr selber erkannt, und es Uns recommandiret, um der in solchem Collegio vorkommenden, sich allezeit weiter häufenden Arbeit gewachsen zu sein, eine baldige Besetzung selbigen Collegii mit mehreren geschickten Gliedern unumgänglich ist; so haben Wir desfalls Unsere Absicht auf folgende Personen, die Wir zu Unsern Wirklichen Geheimen Räthen hiemit declariren, in Gnaden gerichtet: 1. Auf Unsern Geheimten Rath und Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten, Freiherrn v. Wrisberg, dergestalt, daß er solche Präsidenten-Stelle dabei behalten, selbige nach wie vor respiciren, und zu dem Ende seine ordinaire Wohnung

und Aufenthalt zu Zelle continuiren solle. 2. Auf Unsern Geheimten Kammer=Rath Freiherrn v. Grote, dergestalt, daß er daneben in Unserer Rent=Kammer seinen jetzigen Sitz, Stimme und Funktiones behalten solle. 3. Auf Unsern Geheimten Krieges=Rath v. Hattorff, dergestalt, daß er Sitz und Stimme in Unserer Kriegs=Canzlei, nebst seinen bisherigen Funktionen in militaribus und bei Unserer Person daneben behalten solle. 4. Auf Unsern Ober=Appellations=Rath und jetzigen Gesandten zu Regensburg v. Münchhausen, dem in solcher Gesandtschaft Unser Ober=Appellations=Rath v. Dieden, mit Beibehaltung seiner Ober=Appellations=Raths=Stelle, succediren soll, für welchen Letzternannten ihr die benöthigte Vollmachten und Instruktion ausfertigen lassen, und sie zu Unserer Vollziehung anhero senden werdet. 5. Auf Unseren Ober=Appellations=Rath und jetzigen Ersten Subdelegireten zu Rostock v. Alvensleben. — Die Beeidigung Unseres Geheimten Krieges=Raths v. Hattorff zum Wirklichen Geheimten Rath, geschieht allhie. Die von denen übrigen hier obernannten aber werdet ihr dort verfügen, wie auch ihre Introduktion in das Collegium, in welchem Wir wollen, daß sie alle fünfe in der Ordnung auf einander folgen und Sitz und Stimme nehmen sollen, in welcher sie oben gesetzet sein; dannenhero dem v. Hattorff sein Platz tertio loco immediate nach dem v. Grote, offen zu lassen sein wird, damit er denselben bekleiden und wirklich einnehmen könne, wann er dorthin kommen und introduciret werden wird. Die wegen obspecificireter Beförderungen an die Impetranten selbst von Uns heute ablassende Notifications=Schreiben, gehen zu eurer Nachricht in copia hiebei. Weil übrigens durch solche Veränderungen zween Ober=Appellations=Räthe abgehen, deren Stellen Wir beide zu vergeben haben, so werdet ihr mit allem Fleiß darauf bedacht sein, und Uns Vorschläge thun, wie selbige Vakanzen je eher je besser mit capablen Männern zu besetzen. Wir verbleiben euch mit wohlgeneigten gnädigsten Willen stets beigethan [1]."

---

[1] D. 1. I. Nr. 7.

Das neue Ministerium Georgs II. bestand mithin aus Goertz, Bothmer, Bussche II, Ilten, Alvensleben I, Hardenberg I, Wrisberg, Grote III, Hattorf, Münchhausen I, Alvensleben II.

Dieser außergewöhnliche Bestand von elf Mitgliedern erhielt sich nicht lange. Es starben Alvensleben I am 21. September 1728, Goertz am 26. September 1728, Ilten am 27. Juni 1730, Bussche II am 4. Mai 1731, Bothmer am 6. Februar 1732.

Das Ministerium bestand 1732 aus Hardenberg I, Wrisberg, Grote III, Hattorf, Münchhausen I und Alvensleben II.

Am 29. Mai 1732 wurde der Oberappellationsrat, damalige Abgesandte in Wien, Johann Wilhelm Dietrich Diede zum Fürstenstein ins Ministerium berufen, trat aber erst nach Empfangnahme des unterm 31. Januar 1833 ausgefertigten Privilegiums für die Universität Göttingen im Mai 1733 wirklich ein.

Als Hardenberg am 6. Mai 1735 gestorben war, wurde am 12. September 1735 der Landdrost von Lauenburg Ernst v. Steinberg I zum Minister ernannt.

Am 14. Februar 1737 starb Diede I, am 4. August 1737 Alvensleben II und am 9. September 1737 Hattorf; am 14. Februar 1738 wurden der Landdrost von Lauenburg Friedrich Ludwig v. Haus und der Oberappellationsrat Freiherr Craft v. Erffa zu Ministern ernannt.

Das Ministerium bestand 1740 aus Wrisberg, Grote II, Münchhausen I, Steinberg I, Haus und Erffa.

Unterm 11. April 1741 wurden der Chef der Stadeschen Kollegien Philipp Adolph v. Münchhausen II, der Oberhofmarschall von Rheden, der Geheime Kammerrat und Berghauptmann Karl Diede zum Fürstenstein und der Geheime Kriegsrat Otto Christian v. Lenthe I zu Ministern ernannt. Dem Oberhofmarschall v. Rheden wurde jedoch lediglich Rang und Gehalt eines Ministers beigelegt, er sollte mit seinem bisherigen Titel hinter Münchhausen II rangieren, und sich

die Oberhofmarschallsbesoldung auf das Ministergehalt anrechnen lassen; er wird im Staatskalender unter den Ministern nicht aufgeführt. Münchhausen II, seit 1728 Wirklicher Geheimer Rat bei Ernst August II. in Osnabrück, seit 1730 Geheimer Rat und erster Regierungsrat in Stade, sollte seine bisherigen Funktionen weiter respizieren, auch seine ordinäre Wohnung und Aufenthalt in Stade kontinuieren, und votum et sessionem im Geheimen Rate nur bei seiner Anwesenheit in Hannover führen; als der im Reskript zuerst genannte sollte er seinen Platz hinter dem letzten der bisherigen Geheimen Räte einnehmen.

Noch im Laufe des Jahres 1741 starb Erffa, im Jahre 1746 Haus. Nach Haus' Tode wurde unterm 25. März 1746 bestimmt, daß Münchhausen II seinen Stader Posten fahren zu lassen und völlig ins Ministerium einzutreten habe.

1750 im Mai starb Otto Christian v. Lenthe I; noch im selben Jahre wurden der Geheime Kriegsrat v. Schwichelt[1] und der Geheime Kammerrat Johann Clamer v. d. Bussche III neu ernannt.

1753 starb Grote III; im Dezember 1754 wurden der Hofrichter Levin Adolph v. Hake[2], dem schon im Juli 1754 neben der Hofrichterstelle die des Konsistorialpräsidenten übertragen war, und der Komitialgesandte, frühere Reichshofrat, Geheime Legationsrat Burchard Christian v. Behr ernannt[3].

Das Ministerium des siebenjährigen Krieges bestand aus Wrisberg, Münchhausen I, Steinberg I, Münchhausen II,

---

[1] Vogell, Versuch einer Geschlechts-Geschichte des reichsgräflichen Hauses v. Schwichelt. Celle 1823. 4. S. 279 ff.

[2] Geschichte der freiherrlichen Familie v. Hake in Niedersachsen, Hameln 1887, S. 246 ff.

[3] (Strodtmann) Beiträge zur Historie der Gelahrtheit T. II, Hannover 1748 S. 40 ff.; Vogell, Versuch einer Geschlechtsgeschichte des hochadligen Hauses der Herren von Behr im Hannoverschen und Kurländischen. Celle 1815. 4. S. 125, 127; das Werk: (Lisch) Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechts von Behr (Bd. I, 1861) bezieht sich weder auf den Hannoverschen noch auf den Kurländischen Zweig.

Diede II, Schwichelt. Busſche III, Hake I und Behr; nach der Schlacht von Haſtenbeck am 26. Juli 1757 und der Beſetzung Hannovers am 6. Auguſt 1757 ſiedelten jedoch die meiſten Miniſter zeitweiſe nach Stade über, ſodaß in Hannover nur Münchhauſen I mit Busſche III und Hake I, dieſer ſogar zuweilen als Einziger zurückblieb[1].

Während des Krieges im Jahre 1759 ſtarb Steinberg I.

Nach dem Regierungsantritte Georgs III. wurde als erſter durch Reſkript vom 24. Dezember 1762 der bisherige Titular Geheime Rat, der Ober-Hof-Bau- und Gartendirektor Carl Friedrich v. Hardenberg II, der Bruder des ſpätern Feldmarſchalls, alſo Oheim des Staatskanzlers, zum Wirklichen Geheimen Rate ernannt; das Ober-Hof-Bau- und Gartendepartement gehörte zu den Hofämtern wie das Oberſtallmeiſteramt und ſtand unmittelbar unter dem Könige, hatte jedoch in wichtigen Sachen mit dem Miniſterium zu kommunizieren und war auch mit der Kammer in Verbindung; Hardenberg II wurde aber gleichzeitig zum Kriegspräſidenten ernannt; das Präſidium in der Kriegskanzlei hatte ja ſtets ein Miniſter geführt, neben dem in der Regel noch ein anderer Miniſter in der Kriegskanzlei ſaß; der Titel eines Kriegspräſidenten war aber bisher noch niemals verliehen; wie aus dem Ernennungsreſkripte hervorgeht, ſollte ſich Hardenberg dieſen Kriegskanzleigeſchäften vorzugsweiſe widmen; man war mit der ganzen Geſchäftsführung der Kriegskanzlei, zumal während des ſiebenjährigen Kriegs im höchſten Grade unzufrieden. Aber Hardenberg iſt nur wenige Monate in dieſer Stellung geweſen, da er ſchon am 24. Mai 1763 ſtarb[2].

Während dieſer Zeit war der Miniſter v. Schwichelt, der langjährige zweite Miniſter der Kriegskanzlei, im Januar 1763 aus dem Miniſterium ausgeſchieden.

---

[1] v. Haſſell, Die Schleſiſchen Kriege und das Kurfürſtenthum Hannover (1879) S. 396.

[2] v. Haſſell 397, 406.

Nachfolger v. Hardenberg II wurde unterm 21. Juni 1763 der frühere Württembergische, dann Hessen-Kasselsche Minister Friedrich August v. Hardenberg III, der schon als Hessischer Minister während des siebenjährigen Krieges über ein Bündnis zwischen den protestantischen Ländern mit Münchhausen und sogar mit dem Könige in Verbindung gestanden hatte und nach seinem Rücktritte aus Hessischen Diensten seit einem Jahre in Hannover lebte; auch er wurde hauptsächlich in der Kriegskanzlei wirksam, hat jedoch den Titel eines Kriegspräsidenten nicht erhalten, wenn er auch in den Kammerrechnungen 1763/64 1764/65 so genannt wird[1].

Es gab Empfindlichkeiten zu schonen; nur deshalb wurde am 19. Juli 1763 der Titular Geheime Rat, Geheime Kriegsrat Christian Dietrich v. d. Bussche IV Minister, zunächst ohne Gehalt. Damals saßen kurze Zeit zwei Bussches neben einander im Ministerium, Bussche III, Johann Clamer, 1750 bis 1764 als Senior und Bussche IV, Christian Dietrich, 1763—1766 als Junior.

Im August 1764 starb Wrisberg, im November 1764 Johann Clamer v. d. Bussche III. Unmittelbar nach Wrisbergs Tode wurde dem Oberappellationsrate Albrecht Friedrich v. Lenthe II unter Vorbehalt dieser seiner Stelle und seit dem 20. Oktober 1764 unter Vorbehalt der Stelle des Vicepräsidenten der adligen Bank die Stelle eines Ministers im Nebenamte übertragen.

Nachdem 1766 Christian Dietrich v. d. Bussche IV. und am 21. September 1768 der Hessische Hardenberg gestorben war, wandte sich Münchhausen, seit 1765 Premierminister, in einer deutschen Denkschrift vom 30. September 1768 mit Vorschlägen wegen Ergänzung des Ministeriums an den König[2]. Mit Rücksicht auf sein und Diedes hohes Alter

---

[1] Ein kleinstaatlicher Minister des 18. Jahrhunderts. Leben und Wirken von Friedrich August Freiherrn v. Hardenberg. Leipzig 1877.

[2] D. 92. LXVII. Nr. 5a. I.

und auf die zahlreichen von Hake zu besorgenden Departements schlug er vier neue Geheime Räte vor: den gerade damals als Vertreter Behrs in London befindlichen Präsidenten des Oberappellationsgerichts, Geheimen Rat v. Lenthe II. als besonders geeignet zur Leitung der Kriegskanzlei, den Dänischen Geheimen Konferenzrat v. d. Asseburg wegen seiner Kenntnis der auswärtigen Verhältnisse, den Geheimen Kammerrat v. Bremer wegen seiner Kenntnis des Landes und den Komitialabgesandten v. Gemmingen wegen seiner Kenntnis der Reichsverhältnisse. Auf die Ernennung Asseburgs ging der König nicht ein, wohl aber auf die übrigen Vorschläge. Bereits durch Reskript vom 31. Oktober 1768 wurde Lenthe II. zum Wirklichen Minister ernannt, siedelte jedoch erst, nachdem er am 21. Februar 1769 von dem Präsidium des Oberappellationsgerichts entbunden war, nach Hannover über. Durch Reskript vom 4. Juli 1769 wurden, nachdem am 18. April 1769 auch Diede gestorben war, der zweite Regierungsrat in Stade, Titular Geheime Rat Bendix v. Bremer I [1] und der Komitialgesandte v. Gemmingen zu Ministern ernant, gleichzeitig auch dem Nachfolger Lenthes im Präsidium des Oberappellationsgerichts, v. Wenkstern, dem schon am 4. April 1769 der Titel und Rang eines Wirklichen Geheimen Rats verliehen war, Sitz und Stimme im Ministerium für den Fall seiner Abwesenheit in Hannover beigelegt.

Am 26. November 1770 starb Münchhausen selbst, 82 Jahre alt, nach 55 Dienstjahren unter den drei ersten Georgen, nachdem er unter dem zweiten und dritten 44 Jahre Minister, 17 Jahre Kammerpräsident und unter dem dritten sechs Jahre Premierminister gewesen war und nur während der letzten vierzehn Tage nicht mehr vermocht hatte, die Kollegien zu besuchen. Der König erkannte in dem Reskripte

---

[1] (Strodtmann) Beiträge zur Historie der Gelahrtheit II, 51 (nur bis 1748).

vom 7. Dezember 1770 an, daß er einen nützlichen und einsichtsvollen Minister von bewährter Treue und Diensteifer verloren habe. Wie beim Tode aller derjenigen Minister, welche mit dem Könige korrespondiert hatten, so hieß es auch hier: „Wegen Separierung der nachgelassenen Papiere, deren vorerstige Versiegelung ihr verfüget habt, werdet ihr nunmehr das Gewöhnliche beobachten, und wenn sich darunter Briefe von unserer Hand finden sollten, selbige ungelesen verbrennen lassen." Die beiden mit der Versiegelung Beauftragten, der Geheime Justizrat Strube und der Geheime Kanzleisekretär Mejer hatten sich am Todestage, dem 26. November 1770, mit der Empfangnahme des Schlüssels zum Schriftschranke begnügt und die Versiegelung erst am folgenden Tage vorgenommen, weil nach dem Wunsche des Verstorbenen die Leiche im Sterbebette 24 Stunden ungerührt liegen bleiben sollte, das Sterbebett aber im Schreibgemache stand, wo auch der Schriftschrank war. Erst am 27. Dezember 1770 wurde der große Schrank in der Schreibstube entsiegelt und die Koncepte der auf die Briefe des Königs abgelassenen Berichte und Antworten verbrannt; also die Briefe des Königs nicht.

Am 18. Januar 1771 wurde der Landdrost von Lauenburg Johann Friedrich Karl von Alvensleben III. zum Wirklichen Geheimen Rate mit der Bestimmung ernannt, die Stelle Behrs in London einzunehmen, die er am 6. Juni 1771 antrat.

Der bei Münchhausens Tode im Reskript vom 7. Dezember 1770 ausgesprochene, bei den Altersverhältnissen der Minister etwas verwegene Wunsch, „daß in eurem Collegio dergleichen Fälle sich in vielen Jahren nicht wieder zutragen möchten", ging nicht in Erfüllung.

Schon am 25. April 1771 starb Hake I; Wenkstern wurde durch die Reskripte vom 31. Mai und 22. Juni 1771 unter Beilegung des Ministergehalts angewiesen, das Präsidium des Oberappellationsgerichts aufzugeben und seinen

Platz im Geheimen Rats-Kollegium für beständig zu nehmen, sodaß also zwei frühere Präsidenten des Oberappellationsgerichts ordentliche Mitglieder des Ministeriums waren.

Am 26. Dezember 1771 starb auch Behr. Es ist mithin nicht richtig, daß die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Abschaffung der Naturaldienste auf den Domänen zu Ende des Jahres 1773 „wohl auf Veranlassung Behrs" erfolgt sei[1]. Als neuer Minister trat der Osnabrücksche Regierungsrat Ernst August Wilhelm v. d. Bussche V ein[2].

In den siebziger Jahren bestand also das Ministerium aus Lenthe II, aus Wenkstern, dessen Anciennetät von seiner Ernennung zum außerordentlichen Minister an gerechnet wurde, da er im Reskripte vom 5. Juli 1769 den beiden gleichzeitig zu ordentlichen Ministern ernannten vorangestanden hatte, aus Bremer I, Gemmingen, Alvensleben III, Bussche V.

Im Juli 1779 starb Bremer I während einer Landgerichtstour im Amtshause zu Bremervörde, an seine Stelle trat unterm 6. August 1779 der Geheime Kammerrat Karl Rudolph August Graf Kielmansegge[3].

Im Oktober 1779 starb Lenthe II.

Das Ministerium bestand 1780 aus Wenkstern, Gemmingen, Alvensleben III, Bussche V und Kielmansegge.

Im Jahre 1782 starb Gemmingen; im selben Jahre kamen zwei neue Minister hinzu: ein außerordentlicher, der damals zum Chef der Stadeschen Kollegien ernannte, bis dahin in Osnabrück verwendete Oberappellationsrat v. Ende, der sich dieser Distinktion nur dann zu erfreuen haben sollte, wenn Dienstgeschäfte oder auch seine eignen Angelegenheiten ihn nach Hannover führten, außerdem der Komitialgesandte

---

[1] Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 417.

[2] Zum Andenken des sel. Geheimen Rats Ernst August Wilhelm v. d. Bussche in Meiners und Spittlers Göttinger historischem Magazin Bd. V S. 475 ff.

[3] Familienchronik der Herren, Freiherren und Grafen v. Kielmansegge, Leipzig und Wien. 1872.

v. Beulwitz, der aber erst im April 1783 die Stelle antrat.

Im Oktober erfolgte die Ernennung des nach Osnabrück abkommandierten frühern Oberappellationsrats, damaligen Direktors der Justizkanzlei in Hannover, des Titular Geheimen Rats Christian Ludwig August v. Arnswaldt I, der aber erst im Mai 1784 die Stelle antrat.

Das Ministerium bestand in den achtziger Jahren aus Wenkstern, Alvensleben III, Bussche V, Graf Kielmansegge, Ende, Beulwitz und Arnswaldt I.

Am 21. April 1798 starb Bussche V und am 13. Februar 1792 Wenkstern. Neu berufen wurde 1792 der Schloßhauptmann und Abgesandte in Mainz, Georg August v. Steinberg II.

Am 16. Mai starb in London Alvensleben III; sein Nachfolger wurde der am 15. September 1795 zum Minister ernannte bisherige Geheime Kriegsrat und Gesandte in Berlin Ernst Ludwig Julius v. Lenthe III.

Am 21. Juni 1796 wurde der zweite Regierungsrat in Stade, der Titular Geheime Rat Claus v. d. Decken zum Minister ernannt; der erste Regierungsrat in Stade, der außerordentliche Minister v. Ende starb 1798.

Das Ministerium bildeten 1800: Kielmansegge, Arnswaldt I, Steinberg II, Lenthe III und v. d. Decken.

Im September 1801 starb Steinberg II.

Durch Reskript vom 10. November 1801 wurden zwei außerordentliche und ein wirklicher Minister ernannt; die außerordentlichen waren der Präsident des Oberappellationsgerichts v. d. Wense zu Celle und der neue Chef der Stadeschen Kollegien, der Nachfolger Endes 1799, Christian Ludwig v. Hake II, der früher längere Zeit Mitglied der Kammer, auch Hof-, Bau- und Gartendirektor gewesen war[1], der wirk-

[1] Dem Andenken des Staatsministers v. d. Wense (Spiel, Vaterländisches Archiv Bd. I (1819) S. 73 ff.). Geschichte der freiherrlichen Familie v. Hake S. 264 ff.

liche war der Freiherr Otto Ulrich Grote; geboren am 11. Mai 1750, erst Hofrat in Hannover, dann Kammerrat, seit 1792 Geheimer Kammerrat und Chef des Hof-, Bau- und Garten-Departements.

Zur Zeit der Katastrophe von 1803 bestand das Ministerium aus Kielmansegge, Arnswaldt I, Lenthe III, v. d. Decken, v. d. Wense, Hake II und Grote IV. Von diesen gingen Kielmansegge und Arnswaldt I nach Schwerin, v. d. Decken und Grote blieben in Hannover, während v. d. Wense von Celle aus eine gewisse justizministerielle Thätigkeit ausübte und Hake II in Stade wenig von sich hören ließ.

Im Mai 1805 ging Lenthe III. ab und wurde durch den Geheimen Kammerrat Ernst Friedrich Herbert Grafen Münster ersetzt, der schon seit 1804 in London sich aufhielt und auch dort als Minister beeidigt wurde.

Am 8. Februar 1806 wurde Franz Friedrich Diedrich v. Bremer II., in den Jahren 1786—1795 Assessor beim Reichskammergericht, dann Nachfolger von Berlepsch als Hofrichter, Mitunterzeichner der Konvention von Sulingen, zum Minister ernannt, dagegen schieden am 10. März 1806 Graf Kielmansegge und Arnswaldt I. aus, dieser unter Beibehaltung des Präsidiums im Konsistorium und unter Beibehaltung der Universitätssachen.

Grote IV. starb am 29. März 1808 in Jühnde, wohin er sich bald nach der Katastrophe von 1803 zurückgezogen hatte, 58 Jahre alt, v. d. Wense 1811, Arnswaldt I. 1815, Hake II. 1818.

Im Jahre 1813 waren also als wirkliche Minister nur drei: v. d. Decken, Münster und Bremer vorhanden und nur zwei in Hannover anwesend. Zwar wurde am 1. Juli 1814 der Graf Ernst Christian Georg August von Hardenberg IV., seit 1793 Gesandter in Wien, der sog. Wiener Hardenberg zum Minister ernannt und wird auch als solcher im Staatskalender aufgeführt; er hat aber kaum eine ministerielle Thätigkeit entfaltet, da er seinen Wiener Posten behielt; die Er-

nennung zum Minister hatte wohl nur den Zweck, seine finanzielle Lage den Anforderungen des Wiener Kongresses entsprechend zu verbessern, indem er statt der Geheimen Kammeratsgage die Ministerbesoldung erhielt.

Erst am 13. Februar 1816 wurden der Geheime Kammerrat v. Arnswaldt II. und am 13. März 1821 der Geheime Kammerrat und Berghauptmann v. Meding zu Ministern ernannt.

Am 24. März 1823 schied v. d. Decken, der einzige, der schon vor Münster Minister gewesen war, im Alter von 81 Jahren aus; er starb 84jährig am 10. Juli 1826.

An seiner Statt wurde am selben Tage der frühere Geheime Kriegsrat, damalige Titular Geheime Rat, Gesandter in Berlin und Dresden, Ludwig v. Ompteda, der sich bei den Vorbereitungen zur Erhebung von 1813 neben Münster und dem Wiener Hardenberg große Verdienste erworben hatte, zum Minister ernannt.

Im Mai 1828 ging Arnswaldt II. ab, behielt aber noch zehn Jahre lang das Kuratorium der Universität und starb erst 1845.

Sein Nachfolger wurde Karl Wilhelm August v. Stralenheim, seit 1805 dem Oberappellationsgericht angehörig, 1813 bei der Einverleibung Osnabrücks thätig, 1817 Kanzleidirektor in Göttingen, 1819 Vicepräsident und 1821 Präsident des Oberappellationsgerichts.

Zu Anfang des Jahres 1831 bestand also das Ministerium aus Münster, Bremer, Meding, Ompteda und Stralenheim.

Am 12. Februar 1831 erfolgte die Entlassung Münsters, der 26 Jahre Minister gewesen war, nach 40 Dienstjahren; er starb im Mai 1839 in Derneburg.

Unterm 4. April 1831 wurden zu Ministern ernannt: der General der Infanterie Graf Karl v. Alten, der Kammerdirektor Titular Geheimer Rat Detlev v. Schulte und der

Landdrost v. d. Wisch; dieser, bis er am 9. Januar 1837 den Ministertitel erhielt, mit dem Titel eines Geheimen Rats, aber mit vollen ministeriellen Befugnissen. Karl Alten, der berühmteste unter den Führern der englisch-deutschen Legion, übernahm außer dem Kriegsministerium, seit 1832 auch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; er behielt daneben das Kommando einer Infanteriedivision und war bis zuletzt Generalinspekteur der Armee[1].

Schulte, zuerst Justizrat in Stade, seit 1801 Kammerrat, eine Stelle, die ihm trotz anfänglicher Bedenken wegen seiner Haltung in der westfälischen Zeit 1816 wieder übertragen wurde, seit 1818 Geheimer Kammerrat, seit 1823 Kammerdirektor, welches Direktorium er in wichtigen Sachen auch als Minister beibehalten sollte, wurde Finanz- und Handelsminister[2], v. d. Wisch Minister des Innern.

Am 20. April 1832 wurden die Entlassungsgesuche Bremers, der erst noch sein 50jähriges Jubiläum hatte feiern wollen und bei dieser Gelegenheit Graf geworden war, und Medings genehmigt.

Das Ministerium, welches das Staatsgrundgesetz zu Stande gebracht hat und welches Ernst August vorfand, bestand aus Ompteda in London, Stralenheim, Alten, Schulte und v. d. Wisch.

Am 29. Juni 1837 wurde der Präsident des Obersteuerkollegiums Georg Viktor Friedrich Diedrich v. Schele I. zum Staats- und Kabinettsminister ernannt; am 8. November 1837 schied Ompteda in London auf seinen Antrag aus Gesundheitsrücksichten und wegen hohen Alters aus.

Am 20. April 1840 starb der Graf Alten, der schon auf Grund der Verordnung vom 14. November 1837 durch Reskript vom 11. Dezember 1837 von der Verwaltung der

---

[1] Stammtafeln des uradeligen Geschlechts v. Alten, 1182—1889. Berlin 1889.

[2] D. 76. 3b. Nr. 22.

auswärtigen Angelegenheiten, die hinfort zum Wirkungskreise des Staats- und Kabinettsministers gehören sollten, entbunden war. Zu seinem Nachfolger als Staats- und Kriegsminister wurde am 28. Oktober 1840 der Generallieutenant Ferdinand Hans Ludolf Graf Kielmansegge ernannt, Neffe des frühern Ministers, einer der zahlreichen Söhne desjenigen Bruders, der in den Jahren 1771—1800 Landdrost zu Lauenburg gewesen war.

Am 5. September 1844 starb der Staats- und Kabinettsminister v. Schele, am 27. Dezember 1846 der Staatsminister v. Schulte, am 19. Mai 1847 der Staatsminister v. Stralenheim, am 12. Juni 1847 wurde der Kriegsminister Graf Kielmansegge entlassen.

Allen diesen Ministern hat Ernst August keine Nachfolger gegeben, er hat überhaupt bis 1848 nur zwei Minister ernannt, den Freiherrn v. Schele und den Grafen Kielmansegge; die erledigten Ministerien ließ er interimistisch durch Ministerstellvertreter verwalten. Die interimistische Verwaltung des Kabinettsministeriums oder, wie es nunmehr hieß, des Kabinetts, sowie des Ministeriums für die auswärtigen Angelegenheiten wurde 1844 dem Geheimen Kabinettsrate und vortragenden Rate im auswärtigen Ministerium Freiherrn Georg Friedrich v. Falcke übertragen, der 1847 auch den Titel eines Wirklichen Geheimen Rats erhielt, aber niemals de jure eine Ministerstellung inne gehabt hat; das Schultesche Ministerium wurde, nach einer kurzen provisorischen Verwaltung durch den Minister v. d. Wisch, im Februar 1847 dem Kabinettsrate Georg Wihelm Eduard Grafen Kielmansegge, der in dieser Stellung häufig Finanzdirektor genannt wurde, das Stralenheimsche Ministerium, welches schon in der letzten Lebenszeit Stralenheims hatte geteilt werden sollen, sodaß ihm nur die Justizsachen geblieben wären, während die Direktion der geistlichen und Unterrichtssachen der Kabinettsrat v. Schele zu übernehmen gehabt hätte, wurde kraft besondern Auftrags vom 6. Juni 1847 zwischen dem

Kabinettsrate v. Schele und dem Justizkanzleidirektor Grafen Wedel in der Weise geteilt, daß Schele die Justiz-, Graf Wedel die geistlichen, Unterrichts-, Kloster- und Lehnsfachen bekam und am 6. März 1848 auch die Angelegenheiten der Universität Göttingen, die inzwischen direkt vom Kabinett verwaltet waren. Schele behielt nicht allein seinen bisherigen Titel, sondern auch seine Geschäfte im Kabinett. Graf Wedel hatte eine sehr wechselvolle Laufbahn hinter sich; geborener Ostfriese, nach vollendetem Studium in Holländischem Civil-, in Französischem Militärdienst, in Russischer Gefangenschaft, war er, in die Preußische Heimat zurückgekehrt, mit den Arbeiten fürs Examen beschäftigt, als er zum zweiten Male die Feder mit dem Schwerte vertauschte, um als Preußischer Kavallerieoffizier am Feldzuge von 1815 teilzunehmen; Ostfriesland als Hannoversche Provinz wiederfindend, war er, nach nochmaligem Universitätsstudium, im Hannoverschen Staatsdienst abwechselnd in der Justiz und in der Verwaltung thätig gewesen: 1817 als supernumerärer Amtsassessor in Stade, 1819 als Rat in der Justizkanzlei in Aurich, 1824 als Kammerrat, 1826, nachdem er eine Berufung in das Oberappellationsgericht abgelehnt hatte, als Justizkanzleidirektor in Osnabrück, 1837 als Landdrost in Osnabrück, 1847 als Justizkanzleidirektor in Hannover mit dem Titel und Range eines Geheimen Rats[1]. Die interimistische Verwaltung des Kriegsministeriums wurde dem Generalmajor Prott, Chef des Generalstabes, anvertraut.

Mit Ausnahme des Ministers des Innern v. d. Wisch gab es also zu Anfang des Jahres 1848 keine wirklichen Minister, sondern nur kommissarische Verwalter, die auch keine Ministergehälter bezogen. Ob Ersparnisrücksichten wegen des damaligen schlechten Standes der Königlichen Kasse diese Desorganisation veranlaßt haben, oder die Tendenz des Königs,

[1] Lebenserinnerungen von Karl Anton Wilhelm Grafen v. Wedel. Berlin 1897, S. 305 ff.

selber zu regieren oder beides, mag dahingestellt bleiben; auch beim Umsturz des Staatsgrundgesetzes haben Geldrücksichten neben patrimonialen und absolutistischen mitgewirkt.

In einer gemeinsamen Eingabe vom 20. März 1848 nahmen v. d. Wisch, Graf Wedel, Freiherr v. Schele und Graf Kielmansegge ihre Entlassung, die ihnen zwei Tage später gewährt wurde.

Von da ab handelt es sich nicht mehr um einzelne Minister, sondern um ganze Ministerien; es sind von 1848 bis 1866 deren sieben einander gefolgt, so daß der Ministerverbrauch in diesen achtzehn Jahren außerordentlich groß gewesen ist, wenn auch Manche in späteren Ministerien wiederkehren, zum Teil in ganz anderen Ressorts [1].

Das erste, das Ministerium Stüve, vom 22 März 1848 bis 28. Oktober 1850, bestand aus dem Kalenbergschen Schatzrate Grafen v. Bennigsen als Vorsitzendem und Vorstand des Ministerialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten und des Königlichen Hauses, aus dem Direktor des Kriegsministeriums Prott, der sich dem Abschiedsgesuche seiner Kollegen nicht angeschlossen hatte, aus dem Osnabrückschen Bürgermeister Stüve als Ministerialvorstand für das Innere [2], aus dem Kabinettsrat Braun als Ministerialvorstand für die geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, aus dem Osnabrückschen Schatzrate Lehzen als Ministerialvorstand für Finanzen und Handel, und aus dem jüngsten Oberappellationsrate von der adligen Bank v. Düring als Ministerialvorstand für die Justiz.

Das zweite, das Ministerium Münchhausen, vom 28. Oktober 1850 bis 22. November 1851, in seiner politischen Richtung nicht wesentlich verschieden, bestand aus dem Kammerrate Alexander v. Münchhausen als Vorsitzendem oder Prä-

---

[1] D. 1. I. A. Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. D. 13. I. 1. Nr. 10.

[2] Frensdorff, Karl Bertram Stüve in den Preuß. Jahrbüchern Bd. 30 (1872) S. 266 ff., Bd. 31 (1873) S. 589 ff., Bd. 32 (1873) S. 176 ff.; Stüve (Regierungspräsident in Osnabrück) in der A. D. B.; auch in Stüves Geschichte des Hochstifts Osnabrück, T. II (1872) findet sich ein Lebensabriß.

sidenten, zugleich Minister des Königlichen Hauses und des Auswärtigen, aus dem Oberbürgermeister der Stadt Lüneburg Lindemann als Minister des Innern, aus dem Oberappellationsrate v. Rössing als Justizminister, dem Generalmajor Jacobi als Kriegsminister, dem Landdrosten Meyer als Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, und dem Geheimen Regierungsrate Freiherrn v. Hammerstein, der unter Stüve Generalsekretär des Ministers des Innern gewesen war, jedoch erst am 18. Dezember 1850 eintrat, als Finanz- und Handelsminister, unter dessen Verwaltung der Vertrag über den Eintritt Hannovers in den Zollverein abgeschlossen wurde. Dies Ministerium überlebte den am 18. November 1851 erfolgten Tod Ernst Augusts nicht lange. Schon vor der Beisetzung fand am 21. November 1851 die entscheidende Konseilsitzung statt, in der eine Einigung mit dem neuen Könige „über die für den administrativen Zweig beabsichtigte Organisation" nicht erreicht wurde; am folgenden Tage, dem 22. November 1851, vollzog sich der Wechsel.

Das dritte, das Ministerium Schele, vom 22. November 1851 bis 21. November 1853, bestand aus dem jüngern Schele, Eduard August Friedrich, dem Sohne des frühern Kabinettsministers, der 1847 das Justizdepartement geleitet hatte, und zuletzt Bundestagsgesandter gewesen war, als Vorsitzendem sowie als Minister des Auswärtigen und des Königlichen Hauses, aus dem Generalmajor v. Brandis als Kriegsminister, dem Oberstaatsanwalt Bacmeister als Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, dem Oberappellationsrat Windthorst als Justizminister, und dem Regierungsrate bei der Landdrostei zu Stade v. Borries als Minister des Innern. Dies Ministerium wurde jedoch bald modifiziert, zunächst dadurch, daß der am 25. November 1851 nachträglich zum Minister ernannte Justizrat v. d. Decken zu Stade das einige Tage von Bacmeister verwaltete Ministerium der Finanzen und des Handels übernahm, sodann aber dadurch, daß am 10. April 1852 die specifisch ritterschaftlichen Elemente, die Minister v. Borries

und v. d. Decken ausschieden, nachdem Bacmeister am 15. März 1852 ein Entlassungsgesuch eingereicht hatte, worin er die Unvereinbarkeit seiner Ansichten mit denen der beiden „Bremischen Minister" offen erklärt hatte; die Lücke wurde in der Weise ausgefüllt, daß als Nachfolger von Borries als Minister des Innern der frühere Finanzminister v. Hammerstein am 10. April 1852 ernannt wurde, daß Bacmeister das Finanz- und Handelsministerium, nachdem er es zum zweiten Mal vom 10. April bis 8. Mai 1852 einstweilen verwaltet hatte, definitiv übernahm, und daß an seiner Statt der Oberappellationsrat v. Reiche Kultusminister wurde. Bacmeister ist also in diesem Ministerium anfangs Kultus- und zugleich provisorischer Finanzminister, seit Deckens Eintritt nur noch Kultusminister, nach dessen Abgange wieder zugleich provisorischer Finanzminister, endlich nur noch Finanzminister gewesen. In Bismarcks Erzählung, daß er im September 1853 nach Beendigung seiner Badekur in Norderney von dem eben aus dem Ministerium Schele getretenen Minister Bacmeister sondiert sei, ob er Minister des Königs Georg werden wollte, ist insofern ein Irrtum untergelaufen, als Bacmeister aus diesem Ministerium niemals ausgetreten, sondern mit dem gesamten Ministerium, und zwar erst am 21. November 1853 zurückgetreten ist. Ob er bei jener Sondierung im Auftrage des Königs gehandelt habe, erscheint mehr als zweifelhaft, jedenfalls hat unmittelbar nachher der König bei seinen Konferenzen mit Bismarck im Schlosse zu Hannover die Frage nicht berührt [1]. Aus einer Denkschrift Scheles vom 10. September 1853 geht übrigens hervor, daß Bismarck schon vorher, und zwar im Widerspruch mit dem Bundes-Präsidialgesandten und dem Sächsischen Gesandten, dem Könige zur sofortigen Anrufung des Bundes geraten hat, unter der Versicherung, daß Preußen bereit sei, Hannover zu unterstützen; Schele hat damals den König Georg vor Preußischem Ehrgeize gewarnt.

---

[1] Fürst Bismarck, Gedanken und Erinnerungen Bd. I (1898) S. 88 f.

Das vierte, das Ministerium Lütcken, vom 21. November 1853 bis 29. Juli 1855, bestand aus dem Landdrost v. Lütcken als Präsidenten, Minister des Königlichen Hauses und Finanzminister, dem Generalmajor v. Brandis als Kriegsminister, dem Geheimen Kriegsrat Wedemeyer als Minister des Innern, dem Geheimen Legationsrat v. Lenthe als Minister des Auswärtigen, dem Obergerichtsdirektor Busch als Justizminister, und dem Konsistorialrat Bergmann als Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

Das fünfte, das Ministerium Borries, vom 29. Juli 1855 bis 9. Dezember 1862, bestand aus dem Bundestagsgesandten Eduard Georg Ludwig William Howe Grafen Kielmansegge, demselben, der 1847/48 die Leitung der Finanzangelegenheiten gehabt hatte, der nun mit der Leitung der Geschäfte des Gesamtministeriums beauftragt wurde und der außerdem das Ministerium des Königlichen Hauses und das Finanz- und Handelsministerium übernahm, aus dem Celleschen Obergerichtsdirektor Karl Franz Ernst August v. Bothmer, der 1841 als Oberappellationsrat in den Kriminalsenat berufen war, unter Schele kurze Zeit die Bundestagsgesandtschaft kommissarisch verwaltet hatte und nun das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten erhielt, aus dem Minister a. D. v. d. Decken, dem frühern Finanzminister, als Justizminister, aus dem Minister a. D. v. Borries, der wie bereits früher das Ministerium des Innern übernahm, und aus dem Ministerresidenten in Paris, dem Grafen Adolph Platen, auf den sich Bismarck im Juni 1852 in Wien behufs Einführung bei den Ministern und in die diplomatische Gesellschaft angewiesen gefunden hatte, als Minister des Auswärtigen. Am 21. Januar 1858 nahm v. d. Decken seine Entlassung; das Justizministerium, mehrere Monate durch Bothmer versehen, wurde am 7. Juni 1858 dem Oberappellationsrate v. Bar übertragen. Am 20. Dezember 1861 starb Bothmer; mit der Verwaltung des Kultusministeriums wurde am 3. April 1862 der Justizminister v. Bar beauftragt.

Am 22. August 1862 wurde der Minister Graf Borries in sehr schroffer Weise entlassen; schon vorher im Juli hatte auch der Minister v. Bar wegen des Handelsgesetzbuchs seine Entlassung angeboten, was der König sehr ungnädig aufgenommen hatte; endlich reichte am 2. Dezember 1862 Kielmansegge seine Entlassung ein, weil sonst die Ergänzung des Ministeriums Schwierigkeiten gefunden hätte; am 9. Dezember 1862 wurden diese Gesuche genehmigt.

Das sechste, das Ministerium Windthorst-Hammerstein-Lichtenberg, vom 9. Dezember 1862 bis September 1865, bestand aus dem Kriegsminister v. Brandis, dem Minister des Auswärtigen Grafen Platen, dem Oberhofmarschall v. Malortie als Minister des Königlichen Hauses, dem Minister a. D. v. Hammerstein als Minister des Innern, dem Minister a. D. Windthorst als Justizminister, dem Oberjustizrat Lichtenberg als Kultusminister und dem Oberzollrat Erxleben als Finanz- und Handelsminister.

Das siebente Ministerium, vom Oktober 1865 bis Juni 1866, bestand aus Platen und Brandis, aus dem Minister a. D. Landdrost Bacmeister, diesmal als Minister d. Innern, aus dem Oberjustizrat Leonhardt als Justizminister, dem Finanzrat Dieterichs als Finanzminister, und dem Ministerresidenten im Haag v. Hodenberg als Kultusminister.

Bacmeister wurde auf seinen Antrag durch ein von Göttingen am 19. Juni 1866 datiertes Reskript entlassen.

## B. Die mit den Ministerstellen verbundenen Nebenämter.

### 1. Der Kammerpräsident.

Je mehr die Staatsthätigkeit sich allmählich über die Justiz hinaus auf Kameralia und Polizei erstreckte und je mehr die Kammer zur Trägerin dieser Funktionen, zur Hauptverwaltungsbehörde des Landes, zu einem vielköpfigen Minister des Innern und der Finanzen sich entwickelte, um so mehr mußte die

Bedeutung der in der Kammer sitzenden Minister, namentlich desjenigen, der den Vorsitz in der Kammer führte, zunehmen.

Der Name eines Kammerpräsidenten für diesen Minister findet sich schon unter Friedrich Ulrich, aber damals und noch viel später ging ihm der Kanzler vor; und selbst in der Regimentsordnung von 1680, so sehr der Vicekanzler schon im Schatten stand, war der erste zu den Kammersachen deputierte Geheime Rat keineswegs der erste Mann des Ministeriums; denn nicht Platen, auch nicht Otto Grote, sondern Witzendorff führte damals das Direktorium in der Kammer, Voß sollte sich neben ihm dort einfinden und in seiner Vertretung das Direktorium führen[1]. Als dann Witzendorff zwei Jahre später, zu Ostern 1682 als Landdrost des Harzschen Distrikts und Berghauptmann aus dem Ministerium schied, hat Voß kurze Zeit das Präsidium der Kammer geführt, bei seinem Tode aber, noch im Jahre 1682, ist Otto Grote Kammerpräsident geworden, dessen Stellung um so umfassender war, als er mit den Kammersachen die Kriegssachen vereinigte. Ihm ist das Prädikat eines Kammerpräsidenten ins Grab nachgerufen; in der Leichenpredigt des

[1] Nach dem Abdruck der Regimentsordnung von 1680 bei Spittler II (Anhang) S. 110 Nr. 3 Absatz 2 müßte man annehmen, daß nicht Witzendorff, sondern Voß Kammerpräsident gewesen sei. Denn es heißt dort: „Das Direktorium in der Kammer verbleibet unserm Geh. und Kammerrathe Voß.“ Es heißt aber in Wirklichkeit: „Das Direktorium in der Kammer verbleibet unserm Geh. und Kammerrathe v. Witzendorff, in dessen Abwesenheit aber unserm Geh. Kammerrathe Voß.“ Im Abdrucke bei Spittler ist offenbar durch ein Homoioteleuton eine Zeile übersprungen, indem das Auge durch Wiederkehr des gleichen Titels abgeirrt ist. Voß hatte auch zuletzt in Osnabrück mit Kammersachen nichts zu thun gehabt, da er Direktor der Justizkanzlei gewesen war, während Witzendorff in Kalenberg immer schon wie die Konsistorial- so auch die Kammersachen bearbeitet hatte, nachdem sie von Elz abgegeben waren. Endlich ist auch in den Kammerrechnungen 1680/81 und 1681/82 Witzendorff als Kammer-Präsident, auch Geh. und Kammerrath, Voß lediglich als Geh. und Kammerrath bezeichnet. Der Irrtum ist natürlich auch in den Spittlerschen Text übergegangen II, 324).

Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgschen, auch Bischöflich Osnabrückschen Oberhofpredigers, Konsistorialrats und Generalsuperintendenten Barkhausen heißt es: „Und so es denn geschieden sein muß, Adieu werthester Herr Kammer-Präsident! Ah utinam viveres. Wollte Gott, wohlseliger Herr Kammer-Präsident, ihr lebetet“ [1].

Der Nachfolger Otto Grotes als Kammerpräsident wurde wieder das nächst Platen, wenn dabei vom Vicekanzler abgesehen wird, älteste Mitglied des Ministeriums, der Geh. Rat Albert Philipp v. d. Bussche I. am 5. September 1693. Bei seinem Abgange 1695, um Landdroſt in Diepholz zu werden, ist ihm nochmals der älteste, Friedrich Wilhelm Frhr. v. Goertz gefolgt, der die Stelle 33 Jahre bis zu seinem Tode 1728 bekleidet hat. Er ist der erste gewesen, der nach dem Tode Bernstorffs in seinen beiden letzten Lebensjahren das Kammerpräsidium mit dem Vorsitz im Ministerium vereinigt hat.

Principiell ist zwar das Amt des Kammerpräsidenten niemals ein Annex des mit dem Dienstalter verbundenen Vorsitzes im Ministerium gewesen; aber thatsächlich ist es mit der steigenden Bedeutung des Kammerpräsidiums, auch bezüglich der Einkünfte, dahin gekommen, daß fast immer der älteste Minister zugleich Kammerpräsident geworden ist. Bussche II. 1728—1731, Hardenberg 1. 1731—1735, Heinrich Grote III. 1735—1753, Münchhausen I 1753—1770 sind sämtlich als älteste Minister sowohl Vorsitzende des Ministeriums

---

[1] Bodemann S. 50. Hedwig Lucie v. Ilten, geb. Grote schreibt ihrem Manne, dem spätern Minister, über die Leichenfeier ihres Bruders unterm 9. Dezember 1693: „Nichts ist dabei zu tadeln gewest, als der gute Supernndent Barckhaussen hat eine solche schlechte Leichenpredicht gedahn, daß es mich sehr gejammert; alle guten und vernünftigen Leute hat es sehr verdroffen, aber was hilfts, wir können nichts davor, ist des Cour-Fürsten Beichtvater. Hortance hat in der Kirche gleich Verse gemacht, daß er den Supernndenten glücklich schetzte, daß der sehl. Bruder es nicht hören könnte“ u. s. w. Bodemann S. 252. Unbegreiflicherweise hat Spittler II, 236 bestritten, daß Otto Grote Kammerpräsident gewesen sei.

als auch Kammerpräsidenten gewesen, denn daß Wrisberg während der ganzen Zeit Grotes und der längsten Zeit Münchhausens im Staatskalender als der älteste Minister aufgeführt wird, kommt nicht in Betracht, da er nur außerordentlicherweise dem Ministerium angehörte und in Wirklichkeit fast ausschließlich Präsident des Oberappellationsgerichts war[1]. Nach Münchhausens Tode ist allerdings von der bisherigen Observanz insofern abgewichen, als nicht Hake I., der als Ältester das Präsidium des Ministeriums sogar unter dem Titel eines Premier-Ministers bekam, sondern Behr, der zweitälteste Minister, Kammerpräsident wurde, aber dieser Zustand hat nur wenige Monate gedauert; nach Hakes im April 1771 erfolgtem Tode hat wieder Behr als nunmehr ältester Minister das Präsidium im Ministerium und das Amt des Kammerpräsidenten in seiner Hand vereinigt. Und alle seine Nachfolger, Lenthe II. 1772—1779, Wenkstern 1780—1792, Graf Kielmansegge 1792—1806 sind sowohl Vorsitzende des Ministeriums als auch Kammerpräsidenten deshalb geworden, weil sie älteste Minister waren; denn daß Alvensleben in London älter war als Kielmansegge, berührt den Grundsatz nicht, da ein Londoner Minister nicht Kammerpräsident werden konnte; Behr hatte, um Kammerpräsident zu werden, den Londoner Posten aufgeben müssen. Auch später, als es kein Kammerpräsidium mehr gab, ist die Zuteilung der Emolumente nach dem Anciennetätsprincip erfolgt, Decken und nachher Bremer haben sie bezogen, bis auch das aufhörte. Die Folge des Systems war natürlich die, daß dieses wichtigste Amt nur an alte Herren gelangte; Busche II. war bei der Übernahme 64, Münchhausen 65, Wenkstern 72, Kielmansegge 62 Jahre alt.

Auf besondre Vorbildung für den Posten eines Kammer-

---

[1] Nach v. Hassell, Schlesische Kriege S. 251 wäre Münchhausen schon 1731 als Nachfolger Busches Kammerpräsident geworden, sodaß Hardenberg und Grote ganz ausfielen.

präsidenten kam es nicht an; zwar Hardenberg und Grote sind beide aus der Kammer hervorgegangen, aber Münchhausen hatte nicht einmal als Minister der Kammer angehört. Freilich zog Diede II., der älteste Minister, welcher damals in der Kammer saß, sich das zu Gemüte und trug sich, obgleich als Minister vierzehn Jahre jünger als Münchhausen, mit Abschiedsgedanken; in der Sitzung des Geheimen Rats-Kollegiums vom 3. Februar 1753 hat er in Gegenwart von Münchhausen, Steinberg, Schwichelt und Bussche erklärt, er habe schon länger den Wunsch gehabt, bei guter Gelegenheit die Allerhöchste Entlassung aus Sr. Königl. Majestät Dienste zu suchen; nur der Zustand, worin das Kammerkollegium sich befunden, und insbesondere der schwächliche Zustand des Herrn Kammerpräsidenten v. Grote habe ihn bisher bewogen, solche Regung bei sich verborgen bleiben zu lassen; nachdem nun aber Grote gestorben und Münchhausen ernannt sei, glaube er eine bequeme Zeit und Gelegenheit zu haben, um seines Wunsches teilhaft zu werden; da jedoch Münchhausen in eine ganz neue Sphäre komme, auch eine weitere Vermehrung des Kollegiums wahrscheinlich sei und sowohl Münchhausen als auch das andre neue Mitglied erst einige Zeit brauchen würden, um sich der Kammersachen und Verfassung kundig zu machen, so wolle er seine Funktionen noch einige Zeit fortsetzen, dann aber, etwa gegen Ostern 1754 Seine Majestät ersuchen, ihn seiner Amtsverrichtungen zu entbinden und ihm zu erlauben sich zur Ruhe zu begeben. Aber das Reskript vom 30. März 1753 bedeutete ihm, daß der König nicht daran gebunden sei noch gebunden sein wolle, gedachte Präsidentenstelle jedesmal, wenn sie erledigt sei, durch ein Mitglied aus dem Kammerkollegio wieder zu besetzen. Und Diede hat sich dabei beruhigt, er ist noch 16 weitere Jahre bis zu seinem Tode 1769 Mitglied des Ministeriums geblieben und hat 1759 beim Tode von Steinberg I die Großvogtei erhalten. Wie Münchhausen selbst, so sind auch seine drei nächsten Nachfolger als Kammerpräsidenten, Behr, Lenthe

und Wenkstern niemals in der Kammer gewesen; Behr hatte seine Qualifikation dazu im Reichshofrate, beim Reichstage und auf dem Londoner Posten erworben; Lenthe und Wenkstern waren beide, ehe sie Kammerpräsidenten wurden, Präsidenten des Oberappellationsgerichts gewesen. Erst der letzte Kammerpräsident Graf Kielmansegge 1792 war nach der Ernennung Grotes 1735 der erste, der wieder aus der Kammer hervorgegangen ist.

Doch galt das Amt des Kammerpräsidenten für inkompatibel mit der Direktion gewisser Ministerialdepartements.

Auch darüber ist es bei Münchhausens Ernennung zum Kammerpräsidenten innerhalb des Ministeriums und zwischen dem Ministerium und dem Könige zu wiederholten lebhaften Verhandlungen gekommen.

Münchhausen hatte einst bei seiner Ernennung zum Minister 1728 die Städtesachen des ganzen Landes und die Kalenbergschen Kloster- und Stiftssachen, diese anfangs zusammen mit Ilten zugeteilt erhalten; seit dessen Tode 1731 stand er auch diesem Departement allein vor. Nach dem Reglement von 1735 finden wir in seinem Besitze die gesamten Städtesachen, die gesamten Polizeisachen, die Manufaktur- und Kommerzsachen von Kalenberg und Grubenhagen, die Kloster- und Stiftssachen, nicht nur die Kalenbergschen, sondern auch die Celleschen, und die Göttinger Universitätssachen.

In der Bestallungsurkunde zum Kammerpräsidenten vom 23. Januar 1753 heißt es: „Da übrigens ihr der Geh. Rath und Kammer Präsident von Münchhausen in denen Sachen, worin ihr bei unserer Geh. Raths Stube bisher das Direktorium geführet habet, einer Erleichterung bedürfen werdet, so wollen wir Bericht und Mittheilung erwarten, wem) wir die sämmtlichen Polizeisachen, imgleichen die Cellischen, Lauenburgischen und Bremen-Verdenschen Städte-, auch Cellischen Kloster- und Stiftssachen anderweit anver-

trauen können. Die Göttinger Universäts-, Kalenbergischen Kloster- und Städte- auch Manufaktursachen sind euch durch die langjährige Administration so bekannt, und ihr seid darin so geläufig, daß deren fernere Dirigirung ohne große Mühe und Zeitverlust von euch wird besorgt werden können, daher wir auch gerne sehn werden, daß ihr selbige behaltet."

Daß dieses Arrangement Münchhausens Absicht entsprach, ist um so mehr anzunehmen, als das Reskript von seinem Bruder kontrasigniert war; er war mithin bereit, die sämtlichen Polizeisachen, von den Städtesachen die Celleschen, Lauenburgschen und Bremen-Verdenschen, von den Kloster- und Stiftsachen die Celleschen abzugeben; behalten wollte er aber außer den Göttinger Universitätssachen die Kalenbergschen Städtesachen, die Kalenbergschen Manufaktur- und Kommerzsachen, vor allem die Kalenbergschen Klostersachen. Aber dagegen glaubte das Ministerium dem Könige Vorstellungen machen zu müssen; nicht ohne Zagen; das Ministerium, heißt es im Berichte vom 6. Februar 1753, habe „aus den gebrauchten keinen präcisen Befehl und festgesetzte Willensmeinung involvirenden Ausdrücken" folgern zu dürfen geglaubt, daß eine ehrfurchtsvolle Anzeige der Bedenklichkeiten nicht ausgeschlossen sei und daß solche eine Ungnade nicht bewirken werde. In den Verhandlungen war das Wort gefallen, gesagt müsse dem Könige das werden, er könne ja dann thun was er wolle. Das, um was es sich damals handelte, geht weniger aus dem Berichte selbst als aus den vorherigen Diskussionen, namentlich aus einem kurzen Votum des Ministers von Schwichelt vom 2. Februar 1753 und aus einer längern Denkschrift desselben Ministers vom 4. Februar 1753 hervor. Der Bericht selbst ist, wie die zahlreichen Korrekturen des Koncepts beweisen, ein überaus mühsamer Kompromiß gewesen, dem schließlich durch eine von Münchhausen in letzter Stunde gemachte Konzession die principielle Spitze abgebrochen wurde.

Als inkompatibel mit dem Direktorium in der Kammer

erschienen der Mehrheit des Ministeriums teils die Kloster- und Stiftssachen, teils die Städtesachen, weil beide Arten von Sachen mit der königlichen Ämter- und der königlichen Kammer juribus und Gerechtsamen oftmals in Kollision gerieten. Es wird hinsichtlich der Klostersachen darauf hingewiesen, daß sie nach der hiesigen Lande Fundamentalverfassung als ein corpus a dominio principis separatum stets behandelt seien. Und selbst wenn allenfalls bezüglich der Klostersachen Maßregeln getroffen werden könnten, um sie als nicht unvereinbar mit dem Amte des Kammerpräsidenten erscheinen zu lassen, so sei das doch intuitu der Städte ganz unthunlich. Es handle sich dabei nicht bloß um die Prozesse zwischen der Kammer und den Städten, die ja ihre Ordnung vor den Justizkollegien behielten; es seien der Differenzen soviel als Objekte vorhanden, welche die jura und das Interesse der Städte beträfen; z. B. wenn eine Stadt der verfallenen Braunahrung durch bessere Einrichtungen aufhelfen wolle, so würden dadurch notwendig die Kammerinteressen der benachbarten Ämter geschädigt. In der That war die Verteilung der Braunahrung zwischen Stadt und Land stets ein Streitpunkt zwischen der Kammer und dem Landesherrn auf der einen, den Städten, deren Interessen von den Landständen wahrgenommen wurden, auf der andern Seite gewesen. Schon Ernst August hatte am Schlusse einer langen Auseinandersetzung in seiner Erklärung auf die Beschwerde der Kalenberger Stände vom 6. August 1685[1] die Städte ermahnt, „daß das Brauen zu besserer Ordnung gebracht, und solches Bier gebraut werden möge, daß es trinkbar und der Menschen Gesundheit nicht schadhaft sein möge", eine Mahnung, die anderthalb Jahrhunderte hindurch gänzlich fruchtlos geblieben ist, wie alle die am eigenen Leibe erfahren haben, die als Studenten in den 1850er Jahren das Göttinger Administrationsbier haben trinken müssen. Solcher Beispiele.

---

[1] Meiners und Spittler, Göttinger Hist. Magazin IV, 611.

heißt es weiter, würden sich noch hundert ähnliche anführen lassen, es dürfe nicht ein und derselbe Minister à la tête der Kammer und der Städte stehn.

Zu einer principiellen Entscheidung ist es damals nicht gekommen, da sowohl der Bericht vom 6. Februar als auch das Reskript vom 20. Februar 1753 in der übrigens nicht ganz logischen Erklärung Münchhausens, wonach er in solchen Kollisionsfällen einerseits selbstverständlich allemal das Kammerinteresse nach seiner Pflicht beobachten werde, aber andrerseits geneigt sei, im Geheimen Rats- und im Kammer-Kollegio seines Votums sich zu begeben, wenn solche Sachen einem der Kollegien zugestellt, und ihm die Direktion derselben lediglich zu überlassen, ein solches Temperament erblickten, welches die Inkompatibilität zu heben schien.

Alles blieb also, wie es in dem Reskript vom 23. Januar 1753 geordnet war. Münchhausen behielt die Universitäts-, Kalenbergschen Kloster-, Kalenbergschen Städte- und Kalenbergschen Manufaktursachen, während die sämtlichen Polizeisachen, die Celleschen, Lauenburgschen und Bremen-Verdenschen Städtesachen, die Celleschen Kloster- und Stiftssachen auf Schwichelt übergingen [1].

Aber schon nach zwei Jahren kam man auf die Frage zurück, als im Dezember 1754, ohne daß ein Departement erledigt gewesen wäre, zwei neue Geheime Räte, Hake und Behr, ernannt wurden und diesen nun „einige besondere Beschäftigung" verschafft werden sollte. Münchhausen in seinem Promemoria vom 26. Januar 1755 erklärte sich bereit abzugeben: Die Kalenbergschen Städtesachen mit Ausnahme der Sachen der Stadt Göttingen, sowie die Kalenbergschen Manufaktur- und Kommerzsachen; dagegen wollte er behalten, und versprach sich die Allerhöchste Genehmigung Sr. Maj. darüber, zunächst die Universitätssachen, „die mir zuviel Mühe und Sorge gekostet, als daß ich nicht den Plan ferner

---

[1] D. 1. I. Nr. 33.

befolgt zu sehen wünschte, der mir bisher der beste erschien". Von den Universitätssachen ließen sich aber die Göttinger Stadt- und die „mir ohnehin sehr bekannten und seit 25 Jahren geführten Klostersachen", an einer andern Stelle „die Kalenberger und Göttinger, auch Ilfelder Klostersachen nebst allem, was zu der Klosterkammer gerechnet wird, und dahin einschlägt, ohne alle Ausnahme", ohne Schaden nicht wohl trennen und noch weniger aus diesen zwei letztgenannten zwei besondre Departements machen, „wo nicht Confusiones und Collisiones veranlaßt werden sollen". Endlich will er auch noch die Hamelnschen Schleusensachen behalten; er hätte sich für diese Anlage besonders interessiert.

Münchhausen hatte also nunmehr die Kalenbergschen Städte- und die Kalenbergschen Manufaktur- und Kommerzsachen selbst aufgegeben. Bezüglich der Sachen, die er beibehalten wollte, sind ihm natürlich die Universitätssachen von keiner Seite bestritten worden. Ebensowenig die Angelegenheiten der Stadt Göttingen. Schon zwei Jahre vorher hatte selbst Schwichelt erklärt, er habe keinerlei Bedenken, daß diese Sachen vom Kammerpräsidenten mit versehen würden, hier lägen besondre Verhältnisse vor und die Ausnahmen befestigten die Regel. In der That hat diese Exemtion der Stadt Göttingen vom Städtedepartement, einen ganz kurzen Zeitraum abgerechnet, bis zum Erlaß der 1851er Städteordnung fortgedauert; die Stadt ist auch bei Errichtung der Landdrosteien nicht unter diese gekommen, sondern unter dem Ministerium verblieben; denn, wie es in einem Berichte vom 17. März 1823 heißt, in Göttingen machten Universität und Stadt ein Ganzes aus, bei der Verwaltung der einen und der andern müsse stets auf beide Rücksicht genommen werden; insbesondere müsse bei allem was die Stadt betreffe, das Interesse der Universität als des ungleich wichtigern Teils nie aus den Augen verloren werden, die Stadt habe von der Universität unsäglich viel Vorteile, beide müßten

unter einer gemeinsamen Oberbehörde stehn. Um somehr wurde ihm die Beibehaltung der Kalenbergschen Klostersachen von neuem bestritten. Die Unvereinbarkeit dieses Departements mit dem Kammerpräsidium war nach der damaligen Anschauung kaum anfechtbar. Das Interesse der Universität sollte unter der Trennung nach der Meinung des Ministeriums nicht leiden, die Zuschüsse, welche die Universitätskasse aus der Klosterkasse extraordinarie erhalte, sollten nach Münchhausens Bestimmung weiter gezahlt werden; schon vor zwei Jahren hatte Schwichelt auf das Auskunftsmittel hingewiesen, daß der König dem Minister des Klosterdepartements die generelle Anweisung erteile, auf des Kammerpräsidenten als Curator academiae Begehr und Notifikation die notwendigen Vor- oder Zuschüsse unweigerlich zu erteilen. Münchhausen berief sich unter diesen Umständen auf allgemeine Grundsätze über die Verteilung und Beibehaltung der Departements; indessen so stark waren die sachlichen Gründe, daß es wiederum ohne Konzessionen von seiner Seite nicht ging; er beabsichtige, heißt es in dem Promemoria, den Geheimen Rat v. Behr in Universitätssachen in Consortium zu nehmen und in bei der Klosterkammer verfallenden Processualibus ihm auch die Direktion über diejenigeu Prozesse völlig zu überlassen, welche die Klöster mit den Kammerämtern hätten, „obwohl deren jetzt und seit mehrerer Zeit bloß vier, die noch dazu wenig importieren, im Gange sind, welches ich deshalb anzumerken nöthig finde, weil ich vor einiger Zeit in consilio intimo habe sagen hören, daß ihre Anzahl sich auf 30—40 belaufe". Auf dieser Basis wurde der Bericht vom 4. Februar 1755 erstattet. Das Reskript vom 18. Februar 1755 hat demgemäß entschieden. Schwichelt bekam die Kalenbergschen Städtesachen mit Ausnahme derer der Stadt Göttingen, Hake die Kalenbergschen Kommerz- und Manufaktursachen, Münchhausen behielt die Universitäts- und Klostersachen, Behr bekam die Teilnehmung an der Direktion der Universität und an den Klosterprozeßsachen und

die alleinige Direktion der Prozesse zwischen der Kammer und den Klöstern.

Dabei ist es bis zu Münchhausens Tode geblieben. Behr wurde am 7. Dezember 1770 nicht nur sein Nachfolger als Kammerpräsident, sondern erhielt auch sofort das Departement der Kloster- und Göttinger Universitätssachen, und bei der eigentlichen Departementsverteilung am 15. Januar 1771 auch die Ilfeldschen Stifts- und Göttingenschen Stadtsachen, wegen ihres Zusammenhangs mit den Kloster- und Universitätssachen, während das Departement der Hamelnschen Schleusensachen „worin sehr selten etwas zu expediren vorfällt", dem Premierminister v. Hake übertragen wurde [1].

## 2. Der Großvogt [2].

Unter den Celleschen Ministern führte Einer den Titel eines Großvogts, und zwar war es in der Regel der erste Minister, der bei der Unterschrift vor den übrigen Mitgliedern des Geheimen Rats-Kollegiums besonders hervorgehoben wurde, indem die Firma sehr häufig lautet: Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischer Großvogt und Geheime Kammerräthe [3]. In der Kammerordnung des Herzogs Christian Ludwig von Celle vom Juli 1650 ist von einem Kammerpräsidenten niemals, sondern da, wo man es erwarten sollte, immer nur von einem Großvogt die Rede. In der That führten die Großvögte das Direktorium in Kammersachen, doch so, daß sie wie in den beiden letzten Celleschen Bestallungsurkunden von 1667 und 1671 hervorgehoben wurde, auch ferner die „Konsistorial-Geheimbde auch gemeine Kanzlei- und Haushaltungs-Rathsstube" besuchen sollten. Sie standen zugleich an der Spitze der sog. Großvogtei, eines Bezirkes in der Lüneburger

---

[1] D. 1. I. Nr. 34. 51.

[2] Heiliger, Chronologia advocatorum provincialium in ducatu Cellensi, Hannover 1800 fol.; die mit 1245 beginnende Liste wird erst von der Mitte des 15. Jahrhunderts an einigermaßen vollständig.

[3] C.C.L. Cap. V. p. 53.

Heide, der aus der Burgvogtei Celle und den elf Amtsvogteien Eicklingen, Ilten, Burgwedel, Bissendorf, Esseln, Fallingbostel, Winsen an der Aller, Bergen, Soltau, Hermannsburg und Bedenbostel bestand. Der Großvogt hatte in diesem Bezirke auch die Gerichtsbarkeit erster Instanz, da jeder, der durch die Maßnahmen des Burgvogts oder der Amtsvögte sich beschwert fühlte, ohne alle zur Appellation oder sonstigen remediis suspensionis gehörigen Formalitäten und ohne daß Kosten daraus entstanden wären, beim Großvogt sich beschweren konnte, der dann selbst entschied, der überhaupt die Bescheide zu revidieren und je nachdem zu konfirmieren oder zu verwerfen befugt war.

Als solche Großvögte waren im letzten halben Jahrhundert Cellescher Herrschaft die Geheimen und Kammerräte Thomas Grote (1640—1650), Christoph von Hardenberg (1657—1664), Bodo v. Gladebeck (1664—1667), Hieronymus v. Grapendorff (1667—1671) und Georg Christoph v. Hammerstein seit 1671, die beiden letzten Stiefbrüder, einander gefolgt.

Es steht nicht ganz fest, ob Hammerstein, derselbe, der bei der Besitznahme von Osnabrück durch Ernst August thätig gewesen ist, bis zu seinem Tode des Amtes gewaltet habe; wenn Heiliger das annimmt, so steht dem entgegen, daß Hammerstein in einem Briefe an Georg Wilhelm vom 2. April 1687 von diesem „Adieu nimmt", ihn zugleich auffordernd, sich selbst durch Bestimmung seines Pensionsdeputats Ehre zu machen[1]; jedenfalls hat er sich schon in der letzten Zeit seiner Dienstführung der Sache nicht mehr recht angenommen; man habe ihm, wie Joachim Heinrich v. Bülow am 29. November 1705 an Platen schrieb, allerhand Chicanes gemachet, darüber sei er endlich ganz verdrießlich geworden und habe alles gehen lassen, wie es gewollt.

---

[1] Geschichte der Freiherrlich v. Hammersteinschen Familie. Hannover 1856. S. 188 ff.

übrigens ist er nicht, wie Heilger annimmt, 1688, sondern schon am 22. November 1687 gestorben, auf seinem Schlosse zu Gesmold.

Nach seinem Abgange hat Georg Wilhelm im Jahre 1688 verfügt, daß, solange die Großvogtstelle unbesetzt sein werde, der Erste in der Kammer die vom Großvogt geschehenen Belehnungen zu vollziehen habe; der damalige Geheime Kammerrat und Hofmarschall v. d. Danne hat solche in der That erteilt. Und als am 5. Mai 1689 der Geheime Rat Frh. Joachim Heinrich v. Bülow als Kammerpräsident und Oberhofmarschall vereidigt wurde, sind ihm auch die Großvogtsverrichtungen im vollen Umfange, aber ohne die Führung des Titels mit aufgegeben; er hat meist unter der Firma der Kammer, aber doch auch für sich allein an die Vogteien geschrieben.

Eigentlich war in den letzten 17 Jahren der Celleschen Herrschaft die Großvogtei aufgehoben; von der „vormaligen" Großvogtei wurde 1705 bei der Vereinigung Celles mit Kalenberg gesprochen; es mußte nach den Akten gesucht werden; dem Kammerrate Hackenberg wurde vorgeworfen, daß er die wesentlichsten Funktionen an die Kammer gezogen und die Großvogtscharge aufzuheben sich unterfangen habe. Auch Goertz hat sich später, unterm 11. April 1724, dahin geäußert, daß in der letzten Zeit „die Vogtei unter der Kammeradministration gestanden habe". Mithin schien es, als ob dies Überbleibsel einer frühern Epoche der Verwaltungsorganisation hier in Celle ebensogut beseitigt werden sollte, wie das schon längst in Kalenberg geschehen war [1].

Es waren lediglich persönliche Gründe, welche nach der Ver-

[1] Über die ehemalige Großvogtei in Kalenberg: v. Spilcker im Neuen Vaterländischen Archiv II (1822) S. 62 ff.; die Aufhebung wurde in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts gesetzt; man weiß wenig davon; über die Kalenbergsche und die Wolfenbüttelsche Großvogtei: Heiliger S. 9 f.; die Wolfenbüttelsche hat Hardenberg, als er 1782—1790 Braunschweigscher Minister war, für sich wieder aufleben lassen.

einigung mit Kalenberg zur Wiederherstellung führten. Cellescher Kammerpräsident war Joachim Heinrich v. Bülow, parens bibliothecae Bülownianae, modo Gottingensis; er hatte nach seinem eignen Ausdruck à la tête des ganzen Celleschen Kammerwesens gestanden. Er war nun zwar im landesherrlichen Interesse damit einverstanden, daß die beiden separierten Kammern in ein corpus redigiert würden; er machte auch nicht eigentlich Anspruch auf das Präsidium dieser einheitlichen Kammer; denn wenn er auch an Dienstjahren älter war als Goertz, der bisherige Kalenbergsche Kammerpräsident, wenn er auch, wie er hervorhob, der älteste Kammerpräsident in diesem durchlauchtigsten Hause gewesen war, so mußte er sich doch sagen, daß, wenn von einer Annexion überhaupt geredet werden konnte, nicht Kalenberg von Celle, sondern Celle von Kalenberg annektiert worden sei, vor allem aber, daß die Kalenbergschen Domänen bedeutender seien als die Celleschen. Er trug sich unter diesen Umständen mit Rücktrittsgedanken, teils, wie es in dem Briefe an Platen vom 8. November 1705 heißt, um den Kurfürsten aus dem embarras zu ziehen, in welchen seine Person bei der gegenwärtigen Konjunktur ihn versetzt habe, teils um einen persönlichen échec zu vermeiden.

Deshalb machte man Bülow damals zum Großvogt mit einem sehr erheblichen Gehalte.

Über die mit dem Amte nunmehr zu verbindenden Attribute haben noch längere Verhandlungen stattgefunden. Nach dem Reskript vom 30. Dezember 1705 sollten die jurisdiktionellen Befugnisse in alter Weise wieder aufleben; der Großvogt sollte genau diejenige Gerichtsbarkeit in civilibus et criminalibus zu exerzieren haben, welche die Großvögte bis auf die letzte Zeit gehabt hätten. Was aber die kameralen Befugnisse betrifft, so war zwar zugestanden, daß der Großvogt nicht von der Kammer, sondern vom Kurfürsten selbst seine Verhaltungsbefehle empfangen, daß er daher die Amtsvögte und sonstigen Bedienten immediate zu präsentieren,

daß er bei den Landgerichten die Direktion zu führen habe; dagegen war damals der Kammer vorbehalten worden, daß die Beeidigung der Amtsvögte und sonstigen Bedienten vor ihr erfolgen, daß von ihr die Bestallungen ausgefertigt werden sollten, daß ein Mitglied der Kammer zu den Landgerichten zu deputieren sei, und daß auf die Landgerichtsprotokolle von der Kammer an die Landvogteien verordnet werden, daß die Rechnungsablegung wie früher vor der Kammer geschehn und der Großvogt nur das Recht haben solle, die Rechnungen vorher durchzusehn, daß überhaupt die Kammer Verordnungen und Befehle unmittelbar an die Amtsvogteien zu erlassen befugt sei, die ihrerseits unmittelbar an die Kammer zu berichten hätten, und daß endlich die Kammer, unter Benachrichtigung des Großvogts, Kommissionen in Kammersachen bestellen könne.

Aber gegen dieses Reskript hat Bülow am 2. Februar 1706 remonstriert; es sei für einen gewesenen Kammerpräsidenten eine schlechte Ehre, wenn er sich bloß mit der Bauern Prozessen occupieren und plagen solle; er verlange in Kammersachen ein nur von der Person des Kurfürsten dependierendes Departement. Der Kurfürst und auch Platen stimmten ihm bei; aber seitens des Ministeriums und der Kammer wurde noch widerstrebt. Der Entwurf zu einem nicht abgegangenen Reskript vom 28. März 1706 und im großen und ganzen auch der Entwurf zum Reskript vom 7. April 1706 stehn noch principiell auf dem Standpunkt des Reskripts vom 30. Dezember 1705. Erst das vom 19. April 1706, welches durch die Resolution vom 10. August 1706 ergänzt wurde, brachte Wandel.

Zwar die Beeidigung der großvogteilichen Beamten und Bedienten sollte vor der Kammer erfolgen, mit dem Bedeuten, daß sie dem Großvogte Respekt, Gehorsam und Folge in allem zu leisten hätten, was er kraft seines obrigkeitlichen Amtes ihnen beföhle. Aber die Rechnungen sollte nunmehr der Großvogt abzunehmen und zu justifizieren haben, um sie

dann der Kammer einzuschicken; Deputierte der Kammer bei den Landgerichten wurden nicht zugelassen; jeder unmittelbare Geschäftsverkehr der Kammer mit den Amtsvögten wurde untersagt; so wenig sollte der Großvogt der Kammer untergeordnet sein, daß bei Verpachtungen, bei Remissionen über 40 Thaler und bei Reparaturbauten über 100 Thaler nicht die Kammer, sondern der Landesherr die fehlende Zuständigkeit zu supplieren hatte; auch die allgemeinen Kammerausschreiben sollten für den Großvogteibezirk nur dann Gültigkeit haben, wenn sie auf Befehl des Großvogts dahin extendiert würden; selbst die vom Landesherrn in Kammersachen erlassenen allgemeinen Verordnungen mußten von ihm unter eigner Hand und Siegel dem Großvogt zugefertigt werden; dieser bediente sich amtlich seines Privatsiegels.

Unterm 27. April 1706 wurden die Amtsvogteien, unterm 10. August 1706 wurde die Cellesche Justizkanzlei und das Cellesche Hofgericht von dieser neuen Ordnung der Dinge in Kenntnis gesetzt [1].

So sehr war diese Regulierung dem Großvogt v. Bülow auf den Leib zugeschnitten, daß bei dessen am 6. April 1724 erfolgten Tode notwendig die Frage sich aufdrängen mußte, ob sie nicht im landesherrlichen Dienstinteresse, nachdem sie ihren persönlichen Zweck erfüllt hatte, wieder zu beseitigen sei.

In diesem Sinne hat in der That der Kammerpräsident Frhr. v. Goertz schon am 11. April 1724 dem Könige berichtet: „Solchem nach erachte ich meine Schuldigkeit zu sein, Euer Königl. Maj. Allerunterthänigst in Erinnerung zu bringen, daß bis auf des Hochseligen Herzogs von Celle Durchlaucht Todesfall die der Großvogtei beigelegten Vogteien allezeit unter der Celleschen Kammer Administration gestanden

[1] D. 114. C. I. Nr. 2 u. 3 v. Selchow (v. d. Knesebeck) Diss. juridica inauguralis de advocatis et de jure magni advocati in ducatu Cellensi seu Luneburgico. Gottingae 1757. 4. S. 72. 136.

und allein von E. K. M. dem seligen Großvogt v. Bülow, weil er die Cellesche Kammer-Präsidenten-Stelle verlassen, zu einer Satisfaktion gegeben, und daraus ein absonderliches Corpus formiret. Ob nun E. K. M. die erledigte Stelle einem andern von deren Bedienten wieder conferiren, oder aber diese extraordinäre und unnöthige Verfassung aufheben und die Vogteien dero Rentkammer simplement wieder inkorporiren wollen, solches wird bei E. K. M. allergnädigster Resolution beruhen".

Der Bericht des Ministeriums vom 12. April 1724 beschränkte sich auf die Anfrage, wie es mit der Wiederbesetzung gehalten werden solle.

Das königliche Reskript vom 28. April 1724 verlangte ein Kollegialgutachten darüber, „ob wir besser daran thun, die gedachte Großvogteibedienung wieder zu besetzen oder sie ein- und die darunter gehörigen zwölf Amtsvogteien immediate an unsere Rentkammer zu ziehen."

Zunächst hat sich die Kammer in der Sitzung vom 10. Mai 1724, an welcher der Geheime Rat und Berghauptmann v. d. Bussche, der Geheime Kammerrat Frhr. Grote, und die Kammerräte v. Haus und v. Hardenberg teilgenommen haben, durch einstimmigen Beschluß dahin ausgesprochen, daß es für die Kammer nicht ratsam sei, die Kombinierung der Amtsvogteien zu suchen, die Großvogtei in die Kammer zu zu verlegen, hauptsächlich weil die Kammer schon so überlastet sei, daß es alsdann nicht möglich sein würde, mit der Abhaltung der Landgerichte in einem Jahre herumzukommen.

Im gleichen Sinne hat sich eine Ausarbeitung des Geheimen Rats v. d. Bussche, die ebenfalls vom 10. Mai datiert ist, ausgesprochen.

Auch der Staatsministerialbericht vom 19. Mai 1724 erklärte sich für die Wiederbesetzung, für die Konservierung der Großvogtei; es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß auch Bernstorff, der abwesend war, sich in demselben Sinne gedußert habe; nur der Kammerpräsident v. Goertz war

bei seiner abweichenden Ansicht geblieben. Es waren vier Gründe, die das Ministerium bestimmt hatten. Zunächst sei alles sehr wohl reguliert; ferner sei die Kammer so wie so überhäuft; drittens die Unterthanen ständen sich besser, weil die Fiscigebühren bei der Großvogtei etwas niedriger seien als bei der Kammer; endlich sei die Großvogtei fast das einzige Beneficium, womit ein und andrer getreuer Minister und Diener, der außer der Geheimenrats Besoldung kein separates Departement habe, begnadigt werden könne. Dieser letzte war offenbar der Hauptgrund. Busche hat sich darüber in seiner Ausarbeitung folgendermaßen geäußert: Es sei von der Dignität großer Herren, daß sie öfters Chargen und Bediente erhielten, wovon sie entweder gar keine, oder doch in gar seltenen Occasionen einige Dienste genössen, bloß zu ihrer Ehre und dem Eclat des Hofes.

Goertz hatte bereits an demselben 19. Mai dem Könige berichtet, daß er beim Abgange der Post, mit welcher der Ministerialbericht übersandt werde, mit seinem Separatvotum noch nicht fertig sei, daß er es aber mit der nächsten Post schicken werde. Es ist vom 25. Mai datiert und widerlegt die Motive des Ministerialberichts Punkt für Punkt. Die Hauptsache für ihn ist die, daß es unnötig sei, statum in statu aufzurichten und die Vogteien nach anderen Principien als sonst bei der Kammer gebräuchlich zu traktieren. Wenn die Kammer überlastet sei, so könne mit dem bei der Aufhebung der Großvogtei ersparten Gelde leicht ein neuer Sekretär angestellt werden. Er verweist schließlich noch darauf, daß erforderlichenfalls ein besondrer Chef in Celle angestellt werden könnte, in der Position, wie sie der Landdrost in Harburg und in Diepholz habe.

Das von Hattorf kontrasignierte Reskript vom 14. Juni 1724 kommt auf einen Kompromiß zwischen den beiden entgegenstehenden Meinungen heraus. Es lautet: „Uns ist umbständlich aus Euren Berichtschreiben vom 19. und 25. Mai vorgetragen, was für gute rationes pro et contra wegen Con-

tinuirung der Großvogtei zu Celle in ihrem bisherigen von der Kammer abgesonderten Stande sich hervorgethan. Nun haben wir aus sonderlichen Bewegungsursachen gut befunden, die Bedienung gedachter Großvogtei für dasmal so zu lassen, wie der letztverstorbene Geheime Rath und Großvogt Frhr. v. Bülow sie gehabt und selbige dem Frhrn. zu Elz zu conferiren, wie hiermit geschieht. Wann aber solche Bedienung künftig wiederum erledigt wird, geht unsre Meinung und Intention dahin, daß dann eine Änderung zu machen und die zwölf Amtsvogteien, aus welchen mehrerwähnte Großvogtei bestehet, immediate unserer Rentkammer, so wie unsre übrigen Ämter und Amtsvogteien es sein, unterwürfig zu machen, kein erhebliches Bedenken weiter haben könne".

Die für Elz unterm 18. Juli 1724 ausgefertigte Bestallung verweist auf die früheren Reskripte, insbesondre auf das vom 15. Dezember, richtiger 30. Dezember 1705, denn das angebliche Reskript vom 15. Dezember ist ein bloßer Entwurf, sowie vom 19. April und 10. August 1706.

Als aber schon drei Jahre später, mit dem Tode von Elz 1727, der vorausgesetzte Fall eintrat, ist, ohne daß die Frage über das Fortbestehen der Großvogtei von neuem erörtert wäre, freilich erst nach dem Regierungsantritt Georgs II., unterm 3. August 1728 doch wieder ein neuer Großvogt ernannt worden. Und zwar nicht in der Person eines der Minister, wohl aber eines Mannes mit ausgezeichneten Konnexionen; denn der nunmehrige Großvogt, Joh. Friedrich Grote, seit 1723 Landdrost von Lauenburg, war nicht bloß der Sohn Otto Grotes, der jüngere Bruder des wenige Monate vorher zum Minister ernannten Heinrich Grote, sondern hatte auch in besonders engen Beziehungen zum regierenden Hause gestanden; die sonst so gute Grotesche Familiengeschichte irrt zwar darin, wenn sie annimmt, daß Johann Friedrich Grote der Hofmeister des spätern Georg II. gewesen sei, schon die Altersverhältnisse würden dagegen sprechen; Grote war 1679, Georg II. war 1683 geboren;

vielmehr steht durch die Instruktion des Kurfürsten Georg Ludwig vom 28. September 1718 an den Kammerjunker Grote fest, daß es sich um den Sohn Georgs II., um den nicht zur Regierung gelangten Prinzen v. Wales Friedrich Ludwig handelte[1]; aber immerhin hatte Georg II. als damaliger Kurprinz bei der Ernennung Grotes zum Hofmeister seines Sohnes mitgewirkt, die Instruktion spricht von unserer und unseres Sohnes Intention.

Auf ihn, der ebensowenig wie Elz seiner Würde und seines Einkommens lange genießen sollte, denn er starb schon am 9. Mai 1731, 52 Jahre alt[2], sind im Laufe des 18. Jahrhunderts noch elf Großvögte gefolgt, die sämtlich, wie die beiden ersten, Minister gewesen sind, in der Regel die zweitältesten Minister; aber nicht alle in der gleichen Amtsstellung, wie sich alsbald herausstellen wird.

Der nächste Nachfolger Grotes wurde am 16. September 1732 Gerlach Adolph v. Münchhausen. Nachdem er Kammerpräsident geworden war, folgte ihm am 23. Januar 1753 Ernst v. Steinberg I., zu einer Zeit, wo er vom Londoner Posten bereits zurückgekehrt war; bei Steinbergs Tode am 3. Oktober 1759 folgte nicht etwa Münchhausen II., weil dieser obgleich der zweitälteste noch in London war, vielmehr Karl Diede II., der am 16. Oktober 1759 ernannt wurde; aber bei Diedes Tode am 16. April 1769 folgte ihm am 28. April 1769 Behr, obgleich dieser damals noch in London war. Als Behr Kammerpräsident wurde, trat Hake am 7. Dezember in die Großvogtsstelle, sodaß dieses Mal das Verhältnis sich umgekehrt hatte, indem der älteste, der Premierminister, nur Großvogt, der etwas jüngere Kammerpräsident war. Nach dem Tode Hakes am 25. April 1771 folgte ihm Lenthe II. am 11. Mai 1771.

---

[1] Geschichte des Gräflich und Freiherrlich Groteschen Geschlechts I, 67. v. Malortie, Beiträge zur Geschichte des Braunschw.-Küneb. Hauses und Hofes, Heft 4. S. 29 ff.

[2] Geschichte des Gräflich und Freiherrlich Groteschen Geschlechts II, 73.

Alle diese Großvögte sind keineswegs, wie man gefabelt hat, Minister für das Lüneburgsche mit dem Wohnsitz in Celle gewesen; schon der Großvogt v. Bülow war mit den übrigen Celleschen Ministern nach Hannover übergesiedelt, und gerade von ihm hat Ilten berichtet, daß er dort ein Haus gemacht habe; wohl hatten sie in Celle eine Dienstwohnung, diese diente aber nur als Absteigequartier für die seltenen und kurzen Gelegenheiten, wo sie in großvogteilichen Geschäften dort anwesend waren.

Diese Großvögte waren vor allem Minister wie die anderen auch und dirigierten wie diese die heterogensten Departements, welche ohne jede Rücksicht auf ihre großvogteiliche Stellung ihnen zugewiesen wurden.

Sie übten außerdem in jenen zwölf winzigen Amtsvogteien lokale Herrschaftsrechte aus. Für diesen Bezirk versahen sie zunächst die Funktionen der Kammer, der Großvogt und die Kammer waren gleichsam koordinierte Behörden, den Kammerämtern standen die Großvogteiämter gegenüber; der Großvogt hatte die Haushaltungssachen und die Polizei auf völlig gleichem Fuße wie die Kammer zu respizieren; die Bestellung der Beamten, die Verpachtungen, die Handhabung der Kammerjustiz und die Abhaltung der Landgerichte. Der Großvogt war außerdem der eigentliche Richter erster Instanz; die Eximierten mußten bei ihm und nicht bei den Amtsvogteien ihre Klagen anbringen, aber auch die übrigen Unterthanen konnten sich mit Vorbeigehung der Amtsvogteien ohne weiteres an ihn wenden; hatten sie ihre Klagen bei einer der Amtsvogteien angebracht, so stand dem Großvogt das Recht zu, die Sache ad acta inspicienda jederzeit einzufordern; die Amtsvogteien hatten dem Großvogte ihre Urteile zur Konfirmation oder Reformation vorzulegen, wenn sie zweifelhaft waren; die Parteien endlich konnten sich gegen die amtsvogteilichen Urteile an den Großvogt wenden, aber nicht mit dem Rechtsmittel der Appellation, sondern mit dem der Leuterung. Der Großvogt und die Amtsvogteien

bildeten eine und dieselbe Instanz. Die Appellationen gingen an die Cellesche Justizkanzlei und an das Cellesche Hofgericht. Hinter diesen Gerichtsbehörden wird die Großvogtei im Staatskalender seit 1738 aufgeführt. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte gab es in Celle ein großvogteiliches Bureau, bestehend aus einem Justitiar und Konsulenten, einem Sekretär, einem Kanzlisten und einem Boten[1].

Immerhin war eine lokale Herrschaftsstellung mit der Großvogtei verbunden. Das zusammen mit den Einkünften machte das Amt vielbegehrt; es war des angesehenste nach dem des Kammerpräsidenten und bildete die Vorstufe dazu.

Lenthe aber war der letzte Großvogt im alten Sinne des Worts.

Als bei seiner Ernennung zum Kammerpräsidenten, nachdem er nur wenige Monate Großvogt gewesen war, die Großvogtei abermals erledigt war, entschloß sich Georg III., einiges von dem zu verwirklichen, was bereits sein Ältervater Georg I., für den Fall einer spätern Vakanz, im Jahre 1724 anzuordnen willens gewesen war.

In dem von Alvensleben gegengezeichneten königlichen Reskripte vom 25. Februar 1772 heißt es: „Nachdem wir alle vor und wider die Sache vorgekommenen Umstände und Gründe nochmals iu reifliche Erwägung gezogen, so ist unsere Entschließung dahin ausgefallen, daß wir zwar vorerwähnte Bedienung wieder vergeben wollen, jedoch in verändertem Maaße und auf dem Fuß unserer übrigen ordentlichen Landdrosteien. Wir heben daher den bisherigen von Uns allemal vor anstößig und unnöthig angenommenen Unterschied der Verfassung zwischen den Amtsvogteien und den Ämtern der übrigen Provinzen hiermit auf, dergestalt daß jene mit diesen gleichgehalten, unter unsere Kammer

[1] D. Q. 21. Riepersche Papiere (Über die Verfassung der Celleschen Großvogtei 10. Mai 1769 Nr. 15; Bl. 180—190). Manecke Staatsrecht S. 192. Manecke, Topographische Beschreibung der Städte, Ämter und abligen Gerichte im Fürstenthum Lüneburg II, 337. Oesterley I, 424.

gezogen und von derselben Gebot und Verbot zu erwarten haben sollen. Auch was dem Großvogt in Ansehung des Justizwesens obgelegen, soll weiter keine Anwendung finden, sondern den Amtsvogteien überlassen bleiben. Die Funktionen eines Großvogts sollen vor künftig cessiren.“ Demgemäß sollte das ganze Großvogtsdepartement in Celle aufgehoben, die Beamten entweder pensioniert oder anderweit verwendet, der Großvogteisekretär in der Kammer wieder angestellt werden, die Fiscigebühren in die Kammerkasse fließen[1].

Durch eine Verordnung ad mandatum vom 14. April 1772 wurde das den Unterthanen in den Amtsvogteien verkündet. Sie lautet: „Wir Georg III., von Gottes Gnaden König rc. . . . Fügen hiemit den Unterthanen und Eingesessenen Unserer Cellischen Amts-Vogteien, und sonsten jedermänniglich, zu wissen: Was maßen Wir Unserm Dienste zuträglich, und sonsten von gemeinem Nutzen zu sein erachtet haben, bei Gelegenheit der geschehenen Ernennung Unsers wirklichen Geheimen Raths und zeitherigen Groß-Voigts, v. Lenthe zum Cammer-Präsidenten, mit der Verwaltung Unserer Cellischen zwölf Amts-Voigteien, mithin mit dem Dienste eines Groß-Voigts eine andere und solche Einrichtung zu treffen, daß die Aufsicht und Botmäßigkeit, welche die hiebevorigen Groß-Voigte in Haushalt und Justizsachen auszuüben gehabt haben, aufzuheben, und besagte zwölf Amts-Voigteien, so wie es andere unsere lüneburgischen Aemter bereits sind, in Haushalts- und Cammersachen der Aufsicht Unserer Rentecammer, die dabei ausfallende Justizsachen aber concurrenter, Unserer Justizkanzlei und Unserem Hofgerichte zu Celle, mit Einziehung der Groß-Vogteilichen Instanz, untergeben sein, mithin künftig von den Sprüchen und Verfügungen der Amts-Voigte und Beamten, ohne Mittel an besagte Cellische höhere Gerichte appelliret und recurriret werden, und

[1] D. 114. C. II. Nr. 11. betr. die veränderte Einrichtung des Großvogteidienstes und der zwölf Celleschen Amtsvogteien.

diejenigen Bedienten, welche vorhin ihr Forum in personalibus vor den jedesmaligen Groß-Voigten gehabt haben, solches forthin vor bemeldeten Justiz-Collegiis haben sollen. Wie demnach die Unterthanen und Eingesessenen mehrbesagter Amts-Voigteien vom ersten Tage des Monats Mai dieses Jahres an ihre Vorstellungen und etwaigen Beschwerden, welche hiebevor an den jedesmaligen Groß-Voigt gegangen sind, in Dienst-, Höfe- und sonstigen Haushaltssachen, an Unsere Cammer zu bringen, und ihre Klagen, Appellationes und Recurse in Justizsachen unmittelbar von den Sprüchen und Verfügungen der Amts-Voigteilichen Beamten, imgleichen diejenigen, so rechtliche Klagen gegen die vor den Groß-Voigten vorhin gestandene Bediente anzubringen haben, solche in erster Instanz an eines Unserer obbenannten Justiz-Collegiorum zu richten haben; Also wird ihnen solches zu ihrer Verhaltung durch gegenwärtiges, von den Amts-Voigteilichen Gerichtsstuben öffentlich anzuschlagendes, Placat kundgethan."

Das Haus, wo der Großvogt seine Wohnung gehabt hatte, sollte nach dem Reskript vom 21. April 1772 verkauft werden. Der damalige Großvogteisekretär siedelte als Kammersekretär mit der Expedetion der betreffenden Sachen nach Hannover über.

Die Viermänner, der Magistrat und auch der Landschaftsdirektor mit den Landräten hatten noch zuletzt das Verbleiben der letzten Überbleibsel der vormaligen Residenz lebhaft befürwortet.

Die Bedienung selbst sollte nach dem Reskript vom 25. Februar 1772 wieder vergeben, auch die Vorschlagung der Amtsvögte und die Bestellung der Unteramtsbedienungen den Großvögten als Prärogative ferner belassen werden, wie sich denn der Drost v. Uslar unterm 20. Dezember 1796 an den Großvogt von Steinberg um Beilegung des Charakters als Oberhauptmann wandte[1]. In den wörtlich

[1] D. 102. Nr. 1.

übereinstimmenden Bestallungsurkunden für die späteren Großvögte wurden ihnen jedoch noch einige weitere Funktionen beigelegt, sie sollten insbesondere die königlichen Hoh- und Gerechtigkeiten beobachten, damit solche nicht geschmälert würden, sie sollten die Bedienten in den zwölf Ämtern zur Beobachtung ihrer Gebühr und Schuldigkeit verweisen, der Unterthanen Konservation und Wiederaufhelfung sich möglichst mit angelegen sein lassen, die Beamten erinnern, daß sie die vorfallenden strafbaren Casus notieren und zusammentragen, endlich auch in acht nehmen, was zur Verbesserung der zwölf Ämter und dazu gehöriger Vorwerker dienlich sein möchte, damit die Intraden verbessert, die Ausgaben eingeschränkt würden.

Endlich und hauptsächlich blieben auch die Emolumente bestehn, freilich gleichfalls in vermindertem Maße. Die Fiscigebühren sollten ja zur Kammer fließen. Die Emolumente hatten bisher 1586 Thaler betragen, nach Abzug der Fiscigebühren mit 530 Thaler blieben noch 1056 Thaler.

Nachdem diese neue Ordnung mit dem 1. Mai 1772 ins Leben getreten war, sind von 1772—1801 noch sechs Großvögte ernannt. Der erste war Gemmingen, durch Reskript vom 8. Mai und Bestallungsurkunde vom 16. Juni 1772. Aber unterm 6. August 1779 wurde ihm die Großvogtei wieder genommen und auf Busche V. übertragen. In pekuniärer Hinsicht wurde er dadurch nicht benachteiligt, denn er erhielt gleichzeitig den zweiten Kammerfiskus, und das war, zumal nach der Herabsetzung der großvogteilichen Emolumente, eine Verbesserung; aber trotzdem kann man ihm einen gewissen Mißmut nachfühlen. Mochte auch das Amt immerhin von seiner frühern Bedeutung verloren haben, immerhin waren doch einige Befugnisse damit verbunden, ganz abgesehen von dem Titel und der historischen Bedeutung. In der Geheimen Rats-Versammlung vom 24. August 1779 erklärte er: „Die Sache verursache ihm große Verlegenheit und traurige Empfindung, indem er zwar einestheils der

Machtbefugnisse wohl eingedenk wäre, welche Königen und Fürsten in der Annehm- und Entlassung ihrer Diener zukämen, aber anderntheils behaupten müsse, daß das inländische und ausländische Publicum, bei denen er unter der Benennung von Großvogt bekannt wäre, sich sehr ungleiche und rechtdenkenden Gemüthern unerträgliche Vorstellungen machen dürften, wenn sie sähen, daß das Amt eines Großvogts ihm abgenommen, und einem Andern beigelegt worden sei. Es könne auch das gute Verhältniß im Collegio darunter leiden. Er laß ein an Alvensleben gerichtetes, dem Könige mitzutheilendes Schreiben vor, mit dem Bemerken, daß er zwar vorläufig bis zu erfolgter Entscheidung seine Funktionen fortsetzen werde, daß er aber zunächst seine jährliche Brunnenkur in Pyrmont antreten müsse." Er ist natürlich, trotzdem die Maßnahme nicht rückgängig gemacht wurde, bis zu seinem Tode am 2. Juni 1782 Minister geblieben [1].

Bei Busſches Tode am 21. April 1789 wurde Alvensleben unterm 13. März 1792 Großvogt; vollends seit der Reorganisation von 1772 schien es unbedenklich die Stelle dem Londoner Minister zu übertragen. Auf Alvensleben folgte nach dessen Tode am 16. Mai 1795 Beulwitz am 15. September 1795, auf ihn, der am 16. September 1796 starb, Steinberg II. am 28. Oktober 1796. Unter diesem wurde zwar beim Tode des von Celle nach Hannover als Kammersekretär translozierten Beamten nochmals ein besondrer Großvogteisekretär angestellt, Steinberg ist aber der letzte gewesen, der den Großvogtstitel geführt und die Besetzung der Bedienungen bei den Amtsvogteien gehabt hat.

Zwei von Lenthe gegengezeichnete Reskripte lauten, das eine vom 13. November 1801 an den Geheimen Rat zu Han-

[1] v. Hassell, Schlesische Kriege S. 218 f. behauptet, er habe als Großvogt das Zutrauen und die Achtung der Bevölkerung vollständig verloren, da er sich durch eine habsüchtige Maitresse habe regieren lassen, welche sogar auf die Besetzung der von ihm abhängigen Beamtenstellen Einfluß genommen.

nover: „Wir behalten uns zwar noch vor, über die erledigten mit der Groß-Vogteilichen Bedienung verbundenen Einkünfte und Emolumente anderweit zu disponiren. Wie wir jedoch gnädigst resolvirt haben, die Besetzung der Bedienungen bei den Amtsvogteien hinfüro unserer Rentkammer in eben der Maaße aufzutragen, wie solche in Ansehung der übrigen Kammerämter geschieht, mithin auch den Titel von Großvogt, da mit demselben keine Geschäfte mehr verknüpft sein werden, nicht wieder zu ertheilen gesonnen sind, so haben wir euch Solches unverhalten wollen und bleiben euch mit wohlgeneigtem und gnädigstem Willen stets zugethan"; das andere vom 2. April 1802 an das Staatsministerium: „Haben uns gnädigst entschlossen, die mit der Großvogtei Bedienung bisher verbunden gewesenen Einkünfte und Emolumente, mit alleinigem Ausschluß der Fasanerie, wegen deren Einziehung wir unserer Rentkammer das Nähere zu erkennen geben, nunmehr euch dem Staats- und Cabinets-Minister v. Arnswaldt beizulegen [1]."

### 3. Der Präsident des Konsistoriums.

Nach der Regimentsordnung von 1680 hat der Geheime und Kammerrat Hieronymus v. Witzendorff wie schon unter Johann Friedrich die Direktion im Konsistorium geführt. Bei seinem Austritt aus dem Ministerium 1682 ist ihm in der Leitung des Konsistoriums der Kirchendirektor D. theol. Gerhard Molanus gefolgt; bei dessen Tode 1723 wurde die Stelle eingezogen und die Funktion des Vorsitzenden von dem ältesten Rate, dem Hofprediger Erythropel 1723—1733, dem Landsyndikus Tappen 1733—1754 versehen. Doch hatte Tappen schon 1735 eine Bestallung als Direktor mit Brigadiersrang, aber ohne Erhöhung seiner Bezüge erhalten. Nach Tappens Tode 1754 war das Geheime Rats-Kollegium der Ansicht, daß das erledigte Direktorium „einem Mann von Gewicht" aufzutragen sei. Dem Vorschlage gemäß wurde durch

[1] D. 114. C. II. Nr. 18.

Reskript vom 5. Juli 1754 dem Hofrichter v. Hake neben seinen bisherigen Funktionen auch das Direktorium des Konsistoriums mit dem Titel eines Konsistorialpräsidenten übertragen. Er wurde noch im Laufe desselben Jahres, am 24. Dezember 1754, Minister und vereinigte nun mit seiner Stellung als Konsistorialpräsident auch die Direktion des Konsistorial-Departements im Ministerium, während er die Hofrichterstelle natürlich aufgab. Hake hat das Amt auch als Premierminister bis zu seinem Tode 1771 behalten. Auf ihn ist Wenkstern gefolgt, der es aber schon am 8. Mai 1772 wieder abgegeben hat, und zwar an Busche V., der es von 1772—1779 behielt; am 6. August 1779, zehn Jahre vor seinem Tode, gab auch er es ab, und zwar an Kielmansegge, der 1779 gleichzeitig Minister und Konsistorialpräsident wurde, aber das Amt des Konsistorialpräsidenten auch bald wieder aufgab; sein Nachfolger Arnswaldt I. hat es von 1785—1806 geführt und nach seinem damals erfolgten Ausscheiden aus dem Ministerium beibehalten, auch nach der Wiederherstellung bis zu seinem am 14. Oktober 1815 erfolgten Tode. Damals ist die Personalunion zwischen der Stellung des Konsistorialpräsidenten und der eines Ministers wieder gelöst worden. Die Stellung eines Kirchendirektors wurde durch Reskript vom 29. Oktober 1816 dem Abte v. Loccum Saalfeld übertragen, indem ihm für die gerichtlichen Sachen der Hoyasche Landrat und vormalige Hofgerichtsassessor v. Pape als Vicedirektor beigegeben wurde. Nach Saalfelds Tode wurde durch Reskript vom 16. Februar 1830 Pape wirklicher Konsistorial-Direktor und der bisherige Konsistorialrat nunmehriger Abt v. Loccum Hoppenstedt, der älteste Bruder der beiden Geh. Kabinettsräte, Vicedirektor, der aber schon am 25. April 1830 starb. Nach Papes Tode am 27. Juni 1837 sind sich als Konsistorial-Direktoren der Hofrat Jochmus vom 24. April 1838 bis 12. September 1846, der Regierungsrat v. Derschau vom 11. November 1846 bis 7. September 1856, und der frühere

Minister Geh. Rat Bergmann vom 26. September 1856 bis 1866 gefolgt.

4. Die Universitätskuratoren.

Wenn die Universitätssachen nach dem Schreiben vom 28. Oktober 1788 in allen wichtigen Stücken von Anfang an ministerialiter behandelt sind, was war dann neben dem Universitätsdepartement die Bedeutung der im Königlichen Privileg von 1736 aus dem Mittel des Ministeriums eingesetzten Kuratoren? Nach dem Privileg von 1736 sollte ihnen die Oberaufsicht und Oberdirektion über die Universität specialiter anvertraut sein und ihr Amt darin bestehen, der Universität in allen Vorfallenheiten beirätig zu sein, sowie ihre Wohlfahrt, Bestes und Privilegia „bis an Uns" kräftig zu handhaben, zu vertreten und zu befördern. Das Schreiben vom 28. Oktober 1788 drückt sich dahin aus, daß den Kuratoren die Angelegenheiten der Universität nur zu deren näherer Wahrnehmung untergeben seien.

Thatsächlich hat es, in vollem Widerspruch mit der Festsetzung von 1736, bis zum Jahre 1772 nur einen einzigen Kurator gegeben, Münchhausen von 1736—1770 — ein Reskript übrigens, durch welches Münchhausen zum Kurator speciell ernannt wäre, hat sich nicht aufgefunden — und Behr 1770—1771. Die Teilnahme von Behr seit 1755 hat sich zwar auf die Direktion des Universitätsdepartements, aber nicht auf das Kuratorium bezogen. Durch das an den Prorektor und die Professoren erlassene Reskript vom 20. Dezember 1770 wurde die von Münchhausen geführte cura dem an seiner Statt zum Kammerpräsidenten ernannten Geheimen Rat v. Behr aufgetragen. Jeder von beiden hatte sowohl die cura als auch die Direktion des Universitätsdepartements. Es ist daher schwer zu unterscheiden, in welchen Fällen sie speciell als Kuratoren gehandelt haben. Gewissermaßen war es weniger der geschäftliche als der persönliche, die amtlichen Schritte vorbereitende Verkehr, um den es sich bei der

kuratorialen Thätigkeit handelte, die Bearbeitung der Gemüter. Der ganze Briefwechsel Münchhausens mit den Göttinger Professoren enthält nichts offizielles, wohl aber eine sehr weit gehende Fürsorge für deren leibliches und geistiges Wohl; der Kurator verschafft ihnen Wohnungen und tröstet sie über deren schlechte Beschaffenheit, bespricht ihre Krankheiten mit dem Leibmedikus in Hannover und schickt Medikamente, empfiehlt ihnen Studenten, sorgt für Ansetzung von Buchhändlern und Buchbindern, sendet Bücher und Handschriften, interessiert sich für bessere Postverbindung[1].

Als nach dem Tode Behrs die Aufhebung des Universitätsdepartements erfolgte, viel früher als die Aufhebung der Departements überhaupt, änderte sich die Stellung des Kuratoriums, indem es nun thatsächlich an die Stelle des aufgehobenen Departements trat; die drei Organe waren offenbar zu viel gewesen; nun erst wurden statt eines zwei Kuratoren ernannt, die gemeinsam das Amt verwalten sollten.

Als solche sind durch Reskript vom 6. Juli 1772 der Kammerpräsident v. Lenthe und der Großvogt v. Gemmingen, die beiden ältesten Minister, ernannt. Nach Lenthes Tode wurde durch Reskript vom 2. November 1779 die zweite Kuratorstelle dem Geheimen Rate und Großvogt v. d. Busſche V. aufgetragen; nach Gemmingens Tode durch Reskript vom 10. November 1783 dem Geheimen Rate v. Beulwitz; diese beiden, Busſche und Beulwitz haben 1787 dem fünfzigjährigen Jubiläum der Universität beigewohnt. Nach dem Tode Busſches ist durch Reskript vom 20. Mai 1789 der Geheime Rat v. Arnswaldt I., nach dem Tode von Beulwitz durch Reskript vom 7. November 1796 der Geheime Rat v. Steinberg II., nach dem Tode von Steinberg durch Reskript vom 22. Januar 1801 der Geheime Rat v. d. Decken ernannt. Erst seit den 90er Jahren werden die Kuratoren im Staatskalender, und

[1] Wilhelm Meyer, Handschriftenkatalog, Phil. 148 I.

zwar anfangs nur bei der Universität, 1803 auch beim Ministerium aufgeführt.

Diejenige halboffizielle Thätigkeit, welche Münchhausen als Kurator geübt hatte, ist später nicht mehr von den Kuratoren selbst, sondern von deren Sekretären, Brandes Vater und Sohn, den Brüdern Hoppenstedt und deren Nachfolgern, insbesondere auch von Warnstedt geübt.

Inzwischen war 1802 das Universitätsdepartement wieder hergestellt.

Als am 11. März 1806 Arnswaldt I. als Minister ausschied, hat er trotzdem neben dem Präsidium des Konsistoriums auch das Kuratorium behalten, mit der Maßgabe, daß ihm darin sein Sohn, der Geheime Kammerrat unter nötiger Dispensierung von den Kammergeschäften sublevieren sollte. Aber erst „als die glückliche Veränderung der bisherigen Zeitumstände Solches erlaubte", unter dem 18. Januar 1814 wurde dem Geheimen Kammerrat v. Arnswaldt die offizielle Eröffnung darüber gemacht, auch gleichzeitig der Universität mitgeteilt, daß Arnswaldt I. und Decken, unter Assistenz des jüngern Arnswaldt, die Kuratelgeschäfte besorgen würden. Dies eigentümliche Verhältnis war nur von kurzer Dauer, da Arnswaldt I. am 14. Oktober 1815 starb.

Arnswaldt II. trat nun durch Reskript von 24. Oktober 1815 in dasselbe Verhältnis zu Decken, in welchem er bisher zu seinem Vater gestanden hatte, wurde aber schon am 13. Februar 1816 zum Minister und am 14. Juli 1816 zum Mitkurator ernannt. Beide haben dann bis zu Deckens 1823 erfolgtem Ausscheiden das Kuratorium gemeinsam verwaltet; die Behauptung, daß Decken bis zu seinem Tode 1826 Mitkurator geblieben sei, ist unrichtig. Nach seinem Ausscheiden hat Arnswaldt II. das Kuratorium allein geführt; die Behauptung, daß nach dem Tode Deckens Stralenheim Mitkurator geworden sei, ist wieder unrichtig; Stralenheim wurde erst zwei Jahre später Minister[1]. Wie

[1] Oesterley, Versuch einer Akad. Gelehrten Geschichte der Universität Göttingen S. 39.

sein Vater ist auch Arnswaldt II. Kurator geblieben, als er am 16. Mai 1828 aus dem Ministerium schied, aber seitdem nicht mehr als einziger, vielmehr wurde nunmehr sein Nachfolger im Ministerium, Stralenheim, ihm beigegeben; ihr beiderseitiges Verhältnis ist damals in der Weise bestimmt worden, daß Arnswaldt alle Sachen zuerst erhielt, daß zwar die Koncepte aller Ausfertigungen an die Universität oder deren Mitglieder von Beiden figniert, die Munda aber allein von Arnswaldt unterschrieben wurden. Im Jahre 1838 hat Arnswaldt II. auch dieses Amt niedergelegt, aus Gesundheitsrücksichten, neben denen doch aber auch das mangelhafte Einverständnis mit Stralenheim mitgewirkt haben dürfte.

Durch Reskript vom 30. Juli 1838 wurde nunmehr die alleinige Leitung dieser Geschäfte dem Staats- und Departementsminister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten v. Stralenheim übertragen. Seit Entstehung eines Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, die Medizinalsachen wurden beim Ministerium des Innern bearbeitet, ist niemals wieder ein zweiter Kurator ernannt worden.

Es schien aber, als ob nochmals das Kuratorium vom Kultusministerium getrennt werden sollte. Um Stralenheim, der zugleich Justizminister war, zu erleichtern, wollte man ihm die Kultussachen mit Ausnahme der Universitätssachen abnehmen, sodaß diese Appendix des Justizministeriums geworden sein würden: nach einem undatierten vom Könige fignierten Reskripte sollte die Maßnahme zum 1. Juli 1847 ins Werk gesetzt werden; das Reskript ist aber nicht ausgefertigt, da Stralenheim am 19. Mai 1847 starb.

Eine Trennung ist dann, als am 6. Juni 1847 dem Grafen Wedel die Verwaltung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten übertragen wurde, für eine kurze Zeit insofern wirklich herbeigeführt, als damals die Kuratorialsachen auf das Kabinett übergingen. Aber schon durch Reskript vom 7. März 1848 wurden sie diesem wieder abgenommen und, wie unter Stralenheim, dem

Kultusministerium beigelegt, mit Vorbehalt der Allerhöchsteignen obersten Leitung. In welchem Sinne dies gemeint war, ergiebt ein vertrauliches Schreiben des Geheimen Rats v. Falcke von demselben Tage; der König sei dabei von dem Wunsche geleitet gewesen, die Universität von neuem auf den hohen wissenschaftlichen Standpunkt und zu dem Europäischen Rufe erhoben zu sehen, welcher ihr seit einer Reihe von Jahren durch die wetteifernden Anstrengungen auswärtiger Hochschulen streitig gemacht werde. Diesen Zweck glaube Seine Majestät nur dann erreichen zu können, wenn das Kuratorium in solchen Händen sich befinde, welche mit Umsicht und, wo es not thue, mit Energie deren Wohl selbstthätig zu befördern geeignet und gewillt seien, „ohne durch nachgesetzte Arbeiter die eigentliche Leitung der Universitätssachen sich entgehen zu lassen". Das rege Interesse, welches Seine Majestät an dem Gedeihen der Universität zu nehmen geruhe, lasse es Allerhöchstdemselben als wünschenswert erscheinen, von allen bei deren Leitung anzunehmenden wesentlichen Grundsätzen, sowie von beabsichtigten Veränderungen bestehender Einrichtungen durch Immediatvortrag in Kenntnis gesetzt zu werden, ohne daß in Zukunft das Detail dieser Verwaltung in der Ausdehnung zur Allerhöchsten Entschließung verstellt werde, wie Solches während der Wahrnehmung des Universitäts-Kuratorii durch das Kabinett in neuester Zeit der Fall gewesen sei. In seiner Antwort vom 9. März 1848 hat der Graf Wedel mit Recht darauf hingewiesen, daß er bei der Rivalität anderer Hochschulen kaum zu hoffen wagen dürfe, daß es seinen pflichteifrigen Bestrebungen gelingen werde, der Georgia Augusta in allen Beziehungen und namentlich hinsichtlich der Frequenz den alle anderen Universitäten überragenden Standpunkt wieder zu verschaffen, den sie eine Zeit lang eingenommen habe. In der That war noch 1834 der Aufwand für Göttingen größer gewesen als der für Berlin; aber schon 1840 wurden für Berlin 20000 Thaler, 1847 40000 Thaler mehr verwandt.

Seit 1848 war das Universitätskuratorium mit dem Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten völlig identisch, nur daß dies Ministerium sich in Universitätsangelegenheiten der Firma Universitätskuratorium bediente; seit 1859 wurde zwar im Staatshandbuche hinter dem Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten ein besonderes Universitätskuratorium wieder aufgeführt, doch bestand dieses lediglich aus dem Minister als Kurator und aus einem Generalsekretär; es hing mit der veränderten amtlichen Stellung des Regierungsrats v. Warnstedt zusammen, daß diese Form gewählt wurde.

## 5. Der Berghauptmann.

Die Sache liegt hier insofern anders, als das Amt des Berghauptmanns niemals einem bereits ernannten Minister verliehen worden ist, sondern von denjenigen Ministern, die es als Mitglieder der Kammer früher innegehabt hatten, beibehalten wurde. So ist es mit Busche II., Diede II. und Meding der Fall gewesen. Sie haben alle mit ihrer Kammerratsstelle die Berghauptmannstelle verwaltet, haben zum Teil in Clausthal gewohnt und an den Kammersitzungen nur teilgenommen, wenn sie in Hannover anwesend waren, und nach der Ernennung zum Minister das Amt weitergeführt; Diede sollte bei seiner Ernennung zum Minister am 11. April 1741 nicht nur Sitz und Stimme in der Kammer, sondern auch seine Funktionen auf dem Harz und die Berghauptmannschaft beibehalten Es sind übrigens mehrfach Vice-Berghauptmänner ernannt worden. Ein solcher war Busche V. seit 1755, der jedoch von dieser Stelle aus zunächst 1759 Regierungsrat in Stade und 1763 solcher in Osnabrück wurde und der daher als Minister nicht Berghauptmann gewesen ist.

Alle diese Berghauptmänner waren Juristen. Busche V. war ursprünglich als Forstamtsauditor auf dem Harze angesetzt, kam aber bald als Auditor und Assessor ans

Hofgericht in Hannover, von da ans Bergamt in Clausthal. Von Technikern in der Staatsverwaltung war im 18. Jahrhundert überhaupt, vollends aber in Hannover, wenig die Rede, der Assessorismus überwucherte, und zwar der Gerichtsassessorismus.

### C. Die außerordentlichen Mitglieder des Ministeriums.

Außer denjenigen Ministern, welche neben ihrer Ministerstellung noch eine solche außerhalb des Ministeriums hatten, gab es andere, welche vermöge ihrer Stellung außerhalb des Ministeriums Mitglieder des Ministeriums waren, jedoch nur ausnahmsweise an den Geschäften teilnahmen und gleichsam als außerordentliche Mitglieder des Ministeriums zu betrachten sind. Zu solchen außerordentlichen Mitgliedern gehören die Präsidenten des Oberappellationsgerichts und die Chefs der Stadeschen Kollegien, jedoch nur in der Weise, daß nicht etwa die außerordentliche Mitgliedschaft mit dem Amte ohne weiteres verbunden gewesen wäre; denn es haben keineswegs alle Präsidenten des Oberappellationsgerichts und alle Chefs der Stadeschen Kollegien sich in ministerieller Stellung befunden. Es sollten auch diese abwesenden Minister an den Sitzungen des Ministeriums nur dann teilnehmen, wenn sie zufällig in Hannover anwesend wären. Ein Departement, oder einen Sitz in der Kammer oder in der Kriegskanzlei oder im Konsistorium oder eine Kuratorstellung, haben sie nie gehabt. Einige von ihnen bekamen zu ihrer sonstigen Besoldung eine sog. Ministerzulage von 800 Thaler.

#### 1. Die Präsidenten des Oberappellations-Gerichts.

Nach T. I Tit. 1. § 3 der Oberappellationsgerichts-Ordnung sollten sämtliche zum Oberappellationsgericht verordnete Personen keine anderen officia nebst dem beim Ober-

appellationsgericht ihnen aufgetragenen officio haben und verwalten, mithin in keinem andern Collegio sein können.

Aber gleich manchen anderen Bestimmungeu der Oberappellationsgerichts-Ordnung ist auch diese nicht streng beobachtet worden. Wie die Räte, wenigstens in der ersten Zeit, vielfach Gesandtschaftsposten, so haben die Präsidenten bis ins 19. Jahrhundert häufig gleichzeitig Ministerposten bekleidet.

Diese Verbindung machte sich gewissermaßen von selbst. Denn als es sich bei der Annexion darum handelte, ob der Cellesche Hugo, der Geheime Rat und Vicekanzler Weipart Ludwig v. Fabricius als Minister nach Hannover gehn oder als Direktor der Justizkanzlei in Celle bleiben sollte, ist die Angelegenheit ganz in Übereinstimmung mit seinen Wünschen durch das Reskript vom 19. Dezember 1705 dahin geregelt worden, daß er unter Beibehaltung seines Gehalts und unter Vorbehalt seines Sitzes und seiner Stimme im Geheimrats-Kollegium zu Hannover, die Stelle als Direktor der Justizkanzlei in Celle ferner bekleiden sollte; „auch bleibet ihm seine Stelle und Stimme in unserem hiesigen Geheimen Raths-Collegio bevor, und soll er dieselbe Stelle, so oft er sich allhier befinden wird, zu nehmen haben“ [1]. Mit Bernstorff und Bülow zusammen ist er am 24. Oktober 1705 vom Kurfürsten selbst als Minister beeidigt.

Und daran ist nichts geändert, als er am 28. September 1709 zum Präsidenten des Oberappellationsgerichts ernannt wurde. Wie er schon als Direktor der Justizkanzlei zugleich Minister gewesen war, so blieb er es als Präsident des Oberappellationsgerichts. Daß er mit seinem Ministergehalte seit 1713 aus den Kammerrechnungen verschwindet, ist ganz natürlich, da das Gehalt des Präsidenten des Oberappellations-

[1] Vogell, Weipart Ludwig v. Fabrice, Neues Vaterländ. Archiv Bd. IV S. 216 ff., wo die zahlreichen falschen Angaben in Maneckes Biographischen Skizzen S. 14 berichtigt sind; das Reskript vom 19. Dezember 1705 S. 231 f.

gerichts aus den ständischen Steuerkassen bezahlt wurde. Und daß er in den Iltenschen Ministerskizzen nicht vorkommt, erklärt sich daraus, daß er verhältnismäßig selten an den Sitzungen des Ministeriums teilnahm; daß es aber von Zeit zu Zeit geschehen sei, wird in einem sonst ziemlich konfusen Promemoria vom 26. April 1769 ausdrücklich bezeugt.

Nach seinem am 29. Oktober 1724 erfolgten Tode folgte ihm als Präsident des Oberappellationsgerichts der Oberappellationsrat Rudolf Johann Frhr. v. Wrisberg, der Schwiegersohn von Goertz. Und obgleich beim Tode von Fabrice die Cellesche Landschaft gegen die Kombination Einspruch erhoben hatte, befand sich doch Wrisberg an erster Stelle unter den durch das Reskript vom 23. Januar 1728 ernannten Ministern. Allerdings sollte er es nur in demselben Sinne sein, wie sein Vorgänger es gewesen war, er sollte nach der Bestallungsurkunde nur bei seiner Anwesenheit in Hannover Sitz und Stimme haben, nach dem Notifikationsreskripte seine Präsidentenstelle nach wie vor respicieren, und zu dem Ende seine ordinäre Wohnung und Aufenthalt in Celle kontinuieren. Nachdem er aber unterm 22. April 1732 die Ministerzulage von 800 Thalern erhalten hatte, mietete er für den folgenden Winter eine Wohnung in Hannover. Das Reskript vom 21. September 1732 wies ihn jedoch an, hauptsächlich in Celle zu wirken, und als er dagegen vorstellig wurde, ist ihm durch Reskript vom 14. Oktober 1732 die königliche Intention in Gnaden dahin bekannt gemacht, daß er künftig allein die Präsidentenstelle in Celle wahrnehmen, dagegen des Geheimen Rats-Kollegiums in Hannover sich gänzlich entschlagen und der Frequentierung selbigen Kollegiums sich von nun an enthalten solle. Das frühere Verhältnis scheint zwar auf mehrfache Vorstellungen, er hat namentlich Münchhausens Intervention zu seinen Gunsten wiederholt nachgesucht, etwa um das Jahr 1750 wiederhergestellt zu sein. Immerhin aber ist derjenige, der jahrzehntelang im Staatskalender als ältester an der Spitze des

Ministeriums gestanden hat, nur in sehr uneigentlichem Sinne dessen Mitglied gewesen.

Nachdem Wrisberg am 30. August 1764 gestorben war, wurde nicht der adlige Vicepräsident v. Gemmingen, der schon 24 Jahre diese Stelle bekleidet hatte und der nun im November 1764 abging, auch nicht der bürgerliche Vicepräsident v. Beurhaus, sondern Albrecht Friedrich v. Lenthe II., der vom Celleschen Hofrat auf Grund der Präsentation der Kalenbergschen Landschaft am 9. Januar 1734 ins Oberappellationsgericht berufen und jetzt ältester Oberappellationsrat der adligen Bank war, also immerhin schon 30 Jahre dem Gerichte angehört hatte, durch Reskript vom 12. Oktober 1764 zum Präsidenten des Oberappellationsgerichts ernannt. Da er als Oberappellationsrat nach Osnabrück abkommandiert war, konnte er erst am 5. Februar 1765 im Ministerium beeidigt und erst am 9. Februar 1765, vier Monate nach seiner Ernennung von Diede als Oberappellationspräsident eingeführt werden[1]. Lenthe war nun schon als Oberappellationsrat durch Reskript vom 16. Juli 1764 gleichzeitig Wirklicher Geheimer Rat geworden, indem er sich seinen Platz am Oberappellationsgericht mit den Emolumenten und der Hoffnung darin weiter zu ascendieren vorbehalten hatte. Diese Ascension war nun erfolgt; er war jetzt gleichzeitig Präsident des Oberappellationsgerichts und Minister, wie es seine beiden Vorgänger gewesen waren. Er erhielt auch am 21. Februar 1765 die Ministerzulage der 800 Thaler. Indessen war das von keiner Dauer. Schon im Frühjahr 1768 hatte er die Vertretung Behrs in London übernommen, am 31. Oktober 1768 war ihm ein Sitz in der Kriegskanzlei zu teil geworden, worauf schon Münchhausen in der Denkschrift vom 30. September 1768 angetragen hatte, bis er endlich auf den Ministerialbericht vom 10. Februar 1769

[1] Wenn v. Bülow I, 101 das Bestallungsreskript vom 6. Februar 1765 datiert, so dürfte das Introduktionsreskript gemeint sein.

durch Reskript vom 21. Februar 1769 von der Präsidentenstelle des Oberappellationsgerichts entbunden wurde und in die durch Hardenbergs Tod erledigte Ministerbesoldung einrückte [1]. Er ist später Großvogt und Kammerpräsident geworden.

Der am 1. März 1769 zu Lenthes Nachfolger als Präsident des Oberappellationsgerichts ernannte bisherige Vicepräsident auf der adligen Bank v. Wenkstern, der schon am 4. April 1769 den Titel und Rang eines Wirklichen Geheimen Rats erhalten hatte, bekam nach Diedes am 16. April 1769 erfolgten Tode unterm 4. Juli 1769 Sitz und Stimme im Ministerium für den Fall seiner Anwesenheit in Hannover, in der Weise, daß er, wie ausdrücklich gesagt wurde, mit Departements verschont bleiben sollte, weil er die meiste Zeit in Celle abwesend sein müßte; die 800 Thaler hat er nicht erhalten. Aber schon unterm 22. Juni 1771, also bald nach dem Tode Hakes wurde er angewiesen, unter Aufgebung der Celleschen Stelle und mit Beilegung des Ministergehalts seinen Platz in der Geheimen Ratsstube in Hannover einzunehmen. Er hatte also im wesentlichen den selben Gang gemacht wie Lenthe. Es saßen jetzt zwei frühere Präsidenten des Oberappellationsgerichts als stimmführende Mitglieder im Ministerium.

Nun aber hat die Verbindung beider Stellen für längere Zeit aufgehört. Die beiden nächsten Oberappellationsgerichts-Präsidenten, v. Schlepegrell 1771—1782 und Graf Wallmoden 1783—1788, sind in keiner Weise Mitglieder des Ministeriums gewesen [2].

---

[1] Akten des Justizministeriums, Personalakten der Präsidenten und Vicepräsidenten Nr. 9, 10, 13. Bülow I, 105, 107 stellt den Verlauf nicht ganz richtig dar.

[2] Wie unbefangen man über die Verbindung oberstrichterlicher und administrativer Funktionen damals dachte, geht daraus hervor, daß durch Reskript vom 31. Mai 1771 dem Geheimen Kammerrate v. Schlepegrell ein Distrikt für die Landgerichtsreisen jenes Jahrs angewiesen wurde, sofern er

Dagegen wurde der 1789 als Nachfolger Wallmodens zum Präsidenten des Oberappellationsgerichts ernannte bisherige Vicepräsident von der adligen Bank Georg Friedrich August v. d. Wense unterm 10. November 1801, ganz wie früher Fabrice und Wrisberg und wie anfangs auch Lenthe und Wenkstern, gleichzeitig zum außerordentlichen Minister ernannt mit Sitz und Stimme bei seinem Aufenthalt in Hannover und mit den 800 Thalern. Indessen wurde diesmal die Verbindung mit dem Ministerium eine engere als früher in solchen Fällen. Er bekam, was bisher nie geschehn war, ein bestimmtes Departement, das Justizdepartement, und es wurde auf seinen Vorschlag in der Ministerialsitzung vom 11. Dezember 1801 beschlossen, daß er sich zu gewissen festen Zeiten nach Hannover begeben solle, im ganzen etwa zwölf Mal im Jahre, während der Gerichtsferien oder an den Präparationstagen, wo keine eigentlichen Sitzungen waren, oder wenn der Kalenberger Senat, in welchem er den Vorsitz führte, früher fertig wurde, als der Lüneburger, was gewöhnlich der Fall war; im übrigen sollten ihm seine Departementssachen mit der Post, die mehrmals in der Woche ging, nach Celle geschickt werden; wenn sich dann bei der Signatur Differenzen herausstellten, sollte es bei Nebenpunkten auf die Entscheidung des Ministeriums ankommen, während er sich bei wichtigen Fragen an der Deliberation zu beteiligen hatte; in eiligen Sachen sollte v. d. Decken ihn vertreten. Er bekam für jede Hin- und Rückreise drei Pistolen.

Eine gewisse justizministerielle Thätigkeit hat v. d. Wense noch während der französischen Okkupation fortgesetzt, da die Franzosen gegen die Verbindung einer administrativen Thätigkeit mit einer oberstrichterlichen nichts einzuwenden hatten.

Eine solche Vereinigung hat doch auch anderswo stattgefunden, namentlich in Preußen, wo bis 1803 die Stelle

---

nicht durch die Ernennung zum Präsidenten des Oberappellationsgerichts daran behindert werden sollte (D. 76ª. XXIX. Nr. 69).

des Präsidenten des Obertribunals und bis 1809 die des Präsidenten des Kammergerichts stets mit einem Ministerposten vereinigt war; es geschah zum ersten Male im Jahre 1803, und zwar im Interesse der Entlastung des Ministers v. d. Recke, daß v. Koenen, ohne Minister zu sein, Präsident des Obertribunals wurde; beim Kammergericht hat zuletzt Beyme in der doppelten Eigenschaft fungiert, erst bei Kircheisen trat die Trennung ein; übrigens hat der 1844 zum Präsidenten des Obertribunals ernannte bisherige Justizminister v. Mühler noch bis 1848 Sitz und Stimme im Ministerium beibehalten für den Fall, daß er den Beratungen beizuwohnen für gut fand.

2. Die Chefs der Stadeschen Kollegien.

Am 11. April 1741 wurde gleichzeitig mit dem Geheimen Kammerrat und Berghauptmann Karl Diede zum Fürstenstein II. und dem Geheimen Kriegsrat Otto Chr. v. Lenthe I., der Chef der Stadeschen Kollegien, Philipp Adolph v. Münchhausen zum Minister ernannt; dieser jedoch nur mit der Maßgabe, daß er seine bisherigen Funktionen nach wie vor respizieren, und zu dem Ende seine ordinäre Wohnung und Aufenthalt in Stade kontinuiere, jedoch zu gleicher Zeit als Wirklicher Geheimer Rat in Hannover bestellt und beeidigt werde, um, wenn er daselbst gegenwärtig sei, votum et sessionem im Geheimen Rats-Kollegio zu führen. Am 25. März 1746 nach Haus' Tode wurde jedoch verfügt, daß Münchhausen seinen Stader Posten gegen die gewöhnliche Geheimratsbesoldung fahren zu lassen, in Hannover eine beständige Wohnung zu nehmen und völlig ins Ministerium einzutreten habe; 1749 tauschte er mit Steinberg den Londoner Posten.

Münchhausens Nachfolger in Stade 1746, v. Bodenhausen, hat zwar 1769 den Rang eines wirklichen Ministers erhalten, sogar mit der Anciennetät vor den damals ernannten drei neuen Ministern, jedoch niemals, auch nicht außerordentlicherweise, Sitz und Stimme im Ministerium bekommen.

Aber sein Nachfolger, der nach Osnabrück abkommandierte Oberappellationsrat v. Ende wurde sofort bei seiner Ernennung 1782 ganz was Münchhausen in den Jahren 1741 bis 1746 gewesen war, außerordentlicher Minister, wieder mit der Maßgabe, daß er sich dieser Distinktion nur dann zu erfreuen haben solle, wenn Dienstgeschäfte oder auch eigne Angelegenheiten ihn nach Hannover führten.

Und auch dessen Nachfolger als Chef der Stadeschen Kollegien seit 1798, der Wirkliche Geheime Rat v. Hake ist am 10. November 1801 zum außerordentlichen Minister ernannt, indem ihm für den Fall seiner Anwesenheit in Hannover Sitz und Stimme im Ministerium verliehen wurde; auch er ist, wie die Preußische Administrations-Kommission sich ausdrückte, zwar wirkliches, aber mehr Ehren- als aktives Mitglied des Ministeriums gewesen.

### D. Die früheren Laufbahnen der Minister.

Thomas Grote hatte einst die Erziehung Bernhards von Weimar geleitet, des berühmten Feldherrn des dreißigjährigen Krieges; Otto Grote war Hofmeister, zwar nicht des Kronprinzen, wie häufig behauptet wird, aber doch des zweiten Sohnes des Königs von Dänemark gewesen, des Prinzen Georg, des Neffen von Johann Friedrich, der ihn von dieser Stellung aus 1665 ins Ministerium berief; Albert Philipp v. d. Bussche I. war, vor seiner Berufung ins Ministerium durch Ernst August 1682, Hofmeister von dessen beiden ältesten Söhnen gewesen; Goertz hatte am Eisenacher Hofe die Stelle eines Hofmeisters des Erbprinzen Friedrich August, und dann am Holstein-Gottorpschen Hofe die eines Oberhofmeisters und Geheimen Rats, zeitweise noch die Stelle eines Hofmeisters der Prinzen Friedrich und Christian August innegehabt.

Platen war in Osnabrück anfangs nur Hofmarschall, er behielt dann neben der Ministerstellung die des Hofmarschalls bei und bekam später den Titel Oberhofmarschall; Goertz, bereits Minister, wurde Oberhofmarschall, als Platen zum

Statthalter von Osnabrück emporstieg; Elz II. war Oberhofmarschall des Kurprinzen gewesen, als dieser ihn bald nach seinem Regierungsantritte zum Minister machte; Hardenberg I. war gleichzeitig Geheimer Kammerrat und Hofmarschall; der Oberhofmarschall v. Rheden wurde 1741 zum Minister ernannt, allerdings nur, um ihm den Rang und das Gehalt zu verschaffen.

Diejenige Behörde, aus der die Minister vorzugsweise hervorgingen, war die Kammer. Heinrich Albert v. d. Bussche II., Christian Ulrich v. Hardenberg I., Heinrich Freiherr Grote III., v. Erffa, Karl v. Diede II., Johann Clamer August v. d. Bussche III., Chr. Diedrich v. d. Bussche IV., Graf Kielmansegge, Bendix v. Bremer I., Otto Ulrich Grote IV., Graf Münster, Ernst v. Hardenberg IV., Carl Friedrich Alexander v. Arnswaldt II. und v. Meding sind Kammerräte oder Geheime Kammerräte gewesen, als sie ins Ministerium berufen wurden; Bussche II., Diede II., und Meding bekleideten gleichzeitig das Amt eines Berghauptmanns, das sie auch als Minister beibehielten.

Dazu kamen noch diejenigen, die von der Kammer zunächst in andere Dienststellungen berufen wurden: v. Haus, der als Landdrost von Lauenburg, Joh. Friedr. Karl v. Alvensleben III., der gleichfalls als Landdrost von Lauenburg, Claus v. d. Decken, der vom zweiten Regierungsrat in Stade, Chr. Ludwig v. Hake II., der als Chef der Stader Kollegien ins Ministerium gelangte, auch Schulte, der nach der Reorganisation Kammerdirektor geworden war und von da aus Minister wurde.

Wie sehr diejenigen, welche einmal in die Kammer gelangt waren, Aussicht hatten, von da aus ins Ministerium zu gelangen, zeigt sich, wenn man den Bestand der Kammer im Jahre 1798 ins Auge faßt. Damals saßen in der Kammer neben den beiden Ministern Graf Kielmansegge und v. d. Decken, die beide unmittelbar oder mittelbar aus ihr hervorgegangen waren, die Geheimen Kammerräte Otto Ulrich

Grote IV., Ernst v. Hardenberg IV., v. d. Wense, und die Kammerräte v. Arnswaldt II., Graf Münster und v. Meding; bis auf den Geheimen Kammerrat v. d. Wense, der später unter andern Verhältnissen Kammerdirektor (Vicepräsident) wurde, sind sie sämtlich Minister geworden.

Auch die zweite Centralverwaltungsbehörde, die Kriegskanzlei, war bei der Besetzung des Ministeriums stark beteiligt. Neben den Geheimen Kammerräten waren die Geheimen Kriegsräte, wenn auch nicht in dem selben Maße, Ministerkandidaten. Aus der Kriegskanzlei sind Ilten, Hattorf, Otto Chr. v. Lenthe I., Schwichelt, Ernst Ludwig Julius v. Lenthe III., Georg August v. Steinberg II. und Ompteda unmittelbar oder mittelbar hervorgegangen.

Sehr viele Minister stammen aus dem Oberappellationsgericht.

Von den Präsidenten, die entweder unter Beibehaltung ihrer Stelle wie Fabrice, Wrisberg, anfangs auch Lenthe II. und Wenkstern, endlich v. d. Wense außerordentliche Minister gewesen, oder wie Lenthe II., Wenkstern und Stralenheim unter Aufgabe der Präsidentenstelle Minister geworden waren, ist schon die Rede gewesen.

Von den Vicepräsidenten ist keiner ins Ministerium gelangt.

Um so zahlreicher die Räte, natürlich nur von der adligen Bank. Im 18. Jahrhundert waren es elf: Gerlach Adolph v. Münchhausen 1728, Rudolf Anton v. Alvensleben II. 1728, Joh. Wilh. Diedrich v. Diede zum Fürstenstein I. 1733, v. Schwichelt 1750, Joh. Clamer August v. d. Bussche III. 1750, Levin Adolph v. Hake I 1754, Friedrich Albrecht v. Lenthe II 1754, Bendix v. Bremer I. 1769, v. Ende 1782, Ludwig Friedrich v. Beulwitz 1782, Chr. Ludwig August v. Arnswaldt I. 1783/84.

Indessen mit Ausnahme von Lenthe II., der anfangs gleichzeitig Oberappellationsrat und Minister war, ist kein einziger von allen diesen zur Zeit seiner Ernennung einfacher

Oberappellationsrat gewesen; Schwichelt, Busche III., Hake I., Bremer I. und Arnswaldt I. scheiden sogar streng genommen aus dieser Reihe aus; sie hatten zwar früher dem Oberappellationsgericht angehört, befanden sich aber zur Zeit ihrer Ministerernennung in anderen Stellungen; Schwichelt, der von 1733—1739 dem Oberappellationsgericht angehört hatte, in der eines Geheimen Kriegsrats, Busche III., der von 1735—1743 dem Oberappellationsgericht angehört hatte, in der eines Geheimen Kammerrats, Hake I, der 1739 bis 1740 dem Oberappellationsgericht angehörte hatte, in der eines Hofrichters in Hannover, Bremer I., der von 1745—1754 Oberappellationsrat gewesen war, in der eines Geheimen Kammerats, Arnswaldt I., der von 1765—1775 Oberappellationsrat gewesen war, in der eines Justizkanzleidirektors in Hannover. Die Übrigen waren zur Zeit ihrer Ernennung zu Ministern sämtlich abkommandiert, Münchhausen I. und Beulwitz als Reichstagsgesandte, Diede I., der vorher Reichstagsgesandter gewesen war, als Gesandter in Wien, Lenthe II., Ende und Arnswaldt als Regierungsräte in Osnabrück, Alvensleben II. als Kommissar in Mecklenburg.

Aus der Justiz hervorgegangen sind noch der Reichshofrat v. Behr und der Reichskammergerichtsassessor, spätere Hofrichter Friedrich Franz Diedrich v. Bremer II.

Mittelbar sind fast alle aus der Justiz hervorgegangen, denn auch die Mitglieder der Kammer und der Kriegskanzlei hatten vorher in der Justiz gedient und zwar nicht nur als Auditoren, was selbstverständlich war, da es Auditoren bei den Verwaltungsbehörden principiell nicht gab, wie auch Hardenberg, der ausnahmsweise als Auditor bei der Kammer angesetzt wurde, vorher Justizkanzleiauditor gewesen war. Selbst Münster ist erst Hof- und Kanzleirat gewesen, ehe er Kammerrat wurde, Decken war nach einander Mitglied der Justizkanzlei in Stade, Mitglied der Kammer und Mitglied der Stadeschen Regierung.

Sehr häufig ist übrigens die Berufung ins Ministerium

sowohl für die Oberappellationsräte, als auch für die Kammer- und Kriegsräte zu einer Zeit erfolgt, wo sie in diplomatischen Stellungen sich befanden. Die Zeiten zwar, wo die Minister ihre eignen Gesandten gewesen waren, wo Otto Grote ebensoviel wie in Hannover in Wien, Paris, Dresden, Berlin, Frankfurt und Hamburg, wo ihn der Tod ereilte, sich aufhielt, diese Zeiten waren vorüber. Aber eine eigentliche diplomatische Laufbahn gab es noch nicht. Man hielt untergeordnete ständige Agenten, welche mehr die Bedeutung heutiger Zeitungskorrespondenten hatten, und behalf sich im Übrigen mit kommissarischen Beauftragungen in der Weise, daß die Beauftragten ihre Stellungen behielten, ihre Gehälter fortbezogen. In die meisten Bestallungen ist die ausdrückliche Verpflichtung aufgenommen, sich in legationibus et commissionibus in und außerhalb Landes gebrauchen zu lassen. Erst durch die Einführung ständiger Gesandtschaften ist die Bildung ständiger oberster Behörden möglich geworden[1]. Zwar haben sich 1727 der Landschaftsdirektor und die Landschaftsräte des Fürstentums Lüneburg darüber beschwert, daß im Widerspruch mit der Oberappellationsordnung seit geraumer Zeit verschiedenen Membris, für die doch von den Ständen die Gehälter bezahlt würden, Kommissionen, Negotia und Verschickungen aufgetragen würden; und das Reskript vom 30. März 1727 versicherte auch, es solle Maß gehalten werden, aber thatsächlich fanden solche Verschickungen nach wie vor statt[2]. Nach dem Hofetat für 1707 war Schütz in England, Bothmer in Holland, Oberg in Schweden.

Die Komitialgesandtschaft in Regensburg stand dabei im Vordergrunde; schon Hugo und Fabrice hatten dort, ehe sie Minister wurden, fungiert: Hugo, seit 1665 Hofrat, in den

---

[1] Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung I, 358.

[2] Akten des Justizministeriums, Acta generalia Vol. III Nr. 14 „daß die Distrahirung der Oberappellationsräthe durch anderweite Comissiones und Verschickungen nicht weiter geschehen soll“.

Jahren 1667—1674, bevor er 1677 Geheimer Rat und Vicekanzler wurde; Fabrice seit 1668 Hofrat, in den Jahren 1672—1677, bevor er 1684 Geheimer Rat und Vicekanzler wurde; Wrisberg, 1710 zum Oberappellationsrat ernannt, in den Jahren 1714—1724, wo er Präsident des Oberappellationsgerichts und 1728 außerordentlicher Minister wurde; Münchhausen, 1715 zum Oberappellationsrat ernannt, hat als Nachfolger Wrisbergs von 1726—1728, wo er Minister wurde, den selben Posten bekleidet; Diede I., 1719 zum Oberappellationsrat ernannt, ist als Nachfolger Münchhausens von 1728 ab Reichstagsgesandter gewesen, hat dann seit 1730 den Wiener Posten inne gehabt, von dem aus er 1733 Minister geworden ist; Reichstagsgesandte in Regensburg waren auch zeitweise die Minister v. Behr, v. Gemmingen, v. Beulwitz, Gemmingen als Hofrat, Beulwitz als Oberappellationsrat.

Den Wiener Gesandtschaftsposten haben nach Diede I. 1730—1733 der Oberappellationsrat Eberhart Hartmann v. Erffa 1733—1736, wo er abging ohne Minister zu werden, und die spätern Minister, damaligen Geheimen Kammerräte Haus und Busche III. innegehabt.

Der spätere Minister Ilten war als Geheimer Kriegsrat 1692—1696 Gesandter in Dresden und 1697—1708 in Berlin. Auch die Geheimen Kriegsräte Lenthe III. und Ompteda waren Gesandte in Berlin gewesen, jener 1786—1795, dieser 1795—1800; Ompteda war allerdings nur Geschäftsträger, wurde auch erst 1796 Kriegsrat, nachdem er sich vergebens um eine Kammerratstelle beworben hatte, die Münster erhielt; wie Lenthe ist auch Ompteda vom Berliner Posten aus Minister geworden, nachdem er diesen 1814—1823 wieder bekleidet hatte. Als Geheimer Kriegsrat ist der Minister v. Schwichelt während der 40er Jahre verschiedentlich zu diplomatischen Missionen verwandt, im Feldlager Friedrichs des Großen während des zweiten Schlesischen Krieges, nach Mainz, Köln, nach dem Haag. Als Kriegsrat war

Steinberg II. Gesandter in Mainz, zur Zeit wo er Minister wurde; 1803 war der Geheime Kammerrat Graf Hardenberg Gesandter in Dresden und Wien, der 1814 Minister wurde; der Geheime Kammerrat Graf Münster hatte eben seine Mission in Petersburg beendigt, als er zum Londoner Minister aufstieg.

Eine Durchgangsstufe bildete endlich noch der Dienst in Osnabrück während der Minderjährigkeit des Herzogs von York; vier Minister sind von dort berufen: Lenthe II. 1767, Bussche V. 1772, Ende 1782, Arnswaldt I. 1783; die Regentschaft hörte damals auf.

Die starke Berücksichtigung der Justiz bei der Besetzung des Ministeriums während des 18. Jahrhunderts ist später ins Gegenteil umgeschlagen, je mehr die Vorbildung für Justiz und Verwaltung sich trennte und auch die einzelnen Verwaltungszweige sich differenzierten.

Aus dem Oberappellationsgericht sind lange Zeit gar keine Minister genommen, weder direkt noch indirekt; und wenn man von den Chefs des Justizdepartements absieht, die ja den allgemeinen Staatsgeschäften principiell und thatsächlich fern gehalten wurden, so ist während der ganzen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Stralenheim das einzige juristische Element des Ministeriums gewesen. Aber auch seit 1848 sind in der Hauptsache nur die Justizminister aus der Justiz genommen; im Ministerium Stüve: Düring, der jüngste Oberappellationsrat der adligen Bank, im Ministerium Münchhausen: der Oberappellationsrat v. Rössing, im Ministerium Schele: der Oberappellationsrat Windthorst, im Ministerium Lütcken: der frühere Oberappellationsrat, damalige Obergerichtsdirektor Busch, im Ministerium Borries: der Minister a. D. v. d. Decken und der Oberappellationsrat v. Bar; im Ministerium Hammerstein-Lichtenberg: der Minister a. D. Windthorst, im letzten Ministerium: der Generalsekretär des Justizministeriums Leonhardt.

Außer den Justizministern haben in den beiden ersten Ministerien nach 1848 keine Minister gesessen, die früher der

Justiz angehört hätten; erst im dritten findet man den Oberstaatsanwalt Bacmeister, der vorher im Justizministerium beschäftigt gewesen war, als Kultus- und als Finanzminister; sowie den frühern Justizrat v. d. Decken zeitweise als Finanzminister; im fünften den Obergerichtsdirektor v. Bothmer als Kultusminister, im sechsten den Oberjustizrat Lichtenberg als Kultusminister, im siebenten nochmals Bacmeister, der inzwischen Landdrost in Aurich geworden war, als Minister des Innern.

### E. Die Ausländer unter den Ministern.

Auffallend groß ist im 18. Jahrhundert die Zahl solcher Minister, die aus andern deutschen Ländern nach Hannover verpflanzt worden sind.

Platen, Goertz, Bernstorff, die Diedes waren keine geborenen Kalenberger oder Lüneburger, aber doch Norddeutsche, aus Schwedisch-Pommern, Mecklenburg, Holstein; Voß und die Busches stammten aus Osnabrück, die Elz aus Süddeutschland; die beiden Elz, Vater und Sohn, Friedrich Casimir, und Philipp Adolph, haben in Hannover weder Grundbesitz erworben, noch sonstige Spuren hinterlassen; die bedeutenden Güter, welche der Sohn in Thüringen und Sachsen, namentlich im Mansfeldschen, erworben hatte, sind dessen beiden Schwestern zugefallen, von denen die eine an einen Hardenberg, die andre an einen Busche-Lohe verheiratet war[1].

Aus der Altmärkisch-Magdeburgschen Familie v. Alvensleben sind im 18. Jahrhundert in drei Generationen Hannoversche Minister hervorgegangen. Damals befanden sich Neugattersleben und Hundisburg im Besitz dieses Zweiges der weitverbreiteten Familie. In Hundisburg hat der Brandenburgsche Geheime Rat Joh. Fr. v. Alvensleben das Schloß und den Garten angelegt, dort ist er auch begraben; es waren offenbar die Streitigkeiten über die Lehnspferdegelder, welche

[1] Köcher I, 395. Roth, Geschichte der Herren und Grafen zu Elz. 2 Bde. 1889/90.

ihn 1719 bestimmten, im Alter von 63 Jahren als Minister in die Dienste Georgs I. zu treten. Sein Sohn Rudolf Anton, seit 1711 Regierungsrat bei der Regierung in Halle, Mitglied des Magdeburgschen Domkapitels und in landschaftlichen Ämtern thätig, ist bald darauf zum Oberappellationsrate und nachdem er Jahrelang als Subdelegierter in der Mecklenburgschen Exekutionssache fungiert hatte, im ersten Regierungsjahre Georgs II. gleichzeitig mit Münchhausen zum Minister ernannt, noch zu Lebzeiten seines Vaters. Erst der Enkel, Johann Friedrich Carl, hat von Anfang an dem Hannoverschen Staatsdienste angehört, in den er noch sehr jung 1736 als Kammerrat eintrat; er ist dann Gesandter in Dresden, Landdrost in Lauenburg gewesen und hat 25 Jahre hindurch den Londoner Posten innegehabt; dort ist er 1795 ohne Nachkommen gestorben. Ansässig hat sich Keiner von ihnen gemacht[1]. Und diesen drei Alvensleben wäre beinahe ein vierter gefolgt: Philipp Carl, der 1745 in Hannover geboren, 1770 als Referendar beim Preußischen Kammergericht eingetreten war, aber 1784 bei seiner Anwesenheit in Hannover vom Herzoge v. York und dem Minister v. d. Bussche aufgefordert wurde, in Hannoversche Dienste zu treten, mit der Aussicht, den Posten seines Oheims in London nach dessen Tode dereinst zu bekleiden; er ist dann kurze Zeit 1788/89 Preußischer Gesandter in London und von 1791 bis zu seinem Tode 1802 Preußischer Minister gewesen[2].

Wie die drei Alvensleben, haben auch die beiden Münchhausen weder durch Geburt noch durch Grundbesitz Hannover angehört. Sie kamen aus Sachsen. Gewiß war Niedersachsen die ursprüngliche Heimat des ganzen Geschlechts, aber die Linie, welcher Gerlach Adolph und Philipp Adolph angehörten, war längst nicht mehr dort heimisch; schon der Großvater Philipp Adolph 1593—1657 hat in Leitzkau im

[1] Wohlbrück, Geschichtliche Nachrichten von dem Geschlechte v. Alvensleben III, 242, 311, 360. Acta Borussica I, 699. 764; II, 405.

[2] Klaproth und Cosmar, Der preußische Geheime Staatsrat (1805) S. 508.

Jerichowschen Kreise gesessen, der Vater Gerlach Heino 1652 bis 1710 hat aus der Erbteilung mit dem ältern Bruder, der Leitzkau erhielt, Wendlinghausen erhalten, gleichfalls im Jerichowschen auf Altbrandenburgschem Gebiete, er stand seit 1678 als Oberstallmeister im Dienste des Kurfürsten Friedrich III.; in Berlin ist Gerlach Adolph am 14. Oktober 1688 geboren. Und wie der Vater ein Preuße, so war die Mutter eine Sächsin, die Tochter des Kursächsischen Geheimen Rats von Selmnitz, die als Erbtochter die Güter Strausfurt und Steinburg in die Familie brachte; dorthin ist Gerlach Adolph, ein Jahr alt, verpflanzt, dort ist Philipp Adolph 1694 geboren; dort in ganz Obersächsischer Umgebung sind beide aufgewachsen, auf Sächsischen Universitäten, in Jena und Halle, haben sie hauptsächlich studiert, in den Sächsischen Staatsdienst sind sie anfangs getreten, die erste Frau von Gerlach Adolph war eine Wangenheim aus Gotha; und gerade die sächsischen Güter sind beiden Brüdern bei der Erbteilung zugefallen; während der älteste Bruder, Ernst Friedemann, Oberhofmeister in Weimar, später Kursächsischer Kreishauptmann in Thüringen, Wendlinghausen bekam, welches sein gleichnamiger Sohn, der bekannte Justizminister unter Friedrich dem Großen, aber anfangs auch in sächsischen Diensten, gegen Herrengosserstedt vertauscht hat. Die beiden Hannoverschen Minister haben es während des siebenjährigen Krieges bei Friedrich dem Großen durchgesetzt, daß er ihnen die Kontribution für Strausfurt und Steinburg erließ[1]. Etwas Wahres ist ohne Zweifel daran, wenn neuerdings behauptet worden ist, daß der Sächsische Ursprung Gerlach Adolphs auf seine staatsmännische Wirksamkeit Einfluß gehabt habe. „In Hannover", heißt es, „stand Münchhausen trotz seiner bedeutenden Persönlichkeit machtlos und fremd unter den eingeborenen Kollegen, hinter denen die großen seit hunderten von Jahren

[1] Politische Korrespondenz 19, 345; 20, 196.

unter einander verschwägerten Familien des Landes mit ihren eingewurzelten Vorurtheilen, ihren exclusiven Interessen; daher das eigenthümlich zwiespältige in seinen Briefen, in denen bald der Deutsche Patriot, bald der Hannöversche Particularist, bald der Englische Minister den Vortritt hat. Dabei konnte er seine Sächsische Natur nicht verleugnen; Unentschlossenheit und Bedenklichkeit, die ihn hinderten, von seinen großen Geistesgaben, mit denen er sämmtlichen Kollegen weit überlegen war, energischen und rücksichtslosen Gebrauch zu machen, um sich kraft eigner Vollmacht die widerstandslose Führung des Staats zu erringen"[1]. Da die beiden Söhne von Gerlach Adolph schon 1720 im frühesten Alter gestorben waren und er keine Nachkommen hinterlassen hat, auch nicht von der zweiten Frau, einer Schulenburg-Beetzendorff, die er 1755 heiratete, nachdem die erste 1750 gestorben war, sind Strausfurt und Steinburg im Besitz der Nachkommenschaft Philipp Adolphs geblieben bis auf den heutigen Tag. Von den Nachkommen Philipp Adolphs sind zwei Söhne, der eine als Oberstallmeister, der andre als Kammerrat, und ein Enkel als Justizrat im Hannoverschen Dienst geblieben, wogegen die Nachkommen eines andern Sohnes von Philipp Adolph, der Preußischer Landrat war, der langjährige Oberpräsident von Pommern mit zwei gleichfalls im Preußischen Staatsdienste stehenden Brüdern noch in den letzten Jahrzehnten beide Güter im gemeinsamen Besitz hatten. In Hannover ist keiner ansässig geworden. Die beiden später im Hannöverschen Staatsdienste hervorgetretenen Münchhausen, Borries v. Münchhausen, von 1826—1831 Geheimer Kabinettsrat in London, später 1831—1837 Gesandter in Berlin, zuletzt 1837—1840 Gesandter in London, und Alexander v. Münchhausen, der Minister von 1850/51 gehören nicht wie jene andern der schwarzen,

---

[1] Ein kleinstaatlicher Minister S. 157.

sondern der weißen Linie an, den Linien Apelern, Moringen und Parensen[1].

Ebenso wie mit diesem Zweige der Münchhausens verhielt es sich mit einem der Hardenbergschen Zweige. Zwar die Minister v. Hardenberg I., II. und IV. sind dem alten bei Nörten gesessenen Geschlechte entsprossen, aber schon 1694 hatte sich eine Linie getrennt, die nach dem in Thüringen erworbenen Güterbesitz die Wiederstedter genannt wurde, ein Güterbesitz, der dadurch ansehnlich vermehrt war, daß der Minister v. Elz II. seine beiden Schwestern, von denen eine an einen Hardenberg verheiratet war, zu Erbinnen eingesetzt hatte. Deren Sohn hatte in Halle das Pädagogium besucht, in Leipzig studiert, war also wie die Münchhausen völlig in Sächsischen Umgebungen aufgewachsen; sein Gut Schloeben lag in der Nähe von Altenburg; er ist zweimal in Württemberg, dann während des siebenjährigen Krieges in Kassel Minister gewesen; von da aus war er mit Gerlach Adolph v. Münchhausen bekannt geworden und nach seinem Rücktritte nach Hannover gezogen; Güter besaß er dort nicht; schon 63 Jahre alt, hat er sich nach längern Verhandlungen dazu verstanden in Hannover als Minister einzutreten und fünf Jahre, 1763—1768, als solcher fungiert[2].

Auch die Minister v. Erffa, v. Ende, v. Beulwitz, v. Arnswaldt waren Mitteldeutsche, aus den Thüringischen Kleinstaaten, aus Sachsen-Koburg, Rudolstadt, Weimar, aus Waldeck, sämtlich ohne alle Beziehungen zu Hannover, ohne sich dort dauernd niederzulassen. Der einzige Sohn Erffas war später Brandenburg-Ansbachscher Minister und Statthalter in

[1] Treuer, Gründliche Geschlechtshistorie des hochadligen Hauses der Herren v. Münchhausen. Göttingen 1740 fol. S. 149, 168, 170. v. Münchhausen, Geschlechtshistorie des Hauses derer v. Münchhausen von 1740 bis auf die neueste Zeit. Hannover 1872, fol. S. 81, 87, 18. 37.

[2] Auf ihn bezieht sich das Buch: Ein kleinstaatlicher Minister des 18. Jahrhunderts. Leben und Wirken Friedrich Augusts Freiherrn v. Hardenberg. Leipzig 1877.

Bayreuth; bei Endes Tode, als es sich um eine Pension für seine Witwe handelte, wurde festgestellt, daß die Güter in Sachsen lägen, daß sie im Lande selbst nicht begütert sei, wenigstens nur ein Wohnhaus in Stade habe; von den Arnswaldts hat Berlepsch gesagt, sie bezögen ihre Revenüen aus dem Sächsischen, sie haben sich jedoch später angekauft. Die Gemmingen stammten aus Süddeutschland.

Die Erffa, die Gemmingen, die Beulwitz, die Ende sind im Hannoverschen Staatsdienst des 18. Jahrhunderts mehrfach vertreten; diese vier Familien haben außer je einem Minister noch andere höhere Beamten geliefert, namentlich Oberappellationsräte auf der adligen Bank.

Neben dem Minister Craft Ludwig Freiherrn v. Erffa 1737—1741, von dem man nur weiß, daß er durch seinen Vater in Hannoverschen Dienst gekommen sei[1], hat es noch einen Eberhart Hartmann v. Erffa gegeben, der, ursprünglich Schwarzburg-Rudolstädtischer Regierungsrat und Landeshauptmann, 1728 durch den König ins Oberappellationsgericht berufen wurde, dann als Nachfolger von Diede 1733—1736 den Wiener Posten innegehabt hat und 1736 abgegangen ist.

Neben dem Minister Ludwig Eberhard v. Gemmingen, der als Sohn des Hessen-Darmstädtischen Geheimen Rats, 1719 geboren, schon früh als Regierungsrat in Hannoverschen Dienst getreten, Komitialgesandter und von 1769—1782 Minister gewesen und 1782 unverheiratet an der Russischen Krankheit in Hannover gestorben ist, kommt noch Ludwig v. Gemmingen in Betracht, der, als Sohn des in Badischen Diensten stehenden Reinhard v. Gemmingen, 1694 geboren, erst in Preußischen Diensten Regierungsrat in Halberstadt, dann Hofrat in Braunschweig-Wolfenbüttelschen Diensten war, bis er 1727 durch den König als Oberappellationsrat nach Celle berufen

---

[1] Geschichte des Freiherrlich v. Erffaschen Stammes S. 21.

wurde; 1740 zum Vicepräsidenten der adligen Bank ernannt, ist er 1764 abgegangen, als nicht er, sondern Lenthe die Präsidentenstelle erhielt, und 1771 gestorben; er hat einen Sohn hinterlassen, der aber nicht in Hannoversche Dienste getreten ist [1].

Neben dem Minister Fr. Ludwig v. Beulwitz 1782 bis 1796, dem frühern Oberappellationsrat und Komitialgesandten hat es noch zwei Oberappellationsräte gegeben; der eine, früher Hof- und Kanzleirat, ist im April 1805 durch das Oberappellationsgericht selbst gewählt worden, nicht kraft Devolutionsrechts, sondern nach einer während der damaligen französischen Okkupation unter der Hand getroffenen Vereinbarung, nach welcher das Oberappellationsgericht die fehlende Regierung vertreten sollte (Personalakten Nr. 75); der andere ist Vicepräsident der adligen Bank und schließlich Erster Präsident zwischen Stralenheim und Osten gewesen.

Neben dem Minister Gotthelf Dietrich v. Ende 1782 bis 1798, der als Wolfenbüttelscher Hofrat 1729 auf Präsentation der Lüneburgschen Landschaft zum Oberappellationsrat ernannt wurde, und seit 1771 als Regierungsrat in Osnabrück fungiert hatte, hat es noch einen andern, Ferdinand Adolph gegeben, der als Justizrat in Stade 1791 von der Verdenschen Landschaft ins Oberappellationsgericht gewählt wurde.

Mit Ausnahme der Arnswaldts hat keiner von diesen Ausländern in Hannover Wurzel geschlagen; der einzige Sohn Erffas starb als Brandenburgisch-Ansbachscher Minister und Statthalter in Bayreuth.

Von den ausländischen Ministern sind nur Alvensleben I und Hardenberg III sofort ins Ministerium berufen, die übrigen erst nach dem Durchgange durch andre Dienststellungen; vorzugsweise durch die adlige Bank des Oberappellationsgerichts, die überhaupt den Kanal für das

[1] Stocker, Familien-Chronik der Freiherren v. Gemmingen, Heilbronn 1895. S. 262, 278.

Ausländertum bildete. Von den zwölf Ausländern auf der adligen Bank im 18. Jahrhundert sind sechs Minister geworden, wenn auch nicht direkt: Münchhausen, Alvensleben, Schwichelt, Ende, Beulwitz, Arnswaldt; Schwichelt muß insofern zu den Ausländern gerechnet werden, als er vorher Wolfenbüttelscher Hofgerichtsassessor gewesen war. Mit Ausnahme Endes waren sie alle vom Könige ernannt.

### F. Die Familienbeziehungen.

Otto Grote war der Sohn des Celleschen Großvogts Thomas Grote; zwei seiner Söhne sind gleichfalls Minister gewesen: Thomas 1712—13 und Heinrich 1728—1753; aber Ottos Nachkommenschaft, obgleich er fünf Söhne hatte, ist schon 1753 erloschen; nur zwei von ihnen, jene beiden Minister waren zur Ehe geschritten, die bei beiden kinderlos geblieben ist; mit dem Tode des Sohnes Heinrich am 5. Januar 1753 hörte die Grotesche Mittellinie, zu der Otto Grote gehört hatte, auf; der Minister Otto Ulrich 1801—1808 gehörte der jüngeren Linie an, er war nicht nur der Zeit, sondern auch dem Grade nach nur sehr entfernt mit jenen verwandt.

In den drei Alvensleben sind sich der Vater 1719—1728, der Sohn 1728—1737 und der Enkel 1772—1795 gefolgt; Vater und Sohn haben sogar kurze Zeit zusammen im Ministerium gesessen.

Von den drei Lenthe sind Otto Christian 1741—1750 und Albrecht Friedrich 1764(68)—1779 Brüder, der Londoner Ernst Ludwig Julius der Sohn des ersten, Neffe des zweiten.

Die beiden Elz, die beiden Steinberg[1], die beiden Hake die beiden Bremer, die beiden Arnswaldt, die beiden Schele waren Vater und Sohn.

---

[1] Heiliger, Verzeichnis der Großvögte S. 8.

Die beiden Münchhausen, die beiden Diede waren Brüder; die beiden Münchhausen sind gleichzeitig Minister gewesen.

Unter den vier Hardenbergs findet nähere Verwandtschaft nicht statt. Die Linie von Christian Ulrich 1724—1735 erlosch schon mit dem Tode seines Sohnes 1752; Friedrich Carl, der frühere Gartendirektor 1762—63 hängt mit dieser Linie nur sehr entfernt zusammen, wie denn auch 27 Jahre zwischen dem Tode des einen und der Ernennung des andern liegen; Friedrich August, der hessische 1763—1768 ist zwar unmittelbar auf jenen gefolgt, gehört aber wieder einer andern Linie an; er war 1700 zu Ober-Wiederstedt in der Grafschaft Mansfeld geboren, seine Mutter war eine Tochter zu Elz, Schwester des Ministers v. Elz II; dieselbe Linie ist noch jetzt auf Wiederstedt und Schlöben angesessen, ihr gehört der Dichter Novalis an, sowie auch der Preußische Civilkommissar des Jahres 1866, der damalige Landrat, spätere Regierungspräsident; es ist dies die freiherrliche Linie, während die beiden Hannoverschen Linien, das Vorderhaus, dem der Staatskanzler angehörte, und das Hinterhaus im 18. Jahrhundert in den Grafenstand erhoben wurden; der hessische Hardenberg ist übrigens ohne Nachkommen verstorben; endlich der Wiener Hardenberg, Ernst Christian Georg August 1814—1824, kommt schon deshalb hier nicht in Frage, weil er nur im uneigentlichen Sinne Minister gewesen ist.

Ebensowenig besteht engere Verwandtschaft zwischen den fünf Busche. Schon seit 1573 war das Geschlecht in die drei Linien Ippenburg, Lohe-Haddenhausen und Hünefeld geschieden; Albert Philipp v. d. Busche I gehörte der Ippenburger Linie an und starb 1698 ohne Nachkommen; Heinrich Albert v. d. Busche II gehörte zur Linie Lohe-Haddenhausen, und starb 1731 gleichfalls ohne Nachkommen; Johann Clamer August v. d. Busche III, aus der Linie Lohe-Haddenhausen war allerdings des vorigen Neffe und, wenn auch nicht direkt, wenigstens teilweise sein Erbe; aber zwischen dem Tode des einen und der Ernennung des andern lagen

30 Jahre; Christian Dietrich v. d. Bussche IV aus der Linie Hünefeld war mit dem vorigen nur sehr entfernt verwandt; als über seine Ernennung ausnahmsweise ein Gutachten des Ministeriums erfordert wurde, verließ Bussche III die Sitzung; sie haben eine Zeit lang als Bussche sen. und Bussche jun. gleichzeitig dem Ministerium angehört; Ernst August Wilhelm v. d. Bussche V gehört wieder der Ippenburger Linie an und ist ein Großneffe von Bussche I[1].

Neben der Verwandtschaft spielt die Schwägerschaft eine Rolle. Der ältere Cellesche Kanzler Sinold genannt v. Schütz war der Schwiegervater von Bernstorff und von Fabrice, diese beiden waren also Schwäger des jüngern Schütz, wie denn schon Spittler von mehreren Schwägern gesprochen hat, die mit Bernstorff im Celleschen Ministerium gesessen hätten; Fabrice wieder war der Schwiegervater von Schwichelt, Goertz der Schwiegervater von Oberg und von Wrisberg; Ilten war der Schwager von Otto Grote, Haus der Schwiegervater von Bremer I, Wenkstern der Schwiegervater von Arnswaldt I, Alvensleben II der Schwiegervater von Hake I, Hake I also der Schwager von Alvensleben III, der übrigens erst nach dem Tode von Hake Minister wurde; Behr der Schwager von Lenthe II, dessen Schwester er 1749 geheiratet hatte; Schwichelts Frau war eine Fabrice, die Enkelin des einstigen Ministers, Tochter des Landdrosten von Lauenburg, auf die beim Aussterben der männlichen Descendenz ihres Großvaters 1760 das Fabricesche Familienfideikommiß überging.

Auch anderswo ist dergleichen vorgekommen, man braucht nur an das Danckelmannsche Siebengestirn zu denken; Danckelmann saß mit drei Brüdern zugleich im Geheimen Rate und die drei andern befanden sich auch in höheren Ämtern[2]. Zu

---

[1] Freiherr Gustav v. d. Bussche, Geschichte der v. d. Bussche 2 T. 1887. Mitteilungen aus dem Osnabrücker Archiv.

[2] Klaproth und Cosmar 262, 272.

Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts hatte es die beiden Distelmeier, Lampert und Christian, Vater und Sohn, im 18. Jahrhundert die beiden Thulemeyer gegeben, der Vater freilich als Minister Friedrichs I., der Sohn als Minister Friedrich Wilhelms II.

### G. Das Dienstalter.

Wie Leibniz sich auf die Anciennetät berufen hatte, so hat auch ein Geheimer Kriegsrat v. Hardenberg 1766 lediglich wegen seiner 30 Dienstjahre um einen Ministerposten gebeten, was aber der König sich nur zur Nachricht dienen ließ.

Und wie sehr ist man stets bemüht gewesen, die Empfindlichkeiten zu beschwichtigen.

Als 1762 Hardenberg II. Minister und Kriegspräsident wurde, hatte man sich noch damit begnügt, dem Geheimen Kriegsrate Christian Dietrich v. d. Bussche IV. den Rang eines Titular Geheimen Rats zu verleihen. Als aber schon nach einem halben Jahre Hardenberg II. starb und Hardenberg III. an dessen Stelle treten sollte, haben förmliche Verhandlungen mit Bussche stattgefunden, den man geradezu um seine Zustimmung bat, da man ihn nicht kränken wolle. Er stellte also seine Bedingungen, und das Ergebnis war, daß Hardenberg III., obwohl er schon in zwei andern deutschen Ländern Minister gewesen war, den Titel Kriegspräsident nicht erhielt, daß dagegen Bussche, wenn auch zunächst ohne Gehalt, gleichfalls Minister wurde; dies ist der Fall, wo Bussche III. bei der Beratung hinausging und wo zeitweise zwei Bussche im Ministerium saßen. Und nun gar der Fall von 1769. Schon bei seinen Vorschlägen hatte Münchhausen darauf hingewiesen, daß drei Personen unzufrieden sein würden: der Geh. Rat v. Bodenhausen in Stade, der aber von den Jahren sei und so wohl gesetzet, daß er eine neue Carriere im Ministerium anzufangen vermutlich nicht verlange, dem jedoch der Rang eines Wirklichen Geh. Rats, und zwar vor Bremer, beigelegt werden könne; dann der

Geh. Rat v. Alvedyll, der die gleiche Gunst erhalten und dem sogar der Vorsitz in der Kammer übertragen werden könne, obgleich es ungewöhnlich sei, daß ein anderer als ein Minister ihn führe; endlich der Geh. Kriegsrat v. Hardenberg, dem der Charakter als Titular Geheimer Rat und eine Besoldungszulage gewährt werden könne. Demnach ist verfahren; man gab Bodenhausen und Alvedyll die Gründe an, weshalb man trotz ihres Dienstalters nicht auf sie reflektiert habe, auf Bodenhausen nicht, weil er sich ja von Stade gar nicht wegwünsche, auf Alvedyll nicht wegen des Zustandes seiner Gesundheit, man verlieh auch beiden den Rang von Wirklichen Geheimen Räten, d. h. von Ministern, ohne Mitglieder des Ministeriums zu werden, „ohne die Wirklichkeit", wie es im Berichte vom 14. Juli 1769 heißt. Aber auch damit waren sie noch nicht zufrieden, man mußte sich weiter dazu verstehen, ihnen den Rang von Wirklichen Geheimen Räten vor den drei neuen Ministern zu geben. Und als Alvedyll, der also nicht nur in den Augen des Ministeriums krank war, das Patent nicht mehr erlebte, ist es noch seiner Witwe ausgehändigt worden.

Als 1772 Ernst August Wilhelm v. d. Bussche V. Minister wurde, hielt man es für nötig, dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts v. Schlepegrell, der längst den Charakter als Titular Geheimer Rat besaß, den Rang und Titel eines Wirklichen Geheimen Rats, wieder ohne die Wirklichkeit, ohne Sitz und Stimme im Ministerium zu geben.

Und im Falle Münster wurde geradezu erklärt, man hege nicht die Absicht, durch diese Ernennung diejenigen aus der Dienerschaft, welche die Anciennetät vor Münster hätten, wenn sie etwa demnächst zu Ministern ernannt werden sollten, zurückzusetzen, vielmehr sollte dann mit der Ernennung der Vorbehalt der Anciennetät verbunden werden.

Im Jahre 1827 bei der Ernennung mehrerer höherer Beamten zu Titular Geheimen Räten wurde diesen ausdrücklich

gesagt, daß sie durch solche Ernennung keinen Anspruch auf frühern oder spätern Eintritt ins Ministerium erhielten, weil darauf ein Anspruch überhaupt nicht bestände.

## II. Die Entlassung.

Wer einmal Minister geworden war, blieb es bis zu seinem Tode. Und in den Amtsverhältnissen lagen die Bedingungen vor, das Leben zu verlängern. Es hat einzelne Minister gegeben, die stark gearbeitet haben: Otto Grote, Bernstorff, Münchhausen, Graf Münster. Aber im allgemeinen führten sie eine bequeme Existenz. Die Gesetzgebung befand sich im Zustande der Stagnation; die Verhandlungen mit den Ständen waren auch sonst nicht aufregend, die Minister als solche hatten nicht einmal Zutritt. Im wesentlichen kam alles auf die Fortführung der laufenden Verwaltung heraus. Bei dem herrschenden Kollegialsystem und bei der Stellung des Ministers in London konnte von persönlicher Verantwortlichkeit kaum die Rede sein. Es will nicht viel heißen, wenn die Sitzungen bis zur letzten Krankheit besucht zu werden pflegten; man ließ den Vortrag von den Sekretären halten und beschränkte sich auf Diskussion und Abstimmung. Mit den Sitzungen wurden zumal für diejenigen, die zugleich in der Kammer oder in der Kriegskanzlei saßen, die Morgenstunden ausgefüllt: außerhalb der Sitzungen that man sehr wenig, nur die Vormittage waren in der Regel dem königlichen Dienste geweiht. Es wurden die Eingänge, die schriftlichen Vota der Sekretäre, die von diesen abgefaßten Koncepte der Ausfertigungen gelesen; geschrieben wurde eigentlich gar nicht; nur von wenigen Ministern, wie von Münchhausen, von Schwichelt und ganz besonders von Münster liegen Ausarbeitungen vor, und sogar von einem Manne wie Bremer II., der unter den Ministern seiner Zeit immer noch der thätigste war, kommen die Züge seiner Handschrift in den Akten nur selten vor. Man kann tausende von den Koncepten der Sekretäre durchsehen, ohne

auch nur eine einzige Fassungsänderung zu finden; die Minister signierten sie ohne weiteres und unterschrieben die Munda.

Sie wurden deshalb alt. Hugo hat das 74ste, Fabrice das 85ste, Bernstorff das 79ste, Wrisberg das 88ste — 40 Jahre Präsident des Oberappellationsgerichts, 36 Jahre Minister — Ilten das 81ste, Münchhausen das 82ste, Wenkstern das 84ste, Alvensleben III. das 81ste, Kielmansegge das 75ste, Arnswaldt I. das 73 oder wenn man will, das 82ste, v. d. Decken das 81ste, Bremer das 73ste, Graf Alten das 70ste, Schulte das 75ste, Stralenheim und der Kriegsminister Graf Kielmansegge das 70ste Jahr erreicht. Und seit im 19. Jahrhundert die funfzigjährigen Jubiläen Mode wurden, haben Decken, Bremer, Graf Alten, Schulte und Stralenheim solche im Dienst gefeiert. Kielmansegge, Decken, Bremer, Ompteda haben ihren Dienstaustritt noch mehrere Jahre überlebt, Decken ist 84, Bremer 77, Ompteda 87 Jahre alt geworden.

Dienstentlassungen sind früher überhaupt nicht vorgekommen. Den älteren Ministern wurden die beschwerlichen Departements abgenommen; aber Münchhausen, Wenkstern und Kielmansegge haben das Kammerpräsidium bis zuletzt beibehalten; Wenkstern hatte neben der Kammer noch die wichtigen Landesbeitragsachen.

Sogar wenn die Entlassung erbeten wurde, wurde sie nicht erteilt. Alvensleben I., der 1719 mit 63 Jahren eingetreten war, wollte 1726 im Alter von 70 Jahren abgehen; es wurde ihm aber geantwortet, daß der König es lieber sehen werde, wenn er seine Mühe noch ferner dem Dienste des Staats weihen wolle, jede gewünschte Erleichterung werde ihm zugestanden; und als er dann bat, von dem Erscheinen im Geheimen Rats-Kollegio entbunden und nur in solchen Geschäften gebraucht zu werden, zu welchen er sich aus den Akten hinlänglich informieren könne, lautete die Erwiderung, daß ihm schon mehr als er verlange zugestanden

sei, nämlich die Erlaubnis ganz nach seiner Bequemlichkeit zu arbeiten.

Der selbe Geheime Rat v. d. Bussche II., von dem Münchhausen das bekannte Wort auf die Nachwelt gebracht hat, man müsse sich hüten etwas Neues anzufangen[1], war zuletzt so kapriciös und ließ sich derart gehen, daß der gesamte Geschäftsgang dadurch ins Stocken geriet. Wie weit diese Renitenz ging und mit welcher Langmut die Schwierigkeiten geebnet worden sind, ergiebt das Reskript vom 11. Oktober 1726, welches wörtlich lautet: „Wir vernehmen, daß bey Unserer Rentkammer die Expeditiones in ein und anderen Sachen insonderheit in denen jenigen, wozu vermöge Unseres Regierungs-Reglements ihr concurriren müßet, dadurch aufgehalten werden, daß ihr der Geheime Raht v. d. Busch die Concepte davon lange bey euch behaltet, und einige zuweilen unsigniret entweder mit einer darin mit der Feder gemachten Marque oder eingeschlagen zurückschicket, ohne dabey sagen zu laßen oder zu eröfnen, ob und was ihr dabey zu erinnern habet, ihr der Gros Vogt und der Geheimte Raht v. Alvensleben aber declariret, keine Cammer Concepte signiren zu wollen, die der Geheimte Raht v. d. Busch nicht zuvor unterschrieben, worüber die Sachen liegen bleiben und dadurch zumahlen, wann es auf Assignationes oder andere Geld betreffende Ausfertigungen ankombt, die Richtigkeit und der Schlus Unserer Cammer Rechnungen gehindert wird. Nun wißet ihr der v. d. Busch, wie große Consideration wir für eure Gesundheit haben und wie gern Wir euch alles gönnen, was zu deren erhaltung und zu eurer Bequem- und Gefälligkeit gereichen kann. Wir tragen auch zu euch das das gnädigste gänzliche Vertrauen ihr werdet nach eurem

---

[1] Brief an den Geheimen Kanzleisekretär Joh. Ernst v. Hattorf vom 22. August 1734 bei Rößler, Gründung der Universität Göttingen S. 420 „was der selige Kammerpräsident v. d. Bussche Ihnen und mir mehrmals, auch selbst occasione der neuen Universität gesagt, daß man sich nämlich hüten müsse, etwas Neues anzufangen“.

Uns bekandten redlichen und unverdroßenen Eyfer für Unseren Dienst und nach der aus der Erfahrung euch unverborgenen Nothwendigkeit der Observirung guter Ordnung in Cammer- und vornehmlich in Geld Sachen von selbsten darauf bedacht und dasjenige euch belieben zu laßen willig seyn, was zu erreichung selbigen Zwegks dienlich und vonnöthen ist. Wir geben euch demnach zu bedenken, ob dieses nicht auf die weise am besten geschehen könne, daß wenn euch Cammer Concepte zum unterschreiben gebracht werden, und ihr zu der Zeit eurer Gesundheit halber eben nicht im stande seyd, euch solche Concepte vortragen zu laßen, sie aber von Sachen handeln, die keinen Verzug leiden, ihr für dasmahl euch der Unterzeichnung der Concepte enthaltet und sie mit anzeigung deßen Uhrsache so gleich zurückgebet, da dann, wann die Concepte von allen übrigen in der Cammer sitzenden dohrt gegenwärtigen Rähten signiret seyn, ihr die übrige Geheimte Rähte der Mitsignirung selbiger Concepte euch nicht werdet zu entziehen haben, es sey dann, daß ein oder anderer von euch für sich selbst dabey etwas zu erinnern und aus Unserer Cammer deswegen sich unterrichten zu lassen nöthig finde. Auf gleiche weise kann es gehalten werden mit denen Concepten, die ihr der v. d. Busch nicht mitsigniren wollet, nicht, daß ihr etwas dabey zu erinnern habet, sondern darumb, weil ihr von denen Sachen, worüber die Concepte ausgefertiget worden, keine Conaissance zu nehmen verlanget. Wenn aber Concepte vorkommen, bei deren Inhalt ihr der v. d. Busch etwas zu bedenken findet, und sie deswegen zurückleget, so sehen wir nicht, wie es zu nöthiger Beforderung der Sachen anderst werde gemachet werden können, als daß ihr so dann entweder in der Geheimten Rahtstube oder auf andere euch anständige weise ohn aufschub euren dohrtigen Collegen die Uhrsache eures bey denen Concepten habenden Bedenkens oder dubii offenbahret, damit im Geheimten Raht sofort darüber deliberiret und die Nothturfft resolviret werden könne. Wir verbleiben euch samt und sonders mit

wolgeneigten und gnädigsten Willen beygethan." Und diesem Manne, damals 62 Jahre alt, hat man nach dem unmittelbar nachher erfolgten Tode Bernstorffs dessen Departements, insbesondere die Publica, und nach dem Tode von Goertz 1728 die Kammerpräsidentenstelle übertragen.

Die einzige Ministerentlassung während des ganzen 18. Jahrhunderts ist die des Ministers v. Schwichelt am 21. Januar 1763 gewesen. Sie ist auf dessen Wunsch erfolgt, aber so harmlos, wie es der Verfasser der Familiengeschichte darstellt, ist es dabei doch nicht hergegangen; danach hätte sich Schwichelt einfach nach Ruhe gesehnt, er war aber erst 55 Jahre alt; in Wirklichkeit war man unzufrieden mit ihm, insbesondere mit seiner Geschäftsführung in der Kriegskanzlei, der er als Minister angehörte; sein Rücktritt hängt ganz offenbar mit der am 24. Dezember 1762 erfolgten Ernennung von Hardenberg II. zum Kriegspräsidenten zusammen, zumal ihm damals zu erkennen gegeben wurde, daß er sich ausschließlich der Kriegskanzlei widmen und von jeder andern Arbeit dispensiert sein sollte. Übrigens hat Schwichelt eher zu den thätigen und energischen Ministern gehört; nächst Münchhausen, zu dem er häufig in einem gewissen Gegensatze erscheint, offenbar der bedeutendste. Natürlich ist die Entlassung in sehr huldvollen Ausdrücken erfolgt[1].

Später ist das anders geworden; 1805 ist die Entlassung des Ministers v. Lenthe, 1806 die der Minister Graf Kielmansegge und Arnswaldt I., des letzten so, daß er das Präsidium des Konsistoriums und das Kuratorium der Universität Göttingen beibehalten sollte, 1823 die des Ministers v. d. Decken, 1828 die des Ministers v. Arnswaldt II., so daß er das Universitätskuratorium beibehielt, das er jedoch 1838 gleichfalls abgab, 1831 die des Ministers Grafen Münster, 1832 die der Minister Graf Bremer und Meding,

---

[1] Vogell, Versuch einer Geschlechtsgeschichte des reichsgräflichen Hauses v. Schwichelt, Celle 1823. 4°. S. 242.

1837 die des Ministers v. Ompteda, 1847 die des Kriegsministers Grafen Kielmansegge, 1848 die des Ministers v. d. Wisch, des Geheimen Rats Frhrn. v. Falcke und der Ministerialdirektoren Graf Wedel, Schele, Graf Kielmansegge erfolgt.

Alle diese Entlassungen sind auf Antrag geschehen; aber nur bei Decken, der damals 81 Jahre alt war und schon sieben Jahre früher erklärt hatte, daß er nicht mehr ganz dienstfähig sei, wie er auch thatsächlich in den letzten Jahren den Sitzungen ferngeblieben war, waren es Alters-, bei Arnswaldt II. Gesundheitsrücksichten. Bei allen übrigen spielt das politische Moment hinein, bei Lenthe III., der 1805 erst 61 Jahr alt war — er hat das 70ste erreicht —, bei Kielmansegge und Arnswaldt I. waren es die Ereignisse der Jahre 1803—1805; bei Münster die Ereignisse des Jahres 1831, bei Bremer und Meding die durch den Sturz Münsters veränderten Verhältnisse, bei Ompteda die Ereignisse des Jahres 1837 insbesondere die Einziehung des Londoner Postens, bei v. d. Wisch, Falcke, Graf Wedel, Schele und Graf Kielmansegge die Ereignisse des Jahres 1848, welche den Rücktritt veranlaßten.

Nur dem Kriegsminister Grafen Kielmansegge ist ohne Antrag durch folgenden sehr charakteristischen Erlaß des Königs Ernst August vom 12. Juni 1847 die Dienstentlassung erteilt: „Da seit langer Zeit es hat Mir geschienen nothwendig, eine totale neue Einrichtung in dem Geschäftsgange des Kriegs-Departement zu machen, welcher Mir sehr mangelhaft schien (: und ohngeachtet vielleicht passend in ehemaligen Zeiten ist sicherlich nicht mehr der Fall anjetzo :) besonders in der Verwaltung der verschiedenen Cassen, welches Mir klar ist nothwendig zu thun, besonders seit den letzten Vorfällen, und würde Ich dieses schon längst gethan haben, doch war es bei der Menge von Geschäften Mir ohnmöglich dazu zu kommen. Es scheint mir unmöglich, daß diese Veränderung unter der Leitung Eines, der so viele Jahre die Geschäfte auf die alte Manier überwacht hat, gemacht werden

kann, oder werde er sich darin finden können, und auf ihn muß die ganze Leitung künftig fallen. Es ist daher nothwendig eine Veränderung zu machen und deswegen werde Ich Sie mit einer Pension von 5000 Thalern in den Ruhestand setzen [1]."

Seit 1848 sind Ministerentlassungen nur aus politischen Gründen erfolgt und haben in der Regel das gesamte Ministerium betroffen; der Kriegsminister v. Brandis und der auswärtige Minister Graf Platen haben freilich zu mehreren politisch differenten Ministerien gehört, auch sind häufig frühere Minister wieder eingetreten, zum Teil in andern Ressorts. Auch in diesen Fällen ist die Entlassung stets auf Antrag erfolgt; die sehr ungnädige des Ministers Grafen Borries d. d. Goslar 20. August 1862 bleibt eine Ausnahme. „Nachdem Ihr Euch geweigert habt, dem Befehle, durch welchen Wir Euch zur Theilnahme an einer wichtigen Berathung hierher entboten hatten, die schuldige Folge zu leisten, so sehen Wir, obwohl Wir Euren bisherigen Diensten die Euch wohlbekannte Anerkennung fortwährend zollen, Uns in die Nothwendigkeit versetzt, Euch die Entlassung aus Unserm Dienste, unter Bewilligung von Ruhegehalt, hiermit Allerhöchst zu ertheilen." Die offizielle Publikation lautete: „Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet Seine Excellenz den Staatsminister Grafen v. Borries des Dienstes zu entlassen [2]."

Schon in dem Reskripte von 1726, durch welches das Entlassungsgesuch Alvenslebens abgelehnt wurde, war am Schlusse gesagt, daß er unter allen Umständen sein volles Gehalt weiter beziehen würde. Bei der Entlassung Schwichelts 1763 sowie bei der von Kielmansegge und Arnswaldt 1806 ist demgemäß verfahren, sie haben das damalige Ministergehalt

[1] D. 6. II c. 1. Nr. 7.
[2] Des. 1. I. A. Nr. 5.

von 4000 Thalern als Pension erhalten. Anders beim Rücktritt Lenthes 1805, der eine Pension von 1000 L. aus der privy purse erhielt. Und dieser Vorgang ist bei der Pensionsbemessung für Decken 1823, für Arnswaldt II. 1828, für Bremer und Meding 1832 und für Ompteda 1837 maßgebend gewesen, indem jeder von ihnen 6000 Thaler erhielt; bei der Pensionierung Deckens 1823 hat Münster auf diesen Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen mit dem Bemerken, daß die 6000 Thaler nach den damaligen Verhältnissen den 1000 L. entsprächen; Meding erhielt übrigens nur 5000 Thaler, weil ihm die Pachtung der Domäne Dūna ferner belassen wurde. Die auffallende Erscheinung, daß vor der Erhöhung des Ministergehalts von 4000 Thaler auf 8000 Thaler, welche unterm 29. April 1831 erfolgte, die Ministerpension um 2000 Thaler höher gewesen ist als das Ministergehalt, erklärt sich dadurch, daß bei der Pensionierung der Minister im Unterschiede von der Pensionierung der Sekretäre die Emolumente wegfielen, die für Decken etwa 11000 Thaler betrugen; nur Arnswaldt I. hatte, weil seine Pensionierung keine vollständige war, sowohl das Präsent im Konsistorium, als auch die großvogteilichen Emolumente behalten. Es mag jedoch sein, daß bei den Pensionierungen, die nach Erhöhung des Ministergehalts stattgefunden haben, eben dieser erhöhte Satz und nicht mehr die Rücksicht auf den Vorgang von 1805 für die Bemessung maßgebend gewesen ist. Münster hatte anfangs jede Pension abgelehnt; durch Reskript vom 7. März 1831 wurde ihm jedoch eine solche in Höhe von 6000 Thalern beigelegt; im Schreiben vom 12. April 1831 hat er aber deren Erhebung, mit dem Vorbehalt, sie in Anspruch zu nehmen, wenn er einst finden sollte, daß seine Vermögensverhältnisse es erheischten, nochmals abgelehnt und von diesem Vorbehalte offenbar niemals Gebrauch gemacht.

Ein festes Recht auf Ministerpension wie auf Pension überhaupt hat in früherer Zeit nicht bestanden. Selbst für

die Vicepräsidenten des Oberappellationsgerichts — Präsidenten sind niemals pensioniert — ist sehr verschieden verfahren; der Vicepräsident Hedemann wurde 1732 lediglich von den Geschäften dispensiert unter Beibehaltung seiner Besoldung, er starb 1736; der Vicepräsident v. Gemmingen wurde 1764, als Lenthe II Präsident wurde, ohne Pension entlassen; der Vicepräsident v. Beurhaus wurde 1767 von den Geschäften dispensiert unter Beilegung einer Oberappellationsratsbesoldung aus der Sustentationskasse des Gerichts als Gnadengehalt; ebenso der Vicepräsident v. Willich 1791; daß es sich bei beiden in der That um eine wirkliche Dienstunfähigkeit handelte, beweist der kurz nachher erfolgte Tod.

Erst durch die §§ 162, 164 des Staatsgrundgesetzes, die fast wörtlich in die §§ 174, 175 des Landesverfassungsgesetzes übergegangen sind, ist ein solches Recht gewährt worden. Diese Verfassungsgrundsätze blieben aber lex imperfecta, weil das im Januar 1837 vorgelegte Pensionsregulativ nicht zu stande kam. Bei den Pensionierungen im März 1848 ist jedoch praktisch danach verfahren, indem der Minister v. d. Wisch statt 6000 Thaler: 3850 Thaler, der Graf Wedel statt 4000 Thaler: 2400 Thaler, der Graf Kielmansegge statt 3000 Thaler: 1500 Thaler Pension erhielt. Erst das Staatsdienergesetz vom 8. Mai 1852 §§ 70 ff. hat eine feste Norm geschaffen, an die man sich jedoch gerade bei Ministerpensionen nicht immer gehalten hat. Nach § 70 des Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener vom 24. Juni 1858 soll das Ruhegehalt eines Ministers 2000 Thaler betragen, insofern demselben nicht nach den Bestimmungen der §§ 73 und 75 ein höheres zukommt. Der § 73 setzt das Ruhegehalt vom vollendeten 10. Dienstjahre ab auf 30 % fest, mit jedem ferneren Dienstjahre um 1 %, vom vollendeten 30. Dienstjahre ab um 2 % steigend; der § 74 bemißt jedoch den Höchstbetrag auf 80 % und der § 75 den Höchstbetrag für

Minister auf 3000 Thaler. 1862 erhielten Borries, Bar und Kielmansegge 3000 Thaler.

Auch in der Zeit übrigens, wo die Pension dem Gehalte gleich kam, hat sich die vom Gehalte verschiedene rechtliche Natur der Pension darin wirksam gezeigt, daß von der Pension immer nur das Sterbequartal, nicht auch das Gnadenquartal gezahlt wurde; die beim Tode Schwichelts von seiner Witwe aufgeworfene Frage ist 1766 in diesem Sinne entschieden.

Der Bezug von Witwenpensionen hing von der Zugehörigkeit zu einer Kasse ab. Eine solche durch Sporteln sehr reich dotierte Kasse war die Witwenkasse des Oberappellationsgerichts, aus der zuletzt Witwenpensionen in Höhe von 1000 Thalern gezahlt worden sind. Im übrigen war deren Gewährung eine reine Gnadensache, bei welcher der Nachweis einer gewissen Bedürftigkeit erbracht werden mußte. Der Witwe des Ministers v. Ende wurden 1798 500 Thaler halb aus der Kammerkasse, halb aus der Klosterkasse bewilligt, aber nach ihrem Tode das Gesuch der verheiratet gewesenen Tochter abgeschlagen.

### V. Die Hilfsarbeiter des Ministeriums.

Sie waren im 18. Jahrhundert nur dem Ministerium im ganzen, nicht den einzelnen Ministern beigegeben, sie wurden gerade so wie die Minister selbst in allen möglichen Departements gleichzeitig beschäftigt; mit Ausnahme dessen in London hatte jeder dieser Hilfsarbeiter mit jedem der Minister zu thun.

Im allgemeinen als Sekretäre bezeichnet, zerfielen sie in zwei Klassen: die Geheimen oder auch Wirklichen Geheimen Sekretäre, zwei bis drei in Hannover, einer in London, und die sehr zahlreichen Geheimen Kanzleisekretäre; ihnen allen

wurden bei längerer Dienstzeit alle möglichen Ratstitel beigelegt.

Die Wirklichen Geheimen Sekretäre, die früher meist den Titel von Geheimen Justizräten geführt hatten, erhielten 1802 bei der Scheidung des Ministeriums in ein Kabinetts- und in ein Staatsministerium den Titel von Geheimen Kabinettsräten und behielten diesen auch bei, als die Scheidung längst aufgehört hatte, bis bei Errichtung eines wirklichen Kabinetts im Jahre 1838 der Titel Geheimer Kabinettsrat oder auch bloß Kabinettsrat auf dessen Hilfsarbeiter beschränkt wurde.

Inzwischen war insofern eine Veränderung in ihrer Stellung vorgegangen, als schon durch die Verordnung vom 28. Oktober 1816 jedem der damaligen drei Minister einer der drei Geheimen Kabinettsräte besonders zugeordnet wurde, allerdings nur in der Weise, daß nicht notwendig derselbe Kabinettsrat alle einem Minister anvertrauten Departements zu bearbeiten hatte. Durch die Geschäftsordnung für das Ministerium vom 23. November 1824 wurde weiter bestimmt, daß jedem Departement einer der drei Geheimen Kabinettsräte zur Erleichterung und zur Vertretung der Minister beizugeben sei, mit der Maßgabe, daß alle Sachen wie bei den Ministern so auch bei den Geheimen Kabinettsräten circulieren und von diesen mit figniert werden sollten, wie auch einer der Geheimen Kabinettsräte mit den Geschäften eines Generalsekretärs des Gesamtministeriums beauftragt wurde, um dem das Direktorial-Präsidium führenden Minister in der Aufsicht über Registratur und Kanzlei, überhaupt über die Geschäftsführung Hilfe zu leisten. Sodann wurde ihnen durch die Instruktion vom 5. April 1831, gleichzeitig mit der Bildung isolierter Departements, die Vertretung der Minister, die bis dahin von diesen wechselseitig geschehen war, da ja alle Produkte bei allen circuliert hatten, alle Koncepte von allen figniert waren, insbesondere auch die Vertretung bei den Unterschriften unter den Ausfertigungen wenigstens für die

laufenden Sachen übertragen. Endlich wurde nach der definitiven Bildung der Fachministerien allmählich einem jeden Ministerium ein Generalsekretär beigeordnet, zuerst 1832 dem Kriegsministerium, 1834 dem Justizministerium.

Die Vertretung der Minister durch die Generalsekretäre hat zwar Ernst August wieder aufgehoben, zugleich aber bestimmt, daß die bisherigen Geheimen Kabinettsräte die Geschäfte der Generalsekretäre bei den betreffenden Ministerialdepartements zu verrichten hätten[1].

Die feste Reihe der Wirklichen Geheimen Sekretäre[2] beginnt 1733 mit Johann Friedrich Mejer, der früher als Kriegssekretär fungiert hatte. Als dieser 1737 nach London versetzt wurde, trat sein Bruder, der bisherige Geheime Kanzleisekretär Johann Eberhard Mejer an seine Stelle, die er fast funfzig Jahre bis zu seinem 1786 erfolgten Tode innegehabt hat. Er stand noch ziemlich im Schatten.

Neben ihm trat allmählich der jüngere Strube hervor, Sohn des berühmten David Georg (1694—1776), der, Hannoveraner von Geburt, seine Laufbahn als Landsyndikus des Hochstifts Hildesheim begonnen hatte (1720—1740), von Münchhausen als advocatus patriae d. h. als Regierungskonsulent zur prozessualischen Vertretung königlicher Gerechtsame und zur Abfassung von Rechtsgutachten unter dem Titel

---

[1] Geschäftsordnung für das Ministerium vom 23. November 1824 §§ 3, 7, 14, 30. Instruktion vom 5. April 1831, § 9. Verordnung vom 14. November 1837. § 4.

[2] D. 1. III. Nr. 1 ff. Die Artikel in der Allgemeinen Deutschen Biographie von Frensdorff über Strube, Patje, Brandes, Rehberg, Falcke, Rose; von Mejer über Rudloff; von Waitz über G. E. E. Hoppenstedt; über diesen auch der I, 498 angeführte Aufsatz von Rudolph Wagner; über die beiden Mejer und die sonstigen Sekretäre dieses Namens in der Kammer und Kriegskanzlei, auch über einige andre Sekretäre: Frensdorff, Gerlach Adolph v. Münchhausens Berichte über die Kaiserwahl des Jahres 1742 in den Nachrichten der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil. hist. Klasse, Jahrgang 1899, S. 1 ff.

eines Geheimen Justizrats nach Hannover zurückberufen endlich zum Direktor der Hannoverschen Justizkanzlei (1758 bis 1776), seit 1772 mit dem Titel Vicekanzler, emporgestiegen war. Der jüngere Strube, Julius Melchior (1725—1777), der Freund Pütters, seit 1757 Geheimer Kanzleisekretär zuletzt mit dem Titel eines Hof- und Archivrats, seit 1762 Wirklicher Geheimer Sekretär, wurde allmählich der vertrauteste Mitarbeiter Münchhausens, bei dessen Tode er die Versiegelung vollzog. Ihm war es auch hauptsächlich zu danken, daß nach den Plänen seines Vaters die Kalenbergsche Meierordnung 1772 zum Abschluß gelangte[1].

Sehr viel größer war die Bedeutung von Wilhelm August Rudloff, der 1747 in Rostock geboren, 1767 Privatdocent in Göttingen, 1768 Professor der Rechte in Bützow, im Jahre 1772, von Pütter empfohlen, gewissermaßen als Nachfolger des ältern Falcke, als advocatus patriae und supernumerarer Hof- und Kanzleirat nach Hannover berufen, beim Tode des jüngern Strube aber 1777 zum zweiten Geheimsekretär ernannt wurde, nachdem er das Jahr vorher von Mecklenburg ins Reichskammergericht hatte präsentiert werden sollen, der 1783 Abt von Bursfelde wurde, 1785 den Titel Geheimer Justizrat erhielt und 1786 beim Tode Mejers auch formell in die erste Stelle rückte. Er hat in der Zeit nach Münchhausens Tode die eigentliche Regierung geführt, die Minister zu Konferenzen berufen, mit den Gesandten verhandelt, mit den Truppenführern korrespondiert; er ist es auch gewesen, der 1803 das Ministerium nach Schwerin geführt hat; der Allmächtige, der kleine Kaunitz, le roi d'Hannovre, wie er genannt wurde. Zutreffend ist von ihm gesagt, daß er den Geschäftsbetrieb etwa in der Art in seiner Hand gehabt habe wie der Sekretär einer römischen Kardinalskongregation die Kongregationsgeschäfte. Seine Arbeits-

[1] Vaterländisches Archiv Bd. I (1819) S. 65 ff.

kraft war unerschöpflich; er hat geradezu alles geschrieben, was zu schreiben war, und fast niemals ist etwas ausgestrichen in diesen bogenlangen Erörterungen, die mit schöner gleichmäßiger Perlschrift aus seiner Feder geflossen sind. Es war jedoch nicht allein sein Anteil an der die Katastrophe von 1803 herbeiführenden Politik, was im Jahre 1806 den Rücktritt des erst neunundfunfzigjährigen veranlaßte, gleichzeitg mit dem der Minister Kielmansegge und Arnswaldt, sondern auch der Umstand, daß Münster einen so selbständigen und selbstbewußten Hilfsarbeiter nicht wollte; erst am 26. Januar 1823 ist er in Hannover gestorben[1].

Gleichfalls auf den Rat Pütters war 1772 am 28. April der Sohn des Lüneburgschen Bürgermeisters Rieper, Auditor in der Sekretarienstube der Hannoverschen Justizkanzlei Georg Heinrich zum secretarius extraordinarius der Geheimen Ratsstube ernannt: nachdem er Geheimer Kanzleisekretär, auch Konsistorialrat geworden war, wurde er 1785 im letzten Lebensjahre Mejers zu den Geschäften der Wirklichen Geheimen Sekretarien gezogen und nahm nach Mejers Tode die zweite Stelle, die hinter Rudloff, ein. Mit diesem war er an Befähigung nicht zu vergleichen, wohl aber an Fleiß; er hatte Freude an mechanischen Arbeiten, schrieb gern ab, auch aus gedruckten Büchern, war unermüdlich in Zusammenstellungen aller Art, namentlich in Anfertigung von Personaltabellen, ein großer Papierverschwender, der, wenn er amtlich nichts zu schreiben hatte, sich an Privatarbeiten machte, die als Riepersche Papiere im Staatsarchiv aufbewahrt werden, übrigens mit Vorsicht zu benutzen sind und mit denen im ganzen nicht viel anzufangen ist.

Nach dem Rücktritte Rudloffs wurden zwei neue Geheime Kabinettsräte, Patje und Brandes, ernannt. Christian Ludwig Albrecht Patje, 1769 Kammersekretär, später Kammermeister, seit 1786 auch Kommerzrat, 1803 Mitglied des

---

[1] Neues Vaterländisches Archiv Bd. IV (1823) S. 322.

Landesdeputationskollegiums und der Exekutionskommission, Verfasser vieler Schriften, z. B. eines Abrisses des Fabrik-Gewerbe- und Handelszustands in den Kurbraunschweig-Lüneburgschen Landen. Ernst Brandes, seit 1785 Geheimer Kanzleisekretär, als solcher auch Mitglied des Kommerz-Kollegiums, gehörte zu den Schöngeistern der Zeit. Sein offenbar bedeutenderer Vater, Georg Brandes, der Schwiegervater von Heine und Blumenbach, war nicht so hoch emporgestiegen; trotz seiner Verdienste um die Neugründung der Universität und der Societät der Wissenschaften, denn das war nach dem siebenjährigen Kriege in der That die Lage, hat er es über den Geheimen Kanzleisekretär mit dem Hofratstitel nicht hinaus gebracht, nur daß er zugleich Abt von Bursfelde und Dekan von Hameln war.

Rieper, Patje und Brandes waren die drei Geheimen Kabinettsräte, mit denen an Stelle des Ministeriums die Preußische Administrations- und Organisationskommission verhandelte.

Nachdem Brandes am 13. Mai 1810 gestorben war, und der im Westfälischen Dienste baronisierte Patje nicht wieder angestellt wurde, so daß Rieper also der einzige noch vorhandene Geheime Kabinettsrat war, wurde 1814 August Wilhelm Rehberg dazu ernannt. Er hatte 1783 im Alter von 23 Jahren als Regierungssekretär in Osnabrück unter dem Herzog v. York begonnen und sich drei Jahre später, vom Bischof empfohlen, um die zweite Kalenbergsche Licentexpedition beworben; der Minister v. d. Bussche V. hatte freilich gemeint, gute Köpfe seien keine guten Beamten, man könne sie in Hannover nicht brauchen; aber die Mehrheit im Ministerium war der Ansicht, daß er im ganzen ohne Zweifel ein Subjekt von guter Kapacität sei und daß man Ursache habe mit Grund zu vermuten, er werde im Dienste gebraucht werden können; er wurde daher am 23. Mai 1786 zum Geheimen Kanzleisekretär und Hilfsexpedienten in den Kalenberg-Grubenhagenschen Landschafts-

und Licentsachen ernannt, und weil er sich auf dem letzten Landtage, „einem der wichtigsten und schwierigsten seit langer Zeit," so gut bewährt habe, „daß man auf ihn ein gänzliches Vertrauen setzen könne," am 31. Januar 1794 zum Oberlicentinspektor d. h. zum wirklichen Expedienten in den Kalenberg-Grubenhagenschen Licentsachen befördert; zur Zeit der Fremdherrschaft war er bei der Verwaltung der indirekten Steuern verwendet worden. Rehberg ist nur sieben Jahre Geheimer Kabinettsrat gewesen; er hat schon am 12. November 1821 wegen geschwächter Gesundheit um Amtsenthebung gebeten; der Entschluß darüber wurde jedoch durch Reskript vom 28. Dezember 1821 so lange ausgesetzt, bis die Angelegenheit, wegen welcher sein Zutritt zu den Registraturen erforderlich bleibe, erledigt sein würde; diese Angelegenheit war bald erledigt; aber nun hielt das Ministerium, wie aus dem Bericht vom 24. Juni 1822 hervorgeht, für wünschenswert, seine Arbeitshilfe noch ferner in Anspruch zu nehmen; da jedoch solche Inanspruchnahme, nach dem Ministerialberichte vom 13. September 1825 seit dem Januar 1822 niemals mehr erfolgt war, so wurde durch Reskript vom 2. Oktober 1825 die Entlassung erteilt; allerdings nicht nach den Wünschen Rehbergs, der nach 36jähriger Dienstführung die gesamte Diensteinnahme behalten wollte. Solche bloße Dispensation von den Geschäften war früher mehrmals gewährt worden, Münster hatte aber nicht Unrecht, wenn er das als Ausnahme bezeichnete und auf das Verfahren hinwies, welches nicht allein bei Militärs, sondern ganz neuerdings auch bei den Ministern v. d. Decken und Graf Hardenberg beobachtet worden war. Statt der bisherigen Diensteinkünfte von 3066 Thaler Gehalt, 1048 Thaler Geheimen Ratsfiskus, wozu noch der später auf 300 Thaler fixierte Lehnsfiskus kam, so daß sie sich im ganzen auf 4414 Thaler beliefen, erhielt er 1950 Thaler Pension, 1048 Thaler Geheimen Ratsfiskus und die 300 Thaler des Lehnsfiskus, im ganzen etwa 3300 Thaler. Bis zum Jahre

1825 ist er im Staatskalender ganz wie vor dem Jahre 1821 weiter geführt[1]; erst 1836 ist er gestorben.

Die Bedeutung Rehbergs ist später übertrieben worden. Als eine Art Oberminister könnte er doch höchstens in der Zeit von 1814—1821 regiert haben. Derjenige junge Adlige, der sich einmal gerühmt haben soll, ein Onkel von ihm sei Minister „unter dem Geheimen Kabinettsrat Rehberg" gewesen, müßte den Familien v. d. Decken, Bremer oder Arnswaldt, den einzigen Ministern jener Jahre, angehört haben. Rehberg ist aber weit davon entfernt gewesen, während jener kurzen Zeit die Rolle gespielt zu haben, welche einst Rudloff drei Jahrzehnte hindurch wirklich gespielt hat. Was unter den schwachen Ministern in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts möglich gewesen war, war von vornherein unmöglich bei der beherrschenden Persönlichkeit des Grafen Münster, der nicht nur die auswärtige, sondern auch die innere Politik nach seinem Willen gelenkt hat. Rehberg war die rechte Hand des Ministers v. Bremer und hat bei der Vereinheitlichung der Steuern und der Schulden gute Dienste geleistet, obwohl es dabei sehr mechanisch zugegangen und die Hauptsache bloße Kalkulaturarbeit gewesen ist; Rehberg hat auch an der Landschaftsordnung von 1819 großen Anteil gehabt, aber an nichts weiter, insbesondere nicht an der Reorganisation der Verwaltung, bei der sein Name niemals genannt wird, während er nach der bisherigen Auffassung die Seele von allem gewesen wäre, was damals in Hannover auf staatlichem Gebiete geleistet oder geplant worden ist.

Wenn man bei dieser Sachlage sich fragt, wie die bisherige communis opinio über Rehberg, in der Frensdorff, Treitschke und Hassell übereinstimmen, hat entstehen können, so kommt dabei neben der Unkenntnis der aktenmäßigen Vorgänge die Eigenschaft Rehbergs als Schriftsteller in Betracht. Es ist in der That auffallend, wie hoch auch unbedeutende schriftstellerische

[1] D. 1. II. Nr. 23.

Leistungen in Deutschland geschätzt werden. In der A. D. B. sind die Schriftsteller aller Grade bis herunter zu den Pandektisten Tigerström und Schweppe vertreten; dagegen Beamte vielfach nur dann, wenn sie irgend etwas geschrieben haben. Die Schriften Rehbergs bewegen sich sämtlich auf den Grenzgebieten der Philosophie und der Politik. Die politische Schriftstellerei über Französische Revolution, Deutschen Adel, Deutschen Bund war damals etwas Neues. Und sie fand umsomehr Anklang, als sie sich auf jener Linie bewegte, welche sie geeignet machte, sowohl den Kindern der Welt als auch den Frommen zu gefallen, ein Gemisch von Englischem Konservatismus und Deutschem, wenn auch etwas lendenlahmen Liberalismus. In diesen Schriften aber hat er sich eifrig um seine Reputation bemüht; es gab manches aus seiner Vergangenheit, was zu beschönigen war, manches, was eine gute Beleuchtung sehr wohl vertragen konnte. Um den innern Wert der Rehbergschen Schriften handelt es sich hier nicht. Noch weniger um Rehbergs Charakter, nur daß diejenigen, welche ihn als solchen preisen, Licht verbreiten müssen über die Vorgänge, welche die Entfremdung mit Stein herbeigeführt haben; Stein pflegte bei dergleichen seine guten Gründe zu haben; der Hinweis auf Steins Beziehungen zu einigen Hannoverschen Adelsgeschlechtern genügt um so weniger, als jedenfalls im Jahre 1802 keinerlei Spannung zwischen Rehberg und der Hannoverschen Aristokratie bestanden hat[1].

Als dritter Geheimer Kabinettsrat kam in demselben Jahre wie Rehberg Georg Friedrich v. Martens hinzu, der, 1756 zu Hamburg geboren, einer der letzten gewesen war, die ihre Ausbildung in Wetzlar, Regensburg und Wien sich verschafft hatten; 1780 Privatdocent in Göttingen, 1783 außerordentlicher, 1784 ordentlicher Professor des Staats- und Völkerrechts, auch des Handelsrechts, 1789 geadelt, Begründer

[1] Rehberg, Sämmtliche Schriften Bd. I—IV Hannover 1828—1831; (Rehberg) Zur Geschichte des Königreichs Hannover, Göttingen 1826.

des berühmten Recueil des traités, 1808—1813 Westfälischer Staatsrat; seine Ernennung erfolgte, als er in Münsters Begleitung auf dem Wiener Kongresse sich befand; er wurde 1816 zum Bundestagsgesandten ernannt, und ist als solcher 1821 gestorben.

Gewissermaßen Nachfolger von Martens wurde Georg v. Hinüber; der Sohn desjenigen, der 1767—1792 Geheimer Sekretär in London gewesen war, hatte er bis dahin hauptsächlich in der Diplomatie gedient, 1786 als Sekretär bei der Gesandtschaft in Mainz, 1792 als Vertreter des erkrankten bevollmächtigten Ministers im Haag, seit 1794 als dessen Nachfolger; er bekleidete gleichzeitig eine Stelle im Generalpostdirektorium, und starb am 10. April 1828.

Es folgen die Brüder Hoppenstedt; der ältere, Karl Wilhelm, der, seit 1796 Privatdocent in Göttingen, nach dem Tode von Georg Ludwig Böhmer dessen auserlesene Rechtsfälle in drei Bänden 1799—1801 herausgegeben hat; 1803 Regierungsrat in Gotha; 1817 unter dem Titel Geheimer Justizrat als Referent ins Hannoversche Ministerium berufen, am 6. August 1822 zum Geheimen Kabinettsrate ernannt; er hat sich in erster Reihe um die Verwaltungsorganisation der Jahre 1822/23, daneben um die Universitätsangelegenheiten verdient gemacht, starb aber schon am 26. Juli 1826. Im Jahre 1824 nach der Pensionierung Riepers war sein jüngerer Bruder Georg Ernst Friedrich ihm zur Seite getreten. Dieser, vor und nach 1806 Geheimer Kanzleisekretär, seit 1817 zugleich Regierungsrat bei der Provinzialregierung in Hannover, hatte es dem Einflusse seines Bruders zu danken, daß er, der während der Zwischenregierung maire adjoint in Hannover gewesen war, 1821 bei der provisorischen Einführung der neuen städtischen Verfassung Stadtdirektor wurde; und wieder dem Einflusse seines Bruders, daß er noch vor der definitiven Einführung der Stadtverfassung Geheimer Kabinettsrat wurde, sodaß nun beide einige Jahre in derselben Stellung nebeneinander wirkten. Ihm besonders ist die Umgestaltung

des Geheimen Rats-Kollegiums zu einem modernen Ministerium in den letzten 20er und ersten 30er Jahren zu danken. Im Jahre 1831 soll ihm ein Ministerposten angeboten sein. Auch er ist in Universitätsangelegenheiten thätig gewesen, in gutem Sinne, in kritischen Zeiten. Seiner langen Dienstzeit, denn er diente bis 1848 und starb erst 1858, zum Teil auch der vieljährigen Berührung mit den Professoren ist es zuzuschreiben, daß sein Ruhm den des ältern Bruders, der doch viel bedeutender war, allmählich mehr als billig überstrahlt hat.

Der Schwiegersohn des ältern Hoppenstedt war Just Philipp Rose; geboren am 13. Dezember 1787, erst Regierungssekretär in Stade, 1817 Geheimer Kanzleisekretär, hatte er schon nach dem thatsächlichen Rücktritt Rehbergs seit 1822 die allgemeinen Finanz- und allgemeinen Landschaftlichen Sachen bearbeitet und wurde 1824 als Geheimer Kabinettsrat gewissermaßen Rehbergs Nachfolger, diesen ganz offenbar überragend; Niemand hat sich um das Staatsgrundgesetz und in den spätern Verhandlungen mit den Ständen größere Verdienste erworben als er; im Kampfe ebensowohl mit dem Adel wie mit Stüve und dessen damaligen Anhängern. Aber Ernst August wollte diesen „Hannoverschen Lord John Russell" weder im Dienste noch in seiner Nähe dulden; erst im Jahre 1849 durfte er von Braunschweig nach Hannover zurückkehren, bloß um hier zu sterben.

Der Nachfolger Hinübers war im Jahre 1828 Georg Friedrich Falcke geworden, der Sohn des Bürgermeisters der Stadt Hannover, der Enkel des Direktors der Hannoverschen Justizkanzlei, vorher Hof- und Kanzleirat, seit 1821 Oberappellationsrat, seit 1825 Kanzleidirektor in Stade, auch ihm soll 1831 eine Ministerstelle angeboten sein; 1832 wurde er als Freiherr nobilitiert; seine weitere Laufbahn ist bereits erörtert.

Von den Geheimen Sekretären und Geheimen Kabinettsräten in London ist schon früher die Rede gewesen.

Die zweite Klasse der Hilfsarbeiter waren die Geheimen Kanzleisekretäre, wie sie seit 1766 tituliert wurden; etwa zwanzig, von denen einer in London; sie hatten, den verschiedensten Departements nach Dienstalter und Dienstbezügen zugeteilt, den Charakter von vortragenden Räten; die älteren führten den Titel Lehnsrat, Grenzrat, Klosterrat, Kanzleirat, Hofrat; im 19. Jahrhundert wurden sie als Ministerialreferenten bezeichnet mit den Titeln Justizrat, Regierungsrat, Finanzrat oder auch Oberjustizrat, Oberregierungsrat, Oberfinanzrat.

Später haben die Generalsekretäre eine große Bedeutung erlangt, besonders in der Zeit der wechselnden Ministerien nach 1848, wo sie doch, trotzdem auch sie namentlich bezüglich der Ressorts vielfach wechselten, das stabile Element bildeten. Die Generalsekretäre unter Stüve waren für das Kriegsministerium der Geheime Kriegsrat Wedemeyer, für das der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten der Regierungsrat Bening, für das Innere der Regierungsrat Freiherr v. Hammerstein, für das Auswärtige der Legationsrat Neubourg, für Finanzen und Handel der Oberfinanzrat v. Bar, für die Justiz auftragsweise der Justizrat Schmidt. Im Ministerium Münchhausen war an die Stelle Wedemeyers der Major Müller, und an die Stelle des nunmehrigen Ministers v. Hammerstein der spätere Minister Lichtenberg getreten; Bening wurde zugleich als Generalsekretär für das Gesamtministerium bezeichnet; er hatte inzwischen den Titel Geheimer Regierungsrat, Neubourg den eines Geheimen Legationsrats, Bar den eines Geheimen Finanzrats, Schmidt den eines Oberjustizrats erhalten. Im Ministerium Schele waren die Veränderungen sehr viel größer und es haben solche auch während des Bestandes dieses Ministeriums stattgefunden; eigentlich war nur Bar in seiner Stellung verblieben; Bening vertauschte alsbald das geistliche und Unterrichtsministerium mit dem des Innern, während der Geheime Regierungsrat Nieper,

anfangs für dieses bestimmt, jenes übernahm; der Oberjustizrat Wiarda, bald aber Lichtenberg, fungierte im Justiz-, der Major Schomer im Kriegs-, der Legationsrat v. Witzendorff im auswärtigen Ministerium. Unter Lütcken trat an die Stelle Benings für das Gesamtministerium Bar, für das Innere Roscher, während an Riepers Stelle der Regierungsrat Küster die geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten übernahm. Im Ministerium Borries haben für das Finanzministerium an Stelle Bars, der an die Spitze der Verwaltung der ausgeschiedenen Domänen getreten war, der Geheime Finanzrat Lang, für das Justizministerium Danckert, später Heise, für das Gesamtministerium nach einander Zimmermann und Witzendorff, dieser auch für die nicht finanziellen Geschäfte des Königl. Hauses fungiert. Einen ziemlich vollständigen Wechsel weist das vorletzte halbliberale Ministerium auf; Heinrichs für das Innere, Leonhardt für die Justiz, Brüel für die geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, v. Klenck für die Finanzen, Bar für den ganzen Umfang des Ministeriums des Königlichen Hauses, v. Alten für das Auswärtige. Im letzten Ministerium war Hartmann Generalsekretär für das Auswärtige, Franke für die Justiz. Wie der Kriegsminister v. Brandis der dauerhafteste der Minister, so ist der Generalsekretär des Kriegsministeriums der Major, zuletzt Generalmajor Schomer der dauerhafteste der Generalsekretäre gewesen. Ein zweiter Generalsekretär im Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, ein besonderer für das Universitäts-Kuratorium war seit 1859 der Referent in Universitätssachen, der Regierungsrat spätere Geheime Regierungsrat v. Warnstedt.

---

## Drittes Kapitel.

# Die Kammer[1].

### I. Die Zuständigkeit.

Während des ganzen 18. Jahrhunderts war die Zuständigkeit der Kammer eine dreifache.

---

[1] Im Mittelpunkte steht das Kammerreglement vom 24. Juli 1753, von Münchhausen verfaßt, der jedoch halb widerwillig an die von London aus durch Reskript vom 20. März 1753 befohlene Arbeit ging, indem er unterm 12. Juni 1753 bemerkte, es solle nicht eine ganz neue Kammereinrichtung gemacht, sondern es sollten nur die bereits sich findenden schriftlich verfaßten, und die in Übung seienden Observationen, Principien, Ausschreiben, Reskripte, Regulative, soviel ad scopum dienlich, in eine Sammlung und Ordnung gebracht, und mit dem, was noch Gedeihliches an die Hand gegeben werden könne, dem Könige zur Genehmigung und Bestätigung vorgeschlagen werden; es werde Sr. Maj. Meinung nicht sein, die Instruktion als ein Landesgesetz zu publizieren und drucken, mithin publici juris werden zu lassen, sondern pro sola instructione camerae zu vollziehn. Und damit übereinstimmend meinte Busche, die Instruktion, die der König nun einmal verlange, sei mehr pro collectione der bisherigen principiorum als pro nova lege anzusehen. Sie behandelt die Geschäftsordnung §§ 1—4, das Rechnungswesen §§ 5, 6, die Bestallung der Beamten und übrigen Bedienten § 7, die Pachtungen §§ 8, 9, die Remissionen § 10, die Höfesachen § 11, das Dienstwesen § 12, die Korngefälle und Magazine § 13, die Forst- und Jagdsachen § 14, die Landgerichte und Sporteln § 15, Schlußbestimmungen § 16 (D. 92. XX. Nr. I. 1[a]. D. 76. 2. Nr. 6). Sonstige Instruktionen und Reglements: D. 76. 2. Nr. 2[a]. D. 76[a]. Gen. I. Nr. 1[gf]. Ein sog. Kundebuch, die Kammerprincipien nach alphabetischer Ordnung enthaltend mit Ab-

Sie war zunächst als Rentkammer, wie sie häufig genannt wurde, die oberste Finanzbehörde des Landesherrn, die chambre des finances. Wie schon Leibniz den Kammerpräsidenten v. Goertz auf einer Briefadresse als Président des finances bezeichnet hat[1], so hat auch Georg III. den Kammerpräsidenten v. Münchhausen gelegentlich mon ministre des finances genannt. Die Kammer hatte aber nicht allein mit den eigentlichen Domänen, den sog. Vorwerken zu thun, den Haushaltspachtungen, die in der Regel an die Beamten verpachtet waren, sondern auch mit den von den Domänen abhängigen Bauerngütern, mit den von den königlichen Unterthanen zu leistenden Gefällen, den Natural- und Geldabgaben. Auch mit den zu den Domänen gehörigen Pertinenzstücken, den Schäfereien, Fischereien, Mühlen, Stutereien, Ziegeleien, Steinbrüchen, Brennereien. Dazu kamen die Kornmagazine und der Handel mit Bauholz. Zu den Domänen im weitern Sinne gehörten die Forsten und das Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Und an die Domänen schlossen sich die Regalien, die Zölle, die Lotterie und die Post. „Die Domänen", sagt Münchhausens Unterricht, „bestehen in Äckern, Wiesen, Korn-Fleisch- und Flachs-Zehnten, Brauwerken, Häusern, Salzkothen, Meyergefällen, Diensten, Fischereien, Mühlen, Hölzungen, Jagden, Bergwerken, Zöllen u. s. w." Hinsichtlich aller dieser Verwaltungszweige konzentrierte sich bei der Kammer das gesamte Rechnungswesen und das gesamte Bauwesen. Das landesherrliche Bauwesen ressortierte aber überhaupt von der Kammer, nicht nur die Hochbauten, sondern auch die Wege- und die Wasserbauten, insbesondere die Deichbauten. Endlich war auch das landesherrliche Schuldenwesen zu respizieren.

schriften aller möglichen Reskripte, Protokolle und gerichtlichen Urteile ist in den Jahren 1794 ff. zusammengestellt; (D. 76a. XIII. Nr. 1.); als ein solches, obgleich nicht so bezeichnet, könnte auch das Aktenstück D. 76a. XIII. Nr. 12, enthaltend Auszüge aus den Kammerprotokollen 1714—1803 über den Geschäftsgang bezeichnet werden. Zahlreiche Kammerausschreiben bei Spangenberg I, 361 ff., 417, 434, 609.

[1] Doebner, Leibniz Briefwechsel mit dem Minister v. Bernstorff. S. 107.

Dagegen hatte die Kammer mit dem Steuerwesen nichts zu thun, das vielmehr, soweit landesherrliche Einwirkung auf dessen Verwaltung überhaupt stattfand, vom Ministerium bearbeitet wurde.

Niemals in der Welt hat es eine weniger fiskalische, d. h. eine weniger auf das Gesamtwohl, lediglich auf die eigne Bequemlichkeit bedachte Behörde gegeben. Eine Tendenz nach Steigerung der Einnahmen lag ihr ganz fern, leben und leben lassen war ihr oberster Grundsatz; schon deshalb war sie gegen Licitationen, weil sie mit Remissionen, mit Konkursen, mit Querelen und Klagen nicht behelligt sein wollte. Und wie mit den Einnahmen, so ging es auch mit den Ausgaben. Sie wirtschaftete ohne alle festen Etats, namentlich auch ohne jeden Bauetat; nach ganz subjektivem Ermessen, in jedem Distrikte nach anderen Grundsätzen, ohne Rücksicht auf den Ertrag wurde drauflos gebaut; ohne durch Normen über Größe und Beschaffenheit der Wohnungen irgend wie behindert zu sein, suchte man etwas darin, den Beamten schloßartige Räume zu verschaffen; natürlich mußte das, was hier verschwendet wurde, bei Gerichtsgebäuden und Gefängnissen gespart werden. Um die Ausführung kümmerte sich niemand.

Alle Einnahmen aus dem ganzen Bereich der Kammerzuständigkeit flossen in die Kammerkasse, sie war neben der Klosterkasse und der Kriegskasse die einzige landesherrliche Kasse. Es bedeutete nicht viel, als durch das Publicandum vom 19. Mai 1800 neben der Kammerkasse eine unmittelbar unter dem Ministerium stehende Generalkasse ins Leben gerufen wurde, in welche nicht nur die Einnahmen aus der Post, Lotterie u. s. w., sondern auch die Überschüsse der Kammerkasse aus den eigentlichen Domänen flossen, sodaß von da ab aus der Kammerkasse unmittelbar nur noch die Gehälter der von der Kammer selbst ressortierenden Bedienten gezahlt wurden[1].

---

[1] Spangenberg IV, 39.

Die Kammer war sodann im Bereiche des landesherrlichen Domaniums die Oberbehörde für die gesamte innere Verwaltung, die Regiminalbehörde für den größten Teil des platten Landes, zuständig für die Feuer-, Gesundheits-, Wege-, Jagd-, Landwirtschafts-, Gewerbepolizei; sie war ebensowohl mit der Fürsorge für Feuerlöschgerätschaften wie mit den Schießgebühren für getötete Raubvögel, mit den eingelieferten Kräheneiern und Sperlingsköpfen, mit der Abschaffung von Ziegen in den Interessentenforsten, mit der Anpflanzung von Weidenbäumen, der Anlage von Eichenkämpen, der Beförderung des Seidenbaues und der Maulbeerpflanzungen wie mit der Räumung der Gräben, mit den Wirtschaftskonzessionen befaßt.

Die Kammer war endlich bei der Verbindung von Justiz und Verwaltung in der Lokalinstanz die Justizaufsichtsbehörde für die Ämter: sie ließ sich jährliche Listen der bei den Ämtern anhängigen Prozesse einreichen, sie ließ sich monatlich darüber berichten, ob und wie viel Inquisiten vorhanden seien, wie lange sie in Haft säßen und woran es liege, daß die Sache noch nicht zur Endschaft gebracht worden; sie hatte die Amtsgefängnisse in Stand zu setzen, über deren Beschaffenheit zu wachen, die Atzungskosten für die Insassen zu beschaffen, das Depositen- und Sportelwesen zu beaufsichtigen.

Die Kammer übte sogar selbst Justiz aus, war Gericht, sowohl in Straf- wie in Civilsachen. Die Strafgerichtsbarkeit beschränkte sich auf geringere Frevel und wurde von Deputierten der Kammer auf den sog. Landgerichten geübt; die Civilgerichtsbarkeit bezog sich auf das Verhältnis der landesherrlichen Grundherrschaft zu den Gutsunterthanen und beruhte auf der Göhrder Konstitution.

## II. Die Kameraljustiz nach der Göhrder Konstitution[1].

Schon Georg Wilhelm hatte zu der Zeit, als er in Kalenberg regierte, unterm 17. Dezember 1663 ein Edikt an das Hofgericht erlassen, wonach die Gerichte keine Klagen der Amtsunterthanen gegen die Beamten wegen Prästationen, die sie schuldeten, oder wegen Gebührnisse, auf die sie ein Recht hätten, annehmen sollten, indem derartige Klagen altem Herkommen nach vor die Kammer gehörten; dabei wurde ausdrücklich vorbehalten, daß Klagen von Prälaten, Rittern, Städten wegen der Beamten zwar zuerst gleichfalls zur gütlichen Vergleichung an die Kammer gebracht, auf Verlangen des Klägers aber vom Hofgerichte entschieden werden sollten, wobei nur darauf zu sehen sei, daß die Sache so viel möglich in Kürze ohne Weitläufigkeit abgemacht werde. Das Edikt lautet: „Nachdemmal Wir billig dahin sehen, daß so wenig Unsere Amtsunterthanen durch unverständige oder zanksüchtige Leute zu unnöthigen und kostbaren Klagten verleitet, als Unsere Beamten an Exigirung Unserer Amts- und Cammer Gefälle, auch sonstigen Verrichtung dessen, was ihnen ratione officii, ihren Eiden und Pflichten gemäß, oblieget, zur Ungebühr behindert werden mögen, welches dann leichtlich geschehen könnte, daferne vermeldeten Unterthanen frei stehen würde, wenn sie zu Ableistung ihrer Schuldigkeit von den Beamten angetrieben würden, sofort an Unser Canzlei- oder Hof-Gericht zu laufen, daselbst allerhand widrige Mandata zu erschleichen, und dadurch ihren Ungehorsam zu bestärken: So verordnen Wir hiermit, daß wann hiernächst ein oder ander von Unseren Amtsunterthanen sich

[1] Acta betr. die Beschwerde der Rentkammer gegen die Uebergriffe der Justizkollegien 1719 in D. 92. XX. Nr. 1. 4. Acta betr. Hoheits-, Kriminal- und Justizsachen in D. 76a. XIII. Nr. 27. Acta betr. die Interpretation und Handhabung der Göhrder Konstitution in D. 26. Nr. 612 (1726—1766), D. 26. Nr. 610 (1726—1775), D. 26. Nr. 613 (1768—1793). C.C.C. Cap. V. S. 6. 12. 14. C.C.L. Cap. V. S. 7. 13. 15. Spangenberg I, 248. v. Bülow II, 142 ff., 239 f.

wegen der ihm abgeforderten Dienst-Gelder und anderen an Unsere Aemter schuldigen Prästationen und Gebührnissen, unterm Vorwand, daß ihnen bei Ableistung vorangeregter Amtsdienste, ihre alte Gebühr an Speise und Trank nicht abgefolget, sondern darunter, wie auch sonsten, allerhand Neuerungen mit ihnen gemacht werden wollten, über Unsere Beamte, oder in Holz- und Mast-Sachen über Unsere Forst-Bediente sich zu beschweren vermeinen, und deswegen Klage einführen wollten, dieselbe allda nicht angenommen, sondern sofort an Unsere Cammer remittiret, und allda, wie von alters Herkommen ist, darunter verfahren werden soll: Würde sonsten aber einer oder ander von Unseren Praelaten, denen von Adel, Städten, und anderen Schrift-Sassen, oder auch Fremde, über vermeldete Unsere Amt-Leute und Bediente, aus Vorwand, als wenn ihnen von itzt gedachten Unsern Beamten ihre zustehende Jura, Frei- und Gerechtigkeiten gekränket oder sonsten per consequentiam ein sonderbarer großer Nachtheil zugezogen werden sollte, zu klagen haben: So soll zwar solches zuerst an Unsere zu den Cammer-Sachen absonderlich verordnete Geheimte- und Cammerräthe verwiesen, von denenselben der Kläger über das wider die Beamte eingebrachtes Gravamen bei einer deswegen anzustellenden gütlichen Vernehmung nothdürftig vernommen, und um solch Gebrechen gütlich beizulegen, Versuch gethan werden, dafern aber von dem Kläger bei oder nach angeregtem gütlichen Verhör begehrt würde, daß selbige zu weiteren rechtlichen Ausführungen an das Fürstliche Hof-Gericht remittirt werden möchte: So soll solches zwar ohnweigerlich geschehen, jedoch dahin zu trachten sein, daß so viel möglich in die Kürze gegangen, die Sache ohne Weitläufigkeit abgethan, und den Rechten und Befinden nach entschieden werden möge“ [1].

Gegen dieses Edikt haben die Kalenbergschen Landstände sofort protestiert; es war ihnen schon schwer genug geworden,

---

[1] C.C.C. Cap. V. S. 4 f. Cap. II. S. 588 ff.

neben dem Hofgerichte auch die Kanzlei als Gericht anzuerkennen, nun befürchteten sie, daß auch die Kammer zu einem judicium formatum sich auswachsen würde. Die Antwort lautete, es sei nicht die Meinung, daß vor der Kammer als einem judicio formato agiert werden solle, sondern es solle daselbst nur die Güte versucht werden, in deren Entstehung die Sachen an die beiden judicia ordinaria zu remittieren seien. Danach hätte sich die Beschwerde allein auf den zweiten Punkt des Edikts bezogen, das jedenfalls in vollem Umfange in Kraft getreten ist.

Trotzdem hörten die Konflikte zwischen Justiz und Verwaltung nicht auf, da auf der einen Seite die Justiz namentlich seit Errichtung des Oberappellationsgerichts die Grenzen ihres Wirkungskreises nach principiellen Gesichtspunkten auszudehnen suchte, auf der andern Seite die Kammer Bedenken gegen angebliche Übergriffe der Justiz namentlich auch in der Richtung geltend machte, daß der pünktliche Eingang der Domanialeinkünfte, die allerdings für den damaligen Staatshaushalt dieselbe Bedeutung hatten wie gegenwärtig die Steuern, gefährdet sei. In zwei Berichten, vom 19. und 20. Januar 1719, wandte sich die Kammer an den König, jene Beschwerden widerlegend und zugleich eine Erklärung darüber beantragend, was vor die Justizbehörden und was zum Ressort der Kammer gehöre.

Ein von Hattorf verfaßter Reskripts-Entwurf vom 28. Februar 1719 stellte sich auf den Standpunkt, daß der König dasselbe Recht haben müsse wie jeder Privatmann. Aber nach einer Aktennotiz ohne Datum hat der König dagegen erinnert, es komme nicht sowohl darauf an, daß ihm hinsichtlich der Domänen das zustehe, was einem Privatmanne ratione seiner Interessen gebühre, sondern darauf, daß die Kammer bei ihrer hergebrachten Autorität auf dem Fuße des Reskripts von 1663 geschützt werde; es möge also an die Geheimen Räte geschrieben werden, daß sie zusammen mit der Kammer einen Reskripts-Entwurf nach diesem Principe an die

Justizkollegien aufsetzen und vorlegen sollten. Was von da ab bis zum Oktober desselben Jahres geschehen ist, wissen wir nicht, denn die Kammerakten sind, wahrscheinlich beim Brande des Schloßflügels an der Leine, wo das Kammer-Kollegium samt dem Archiv seinen Sitz hatte, vernichtet, die Ministerialakten aber sonst verloren gegangen [1].

Die an die Justizkollegien gerichtete Göhrder Konstitution, „Reglement von denen Sachen, welche privative vor die Königl. Kammer gehören,“ vom 19. Oktober 1719 lautet: „Ihr werdet euch unterthänigst erinnern, daß Wir unlängst unterm 29. November 1718 durch ein Generales Ausschreiben in Gnaden verordnet, welcher gestalt es mit Administrirung der Justiz in Unsern Deutschen Landen gehalten, und daß denen aus Unsern Justiz-Collegiis ergehenden Befehlen gelebet werden solle. Als nun bei Unser Rent-Cammer Zweifel vorgefallen, ob und wie weit durch sothane Verordnung, die wegen Administration und Oeconomie Unserer Domanialien vormalen ergangene Reglements und Verordnungen, auch bisherige Observanz geändert werden sollen: So declariren Wir auf Unser Rent-Cammer unterthänigste Anfrage hiedurch, daß die Administration und Oeconomie Unserer Domainen, und was dahin einschläget, blos und allein von Unsrer Rent-Cammer respiciret, und es desfalls bei den bisherigen Reglements und Verordnungen sein Bewenden behalten solle: Absonderlich lassen Wir es dabei, daß die Bestell- und Absetzung der Beamten, und anderer Bedienten, welche bei unserer Cammer bestellt werden, nach wie vor bei Unsrer Cammer zu tractiren, und dagegen kein Proceß zu verstatten sei; es wäre dann, daß ein Bedienter cum infamia

[1] Acta betr. die Beschwerde der Rentkammer wegen Übergriffe der Justizkollegia 1719 in D. 92. XX. Nr. 1. 4. Über die Vernichtung der Kammerakten: Promemoria vom 28. September 1754, über den Verlust der Ministerialakten: Schreiben vom 6. September 1764, beides in D. 26. Nr. 612.

abzusetzen, oder noch außerdem zu bestrafen, gestalten so dann Wir auf allerunterthänigsten Vortrag, jedesmal specialiter resolvieren werden, ob nach beschehener Entlaß- und Absetzung die Acta, gleich wie bisher mehrmalen geschehen, in Unsere Justiz-Collegien zu geben, um wegen den, außer der Absetzung, verdienten Strafe, dasjenige zu verfügen, was die Rechte mit sich bringen. Es bleibet ferner Unserer Cammer nach der bisherigen Observanz einzig und allein bevor, Unsere Domainen nach denen bisherigen von Uns approbirten Verordnungen und Principien zu administriren und zu verpachten, und soll dagegen kein Proceß verstattet werden. Wir lassen es nicht minder in Gnaden dabei bewenden, daß, wenn Unterthanen, über welche Unsern Aemtern die Guts-Herrschaft zustehet, abzumeyern, und wegen Besetzung der Uns ratione der Guts-Herrschaft zustehenden Höfe etwas zu verfügen, solches nach Unsern vorhin ergangenen Verordnungen bei Unser Cammer zu tractiren, ohne daß dagegen einiger Proceß zu verstatten. Es bleibet weiter dabei, daß, wann in Dienst-Sachen absonderlich de modo servitiorum, welche Unsere Unterthanen zu leisten schuldig sind, Klagten und Beschwerden geführet werden, dieselben nach der, von weiland Unsres Herrn Vettern, Herrn Herzog Georg Wilhelms Lbd. unterm 17. Dezember 1663 abgelassnen Verordnung, davon zu eurer Nachricht Copey hiebei gehet, bei Unser Cammer untersuchet und abgethan werden sollen; Falls aber Jemand zu behaupten vermeinet, daß er ganz und gar keine Dienste zu leisten schuldig sei, und es also nicht bloß auf den Modum, sondern darauf ankommt: ob einer Dienste in natura zu leisten schuldig oder nicht? sodann bleibet demselben bevor, solches vor Unsern Justiz-Collegien zu Recht auszumachen. Als auch bishero von denen auf den Land-Gerichten diktirten Strafen zu appelliren nicht gestattet worden, es wäre dann daß Unsere Aemter und Beamte intendiret, einem Tertio durch Bestrafung auf den Land-Gerichten, sein Recht zu nehmen, oder aus der Possession

seines Rechtes und Gerechtigkeit zu setzen, und solches auf beschehene Vorstellung nicht geändert wird, oder daß zwar bei der Bestrafung an sich nichts zu erinnern, von einem Tertio aber die Cognition über die Strafen praetendiret werden: So ist Unser gnädigster Wille, daß es auch hierinnen bei Obigem sein Verbleiben behalten und außer angeführten Fällen von den diktirten Land-Gerichts-Strafen keine Appellation zugestanden werden solle. Letztlich bleibet es dabei, daß auf Besoldungen, ohne Unsern specialen Befehl, von keinem Justiz-Collegio einiger Arrest oder Execution zu verhängen; und gleich wie Wir nicht wollen, daß Unsere Rent-Cammer denen Justiz-Collegii eingreife, also werdet auch Ihr Eures Orts, wann in denen die Administration und Oeconomie Unser Domainen concernirenden, verfolglich vor Unsere Cammer gehörigen, Sachen etwas bei Euch eingebracht und vorgestellet wird, solches an Unsere Rent-Cammer verweisen, und Euch also nach dieser Unser Verordnung unterthänigst achten[1]."

Auch in dieser Hinsicht sollte der Großvogt ratione der Amtsvogteien auf gleichem Fuße wie das Kammerkollegium konsideriert werden[2].

Ohne Zweifel geht die Göhrder Konstitution über die Verordnung von 1663 weit hinaus. Denn zur Kammerzuständigkeit gehörten nunmehr:

1. Die Verhältnisse der Beamten und sonstigen Bedienten, welche von der Kammer dependierten, mit Einschluß der sog. ehrenvollen Entlassung, diese um so mehr, als eine wechselseitige Kündigung in den Bestallungsbriefen bedungen war; wogegen die Kassation nur von den Gerichten verhängt werden durfte.

2. Alle Sachen, welche sich auf die Administration und Ökonomie der Domänen, insbesondere auf die Verpachtung

---

[1] C.C.C. Cap. V. S. 1 ff. Cap. II. S. 588.

[2] Reskript vom 25. Oktober 1730. C.C.L. Cap. V. S. 6. Cap. II. S. 637.

bezogen; alle Sachen, welche die Besetzung der Höfe betrafen: die Erbfolge, Abfindung, Leibzucht, Abmeierung, wogegen alles, was nicht mit der Besetzung der Höfe zusammen hing, die Separation des trennbaren Allods, dessen Taxation und Verteilung unter die Erben oder Gläubiger, oder wenn streitig war, ob überhaupt der Kammer die Gutsherrschaft über den Hof zustehe, ob eine Kauf- oder sonstige Urkunde über ein zum Hofe gehöriges Pertinenzstück gültig sei vor die Justiz gehörte; ferner Klagen und Beschwerden in Dienstsachen gegen die Amts- und Forstbedienten, jedoch nur wenn es sich um den Modus zuständiger Dienste handelte, um die quaestio quomodo, um den Anfang und das Ende der Dienste, bei Spanndiensten um die Zahl der Pferde, um das Maß dessen, was aufgeladen werden durfte, wogegen alles, was sich auf die Frage der Dienstpflicht selbst bezog, ob überhaupt solche beständе, ob die geforderte Gattung der Dienste, ob Spanndienste oder nur Handdienste, auf wie viel Meilen die Leistung der Spanndienste, ob Dienste bloß an diesem oder auch an einem andern Orte verlangt werden dürften, den Gerichten verblieb[1]. Es waren wirkliche Rechtsfragen, welche der Entscheidung der Kammer unterlagen; denn bei der Frage nach der Besetzung der Höfe konnte es fraglich werden, wer nach Meierrecht und Herkommen als Anerbe zu betrachten sei, es konnte sich dabei um Streitigkeiten zwischen entfernten Agnaten und der durch die Ehestiftung berechtigten Witwe handeln.

Die Stände haben, obgleich es längst feststand, daß die Göhrder Konstitution sich nur auf die Kammergüter bezog, nicht aber auf die Rittergüter und auch nicht auf die Rittergüter der Städte, die in der glücklichen Lage waren, die Prozesse mit ihren Gutsunterthanen durch ihre Stadtgerichte

[1] Strube, Rechtliche Bedenken II, Nr. 42. V, Nr. 3. Strube, Nebenstunden III, Nr. 13. v. Bülow II, 142 ff., 239 ff. v. Bülow und Hagemann, Praktische Erörterungen I, Nr 46, 51. II, Nr. 62. III, Nr. 1, 27. IV, Nr. 24, 60. Oesterley, Handbuch des Prozesses I, 116 ff. v. Liebhaber, Beiträge zur Erörterung der Staatsverfassung. S. 111 ff.

entscheiden zu lassen, niemals aufgehört Einspruch zu erheben, namentlich die Lüneburgschen, obwohl gerade diese wiederholt sich darüber beschwert haben, daß die Abmeierungssachen ihrer Gutsleute von den Gerichten gar zu weitläufig tractiret würden, und obwohl sie wiederholt gebeten haben, die Gerichte anzuweisen, dergleichen nur summariter zu behandeln, da weitläufige Prozesse den Ruin der Höfe herbeiführten. Nachdem sie schon 1720, 1722, 1729 protestiert hatten, kam die Sache bei der Feststellung des Corpus Constitutionum Luneburgensium, in welches die Göhrder Konstitution und die Verordnung von 1663 aufgenommen wurden, von neuem zur Sprache, um bei den Landesbeschwerden vom 28. Oktober 1763 nochmals erörtert zu werden [1].

Trotz der Göhrder Konstitution hat sich das Ministerium immerfort mit Kompetenzkonflikten befassen müssen, die übrigens gar nicht selten zu Gunsten der Justiz entschieden worden sind. Im großen und ganzen wird man anerkennen müssen, daß die aus lauter juristisch gebildeten Mitgliedern bestehende Kammer gründlich gearbeitet und gerecht entschieden hat; freilich fehlte es an einem prozessualen Verfahren, aber auch die Hofgerichte entschieden diese Sachen nur summarisch; jedenfalls war die Instruktion bei den Ämtern immer noch besser als bei den Patrimonialgerichten.

Der Rechtsweg war außerdem in allen Regierungs-, Polizei-, Steuer-, Post-, Lotterie-, Gehalts-, Landesökonomie-, Gemeinheitsteilungssachen ausgeschlossen [2].

Im allgemeinen war das zu derselben Zeit auch im übrigen Deutschland rechtens.

Eigentlich war nur in Mecklenburg damals der Rechtsstaat verwirklicht; denn nach dem landesgrundgesetzlichen Erb-

---

[1] C.C.C. Cap. V. S. 4 f. Cap. II. 664 ff. C.C.L. Cap. V. S. 1 f. Cap. VI. 664 f. v. Lenthe I, 8—44. V. 467, 475, 481, 484, 488.

[2] v. Bülow II, 252, 231 ff.

vergleiche vom 18. April 1755 sollten alle Justizsachen lediglich bei den Landesgerichten ausgeübt und betrieben werden, mithin das Regierungs- und Kammerkollegium verpflichtet sein, alle Partei- und Streitsachen, welche bei ihnen anhängig gemacht werden wollten, an die Landesgerichte zu verweisen die bei diesen anhängigen zu keiner Zeit abzurufen und an sich zu ziehen, und insonderheit nie richterlicher Weise gegen Ritter und Landschaft zu verfahren, vielmehr diese in allen Sachen, worin es auf ein Recht und richterlichen Anspruch ankomme, durch die Regierungs- und Kammer-Prokuratores bei den Gerichten belangen zu lassen; „wie denn auch unsere Beamte und Bediente, so oft sie in erster Instanz bei dem Hofgerichte belangt werden, sich selbst einzulassen schuldig sein sollen“ [1].

Am nächsten kam man diesem Ideal in Hessen-Kassel; zwar war hier in den Jahren 1735 und 1736 eine Jurisdiktion der Kammer in Kammersachen etabliert; aber bei der Errichtung des Oberappellationsgerichtes 1743 wurde sie principiell wieder beseitigt, allerdings mit der Maßgabe, daß in solchen Sachen nicht ohne Kommunikation mit der Rentkammer verfahren werden, vielmehr dazu bestellte Kammermitglieder als Korreferenten bei der Kanzlei und Regierung zugezogen werden sollten, wogegen die Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes von solcher Beschränkung frei blieben [2].

In Kursachsen waren schon zu Ende des 16. Jahrhunderts durch verschiedene Verordnungen alle Kammersachen allein an das Kammer-Kollegium verwiesen; dabei blieb es auch im Generale vom 7. Juli 1736; doch hatten zuletzt die Beschwerden der Stände den Erfolg, daß durch Mandat vom 7. August 1770 die Zuständigkeit der Landesregierung und des Appellationsgerichtes wiederhergestellt wurde [3].

---

[1] Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §§ 393—395 (Zachariä, Verfassungsgesetze I, 865).

[2] Bähr, Der Rechtsstaat S. 187 ff.

[3] Weiße, Lehrbuch des Königl. Sächsischen Staatsrechts, II, 62.

In Brandenburg-Preußen hatte schon ein Edikt Friedrichs III. vom 27. Oktober 1688 den Gerichten eingeschärft, daß sie sich in keinerlei Wege deren ökonomischen Sachen oder was von daher dependirt und dahin gezogen werden könnte, anmaßen noch darein weiter inmisciren, oder das geringste darin verordnen sollten, „sondern es soll allerwege unseren Kammern die cognitio sowohl in causis cameralibus, nemlich ratione servitiorum, praestationum, contributionis, finium, und anderer onerum et commodorum, auch aller anderen, so von Domänensachen und Ökonomie dependiren können, über die Amtsunterthanen und deren Bedienten, verbleiben." Und obwohl die Magdeburger Stände bei der Einverleibung betont hatten, daß die dortige Amtskammer bisher kein judicium gehabt, daß man sie habe bei der Regierung verklagen können, kehrten sich die Konstitution vom 25. April 1715, die Instruktionen vom 18. und 26. Januar 1723 nicht daran. Nach dem Ressortreglement vom 19. Juni 1749 unterstanden ganz allgemein alle Streitigkeiten der Domänenpächter mit den Amtsunterthanen, sowie der Amtsunterthanen untereinander wegen Präftationen, wegen der Besetzung der Höfe u. s. w. der Gerichtsbarkeit der Kammer[1]. An Stelle des bisherigen formlosen Verfahrens war jedoch durch das Ressortreglement angeordnet, daß die Kammern nach den Vorschriften der Prozeßordnung des Codex Fridericianus in der Hauptsache verfahren sollten. Dazu kam später die Einrichtung der Kammerjustiz-Deputationen, des Oberrevisions-Kollegiums und der Revisions-Deputation, deren Mitglieder überwiegend den Gerichten entnommen wurden[2].

[1] Schmoller, Acta Borussica I, Einleitung S. 109 ff.; insbesondere auch der Hinweis auf Seckendorffs spätere Auflagen. Löning, Gerichts- und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen, Verwaltungsarchiv II, 243, 249, 266.

[2] v. Bülow, Bemerkungen veranlaßt durch des Herrn Hofrath Rehberg Beurtheilung der Preußischen Staatsverwaltung. Frankfurt und Leipzig 1808. S. 165 ff. Meine Reform der Verwaltungs-Organisation S. 19, 40 ff. Löning II, 288.

Bei der Beratung des Staatsgrundgesetzes war zu § 38 auf Anregung der ersten Kammer im ständischen Schreiben vom 18. März 1833 der Wunsch ausgesprochen, daß diejenigen Justizsachen, welche durch die Göhrder Konstitution den Domanialbehörden reserviert seien, den Gerichten wieder überlassen werden möchten. Im Schreiben des Ministeriums vom 5. Dezember 1833 heißt es dieserhalb: „Wenn auch die nach dieser Konstitution der Domanialverwaltung in gewissen Justizsachen der herrschaftlichen Meier und Dienstleute zustehende Kompetenz in mehrfacher Hinsicht für die Beteiligten von Nutzen gewesen ist, so werden wir Se. K. Maj. dennoch, da überwiegende Gründe für die Beseitigung derselben sprechen, umsomehr empfehlen, jene Kompetenz, soweit sie auf solche Angelegenheiten der Meier und Dienstleute sich erstreckt, welche nach allgemeinen Grundsätzen den Justizsachen beizuzählen sind, für die Zukunft an die ordentlichen Gerichte übergehen zu lassen, und das Nähere darüber sodann forderſamst anzuordnen." In das Staatsgrundgesetz selbst wurde nichts darüber aufgenommen, auch die Angelegenheit in den nächsten Jahren nicht weiter betrieben; nur der Bericht der Regulativkommission vom 16. Mai 1837 hat daran erinnert. Der § 38 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes schrieb dann aber vor, daß die als Kammermeier-Angelegenheiten durch die Göhrder Konstitution der gerichtlichen Kognition entzogenen Abmeierungssachen und Streitigkeiten über den modus servitiorum den ordentlichen Gerichten durch ein unverzüglich zu erlassendes Gesetz wieder überwiesen werden sollten. Ein solcher Gesetzentwurf wurde am 2. Juni 1841 vorgelegt, die Ständeversammlung war jedoch der Ansicht, daß eine Erweiterung der den Gerichten zu überweisenden Sachen über den engen Rahmen des Landesverfassungsgesetzes hinaus erforderlich sei. Es müßten auch diejenigen Streitigkeiten, welche die Besetzung der Höfe sowie die Abfindungen und die Leibzucht beträfen, der ordentlichen gerichtlichen Kognition überwiesen werden; eigentliche Abmeierungssachen und Dienststreitigkeiten würden immer seltner; das

Wesentliche seien gerade die Besetzungs-, Abfindungs- und Leibzuchtstreitigkeiten; die engere Fassung des Landesverfassungsgesetzes sei keine ausschließende Disposition und die weitere des ersten Entwurfs nach Maßgabe des königl. Reskripts vom 19. März 1840 nicht definitiv zurückgenommen; die bisherige Rechtsanomalie müsse im Hinblick auf Art. 29 der Wiener Schlußakte, der übrigens lediglich von der Justizverweigerung handelt, völlig beseitigt werden, zumal die Autorität der Kammer durch die Umgestaltung zu einer bloßen Finanzbehörde geschmälert sei und eine Verschiedenheit zwischen den alten und neuen Landesteilen bestehe.

Das Gesetz vom 7. September 1843 bezog sich demgemäß außer auf Abmeierungssachen und Streitigkeiten über den modus servitiorum, auch auf solche über die Besetzung der Höfe, über Abfindungen und Altenteile.

## III. Die Landgerichte[1].

Einst waren neben den Hofgerichten die Landgerichte die einzigen wirklichen Gerichte gewesen, auf denen Schöffen unter Vorsitz des Richters in allen Civil- und Strafsachen das Recht gefunden hatten, auf denen auch sonstige Geschäfte, wie Musterung und Einübung des Heerbanns, vorgenommen waren.

Aber längst war diese frühere Bedeutung der Landgerichte dahin, die durch die Exemtion des Adels und der Beamten zu Gerichten für die niederen Stände des platten Landes herabgesunken waren.

Und nicht einmal in diesem Umfange blieb ihnen die

[1] Schottelius, Von unterschiedlichen Rechten in Teutschland. Frankfurt und Leipzig 1671. S. 583 ff. Strube, Rechtliche Bedenken I, Nr. 29, 50. Strube, Nebenstunden I, 348. v. Bülow II, 37. Oesterley, Handbuch des Prozesses I, 198 ff. Oppermann, Deutsches Gerichtsverfahren im 17. Jahrhundert, nachgewiesen aus den Verhandlungen und Entscheidungen der Gohgerichte und des Landgerichts des Amts Hoya in Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. 11 (1847) S. 66 ff. Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richtertums I, 236 ff., 252 ff., 324 ff., 364 ff., 539. Krusch, Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1894, S. 79.

Rechtsprechung, da die Civilsachen ganz, die Strafsachen großenteils auf die landesherrlichen Ämter, die ursprünglich nur Vergleichsbehörden in Civilsachen gewesen waren, übergingen.

In den Braunschweig-Lüneburgschen Gebieten wurden zwar zu Ende des 17. Jahrhunderts die Landgerichte noch alljährlich in den Ämtern öffentlich gehegt und gehalten; alle Unterthanen mußten erscheinen, die ausbleibenden wurden bestraft; sie mußten ihr bestes Gewehr bei sich haben und auch jeder seine Leuchte mitbringen, damit man sehe, ob zur Verhütung von Feuersgefahr jeder Hausvater damit versehen sei; es wurde ihnen die Landesordnung vorgelesen.

In der Kalenbergschen Hofgerichtsordnung vom 2. Dezember 1639 Tit. 25 und 78, und noch in der Kalenbergschen Kanzlei- und Untergerichtsordnung vom 25. November 1663 Tit. 2 § 3 heißt es, daß die Landgerichte auch ferner über die Wrogen des Jahrs erkennen, die Ämter aber vorher die Untersuchung führen sollten[1]. Es gab in jedem Amte sog. Bruchregister, welche die Strafen für die einzelnen Übertretungen enthielten; man unterschied Holz-, Jagd-, Feld- und Dienstwrogen, Sabbaths-, Injurien-, Unzuchts- und Polizeibrüche; eine Ohrfeige war zu 20 Gute Groschen oder einen Tag Carcer oder zwei Tage ad labores, Schläge, davon einer blau und braun oder blutig wurde, zu 1 Thaler 4 Gute Groschen oder 24 Stunden Carcer oder vier Tage ad labores taxiert, aber nur wenn die Schläge nicht übermäßig stark und die Beschädigung des Leibes nicht important gewesen war; hinsichtlich des durch Tiere verursachten Schadens wurde unterschieden, ob es sich um Pferde oder Fohlen, um Ochsen, Kühe, Rinder oder Kälber, um Säue, Schweine, Ferkel oder Saugferkel handelte[2].

---

[1] C.C.C. Cap. II, S. 247 ff. Cap. II, S. 368 ff., S 489.

[2] Principia der ordinären Landgerichtswrogen bei dem Königlichen Amte Kalenberg, ohne Datum, in D. 74. Fach 563. Nr. 1; D. 74. Fach 844. Nr. 1. Principia in Ansehung derjenigen Schäfer, die ihre Hunde in der Satz- und Gehegezeit vom 1. März bis 23. August umherlaufen lassen, vom 15. Juni 1781. Eine von der Kammer nach Kommunikation mit dem Oberjägermeister erlassene Verordnung in .D 76a. XIII. Nr. 33.

Zur Zeit von Ernst August war zwar die Ausübung dieser Polizeistrafgerichtsbarkeit schon in Frage gestellt, aber er wollte sie aufrecht erhalten wissen; seine Erklärung auf die Beschwerde der Kalenbergschen Stände lautete hinsichtlich dieses Punktes: „Die gegen den modum procedendi bei denen Landgerichten eingebrachten Beschwerden vernehmen Se. Durchl. um so mißfälliger, weil dieselben gerade wider Dero desfalls ausgelassene Verordnung, falls sie in der That so sich befinden sollten, laufen, und seien Se. Durchl. gar nicht gemeinet, dergleichen injusta als eingeführet in den Landen nachzusehen. Denn so viel die Cognition und Untersuchung der strafwürdigen Sachen anlanget, so ist Sr. Durchl. Befehl, daß durch die Beeidigte oder Pfänderer zuvorderst die Wrogen entweder alle Sonnabend oder doch alle vier Wochen einmal auf den Kirchhöfen in Gegenwart der Bauerschaften und Eingewrogten verkündet und hernach erst den Ämtern übergeben, darauf vor Haltung der Landgerichte die Eingewrogten an die Ämter erfordert, die Verbrechen untersuchet, und Beweis davon eingezogen, auch den Beschuldigten zu seiner Exculpation Gegenbeweis zu führen zugelassen, alles fleißig ad protocollum gezeichnet und dann solche acta et protocolla bei Haltung des Landgerichts zugegen sein, allda die Beschuldigte nochmalen über das Factum vernommen, und da jemand dessen allda nicht geständig wäre, die acta, ob genugsamer Beweis gegen ihn schon vorhanden, nachgesehen, oder aber, da die Sache noch nicht völlig instruiret, solches so ferne es der Zeit halber nur möglich, allda bei währendem Landgerichte durch Zeugen oder sonsten geschehen, da die Sache aber zu weitläuftig, dieselbe zu weiterer Untersuchung wieder zurückgewiesen, und niemand ohne eigene Geständnisse oder genugsame Überführung und Beweistum condemniret werde. Ratione quanti der Strafe aber, solches an mehrentheils Orten nicht von dem Commissario oder denen Beamten, sondern denen Achts-Leuten aus Mittel der Amts-Unterthanen und zwar nach Orts vorhandenen Land-Gerichts-Ordnungen oder ihrem Gutbefinden determiniret

und eingebracht, dieselbe auch von dem Commissario der Sachen Umständen und der Leute Zustande nach, wohl gemildert, nicht aber erhöhet, sondern wann wahrgenommen wird, daß das Delictum eine schwerere Strafe meritiret, und die Achtsleute die Sache ihren Umständen nach, nicht recht eingenommen, dieselbe ihnen von dem Commissario vorgestellt, und ob es bei der eingebrachten Strafe zu lassen, oder dieselbe noch zu erhöhen, zu Ihrer Erkenntniß gelassen, folgendes auch (womit das membrum dieses Artikels seine Erledigung findet) die Strafen auf den Land-Gerichten öffentlich verlesen werden. Se. Durchl. sehen nicht, was bei diesem modo procedendi ferner zu desideriren; können gleichwohl, damit bei Einforderung der Strafen hernach von den Vögten kein Unterschleif gebrauchet werde, geschehen lassen, daß nach absolvirtem Land-Gerichte bei Haltung der Mann-Zahl einer jeden Dorfschaft die Strafen nochmalen öffentlich vorgelesen und kundgemacht werden. Daß aber hernach bei der Einforderung von den Vögten den Condemnirten die Ursachen der Bestrafung nochmalen angezeiget werden soll, solches finden Se. Durchl. ganz überflüssig. Sollte nun ein oder andern Orts von denen Commissarien oder Beamten anders als vorgemeldet verfahren, wird Se. Durchl. solches zu ungnädigem Mißfallen gereichen, auch da dergleichen künftig geschehen sollte, dieselbe es auf davon einkommende unterthänigste Anzeige ernstlich zu ahnden nicht unterlassen[1]."

Indessen, während die Anzeige durch den Gemeinde-Vorsteher und die Voruntersuchung vor dem Amte bestehen blieb, so wurde diese letztere allmählich so vollständig, daß es bei Abhaltung des Landgerichts keiner weitern Kognition, sondern nur noch der Ansetzung der Strafe bedurfte, sodaß also jede Einflußnahme der Schöffen ausgeschlossen war; anwesend waren wohl Einige, sie traten aber nicht aus ihrer Passivität heraus; während Chirurgi und Bademütter,

[1] Meiners und Spittler, Göttinger Historisches Magazin. Bd. IV (1789) S. 541 ff. Konfirmation und Erläuterung der 1674 ergangenen Amtsordnung vom 18. Mai 1683 Art. 11.

über die ihnen bekannten Sendbrüche und Blutwunden befragt wurden, wobei die Bademütter „die im vorigen Jahre geholeten unehelichen Kinder und deren Väter“ anzugeben hatten[1].

Der Deputierte der Kammer, unter Assistenz des Beamten, war an die Stelle des Richters und der Schöffen getreten.

Die Hauptsache aber, „der landgerichtliche Hauptendzweck“, wie es im Kammerausschreiben vom 3. April 1778 heißt, war die Kenntnisnahme des administrativen Zustands der einzelnen Amtsbezirke, die Kontrolle der Kammer über die Beamten. Das ergiebt sich bereits aus dem Reskripte des Kurfürsten Georg Ludwig vom 26. Juli 1706: „Demnach die Land-Gerichte auf denen Aemtern in Unsern Landen nicht allein behuf Abthuung der vorfallenden Wrogen, sondern hauptsächlich deswegen zu halten, damit nachzufragen, welcher gestalt die Unterthanen von ihren vorgesetzten Beamten tractiret, und ob diese ihrer Schuldigkeit in allem nachkommen, mithin ob sonst die Oeconomie in denen Aemtern solchergestalt geführet werde, wie es gutem Haushalte gemäß ist, welchem nach Wir, damit eine Uniformität gehalten werde, zu verordnen gnädigst gut gefunden, was solcher wegen in specie zu beobachten, so ist Unser gnädigster Wille, daß alle und jede Commissarii, welche zu Abhaltung der Land-Gerichte von Unserer Kurfürstl. Kammer werden verordnet werden, jeden Orts bei Abhaltung des Land-Gerichts, folgende Punkte vornehmen und genau examiniren, auch respektive die Unterthanen darüber befragen sollen: ob die Unterthanen über die Beamte wegen verweigerter Justiz oder in andern Stücken oder über sonst jemand sich befugt und mit Grund zu beschweren haben; — ob sie im Dienst über das Herkommen

[1] D. 88. G.A.A. Nr. 5a. Das Oberappellationsgericht hat übrigens unterm 13. Mai 1793 dahin erkannt, daß ein Sekretär am Oberappellationsgericht wegen der auf Erzeugung unehelicher Kinder gesetzten Strafen der Jurisdiktion der Landgerichte als Exemter nicht unterworfen sei.

in einem oder andern Stück beschweret werden; — ob ihnen bei Verrichtung des Dienstes die Pröven in gehöriger und hergebrachter Quantität auch in natura und zu rechter Zeit gereichet werden; — ob die Dienste in der Zeit und in der Woche, da sie die Unterhanen zu thun schuldig, erfordert und verbraucht, oder aber von einer Zeit zur andern aufgesummet, und hernach zur Saat- und Ernte-Zeit, oder auch sonsten zu der Unterthanen Beschwerde auf einmal erfordert werden; — ob die Unterthanen bei Verrichtung des Dienstes hart gehalten oder wohl gar geschlagen werden; — ob Durchmärsche fremder und welcher Truppen seit Kurzen geschehen; ob gute Ordre gehalten werde; — ob dasjenige, so die Durchmarschierte genossen, dem Marschreglement gemäß, denen Unterthanen richtig bezahlet sei; — ob Maaß,. Ellen, Gewichte, Haspel und Humpten fleißig visitiret werden; — ob genugsams Feuergeräthschaft bei denen Dörfern vorhanden sei; — ob Feuerherren, Pfänder und Hirten bei jeder Dorfschaft bestellet; — ob die Backofen aus denen Häusern weggeschaffet werden, und ohne Gefahr liegen; — ob die Sperlings- und Krähen-Köpfe richtig geliefert werden; — ob die Wegebesserung der Wegeordnung gemäß fleißig und zu gehöriger Zeit vorgenommen, auch sonst sothane Wegeordnung in allen ihren Punkten observiret werde; — ob von einem oder andern Unterthanen die grüne Saat auf dem Felde verkaufet werde; — ob die Unterthanen fleißig Obst- und Weiden-Bäume zupflanzen; — ob Schäfer-Immen-Flachs-Fenster, oder dergleichen Zehrungen angestellet werden; — wie viel wüste Höfe annoch im Amt vorhanden, und ob zu deren Wiederbesetzung nicht Leute herbei zubringen seien, item wer die Pertinentien der wüsten Höfe unter der Cultur habe, und ob nicht etwa des Gutsherrn eigener Nutz Ursache davon sei, daß die Höfe wüst erhalten werden; — ob diejenige, denen in dem verwichenen Jahr Bauholz, entweder zum ganz neuen Bau, oder zu Reparation ihrer Gebäude verwilliget, wirklich gebauet, und das dero behuef verwilligte Holz dazu

angewendet haben; — ob in Beitreibung der Gefälle annoch militärische Execution gebrauchet werde; — wie viel an Executionsgebühr entrichtet werde; — ob die Nebenanlagen durchgehends mit Gleichheit angeleget sein, wesfalls von denen Communen eine Rechnung zu fordern und nachzusehen ist; — ob Wiesen in denen Forsten vorhanden, und ob dieselben gehörig versteinert oder sonst mit Graben umzogen; — ob die Mahlbarte versiegelt beim Amt verwahret werde; — ob die Jahrzahl darauf gehörig geendert worden, zu welchem Ende die Mahlbahrte wird vorzuzeigen sein; — ob die Forstwrogen von denen Bedienten zu rechter Zeit und zwar alle Monate dem Amte zur Examination eingeschicket werden; — ob der Amts-Acker in guter Art auch geil und gar erhalten werde; — ob die Brack über den vierten Theil und also übermäßig besäet; — ob die Teiche und Fischerei im Stande erhalten werde; — ob beim Amt Obst- und Weiden-Bäume fleißig zugepflanzet werden; — in was Stande die Amts- und Haushalts-Gebäude befindlich seien; — ob die Armenordnung gehörig observiret werde." — „Auf daß auch die bei vorangezogener Untersuchung führende heilsame Intention desto besser zum Effect gebracht werde, so wollen wir gnädigst, daß wenn die Unterthanen über die acht erste von vorgesetzten Punkten zn befragen, die bei unsern Aemtern bestellete Ober-Hauptleute, Drosten und Beamte, wie auch die Amtsunter- und Forst-Bediente von denen verordneten Landgerichts-Commissarien respective zu ersuchen und zu bedeuten, indessen einen Abtritt zu nehmen, damit die Unterthanen desto freier und ungescheueter sprechen und ihre Nothdurft von sich sagen können. Wie wir denn weniger nicht, weilen obangezogene Punkte sämmtlich bei allen und jeden Aemtern nicht werden stattfinden, der zu verordnenden Landgerichts-Commissarien Ermäßigung heimstellen, welche von mehr beregten Punkten bei diesem oder jenem Amt wegzulassen und nicht zu examiniren sein[1]."

[1] D. 76a. XIII. Nr. 33.

Ein auf die Vogtei Neuland bezügliches Protokoll des Amts Harburg vom 21. Mai 1754 beantwortet folgende Fragen: Quaestio generalis: Worin der Nahrungsstand eigentlich bestehe. Quaestiones speciales: was für Landesprodukte in Ackerbau und Viehzucht, ob noch andere und mehrere erzielt werden können, ob das Korn zur eignen Consumtion zureiche oder ob von auswärts zugekauft werden müsse und woher; wie viel zu Bier und Branntweinbrennen etwa jährlich consumirt wird, ob wüste Plätze vorhanden, so zum Ackerbau gebraucht werden können, ob fließende Bäche vorhanden, so den gehörigen Fall haben, daß Mühlenwerke dabei angelegt werden können, ob der Flachsbau zur eignen Consumtion hinreicht, woher die Unterthanen die Leinsaat kaufen und zu welchem Preise, ob die Unterthanen spinnen und welche Sorten von Garn, ob Linnen auf den Kauf gemacht wird, ob Garn- und Linnenbleichereien vorhanden sind, ob große Schäfereien vorhanden, ob solche vermehrt werden können, wie viel Wolle etwa jährlich fällt, ob sie ein- oder zweischürig ist, ob sie verkauft wird und zu welchem Preise, ob und wodurch die inländischen Kommerzien sonst noch verbessert werden können[1]".

So heißt es auch im Reskript vom 31. Mai 1771, daß bei Abhaltung der Landgerichte besonders darauf zu achten, „wie die Justiz bei den Ämtern administrirt werde, wie es mit den Diensten gehalten werde, und ob auch bei diesen beiden Punkten keine Nachlässigkeit oder Mißbrauch zum Bedruck der Unterthanen vorgehe, wie die Pachtungen genutzet und das Land bestellet werde, weniger nicht, was für Kornvorräthe vorhanden seien und wie solche zu Gelde zu machen stehen, imgleichen wie es mit der Bevölkerung und dem Nahrungsstande beschaffen sei, auch wie es mit den Abwässerungen und den neuen Anbauen von statten gehe." Dem Geheimen Rate v. Bremer wurde noch besonders aufgetragen, „auch dieses

[1] D. 76a. XXIX. Nr. 70.

Jahr die Moorämter in Augenschein zu nehmen und darüber zu berichten, wie weit es mit dem Kanal zwischen der Oste und Hamme, mithin mit der intendirten Kommunikation der Elbe und Weser gekommen sei." „Obigem Allen wird noch eine zuverlässige Nachricht von dem Zustande der Forsten, der Huth und Weiden, auch Gemeinheiten hinzuzufügen sein, und wie es mit dem grenzenden Hoheitswesen, imgleichen auch mit den Deichen und Schlachten an den Strömen stehe, sonderlich bei Wischhofen und der neu angelegten Schlachte bei Assel, imgleichen was zur Beförderung der Handlung und Schiffahrt an solchen Strömen annoch Nöthiges und Vortheilhaftes geschehen könne[1]."

Und als durch Reskript vom 18. November 1777 die tabellarische Form für die Landgerichtsberichte eingeführt wurde[2], sollte daraus bei jedem Amte zu ersehen sein; „ob die Unterthanen mit der Justizpflege und der ganzen Begegnung ihrer vorgesetzten Bedienten vom ersten bis zum letzten zufrieden seien, ob die Beamten sonst ihrer Pflicht in Allem treu und fleißig nachkämen, wohin denn insonderheit gehöre, daß sie die Registratur in guter Ordnung halten und die Pächter den Haushaltungen gut vorstehn, auch auf die Konservation der Gebäude gehörigen Bedacht nehmen; ob sonst von ein oder anderm Collegio, es sei welches es wolle, gerechte Klagen gegen die Beamten vorhanden seien, ob Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen, Moor- und Bruchverbesserungen gemacht seien, ob außer den gewöhnlichen jährlichen Forstberichten noch etwas zu deren Verbesserung vorgefallen, ob Vereinzelung der Domanialpertinenzen thunlich und ob neue Anbauer hinzugekommen seien, ob überhaupt soviel sich bemerken lasse, der Zustand der Unterthanen zu-

[1] D. 76[a]. XXIX. Nr. 69.

[2] Über die Tabellenform, außer dem Reskripte vom 18. November 1777, das Kammerausschreiben an die Ämter vom 3. April 1778 bei Spangenberg II, 671, und die Reskripte vom 7. September 1781, 14. Juni 1782, 7. Juli 1783, 8. August 1784.

oder abgenommen habe und worin ihr Gewerbe vorzüglich bestehe, ob der Naturaldienst aufgehoben sei[1]."

Endlich heißt es noch in der vorläufigen Instruktion für die Beamten im Fürstentum Hildesheim vom 1. Mai 1815 § 124: „In Hinsicht der mit Abhaltung der solennen Landgerichte zu treffenden Einrichtungen wird das Weitere annoch vorbehalten. Diese durch einen oder mehrere Deputirte der Kameralbehörde abzuhaltenden Gerichte haben nicht bloß den Zweck, vorgedachte Wrogenfälle (§§ 112—125) definitiv zu entscheiden, und dabei vorkommende Erlassungsgesuche sofort abzuthun, sondern auch eine Revision des Amtszustandes hinsichtlich der Domanialgebäude, Gefängnisse, Registratur und der ganzen Dienstverwaltung anzustellen, Vorstellungen der Beamten und Unterhanen über Verbesserung ihrer Lage, sowie etwaige Beschwerden der Unterthanen gegen die Beamten anzuhören und zu untersuchen." Bis zur definitiven Bestimmung der Kameralbehörde würden solche Revisionen des Amtszustandes zu ungewissen Zeiten durch besondre Kommissarien vorgenommen werden.

Auch die dem Ministerium angehörigen Kammermitglieder waren von der Abhaltung dieser Landgerichte nicht befreit. Münchhausen hat von solchen Landgerichtstouren aus über Berufungen nach Göttingen verhandelt; auch der spätere Preußische Staatskanzler hat daran teilgenommen. Nicht vor Mai und nicht während der Ernte pflegten sie abgehalten zu zu werden. Das Land wurde dieserhalb jedes Jahr von neuem auf Vorschlag der Kammer durch Königl. Reskripte in Distrikte geteilt; es wurde namentlich in späterer Zeit darauf gehalten, daß die Distrikte unter den Landgerichtskommissarien wechselten, damit jeder allmählich vom Zustande des ganzen Landes Kenntnis gewinnen sollte. Nach dem Reskripte vom 31. Mai 1771 war die Verteilung folgende: „Es ist Unser gnädigster Wille, daß ihr der Geheimte Rath v. Bremer dermalen die

---

[1] D. 76a. XXIX. Nr. 69.

Land-Gerichte im Lüneburgischen und zwar in der Gegend der Stadt Lüneburg selbst, von Harburg an die Aemter an der Elbe hinauf durch das Dannenbergische und Lauenburgische abhaltet, und besonders die Deichbrüche, so der Orten in den Aemtern Schnackenburg, Hitzacker und Dannenberg geschehen, sind, untersuchet, auch wie dergleichen in Zukunft so viel thunlich zu verhüten sein möchte, vorschlaget; ihr der bisherige Geheimte Kammer-Rath v. Schlepegrell, das Brem- und Verdensche nebst den Moor-Aemtern und dem Distrikte die Weser hinauf in dem Hoyaischen und Diepholzischen, mit Inbegriff des Wildeshäusischen nehmet; falls ihr aber durch eure Ernennung zum Ober Appellations-Gerichts-Präsidenten daran behindert werden solltet, so habt ihr der Geheimte Kammer-Rath Graf von Kielmansegge fothanen District mit zu übernehmen, da euch sonst die Aemter des Fürstenthums Calenberg, welche ihr auch dabei werdet übernehmen können, zugetheilet sind; und wie die Abhaltung der Landgerichte in den Lüneburg-Cellischen Aemtern jenseit Zelle nach dem Braunschweigischen und Brandenburgischen zu, wohin ihr der Geheimte Rath v. Bremer nicht kommen werdet, von euch dem Kammer-Rath und Berg-Hauptmann v. Reden zu besorgen ist, also ist der District von der andern Seite von Zelle nach dem Verdenschen zu von euch dem Kammer-Rath v. Hake zu übernehmen; Unser Geheimte Rath und Kammer-Präsident Behr aber hat das Göttingische sammt dem Grubenhagischen vor dieses Jahr für sich zu nehmen, jedoch künftig damit gleichfalls wie die andern Räthe der Kammer abzuwechseln"[1].

Für jedes Amt genügte in der Regel ein Tag. Gegen den von den gutsituierten Lokalbeamten gemachten Aufwand an Bewirtung hat schon Ernst August im Art. V der Konfirmation der Amtsordnung von 1694 vom 18. Mai 1683 durch die Vorschrift angekämpft, daß für die Speisung und den Wein nicht mehr als ein halber Thaler gerechnet werden

---

[1] D. 76a. XXIX. Nr. 69.

solle. Namentlich unter Münchhausen hat sich die Kammer mehrmals, mit der Frage beschäftigt, wie am zuverlässigsten zu bewirken sei, daß der bereits durch Erlaß vom 18. Mai 1683 untersagte, aber unter mancherlei Vorwande noch fortdauernde Mißbrauch der großen Gastereien, der auch die Zeit für die notwendigsten Landgerichtsgeschäfte beschränkte, abgestellt werden könne. Aber vergebens wurde Jahr für Jahr in den Notifikationsschreiben wegen Abhaltung der Landgerichte darauf hingewiesen, daß nur die unumgänglichsten Gäste gebeten werden sollten.

Die Geschäfte der Kammer und des Ministeriums litten darunter in den Sommermonaten erheblich, umsomehr, als auch die Sekretarien mitgenommen wurden. Namentlich für das Ministerium entstanden daraus in Zeiten schwacher Besetzung erhebliche Schwierigkeiten. Als der Minister v. Ende introduziert und beeidigt werden sollte und er dafür die Zeit vom 16. bis 22. Juni 1782 in Aussicht genommen hatte, stellte sich heraus, daß alsdann nur der Großvogt v. d. Bussche V. zur Stelle sei, da der Minister Graf Kielmansegge seine Tour erst Ende Juni beendigen würde, während der Kammerpräsident v. Wenkstern die seinige schon angetreten haben werde. Und als die Anstellung Hugos als außerordentlichen Professors in Göttingen sich ungewöhnlich lange verzögerte, tröstete ihn Heyne am 10. September 1786 damit, daß im Sommer wegen der Landgerichte und, wie er hinzufügte, wegen der Bäder, welche von Ministern und Sekretären gleichmäßig frequentiert würden, alles langsam ginge[1]. Umgekehrt wurden aber auch wohl die Landgerichtstouren durch anderweite Staatsgeschäfte beeinträchtigt, so in den Jahren 1790 und 1792 durch die Kaiserwahlen.

Die Mitglieder der Kammer und des Ministeriums empfanden bei ihrem hohen Lebensalter diese ewigen Dienstreisen doch schwer; sie waren auch in dem Bestreben, sie, entgegen der ausdrücklichen Vorschrift, nicht jedes Jahr in jedem Amte abzuhalten, in den letzten Zeiten Münchhausens,

---

[1] Meier, Biographisches S. 25.

unter Konnivenz von Behr in London, schon ziemlich weit gediehen; im Jahre 1773 wurden von 131 abzuhaltenden Landgerichten nur 58 wirklich abgehalten. Aber der Kurfürst in London, der ja nicht in der Lage war, gleich Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen, solche Inspektionen selbst vorzunehmen, durfte sich doch dies einzige Mittel, den Zustand des Landes einigermaßen kennen zu lernen, nicht entgehen lassen; und Alvensleben, seit 1772 auf dem Londoner Posten, war derselben Ansicht.

Nachdem durch das Reskript vom 15. Juni 1773 eingeschärft war, daß in Zukunft sämtliche Landgerichte alljährlich soviel möglich abgehalten werden sollten, der Ministerialbericht vom 1. Juli 1773 aber unter Hinweis auf die Schwierigkeiten, welche die Befolgung dieser Vorschrift für die Erledigung der laufenden Geschäfte bei der Kammer und dem Ministerium haben werde, sowie wegen Vermehrung der Kosten statt der jährlichen dreijährige Visitationen für jedes Amt vorgeschlagen hatte, sodaß nur etwa 44 Ämter jährlich visitiert worden wären, erging das Reskript vom 23. Juli 1773 dahin lautend: „Wir mögen euch nicht verhalten, daß Wir ohnabbrüchig der Meinung bleiben, daß die jährliche Abhaltung der Landgerichte so viel thunlich, in jedem Amte, in verschiedenem Betracht zum Besten Unseres Dienstes gereiche, indem dadurch nicht nur einschleichende Mißbräuche bei der Administration Unserer Domainen verhindert werden, sondern auch das höchst nöthige Vertrauen zwischen der Kammer und den Unterthanen befestiget, auch denen sämmtlichen Membris der Kammer eine so treffliche Gelegenheit gegeben wird, die differenten Zweige ihrer Obliegenheiten und das Innere des Landes recht kennen zu lernen und wie Wir bei dem von euch angeführten gar zu großen Umfang dieser Arbeit und daß dazu viel Zeit erfordert werde, gnädigst geneigt sind, zur Erleichterung noch eine vierte Kammer-Raths-Bedienung auf beständig zu errichten; also vertrauen Wir zu euch sammt und sonders, daß ihr auch in dieser Angelegenheit gleichfalls nach eurem bekannten

Zèle verfahren, und Unsere heilsame Absicht zu erreichen suchen werdet [1]."

Trotzdem wurden in dem Berichte vom 7. April 1774 nur 84 Bezirke vorgeschlagen, das Reskript vom 22. April 1774 hielt jedoch an der principiellen Auffassung fest, daß künftig in allen Ämtern Landgerichte gehalten werden sollten. Aber erst im Jahre 1776 wurde das Ziel annähernd erreicht. Damals — Bericht vom 12. April und Reskript vom 26. April 1776 — blieben nur 11 Ämter übrig, und „die Ursachen wegen der 11 Ämter lassen wir für das Mal gelten" — Bericht vom 18. März, Reskript vom 1. April 1777 —. Im Jahre 1778 — Bericht vom 7. April, Reskript vom 21. April 1778 — blieben allerdings 23, im Jahre 1779 aber — Bericht vom 15. April und Reskript vom 11. Mai 1779 — nur 7, im Jahre 1780 — Bericht vom 25. Februar und Reskript vom 14 März 1780 — 11, im Jahre 1782 — Bericht vom 18. März und Reskript vom 2. April 1782 — 14 Ämter übrig; ähnlich 1783 und die folgenden Jahre [2]. Doch macht sich in der letzten Zeit der Alvenslebenschen Verwaltung hauptsächlich aus politischen Gründen, insbesondre von 1790 und namentlich von 1792 ab ein Rückgang geltend; 1795 und 1796 sind die Landgerichtstouren ganz, 1798, 1799, 1800 sind sie bei der Mehrzahl der Ämter ausgefallen.

Vergebens hatte man sich in Hannover noch von andrer Seite her eine Erleichterung zu verschaffen gesucht; im Berichte vom 7. April 1778 war nämlich vorgeschlagen, die Landgerichte in Bremen-Verden durch einen der Regierungsräte in Stade abhalten zu lassen; aber auch das wurde in London entschieden abgelehnt; im Reskripte vom 23. April 1778 heißt es: „Wir mögen euch nicht verhalten, daß Wir die Abhaltung der Land-Gerichte als eine Haupt-Instruktion für die Glieder der

---

[1] D. 76[a]. XXIX. Nr. 69.

[2] Für das Jahr 1781 fehlen im Berichte vom 6. April und Reskripte vom 27. April 1781 die Zahlen.

Kammer ansehen, wodurch das so nöthige mutuelle Vertrauen mit den Unterthanen unterhalten wird, Wir auch nicht dienlich finden, daß andere das Innere der Kammer-Geschäfte einsehen, also können Wir beregten Vorschlag umso weniger genehmigen, als Wir der Meinung sind, daß mit Zuziehung der Berghauptleute leicht eine Eintheilung zu machen stehen werde“ [1].

Nach der Wiederherstellung sind die Landgerichte nicht mehr regelmäßig abgehalten. Münster legte auf diese Einrichtung wenig Wert. Unterm 1. Mai 1820 sprach er sich dahin aus: „Welcher reale Nutzen ließ sich von jenen Land-Gerichten erwarten, bei welchen sich der Commissarius im voraus ankündigte, und wobei die Zeit mit Vorlesung von Wrogen-Registern, dem wirklichen Geschäftsmann höchst lästigen Schmausereien, Besichtigung einiger Anlagen und anderer die Cammer besonders interessirender Gegenstände hinging. Der aufmerksame Landgerichts-Commissarius mochte sich einige Local- und oberflächliche persönliche Kenntnisse erwerben. Niemand wird aber unverschämt genug sein, zu behaupten, daß ihm diese Reisen eine gründliche Einsicht in die Administration des Beamten und den Zustand der Unterthanen gegeben habe. Sie mochten einigen Nutzen haben, aber sie erfüllten ihren Zweck nicht.“

Mit der Reduzierung der Kammer auf eine rein fiskalische Behörde ging die Aufsicht über die Ämter auf die Landdrosteien über, den Landdrosten wurde häufige Bereisung des Bezirks vorgeschrieben.

Ganz abgeschafft sind die Landgerichte erst durch das Gesetz vom 19. November 1840 § 16 ff. wegen des Verfahrens in Polizeistrafsachen, wie auch das Polizeistrafgesetzbuch mit Hilfe der landgerichtlichen Principia hergestellt ist.

---

[1] D. 76. XXIX. Nr. 69.

## IV. Das Plenum und die Departements.

In der Kammer wurden alle Sachen ohne Rücksicht auf die Wichtigkeit im ganzen Kollegio vorgetragen und durch Stimmenmehrheit entschieden. Der Kammerpräsident, so sehr er sonst hervorragte, hatte keinerlei Prärogative. Bei paria vota mußte nach der Instruktion von 1753 an den König berichtet werden. Es liefen aber schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts an den gewöhnlichen Posttagen sechzig bis achtzig, an den großen Posttagen über hundert Sachen ein. Einer der Räte, früher der älteste, aber später jeder, wie er nach dem Turnus an die Reihe kam, führte das Produktenbuch und bemerkte den Tag, an welchem die Resolution gefaßt war.

Nicht einmal eine Verteilung der Sachen unter die Räte fand statt, es gab keine Departementsräte, welche sich gewisser Sachen hätten besonders annehmen müssen, weder bezüglich des Vortrags noch bezüglich der Revision der Koncepte, nur daß derjenige, welcher das Produktenbuch führte, zuerst signierte.

Die Kameralen, die Sekretäre, wurden in die sog. Expeditionen verteilt, deren Zahl viel größer war als die Zahl der Kameralen, sodaß jeder eine ganze Anzahl solcher Expeditionen in seiner Hand vereinigte, ohne daß dabei der Gesichtspunkt der Zusammengehörigkeit maßgebend gewesen wäre; die Verteilung erfolgte übrigens nicht etwa durch den Kammerpräsidenten, sondern durch Kollegialbeschluß.

Die Expeditionen waren in der Hauptsache Materialdepartements. Nach dem Expeditionsreglement vom 3. Februar 1730 unterschied man Rechnungssachen, Pachtsachen, diese wieder danach, ob es sich dabei um einen Pachtbetrag von über oder unter 200 Thalern handelte, ob es Amtshaushalts- oder Streupachtsachen waren; ferner Dienerbestellungssachen; Inquisitionssachen; Schäferei- und Fischereisachen, sofern sie nicht den Haushalts- und Vorwerkspachtsachen zugelegt waren;

Salzsachen; Wegebesserungs- und andere Polizeisachen; Landgerichtssachen; Höfesachen; Steinbruch-, Steinkohlen- und Salpetersachen, sofern sie nicht in die Harzsachen schlugen; Immensachen; Krug-, Musik-, Nachrichter-, Schornsteinfeger-, Schweineschneider-, Kammerjäger- und Rattenfängersachen; Kammeraccisesachen; Floß-, Marstalls-, Pfand-, Abzugs-, peinliche Halsgerichts- und Kassensachen. — Provinziell bearbeitet wurden einerseits die Zoll-, Forst-, Jagd-, Mast-, Mühlen-, Dienst-, Deich- und Bausachen, wobei drei Distrikte unterschieden wurden: Lüneburg, Kalenberg, wo es keine Deichsachen gab, und Bremen-Verden mit Lauenburg und Hoya, wo sich die Zollsachen in einer besondern Expedition befanden, andererseits die Remissionssachen, wobei zwei Distrikte unterschieden wurden: Bremen-Verden-Lauenburg-Hoya-Diepholz und Kalenberg-Lüneburg; dazu kamen die Berg-, Forst- und Hüttensachen des Harzes; zeitweise hat es auch eine Osnabrücksche Expedition gegeben [1].

Ein späteres Expeditionsreglement, „Resolutio betr. die Vertheilung derer Expeditiones unter denen Camerales," welches am 26. Februar 1748 beim Tode des Geheimen Kammersekretärs Bütemeister erlassen wurde, unterscheidet sich vom vorigen dadurch, daß mehr Distriktsdepartements vorhanden sind, z. B. für Dienerbestellung, für Inquisitionssachen, für Pachtsachen [2].

Das letzte dieser Expeditionsreglements ist das vom 16. November 1801 [3].

Wie es keinen eigentlichen Forstmann in der Kammer gab, so lag auch keinem Mitglied der Kammer die Direktion des Forstwesens im ganzen ob; die von den verschiedenen Forstämtern eingehenden Berichte wurden nach den Bezirken

---

[1] D. 76[a]. Gen. 1. Nr. I g.
[2] D. 76. 2. Nr. 6.
[3] D. 76. 2. Nr. 20.

unter die Expedienten verteilt, es fehlte jede einheitliche Leitung.

Die Relation im Kollegio geschah nach dem Dienstalter der Kameralen; da jeder von diesen die verschiedensten Expeditionen hatte und in jeder Expedition wichtige und unwichtige Sachen durcheinander vorkamen, konnte es nicht anders sein, als daß die wichtigen Sachen zu kurz kamen.

Als der König durch Reskript vom 20. März 1753 für die Kammer eine Instruktion nach dem Beispiel der Geheimen Ratsstube und der Kriegskanzlei verlangte, schrieb er vor, das Augenmerk sei insbesondre darauf zu richten, ob und auf was Weise die in der Kammer vorkommenden Sachen, wie Solches in der Geheimen Ratsstube der Fall, in gewisse Departements zu verteilen etwa thunlich und diensam gefunden werden möchte. Jedes Mitglied sollte binnen zwei Monaten ein Votum darüber abgeben[1].

Nach dem Votum Münchhausens, der eben erst Kammerpräsident geworden war, vom 4. Mai 1753 sprach für die Verteilung der Sachen in Specialdepartements erstens, daß die Menge der täglich einlaufenden Sachen mit erforderlichem Nachdenken in pleno nicht wohl erwogen werden könne; „wenn von solchen die currenten und ordinären Sachen und welche an sich nicht von besondrer Wichtigkeit sind, separiret und in Departements vertheilet, mithin von jeglichem Secretario dem Rath vorgetragen und von ihm sofort eingesehn und Resolutionen darauf ertheilet werden, so folget natürlicher Weise, daß wenn etwan vier oder fünf Departements constituiret werden, in einer Stunde soviel beschicket werden müßte, als sonsten in fünf oder sechs Stunden"; zweitens „Ein Rath, dem eine oder mehrere gewisse Provinzien zu seinem Departement angewiesen sind, erlanget von denen darin belegenen Domänen eine viel ge-

---

[1] D. 76. 2. Nr. 6.

nauere Einsicht und Special Information, als wenn er überhaupt auf alle Domänen im ganzen Lande seine Attention richten und demjenigen sich vertrauen muß, was davon in Vortrag gebracht wird." Drittens „Müssen die Expeditiones der Subalternen sehr beschleuniget werden, wenn ihnen eines Theiles die Resolutionen ohne Aussetzung prompt aufgegeben werden, andern Theils aber kann und wird der Departements-Rath genaue Aufsicht auf die schleunige Ausfertigung der von ihm angegebenen Resolutionen tragen, weil er sich sonst des Vorzugs in seinen Departements-Sachen nicht theilhaftig machen würde, wogegen er um somehr vigiliren dürfte, als größer sein Eifer für das ihm anvertraute Departement, und daß darin Alles accurat von statten gehe, nothwendig sein muß." — Gegen Einteilung in Departements spreche aber, daß die Scheidung der Sachen in solche, welche vor die Departements, und solche, welche vor das Plenum gehörten, sehr schwierig sei; daß ein Departement in mißliche Hände geraten könne; daß ein Departementsrat zu leicht sich leiten lasse oder zu sehr auf seiner vorgefaßten Meinung bestehe; daß durch die Departements-Relationen das Plenum zu sehr beeinträchtigt werde, weil der Departementsrat und der Sekretär sich demselben entziehe; daß das Präsidium dadurch Einbuße erleide; endlich daß der Präsident und das Plenum den Zusammenhang der Kameralgeschäfte verliere. „Wenn ich alle diese Reflectionen zusammenfasse, so halte ich die Einführung der Departements im Cammer-Collegio nicht so leicht und unbedenklich, als es sich im ersten Anblick ansehen läßt. Der Zusammenschluß von vielen Kleinigkeiten macht die geringe erscheinenden Sachen wichtig, und es ist für das herrschaftliche Interesse gefährlich, jede Kleinigkeit für sich allein zu consideriren und nicht auf den Belang des Ganzen zu sehn. Kleinigkeiten, so in Summa 1000 zusammenbringen, verlangen eben die Attention, als eine Post, welche für sich allein in 1000 bestehet. Wenn Jemand in Remissionen unter 50 Thalern allzu facil ist, der kann seinen

Herren in einem Morgen um einige 100 und mehr Thaler ohne Noth und Nutzen und so weiter in andern gering scheinenden Stücken in großen Schaden bringen. So großen Nutzen die Departements im Geheimen Raths Collegium haben, so schädlich muß ich solche nach geschehener genauer Erwägung im Cammer-Collegio um so mehr halten, als daher leicht geschehen könnte, daß soviele Departements-Räthe sich finden, so viel Cammern gleichsam entstehn, und sie sich nicht allein in ihren Departements Sachen der dem Präsidio obliegenden Aufsicht, sondern auch der collegialischen Verbindlichkeit und Dependenz entziehen möchten. Halte demnach pflichtmäßig dafür, es sei besser, auf durchgehende diensame Regulative zu denken, und dadurch die Sachen in pleno zu beschleunigen und außer weitläufige Deliberationen zu setzen."

Da Busche III. in seinem Votum vom 5. April 1753 zu dem selben Resultate gelangte, hauptsächlich weil bei den Kammersachen alles zusammenhänge, ließ es die Kammerinstruktion vom 24. Juli 1753 auch in dieser Hinsicht beim bisherigen Zustande[1]: es sollten täglich Sitzungen stattfinden, aber mit Rücksicht auf die Ministerialsitzungen nur von 10—12 Uhr. Da diese Zeit jedoch nicht reichte, wurde durch Reskript vom 19. November 1773 bestimmt, daß das Kollegium so lange, als für jeden Tag Arbeit vorhanden sei, zusammenbleiben solle, wobei sich jedoch von selbst verstehe, daß die Minister nach wie vor in die Geheime Ratsstube abgingen, wenn sie ihr Beruf dahin forderte. „Wir hoffen, es werde hiedurch der Endzweck erreichet werden, daß in ihrer Gegenwart diejenigen Sachen vorzüglich in Muße behandelt werden können, wozu ein völlig versammeltes Collegium erforderlich ist, da denn die currenten Sachen auch ohne ihre Anwesenheit den behörigen Fortgang gewinnen und die übrigen Räthe sich zur Dirigirung und ruhigen Abwartung der Geschäfte gewöhnen

[1] D. 76. 2. Nr. 6. D. 92. XX. Nr. I. 1[a].

können. 'Wir setzen aber auch dabei ausdrücklich voraus, daß die Concepte ein wie allemahl durch die Unterschrift der sämmtlichen in der Stadt gegenwärtigen Mitglieder nach bisherigem Gebrauch autorisiret werden müssen und vertrauen daneben, daß Keines derselben sich ohne Zuziehung seiner Collegen etwas gegen die Verfassung abzuthun anmaßen werde." Ein Kammerprotokoll vom 1. Dezember 1773 stellte ausdrücklich fest, daß dadurch keine Einteilung in Plenar- und Currentsachen begründet sei, und daß nur in Zeiten besondrer Geschäftsanhäufung, wenn die zwei Stunden nicht ausreichten, ein Teil der Geschäfte, z. B. vorläufige Verfügungen, als Currentsachen behandelt werden sollten. Jedoch tauchte der Gegensatz von Plenar- und Currentsachen im Kammerprotokoll vom 19. Februar 1780 in voller Schärfe wieder auf, indem bestimmt wurde, daß die Currentsachen vor 10, die Plenarsachen von 10—12 zu erledigen seien. Nach dem Kammerprotokoll vom 1. Dezember 1781 sollte sogar im Interesse der Verbesserung der Finanzen dem König vorgeschlagen werden, „daß zwar das ganze Collegium die Grundsätze bestimmen, die Ausführung aber den einzelnen Mitgliedern als Deputirten völlig mit aller Gewalt, nach solchen Grundsätzen zu wirken, anvertraut, dabei aber auf Kontrolle Bedacht genommen werden solle, damit kein Mißbrauch dieser Gewalt entstehe." Und auch im Kammerprotokoll vom 19. Mai 1783 ist von einer genauen Sonderung der Plenar- und der Currentsachen die Rede[1].

Das berührt sich zum teil mit der Hardenbergschen Denkschrift von 1780; Hardenberg wollte zwar die wichtigsten Sachen dem Plenum vorbehalten, aber das Detail und die Ausführung einzelnen Departements anvertraut wissen, die etwa nach Provinzen gebildet werden könnten, deren er vier vorschlug, außerdem ein fünftes für die Sachen, die nicht wohl nach Provinzen zu trennen wären; er wies jedoch zugleich

[1] D. 76. 1. Nr. 1. D. 76. 2. Nr. 6. 20.

auf eine Einrichtung hin, wonach eine Generaldirektion in Hannover bleiben, aber die Departements zu Provinzialkammern umgewandelt werden sollten[1].

Nach dem Postskript XIa vom 14. Juli 1816 waren wie im Ministerium, so auch in der Kammer Departements einzurichten in der Weise, daß Forst- und Zollwesen nach dem Realprincip, Pachtsachen provinziell behandelt werden sollten, während der Erwägung der Kammer anheimgestellt wurde, ob Remissions-, Meier-, Wrogen-, Bestallungs-, Land- und Wasserbausachen nach Materien oder nach Distrikten zu verteilen seien; für die Abgrenzung zwischen den Departements und dem Plenum sollte die Analogie des Ministeriums maßgebend sein.

Demgemäß wurden nach längeren Verhandlungen zwischen Ministerium und Kammer und zwischen Hannover und London in Gemäßheit des Königl. Reskripts vom 17. September 1816 durch Kammerausschreiben vom 8. Oktober 1816 und 15. April 1817 das Zoll-, Bergwerks-, Forst-, Land- und Wasserbau-, Zins-, Magazin-, Korn- und das Finanzdepartement als Realdepartements, und fünf Provinzialdepartements für die Pacht-, Erbenzins- und andere Sachen errichtet, ein Lüneburgsches, welches zugleich als Generaldepartement diente, ein Hoya-Bentheimsches, ein Kalenbergsches, ein Bremen-Verdensches und ein Hildesheim-Ostfriesisches.

Trotz der Departementsbildung blieb, insbesondre auch nach der Kammerinstruktion vom 4. April 1823, die Kollegialverfassung bestehen: nach wie vor sollten die Eingänge bei sämtlichen Mitgliedern cirkulieren, die Koncepte von sämtlichen Mitgliedern signiert werden, vier wöchentliche Sitzungen stattfinden und nur ganz unbedeutende Sachen, namentlich

---

[1] In dem Rudloffschen Berichte vom 5. Oktober 1779, der die Beseitigung der Departements im Ministerium bekämpfte, wurde die Kollegialverfassung in der Kammer verteidigt.

solche, welche bloße Rechnungsförmlichkeiten beträfen, von den Departementsräten abgemacht werden dürfen.

## V. Die Zusammensetzung und die Geschäftsbehandlung.

Die Bezeichnung lautete während des 18. Jahrhunderts: „Königl. Großbritannische zur Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Kammer verordnete Kammer-Präsident, Geheime Räte, Geheime Kammerräte auch Kammerräte".

Als Kammerpräsidenten sind sich Witzendorf 1680—1682, Voß 1682, Otto Grote 1682—1693, v. d. Busche I. 1693—1695, Goertz 1695—1728, v. d. Busche II. 1728—1731, Hardenberg I. 1732—1735, Grote III. 1735—1753, Gerlach Adolf v. Münchhausen 1753—1770, Behr 1770—1771, Lenthe II. 1772—1779, Wenkstern 1780—1792, Graf Kielmansegge 1792—1808 gefolgt.

Bis zur Reorganisation von 1823 hatte Decken die Stellung und die Einkünfte des Kammerpräsidenten. Aber schon beim Abgange von Kielmansegge war durch Reskript vom 11. März 1806 angeordnet, daß von den mit der Kammerpräsidenten-Stelle verbundenen Fiscigebühren der Betrag von jährlich 1200 Thaler dem Geheimen Kammerrate, Titular Geheimen Rate v. d. Wense als eine Verbesserung beizulegen sei, da es in der Absicht liege, ihm in der Kammer das Vicepräsidium dergestalt aufzutragen, daß es von den in der Kammer sitzenden Ministern abhängen solle, wann und wie oft sie den Sitzungen beizuwohnen imstande sein würden. In den nächsten Jahren, wo die Minister thatsächlich verhindert waren, fiel v. d. Wense das Präsidium von selbst zu und in der Zeit nach der Wiederherstellung ließ v. d. Decken die Sitzungen unbesucht. Es schien anfangs nicht, als ob v. d. Wense das gehabte Interimspräsidium belassen werden sollte, Münster fand das bedenklich wegen seines Betragens in der Zwischenzeit, und auch das Ministerium war der Ansicht, daß es ihm an der nötigen Autorität fehlen würde; aber er hat trotzdem in den Jahren 1816—1823 als Vicepräsident der Kammer fungiert.

Nach der Reorganisation war Schulte 1823—1831 Kammerdirektor; er behielt auch nach seiner Ernennung zum Finanz- und Handelsminister am 9. März 1831 das Kammerdirektorium in Ansehung der vorkommenden wichtigeren Sachen vorläufig bei; erst 1838 hörte die Verbindung der beiden Stellen wieder auf, indem durch Reskript vom 28. Dezember 1838 Voß zum Kammerdirektor ernannt wurde, der die Stelle bis 1848 inne gehabt hat. 1851 wurde Rumann sein Nachfolger.

Außer dem Kammerpräsidenten haben als Minister in der Kammer gesessen, neben Witzendorff: Voß; neben Otto Grote, Busche I. und Goertz: Oberg und Busche II.; neben Busche II. und Hardenberg: Grote III., neben Grote III.: Alvensleben, Haus und Diede II. 1742—1746, Diede II. 1747—1750, Diede II. und Busche III. 1751—1753; neben Münchhausen: Diede II. und Busche III. 1753—1764, Diede II. und Busche IV. 1765, Diede II. 1766—1769, Behr und Bremer I. 1770; neben Behr: Bremer I. 1771; neben Lenthe II.: Bremer I. und Gemmingen 1772—1779; neben Wenkstern: Gemmingen, Busche V. und Kielmansegge 1780—1782, Busche V. und Kielmansegge 1783, Busche V., Kielmansegge und Beulwitz 1784—1789, Kielmansegge und Beulwitz 1790—1792; neben Kielmansegge: Beulwitz 1792—1796, Decken 1797—1802, Decken und Grote IV. 1803; neben Decken: Bremer 1813—1823.

Die, welche vorher als Räte in der Kammer gesessen hatten, behielten, wenn sie Minister wurden, in der Regel ihren Sitz, indem ihnen kein besonderes Ministerialdepartement übertragen wurde; Minister, die vorher nicht in der Kammer gewesen waren, sind kaum jemals als Minister Kammermitglieder geworden.

Ganz wurde die schon 1816 so beschränkte Mitgliedschaft der Minister auch 1823 nicht beseitigt, denn die damalige Kammerinstruktion ließ bei Stimmengleichheit entweder den Finanzminister eintreten oder die Sache zur Entscheidung ans Ministerium bringen.

Die Zahl der eigentlichen Mitglieder, der Geheimen Kammerräte und der Kammerräte, die sich nur durch den vom

Dienstalter abhängigen Titel unterschieden, sodaß z. B. 1762 alle sechs Mitglieder Geheime Kammerräte waren, hat sehr geschwankt. In den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts war Schloen der einzige, dem zu Anfang des 18. Jahrhunderts Bussche II. hinzutrat; aber schon nach der Kammerrechnung 1736/37 waren fünf Mitglieder vorhanden: die Geheimen Kammerräte Friedrich Carl v. Hardenberg, Craft Frh. v. Erffa, Ernst August v. Bülow, und die Kammerräte Friedrich Christian v. Albedyll und Johann Friedrich Carl v. Alvensleben; in der Regel waren es fünf bis sechs. Doch heißt es im Reskripte vom 23. Juli 1773, daß der König im Interesse der jährlichen Landgerichtsbereisung sämtlicher Ämter geneigt sei, noch eine vierte Kammerratsbesoldung auf beständig zu errichten, also eine neue etatsmäßige Stelle dauernd zu begründen. Nachdem die alte Kammer bei ihrer Auflösung 1823 aus sechs Mitgliedern bestanden hatte, (Schulte, Malortie, v. d. Decken, Flebbe, v. d. Wense, Gf. Schulenburg) sollte die neue aus einem Direktor und vier Räten bestehen, deren Vermehrung auf fünf vorbehalten blieb.

Mit der Stelle eines Mitgliedes der Kammer war häufig die eines Berghauptmanns oder eines Viceberghauptmanns verbunden. Sie waren gewissermaßen außerordentliche Mitglieder der Kammer wie die Präsidenten des Oberappellationsgerichts und die Chefs der Stadeschen Kollegien außerordentliche Mitglieder des Ministeriums; sie wohnten in der Regel in Clausthal, ausnahmsweise jedoch, namentlich dann, wenn ein Viceberghauptmann in Clausthal anwesend war, in Hannover. Nicht allein Bussche II. und Diede II. sind, ehe sie Minister wurden, gleichzeitig Kammermitglieder und Berghauptleute gewesen, sondern auch der Geheime Kammerrat v. Bülow 1762 war gleichzeitig Berghauptmann, der Kammerrat v. Reden 1769 gleichzeitig Vice-, bald darauf Berghauptmann, ebenso bald nachher der Kammerrat v. Veltheim, seit 1798 der Kammerrat v. Meding, der auch später als Minister wie einst Diede II. die Berghauptmannstelle behielt.

Kein Techniker irgend welcher Art, auch kein Forstmann saß in der Kammer; erst durch Postskript XIa vom 14. Juli 1816 wurde vorgeschrieben, daß Kunstverständige namentlich für Land- und Wasserbau zugezogen werden sollten; auch war bereits am 4. Februar 1816 der Oberforstmeister v. Düring zum Generalforstdirektor mit Generallieutenantsrang ernannt, dem später Malortie folgte. Übrigens wurde die Forstverwaltung bis 1848 in Wahrheit nicht von der Kammer, sondern von den acht Oberforstämtern, aus je einem adligen Oberforstmeister und einem Sekretär bestehend, geführt [1].

Der erste bürgerliche Kammerrat wurde 1816 der Oberzahlmeister Hofrat Flebbe, da man eines Sachverständigen für die Finanz- und Rechnungssachen dringend bedurfte; ihm folgte Ende der 20er Jahre Oldekopp. Nach der Verwandlung der Kammer in eine bloße Domanialbehörde kommen die bürgerlichen Namen wie Rumann, Kestner, häufiger vor, doch blieb auch dann die Mitgliedschaft der Kammer für Adlige immer noch ein erstrebenswertes Ziel, wie die Namen v. d. Wense, v. Wedel, v. Münchhausen, Gf. Kielmansegge, v. d. Decken, v. Seebach, v. Lenthe beweisen.

Genommen wurden die Kammermitglieder in früherer Zeit vereinzelt aus den Hofjunkern, wie Bussche II., Friedrich Carl Hardenberg und Ernst August v. Bülow, oder aus den Kammerauditoren, wie der spätere Staatskanzler Hardenberg oder ein Sohn Philipp Adolphs von Münchhausen, der gleich seinem Oheime Gerlach Adolph hieß; er wird 1762, 23 Jahr alt, als Kammerauditor und schon im folgenden Jahr als Kammerrat aufgeführt, er starb 1778. Meistens aber rekrutierte sich die Kammer aus Mitgliedern der Justizkanzleien und der Hofgerichte: so war Gf. Kielmannsegge Hofgerichtsassessor, Hake II. Hofrat, v. d. Decken Justizrat in Stade, Gf. Münster Hof- und Kanzleirat, Grote IV.

[1] Verordnung vom 19. August 1848, 12. Juli 1849, Bekanntmachung vom 10. August 1849.

und v. d. Wense, der spätere Vicepräsident, vorher Justiz- und Kanzleiräte gewesen. Aber auch Räte von der adligen Bank des Oberappellationsgerichts sind zu Mitgliedern der Kammer ernannt worden: Bremer I. war ursprünglich Hofrat in Hannover, wurde 1745 von der Bremenschen Ritterschaft ins Oberappellationsgericht gewählt und am 20. Juli 1754 zum Geheimen Kammerrat ernannt; Schlepegrell war Cellescher, dann Hannoverscher Hofgerichtsassessor, wurde 1753 Oberappellationsrat, 1760 Geheimer Kammerrat und 1771 Präsident des Oberappellationsgerichts; Bussche III. war Hannoverscher Hofgerichtsassessor, wurde 1734 von der Bremenschen Ritterschaft ins Oberappellationsgericht gewählt und am 8. Juni 1743 Geheimer Kammerrat. Berlepsch hatte sich von Ratzeburg aus, wo er Regierungsrat war — Justiz und Verwaltung waren bei der Regierung vereinigt — 1782 um eine Kammerratsstelle, wahrscheinlich die Hardenbergsche beworben, sie auch erhalten, aber schließlich ausgeschlagen, weil er nicht hinter Grote und Hardenberg IV. stehn wollte, die im Dienste jünger waren; er wurde dann 1783 Hofrichter in Hannover.

Eine Ausnahme bildet Albedyll, der vor seiner Versetzung in die Kammer Kriegsrat war.

Außer den Mitgliedern der Kammer kommen die Kameralen in Betracht; ihre Normalzahl betrug vierzehn, auch noch bei Auflösung der Kammer 1823. Es gilt von ihnen, was von den Sekretären überhaupt, von den Sekretären des Geheimen Rats-Kollegiums insbesondere gesagt worden ist. Doch fehlt hier die Scheidung in zwei Klassen. An der Spitze stand der Kammermeister, der häufig, schon 1733, den Titel eines Geheimen Justizrats führte; die beiden ältesten wurden in der Regel Geheime Kammersekretäre, die andern Kammersekretäre genannt; es fehlt aber auch nicht an andern Titeln, namentlich kommt der eines Oberzahlmeisters vor. Techniker gab es auch unter ihnen nicht. Bei der Reorganisation von 1823 waren nur fünf Sekretäre, darunter

drei Techniker für Forstwesen, Bergsachen und Bauten in Aussicht genommen.

Solange die Stellung der Kammer der des Ministeriums wesentlich gleichartig war und solange alle Sachen, sogar in höherm Maße als im Ministerim, im ganzen Kollegium behandelt wurden, war es ganz begreiflich, daß die Stellung der Kammersekretäre die selbe war wie die der Ministerialsekretäre, daß also die Kameralen nicht nur die Expeditionen nach den Beschlüssen auszufertigen, sondern auch die eigentliche Bearbeitung der Geschäfte, insbesondere den Vortrag im Kollegio wahrzunehmen, daß also auch sie die Stellung von vortragenden Räten hatten, daß sie mithin die Seele der Geschäftsführung waren. Nach einem Kammerprotokoll vom 19. Juli 1779 war es in den letzten Wochen mehrfach vorgekommen, daß es wegen Abwesenheit „gar zu vieler teils verreiseter, teils zu Brunnenkuren beurlaubter Kammersekretarien so sehr an Referenten gefehlet, daß dem gleichsam vergeblich versammelt gewesenen Collegio in seinen Sessionsstunden fast gar keine Sache zum Vortrag gebracht werden konnte". Daher wurde der Beschluß gefaßt, daß künftig auf einmal und zu gleicher Zeit, „es sei zu Brunnen Trinken oder zu Ausreisen in Privatangelegenheiten" nicht mehr als vier Kammersekretäre beurlaubt werden sollten[1].

„Derjenige Sekretär, der sich an der Reihe befindet" heißt es im Bericht der Preußischen Administrations- und Organisations-Kommission vom 23. Juni 1806 an ihren Chef, den Staatsminister General der Kavallerie Grafen v. d. Schulenburg-Kehnert, und fast wörtlich übereinstimmend in der Schrift v. Bülows gegen Rehberg[2] „begiebt sich einzeln in das Ratszimmer, leistet dort aus den bei sich habenden Akten, welche er in der Regel allein lieset, den Vortrag, füget diesem ein votum consultativum zu und kehrt dann

[1] D. 76ª. XIII. Nr. 12.

[2] v. Bülow, Bemerkungen, S. 115. Die Schrift Rehbergs führt den Titel: Über die Staatsverwaltung deutscher Länder. Hannover 1807.

wieder in die Sekretarienstube zurück, um seinem auf ihn folgenden Collegen zu gleichem Zwecke Platz zu machen." Die Kommission führte aus, daß die Sekretarien ihrer ganzen Stellung nach nicht in der Lage seien, bei abweichenden Meinungen der Mitglieder des Kollegiums ihr votum consultativum gehörig zu unterstützen, und beantragte daher, daß zwar den Kammermitgliedern ihre bisherige Befreiung von selbst zu leistenden Vorträgen vorerst noch zu belassen, daß aber den Sekretären in allen Sachen ein decisives Votum beizulegen sei, wovon man sich nicht allein eine Vervollkommnung des Geschäftsganges, sondern auch die Beförderung dieses Kollegii zu der durch die bevorstehende Finalorganisation einzuführenden neuen Verfassung versprach; Graf Schulenburg beschränkte sich jedoch im Reskript vom 6. Juli 1806 darauf, den Sekretären in allen Sachen ein konsultatives Votum beizulegen, sodaß sie sämtlich den ganzen Sitzungen beizuwohnen hatten.

Die Reorganisationsideen des Grafen Münster bewegten sich zumteil in der selben Richtung; schon im Postskript XIa vom 14. Juli 1816 wurde den Räten zur Pflicht gemacht, die wichtigeren der ihnen anvertrauten Sachen selbst im Kollegio vorzutragen, und die Instruktion vom 18. April 1823 wiederholte das nicht nur, sondern forderte von ihnen zugleich noch die Ausfertigung in allen wichtigen Sachen. Es heißt in § 32 der Instruktion: „Die Kammerräthe sind verpflichtet, alle Sachen, wenn solche nicht technischer Art sind, im Collegio selbst vorzutragen, und nach dem Concluso des Collegii die Ausfertigungen in Sachen von einiger Wichtigkeit auch selbst zu entwerfen; in den unwichtigern Sachen können sie sich zu den Ausfertigungen der Expedienten und Sekretäre bedienen;" ferner in § 33, nachdem gesagt ist, daß die Technici im Collegio referiren und nach dem Beschlusse expediren: „Die übrigen Cammer-Sekretäre und Expedienten sollen nach den commissis des Kammer-Direktors und der Kammer-Räthe expediren, und nur dann

zu mündlichen Vorträgen im Collegio zugelassen werden, wenn ein Rath abwesend ist, oder wenn sie in besonderen Fällen von dem Cammer=Direktor beauftragt werden. Die vortragenden Cameralen haben nur ein votum consultativum abzugeben"; in § 38: „Während der Abwesenheit oder Krankheit eines Raths sollen die in seiner Expedition eingehenden Sachen von einem der Sekretarien, den der Cammer=Direktor dazu beauftragen wird, referirt und expedirt werden"; endlich in § 44: „Nach dem Concluso Collegii sind die Ausführungen in den wichtigern Sachen von den Räthen selbst, in den weniger wichtigen aber nach ihrem Commisso von den Cammer=Expedienten zu entwerfen." Jedoch diese klaren Vorschriften wurden nicht beachtet; die Mitglieder der neuen Kammer waren aus der alten hervorgegangen und konnten sich von ihren Gewohnheiten nicht los machen; die Zahl der Kameralen war immer noch zu groß; es gab deren 1824 neben einem Bau- und Forstrat noch fünf mit dem Titel von Domänenräten oder Hofräten, dazu noch drei Amtsassessoren als Hilfsarbeiter. Erst im Herbst 1827 kam die contra legem beibehaltene Praxis durch den frühern Kammerrat v. Münchhausen, damals Geheimen Kabinettsrat bei der Deutschen Kanzlei, zur Kenntnis des Grafen Münster. Es entwickelte sich ein jahrelanger Schriftwechsel zwischen London und Hannover, dem eine lebhafte Privatkorrespondenz von Münster mit Bremer und Meding zur Seite ging. Das von Hannover geltend gemachte Beste des Dienstes mußte zuletzt dem Grundsatze der Befolgung königlicher Befehle weichen. Münster hat einmal an den Rand geschrieben, der Kammerdirektor muß sich nicht über den König stellen. Das Ergebnis war das Königl. Reskript vom 31. Oktober 1829, von Münchhausen verfaßt, von Münster hie und da ermäßigt, aber trotzdem noch sehr deutlich; Bremer beklagte sich darüber gegen Münster am 13. November 1829: „die harte Fassung des Reskripts in der Cammersache hat mich tiefbetrübt, besonders da sie in specie gegen mich gerichtet ist"; auf das schärfste war

nämlich in Erinnerung gebracht, daß die Kammermitglieder den Vortrag in allen, die Ausfertigung in allen einigermaßen wichtigen Sachen selbst zu übernehmen hätten.

Es zeigt die Verschrobenheit der damaligen Zustände, daß der große Ministerialbericht vom 3. Februar 1831 zu den Landesbeschwerden, insbesondre zu den Klagen über die Bevorzugung des Adels auch die rechnet, daß durch diese Maßnahmen die bürgerlichen Sekretäre zurückgesetzt seien.

---

Viertes Kapitel.

## Die Kriegskanzlei[1].

Wie das Heer eine rein landesherrliche Institution war, obgleich es in der Hauptsache aus den ständischen Steuern erhalten wurde, so war auch die Kriegskanzlei eine rein landesherrliche Behörde in demselben Maße wie die Kammer. Um die Verwendung der für den Militäretat vereinbarten Summen haben sich die Stände niemals ernstlich bekümmert, sich in die Militäradministration nicht gemischt, auch nicht in das Rechnungswesen, und es nach einigen vergeblichen Anläufen geschehen lassen, daß die Ersparnisse des quantum ordinarium ad statum militiæ der Kriegskasse verblieben.

Übrigens waren die landschaftlichen Sachen, die Licent-, Kontributions- und Schatzsachen, die sog. Landesbeitragssachen, stets einem derjenigen Minister anvertraut, die in der Kriegs-

[1] Reglement für die Kriegskanzlei vom 9. September 1748. Reglement für die Sekretäre und Expedienten vom 26. September 1774. Reskripte, Reglements betr. die Einrichtung und den Dienstbetrieb bei der Kriegskanzlei und der Kriegskasse 1688—1802. (D. 47. Nr. 242.) Ernennung der Kriegsräte, Geheimen Kriegsräte u. s. w. 1699—1816 nebst Angabe und Nachweisung der Dienst- und Geschäftsbesorgungen, welche der Kriegskanzlei obgelegen, vom 22. April 1806 mit Nachtrag vom 26. April 1806. (D. 47. Nr. 466.) v. Sichart, Geschichte der königl. hannoverschen Armee, 6 Bde. 1866—1898 enthält nichts über die Kriegskanzlei.

kanzlei Sitz und Stimme hatten; das Kontributionswesen in Lüneburg, Hoya und Lauenburg gehörte sogar, unter Mitwirkung des Ministeriums, direkt zur Zuständigkeit der Kriegskanzlei.

Die Kriegskanzlei hatte mit der Truppenführung, mit dem Beförderungswesen, überhaupt mit den militärischen Personalien nichts zu thun; sie war ein bis in die allerletzten Zeiten ausschließlich aus Civilisten bestehendes, für alle auf den Militärhaushalt bezüglichen Gegenstände zuständiges Kriegsministerium. Zur Zuständigkeit gehörte mithin das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen; die auf Annahme und Abgang der Soldaten bezüglichen Sachen, wie die Beschwerden wegen Gültigkeit der Werbungen, die Desertionssachen, die Kartellsachen mit auswärtigen Mächten, die Dimissionssachen behufs Heirat und Niederlassung, die Pensionierungs-, Invalidensachen; ferner das Verpflegungswesen, die Getreideanschaffung, die Versorgung der Infanterie mit Brot; das Bekleidungswesen; das Servis- und Einquartierungswesen, insbesondre die Regulierung für die auf dem platten Lande gelegene Kavallerie; das Fuhrwesen, die Fuhrbefehle zur Leistung der Kriegsfuhren; sodann unter Mitwirkung des kommandierenden Generals die Festungsbausachen, die Aufsicht über die Zeughäuser, über das Artilleriematerial und über die Munitionsvorräte, auch deren Neubeschaffung; das Militärmedizinalwesen; die sog. Civilmilitärbauten; die Civiljustiz über Militärpersonen unter dem Namen der Kriegsgerichtskommission in der Weise, daß Auditeure hinzutraten, mit Appellation an das Oberappellationsgericht, wogegen der Generalität unter dem Namen des Generalkriegsgerichts die Kriminalgerichtsbarkeit verblieb[1]; die Besorgung und Anschaffung der Bedürfnisse bei Musterungen und Campements; endlich die Mobilmachungssachen, d. h. die Besorgung der

[1] Militärjustizreglement vom 1. Dezember 1736 in C.C.C. Cap. III. S. 42. C.C.L. Cap. III. S. 39.

Armatur, der Bespannung, der Feldbedürfnisse, die Einrichtung der Feldhospitäler, die Anlegung der Feldmagazine.

Alle diese Sachen wurden kollegialisch behandelt. Erst 1816 sind Departements errichtet, eins für die Bekleidungssachen; eins für die Pensionssachen, wohin auch die Garnison-Kirchen- und Schulsachen gehörten; eins für Artillerie- und Festungsbausachen, wohin die Armatur-, Munitions-, Pulvermagazine, Zeughäuser gehörten; eins für Rekrutierungs- und Landwehrsachen; eins für Einquartierungs- und Verpflegungssachen, wohin die Servis-, Kasernements-, Dislokations-, auch die Medizinalsachen gehörten; und eins für die Civilbausachen, d. h. für alle Militärbauten mit Ausnahme der Festungsbauten.

Die Bezeichnung lautete: „Königl. Großbrittanische zur Kurfürstl. Braunschweig-Lüneburgschen Kriegskanzlei verordnete Geheime Räte, Geheime Kriegsräte und Kriegsräte".

Die Zusammensetzung war der Kammer analog.

Zwar einen ständigen Kriegspräsidenten hat es nicht gegeben; nur ein einziges Mal ist dieser Titel an einen der in der Kriegskanzei sitzenden Minister verliehen worden, unmittelbar nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges, an den Gartendirektor Carl Friedrich v. Hardenberg II., der aber nach wenigen Monaten starb.

Dagegen waren ein oder mehrere Minister Mitglieder. Anfangs hatte Otto Grote an der Spitze der Militärabteilung des Geheimen Rats-Kollegiums gestanden; ihm sind Goertz, Elz, Ilten, Hattorf gefolgt; 1737 waren Hattorf, Alvensleben II. und Diede I. Mitglieder; 1738 war Steinberg I., damals in London, einziges Mitglied; 1739 waren es Steinberg I. und Erffa; 1742—1750 Steinberg I. und Lenthe I.; 1750—1760 Steinberg I., der seit 1749 nicht mehr in London war, und Schwichelt; 1760—1763 Münchhausen II. und Schwichelt; 1763 Hardenberg II.; 1763—1766 Hardenberg III. und Busche IV.; 1766—1768 Hardenberg III.; 1769—1772 Lenthe II.; 1773—1780 Wenkstern und Alvensleben III.;

1780—1785 Alvensleben III. und Busſche V.; 1785—1789 Alvensleben III., Busſche V. und Arnswaldt I.; 1789—1791 Alvensleben III. und Arnswaldt I.; 1792—1795 Alvensleben III., Arnswaldt I. und Steinberg II.; 1795—1801 Arnswaldt I. und Steinberg II.; ſeit 1801 Arnswaldt I. und Lenthe III.

Mit Ausnahme von Behr haben alle Londoner Miniſter, wenn auch nicht die ganze Zeit hindurch, der Kriegskanzlei angehört; Otto Grote und Goertz waren gleichzeitig Kammerpräſidenten, auch Münchhauſen gehörte, ſeit er Premierminiſter geworden war, von 1765—1770 als Kammerpräſident der Kriegskanzlei an. Einige der Miniſter waren ſchon vorher Mitglieder derſelben, z. B. Schwichelt, Lenthe I. und Lenthe III. Aber auch aus dem Oberappellationsgericht ſind welche hervorgegangen; Schwichelt war zunächſt Oberappellationsrat geweſen; die Präſidenten des Oberappellationsgerichts Lenthe und Wenkſtern haben beide, bevor ſie Kammerpräſidenten wurden, die Stelle des erſten Miniſters in der Kriegskanzlei innegehabt; Lenthe führte noch einige Wochen nach ſeiner Ernennung zum Kammerpräſidenten die Geſchäfte der Kriegskanzlei fort, um Wenkſtern in ſie einzuführen. Mehrmals iſt auch die Stelle des erſten Miniſters in der Kriegskanzlei mit der Stelle des Konſiſtorialpräſidenten verbunden geweſen, namentlich bei Wenkſtern, der das Konſiſtorialpräſidium erſt niederlegte, als er Kammerpräſident geworden war, aber auch Arnswaldt I., der, urſprünglich Oberappellationsrat, in beſonders gefahrvoller Zeit gleichzeitig erſter Miniſter in der Kriegskanzlei und Konſiſtorialpräſident war. Vielfach ſaßen die Miniſter gleichzeitig in der Kammer und in der Kriegskanzlei. Auch das kam vor, daß ein bisheriger Geheimer Kammerrat als Miniſter in die Kriegskanzlei trat.

Die einzigen unter den Miniſtern in der Kriegskanzlei, die als Mitglieder von Fach bezeichnet werden können, waren Ilten zu Anfang und Steinberg II. zu Ende des 18. Jahrhunderts; Steinberg II., der den Siebenjährigen Krieg mitge-

macht hatte, ist der einzige gewesen, der sich mit durchgreifenden Reformen und der Einführung des Kantonsystems getragen hat.

Sonstige Mitglieder, Kriegsräte und Geheime Kriegsräte, gab es in der Regel drei bis fünf. Ilten und Johann Hattorf schon 1694 und 1699; durch Bestallung Georg Ludwigs vom 24. Dezember 1703 wurde der Kammerjunker Ernst August Graf Platen zum Wirklichen Geheimen Kriegsrat ernannt; er sollte sich zu rechter Zeit in den Sitzungen einfinden, bei den Deliberationen sein Votum abgeben und die von den dazu bestellten Bedienten aufgesetzten Koncepte mit revidieren und signieren[1]; 1707 kam Johann Philipp v. Hattorf, 1718 der jüngere Ilten hinzu; spätere Mitglieder außer denen, welche wie Lenthe I., Schwichelt, Bussche IV., Alvensleben III. und Ompteda später Minister wurden, waren zwei Hardenberg, Franz Dietrich 1737 und August Ulrich 1744; zwei Münchhausen, Friedrich Otto 1753 und Wilhelm August Friedrich 1766; ein Alvensleben, Gebhardt 1744; ein Steinberg, Friedrich 1737; ein Lenthe, Otto Georg 1713; ein Grote, August Otto 1770; ein Reden, ein Bremer, ein Graf Kielmansegge.

Auch die Kriegsräte wurden in der Hauptsache aus den Mitgliedern der Justizkanzleien und Hofgerichte, Schwichelt sogar aus denen des Oberappellationsgerichts genommen. Doch hat der Feldmarschall v. Hardenberg die Kriegskanzlei die Rumpelkammer genannt, in der alles, was sonst nicht zu gebrauchen gewesen, untergebracht sei.

Manche von den Mitgliedern der Kriegskanzlei wurden im Gegensatz zu den Mitgliedern der Kammer, die weniger abkömmlich erschienen, zu Gesandtschaften gebraucht; so in früherer Zeit Ilten; und als es sich am 8. April 1806 um die Verpflichtung der Mitglieder der Kriegskanzlei für Preußen handelte, waren drei in diplomatischen Missionen abwesend: Reden in Regensburg, Bremer in Petersburg, Ompteda in Berlin.

---

[1] Kgl. Brief-Archiv D. 15. Y. Nr. 3410.

Lange Zeit war das einzige direkt aus dem Militär hervorgegangene Mitglied Adolph Christoph v. Hake, Sohn des Ministers v. Hake I., Bruder des außerordentlichen Ministers und Chefs der Regierung in Stade v. Hake II., der es bis zum Oberstlieutenant gebracht hatte, und obgleich 1793 für invalid erklärt, doch 1797 zum Obersten, 1800 zum Generalmajor avanciert war und 1801 Sitz und Stimme in der Kriegskanzlei erhielt; er wurde 1813 Generallieutenant, 1814 Vicepräsident der Kriegskanzlei, während der Herzog von Cambridge Präsident war, 1815 General der Infanterie, nahm jedoch 1823, als die Kriegskanzlei dem Ministerium untergeordnet wurde, den Abschied.

Im Jahre 1818 war die Zahl der Militärs der der Civilisten gleich, es standen dem Herzoge von Cambridge, dem General der Infanterie v. Hake und dem General Feldzeugmeister v. d. Decken der Minister Bremer, der Geheime Kriegsrat v. Hammerstein und der Kriegsrat v. Campe gegenüber.

Völlig umgestaltet erscheint die Kriegskanzlei in den letzten sieben Jahren ihres Bestehens. Seit ihrer Unterordnung unter das Ministerium bestand sie aus einem Direktor im Nebenamte, dem Oberzolldirektor v. Grote, und zwei Kriegsräten: einem Civilisten v. Bodenhausen und einem Militär, dem Oberst v. Berger; Bodenhausen befand sich übrigens 1831 in Wien.

Es gab endlich auch Kriegssekretarien, meist drei, aber auch vier; im Jahre 1762 Mejer, Werlhof, Haltermann und Ramberg. Von ihnen gilt alles, was über die Kammersekretäre gesagt ist; neben den Kriegssekretären kamen in den letzten Jahren noch Kriegskanzleiassessoren cum voto vor, 1831 heißt der dritte Kriegssekretär Amtsassessor.

Ganz besonders zahlreich war das eigentliche Subalternen-, namentlich das Rechnungspersonal.

Durch Verordnung vom 5. Juli 1831 wurde die Kriegskanzlei aufgehoben.

———

## Zweiter Abschnitt.

# Die Provinzialverwaltung.

---

Anders als bei der Annexion von Lüneburg, wo nur die Justizkanzlei als Provinzialbehörde fortbestand, die Verwaltungsbehörden aber mit den Kalenbergschen Centralbehörden, dem Geheimen Rate, der Kammer der Kriegskanzlei und dem Konsistorium vereinigt wurden, blieb bei der von Lauenburg und von Bremen-Verden der ganze Behördenorganismus bezüglich der Justiz und der Verwaltung intakt; für Lauenburg die aus dem Landdrosten und zwei Regierungsräten bestehende Regierung in Ratzeburg, welche zugleich als Justizkanzlei fungierte, das Hofgericht und das Konsistorium, für Bremen-Verden die aus dem Chef der Stadeschen Kollegien und zwei Regierungsräten bestehende Regierung, die Justizkanzlei, das Hofgericht und das Konsistorium.

Freilich sanken damals alle diese Behörden, nicht bloß die Gerichte, sondern auch die Verwaltungsbehörden zu Mittelbehörden herab. In der Instruktion, „wonach unser in den Herzogthümern Bremen und Verden verordnetes Regierungs Kollegium sich zu achten" d. d. Windsor 18. August 1730[1] heißt es in § 1: „Hat das Regierungs Kollegium in den Herzogthümern Bremen und Verden, welches nächst Uns immediate von dem Geheimen Raths Collegio zu Hannover dependiret, generaliter die landesherrlichen Hoheiten, Gerechtigkeiten, Regalien u. s. w. zu respiciren." Nach Aufzählnng der zur Zuständigkeit der Stadeschen Regierung gehörigen Sachen, der Grenzsachen

[1] v. Ende und Jacobi, Sammlungen I, 106 ff.

(§ 2), der Ständischen Sachen (§ 3), der Landeskultursachen (§ 4), der Kommerz- und Manufaktursachen (§ 5), der Polizei- und Städtesachen (§ 6), der Münzsachen (§ 7), des Maß- und Gewichtswesens (§ 8), der Wegepolizei (§ 9), der Forstpolizei (§ 10), der Deichpolizei (§ 11), der Kontributions- und Einquartierungsachen (§ 12), heißt es in § 13: „wenn in solchen Sachen Veränderungen vorzunehmen, oder neue Constitutiones und Verordnungen zu machen, nothwendig sind, so darf Solches nicht ohne Vorwissen und Genehmigung unseres Geheimen Raths Kollegiums zu Hannover geschehn." Wie aber aus den §§ 16—19 hervorgeht, mußte bei den unbedeutendsten Kleinigkeiten vorher angefragt, ein Einverständnis hergestellt werden. In allen Sachen konnten sich die Unterthanen beschwerdeführend an das Ministerium wenden. Eine bloße Formalität war es, daß die vom Landesherrn selbst und die vom Ministerium ad mandatum erlassenen Verordnungen von der Regierung eigens publiziert wurden oder, wie diese 1806 selbst sagte, daß die vom Ministerium erlassenen Verordnungen und Ausschreiben vom Ministerium der Regierung zugefertigt wurden, um deren Abdruck zu verfügen [1].

Das Eigentümliche in der Stellung der Stadeschen Regierung lag nicht sowohl in ihrem Verhältnis zum Ministerium als in ihrem Verhältnis zu den übrigen in Stade bestehn gebliebenen Behörden; im § 14 der Instruktion von 1730 heißt es: „Hat unser dortiges Regierungs Collegium die Oberaufsicht über die übrigen allda angeordneten Collegia, die Justizkanzlei, das Hofgericht und das Consistorium, damit in denselben Alles ordentlich und wohl zugehen möge; es hat auch Sitz und Stimme in solchen Collegiis und wenn dessen Mitglieder, unser Geheimrath und die beiden Re-

[1] Spangenberg, Neue Organisation der Staatsverwaltung im Königreich Hannover (Neues Vaterländisches Archiv IV (1823) S. 205 ff.) legt auf diesen Punkt zu viel Gewicht.

gierungs Räthe, den Deliberationen persönlich beiwohnen, so führt der Vorsitzende für dasmal das Präsidium"; „weil aber sothane Collegia Gerichte sein und die membra unseres Regierungs Collegiums in denselben nicht beständig gegenwärtig sein können, so ist das Directorium ordinarium in demselben dem Vice Directori zu überlassen." Insbesondere mußten die wichtigsten Konsistorialsachen, bevor sie ans Ministerium zur Entscheidung gelangten, erst an die Regierung gebracht werden; nur in ganz unbedeutenden Sachen konnte das Konsistorinm im Einverständnis mit der Regierung ohne Bericht an das Ministerium vorgehn (§ 21).

Sehr bezeichnend für das Verhältnis der Regierung sowohl zu den anderen Stadeschen Kollegien als auch zum Ministerium ist das was über die Bestätigung der Kriminalurteile in § 15 der Instruktion in vielfach von den Vorschriften in den Kurlanden abweichender Weise angeordnet wurde. Zunächst bedurften alle Kriminalurteile der Stadeschen Justizkanzlei, auch die auf Gefängnis oder Geld lautenden der Bestätigung, und zwar der Bestätigung durch die Regierung, die jedoch dadurch nicht in das Ministerialressort eingriff, da solche Urteile in den übrigen Landesteilen überhaupt keiner Bestätigung unterlagen. In den schwereren Fällen aber stand die Stadesche Justizkanzlei in keiner direkten Verbindung mit dem Ministerium, vielmehr mußte die Bestätigung mit einem Berichte der Regierung beim Ministerium nachgesucht werden, welches nicht nur zur Milderung, sondern auch zur Strafschärfung zuständig war. „Die Criminalia in specie anlangend, so kann unsere Justizkanzlei alldort usque ad sententiam darin verfahren, allein vor deren Publicir- und Exquirirung müssen solche sententiae, nicht nur welche poenas capitales, sondern auch welche sonst poenas corporis afflictivas betreffen, oder infamiam inferiren, incl. die Landesverweisungen in perpetuum, an unser Geheime Raths Collegium in Hannover mit einem Bericht von der Regierung

zu Stade mit Zuziehung des Vice Directoris allda eingeschickt, und abgewartet werden, ob und was gedachtes Geheime Raths Collegium wegen Mitigir- oder auch nach Befinden wegen Exasperirung der Strafe zu erinnern habe, welches alsdann wird zu attendiren und die sententia danach einzurichten sein."

Derartige Zwischenstufen zwischen den Central- und Lokalbehörden gab es in den Kurlanden nur ganz vereinzelt ohne erhebliche Bedeutung; sie führten schon damals die Bezeichnung Landdrosteien.

Als solche Landdrosteien kamen unter Ernst August die kurz vorher selbständigen Gebiete von Grubenhagen und Diepholz in Betracht. Als Grubenhagensche Landdrosten sind einander Elz I., Otto Grote und Witzendorff, alle drei zugleich Mitglieder des Ministeriums gefolgt; aber mit irgend welchen Regierungsbefugnissen war es nach Aufhebung der Kanzlei zu Osterode noch unter Ernst August vorbei; nur der Titel eines Landdrosten von Grubenhagen wurde im 18. Jahrhundert noch mehrmals verliehen: im Jahre 1729 an den Titular Geheimen Rat v. Steinberg, der das Schloß Osterode zur Wohnung, die Revenüen des Amts zur Subsistenz angewiesen erhielt; im Jahre 1735 an den Erbmarschall und frühern Oberappellationsrat Jobst Ludwig Adam v. Oldershausen und 1738—1758 an einen v. Ilten[1], die alle drei wahrscheinlich nur erste Beamte gewesen sind, denen ja, wenn sie altadlig waren, der Titel Landdrost oder Oberhauptmann häufig verliehen wurde. Als Landdrost der Grafschaft Diepholz, die erst Ernst August selber anläßlich des Bruderzwistes von 1665 erworben hatte, wird der Geheime Rat v. Witzendorff bezeichnet, ehe er die Landdrostei von Grubenhagen erhielt; später der Geheime Rat v. d. Bussche I. als er aus dem Ministerium geschieden war; weiter ist davon nicht mehr die Rede.

---

[1] Max, Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen I, 417.

Eine Landdrostei haben auch die Ämter Ahlden, Rethen und Walsrode gebildet; unter den Gründen, welche die Nichtabhaltung von Landgerichten im Jahre 1777 rechtfertigen sollten, wird für diese drei Ämter auch der angeführt, daß sie unter der Specialaufsicht eines eigenen Landdrosten ständen; diese „Bedienung“ ist aber mit dem Tode des Landdrosten Friedrich Wilhelm v. Rheden 1784 eingezogen [1].

Endlich hat es eine Landdrostei Harburg gegeben, die sich außer über das Amt Harburg auch über die Ämter Winsen an der Luhe, Wilhelmsburg und Moisburg erstreckte; im Staatskalender von 1803 wird als Landdrost der Hofrichter zu Ratzeburg v. Schrader genannt, in der Weise, daß sein Name nicht allein beim Amte Harburg, sondern auch bei den Ämtern Winsen, Wilhelmsburg und Moisburg steht, aber neben ihm bei allen vier Ämtern Amtmänner aufgeführt werden; Bülow bezeichnet in der Schrift gegen Rehberg diese als die einzige wirkliche Landdrostei, die sich erhalten habe, vergleicht sie sogar mit der Lauenburgschen; noch in einem ständischen Kommissionsbericht vom 30. September 1817 wird sie als bestehend erwähnt.

Gewissermaßen bildete auch die Großvogtei Celle eine solche Zwischenstufe, nur daß die Befugnisse des Großvogts bedeutender waren. Schon im Separatberichte von 1724 hatte Goertz vorgeschlagen, anstatt des Großvogts allenfalls einen Beamten in der Stellung der Landvögte von Harburg und Diepholz einzusetzen; bei der Reorganisation von 1772 sollte die Großvogtei, wie ausdrücklich gesagt wurde, auf den Fuß der übrigen ordentlichen Landdrosteien gebracht werden.

Das alles waren wertlose Trümmer, Überbleibsel einer viel frühern Entwicklungsstufe; es ist daher ganz unrichtig, wenn es als Münchhausens Verdienst gepriesen wird, daß er die früheren Zwischenstufen beseitigt, die Untergewalten selbständig gemacht und so das „Beamtentum“ geschaffen habe.

[1] Manecke, Topographische Beschreibung von Lüneburg II, 388.

In den Kurlanden war mithin das Ministerium zugleich Central- und Mittelbehörde; die einzige Einrichtung zur Kontrolle über die Lokalobrigkeiten waren die Landgerichte, die sich übrigens auf Bremen-Verden und Lauenburg mit erstreckten. Die Justiz-Landgerichte in Bremen-Verden hatten damit nichts zu thun und wurden Ende des 18. Jahrhunderts abgeschafft.

Vergebens sprach sich Hardenberg in seiner Denkschrift dahin aus, daß Mittelbehörden, wie sie in Stade und Ratzeburg bereits beständen, auch in Hannover und Celle für die Erledigung der Polizei- und Städte-, sowie der eigentlichen Regierungs- und Lehnssachen errichtet werden müßten; nach seinem Vorschlage sollten die dortigen Justizkanzleien unter Belassung der Criminalia in Regierungen umgewandelt werden, welche dann die Civiljustiz den um einige Räte vermehrten Hofgerichten zu überlassen hätten; dadurch werde dem Ministerium, welches sich nur mit dem Ganzen beschäftigen solle, das Detail der Polizei- und Regierungsobjekte abgenommen; für die Ökonomie- und Kommerzsachen sollten gleichfalls Provinzialbehörden eingerichtet werden.

Während der preußischen Zeit wurde durch Erlaß vom 28. März 1806 eine Behörde errichtet, welche für die Kurlande das sein sollte, was die Regierungen in Stade und Ratzeburg für ihre Bezirke. Es heißt darüber im Publicandum vom 11. April 1806: „So wie zu Stade, Ratzeburg und Osnabrück bereits Provinzialregierungen bestehn, so ist in der nämlichen Absicht und zu gleichem Behufe ein aus dem Personal der Geheimen Kabinets-Räthe und der Geheimen Kanzlei Sekretäre formirtes Collegium als Provinzial-Regierung für die Fürstenthümer Kalenberg-Grubenhagen und Lüneburg und für die Herrschaften Hoya und Diepholz von Sr. Maj. provisorisch bestätigt worden."

Diese „provisorisch bestätigte" Provinzialregierung für die Kurlande zerfiel in drei Senate, denen die drei Geheimen Kabinettsräte präsidierten; sie hatte aber nicht nur die vom

Ministerium, d. h. von der Administrations- und Organisationskommission, abgetrennten gewöhnlichen Verwaltungssachen für die Kurlande, sondern auch einige das ganze Land betreffende Angelegenheiten, wie die Grenz- und Hoheits-, Landesökonomie-, Universitäts-, Schul-, Lotterie-, Intelligenzsachen zu bearbeiten[1].

Nach der Wiederherstellung wurden provisorische Regierungskommissionen eingesetzt, und zwar in Hannover, Stade, Osnabrück, und Aurich; die in Lüneburg vom General Grafen Wallmoden bestellte und die in Hildesheim waren nur von ganz kurzer Dauer gewesen; die Hannoversche erstreckte sich nicht nur auf Kalenberg-Göttingen-Grubenhagen, Hoya und Diepholz, sondern auch auf Lüneburg und Hildesheim; die in Aurich hieß anfangs provisorische Landesdirektion, neben ihr bestand noch eine Besitznahmekommission.

Diese vier provisorischen Regierungskommissionen wurden durch das Reskript und die Postskripte vom 14. Juli 1816 und durch eine Anzahl weiterer Reskripte aus den Jahren 1816 und 1817 in vier Provinzialregierungen verwandelt, unter mehrfacher Änderung des Personals und der Bezirke, wie z. B. der Provinzialregierung zu Hannover der verbleibende Teil von Lauenburg und die Eichsfeld-Hessischen Parzellen, der zu Osnabrück der Kreis Meppen, der Bezirk Emsbühren und die Niedergrafschaft Lingen zugelegt wurden.

Die Provinzialregierung in Hannover bestand aus neun Mitgliedern, von denen der Präsident und zwei Regierungsräte zugleich Geheime Kabinettsräte, drei Regierungsräte zugleich Geheime Kanzleisekretäre waren, zwei dem Kollegium ausschließlich angehörten und einer nur in Medizinalangelegenheiten Sitz und Stimme hatte; die in Osnabrück aus einem Präsidenten und vier, die in Aurich aus einem Präsidenten und fünf Mitgliedern; die in Stade blieb in der alten Zu-

[1] Thimme I, 155 ff.

sammensetzung mit dem Minister v. Hake an der Spitze und zwei Räten.

Die Provinzialregierung in Hannover war nach einem Ausdrucke Münsters vom 1. Mai 1820 eigentlich nur eine Deputation oder ein Büreau des Ministeriums, für sie galt alles das, was über die Kammer in Bezug auf die Anwesenheit der Minister und deren Befugnis, Entscheidungen an das Ministerium zu ziehen, angeordnet war. Die allgemeinen Landesangelegenheiten waren dieser Regierung geblieben und sind erst bei Umwandlung der Regierungen in Landdrosteien dem Ministerium wieder übertragen.

Inzwischen war in dem auf die Reorganisation der Kammer bezüglichen Postskripte XIa vom 14. Juli 1816 die Notwendigkeit erörtert, wegen der Vergrößerung des Landes die Kammer bei ihrer Aufsichtsführung über die Beamten und bei der Kommunikation mit den Ämtern, sowie auch bei ihrer Geschäftsführung selbst, namentlich bei der Vorbereitung der Pachtsachen, bei der Prüfung der Remissionsgesuche, bei der Revision der Bauten zu erleichtern. Auch die neue Militärorganisation, insbesondre die Einführung der Konskription fordere die Einrichtung von Zwischenbehörden, da die Ämter für das Rekrutierungsgeschäft zu klein seien. Solchen Mittelinstanzen könne dann auch die Aufsicht über die Civiljustiz der Ämter, die Instruktion von Kriminalsachen, eine Zuständigkeit in Wegebau-, Steuer- und Polizeisachen übertragen werden. Gleichzeitig wurde im Postskripte IXa betr. das Justizwesen darauf hingewiesen, daß sie sich mit dem Pupillenwesen und mit den Konkursen beschäftigen könnten.

Im übrigen stand hinsichtlich dieser neuen Behörden nichts weiter fest, als daß sie Landdrosteien heißen sollten. Auch nicht ihre Zahl; in einem unsignierten Promemoria der Kammer ist von funfzehn Landdrosteien die Rede. Aus Ersparnisrücksichten glaubte man damals an neue Beamte nicht denken zu dürfen; die Landdrosten sollten entweder aus den Räten der Provinzialregierungen oder aus wohlver-

dienten „Beamten“ genommen werden; auch die Übertragung der landdrosteilichen Funktionen an einzelne Provinzialregierungen, die im übrigen bestehen bleiben sollten, wurde erwogen; zur Anstellung eines vierten Regierungsrats in Stade war man geneigt, nicht nur zur Vermeidung der Stimmengleichheit, sondern auch im Hinblick darauf, daß die Landdrostengeschäfte entweder der Regierung im ganzen oder einem einzelnen Rate übertragen werden würden. Auch überwog noch der Gedanke, daß die Landdrosteien nicht notwendige Glieder im Verwaltungsorganismus zu sein brauchten, daß es vielmehr den Oberbehörden freistehen müsse, die Aufträge entweder an sie oder direkt an die Ämter zu richten.

Die gutachtlichen Berichte der Kammer und der Provinzialregierungen in Hannover, Osnabrück und Stade, welche zu Anfang des Jahrs 1817 eingingen, waren solchen Neuerungen wenig günstig, immerhin konnte Münster später von dem Gutachten der Kammer sagen, es sei eigentlich mehr für als gegen die Maßnahme: es hatte sich für eine Organisation nach Art der Preußischen Regierungen ausgesprochen. Über alle vier Berichte und über ein Gutachten Hoppenstedts bezüglich der Distrikte hat sich Flebbe unterm 27. März 1817 umfassend geäußert. Nach einer mit Münster bei seiner Anwesenheit in Hannover getroffenen Verabredung hat dann das Ministerium am 30. September 1817 eine Kommission niedergesetzt, welche unter dem Vorsitze Arnswaldts aus dem Geheimen Rat v. Hammerstein, den Kammerräten v. Schulte und Flebbe und dem Regierungsrat Blumenbach bestand. Diese Kommission erstattete am 20. Januar 1818 einen nach dem Ausdruck Münsters vortrefflich gearbeiteten Bericht; sie schlug die Schaffung von neun Landdrosteien vor; für Göttingen-Grubenhagen, Kalenberg, Hildesheim, Lüneburg-Nord, Lüneburg-Süd, Verden, Bremen, Hoya-Diepholz und Osnabrück; Ostfriesland war noch bei Seite gelassen, weil schon neben der Regierung eine besondre Kammerdeputation und auch eine besondre Landwehrkommission gebildet war. Die Begrenzung

dieser Bezirke war eine andere für die Civil- und für die Militäradministration: für die Civiladministration sollten die Amts- und die Provinzgrenzen maßgebend sein, während für die Militäradministration die Bevölkerung in Betracht kam; jede Landdrostei hätte militärisch im Bezirk einer andern zu amtieren gehabt. Teils sollten die Landdrosteien eine allgemeine Aufsicht führen, teils bestimmte Geschäfte besorgen, wo sie von den Oberbehörden nicht umgangen werden durften, während diese im allgemeinen nach wie vor befugt sein sollten, mit den Ämtern in direkte Verbindung zu treten. Jede Landdrostei sollte mit einem Landdrosten und einem Gehilfen (Regierungsassessor) besetzt sein; der Landdrost sollte vorzugsweise aus den „ersten Beamten“ genommen werden und sein Votum beim Amte behalten, nur daß eine neue Beamtenstelle geschaffen wurde; an Besoldung sollte ihm soviel zugelegt werden, daß sein Gesamteinkommen auf 3000 Thaler sich beliefe, dazu ein Haferdeputat für vier Pferde und etwa noch 500 Thaler als Landwehrkommissar; der Gehilfe sollte sich mit 600 Thalern und einer Haferration für ein Reitpferd begnügen.

Diese Vorschläge der Kommission fanden aber nicht die Billigung des Ministeriums, welches sich im Berichte an den Prinz-Regenten vom 16. Februar 1818 gegen die ganze Einrichtung aussprach, die mehr schaden als nützen werde, und in einem gleichzeitigen Kollegialschreiben an Münster noch auf die Erschwerung des Geschäftsganges und die großen Kosten hinwies.

Zwei volle Jahre blieb die Sache liegen; gefördert wurde sie erst durch den 38 Blätter umfassenden schriftlichen Vortrag Münsters an den Prinz-Regenten vom 1. Mai 1820, der jedoch schon vor mehr als einem Jahre niedergeschrieben war, „Über die anzuordnenden Mittelbehörden zwischen den Landeskollegien und den Beamten“. Auf das schärfste betont er darin die Notwendigkeit einer Aufsicht über die Ämter, wie sie bei der Vergrößerung des Landes von der Kammer allein nicht mehr geübt werden könne; was für das Fürstentum Kalen-

berg einst gut gewesen sei, passe nicht für das Königreich Hannover; das Auge, welches unbewaffnet zwei Meilen überschaue, bedürfe eines Fernglases bei zwanzig Meilen; jede unkontrollierte Gewalt führe zu Mißbräuchen. „Es muß in einem gut eingerichteten Staate unmöglich sein, daß unglückliche Angeklagte Jahre lang, wie es in Springe und Westen geschehen ist, unverhört in ungesunden Kerkern eingeschlossen sitzen, oder daß ein Beamter Straf-Erkenntnisse der Cammer unerbrochen läßt, während diese Behörde die Geduld hat, die Strafe von 5 bis zu 160 Thaler zu steigern, ohne durch bestimmtere Maßregeln der Zögerung ein Ende zu machen. Und wozu hatten denn jene hier angeführten Fälle geführt? Der reiche Amtmann Wiese in Springe wurde für sein schändliches Betragen in die Atzungskosten und 500 Thaler Strafe genommen, die er seine jüngeren Collegen mit tragen ließ, und als der Amtmann Diehle einen Inquisiten ein Jahr lang unverhört in Verhaft gehalten hatte, eine Behandlung, die, wie wohl Niemand leugnen wird, einen jungen Bauer zu fernerer Arbeit unfähig machen mußte, so war er von der Königl. Cammer in die Atzungskosten condemniret und dem Bauerburschen waren quævis competentia gegen den Beamten vorbehalten. Es ist auffallend genug, daß gerade ich selbst in dem Fall gewesen bin, diese beiden Schandthaten zu öffentlicher Behandlung zu bringen; den ersten entdeckte ich bei Gelegenheit eines Landgerichts, als ich die Gefängnisse in Springe durchging, und den zweiten Fall, da der jetzige Herr Geh. Rath Rumann desselben gesprächsweise gegen mich in Hannover erwähnte, da ich dann veranlaßte, daß dem Amtmann Diehle der Dienst gekündigt wurde. Der Amtmann Wiese ist übrigens auf seinem Posten, den er in jeder Hinsicht schlecht versehn, jenes Vorfalls unerachtet, ruhig bis an seinen Tod geblieben. Die Dienstkündigung der Amtmänner Stelling und Neuburg machen der Cammer Ehre, so sehr auch ein gewisser Theil des Publikums diese Strenge getadelt hat. Da diese Fälle einmal erwähnt sind, so erlaube ich mir die Frage,

welche Bedrückungen geringerer Art sind bei einer Verfassung ausführbar, wo dergleichen größere sich als möglich gezeigt haben? Die skandalöse Verzögerung der Criminal-Justiz im Amte Duderstedt hat leider bewiesen, daß jene Exempel nichts gefruchtet haben und daß die Aufsicht auf die Geschäftsführung der Beamten mangelhaft geblieben ist. Selbst die Entdeckung dieses Falls ist zum Theil dem Canzlei-Direktor Wedemeyer in Göttingen persönlich zu verdanken." Und weiter „Justizverzögerungen und das Sportulieren müssen schon sehr in die Augen fallen, wenn, ohne besondre Klage deßhalb, die Ober-Gerichte sie rügen sollen. Ueberhaupt ist mehr das Benehmen des Beamten im Ganzen, als dessen Behandlung einzelner Dienst-Geschäfte, was das Wohl oder Wehe der Unterthanen ausmacht. Man muß die Lage des Landmannes wenig kennen, wenn man leugnen will, daß er auf hundertfache Art gedrückt werden kann, ohne daß er eine besondre Thathandlung seines Beamten zur Grundlage einer Anklage machen könnte, oder wenn man nicht das Kostspielige und Bedenkliche berücksichtigen will, welches eine solche Klage für den Amts-Unterthanen mit sich führt [1]." Er verweist endlich auch noch darauf, daß die von 150 Ämtern einlaufenden Berichte meist ebensoviel Ansichten enthielten und daß die an 150 Ämter erteilten Befehle ebensoviel Modifikationen nach den Auslegungen erlitten. Nach seiner Ansicht sollten die Regierungen in Stade, Osnabrück und Aurich ohne weiteres für Landdrosteien gelten, namentlich die in Aurich, und auch die Kammergeschäfte besorgen, dagegen in dem sehr großen Bezirk der Regierung in Hannover, zu dessen Verkleinerung er sich früher auch nicht habe entschließen

---

[1] Auch für die nächstfolgende Zeit beklagt Lehzen II, 92 die Erschlaffung der Beamtendisciplin, unter Hinweis auf das berüchtigte Wort, es sei zwar schwer in die Hannoversche Beamtenlaufbahn zu kommen, aber fast unmöglich, daraus entfernt zu werden; nur der vortreffliche Geist, welcher sonst ohne Ausnahme die Beamten belebe, mache es erklärlich, daß der Mangel an Disciplin nicht noch weit größere Übel bewirkt habe.

können, zwischen die Regierung und die Ämter Einzelbeamte als Landdrosten eingeschoben werden.

Durch das Reskript vom 12. Mai 1820, dem Münsters Vortrag beigelegt war, wurde die weitere Bearbeitung dem Geheimen Rats-Kollegio übertragen, welches damals aus dem Herzog v. Cambridge, den Ministern Decken, Bremer und Arnswaldt, von denen sich jedoch Decken nicht beteiligt hat, und aus den Geheimen Räten v. d. Wense, v. Meding, v. Hammerstein, Rieper, Rumann und v. Düring bestand, denen aber für dieses Geschäft noch der Präsident des Obersteuerkollegiums v. Schele und der Geheime Kammerrat v. Schulte sowie als Protokollführer der ältere Hoppenstedt beigegeben wurden. Schele, Schulte und Hoppenstedt haben die eigentliche Arbeit gethan. In der ersten Sitzung vom 21. Mai 1820 wurde eine Kommission niedergesetzt; diese begann ihre Beratungen im Oktober 1820 und erstattete erst im April 1822 ihren Bericht an das Plenum; die Plenarsitzungen fanden im Mai 1822 statt. Zwei Pläne wurden mit dem Ministerialbericht vom 8. Juli 1822 in London vorgelegt. Nach dem einen sollten neun Landdrosteien errichtet werden, in Osnabrück, Aurich, Stade, Hannover, Einbeck, Hildesheim, Lüneburg, Celle und Nienburg, jede mit einem Landdrosten und einem Hilfsarbeiter besetzt. Nach dem andern sollten sechs Landdrosteien errichtet werden, mit kollegialischer Verfassung, in der Weise, daß die Regierungen in Stade, Osnabrück und Aurich als Landdrosteien fortbestanden, der Bezirk der Provinzialregierung in Hannover dagegen in drei Landdrosteibezirke: den Bezirk Hannover mit Kalenberg, Hoya und Diepholz, den Bezirk Lüneburg mit Lüneburg und dem Reste von Lauenburg, und den Bezirk Hildesheim mit Hildesheim und Göttingen-Grubenhagen zerlegt wurde.

Auf den im September und Oktober 1822 in London abgehaltenen Konferenzen entschied man sich, wie das 16 eng geschriebene Seiten enthaltende Postskript IV vom 12. Oktober 1822 ergiebt, im allgemeinen für den Plan der

sechs kollegialischen Landdrosteien, ermäßigte jedoch die Kollegialität dadurch, daß den Landdrosten das Recht beigelegt wurde, Beschlüsse zu suspendieren, einstweilen nach ihrer Ansicht zu verfahren und die höhere Entscheidung anzurufen. Auch erweiterte man die Zuständigkeit dadurch, daß die Landdrosteien nicht nur an die Stelle der Provinzialregierungen, sondern großenteils an die Stelle der Kammer treten sollten: von den bis dahin von der Kammer wahrgenommenen Funktionen gingen auf die Landdrosteien neben den Regierungs- und Polizeisachen mit Einschluß der Landgerichte und der Aufsicht über die Ämter, auch bezüglich der Justizpflege, wie die Revision der Hypothekenbücher, gewisse Domänensachen über, sodaß sie Provinzialkammern, in so weit Finanzbehörden wurden. Endlich wurden sie in Verkoppelungs-, Gemeinheitsteilungs- und Ablösungssachen zuständig; die Landdrosteien Hannover, Hildesheim und Lüneburg allerdings erst durch die Verordnung vom 18. September 1833, nachdem bis dahin das damals aufgehobene Landesökonomie-Kollegium in Celle diese Geschäfte besorgt hatte. Mit geistlichen Sachen, mit Steuern und Zöllen hatten sie nichts zu thun. Wegen der erweiterten Zuständigkeit wurden statt der in Aussicht genommenen zwei Räte drei bei jeder Landdrostei angesetzt.

Das Edikt vom 12. Oktober 1822 und die Verordnung betreffend die Landdrosteien vom 18. April 1823 nebst dem Reglement für die Landdrosteien bildeten den Abschluß [1].

Nach der Reorganisationsvorlage vom Januar 1837 sollte die ganze innere Landesverwaltung ähnlich wie in

---

[1] Acta betr. die Organisation der neu einzurichtenden Landdrosteien 1817—1830: D. 76[a]. Gen. I. Nr. XVIII[a]. Acta betr. die Regulierung der Verhältnisse der Lokal- und Mittelbehörden, Landdrosteien Gen. 1[a]. 1[b]. Vol. I. 1816/17. Vdl. II. 1821/22; Acta betr. die Anordnung der Landdrosteien Gen. 2[a]. 2[b]. Vol. I. 1822/23. Vol. II. 1823/46. Die beiden letztgenannten Akten befanden sich zur Zeit der Benutzung noch in der Registratur des Oberpräsidiums.

Preußen bei den Regierungen, bei den Landdrosteien konzentriert werden, deren Geschäftskreis nicht wie bis dahin nur auf das Innere und einen Teil der Domänenverwaltung, sondern unter Aufhebung der Kammer auf die gesamte Domänenverwaltung und unter Aufhebung des Obersteuerkollegiums und der Provinzialdirektionen auf die direkten Steuern sich erstrecken sollte, sodaß nur für die Verwaltung der indirekten Steuern besondere Central- und Provinzialorgane fortbestanden haben würden. Zugleich war bezüglich der Konsistorial- und Schulsachen eine so enge Verbindung zwischen den Landdrosteien und den Konsistorien geplant, daß sie einer Aufhebung der Konsistorien gleichkam; denn es war in Aussicht genommen, die Zahl der Konsistorien mit der der Landdrosteien in Übereinstimmung zu bringen, demgemäß den Hannoverschen Konsistorialbezirk in drei Konsistorialbezirke zu teilen, das Konsistorium zu Otterndorf und den Oberkirchenrat zu Nordhorn aufzuheben, den Vorsitz in den Konsistorien den Landdrosten beizulegen, die weltlichen Mitglieder soweit thunlich aus den Räten der Landdrosteien zu entnehmen und das ganze Unterpersonal bis auf einen Sekretär zu einem für beide Behörden gemeinsamen zu machen. Es würde das auf eine Aufhebung der Konsistorialverfassung um so mehr herausgekommen sein, als die Konsistorialgerichtsbarkeit bis auf die katholische Ehegerichtsbarkeit, an die man sich nicht wagte, die man jedoch unter die Oberinstanz des Oberappellationsgerichts stellen wollte, auf die Justizkanzleien übergehen sollte; das unter dem Vorsitze des Kultusministers herzustellende Landeskonsistorium sollte nur den Zweck haben, mit seinen Gutachten und Anträgen in evangelischen Kirchen- und Schulsachen gehört zu werden, die theologischen Prüfungen abzuhalten und die Aufsicht über Prediger- und Schullehrerseminare zu führen. Die Landdrosteien, hinfort in ein Plenum und zwei Abteilungen, eine für das Innere und eine Finanzabteilung zerfallend, würden für alle nicht ausdrücklich

ausgenommenen Zweige der innern Staatsverwaltung zuständig geworden sein.

Nach der Katastrophe von 1837 geschah das Gegenteil von alle dem. Die Landdrosteien, ihrer domanialen Befugnisse gänzlich entkleidet, waren fortan nichts weiter als Preußische Regierungsabteilungen des Innern.

In dem grundlegenden Schreiben des Ministeriums an die allgemeine Ständeversammlung vom 1. Februar 1849 wird bezüglich der Landdrosteien gesagt, die Polizeistrafsachen seien ihnen schon im vorigen Jahre entzogen; die Aufsicht über das Gerichtswesen werde ihnen mit der neuen Gerichtsverfassung entzogen werden, sonst aber seien sie im wesentlichen zu belassen wie bisher; es dürfe nicht die gesamte Finanz- und geistliche Verwaltung in ihnen konzentriert werden, wie man früher nach Preußischem Muster gewollt habe; nur die Verwaltung des Wasser- uud Wegebaues, bisher im Ministerium, sei auf sie zu übertragen; hinsichtlich der Organisation war, wie aus der Rede Stüves in der zweiten Kammer am 8. März 1850 hervorgeht, nichts weiter in Aussicht genommen als einerseits nach Holländisch-Belgischem Muster die Bildung sachverständiger Deputationen mit beratender Stimme, einer Deputation aus Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Schifffahrtskundigen und einer aus Landwirtschaftskundigen, die unter Mitwirkung der Gewerbe-, Handels- und Landwirtschafts-Vereine aus einer von den Provinzialständen aufzustellenden Liste von der Regierung gewählt werden sollten, andrerseits eine Beschränkung der Kollegialität auf die sog. Administrativjustizsachen, d. h. auf solche Sachen, bei denen, wie bei Expropriationen, bei Ent- und Bewässerungen, bei der Militärausbebung gesetzliche oder Privatrechte Einzelner in Frage kämen, sodaß in allen übrigen Sachen der Landdrost allein zu entscheiden haben sollte[1].

Die Landdrosteiordnung vom 25. September 1852 ließ

---

[1] Außer dem Schreiben vom 1. Februar 1849 der Entwurf einer

alles beim alten. Die Landdrosteien sollten sich zwar mit Landwirtschaftskundigen, mit Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Schifffahrtskundigen in Verbindung setzen, aber die näheren Bestimmungen darüber blieben vorbehalten. Auch wurde ihnen ein Wegebaukundiger, ein Landbaukundiger, ein Medizinalbeamter, wo nötig auch ein Wasserbau-, Landesökonomie- und Forstbeamter beigeordnet, die jedoch ihre Besoldung aus dem Etat derjenigen Behörde erhielten, wo sie vorzugsweise beschäftigt waren.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Januar 1868 haben hervorragende Hannoversche Mitglieder bei der Vorberatung des Staatshaushaltsetats die Ansicht vertreten, die sechs Landdrosteien zu einer einzigen Behörde für die Provinz zu verschmelzen[1].

---

Verordnung betr. die Einrichtung der Landdrosteien; die Verhandlungen in der ersten Kammer am 4. und 5. Dezember 1849, 8. April 1850, 6. Juni 1850: in der zweiten Kammer am 27. und 28. November 1849, 7., 8., 9. März 1850, 5. Juni 1850; das ständische Erwiderungsschreiben vom 11. Juni 1850.

[1] Die Verhandlungen über die Hannoversche Behördenorganisation beim Etat des Finanzministeriums am 14. und 16. Dezember 1867, beim Etat des Ministeriums des Innern am 14., 15., 18. und 20. Januar 1868; bei der Schlußberatung am 14. und 15. Februar 1868. Im Herrenhause ist die Frage am 21. Februar 1868 nur gestreift.

---

# Dritter Abschnitt.

# Die Lokalverwaltung.

---

Erstes Kapitel.

# Die Ämter[1].

## I. Die Amtsordnung von 1674.

Des Herzogs Johann Friedrich „erneuerte Amtsordnung" vom 18. Juni 1674, die später auf Lüneburg, Lauenburg und Bremen-Verden ausgedehnt wurde, ist bis ins 19. Jahrhundert maßgebend geblieben. Sie war bereits unter Mitwirkung derjenigen Räte erlassen, die später unter Ernst August fungierten; die von Ernst August selbst herrührende „Fernere

[1] An Litteratur fehlt es so gut wie ganz; in Maneckes Staatsrecht werden die Ämter nicht erwähnt. Was über die Hannoversche Ämterverfassung in Wittichs Dissertation: „Ländliche Verfassung Niedersachsens und Organisation des Amts im 18. Jahrh." Darmstadt 1891 und in dessen Werke: „Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland" Leipzig 1896, namentlich in den beiden Kapiteln „Amt und adliges Gericht" S. 147—184, und „Rittergut und Domänen" S. 185—219 enthalten ist, steht völlig unter dem Einflusse vorgefaßter Meinungen und muß als geschichtslose Konstruktion ebenso abgelehnt werden, wie das hinsichtlich der im Dienste jener Meinungen aufgestellten Ansicht über den Ursprung der Grundherrschaft, die nichts weniger als eine totale Umgestaltung der deutschen Rechtsgeschichte bedeutet, bereits geschehen ist. — v. Holle, Über Ämter und Beamte in den Althannoverschen Landesteilen, im Neuen Vaterl. Archiv Bd. I (1824) S. 1 ff. ist kaum der Erwähnung wert. Sehr viel besser (Ostermeyer) Die Hannöverschen Beamten und die Verfassung der Hannöverschen Ämter. Hannover 1831. Während v. Holle den früheren Zustand im Auge hat, erörtert Ostermeyer den der Amtsordnung von 1823.

Konfirmation und Erläuterung der anno 1674 ergangenen Amtsordnung" vom 18. Mai 1683 enthält nur unwesentliche Zusätze[1].

### A. Die Zuständigkeit.

#### 1. Die Domanialgeschäfte.

Nach fünf Hauptstücken sollten die Einnahmen und Ausgaben in den Heberegistern und in den Amtsrechnungen aufgeführt werden: zunächst die ständigen und unveränderlichen Gefälle, als Erbenzinse; sodann die unständigen und veränderlichen Gefälle sowohl an Geld- als Kornzinsen, Diensten, Mühlenzins, Baulebung und Schäfereizins; ferner die Gerichtsgefälle; weiter die Hoheitsgefälle und Regalien, insbesondre auch die Zölle; endlich die eigne Haushaltung (Art. 16—22).

Den Mittelpunkt bildete die eigne Haushaltung, der Amtshaushalt (Art. 23—40). Dieser wurde entweder selbstbewirtschaftet oder verpachtet. Was die Selbstbewirtschaftung betrifft (Art. 23—34), so sollten die Amtsleute in diesen sog. berechnenden Ämtern sich als fleißige und getreue Haushalter beweisen, auf Bestellung des Amtsackerbaues und Fortsetzung der Viehzucht mit ungespartem Fleiß sehn, absonderlich bei der Viehzucht beobachten, daß zu rechter Zeit die Bullen, Kämpen und Schafböcke zugelassen werden, damit die Zuzucht zu gebührlicher und bequemer Zeit falle, bei dem Einmahlen selbsten sein und dabei den zum öftern vorgehenden Wechsel und Unterschleif nach Möglichkeit verhüten; sie sollen auch bei der Ernte vom Felde die Schockzahl dergestalt zählen, daß der Amtmann dieselbe für sich absonderlich, der Amtsschreiber besonders und der Hausvogt oder Ackervogt auch vor sich einnehme, dieselbe mit einander conferire, und dann die befundene Anzahl der Amtmann mit seiner Hand in des Amtsschreibers Register einsetze. Die Haushaltsrechnung soll getrennt von

---

[1] C.C.C. Cap. V. S. 17. 46. C.C.L. Cap. V. S. 18. 47.

den übrigen Amt-, Geld oder Kornintraden geführt werden, und es soll aus einem Generalüberschlage am Schlusse deutlich zu ersehen sein, was der Haushalt nach Abzug der Lohnung, der Dienste, der Forderung der Handwerker ertragen habe (Art. 23). — Es sollen wie bisher wöchentlich Regimentstage gehalten werden, um festzustellen, was die folgende Woche beim Haushalt zu verrichten, danach die Dienstordnung aufgestellt und das darüber vom Amtsschreiber aufgenommene Protokoll beim nächsten Regimentstage mit den Verrichtungen kollationiert und also das Dienstregister daraus gefertigt werden; das Protokoll soll auch bei der Rechnungsabnahme zur Justificierung des Dienstregisters vorgezeigt werden. Aus dem Dienstregister soll klar zu ersehen sein, wie viel Spann- und Handdienst-Leute bei dem Amte in jedem Dorfe befindlich, wie viel Tage sie ordinar und extraordinar Pflicht, Kornfuhren, Erntedienst zu verrichten haben, was für Dienste mit Geld bezahlt, welche nur in natura verrichtet werden müssen, wie hoch sich die zu Gelde berechneten Dienste belaufen. Mit jedem der Unterthanen soll der berechnende Beamte entweder Dienstbücher halten, in welche er allemal den verrichteten Dienst, auch wozu und von wem er gebraucht, einschreibt, oder die Dienste auf ein Kerbholz schneiden oder den Abgedienten sonsten einen Zettel und Zeichen geben, damit er seine geleisteten Dienste beweisen könne. Die, welche dagegen handeln, sollen nicht allein den Unterthanen mit vierfacher Erstattung verbunden, sondern auch in „Unsere“ unabbittliche Ungnade und willkürliche hohe Strafe verfallen sein (Art. 24). — Aus den jährlich zu erneuernden Amts-Inventarien soll zu ersehen sein, wie die Gebäude sich imstande befinden, was für Mobilien, Haus und Stallgeräte vorhanden sind (Art. 25). — Namentlich die Amtsschreiber sollen auf diesen im Haushalt stehenden Ämtern den Ackerbau und die Viehe-Zucht fleißig zur Fortsetzung befördern, auf das Melchen und Käsewerk gute Aufsicht haben, bei dem Buttern, Käsen, auch deren Umwendung zugegen sein, und, daß alles zu „Unserm“ Nutz gebracht werde,

fleißige Acht haben, imgleichen, daß in den Amt-Scheuren, mit dem Dreschen, wie sich gebühret, allemal verfahren, und das Korn nicht größten Theils in dem Stroh bleibe, gehöriger maßen beobachten, und mit Fleiß verhüten, das Aufmessen selber verrichten, wobei auch zu Zeiten, wann es andere Amts-Geschäfte nicht verhindern, unsere Amt-Leute selbsten gegenwärtig sein, und fleißig zusehen, auch durch den Scheuren-Voigt die aufgemessene Anzahl jeden Getreides, bei seinen Pflichten, auf ein Kerbholz schneiden, und sobald die Aufmessung geschehen, solche Zahl ihnen geben lassen, dieselbe mit der Amtsschreiber ihrer Zahl conferiren, nach der genommenen Probe des Getreides, fleißig examiniren, und dann den befundenen richtigen numerum mit ihrer eignen Hand in das Korn-Register und die Linien allemal setzen, die Summen jeden gedroschenen Getreides unterschreiben: Wie Wir dann fürters nicht geschehn lassen wollen, daß die Amtschreiber durch ihre unbeeidigten Diener etwas in Unsere ihnen committirten Haushaltungs-Geschäften, wobei leichtlich Unterschleif vorgehen kann, verrichten, auf- und abmessen lassen; vielweniger aber, daß der Beamten oder nachgesetzten Diener Weiber eintziges Dinges sich in den Vorwerken oder sonsten unternehmen (Art. 26); die Amtsschreiber sollen auch beim Aufmessen keine gehäuften Himten nehmen, sondern wie vor Alters hergebracht, abstreichen (Art. 27) — Verkauf von Getreide darf nur auf Anordnung der Kammer geschehn; die dafür erlangten Geldbeträge soll der Amtmann mit seiner eignen Hand ins Korn Register einzeichnen, der Amtsschreiber aber gleichfalls eigenhändig die Scheffel und Himten in das Geldregister eintragen; ebenso soll es auch mit den verkauften Posten im Küchen und anderen Registern gehalten werden; der Name des Käufers, der Tag und Monat des Verkaufs soll dabei deutlich benannt werden (Art. 28). — In den Quartalextrakten soll allemal hinter den Kornpreisen die Bedüngung des Ackers und insonderheit was mit Mist oder Schaafen begeilet angegeben werden, auch wie stark der Stall ist und was jede Woche und

an was Orten an Morgenzahl belegen wird, wobei zu beobachten, daß mit 1200 Häuptern Schaafvieh in einer Nacht ein Morgen nach Notdurft begeilet werden kann (Art. 29). — Die Teiche sollen nach ihrer Morgenzahl, wann und wie sie besetzt angeführt, die Holzung nach ihrer Morgenzahl und was zugepflanzt, die Weide und Hecken nach Rutenzahl specificirt werden (Art. 30). — Die Brauwerke sollen absonderlich berechnet und die Rechnungen so eingerichtet werden, daß daraus zu ersehen, was für Vorteile oder Schade bei der Brauerei jedes Jahr gewesen, es soll deshalb in diesen Rechnungen auch dasjenige begriffen sein, was auf das Gebäude, die Braugeräte, Feuerung, Dienste, Lohnung und sonst in einiger Weise oder Wege aufgehet (Art. 31). — Die Amtleute sollen auf den guten Stand der Gebäude achten, Reparaturbauten bis 12 Thaler selbst veranlassen, bei größeren Reparatur- oder Neubauten aber mit Vorlage eines Anschlages an die Kammer berichten (Art. 32 und Erläuterung von 1683 No. 2). — Sie sollen zusammen mit den Oberförstern und Förstern auf die Amtsholzung Aufsicht haben, damit zu mehr Nutzen verfahren werde, keine Holzverwüstung eintrete, jährliche Zupflanzungen stattfinden, beim Brennholz gespart werde (Art. 33). — Überhaupt sollen sich die Beamten und Amtsdiener die Verbesserung der Ämter und die Vermehrung der Amtsintraden angelegen sein lassen (Art. 34). — Endlich soll es keinem Amtsdiener auf den berechnenden Haushaltungen gestattet werden, etwas von seinem Vieh unter dem „Unsrigen" den Winter über zu futtern, oder den Sommer mehr als einem jeden verordnet auf die Weide zu bringen; ebensowenig mit den Amtsunterthanen um die Hälfte zu säen.

Auch in Seckendorffs Fürstenstaat stand die Selbstbewirtschaftung noch als das Normale voran; auch hier wurde verlangt, daß mit den Schnittern und Dreschern richtige Kerbhölzer gehalten, daß von den eingebrachten Früchten eine Probe gedroschen werden, daß die Zahl des Viehs und absonderlich der Schaafe öfters unvermerkt durch jemand aus

der Kammer überzählt, auch eine gewisse Person zu der Wollenschur und Abzählung der jährlichen Mehrung befehligt, bei der Besetzung und Ausfischung der Teiche gleicherweise jemand aus der Kammer zugegen werde. Jedoch hat Seckendorff schon auf das Mißliche dieses Systems wegen des sehr komplizierten Etats- und Rechnungswesens und der Notwendigkeit einer genauen Aufsicht hingewiesen[1].

In der etwa zwanzig Jahre später erlassenen Amtsordnung von 1674 war die Selbstbewirtschaftung thatsächlich schon die Ausnahme; es wird ausdrücklich bezeugt, daß auf den meisten Ämtern der Haushalt und was dazu gehöret, auf gewisse Maße entweder an den Amtmann oder Amtsschreiber verpachtet sei. Die Verpachtung geschah also nur an die Beamten, und zwar nur an einen von ihnen, der Art, daß der, welcher nicht gepachtet hatte, dahin sehn sollte, daß dem Inhalte des Pachtkontrakts „allerdings" gelebet und derselbe nicht überschritten werde; sonderlich sollte der außer der Pacht stehende Beamte darauf acht haben, daß von dem Brachlande nicht mehr gepflüget oder mit Rauchzeug besammet werde, als der Pachtkontrakt zulasse, worüber beide Beamte auf Trinitatis an die Kammer zu berichten hatten; wie auch der berechnende Beamte auf die Haushaltsgebäude, auf das ganze Inventarium der Mobilien und Moventien, damit selbige unterhalten und nicht verschlimmert würden, sehn, nicht minder darauf acht haben sollte, daß die reservirten und in der Pacht nicht mitbegriffenen Stücke zu „Unserm" Besten gebrauchet und berechnet werden, daß der Pächter die Unterthanen nicht mit Diensten oder sonst beschwere, sondern sich mit demjenigen begnüge, was ihm verpachtet, und bei jedem Amte Herkommens und gebräuchlich ist; daß er aber in allen Fällen, wo der Pächter, der die Grenze seines Kontraktes überschreitet, an seine Einrede sich nicht kehrt, an die Kammer berichten sollte (Art. 35). — Es hatte ferner dieser Beamte, so nicht ge-

[1] v. Seckendorff, Teutscher Fürstenstaat S. 241, 168.

pachtet, das Dienstregister ordnungsmäßig zu führen und dafür zu sorgen, daß die Dienstleute zwar ihre Pflicht erfüllten, aber nicht beschwert würden; auch daß die Regimentstage in den verpachteten Ämtern gerade so gehalten würden, wie in den selbstbewirtschafteten (Art. 36). — An diesen Regimentstagen hatte der berechnende Beamte die nicht verpachteten Dienste, wenn er deren zu des Amts Notdurft bedurfte, dem Pachtinhaber zu bezeichnen (Art. 37). — Es war aber streng darauf zu halten, daß die Dienste, namentlich die Dienstfuhren in Amtsgeschäften, die Krieger- und Jägerfuhren, nicht mißbräuchlich und daß sie ohne Überlastung Einzelner geleistet würden (Art. 38, 39). — Die Abrechnung der Dienste mit den Unterthanen hatte alle halbe Jahr zu erfolgen, wobei vorbehalten blieb, dann und wann absonderliche Kommissarien zu verordnen, „damit Wir, daß Unseren Unterthanen gleich und recht geschehe, umsomehr gesichert sein können“ (Art 40).

„Auf denen Ämtern, da nur ein Beamter, so beides die Rechnung versiehet und die Pacht inne hat, bestellet ist, soll derselbe ebenmäßig bei Vermeidung Unserer Ungnade und unabbittlichen Verlust seines Dienstes, die jetzt gesetzte Richtigkeit im Gebrauch, Bestellung und Abrechnung der Dienste beobachten; und wollen Wir gleichergestalt zu solcher Dienstabrechnung jährlich aus Unserer Kammer jemand gnädigst abordnen“ (Art. 41).

Endlich wird allen Beamten, sowohl den Pachtbeamten als auch den berechnenden Dienern die Bewirtschaftung eigner Güter in den Amtsbezirken grundsätzlich untersagt, ihnen aber jedenfalls verboten, die Amtsunterthanen mit der Bestellung derselben, nicht einmal bittweise oder für Erlegung des Dienstgeldes zu beschweren, oder auch die gemeine Weide mit mehr Vieh als sie den Winter über mit ihrem eignen Futter ausbringen können, zu betreiben; den Amtsdienern auf den berechnenden Haushaltungen aber noch besonders verboten, etwas von ihrem Vieh unter dem „Unsrigen“ den Winter über zu füttern oder den Sommer mehr als einem jeden

verordnet, auf die Weide zu bringen, auch nicht mit den Amtsunterthanen um die Hälfte zu säen (Art. 42, 43, Kammerausschreiben vom 17. November 1736[1]).

Die Pachtverträge hatten einen ganz privatrechtlichen Charakter; sie wurden nicht etwa für die Amtszeit, sondern nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren, meistens auf sechs Jahre geschlossen; über die Amtsdauer hinaus erstreckten sie sich in der Regel nicht; für den Todesfall, für den Fall der Entlassung, die ja der Herrschaft auf Grund der Kündigungsklausel in den Bestallungen zustand, für den Fall der Versetzung oder sonstigen dienstlichen Veränderung des Pächters war das Aufhören des Pachtverhältnisses in der Regel zum 1. Mai des folgenden Jahres bestimmt; jedoch auch in späterer Zeit, als die Verpachtung an die Beamten nur noch ausnahmsweise geschah, kam es vor, daß der Witwe, namentlich bei Mitaufnahme eines Schwiegersohnes in den Kontrakt, zumal wenn dieser von Adel war, zunächst die Pacht belassen wurde[2].

## 2. Die Justiz und Verwaltung.

Die obrigkeitliche Verwaltung, die bei Seckendorff gegenüber den Kammersachen im Vordergrunde steht[3], erscheint in der Amtsordnung von 1674 als bloßes Anhängsel der in Kammersachen aufgehenden eigentlichen Amtsthätigkeit.

Wurde doch die Gerichtsbarkeit erst ganz neuerdings von landesherrlichen Organen geübt, war sie doch nur Schritt für Schritt auf Behörden übertragen, die ursprünglich reine Verwaltungsbehörden gewesen waren, die höhere Gerichts-

---

[1] C.C.C. Cap. V. S. 55, 57.

[2] D. 76. Vol. I - III betr. Haushalts- und Pachtsachen.

[3] v. Seckendorff, Fürstenstaat S. 335 ff. sagt von den Ämtern, daß sie, zu Justizsachen eigentlich angesetzt, doch auch in Kammersachen viele Expeditionen notwendig machten; auch aus den Bestallungsformularen für Amtmänner und Amtsschreiber S. 380 ff., 386, 398 ff. geht hervor, daß die obrigkeitliche Verwaltung als die Hauptsache betrachtet wurde.

barkeit von den ständischen Hofgerichten auf die Kanzleien, die niedere von den Land- und Gogerichten mit ihren Schöffen auf die Ämter. Erst aus dem dreißigjährigen Kriege waren die Ämter als die ordentlichen Untergerichte des platten Landes hervorgegangen[1]. Und diese Amtsgerichtsbarkeit beschränkte sich einerseits auf die unteren Klassen, anderseits auf Civilsachen mit Einschluß der freiwilligen Gerichtsbarkeit, da in peinlichen Sachen nur die Justizkanzleien zur Urteilsfällung zuständig und sogar die an sich den Ämtern zustehende Instruktion in wichtigen Sachen an sich zu ziehn befugt waren[2]. Die Amtsordnung beschränkte sich auf einige allgemeine Vorschriften (Art. 8—11); sie schärfte den Beamten ein, die Justiz ohne Ansehn der Person zu administrieren, sodaß der Arme sowohl wie der Reiche unparteiisch Recht zu genießen habe, auch die Amtsgebühr, deren Taxe in der Amtsstube auf einer Tabelle öffentlich anzuschlagen war, nicht zu steigern.

Die innere Verwaltung war damals noch wenig entwickelt; die Amtsordnung enthält nur einige Vorschriften über das Grenzwesen, die Wege und Brücken, die Maß- und Gewichtspolizei, die Einquartierung, die Volkszählung, die Wiederbesetzung wüster Höfe (Art. 6, 7, 12, 13, 14). Die Geschäfte dieser Art haben aber im Laufe des 18. Jahrhunderts stark zugenommen; nach dem im Kammerausschreiben vom 8. April 1752 enthaltenen Modell „wie die Amtsregistraturen einzurichten" zerfielen diese in fünf Abteilungen: Regierungssachen; Kammer- und Domänensachen; Justiz- und Prozeßsachen; Kriegssachen; Konsistorial- und Kirchensachen; die erste Abteilung von den Regierungssachen zerfiel aber wieder in sechs Unterabteilungen: die Hoheits-, Huldigungs-

[1] Oppermann, Deutsches Gerichtswesen im 17. Jahrhundert, in der Zeitschrift für deutsches Recht IX, 66 ff. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden, Jena 1851 S. 153 ff. Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richtertums. I, 236 ff., 247, 252 ff., 340.

[2] v. Bülow II, 137.

und Grenzsachen; die Accise-, Steuer- und Schatzsachen; die Kommerziensachen; die Manufaktur- und Fabriksachen; die Polizeisachen; die Zunft- und Gildesachen.

In Münchhausens „Unterricht" wurde an einer Stelle darauf hingewiesen, daß die Ämter bezüglich ihrer Geschäfte in der Dependenz des Geheimen Rats-Kollegiums, der Kammer, der Kriegskanzlei, der Justizkollegien und des Konsistoriums ständen, daß mithin die Beamten mit allen Kollegiis im Lande etwas zu schaffen, aus allen Verfügungen zu erwarten hätten, während es an einer andern heißt, daß die zur Wahrnehmung der Domänen in jedem Distrikte bestellten Beamten zugleich die Polizei-, Einquartierungs- und Justiz-, Kirchen- und Schulsachen zu beobachten hätten.

In der Hildesheimschen Instruktion vom 5. Januar 1815, die ganz auf dem bestehenden Zustande basierte, wurden die „Beamten" mit Recht als „Stellvertreter des Landesherrn und dessen nachgesetzter Landeskollegien", als „Väter und Vertreter der Unterthanen in allen billigen und gerechten Dingen" bezeichnet.

## B. Die Bezirke.

„Die Eintheilung unseres Landes in Ämter" hat Graf Münster später mit Recht gesagt „ist nicht etwa das Resultat einer nach geographisch-statistischen Rücksichten vorgenommenen Unterabtheilung der Provinzen, sondern ein Überbleibsel ihrer ehemaligen abgesonderten Verhältnisse; ihr Flächeninhalt ist ebenso verschieden wie ihre Bevölkerung, die von etwa 24 000 Seelen auf, man möchte sagen, eine Familie z. B. Walsrode abwechselt." Auch Rehberg hat darauf hingewiesen, daß es Distrikte gebe, die nur ein paar Dörfer in sich begriffen und kaum eine Quadratmeile umfaßten.

Nach Münchhausens „Unterricht" betrug um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Zahl der Ämter in Kalenberg 31, davon in Kalenberg im engern Sinne 17., nämlich Blumenau, Bockelohe, Erzen, Grohnde, Kalenberg, Koldingen, Lachem,

Langenhagen, Lauenau, Lauenstein, Neustadt, Ohsen, Polle, Ricklingen, Springe, Wölpe und Rehberg; im Göttingenschen 14, nämlich Brakenburg, Brunstein, Erichsburg, Friedland, Hardegsen, Harste, Lauenvörde, Moringen, Münden, Niedeck, Rienover, Reinhausen, Uslar, Westerhofe; in Grubenhagen 8, nämlich Elbingerode, Herzberg, Katlenburg, Osterode, Radolfshausen, Rothenkirchen, Salzderhelden, Scharzfeld; in Lüneburg 28: Ahlden, Bleckede, Bodenteich, Büttlingen, Burgtorf, Dannenberg, Ebstorff, Fallersleben, Gartze, Gifhorn, Harburg, Hitzacker, Isenhagen, Klötze, Knesebeck, Lüchow, Lüne, Medingen, Meinersen, Moisburg, Oldenstadt, Rethem, Scharnebeck, Schnackenburg, Walsrode, Wilhelmsburg, Winsen, Wustrau; in Hoya-Diepholz 15: Bahrenburg, Bruchhausen, Diepenau, Diepholz, Ehrenburg, Harpstedt, Hoya, Lemförde, Liebenau, Nienburg, Siedenburg, Steinberg, Stolzenau, Syke, Westen; in Lauenburg 4: Lauenburg, Neuhaus, Ratzeburg, Schwartzenbeck; in Bremen-Verden 19: Agathenburg, Altkloster, Bederkesa, Blumenthal, Bremervörde, Hagen, Harsfeld, Himmelpforten, Lilienthal, Neuhaus, Neukloster, Nordholz, Osterholz, Ottersberg, Rothenburg, Stade, Stötel, Verden, Zeven; dazu die Grafschaft Hohnstein, die Grafschaft Spiegelberg (Amt Koppenbrügge) und die Grafschaft Sternberg[1]. Daraus würde sich die Gesamtzahl von 100 Ämtern ergeben. Jedoch kommen zu den Kammerämtern noch die Kalenberg-Göttingenschen Klosterämter, 16 an Zahl, welche direkt unter dem Ministerium standen: Barsighausen, Bursfelde, Diemarden, Fredelsloh, Hilwartshausen, Ilfeld, Lipprechtsroda, Mariengarten, Mariensee, Marienstein, Marienwerder, Northeim, Weende-Reinboldtshausen, Wennigsen, Wiebrechtshausen, Wülfinghausen; ferner die 12 Lüneburgschen Amtsvogteien Bedenbostel, Bergen, Bissendorf, Burgwedel, Celle, Eicklingen, Effeln, Fallingbostel, Hermannsburg, Ilten, Soltau, Winsen. Man kann also alles in allem zu Ende des 18.

[1] v. Münchhausen, Unterricht S. 270 ff.

Jahrhunderts etwa 130 Ämter annehmen [1]. Häufig werden sogar sieben Bremensche Gogerichte hinzugerechnet. Daraus und aus verschiedenen Modifikationen in der Ämterbegrenzung [2] während des 18. Jahrhunderts erklären sich die Verschiedenheiten in den Zahlenangaben, auch bei der Verteilung der Landgerichte. Im Höchstbetrage würde man von etwa 135 Ämtern sprechen können.

Von diesen Ämtern umfaßte Lauenvörde ein einziges Dorf, Niedeck zwei, Reinhausen drei, Nienover und Brakenburg je vier, Erichsburg fünf, Brunstein und Fallersleben je sechs, Hardegsen neun Dörfer und eine Stadt, Moringen 12 Dörfer und eine Stadt, Uslar 15 Dörfer und eine Stadt, Harste 17 Dörfer und eine Stadt, Münden 36 Dörfer und drei Städte, Gifhorn 93 Dörfer und eine Stadt [3]. In manchen Dörfern kam es übrigens vor, daß die Einwohner zu verschiedenen Ämtern gehörten, daß sogar vier Obrigkeiten, nämlich außer zwei Ämtern ein adliges Gut und ein Klosteramt, beteiligt waren.

## C. Die Beamten.

Es war ganz natürlich, daß die Beamten, obgleich die Ämter von sämtlichen Oberbehörden, Verwaltungs- und Justiz-

[1] (Ostermeyer) Die Hannöverschen Beamten und die Verfassung der Hannöverschen Ämter. S. 12.

[2] Spangenberg III, 765, 945.

[3] Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen I (1734). Manecke, Topographische Beschreibung der Städte, Amtsbezirke des Fürstentums Lüneburg II, 154, 221, 239; es ist auffallend, wie wenig aus Maneckes Topographischen Beschreibungen der einzelnen Landesteile, den gedruckten und den ungedruckten, zu entnehmen ist; so ausführlich er sich über Flüsse und Bäche, deren Länge und Breite, über die Beschaffenheit des Bodens, die Produkte des Ackerbaus, der Viehzucht, der Fischerei, der Jagd, über die Schlösser und deren Geschichte, über Besitzveränderungen ausläßt: so sehr läßt er es an Angaben über die Größe und Einwohnerzahl der Amtsbezirke, über die Zahl der Beamten, über deren Einkünfte, ob sie Pachtbeamte sind u. s. w. fehlen.

behörden ressortierten, doch in der Hauptsache von der Kammer dependierten.

Die Kammer war die Anstellungsbehörde, hinsichtlich der zweiten Beamten unbedingt, hinsichtlich der ersten in der Weise, daß die Anstellung auf Vorschlag der Kammer unter Mitwirkung des Ministeriums durch den König erfolgte; die Beeidigung geschah in allen Fällen vor der Kammer. Nachdem längst für das Oberappellationsgericht und für die Mittelgerichte und damit indirekt auch für die höheren Verwaltungsbehörden Prüfungen eingeführt waren, wurde die Frage der Qualifikation der Beamten auf den Ämtern zum ersten Male bei Gelegenheit der Kammerinstruktion vom 24. Juli 1753 erörtert. Schon in dem Votum vom 5. April 1753 hatte sich der Minister v. d. Bussche III. dahin ausgesprochen, die Beamten müßten studiert haben, weil sie die Justiz administrieren sollten. In der Kammerinstruktion § 7 heißt es sodann: „Mit Bestellung der Beamten ist auf solche Personen zu reflektiren, welche den ihnen obliegenden Geschäften gewachsen sind und sich nicht bloß auf die Bedienten und Schreiber verlassen dürfen. Die zu den Amtsschreiberbedienungen sich meldenden Kandidaten sind von der Kammer vorgängig zu prüfen, es sollen ihnen namentlich auch einige schriftliche Gutachten in Rechts-, Haushalts-Rechnungssachen, abgefordert werden, sofern ihre Geschicklichkeit nicht bereits anderweitig dargethan ist.“ Insofern kann mit Recht gesagt werden, wie Stüve und andere gethan haben[1], daß Münchhausen die Beamten, die bis dahin oft nur Verwalter der mit den Ämtern begnadigten Kriegs- und Hofleute gewesen seien, zu einem festgeschlossenen Stande gemacht habe. Es ist jedoch erst 1767 schlechthin für alle Candidati juris, welche Amtsbedienungen suchen, eine mündliche Prüfung in der Rechtswissenschaft vor einem Mitgliede der Kammer, erst 1771 ein dreijähriges Rechtsstudium, erst 1779 die Aus-

[1] Stüve, Art. Hannover in Bluntschlis Staatswörterbuch IV, 703, 720.

dehnung des Studiums auf Ökonomie, Naturkunde, Mathematik, Meß- und Civilbaukunst vorgeschrieben worden.

Die Kammer war aber auch die Disciplinarbehörde für die Beamten, wieder hinsichtlich der zweiten Beamten unbedingt, dagegen hinsichtlich der ersten so, daß bei der Entlassung die Entscheidung des Königs unter Mitwirkung des Ministeriums erforderlich war. So leicht übrigens wegen der in den Bestallungsurkunden enthaltenen Kündigungsklausel solche Entlassungen waren, praktisch wurde auch dann kein Gebrauch davon gemacht, wenn es notwendig gewesen wäre; das Wort, daß es zwar schwer sei in den Beamtenstand zu gelangen, aber fast unmöglich daraus wieder entfernt zu werden, hatte schon damals seine Wahrheit. Das bezog sich aber nur auf sog. ehrenvolle Entlassungen, nur gegen diese sollten nach der Göhrder Konstitution keine Prozesse bei den Justizkollegien verstattet werden; wenn aber ein Beamter, wie es weiter in der Göhrder Konstitution heißt, cum infamia abzusetzen oder noch außerdem zu bestrafen sei, so habe der Landesherr jedesmal zu entscheiden, ob nach geschehener Absetzung die Akten an die Justizkanzlei zu geben seien, um wegen der außer der Absetznng verdienten Strafe dasjenige zu verfügen, was die Sache mit sich bringe.

Auch der Urlaub wurde den Beamten von der Kammer erteilt.

Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß die Beamten sich auf alle Weise bei der Kammer zu insinuieren suchten; wie denn die anderen Behörden darüber klagten, daß weniger fleißige Beamte zwar die Kammersachen gehörig besorgten, andere gleich wichtige Geschäfte aber vernachlässigten, weil sie vom Mißfallen der übrigen Behörden keine so nachteilige Folgen zu befürchten hätten, daß manche Beamte nur das herrschaftliche Registerwesen und die Respicierung der Domanialangelegenheiten in acht nähmen.

Und damit hing auch die Geschlossenheit der Beamtenlaufbahn zusammen. Es war ein ganz vereinzelter Fall, daß

einem dieser Beamten, dem Landdrosten v. d. Bussche zu Ilten durch Reskript vom 31. Mai 1771 eine Stelle in der Kammer übertragen wurde, die er übrigens wegen Rangstreits schließlich abgelehnt hat. Das Reskript XI a vom 14. Juli 1816 konstatierte ausdrücklich, daß eine scharfe Trennung der Kammerbeamten von der übrigen herrschaftlichen Dienerschaft bestehe und daß nur höchst selten jemand aus der Beamtenlaufbahn in die Landeskollegien oder aus diesen zu dem Beamtenstande übergetreten sei.

Was die Zahl der Beamten betrifft, so gab es nach der Amtsordnung von 1674 auf allen Ämtern einen Drosten oder Amtmann, auf einigen noch einen Amtsschreiber; jedoch bildeten die nur mit einem Beamten besetzten Ämter sehr bald die Ausnahme, auf den weit meisten wirkten ein erster und ein zweiter Beamter neben einander; auch blieb es schon nicht mehr bei dem einen zweiten Beamten, es kamen supernumeräre Amtsschreiber oder Drosten hinzu und zwar in stets wachsender Zahl. Bei 130 Ämtern am Ende des 18. Jahrhunderts beliefen sich die wirklichen und supernumerären Beamten auf etwa 230.

Das Verhältnis der mehreren Beamten zu einander war nach Seckendorff in den meisten Fürstentümern derart, daß die eine Person zu den Justizsachen und die andre zu den Kammersachen verordnet wurde; jedoch in der Weise, daß der Gerichtsbeamte zugleich verpflichtet sei auf die herrschaftlichen Regalien und Intraden ein wachsames Auge zu führen; er giebt aber zu, daß an anderen Orten die herrschaftlichen Beamten zugleich zu der Justiz- und landesfürstlichen Botmäßigkeit und dann auch zu Einnahme und Ausgabe verordnet seien[1]. Nach der Amtsordnung von 1674 Art. 2 sollten die mehreren im Einverständnis mit einander handeln, der Amtsschreiber sollte in allen Hoheits-, Gerichts-, Amts- und Haushaltsgeschäften zugezogen werden. Es bestand also in gewisser

[1] v. Seckendorff, Teutscher Fürstenstaat S. 236, 380, 398.

Weise eine kollegialische Verfassung für die Lokalverwaltung, soweit von einer solchen bei zwei Beamten überhaupt die Rede sein kann.

Noch in einem Kammerausschreiben vom 22. November 1816 wurde den Beamten eingeschärft, auf den in der Regel zwei- bis dreimal wöchentlich in der Amtsstube abzuhaltenden Amts- und Gerichtstagen sämtlich zu erscheinen und wenigstens an den Hauptverhandlungen der Rechtspflege, namentlich an der Abhörung von Zeugen, an der Abfassung der Bescheide teilzunehmen, auch die übrigen auf das Wohl der Unterthanen Einfluß habenden Gegenstände nicht der Entscheidung eines Einzelnen zu überlassen, sondern sie kollegialisch zu erwägen. Ebenso wurde bei der Wiederherstellung der Ämterverfassung im Jahre 1815 in Hildesheim und Ostfriesland nach Anleitung dessen, was in den alten Provinzen, namentlich im Fürstentum Kalenberg üblich sei, zwar dem ersten Beamten die Sorge für Regiminalia und Polizeisachen, für Militaria und Consistorialia, für Konfirmation von Kontrakten und Ehestiftungen, für Cameralia, in Ostfriesland auch eine allgemeine Aufsicht, so daß er die Eingänge zu erbrechen, das Produktenbuch zu führen hatte, übertragen, zugleich aber ausdrücklich vorgeschrieben, daß sämtliche Beamte eines Amts eine einzige Behörde ausmachten und daß sie trotz der Zulässigkeit einer Verteilung der verschiedenen Geschäftszweige etwa in der Art, daß der erste Beamte die Verwaltungs-, der zweite die Justizgeschäfte vorzugsweise besorgte, alle Sachen, soweit deren Natur es verstatte, gemeinschaftlich zu besorgen hätten, daß also die Geschäftsbehandlung in der Regel kollegialisch sei und keiner der bei einem Amte cum voto angestellten Beamten einen Vorzug vor den anderen hinsichtlich des Votums genösse, daß jeder in Abwesenheit des andern befugt und verpflichtet sei, allein die Amtsgeschäfte zu besorgen, daß sie sämtlich für alle Geschäfte responsabel blieben, wie auch die Berichte ohne Ausnahme und von den Verfügungen alle erheblichen von allen unterschrieben werden müßten, daß namentlich bei der Civiljustiz, bei Ab-

haltung der Amtsstubentage und bei Besorgung des Depositalwesens alle Beamten teilnehmen sollten, wenn es ihnen auch gestattet sei, die Instruktionserteilung in schriftlichen Prozessen, wie auch die Entwerfung der Urteile und Dekrete, die jedoch von den anderen Beamten nachgesehen und mitunterschrieben werden müßten, unter sich zu teilen. Im Falle der Stimmengleichheit sollte in Justizsachen ein benachbartes Amt entscheiden, in allen anderen Sachen hatte der vom Konzipienten abweichende Beamte, wenn es sich um einen Bericht handelte, seinen Dissens unter dem Berichte zu bemerken und in einem beigelegten Promemoria zu begründen, wenn es sich aber um eine Verfügung handelte und die Sache von Erheblichkeit war, zu veranlassen, daß darüber an dasjenige Kollegium, von welchem die Sache ressortierte, berichtet wurde, selbstverständlich mit der Maßgabe, daß eilige Sachen nicht ohne Not durch unerhebliche Zweifel und Differenzen aufgehalten werden dürften [1].

Thatsächlich freilich verfuhr man nicht danach, vielmehr arbeitete jeder für sich, während die andren sich in der Regel auf die Mitunterschrift beschränkten; die Kollegialität statt Gründlichkeit in der Geschäftsbehandlung zu bewirken, schwächte bloß die Verantwortlichkeit. Und wie gestaltete sich das Verhältnis vollends wenn Vater und Sohn bei dem selben Amte gleichzeitig angestellt waren, was vereinzelt vorgekommen ist! [2] Unter dem Schein der Kollegialität verwalteten Einzelbeamte die Amtsgeschäfte.

---

[1] Kammerausschreiben vom 22. November 1816 bei Hagemann, Sammlung der Hannoverschen Landesverordnungen, Jahrgang 1816. S. 560. Hildesheimsche Bekanntmachung vom 22. April 1815 § 3. Hildesheimsche Instruktion vom 1. Mai 1815 §§ 48—55, 60. Ostfriesische Instruktion vom 29. Dezember 1817 § 48; (die Hildesheimsche und die ostfriesische Instruktion stimmen fast wörtlich überein) bei Hagemann, Jahrgang 1815 S. 277, 357, Jahrgang 1817 S. 581.

[2] D. 92. XX. Nr. 1. 1[a].

## D. Die Einkünfte.

Dem Übergange von der Natural- zur Geldwirtschaft entsprechend bestanden die Einkünfte der Beamten zum Teil aus Naturalbezügen: aus der Nutzung von Dienstwohnungen und sog. Officialgrundstücken, Dienstpertinenzien wie Äcker, Gärten, Wiesen, Weiden, aus Naturaldeputaten wie Heu und Stroh, Holz und Torf; zum Teil aus Geldbezügen, insbesondere festen Gehältern und Sporteln. Die Gehälter waren meist gering, die Emolumente sehr mannigfaltig und sehr günstig in Geld berechnet, die Accidenzien pflegten die Besoldung zu übersteigen. Aus der „Feststellung des Diensteinkommens eines Beamten (Amtmanns) zu Ende des 18. Jahrhunderts" ergiebt sich an Besoldung 248 Thaler, an Emolumenten 146 Thaler 2 Mariengroschen, an Accidenzien 298 Thaler 21 Mariengroschen, im ganzen 692 Thaler 23 Mariengroschen. Als Emolumente werden aufgeführt 74 Klafter Buchenholz à 6 Kubikfuß, angeschlagen zu 18 Thaler 18 Mariengroschen, 12 Klafter heiliges Abendholz zu 3 Thaler, von welchen 86 Klafter die Amtsunterthanen 77 Klafter frei anfahren mußten, während der Beamte für die Anfuhr der übrigen 9 Klafter zu sorgen und außerdem an die Fuhrleute der 77 Klafter 4 Thaler 22 Mariengroschen Prövengeld zu zahlen hatte, welche von den obigen 21 Thaler 18 Mariengroschen abgingen, sodaß der Wert des Holzes 16 Thaler 26 Mariengroschen betrug; als weitere Emolumente werden freie Mastung zweier Schweine in der Mühle zu B. mit 12 Thaler, zwanzig Festhasen mit 5 Thaler, Fische aus der Weser mit 24 Mariengroschen, zehn Stück Mastschweine mit 3 Thaler 12 Mariengroschen, Weidegeld von der Mast mit 5 Thaler 12 Mariengroschen, ein Ries Dienstpapier aus der Papiermühle, der Pachtwert des Officialgartens mit 5 Thaler, und für die Erhebung des Licents 96 Thaler aufgeführt. Die Accidenzien betrugen in Kammersachen 58 Thaler 21 Marien-

groschen, in Justizsachen 200 Thaler, in Regierungs- und Kirchensachen 10 Thaler, für Kopialien 30 Thaler[1].

Eigentümlich aber waren der Hannoverschen Ämterverfassung die reichen Überschüsse, welche wenigstens für einen großen Teil der Beamten, besonders in höhern Lebensjahren aus den weit unter dem Wert verpachteten Domänen flossen.

Wenn schon nach der Amtsordnung von 1674 auf den meisten Ämtern der Haushalt an einen der Beamten verpachtet war, so gab es bald kaum noch Ämter mit Selbstbewirtschaftung, sog. berechnende Ämter, so daß Busche III. im Votum vom 5. April 1753 mit Recht sagen konnte, die Hauptpachtungen seien seither insgesamt an die Beamten geschehen. Und zwar war es in der Regel der erste Beamte, dem die Domäne zur Benutzung überlassen wurde. Diese Verpachtungen waren Scheinverpachtungen, die nicht auf Grund einer öffentlichen meistbietenden Licitation, sondern eines sehr wohlwollenden Anschlags vergeben wurden. Bei Verlicitierungen, meinte die Kammer, könnten die Pächter nicht bestehn, und jedenfalls müsse verhütet werden, daß die Kammer bei den auf das äußerste getriebenen Pachtgeboten ohne Unterlaß mit Querelen, Remissionsgesuchen, wohl gar mit Fallits und anderen Weiterungen behelligt werde. Nur bei Verpachtung von Pertinenzstücken sollte ein öffentliches Aufgebot stattfinden[2]. Die Bewirtschaftung war eine äußerst extensive, die mit wenig Gebäuden, wenig Kapital, wenig Zugvieh, wenig Kenntnissen betrieben wurde und wesentlich auf den Naturaldiensten, den Spann- und Handdiensten der Unterthanen beruhte.

Als 1735 der König aus Anlaß der neuen Kammerinstruktion erörtert wissen wollte, was bei der Administrierung der Domänen zu erinnern sei, wies Busche in seinem Votum

---

[1] Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1856 S. 137.

[2] „Zusammengesetzter Begriff" vom 24. Juli 1753; Kammerinstruktion vom 24. Juli 1753 § 8; Kammerausschreiben vom 2. Oktober 1753; Instruktion vom 20. Mai 1757; Spangenberg I, 361, 609.

auf die Nachteile hin, welche dies System sowohl für das königliche Interesse, als auch für das Publikum mit sich führe. Und als die Kammer sich 1781, wieder auf königlichen Befehl, mit der Frage zu beschäftigen hatte, wie das Kammereinkommen zu vermehren sei, schlug sie, abgesehen von der Verminderung der Baukosten und der Remissionen, vor, die Pachtungen von den Beamtenstellen zu trennen, den Beamten feste Besoldungen anzuweisen, die Vorwerke aber mit Auflegung der Gebäudeunterhaltung und mit Verzicht auf Remissionen für einen sechzig- oder neunzigjährigen Zeitraum zu verpachten und einen Versuch damit im Lauenburgschen zu machen, wo sich aus Hamburg oder Lübeck, aus Mecklenburg oder Holstein am ersten Liebhaber einfinden würden [1].

Das berührt sich mit den Ausführungen Hardenbergs in seiner gleichzeitigen Denkschrift; er kommt zweimal darauf zu sprechen, das eine Mal bei der Frage der Vermehrung der Einnahmen; die Verpachtung an die Beamten müsse aufhören, der Landesherr wisse bei diesem System nie, was er weggebe, außerdem entstünden recht schädliche Kollisionen, der König würde sehr beträchtliches gewinnen, wenn die Beamten sämtlich feste Besoldungen erhielten und die Ämter meistbietend am besten nach der Art der englischen Long Leases auf neunzig Jahr verpachtet würden, wie er bereits 1776 der Kammer vorgeschlagen habe; — das andre Mal spricht er sich vom Standpunkte des Staatsdienstes gegen das bisherige System aus: er verlangte, damit die Beamten ihren Dienst wirklich leisten könnten, daß sie nicht zugleich Pächter blieben; denn außer dem, daß diese Kombination zu manchen nachteiligen Folgen Anlaß gebe, sei es den Kräften eines Menschen nach abgestelltem Herrndienste nicht angemessen, zugleich ein betriebsamer Haushalter bei dem dadurch so sehr vermehrten Detail und ein guter Beamter zu sein; der vielen Vorteile nicht zu gedenken, die gewiß für die Landwirtschaft aus einer

[1] D. 76. 2. Nr. 6; D. 76. 1. Nr. 1.

Trennung der Amtsbedienungen und der Pachtungen zu erwarten wären.

In der That erwies sich das bisherige System immer unhaltbarer, je mehr die Amtsgeschäfte zunahmen und die Bewirtschaftung durch Ablösung der Naturaldienste auf eine andre Grundlage gestellt wurde.

Eine zweite Quelle des Beamteneinkommens waren die Sporteln, die in der Regel zwischen den Beamten geteilt wurden. Aber diese waren vollends entartet (I, 527 ff.); namentlich in der Lokalinstanz, weil die schon durch Reskript vom 24. Juli 1753 geforderte einheitliche Taxe für die Untergerichte noch immer nicht fertig gestellt war, und weil die Beträge direkt in die Taschen der Beamten gelangten, ohne durch die Rechnungen zu gehen, häufig ohne auch nur auf den Akten notiert zu werden, es mithin an jeder Kontrolle fehlte. Wie sehr man gegen Mißbräuche anzukämpfen hatte, ergiebt sich aus der Hildesheimschen Instruktion von 1815, wo gesagt wird, daß die Weiterbeförderung oder sonstige Verbesserung der Beamten hauptsächlich von ihrer Integrität in der Sportelbeziehung abhängen und daß, wenn ein Beamter dreimal (!) wegen übermäßigen oder unzulässigen Sportulierens verurteilt sei, eine solche Verletzung seiner heiligsten Pflichten ohne alles Ansehn der Person mit der Entlassung vom Dienste geahndet werden solle (§§ 31, 32).

Es war dem Grafen Münster vorbehalten auch hierin Wandel zu schaffen; er wandte, wie das Reskript vom 12. Mai 1820 ergiebt, gegen das bisherige System noch das ein, daß die Beamteneinkünfte außer allem Verhältnis zu den Einkünften aller anderen Staatsdiener ständen. Es war aber schwer das Dunkel zu lichten, welches bis dahin im Einverständnis aller Beteiligten, insbesondre auch der Kammer, bezüglich der Beamteneinkünfte geherrscht hatte. Man wollte der Sache nicht gern auf den Grund gehn.

Immerhin ergab der auf einem Vortrage Schultes beruhende Ministerialbericht vom 9. April 1821, daß das Ge-

samteinkommen der ersten Beamten in Herzberg 7005 Thaler, in der Neustadt Hannover, dort besonders aus Sporteln, 6317 Thaler, in Osterode 5677 Thaler, in Lauenstein 5384 Thaler, in Gifhorn 5264 Thaler, in Harste 5043 Thaler, in Koldingen 4684 Thaler, in Hoya 4548 Thaler, in Stolzenau 4481 Thaler, in Polle 4269 Thaler, in Osterholz 4059 Thaler, in Blumenau 3823 Thaler, in Ärzen 3715 Thaler, in Wennigsen 3315 Thaler, in Springe, 3296 Thaler, in Neustadt 3242 Thaler, in Kalenberg 3003 Thaler, in Lauenau 2771 Thaler, in Wölpe 2464 Thaler, in Ricklingen 2252 Thaler, in Rehberg 1907 Thaler, in Langenhagen 1840 Thaler, in Koppenbrügge 1706 Thaler u. s. w. betrug und daß auch in den Lüneburgschen Amtsvogteien sich einige erste Beamte auf 3011 Thaler, 2704 Thaler, 2328 Thaler, 2109 Thaler standen; daß aber die zweiten Beamten in den Kalenbergschen Ämtern 2478, 1869, 1836, 1300, 1108, 1179, 1050, 1032, 1025, 779, 744, 597, 555 Thaler, in Westen 3949 Thaler, in Gifhorn 2921 Thaler, in Hagen 2823 Thaler, in Osterholz 2606 Thaler, in Stolzenau 2486 Thaler, in Hoya 2443 Thaler, in Winsen 2247 Thaler, in Diepholz 2092 Thaler, in Peine 2054 Thaler, in Rothenburg 1956 Thaler, in Harburg 1838 Thaler, in Meinersen 1662 Thaler, in Fürstenau 1156 Thaler, und die vereinzelt vorkommenden dritten Beamten in Liebenberg 1438 Thaler, in Wohldenberg 1232 Thaler, in Bersenbrück 990 Thaler, in zwei Kalenbergschen Ämtern je 555 Thaler bezogen.

Danach würde sich die Gesamteinnahme der Beamten auf 529 145 Thaler gestellt haben in der Weise, daß die sämtlichen Ämter dem Könige 304 742 Thalee, den Unterthanen aber an Sporteln 224 403 Thaler kosteten, wobei zu bemerken, daß beim königlichen Beitrage die Unterhaltungskosten der Dienstwohnungen, bei den Sporteln die zu 25 269 Thalern veranschlagten Registergebühren nicht gerechnet sind.

Auf diesen Ministerialbericht erwiderte jedoch das

Reskript vom 26. Mai 1821 folgendes: „Durch die jetzt angestellten Nachforschungen haben sich Data ergeben, welche der Kammer bisher unbekannt waren oder doch bei Uns nicht zur Anzeige gekommen sind, und daß man jetzt der Sache auf den Grund gekommen sei, läßt sich aus mehreren Gründen bezweifeln. Schon früherhin ist von Uns gerügt worden, wie wenig die Kammer ahndete, was die Pachtungen wirklich werth waren, oder daß man, wenn man es wußte, es Uns vorenthielt. Zum Beweise, wie gegründet dieser Zweifel ist, dient die Bemerkung, daß man erst jetzt erfährt, daß ein Beamter der Neustadt Hannover theils aus der Herrschaftlichen Casse, theils aber und besonders aus den Taschen der Unterthanen geständigermaßen 6317 Thaler jährlich genossen hat, worunter 5616 Thaler Judicialsporteln befindlich sind; der Beamte des kleinen Amts Polle hat sich über 4300 Thaler nebst freier Wohnung gestanden; der zu Gifhorn zu 5466 Thaler, worunter 3746 Thaler an Sporteln begriffen sind; der erste Beamte zu Herzberg wird zu einer Einnahme von 7093 Thalern angegeben, welche übrigens Privatnachrichten zufolge sogar bis auf 12000 Thaler gehen soll; auf ähnliche Weise ist Bremervörde auf 4304 Thaler angegeben, welches der verstorbene Oberhauptmann v. Klenk selbst zu 5500 Thaler vertraulich gegen seine Freunde angeschlagen haben soll; das Amt Osterholz ward erst 1818 zu 2400 Thalern regulirt und wird jetzt offiziel zu 4731 Thaler angegeben; ebenso wurde im Jahr 1816 die erste Beamten-Bedienung zu Peine zu 2280 Thalern regulirt, wovon an Miethe 150 Thaler abgezogen, mithin 2130 Thaler bleiben sollten, und jetzt wird diese Bedienung zu 3987 Thalern, mithin um 1857 Thaler höher angegeben; endlich wurde von der Cammer 1816 bemerkt, daß der erste Beamte zu Lauenstein 2000 Thaler haben müsse, in dem neuen Plan findet man, daß er 2500 Thaler haben solle, zugleich aber ergiebt sich, daß er bisher 5384 Thaler genossen hat, worunter zu seinem Theile an Judicialsporteln 1723 Thaler befindlich sind, und

dabei hat der zweite Beamte, mit Einschluß von 1764 Thalern Judicialsporteln, 3042 Thaler zu genießen; von diesen unverhältnißmäßigen Zahlungen liefern mithin die Unterthanen an bloßen Gerichtssporteln 3487 Thaler. Wenn man mit obigen Beispielen die Uns vorgelegten früheren Berichte über den Betrag der Bedienungen vergleicht, so entsteht mit Recht die Frage: wie eine solche Unkunde der Sache hat Statt finden können? Bei so bewandten Umständen ist es indessen nicht zu verwundern, wenn Wir nicht ohne allen Zweifel über die völlige Richtigkeit der dermaligen Angaben sind, zumal wenn Wir überall die Sorgfalt bemerken, womit die Kammer die Möglichkeit sich zu erhalten sucht, den Beamtenstand zu begünstigen. Werden die Vorschriften und Erfordernisse des mehrgedachten Reskripts vom 1. März 1820 mit dem jetzt Gelieferten verglichen, so ergiebt sich wie vieles noch fehlt und wie manchen Fragen ganz oder theilweise ausgewichen ist. Die vorgeschriebene Vergleichung der Dienst-Emolumente in Nachbar-Ländern scheint ganz vermieden, sonst würde bemerkt worden sein, daß im Braunschweigschen, welches in 19 Kreis-Gerichte getheilt ist, der erste Beamte 1000 Thaler ohne freie Wohnung, der zweite 800 Thaler, der Actuar 600 Thaler zu genießen hat, und daß die Besoldungen daselbst, mit Ausschluß einiger geringen Mieths-Vergütungen überhaupt etwa 40000 Thaler betragen. Endlich ist nicht zu übersehen, daß bei dem Plan immer noch in manchen Angaben Ungewißheit herrschen muß, wie das denn z. B. bei den Einkommen-Taxen in allen Ländern der Fall war, wo selbst eidliche Angaben unrichtig befunden wurden und daß außer den hier veranschlagten Summen die noch gegen 50000 Thaler hinangehenden Baukosten für Official-Wohnungen der Beamten die Kosten vermehren, welche die Beamten veranlassen. Auch die hoch hinangehenden Kommissionsgebühren sind hier nicht in Anschlag gekommen."

Das Edikt vom 12. Oktober 1812 hat dann die Neuregelung in die Wege geleitet.

Für Hildesheim hatte schon die Bekanntmachung vom 22. April 1815 § 6 angeordnet, daß die vormals bezogenen Nebenemolumente an Naturalien, Zehnten und anderen als durch die Sporteltaxen zugelassenen Accidenznutzungen bis dahin gänzlich cessieren sollten, daß die Wiedereinführung des einen oder andern Artikels ausdrücklich gestattet werde. Für die alten Landesteile wurde hinsichtlich der Sporteleinnahmen 1820 eine Enquête veranstaltet, bei der man sich aber erst recht auf die Angaben der Beamten verlassen mußte. Das dafür maßgebende Formular unterschied zwischen Justizsporteln, Administrationsaccidenzien und Registergebühren. Die Justizsporteln ergaben nach dem Berichte vom 9. April 1821 194539 Thaler, die Administrationsaccidenzien 29864 Thaler, die Registergebühren 25269 Thaler. Die Registergebühren sollten aber nicht mitgerechnet werden, weil sie nur als eine schwache Retribution für die kostspielige Registerführung und daher gar nicht als wahre Besoldung angesehen wurden, sodaß der Gesamtbetrag der Sporteln je nachdem auf 224403 Thaler oder auf 249672 Thaler sich belief, die Gesamtleistungen der Unterthanen zu den Diensteinkommen der Beamten also nicht viel weniger betrugen als die des Landesherrn. So bestimmt übrigens im Reskript vom 12. Mai 1820 die Einziehung der Sporteln zur Kasse als beschlossene Sache hingestellt war, so erging sich trotzdem der Bericht vom 9. April 1821 in weitläufigen Erörterungen über das Für und Wider. Erst im Jahre 1828 ist es zu einer neuen Sporteltaxe als Anhang der Untergerichtsordnung gekommen.

## E. Die Amtsunterbedienten.

Wie schon nach Seckendorffs Angabe die Ämter bisweilen in absonderliche Vogteien und Unterämter geteilt wurden[1],

[1] v. Seckendorff, Teutscher Fürstenstaat S. 4.

so fanden sich auch in Kalenberg und den anderen Landesteilen solche Unterabteilungen, die gewöhnlich Vogteien, aber auch Gografschaften oder wie im Amte Bodenteich Fenste genant wurden, an deren Spitze Amtsvögte oder Grografen standen; sie umfaßten oft nur wenige Dörfer. Aber auch da, wo wegen der Kleinheit der Amtsbezirke solche Unterabteilungen nicht bestanden, gab es doch einen Unterbeamten, der in der Regel Hausvogt hieß; so im Amte Hitzacker mit nur 364 Haushaltungen, wo es sogar neben dem Hausvogte noch einen Deichvogt gab[1]. Die zwölf Celleschen Amtsvogteien hatten eine wesentlich andre Bedeutung.

In der Amtsordnung von 1674 hieß es Art. III: „Auf die Unseren Beamten nachgesetzte Hohgräven, Obervoigte, Voigte und andere dergleichen Amts- oder Haushaltungsdiener sollen sie sorgfältige Acht haben, und wenn dieselben von Neuem bestellet werden, sie zu der Beeidigung in Unsere Fürstliche Kammer verweisen, auch folglich dazu anhalten, daß ein jeder seinem Dienste wohl fürstehe und die Unterthanen zur Ungebühr nicht belästige."

Sie verkörperten gleichsam das Amt in ihrem Distrikte, fungierten nicht nur als Polizeibeamte zum Ersatz der fehlenden Gensdarmerie, sondern auch als Gerichtsvollzieher, als Auktionatoren, als Aufseher über Bauten und Baumaterialien.

„Die Amtsvoigte" hieß es in § 71 der Hildesheimschen Instruktion vom 1. Mai 1815 „sind die dem Amte nachgesetzten Behörden (!), welche die Verordnungen und Amtsverfügungen in ihrem Distrikte zur Wissenschaft bringen, für deren Vollziehung Sorge tragen, die Aufträge des Amts ausrichten, und die von ihnen geforderten Berichte und Erläuterungen erstatten."

Ihre Amtsbefugnis ging, wie sich aus § 72 ergiebt, eigentlich gerade so weit wie die Zuständigkeit der Ämter,

[1] Manecke, Topographische Beschreibung des Fürstenthums Lüneburg II, 25, 83, 221.

sie hatten insbesondere auch die Repartition und Hebung der Krieger-, Fuhr-, Einquartierungs- Magazin-, Lieferungs- und anderer Gelder zu besorgen, auf das Vermögen der Gemeinden und dessen Verwendung zu achten, die Gemeindevorsteher zu jährlicher Rechnungsablage anzuhalten u. s. w. Sie bekamen auch, wenn sie auf der Amtsstube erschienen, einen Stuhl zunächst dem jüngsten Beamten oder Auditor und wurden Herr genannt, freilich nur mündlich, da, wie das Reskript vom 14. Dezember 1815 näher ausführte, der Reskriptstil das Prädikat Herr in der Regel ausschließe.

Der Gefährlichkeit einer solchen Einrichtung war sich schon die Amtsordnung von 1674 bewußt gewesen, und die Hildesheimsche Instruktion erklärte die Beaufsichtigung der Unterbedienten für eine sehr wichtige Pflicht der Beamten, „da diese Bediente mit den Unterthanen in unmittelbare Berührung kommen, und durch Vernachlässigung ihrer Pflichten sowie durch Mißbrauch ihrer Gewalt so äußerst schädlich werden können.“ Aber da man ihnen aus Bequemlichkeit die obrigkeitliche Gewalt so ziemlich überließ, sich aller Hafergelder ungeachtet nicht an Ort und Stelle begab, da man so schlaff war ihnen zu gestatten, nebenher besoldete Bürgermeisterstellen in amtssässigen Städten zu übernehmen, konnte es nicht fehlen, daß sie sogar nach oben sich überhoben, sich, wie das Reskript vom 14. Dezember 1815 klagte, nicht mit dem gehörigen Respekt betrugen, selten beim Amte sich einfanden, ohne Urlaub verreisten, außerhalb des Distrikts wohnten.

## II. Die Ämter in den neuen Landesteilen.

Die Beseitigung der Ämterverfassung in den Jahren 1807 und 1811 hatte wegen der Kürze der Zeit und auch, weil manche Beamte als Pächter oder in den neuen Funktionen auf dem Platze geblieben waren, keine nachhaltige Wirkung geübt, so daß die Wiederherstellung der Ämter an Stelle der

Unterpräfekten, Kantonalbeamten, Friedensrichter, Hypothekenbewahrer und Notare durch eine Reihe von Kammerausschreiben aus dem November und Dezember 1813 ohne irgendwelche Schwierigkeiten, im allgemeinen in den alten Grenzen, soweit nicht namentlich in Kalenberg die Erwerbung kleinerer Parzellen Modifikationen erforderlich machte, erfolgen konnte.

Auch in Hildesheim und Ostfriesland handelte es sich um bloße Wiederherstellung.

In Hildesheim waren zunächst durch die auf Grund des Ministerialreskripts vom 23. März 1815 ergangene Bekanntmachung der provisorischen Regierungskommission zu Hannover vom 22. April 1815 die 14 vormaligen Ämter Bilderlahe, Gronau, Hildesheim, Liebenberg, Marienburg, Peine, Poppenburg, Ruthe, Schladen, Steuerwald, Steinbrück, Vienenburg, Winzenburg und Wohldenberg mit einigen unbedeutenden Grenzveränderungen wieder ins Leben gerufen. Schon in dieser Bekanntmachung war darauf hingewiesen, daß die Geschäftsverwaltung nach Anleitung dessen geordnet werden sollte, was in den alten Provinzen und namentlich in Kalenberg üblich sei. Die nähere Ordnung erfolgte durch die vom Ministerium erlassene, mehr als hundert Paragraphen umfassende „Vorläufige Instruktion für die Beamten im Fürstenthum Hildesheim" vom 1. Mai 1815, welche durch ein ziemlich umfangreiches Reskript der Regierungskommission vom 14. Dezember 1815 näher erläutert wurde[1]. Es war also zulässig, sich bei der Darstellung der Althannoverschen Zustände auf die Instruktion zu berufen, in die sogar einzelne Bestimmungen der Amtsordnung von 1674, nämlich Art. I, der die Beamten zur Gottesfurcht, Zucht und Ehrbarkeit ermahnt, und Art. IV über den Urlaub wörtlich übernommen sind. Aber freilich die eigentlich staatlichen Funktionen der Amtsverwaltung standen in der Hildesheimschen Instruktion ganz anders im Vordergrunde als anderthalb Jahrhunderte vorher in der

[1] Hagemann, Sammlung der Landesverordnungen. Jahrgang 1815. S. 277, 357, 968.

Kalenbergschen Amtsordnung; wie denn in § 1 der Hildesheimschen Instruktion die Beamten als die Vertreter des Landesherrn und als die Väter der Unterthanen bezeichnet wurden, welche die Gerichtsbarkeit, die Regiminal-, Polizei-, Konsistorial-, Militär- und erst an letzter Stelle auch die Kameralsachen zu besorgen hätten.

Aus der Fassung der Verordnung vom 24. Juni 1817 betr. die zu errichtenden Ostfriesischen Ämter, wonach solche nach dem Beispiele der älteren Deutschen Provinzen angeordnet werden sollten, haben manche offenbar geschlossen, daß während der Preußischen Zeit die Landratsverfassung bestanden habe, denn nur so lassen sich die Äußerungen der Befriedigung darüber, daß die neue Ämterverfassung sich so schnell eingelebt habe, erklären. Aber auch in Ostfriesland bestand die Ämterverfassung von altersher, die Einteilung des Landes in acht Ämter scheint sogar in die erste Zeit der gräflichen Regierung zu fallen; im 18. Jahrhundert kamen die beiden Ämter des Harlingerlandes hinzu, sodaß in Preußischer Zeit die zehn Ämter Aurich, Berum, Emden, Esens, Friedeburg, Leer, Norden, Pensum, Stickhausen und Wittmund bestanden. Auch sie waren in der Regel mit zwei Beamten besetzt, dem Drosten, der sich besonders der Verwaltung annahm, und dem Amtmann, der die Gerichtstage hielt. Die Drosteien sind dann, wie in den anderen Preußischen Provinzen die Amtshauptmannschaften, zu Pensionen für höhere Militärs und Beamte benutzt worden, in welchem Falle den Amtmännern Assessoren beigegeben wurden[1]. Auch an den Bezirken wurde durch die Verordnung vom 24. Juni 1817 wenig geändert und nur zwei neue Ämter, Jamgum und Weener, gebildet, sodaß es im ganzen 12 gab. Aber die Geschäftsbehandlung wurde durch die fast wörtlich mit der Hildesheimschen übereinstimmende „Instruktion für die Be-

[1] Onno Klopp, Geschichte Ostfrieslands von 1570—1751. Hannover 1856. S. 586 ff. Onno Klopp, Geschichte Ostfrieslands unter Preußischer Regierung. Hannover 1858. S. 112. Herquet, Miscellen zur Geschichte Ostfrieslands. Hannover 1838. S. 90.

amten im Fürstenthum Ostfriesland" vom 29. Dezember 1817, in der es wieder nicht an den Citaten aus der Amtsordnung von 1674 fehlte, auf Althannoverschen Fuß gebracht[1].

Dagegen wich die Osnabrücksche Verfassung der Lokalobrigkeiten, wie schon die drei Geheimen Kabinettsräte in ihrem Berichte von 1806 ausgesprochen hatten, von der in Althannover erheblich ab. Zwar gab es auch in Osnabrück Ämter, welche mit Drosten, die nach der immerwährenden Wahlkapitulation Art. 45 begüterte adlige Landsassen sein sollten, und einem Rentmeister besetzt, aber auf die Erhebung der Domänenintraden und die Polizei beschränkt waren, wobei in Betracht kommt, daß die Domänen zumeist aus Streuparzellen bestanden, deren Einkünfte gering waren. Neben diesen Ämtern hatten sich in koordinierter Stellung für die Handhabung der Justiz die Gogerichte erhalten, aus dem vom Landesherrn bestellten Gografen bestehend, die in den übrigen Landesteilen zu Amtsvogteien herabgesunken waren. Das Publikandum vom 14. April 1814 wegen vorläufiger Organisation des Justizwesens und der Ämterverfassung im Fürstentum Osnabrück hatte es vorerst bei der Untergerichtsbarkeit der Gogerichte bewenden lassen, aber bereits darauf hingewiesen, daß der Verwaltung bei den Ämtern soweit thunlich eine mit der Verfassung der Ämter in den alten Landesteilen mehr übereinstimmende Einrichtung gegeben werden solle[2]. Bei der Verschiedenheit der Bestandteile, welche durch Lingen, Meppen und Bentheim dem Fürstentum Osnabrück hinzutraten, erfolgte die Neuregelung erst nach und nach, bis unter Beseitigung der Gogerichte überall Ämter hergerichtet waren: Aschendorf, Bersenbrück, Emsbühren, Fürstenau, Grönenberg, Haselünne, Iburg, Lingen, Meppen, Osnabrück, Sögel, Vorden, Wittlage.

[1] Hagemann, Sammlung der Landesverordnungen Jahrgang 1817, S. 328. 381.

[2] Hagemann, Sammlung der Landesverordnungen. Jahrgang 1814. S. 598; v. Hugo S. 34.

## III. Die Amtsordnung vom 18. April 1823[1].

Schon am 20. Dezember 1816 hatte das Ministerium der Kammer zu erkennen gegeben, daß die Amtsordnung von 1674 zumteil gar nicht mehr anwendbar, zumteil aber ganz unzulänglich sei, daß sie mithin ihrem Zwecke nicht mehr entspreche uud daß daher der Vorlage des Entwurfs einer neuen Amtsordnung entgegengesehen werde. Nachdem zweieinhalb Jahre später daran erinnert war, ist der in der Hauptsache vom Geheimen Kammerrat v. Schulte ausgearbeitete Entwurf im Juni 1821 an das verstärkte Geheimrats-Kollegium gelangt, welches darüber im Februar und März 1822 beraten hat. Auf den nach London erstatteten Ministerialbericht vom 8. Juli 1822 erfolgte das 19 enge Seiten lange Postskript vom 12. Oktober 1822 und das Edikt von dem selben Tage über die Bildung der künftigen Staatsverwaltung. Die neue Amtsordnung wurde am 18. April 1823 publiziert. Man war in London diesmal in vielen Punkten nicht so weit gegangen wie das Ministerium vorgeschlagen hatte.

### A. Die Zuständigkeit.

Die Funktionen der Ämter zerfielen nunmehr in zwei große Gruppen: in judizielle oder solche Geschäfte, welche die Beamten als richterliche Obrigkeit, und in administrative, welche sie als verwaltende und Polizeiaufsicht führende Obrigkeit zu besorgen hatten. Die judiziellen Amtsgeschäfte umfaßten die Kriminal- und Civilrechtspflege, die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Vormundschaften und Kuratelen, das Hypotheken- und Depositenwesen, die Untersuchung der zum Erkenntnis der Landdrosteien zu verstellenden Wrogen. Die Administrativgeschäfte zerfielen in vier Hauptgruppen: in Regiminal-, Militär-, Domanial- und Konsistorial-

[1] Akten des Ministeriums des Innern; Landdrosteien Gen. Vol. I. 1 a. Vol. II. 1 b. betr. Regulierung der Verhältnisse der Lokal- und Mittelbehörden.

sachen. Zu den Regiminalsachen gehörten die Hoheits- und Grenzsachen, die Polizeisachen, sowohl die Sicherheits- wie die Wohlfahrtspolizei, insbesondre die Gewerbe-, Feuer-, Bau-, Gesundheits-, Wege-, Wasser-, Sitten- und Ordnungspolizei, neben der administrativen auch die gerichtliche Polizei, die Erforschung und Anzeige der strafbaren Handlungen, die Aburteilung der Polizeistrafsachen, die Aufsicht über die Landgemeinden und amtssässigen Städte, die Synagogensachen. Zu den Militärsachen gehörten die Einqartierungs- und Aushebungssachen. Zu den Domanialsachen gehörten die auf die Konservation der Domanialgerechtsame, sowie auf die ökonomische Benutzung der Grundstücke, Gefälle und Rechte bezüglichen Sachen, nicht nur hinsichtlich der eigentlichen Domänen, sondern auch der Klostergüter. Zu den Konsistorialsachen gehörten die Bausachen von Kirchen und Schulen, die Aufsicht über das Vermögen von Kirchen, Schulen und Stiftungen mit Einschluß der Prozeßführung und des Rechnungswesens, die Auseinandersetzungen zwischen Geistlichen oder deren Erben und den Neuantretenden, die Polizeiaufsicht über Kirchen und Schulen, die Teilnahme an den Kirchenvisitationen, die Anstellung und Beeidigung der Juraten und Altaristen. Endlich erstreckte sich die Zuständigkeit noch, aber nur kraft besondern Auftrags, auf die Landesökonomie-, namentlich die Teilungs- und Verkoppelungssachen (§§ 2, 16, 17, 58—72).

Kein Wunder, daß die Ämter bei dieser umfassenden Zuständigkeit den Bauern als die Verkörperung der Staatsgewalt erschienen, da sie sich in allen Dingen, wo sie mit dem Staate überhaupt in Berührung kamen, an die Beamten zu wenden hatten, sei es, daß es sich um Hofübergabe und Altenteilsbemessung, sei es, daß es sich um eine Gewerbekonzession oder um den polizeilichen Konsens zur Eheschließung handelte.

Aber gleichzeitig war den Ämtern das genommen, was bis dahin den Grundstock der Amtsthätigkeit gebildet hatte. Nach dem Edikte vom 12. Oktober 1822 sollten die Beamten auf Justiz- und Landesverwaltung beschränkt, sollten die Hebungen

und Verrechnungen der Domanialrevenüen mit dem Register- und Kassenwesen ihnen abgenommen und besonderen Rentmeistern übertragen werden. Das ist durch das am selben Tage wie die Amtsordnung erlassene Reglement über die künftige Verwaltung und Verrechnung der Domanialeinkünfte zur Ausführuug gebracht. Die fast völlige Unabhängigkeit der Rentmeister von den Ämtern wurde jedoch durch das Reglement über die Verwaltung und Verrechnung der Domanialeinnahmen vom 21. Mai 1839 wieder in etwas modifiziert.

Jedenfalls waren nun die Ämter aus Finanzbehörden zu Justiz- und Verwaltungsbehörden geworden, in der Weise, daß die Justiz weit überwog, indem von der Gesamtthätigkeit etwa zwei Drittel auf die Justizgeschäfte fiel, sodaß es rationell gewesen wäre, dem Beispiel andrer Mittel- und Kleinstaaten zu folgen und die Beamten hinfort Justizamtmänner zu nennen; aber man wollte offenbar den Titel Oberhauptmann und Landdrost für die Adligen nicht missen und für die anderen war der Titel Amtmann oder Oberamtmann gut genug.

## B. Die Bezirke.

Nach dem Edikte vom 12. Oktober 1822 sollte darauf Bedacht genommen werden, den Umfang der Ämter gleichmäßiger zu machen uud zwar im Sinne einer Vergrößerung der Bezirke. Graf Münster äußerte damals, der Zustand der Unterthanen in kleinen Ämtern sei gar nicht beträchtlich besser. Aber das wurde der Zukunft überlassen, und so ist nicht viel dabei herausgekommen. Im ganzen blieb es ohne durchgreifenden Erfolg, daß Münster die Landdrosten anwies, bei ihren Visitationsreisen ein Hauptaugenmerk auf die Zusammenlegung zu richten, daß er sie darauf hinwies, die meisten Einwände gegen Zusammenlegungen beruhten auf dem Hängen an Gewohnheiten und auf Eigensinn und der zufällige Schaden, den einzelne in ihrem Gewerbe erlitten, dürfe gegenüber dem gemeinen Wohle nicht in Betracht kommen. Von 1815 bis 1831

sind nur zwanzig Ämter durch Zusammenlegung mit andern aufgehoben, und in der spätern Zeit waren die Veränderungen in den Amtsgrenzen, abgesehen von der Inkorporation einer Anzahl von Patrimonialgerichten, noch geringfügiger[1]. Es bestanden im Jahre 1831 noch 149 Ämter, von denen 96 weniger als 10000 Einwohner, 36 zwischen 10000 und 15000, 10 zwischen 15000 und 20000, 6 zwischen 20000 und 25000 und eins über 25000 Einwohner hatte. Im Kommissionsberichte zu den Regulativen vom 16. Mai 1837 wurde die Zahl der Ämter auf 143 angegeben; das Votum dissensus behauptet, es gebe Bezirke von weniger als 1000 und solche von mehr als 26000 Einwohnern.

Dazu kam die Zusammenlegung mehrerer Ämter zu Kriminalämtern. Obwohl die Zuständigkeit der Ämter in Kriminalsachen sich auf die Voruntersuchung beschränkte, fehlte es doch auch dafür manchen Orts an den Vorbedingungen, namentlich an Gefängnissen. Das Bedürfnis hatte sich seit lange so dringend geltend gemacht, daß solche Kriminalämter in den neuen Landesteilen sofort gebildet wurden; aber auch in den Althannoverschen Gebietsteilen mußte man sich entschließen, eine Anzahl Ämter zu ermächtigen, ihre Kriminalkompetenz in fremde Bezirke zu erstrecken.

---

[1] (Ostermeyer) Die Hannöverschen Beamten und die Verfassung der Hannöverschen Ämter. Hannover 1831. S. 6. Es waren z. B. Ärzen und Lachem 1823 zum Amte Hameln, Rotenkirchen und Salzderhelden 1826 zum Amte Grubenhagen, Schladen und Vienenburg 1831 zum Amte Wöltingerode vereinigt. Es ist außerdem das Klosteramt Höckelheim am 20. Juni 1831 mit dem Stiftsamte Northeim, das Amt Katlenburg am 23. März 1832 mit dem Amte Linden, das Klosteramt Fredersloh am 9. Juli 1836 mit dem Stiftsamte Northeim, das Amt Brunstein am 31. Januar 1840 mit dem Amte Northeim, das Amt Grubenhagen am 9. Juni 1840 mit dem Amte Einbeck, die Ämter Steuerwald und Marienburg am 21. Oktober 1844 mit dem Amte Hildesheim vereinigt; es hing endlich mit der Abtretung städtischer Gerichtsbarkeiten zusammen, wenn im Jahre 1836 das Amt Alfeld, und im Jahre 1840 die Ämter Northeim und Einbeck neu errichtet wurden.

## C. Die Beamten.

Im Edikt vom 12. Oktober 1822 war auf die Herbeiführung größerer Gleichmäßigkeit in Ansehung des Umfangs der Ämter besonders deshalb Wert gelegt, „damit es ohne einen zu großen Kostenaufwand nach und nach möglich gemacht werde, auf jedem Amte mindestens zwei Amtspersonen anzustellen."

Im Jahre 1831 gab es nur noch 14 Ämter, die mit einem einzigen Beamten, aber auch nur 49, die mit 2 Beamten besetzt waren, dagegen 32 mit 4, 11 mit 5, eins mit 6 und eins mit 7. Die Gesamtzahl der etatsmäßigen Beamten betrug 277, die der Amtsassessoren 148, im ganzen 425; die geringe Differenz dieser Beamtenzahl und der nach der Klassifikation der Ämter, wonach 431 Beamte hätten vorhanden sein müssen, hatte ihren Grund darin, daß einige Beamte bei mehreren Ämtern geführt wurden.

Während die Zahl der Ämter relativ vermindert war, hatte die Zahl der Beamten zugenommen. Im Jahre 1800 hatte es bei etwa 130 Ämtern 240 wirkliche und supernumeräre Beamten gegeben; nach diesem Maßstabe hätte es 1831 im ganzen 373 Beamte geben müssen, statt dessen gab es bei etwa 150 Ämtern 425, also 52 mehr als nach dem frühern Verhältnis vorhanden sein mußten[1].

Dazu kam ein Heer von Supernumeraren. „Viele der wirklichen Beamten" sagt Lehzen „hatten früher als Supernumerare lange und viel gearbeitet; Manche von ihnen mochten es nicht für unbillig halten, nun auch Supernumerare wieder für sich arbeiten zu lassen, vollends wenn die eigne Arbeitskraft abnahm; die Regierung aber konnte auf solche Wünsche durch Anstellung von Supernumeraren leicht eingehen, da der Zudrang zu dem Beamtendienste, obwohl dessen Vortheile geschmälert waren, doch sehr groß blieb, ja fast ununterbrochen stieg, so daß die Zulassung immer

[1] (Ostermeyer) Die Hannöverschen Beamten. S. 6, 7, 13.

noch als Gunst erschien: und sie ging um so lieber darauf ein, als sie dadurch nicht nur Viele verpflichtete, sondern auch der General-Kasse ansehnliche Ersparungen verschaffte, indem die sonst nöthig gewesene Verwilligung von neuen Besoldungen und von Pensionen vermieden wurde. Anfangs ward mit Rücksicht darauf, daß in vielen Fällen die Zuordnung eines Supernumerars den Beamten der Nothwendigkeit überhob, sich in Ruhestand setzen zu lassen, ihm die Verabreichung einiger Vortheile wie Wohnung, Beköstigung, Geldremuneration an den Arbeitsgehülfen wohl von der Bestellungsbehörde zur Pflicht gemacht; je leichter aber bei der anwachsendeu Zahl der Supernumerare die Erlangung einer Hülfe ward, desto mehr kam es dahin, daß die Bereitwilligkeit eines Beamten zur Verabreichung solcher Vortheile als etwas Verdienstliches angesehen wurde und vor jeder schärfern Nachforschung nach dem wirklichen Bedürfnisse einer Arbeitshülfe zu bewahren pflegte. So lag denn bald ein sehr großer, wo nicht der größte Theil der Amtsgeschäfte sowohl bei der Justizpflege als bei der doch vorzugsweise Reife und Erfahrung fordernden Verwaltung in den Händen von Supernumerar-Beamten und Auditoren. Das hieraus entspringende Uebel ward durch zwei Umstände noch bedenklicher. Theils nämlich blieben die Supernumerare selten lange genug bei demselben Amte, um sich die nöthige Kenntniß der besondern Rechte und Verhältnisse, der Oertlichkeiten und der Personen zu verschaffen, theils mußten sie, trotz der vermehrten Zahl besoldeter Beamtenstellen, in der Regel eine sehr geraume Zeit ohne feste Einnahme oder nur gegen die vorhin bezeichneten Vortheile, welche ihnen die Beamten zufließen ließen, also im Wesentlichen auf Hoffnung dienen und, wenn sie endlich zur Besoldung gelangten, anfangs doch mit einer geringen Besoldung sich begnügen. Sie sahen daher die bis dahin vergehende Zeit nicht als eine wesentlich zu ihrer dienstlichen Ausbildung bestimmte Vorbereitungszeit, sondern als ein dem Staate gebrachtes Opfer an, für welches

sie Belohnung, jedenfalls wenigstens Nachsicht fordern könnten [1]."

Dabei begegnet man mehrfach, z. B. im Votum dissensus, der Ansicht, daß die Ansprüche auf Arbeitshülfe sich durch Abstellung des Sportelbezugs vermehrt hätten.

Schon nach dem Edikte vom 12. Oktober 1822 sollte der eine der beiden normalmäßigen Beamten sich hauptsächlich mit der Landesverwaltung, der andre mit den Justizsachen beschäftigen. Nach der Amtsordnung hatte bei den Ämtern mit zwei Beamten in der Regel der erste die Verwaltungs-, der zweite die richterlichen Geschäfte wahrzunehmen, bei den mit mehr als zwei Beamten besetzten sollte die Verteilung durch die Landdrostei erfolgen (§§ 22, 24); in der Regel hatte dann der erste Beamte die Administration, der zweite die Civiljustiz, der dritte die Kriminalsachen. Dies System gereichte weder der Verwaltung noch der Justiz zum Vorteil: der Verwaltung nicht, weil die erst spät zur Verwaltung übergehenden Beamten einen gewissen schwerfälligen Formalismus mitzubringen pflegten, der Justiz nicht, weil diese von vornherein als Nebensache, als Durchgangsstation betrachtet wurde. Nach einer Äußerung eines Regierungskommissars in der ersten Kammer am 19. Juni 1858 hätten die dritten Beamten sich sieben bis acht Jahr mit Kriminalsachen zu beschäftigen gehabt und wären zu ersten Beamten erst mit 46—48 Jahren emporgestiegen.

Trennung von Justiz und Verwaltung wurde aber dadurch nicht erreicht, wenigstens principiell nicht. Denn das Verhältnis der mehreren Beamten unter einander war nach der Amtsordnung kollegialisch, mit Vorbehalt eines ziemlich inhaltlosen Direktoriums des ersten Beamten (§ 12, 27 ff.). Allerdings war nach der Amtsordnung zunächst jeder für die ihm besonders anvertrauten Zweige verantwortlich, eine Verantwortlichkeit der übrigen aber nur dann begründet,

---

[1] Lehzen II, 90.

wenn sie kollegialisch gehandelt hatten (§ 26). Zu den Sachen jedoch, welche jeder für sich besorgen und auch in der Ausfertigung allein unterschreiben sollte, gehörten nur die vorbereitenden, sowie alle geringfügigen Sachen, Termine und Ausfertigungen, bei welchen die Anwendung der bestehenden Gesetze keinem Zweifel unterworfen war. Zwar hatte jeder Beamte wegen der ihn besonders angehenden Geschäfte seinen Sprech- und Gerichtstag für sich abzuhalten (§ 37), jedoch blieb jedem unbenommen von allen Gegenständen zu jeder Zeit Kenntnis zu nehmen, die Akten zu verlangen, zu votieren, das Votum der übrigen zu veranlassen und den Gegenstand vor die Amtsberatungssitzung zu bringen (§ 35); auch sollten alle Ausfertigungen von allen figniert und unterschrieben werden, selbst in solchen Sachen, die jeder für sich zu besorgen hatte, falls ein Bericht an die höhere Behörde erforderlich war; Cirkulationen zur Signatur und Unterschrift sollten zweimal wöchentlich am Morgen des Vortags vor den beiden Hauptposttagen stattfinden und die Geschäfte danach eingerichtet werden, daß jeder zur sofortigen Durchsicht, Signatur und Dissenserklärung die Koncepte fordern und daß diese mittags an den Expedienten zurück gegeben werden konnten (§ 36). Wirklich finden sich ganz unbedeutende Ausfertigungen mit sechs Unterschriften, so ein Bericht des Amts Hildesheim an die Landdrostei vom 25. Mai 1848. Auch sollte bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Gesetze sowie bei allen wichtigen Vorfällen, wo ein Fehlgriff bedenkliche Folgen und eine Verantwortlichkeit nach sich ziehen könnte, jeder berechtigt und verpflichtet sein eine kollegialische Beratung zu bewirken (§ 37). Zur Behandlung derartiger Angelegenheiten sollten die Amtsberatungen dienen, welche damals eingeführt wurden, teils ordentliche, jede Woche abzuhaltende, teils außerordentliche auf Veranlassung des Direktoriums oder auf Ersuchen eines Kollegen (§§ 38, 39).

Aber dies ganze recht komplizierte und in sich vielfach

widerspruchsvolle System stand lediglich in der Amtsordnung, thatsächlich handelte jeder souverän; es soll sogar mehrfach vorgekommen sein, daß die Beamten desselben Amts miteinander amtlich korrespondiert haben.

Es ist ganz bezeichnend, daß bei der Debatte über die Neugestaltung der Amtsverfassung in der ersten Kammer am 7. Dezember 1849 der Professor Herrmann aus Göttingen nach Maßgabe der Amtsordnung von 1823 eine kollegialische Verwaltung in unterster Instanz als den bestehenden Zustand betrachtete, daß aber der Generalsekretär Stüves, der spätere Minister Freiherr v. Hammerstein erwiderte, praktisch habe in den wenigsten Fällen eine kollegialische Beratung stattgefunden; wie auch der Minister Graf Borries später erklärt hat, die Kollegialität sei nur auf dem Papier vorhanden gewesen.

### D. Die Einkünfte.

Schon zu Ende des 18. Jahrhunderts hatte man angefangen die erledigten Ämter auf sog. Preußische Art zu organisieren, die Pachtungen von den Ämtern zu trennen, die Besoldung, unter Fortbezug der Sporteln und Accidenzien, zu erhöhen [1].

Ganz entschieden sprach sich Graf Münster im Vortrage vom 1. Mai 1820 gegen das bisherige System aus. Und auch die Kammer war im Princip mit ihm einverstanden; nur waren ihre Vorschläge hinsichtlich der neuen Gehaltssätze exorbitant; auch wollte sie an dem persönlichen Bezuge der Sporteln nicht rühren. Darauf bezog sich das Königliche Reskript vom 12. Mai 1820, in welchem es hieß: „Es ist zur Erreichung Unserer Absichten nöthig, daß die Frage wegen Festsetzung der Dienstemolumente der Beamten aus einem allgemeineren Gesichtspunkte, und besonders mit Rücksicht auf die Verhältnisse und Gagen aller andern Staats-

[1] (Ostermeyer) Die Hannöverschen Beamten. S. 3.

diener geprüft und beurtheilt werde. Der sich bei der Trennung der Pachtungen von den Beamtenbedienungen ergebende beträchtliche Gewinn zeigt, wie sehr ehemals die Domanialeinkünfte vernachlässigt und wie unverhältnißmäßig einige Beamte belohnt worden sind, während sie ihren dem Staate ganz gehörenden Fleiß zum großen Theil auf die Besorgung eines weitläuftigen ländlichen Gewerbes haben verwenden müssen. Auch bei der Trennung der Pachtungen von den Beamtenbedienungen stehen die für die Beamten in Vorschlag gebrachten Diensteinnahmen außer Verhältniß sowohl mit ihrem Range in der bürgerlichen Gesellschaft, als noch mehr in Vergleich zu den Einnahmen der mehrsten höheren Staats-Diener. Eine Repräsentation halten Wir in der Lage der Beamten für unpassend, und so lange z. B. die Generale und Obersten Unserer Armee oder ein Rath von Unserm Obersten Tribunal kaum 2000 Thaler, oder weniger, ein Kammerrath nur 1600 Thaler, Kammerherrn und andere höhere Hofchargen, Hof- und Justizräthe noch weniger erhalten, ohne den Vortheil freier Wohnung zu genießen, während ferner die Oberforstmeister, denen noch dazu Officialreisen umsonst zu thun obliegen, und die keine freie Wohnung haben, ihre Einnahme nur auf die Summe von 1200—2000 Thalern bringen können, und da ferner die Oberförster und Landbau-Bediente, die ansehnlichen Geistlichen auf dem Lande, die mit den Beamten in fast gleichem Verhältniß stehen, ungleich geringer bezahlt werden, sehen Wir keinen ausreichenden Grund, der Uns bestimmen könnte, den Anträgen Unsere Genehmigung zu ertheilen, wonach z. B. der erste Beamte der zu vereinigenden Aemter Moringen und Hardegsen, die zusammen nur 770 Feuerstellen und nicht 5000 Einwohner zählen, drittehalb Tausend Thaler, worin noch manche Zuflüsse gar nicht oder sehr geringe in Anschlag gebracht sind, außer freier Wohnung erhalten würde, und welche für den nach Katlenburg zu setzenden Beamten, über ein kleines Amt von 720 Feuerstellen, einen Gehalt von

2305 Thalern nebst ähnlichen Vortheilen in Vorschlag bringt. Wir können selbst nicht unbemerkt lassen, daß die für den zweiten Beamten in Hardegsen vorgeschlagene Besoldung, zumal in Vergleich der, welche die Kanzleisekretarien bei den Justiz-Kanzleien genießen, hochherangehet, und Wir setzen die Genehmigung des Antrags wegen Ankaufs einer Official-Wohnung für denselben aus, bis Uns gezeigt sein wird, ob und warum demselben nicht eine Wohnung in dem geräumigen Beamten-Hause in Moringen eingethan werden könne? Unstreitig würden in den Städten mehrere herrschaftliche und weit vornehmere Diener gern in einem solchen Gebäude ihr Unterkommen suchen. Nicht sowohl und ausschließlich in Beziehung auf diese besonderen Anträge, sondern wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes im Allgemeinen befehlen Wir, daß dieser Gegenstand forderſamst und zwar im Geheimen Raths-Kollegio in ernsthafte Berathung genommen werde, an welches Wir zu diesem Ende ein besonderes Reskript erlassen. Es ist erforderlich, daß bei dieser Gelegenheit auf die gehörige Regulierung der Diensteinnahmen überhaupt Rücksicht genommen werde, da in dieser Hinsicht die auffallendsten Verschiedenheiten herrschen, die nach und nach und wie sich Vakanzen ereignen, gehoben werden sollten. Dies Bedürfniß wird unerfüllt bleiben, so lange diese Materie nicht nach einem allgemeinen Plan bearbeitet wird, durch den allein vermieden werden kann, daß bei einer dem Verhältniß der Staatsdiener angemessenen Salarirung der Gehaltsetat im Ganzen nicht erhöhet werde. Bei Behandlung dieses Gegenstandes werdet ihre eure Aufmerksamkeit auch dahin richten, daß die Einnahme von Sporteln und Gerichtsgebühren wegfallen, diese vergütet und die Sporteln in Einnahme berechnet werden. Dieser Gegenstand setzt voraus, daß sofort zur Entwerfung einer verbesserten Amts- und Unter-Gerichtsordnung nebst genauer Sporteltaxe geschritten werde. Der Zustand Unserer Finanzen ist schlechter als derselbe in einem Lande sein sollte, welches vor der

feindlichen Usurpation und seit ihrem Aufhören Geldvortheile wie kein anderes genossen hat. Es wird daher mehr als jemals nötig, die Einnahmen wo es billig geschehen kann, zu erhöhen und die Ausgaben einzuschränken. Bei den Berathungen des Geheimen Raths-Kollegii wird dessen Urtheil sich auch mit nach dem Betrage derjenigen Emolumente der Beamten zu richten haben, den dieselben unter ähnlichen Verhältnissen in Nachbarstaaten genießen."

Aber die Kammer ließ sich auf eine Vergleichung mit den Nachbarstaaten überhaupt nicht ein und ließ sich auch sonst in ihrem Bestreben den Beamtenstand zu begünstigen nicht irre machen; sie fand sich mit der Forderung der Verhältnismäßigkeit der Beamtengehälter zu denen andrer Staatsdiener durch die Behauptung ab, daß die Bedürfnisse eines ersten Beamten mit denen eines Oberappellationsrats (2222 Thaler), eines Regierungsrats (1600—1800 Thaler) und eines Obersten (2946 Thaler), die eines zweiten Beamten mit denen eines Justizrats (1000—1600 Thaler) oder eines Majors (1417 Thaler) gleichzustellen seien; sie schlug daher für die ersten Beamten in drei Klassen 2000—2500 Thaler, 2000 Thaler und 1500—2000 Thaler, für die zweiten Beamten im Mittel 1000 Thaler, für die dritten 600 Thaler vor.

Das Edikt vom 12. Oktober 1822 beschränkte sich auf die Vorschrift, daß die Beamten in Zukunft auf eine feste bare Besoldung gesetzt, und daß Sporteln, Gebühren und sonstige Abgaben für öffentliche Verrichtungen an die Königlichen Kassen abgeliefert werden sollten.

Wie aus dem Schreiben des Ministeriums an die Kammer vom 1. November 1822 hervorgeht, sollten nicht einmal die Verpachtungen an die Beamten durchweg beseitigt, sondern nur Verhandlungen über Erhöhung des Pachtgeldes nach Ablauf der Pachtperiode gepflogen werden, mit der Maßgabe, daß es keineswegs in der Allerhöchsten Absicht liege, die in der Pacht stehenden Beamten zu dem höchsten Pachtgelde

und zu demjenigen anzuhalten, wozu sich vielleicht ein andrer erbieten würde; nur dem zu großen Mißverhältnisse sollte abgeholfen und ein einigermaßen richtiges Verhältnis hergestellt werden[1]. Münster bedauerte im Reskripte vom 18. April 1823, daß einige der brauchbarsten Personen deshalb nicht zu Landdrosten hätten ernannt werden können, weil sie sich im Genusse so vorteilhafter Pachtungen befunden hätten, daß es nicht möglich gewesen sei, ihnen dafür Ersatz zu gewähren. Im Jahre 1832 hatten 22 Beamte Haushaltspachtungen und 7 solche von der Klosterkammer. Noch in den 40er Jahren sind Pachtverträge mit ersten und zweiten Beamten geschlossen. Im Jahre 1852 gab es drei Fälle, wo die Beamten gleichzeitig Pächter größerer Domänengüter waren. Öffentlich meistbietende Verpachtungen fanden auch später nur ausnahmsweise statt. „So oft ein Gut pachtlos oder sonst verfügbar wird", sagt Lehzen, „geschieht die Wiederverpachtung regelmäßig entweder unter der Hand, besonders an die bisherigen Pächter, wenn sie sich bewährt haben, oder durch Verhandlungen mit den gewöhnlich vorhandenen mehreren geeigneten Bewerbern, allenfalls auch durch Versteigerung unter diesen"[2].

Bei der Regelung der Besoldungen durften natürlich erworbene Rechte nicht verletzt werden. Im Etatsjahre 1826/1827 betrugen die Besoldungen sämtlicher Beamten und Amtsunterbedienten rund 400000 Thaler, nämlich für Beamte 303000 Thaler, für Unterbediente 97000 Thaler, wovon auf die Landdrostei Hannover 78000 Thaler, für Beamte 62000, für Unterbediente 16000 Thaler, auf das Amt Hannover-Neustadt 7255 Thaler, auf Kalenberg 5089 Thaler, auf Hameln 4717 Thaler, auf Grohnde-Ohsen 4453 Thaler, auf Hoya 3619 Thaler, auf Lauenstein 3474 Thaler, auf Wennigsen

---

[1] Schreiben des Ministeriums an die Kammer vom 1. November 1822 in D. 76. Gen. Kammersachen 2. Nr. XIX.

[2] Lehzen II, 55.

3208 Thaler entfielen. Von den 33 ersten Beamten des Jahres 1832 hatten 4 über 4000 Thaler, 16 zwischen 3000 und 4000 Thaler, 34 zwischen 2000 und 3000 Thaler, 71 zwischen 1500 und 2000 Thaler und nur 8 weniger als 1500 Thaler; außerdem bezogen sie sämtlich Fourage, 217 von ihnen hatten Dienstwohnungen, viele von ihnen genossen Nebeneinnahmen als Klosterbeamte, Patrimonialrichter, Ablösungskommissare. Man unterschied nunmehr für die ersten und zweiten Beamten erste, zweite und dritte Stellen, für die dritten Beamten nur erste und zweite Stellen mit verschiedenen Gehaltssätzen, die jedoch rein persönlich verteilt wurden, nicht aber an bestimmte Ämter geknüpft waren, sodaß die Verbesserungen nicht durch Versetzung auf einträglichere Stellen, sondern durch Zulagen herbeigeführt wurden; die drei Klassen betrugen bei den ersten Beamten 2500, 2000 und 1500 Thaler, bei den zweiten 1200, 1000 und 900 Thaler; die beiden Klassen bei den dritten Beamten betrugen 600 und 400 Thaler[1]. Für die ersten Beamten war nur der fünfte Teil der Stellen mit 2000 Thaler, ein weiteres Fünftel mit 1800 Thaler und drei Fünftel mit 1500 Thaler dotiert.

Für das Jahr 1832 giebt das Votum dissensus die Gehälter der ersten Beamten dahin an, daß 4 von ihnen 4000 bis 4287 Thaler, 16: 3000—4000 Thaler, 11: 2500—3000 Thaler, 23: 2000—2500 Thaler, 21: 1800—2000 Thaler, 33: 1500—1800 Thaler, 17: 1500 Thaler und 8 weniger als 1500 Thaler bezogen hätten.

## E. Die Amtsunterbedienten.

Die Amtsvögte, Gohgräfen und Vögte führten die Polizeiaufsicht in ihren Vogteien bezüglich der Maße und Gewichte, der Zünfte und Innungen, der Dienstboten, der Wirtshäuser,

---

[1] Lehzen II, 89: Oppermann I, 119; (Ostermeyer) Die Hannöverschen Beamten. S. 34.

der Armenpflege, der Bettler und Vagabunden, bezüglich des Gesundheitswesens von Menschen und Vieh, der Domanialgrundstücke, der öffentlichen Wege, der Anstellung von Feldhütern, Nachtwächtern und Hirten, der Feuerpolizei, der Verwaltung der Kommunalgüter und Forsten, der Schulzen hinsichtlich ihrer Amtsführung und der Erfüllung ihrer Dienstpflicht, der Meier und ihrer Wirtschaftsführung, der Häuslinge, daß niemand ohne Wohnschein einziehe, der Schutzjuden; ferner verteilten sie die Gesetzsammlung an die Schulzen, überwachten ihre Aufbewahrung und daß sie am Ende des Jahres gehörig gebunden werde; sie hatten die erste Liste der Militärpflichtigen aufzunehmen; sie hatten die Bestellung der Herrendienste, Kriegerfuhren, Land- und Jagdhülfen, die Anordnung der Bequartierung und der Lieferungen; sie hatten die Befugnis streitende Teile, die sich an sie wandten, bei Objekten unter 10 Thaler durch schriftliche von den Streitenden eigenhändig mitunterzeichnete Vergleiche zu vereinigen, bei größeren Objekten die Vergleiche zu entwerfen und zur Amtskonfirmation einzureichen; sie konnten auch auf Ansuchen der Interessenten Kontrakte entwerfen; sie besorgten, soweit es bei ihren Stellen herkömmlich war oder ihnen aufgetragen wurde, die Insinuationen, Mahnungen, Exekutionen, öffentlichen Verkäufe und Verpachtungen, gleichergestalt die Erhebung und Ablieferung der Nebenanlage- oder sonstigen Gelder; sie waren zur Hülfeleistung in Steuersachen, besonders zur Anzeige der Veränderungen, welche sich auf die Steuerpflichtigkeit bezogen, sowie zur Berichterstattung in Remissionssachen verpflichtet; sie hatten in Sterbe-, Konkurs- und Administrationsfällen, soweit es hergebracht, die Versiegelung und Aufnahme des Inventars; sie hatten dem Amte die Fälle zur Wissenschaft zu bringen, wo Vormundschaften und Kuratelen erforderlich waren, sie hatten den ersten Angriff bei Verbrechen, und alle besonderen Amtsbefehle und Instruktionen auszuführen. Der am Amte vorhandene Amtsvogt, Hausvogt oder Obervogt hatte außerdem die Specialaufsicht über die herrschaftlichen Baue, die

Aufsicht über die Baumaterialien, über die Gefängnisse und die Gefangenen, auf das Amts- und Herrendienstwesen, die Bestellung der Dienste und Führung des Dienstmanuals (§ 41).

Es war doch ein embarras de richesse, daß durch das Reglement vom 25. April 1815 betr. die Organisation und den Dienst des Landdragoner-Korps noch eine Gendarmerie errichtet wurde, mit der Bestimmung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Handhabung einer guten Polizei. In der Amtsordnung war ausdrücklich gesagt, daß die Landdragoner den Ämtern zu den Hülfeleistungen verpflichtet seien, welche das Reglement ihnen auferlege und wozu sie von den Ämtern requiriert würden (§ 41). Wie anderswo auch standen sie in Hinsicht der Ernennung, Entlassung, Disciplin und des innern Dienstes unter den Miltär-, hinsichtlich der Verwendung unter den Civilbehörden. Die Ämter hatten nach der Amtsordnung die Befugnis und sogar die Pflicht, den Landdragonern Bemerkungen wegen Versäumnis, Mängel der Aufführung zu machen und mit den Miliärvorgesetzten fleißige Korrespondenz darüber zu unterhalten. Auch die Landdragoner hatten es mit der Ausübung der allgemeinen und gerichtlichen, auch örtlichen Polizei zu thun; mit der Aufsicht über Bettler, Vagabunden, Landstreicher und Fremde, bei öffentlichen Schaustellungen, mit Wald- und Feldpolizei; auch sie sollten zur Unterstützung der Lokalobrigkeiten dienen, zu Steuerexekutionen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit in Anspruch genommen werden, aber doch den Steuererhebern, Weggeldeinnehmern sowie den Jagd- und Forstbedienten Hülfe leisten[1].

Daran ist später wenig geändert, wie eine Vergleichung mit dem Reglement vom 30. August 1822 betr. die neue Organisation des Landdragoner-Korps und der Königl. Ver-

---

[1] Hagemann, Landesverordnungen. Jahrgang 1815 S. 283 ff., 645 ff.; das Reglement hat 121 Paragraphen; besonders § 47, § 63, § 76 (Aufzählung der wesentlichen Dienstverrichtungen) § 88.

ordnung vom 30. November 1858 betr. das Landgendarmerie-Korps ergiebt.

Es war kein Wunder, daß die Unterbedienten sich zu fühlen begannen und über die Stränge schlugen. In der Verfügung der Landdrostei Stade vom 7. August 1838 wurde darüber geklagt, daß sie sich in ihren Ausfertigungen statt der Unterschrift als Vögte oder Amtsvögte der Bezeichnung Vogtei bedient hätten, was dem Geiste der Amtsordnung widerspreche, da sie keine Behörden, sondern etwas Weiteres nicht seien als ein untergeordnetes Hülfspersonal; und diese Klage wurde am 5. August 1845 wiederholt.

Sehr entschieden bezeugt auch Lehzen, daß ein großer und wichtiger Teil der Amtsgeschäfte und des Einflusses der Ämter auf die Vogteien übergegangen sei, „welche zuletzt bei manchen Ämtern fast zu einer förmlichen Instanz, mit der regelmäßig schriftlich verhandelt wurde, sich ausbildeten.“ Im allgemeinen wäre die Bedeutung der Vögte in demselben Verhältnisse gewachsen, wie die Beamten durch die Größe der Bezirke, die Trennung der Pachtungen, die Zunahme der Schreibereien dem unmittelbaren Verkehre mit den Eingesessenen immer mehr entfremdet seien und diese je länger desto entschiedener sich gewöhnt hätten, auch in häuslichen und Privatangelegenheiten bei den Beamten Hülfe zu suchen [1]. Der Minister v. Borries hat später den damaligen Zustand als eine „Stubenregierung“ bezeichnet; alles sei in den Händen der Unterbeamten gewesen.

Auch das war kein Wunder, daß die Unterbedienten ihre Macht nur allzuoft zum Druck der Unterthanen mißbrauchten, die wohl zu sagen pflegten, „unsre Beamten sind gut, aber der Amtsvogt“, die aber doch nicht wagten, sich zu beschweren, weil jene die Mittel besaßen, die Ankläger bei tausend anderen Gelegenheiten dafür büßen zu lassen; dennoch sind unverhältnismäßig viele Amtsunterbediente namentlich in großen Ämtern in Untersuchung geraten [2].

[1] Lehzen II, 92.

[2] (Ostermeyer) Die Hannöverschen Beamten. S. 10, 12.

Es bestand also eine gewisse Gefahr der Sprengung der Ämter von unten her. Die Vögte waren kleine Amtmänner geworden mit Bezirken, welche in großen Ämtern die Größe kleiner Ämter hatten, die Ämter aber Mittelbehörden, welche mit den Vogteien korrespondierten; und wie die Beamten alles, was ihnen unbequem war, auf die Vögte, so luden diese alle ihnen nicht zusagenden Geschäfte auf die Gendarmen ab.

Die Amtsordnung war daran keineswegs ohne Schuld. Denn obgleich ausdrücklich gesagt war, daß die Amtsunterbedienten keine Entscheidung zweifelhafter oder streitiger Fälle und keine Strafbefugnis hätten, wurde doch ihre ganze Stellung teils durch den Umfang der ihnen delegierten Geschäfte, teils dadurch von vornherein verschoben, daß ihnen die Teilnahme an den Amtsberatungssitzungen zu Anfang jedes Monats gewährt wurde, allerdings zunächst um Befehle und Instruktionen zu erhalten oder um wegen Nachfragen Aufklärungen zu geben, zugleich aber mit der Befugnis und der Pflicht, wegen Abstellung von Mängeln und Einführung von Verbesserungen Anträge und Vorschläge zu thun oder auf Mängel und Hindernisse in der Polizeiverwaltung aufmerksam zu machen (§ 41), — wodurch sie aus Untergebenen mehr oder weniger Kollegen wurden.

Mehr als durch die Amtsordnung wurde durch die gleichzeitige Reorganisation des obern Behördenorganismus die Stellung der Ämter verändert. Mit der Kammer standen sie nur noch dann in Beziehungen, wenn es sich um Hauptpachtsachen handelte, da die Verpachtung einzelner Pertinenzstücke und anderes auf die Landdrosteien übergegangen war. Auf die Landdrosteien war aber von der Kammer auch die Oberinstanz aller zur Regiminal-, Polizei- und Justizverwaltung gehörigen Amtssachen übergegangen und mit dieser die allgemeine Dienstaufsicht und das Bestellungswesen; die unmittelbare Verbindung der Ämter mit den Centralbehörden war gelöst.

## IV. Der Reorganisationsplan von 1837.

Wie sehr der Reorganisationsplan von 1837 unter dem Zeichen finanzieller Ersparnisse stand, zeigte sich besonders bei den Veränderungen der Ämterverfassung, die damals geplant wurden. Bei der Herabsetzung der Gehälter auf ein Höchstgehalt von 2000 Thaler würde sich trotz der Vermehrung der Ämter eine Minderausgabe von 200000 Thaler gegen das Jahr 1832 ergeben haben, abgesehen von einem weitern Abstriche von 12000 Thaler, den die gemeinschaftliche Kommission beider Kammern beschlossen hatte. Es waren auch in erster Linie finanzielle Gründe, welche gegen die Trennung von Justiz und Verwaltung bei den Ämtern ins Feld geführt wurden. Diese schon von der provisorischen Ständeversammlung im Dezember 1814 und im Sommer 1815 erwogene, aber damals abgelehnte Trennung wurde in dem Postskript vom 6. Januar 1837 besonders damit bekämpft, daß die Kosten dadurch nicht vermindert werden würden, zugleich allerdings auch damit, daß die ganze Grundlage der Ämterverfassung ins Wanken geraten würde. Im übrigen wollte die Regierung auch ferner auf größere Gleichmäßigkeit im Umfange der Ämter, auf Besetzung jedes Amts mit zwei Beamten hinwirken; schließlich wurden einige Verbesserungen im gerichtlichen Verfahren sowie eine Erweiterung der Verwaltungskompetenz gegenüber den Landdrosteien in Aussicht gestellt.

Grundstürzend waren auch die Umgestaltungen nicht, welche das Votum dissensus vorschlug. „Wollte man die gegenwärtige Grundlage beibehalten, so möchten etwa folgende Sätze die Grundzüge eines richtigen Verhältnisses in sich enthalten. Man trachte danach, die Beamten mehr in ihrem Kreise einheimisch zu machen und ertheile demnach Gehalts-Verbesserungen nicht durch Versetzung, sondern durch Zulagen; man lasse Versetzungen nur eintreten, wo entstandene Mißverhältnisse nicht anders zu lösen sind, oder auf den Wunsch der Betheiligten; man versetze aber die mit der Verwaltung

beauftragten Beamten der Regel nach gar nicht; und die mit der Justizverwaltung beauftragten, falls in der Provinz, wo sie stehen, sich ein festes Particularrecht ausgebildet hat, nur innerhalb der Provinz; um die Beamten selbst vor dem Streben nach Versetzung zu bewahren, erleichtere man es denselben, sich in ihrem Amte ansässig zu machen, und hebe zu dem Ende die Dienstwohnungen auf; man bilde alle Aemter so, daß wenigstens Ein Beamter durch die Verwaltung und Einer durch die Rechtspflege genügende Beschäftigung finde; die Bestimmung des Einzelnen für den einen oder andern Dienstzweig, geschehe der Regel nach schon bei der festen Anstellung als Beamter, spätestens bei der Gelangung zur Klasse der zweiten Beamten; an der Justiz nehme der für die Verwaltung bestimmte Beamte nur ausnahmsweise bei solchen Verhandlungen Theil, wo zwei Beamte nöthig sind, und eine andere Aushülfe nicht vorhanden ist; in der Verwaltung werde demselben gleichfalls eine selbständige Wirksamkeit übertragen, doch unter der Verpflichtung, einerseits alle wichtigern und schwierigern Sachen in den Amtsberathungen zur Beschlußnahme vorzutragen, wobei den richterlichen Beamten zur Pflicht zu machen ist, theils sich des Votums in solchen Sachen zu enthalten, in denen ihre Theilnahme einen Rekusationsgrund abgeben könnte; theils in denjenigen Fällen, wo das erforderlich und mit ihrer Richterpflicht vereinbar ist, Aushülfe bei Arbeiten zu leisten, anderseits alle näher zu bestimmenden, mit dem Interesse der Gemeinden, deren Pflichten und Leistungen in Beziehung stehenden Sachen in näher anzuordnenden Berathungen mit den Vorstehern der Gemeinde-Verbände zu ordnen; in der Justiz halte man streng darauf, daß bei solchen Aemtern, wo mehr als Ein votirender Beamter mit der Justiz beschäftigt ist, über die wichtigeren Entscheidungen kollegialisch verhandelt und auf keinen Fall das Ausarbeiten der Erkenntnisse den Auditoren und Supernumerarien ohne gehörige Aufsicht überlassen bleibe. Bei einer Anordnung der Aemter in dieser Maaße würden zwar keines-

wegs alle Nachtheile beseitigt werden. Allein man würde vielleicht der Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes näher kommen; man würde aber ferner gewiß hinsichtlich des Kriminalämterwesens eine dauernde Einrichtung treffen, auch die Aufhebung der Patrimonial- und Städtegerichte auf eine zweckmäßige Weise bewirken können, sodaß es nur einen mäßigen Schritt fordern würde, um die Gerichte alsdann nach den Anforderungen der Kollegialität auszubilden; nicht minder würde der Begriff der Obrigkeiten durch die Maaßregeln rücksichtlich der Exemten- und Patrimonial-Gerichte wesentlich zu vereinfachen, auch durch die vorzuschreibende Verhandlung mit den Gemeindevorstehern der Konflikt, in den die Gemeinden mit den Aemtern kommen dürften, zu beseitigen, wenigstens zu vermindern sein, ohne daß in den wesentlichen Principien der gegenwärtigen Verfassung, auf deren Beibehaltung man ein so großes Gewicht legt, irgend etwas geändert würde" [1].

Bemerkenswert sind noch die Ausführungen gegen „eine gewisse an fortgesetztes Studentenleben erinnernde Rücksichtslosigkeit" jüngerer Beamten, gegen deren Anmaßung, Luxus, Verschwendung, tadelnswertes Geschäftsleben, und gegen den Einfluß der Unterbedienten, „die bei geringem Diensteinkommen auf mancherlei Vortheile angewiesen sind, die ihnen die Verbindung mit den Unterthanen verschaffen könnte."

## V. Die Umgestaltungen der Jahre 1848/1852 [2].

### A. Die Zuständigkeit.

Die fundamentalste Änderung beruhte auf dem § 9 der Verfassungsnovelle vom 5. September 1848, wonach die Gerichts-

---

[1] Hannoversches Portfolio II, 253.

[2] Verordnung über die Einrichtung der Ämter vom 4. Mai 1852; Gesetz über die Amtsvertretung vom 27. Juli 1852; Verordnung betr. die Bildung der Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden vom 7. August 1852; Amtsordnung vom 16. September 1852; Domanial-Verwaltungsordnung vom 18. Dezember 1852. — Nur die Amtsvertretung ist auf dem

verfassung nach dem Grundsatze der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung geregelt werden sollte. Daher

Wege der Gesetzgebung geregelt; der Entwurf zur Verordnung über die Errichtung der Ämter ist jedoch gleichzeitig mit dem Gesetzentwurfe über die Amtsvertretung mittels Schreibens vom 1. Februar 1849 der Ständeversammlung vorgelegt und von dieser nach Maßgabe eines Gesetzentwurfs behandelt, in gleicher Weise wie bei dem mittels Schreibens vom 1. Februar 1849 mit dem Gesetzentwurfe betr. die Reorganisation der Provinziallandschaften vorgelegten Entwurfe zu einer Landdrosteiordnung; man wollte eben, wie der Minister Braun es ausdrückte, in so wichtigen Fragen in Übereinstimmung mit der Ständeversammlung vorgehen; deren Beschlüsse sind auch unbeschadet der der Regierung sogar bei Gesetzentwürfen zustehenden Redaktionsfreiheit, berücksichtigt; aber sowohl die Verordnung über die Einrichtung der Ämter als auch die Landdrosteiordnung sind ohne Erwähnung der Zustimmung der Ständeversammlung publiziert; hinsichtlich der Amts- und der Domanialordnung ist überhaupt nicht mit der Ständeversammlung kommuniziert. — Die Verhandlungen haben stattgefunden über die Verordnung betr. die Einrichtung der Ämter in der ersten Kammer am 7. Dezember 1849, am 10. April und 6. Juni 1850, in der zweiten am 28. November 1849 und am 12. und 13. März 1850; über das Gesetz betr. die Amtsvertretung und zwar über den Stüveschen Entwurf in der ersten Kammer am 7. Dezember 1849, am 26. und 27. April und am 3. Mai und 6. Juni 1850, in der zweiten am 28. und 29. November 1849, am 4., 5. und 13. April 1850; über den Münchhausenschen Entwurf in der ersten Kammer am 21. und 22. Mai, in der zweiten am 26., 30. Mai und 16. Juni 1851; über den Scheleschen Entwurf in der ersten Kammer am 18., 19., 21., 22. Mai, 15. und 29. Juni und 7. Juli, in der zweiten am 19., 22., 24., 26., 27., 28. Mai, 29. Juni und 7. Juli 1852. Über die Gehaltsfrage ist beim Budget auf Grund des Ministerialschreibens vom 13. Mai 1851 in der ersten Kammer am 21. Mai, 23., 24., 25., 26., 30. Juni und 1. Juli, in der zweiten am 23., 24., 25., 26., 27., 28., 30. Juni und 1. Juli 1851 verhandelt. Es ist wirklich eine schwere und undankbare Aufgabe, sich durch diese Verhandlungen durchzuschlagen. Die Schuld liegt nicht allein an der Geschäftsordnung, wonach schon unter normalen Verhältnissen eine sechsmalige Wiederholung erforderlich war (I, 10), die sich bei der dreimaligen Vorlage des Gesetzes über die Amtsvertretung zu einer achtzehnmaligen Wiederholung steigert, sondern vorzugsweise an der geistigen Impotenz dieser Volksvertretung; das Bürgertum in Stadt und Land, welches sich damals als allein vorhanden in der Welt betrachtete und weder nach oben noch nach unten irgendwelche Rücksicht nehmen wollte, hat sich der Lage in keiner Weise gewachsen gezeigt. Die großen Fragen wurden kaum gestreift, die Nebenfragen aber mit um so größerer Selbstgefälligkeit, Rechthaberei und Kleinigkeitskrämerei erörtert. Auch die damaligen Minister haben sich im

bestimmte der § 1 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850, daß die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt werden, und der § 1 der Verordnung über die Einrichtung der Ämter, daß nur die Verwaltungssachen den Ämtern verbleiben sollten. Nach § 1 der Amtsordnung vom 16. September 1852 sollte aber die gesamte öffentliche Verwaltung in der untersten Instanz, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen sei, von den Ämtern geführt werden; indesondere wurden nach § 2—17 die Hoheitssachen, die Militär- und Steuersachen, die örtliche Verwaltung der Domanial- und Klostergüter, sowie der Regalien, die Kirchen- und Schulsachen. die Gemeindesachen, die Polizeisachen, insbesondere die Gewerbepolizei, die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, namentlich die Höfesachen, die Forst-, Jagd- und Fischereipolizei, die Wege- und Wasserbausachen, die Feuer- und Baupolizei, die Gesundheits-, Sicherheits-, Sitten- und Ordnungspolizei als zum Wirkungskreise der Ämter gehörig bezeichnet. In der Ständeversammlung waren übrigens Bedenken dagegen geäußert, die Domanialsachen den Ämtern zu belassen, weil man Kollisionen zwischen den Interessen des Fiskus und dem Wohle der Amtseingesessenen befürchtete. Was also früher den Schwerpunkt gebildet hatte, wurde nun, wiewohl ohne Erfolg, in Frage gestellt.

Zugleich fand eine gewisse Steigerung der Befugnisse,

---

ganzen auf einem niedrigen Niveau bewegt, indem Stüve sich als der reine Schulmeister gerierte, während Windthorst noch sehr im Schatten stand. Diejenigen Hannoveraner, welche sich später im Preußischen Abgeordnetenhause und im Deutschen Reichstage als Parlamentarier ersten Ranges erwiesen haben, gehörten den damaligen Hannoverschen Kammern noch nicht an. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in dieser Hinsicht die durch das Eingreifen des Bundes herbeigeführte Wiederherstellung der früheren Zusammensetzung der Ständeversammlung einen guten Einfluß gehabt, daß namentlich die adlige erste Kammer ihre Vorgängerin, die Vollmeierkammer an Intelligenz erheblich übertroffen hat; in die zweite Kammer war Bennigsen gelangt: auch der Minister v. Borries war ein guter Debatter; die Verhandlungen des Jahres 1858 stehen auf andrer geistigen Höhe als die der Jahre 1848/52.

eine Decentralisation innerhalb der Bureaukratie statt; denn während die Ämter bis dahin wesentlich nur Wahrnehmungs- Berichterstattungs- und Ausführungsorgane der Landdrosteien gewesen waren, sodaß die Amtsthätigkeit mehr in der Zubereitung der Akten bestanden hatte, wurde ihnen nun eine selbständige Verfügungsgewalt für die laufenden Geschäfte und zugleich eine Zwangs- und Strafgewalt, um ihren Verfügungen Nachdruck zu geben und deren Ausführung zu sichern, beigelegt. (Amtsordnung § 18 ff., § 23 und 24.)

## B. Die Bezirke.

Da die Ämter nur ein Drittel und die Amtsgerichte nur zwei Drittel der bisherigen Amtsthätigkeit behielten, hätte man eine Verminderung der Zahl der Ämter und der Amtsgerichte erwarten sollen. Eine Verminderung der Zahl der Ämter um so mehr, als es offenbar im Interesse der Selbständigkeit der Landgemeinden lag, daß ihnen die Ämter nicht allzu nahe saßen, weil nur durch Errichtung möglichst großer Bezirke die alte Gewohnheit der Bevormundung zu überwinden gewesen wäre.

Aber in demselben Ministerialschreiben vom 1. Februar 1849, wo mit den beweglichsten Worten geklagt wurde, die Völker seien infolge der bisherigen Regierungsweise bequem geworden und wüßten sich nicht mehr selbst zu raten und zu helfen, wurde geltend gemacht, die Bequemlichkeit der Landbewohner erfordere es, daß wenn irgend möglich Gericht und Amt an einem Orte sich befänden, daß außerdem die Verwaltungsgeschäfte thunlichst in der Hand eines Beamten liegen müßten und daß deshalb die Größe der Ämter auf etwa 5000 bis 7000 Seelen zu bemessen sei. In beiden Kammern fand das den lebhaftesten Anklang. Die in engster Fühlung mit den Wünschen ihrer Wahlkreise stehenden Abgeordneten drangen einstimmig darauf, daß sich Gericht und Amt an einem Orte befinden, daß überhaupt möglichst

wenig geändert werden, daß man sich thunlichst an die bisherige Bezirkseinteilung anschließen solle. Hinsichtlich der Amtsgerichte wurde das schon in § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850 zum Princip erhoben.

An die Zahlen des Ministerialschreibens vom 1. Februar 1849 hat man sich schließlich hinsichtlich der Bildung der Amtsbezirke nicht gehalten; schon Stüve nicht, obgleich er, wie zahlreiche Aufzeichnungen von ihm in den Akten zeigen, nicht aus dem Schwanken heraus kam; er hat sich die redlichste Mühe gegeben, aber zu einem festen Plane ist er nicht gelangt; wie manchen andern Gesetzgebern, so hat auch ihm die Detailkenntnis mehr geschadet als genützt. Statt der 320 Ämter, die nach dem Maßstabe von 6000 Einwohnern zu bilden gewesen wären, hat die Verordnung vom 7. August 1852 betr. die Bildung der Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden neben 168 Amtsgerichten, 175 Ämter, darunter vier standesherrliche und ein gemischtes geschaffen, sodaß also etwa 8000 bis 10000 Einwohner den Durchschnitt bildeten.

Nur 39 sind dem Bezirke und dem Sitze nach ganz unverändert geblieben, 55 erfuhren einige, 81 durchgreifende Veränderungen, 31 wurden neugeschaffen, 10 aufgehoben [1]. Im Göttingenschen gab es neben 15 Amtsgerichten 13 im ganzen mit ihnen zusammenfallende Ämter: Uslar mit 11722, Eichenberg mit 10768, Moringen mit 9083, Münden mit 8273, Göttingen mit 7985, Westerhof mit 6994, Dransfeld mit 6881, Reinhausen mit 6759, Friedland mit 6724, Bovenden mit 6090, Northeim mit 5649, Adelebsen mit 5318, Nörten mit 5034 Einwohnern [2].

## C. Die Beamten.

Der Grundsatz, daß ein Beamter allein die Geschäfte versehen könne, welcher für Stüve das Hauptmotiv für kleine

[1] Lehzen II, 96.

[2] Mehrfache Bezirksveränderungen in den Verordnungen vom 28. Sep-

Bezirke gewesen war, hatte zwar in § 2 und 4 der Verordnung über die Einrichtung der Ämter Ausdruck gefunden, war aber durch die Vorschrift des § 6, daß da, wo es nötig sei, dem Beamten ein zweiter ebenfalls rechtskundiger Beamter (Hülfsbeamter) zugeordnet werden könne, stark in Frage gestellt. Dieser Hülfsbeamte hatte gemäß § 41 ff. der Amtsordnung nach der Bestimmung des Amtmanns an den Amtsgeschäften teilzunehmen; er hatte dem Amtmann gegenüber kein Stimmrecht, diesen jedoch im Falle der Abwesenheit und Verhinderung, aber auch sonst in allen Angelegenheiten, die ihm überwiesen wurden, zu vertreten; er war in allen von ihm bearbeiteten Sachen der Aufsicht des Beamten unterworfen, der daher verlangen konnte, daß die vom Hülfsbeamten verfaßten Ausarbeitungen ihm zur Prüfung und Mitunterzeichnung vorgelegt würden, wie er die dem Hülfsbeamten übertragenen Sachen jederzeit zurücknehmen konnte; bei außerordentlichen Verhältnissen war das Ministerium des Innern berechtigt, dem Hülfsarbeiter ein Stimmrecht beizulegen.

Soweit hatte also die früher allgemein gebrauchte Bezeichnung „erster Beamter" immer noch einen gewissen Sinn. Und diese Beamten standen immer noch in großem Ansehn.

Was zur Zeit ihres höchsten Glanzes, als sie noch die Pachtungen hatten und von einem ganzen Stabe von zweiten und dritten Beamten und von zahlreichen Supernumeraren umgeben waren, niemals vorgekommen war: die Übernahme erster Beamtenstellen durch höhere Staatsbeamte, das ist nach 1848 wiederholt vorgekommen. Es hing das freilich mit dem großen Verbrauch von Ministern und Generalsekretären während dieser Zeit zusammen. So hat der Minister v. Hammerstein nachdem er schon zwei Mal Minister gewesen war, im Jahre 1854 die Verwaltung des Amts Verden übernommen und solange fortgeführt, bis er im Dezember 1862 zum dritten Male

tember 1852, 2. April 1853, 3. Februar, 1. Oktober, 19. Dezember 1854, 11. April, 7. November 1855.

Minister wurde, um im Dezember 1865 als Landdrost nach Osnabrück zu gehn; so ist auch Bacmeister, nachdem er im Ministerium Schele zwei Ressorts verwaltet hatte, Amtmann in Lehe geworden, von dort als Landdrost nach Aurich versetzt, um von da aus nochmals Minister zu werden; ein dritter Fall hat sich in Preußischer Zeit ereignet. So haben auch die Generalsekretäre Wedemeyer 1854 und Bening 1855 mit Amtmannsstellen vorlieb genommen.

Wegen der Hülfsbeamten überstieg die Gesamtzahl der Beamten die der Ämter; auf den 175 Ämtern gab es 220 Beamte, indem manchen der Hülfsbeamten sogar der Amtmannstitel beilgelegt wurde.

### D. Die Einkünfte.

Die Mehrzahl der Beamten hatte sich bis zur Reorganisation ganz ausreichender Gehälter erfreut. Aber diese wurden nun in einer Weise beschnitten, daß sie auf 400 bis 1500 Thaler, im Durchschnitt auf 800—900 Thaler sanken; das Ministerialschreiben vom 13. Mai 1851, welches in Übereinstimmung mit dem Schreiben vom 1. Februar 1849 diese Sätze vorschlug, bezeichnete sie jedoch als solche, unter die schlechterdings nicht herabgegangen werden könne.

### E. Die Amtsunterbedienten.

Bei der Bestimmtheit, mit der sich Stüve schon im Votum dissensus gegen die Amtsunterbedienten ausgesprochen hatte, und bei der allgemeinen Empörung, welche gegen sie in den Kammern sich kundgab, mußte, zumal bei der Kleinheit der Bezirke, etwas anderes an die Stelle gesetzt werden.

Aber die neue Einrichtung war wenig glücklich.

Neben den Hülfsbeamten auf einigen Ämtern sollte es auf jedem Amte einen Amtsgehülfen geben, der dem Beamten

natürlich untergeordnet war. Der Beamte durfte ihm unter seiner Leitung und Verantwortung die geeigneten Geschäfte übertragen, wie die Protokollführung an Sprechtagen und bei Terminen, die Registraturarbeiten, die Aufstellung und Führung von Verzeichnissen, Rollen und Berechnungen, auch die Rechnungsprüfungen; aber neben diesen Bureauarbeiten sollte der Amtsgehülfe die Polizeiaufsicht im Amte führen, die Verteilung der Gesetzsammlung und die Aufsicht über ihre Verwahrung in den Gemeinden besorgen, das Fuhrwesen bezüglich der Landfolge-, Krieger-, Kranken- und Gefangenenfuhren, das Einquartierungs-, Verpflegungs- und Lieferungswesen, sowie geeignete Besorgungen von Domanialsachen; der Amtsgehülfe sollte weiter die Geschäfte der Staatsanwaltschaft beim Amtsgerichte versehen, und endlich sogar bei kurzer Behinderung den Beamten vertreten, wogegen allerdings bei langer Behinderung die Vertretung durch einen benachbarten Beamten oder besondern Beauftragten zu geschehen hatte (Verordnung über die Einrichtung der Ämter §§ 4, 8—12, Amtsordnung §§ 41 ff, 49 ff, 69 ff.) Er sollte also in zwei verschiedenen Ressorts thätig sein und den Beamten nicht bloß unterstützen, sondern auch vertreten. Die Gefahren eines solchen Doppelverhältnisses fühlte man in den Kammern von vornherein; aber die von einigen Seiten vorgeschlagene Auskunft, die jüngern Beamten durch diese Stufe hindurchgehn zu lassen, hätte andere Übelstände mit sich geführt. Es war dies ein weiterer Übelstand der kleinen Amtsbezirke. 200 solcher Amtsgehülfen wurden angestellt.

### F. Die Amtsvertretungen.

Schon nach der Amtsordnung vom 18. April 1823 § 38 sollten wöchentliche Amtsberatungen stattfinden, an denen alle Beamte, an der ersten des Monats auch die Unterbedienten, und wenn sie etwas vorzutragen hätten oder bestellt würden, auch die Schulzen teilzunehmen hatten. Diese Amts-

beratungen dienten hauptsächlich zur Förderung der Kollegialität unter den Beamten, zur Erörterung zweifelhafter, wichtiger, auf das Wohl des ganzen Amts, einzelner Gemeinden, Familien, Individuen, Einfluß habender Angelegenheiten und zur gemeinsamen Entscheidung von Anträgen und Beschwerden, welche dem gesamten Beamtenpersonal zu machen gewünscht werden, sowie auch zur Vornahme von wichtigen, Eindruck machenden Handlungen, Eidesleistungen und dergleichen. Nach der Amtsordnung von 1823 § 64 waren ferner die Ämter schon damals nicht bloß obrigkeitliche sondern zugleich gewissermaßen auch wirtschaftliche Bezirke, sog. Nebenanlage-Verbände; freilich nur in sofern als es sich um die Aufbringung gewisser staatlicher Leistungen und Lasten zu Polizei- und Militärzwecken, um die sog. außerordentliche Armenlast für Irre und Kranke, und um die für die ständige Kavallerie-Bequartierung des platten Landes erforderlichen Geldzuschüsse handelte; diese Nebenanlage-Verbände fielen nicht immer mit dem Amtsbezirke zusammen, sondern erstreckten sich unter Umständen nur auf Teile desselben; es gab außerdem Wegeverbände, Sparkassenverbände, auch Sammtgemeinden mit einheitlichem Wohnrecht.

Nach dem mit dem Schreiben des Gesamt-Ministeriums vom 1. Februar 1849 vorgelegten Gesetzentwurfe über die Amtsvertretungen sollte deren Stellung zu den Ämtern im wesentlichen dieselbe sein, wie nach dem damaligen Plane die der Provinziallandschaften zu den Landdrosteien; sie sollten in Gemeinschaft mit den Ämtern die Sorge für die zur Mitwirkung des Volkes geeigneten, sich über die Grenzen der einzelnen Gemeinden hinaus erstreckenden Angelegenheiten übernehmen. Schon in seiner Denkschrift über die Provinzialeinrichtungen vom 1. Oktober 1848 hatte sich Stüve überlegt, ob nicht der Vertretung oder doch dem Ausschusse die Entscheidung von Rekursen in Verwaltungssachen übertragen werden sollte; es sei das eine Idee des Freiherrn v. Stein, die sehr erwogen zu werden verdiene. In der Ge-

setzesvorlage selbst fand sich jedoch von derartigen staatlichen Funktionen sehr wenig; es wurde auf die künftige materielle Verwaltungsgesetzgebung verwiesen, ein Zuständigkeitsgesetz ad hoc nicht erlassen.

Kein einziger der damaligen Entwürfe hat aber einen solchen Widerstand gefunden, Königtum und Beamtentum glaubten eine derartige Mitregierung nicht zulassen zu dürfen. Obgleich die Stände wenig Änderungen vorgenommen hatten, so sprach sich doch, noch unter Ernst August, das Ministerium Münchhausen am 13. Mai 1851 dahin aus, daß insbesondere der von der frühern Regierung selbst vorgeschlagene Ausschuß, das eigentlich staatliche Selbstverwaltungsorgan, beseitigt werden müsse, da dieser, wie der damalige Minister Lindemann meinte, jede kräftige Verwaltung unmöglich machen und zu einer wahren Plage der Beamten werden würde; in der Ständeversammlung, außer durch Stüve selbst in der Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Mai 1851, nur schwach verteidigt, glaubte man ihn um so eher fallen lassen zu dürfen, als die Regierung formell erklärt hatte, daß nach erfolgter Beseitigung der Publikation des Gesetzes nichts mehr im Wege stehen würde; sie ist aber in den sechs Monaten bis zum Tode von Ernst August doch nicht erfolgt. Das Ministerium Schele stellte an die Nachgiebigkeit der Ständeversammlung noch weitere Zumuthungen, indem die nunmehr dritte Vorlage vom 14. Mai 1852 hauptsächlich die gänzliche Beseitigung von Wahlen für die Amtsvertretungen verlangte, die hinfort nur aus den Schulzen und den Besitzern der großen Güter bestehen sollten; auch dieser Preis wurde gezahlt. In solcher Gestalt hat das Gesetz über die Amtsvertretung am 27. Juli 1852 das Licht erblickt. Es bezeichnete in kommunaler Hinsicht einen Fortschritt, während es bezüglich der staatlichen Verwaltung über den Standpunkt der bisherigen Amtsberatungen, von denen Planck am 22. Mai 1852 in der zweiten Kammer gesagt hat, daß sie sich als ein durchaus nutzloses, zweckloses Institut erwiesen hätten, kaum hinauskam.

## VI. Die Revisionsgesetzgebung von 1859[1].

Den Ausgangspunkt bildete die Unzulänglichkeit der Gehälter. Es waren geradezu Hungerlöhne gewesen, mit denen hier wie anderswo die im Jahre 1848 emporgekommenen Klassen das Beamtentum abgespeist hatten; die Regierung hatte auch bereits am 13. Mai 1851 spätere Mehrforderungen angekündigt. Wenn im Zusammenhange mit der Erhöhung der Gehälter im Jahre 1859 eine Reduktion der Ämter herbeigeführt wurde, so waren dabei nicht bloß die in Hannover und im übrigen Deutschland kläglichen Finanzzustände jener Zeit, sondern zugleich auch organisatorische Rücksichten maßgebend; die aus der Reduktion der Ämter sich ergebenden Ersparnisse wurden größtenteils durch die Vermehrung der Zahl der Beamten auf den verbleibenden Ämtern wieder illusorisch. Zugleich wurde die Stellung der Amtsunterbedienten von neuem anderweit geregelt. Endlich blieb auch die Amtsvertretung nicht verschont.

Während die Gehaltserhöhung im budgetmäßigen Wege erledigt wurde, übrigens nicht bloß für die Amtmänner sondern auch für die Amtsrichter, so ist die Verordung über die Bildung der untern Verwaltungsbehörden vom 7. August 1852 durch die Verordnung über die Bezirke der untern Verwaltungsbehörden vom 27. März 1859, die Amtsordnung vom 16. September 1852 durch die revidierte Amtsordnung vom 10. Mai 1859 und das Gesetz über die Amtsvertretung vom 27. Juli 1852 durch das vom 8. April 1859 ersetzt worden.

Die Zuständigkeit ist dieselbe geblieben; abgesehen von formellen Änderungen unterscheidet sich die neue Amtsordnung von der frühern nur durch Bezugnahme auf

[1] Die Verhandlungen in der ersten Kammer am 9. Juni, in der zweiten am 10. Juni 1858; Erw. Schreiben vom 14. Juni 1858 betr. das Budget für die Jahre 1858/59 und 1859/60.

einige in der Zwischenzeit erlassene Gesetze und Verordnungen.

Die bisherigen 176 Ämter, — zu den ursprünglichen 175 war eins hinzukommen —, wurden auf 102 zusammengezogen, sodaß 74 aufgehoben wurden, unter lauten Wehklagen aller der kleinen Nester, welche aufhörten Amtssitze zu sein; aber auch im Vergleich mit dem Zustande vor 1852 war die Zahl um etwa 40 reduciert; die Einwohnerzahl schwankte nun zwischen 10 000 und 20 000, betrug im Durchschnitt 16 000 und nur ein Amt hatte mehr als 40 000; maßgebend war die Möglichkeit der Rückkehr der Amtseingesessenen an demselben Tage. Zum Amte Göttingen kamen die Ämter Bovenden und Radolfshausen hinzu, letzteres mit Ausnahme einer Gemeinde, außerdem vom Amte Moringen eine, vom Amte Adelebsen zwei Gemeinden. Mit der Veränderung der Amtsbezirke war gleichzeitig eine solche der Amtsgerichtsbezirke erfolgt. Durch Verordnung vom 2. Januar 1861 wurde das Amt Papenburg aufgehoben, indem die mit dem Amte zusammenfallende Gemeinde Papenburg zur Stadt, sogar zur selbständigen Stadt, erhoben wurde, wodurch es zu der bei der Annexion vorhandenen Zahl von 101 Ämtern kam. An Grenzveränderungen hat es auch während der letzten Jahre Hannoverscher Herrschaft nicht gefehlt[1].

Im vollsten Gegensatze zu dem stationären Zustande des 18. Jahrhunderts hat im 19. Jahrhundert ein Schwanken in der Begrenzung der lokalen Verwaltungsbezirke stattgefunden, wie kaum in irgend einem andern deutschen Lande. Das jetzt zum Kreise Einbeck gehörige Gebiet bestand bei der Preußischen Besitzergreifung von 1806 aus dem Amte Erichsburg, dem Amte Rotenkirchen, dem Amte Salzderhelden, aus der Stadt Einbeck, und dem früher zu Hildesheim gehörigen Amte Hunnesrück. Durch Verordnung vom 1. Mai

[1] Verordnung vom 22. Juni 1859, 25. Oktober 1860, 22. Mai 1861 6. Mai 1862, 2. Dezember 1864, 9. März 1866.

1815 sind dann die Ämter Erichsburg und Hunnesrück zu einem Amte Erichsburg-Hunnesrück und durch die Verordnung vom 10. April 1826 die Ämter Rotenkirchen und Salzderhelden zu einem Amte Grubenhagen mit dem Sitze in Salzderhelden vereinigt. Indem dann die Stadt Einbeck ihre Selbständigkeit aufgab, wurde durch Verordnung vom 2. Januar 1841 aus ihr und dem Amte Grubenhagen das Amt Einbeck mit dem Sitze in der Stadt Einbeck gebildet. Im Jahre 1852 ist das so geblieben. Dagegen wurden 1859 die Ämter Erichsburg, Hunnesrück und Einbeck zu einem neuen Amte Einbeck in Einbeck vereinigt. 1867 wurde aus den Ämtern Einbeck, Northeim und Uslar ein Kreis Einbeck gebildet, diese Verbindung aber durch die Kreisordnung von 1884 wieder gelöst, sodaß jetzt das Amt Einbeck in den 1859 festgestellten Grenzen den Kreis Einbeck bildet[1].

Eine Folge der Verminderung der Ämter war, daß die Zuordnung eines rechtskundigen Hülfsbeamten, welche nach der Organisation von 1852 nur die Ausnahme gebildet hatte, jetzt die Regel wurde, so daß es neben den 102 ersten 78 zweite Beamte gab, denen meistens in den von ihnen bearbeiteten Sachen ein Stimmrecht, sowie auch die Vertretung des ersten Beamten beigelegt wurde.

Die Gehaltsverbesserung war sehr ansehnlich. Statt des bisherigen Durchschnitts von 950 Thalern, zu dem man kaum mit 55 Lebensjahren gelangte, betrug der Durchschnitt 1120 Thaler; und zwar gab es 24 Stellen zu 2000 Thaler, mit der Ortszulage sogar 2500 Thaler, 30 zu 1800 Thaler, 30 zu 1500 Thaler, 30 zu 1000 Thaler, 20 zu 800 Thaler, 20 zu 600 Thaler und 20 zu 400 Thaler; für jeden einzelnen betrug die Verbesserung etwa 300 Thaler.

Die Amtsgehülfen hatten nun nicht mehr in den Bureaus das große Wort zu führen; auch äußerlich kehrte man zu

[1] Mitteilung des Landrats Dr. Frick.

der alten Bezeichnung zurück; an Stelle der 238 Amtsgehülfen traten 235 Vögte mit 225—450 Thalern. Die Regierung hatte aber, wie der Berichterstatter in der zweiten Kammer am 10. Juni 1858 mitteilte, dem Finanzausschusse die ausdrückliche Zusicherung erteilt, daß die sog. alte Vogtsherrschaft in keiner Weise wieder hergestellt, daß vielmehr der unmittelbare Verkehr zwischen den Beamten und Amtsunterthanen erhalten und noch wesentlich vermehrt werden solle; was auch in § 50 der revidierten Amtsordnung noch besonders zum Ausdruck gebracht wurde. Die Amtsvögte haben trotzdem als Wahlagenten Außerordentliches geleistet. Und so sehr das damals auf liberaler Seite gemißbilligt worden ist, so haben doch in den Kulturkampf-Debatten des Preußischen Abgeordnetenhauses manche Hannoveraner sehnsüchtig nach Beamten ausgeschaut, die so wie jene ein Gegengewicht gegen Pfarrer und Lehrer zu bilden imstande wären.

Die Amtsvertretungen waren nicht, wie verheißen war, durch die materielle Verwaltungsgesetzgebung weiter ausgebaut, und nun schienen ihre Tage gezählt zu sein. „Das Institut", so hatte sich der König in der Konseilsitzung vom 23. Dezember 1857 geäußert, bilde ein jetzt vereinzeltes Glied jener Reihenfolge von konstitutionellen Vertretungen, mit welchen, nach den der belgischen Verfassung nachgebildeten Plänen des Ministeriums von 1848 der gesamte Staatsorganismus bis in die unterste Stufe habe ausgerüstet werden sollen. Bei der Verwerflichkeit der Doktrin, aus welcher es seinen Ursprung habe, erscheine es der Erwägung bedürftig, ob nicht das ganze Institut wieder aufzuheben sei. Aber der Minister v. Borries hatte erwidert, daß für eine solche Wiederaufhebung die Zustimmung der Ständeversammlung niemals zu erlangen sein würde, daß auch eine wirkliche Notwendigkeit dazu nicht vorläge, da die Leitung ganz in der Hand des Beamten liege, und nur bei dessen völliger Schwäche in bewegten Zeiten Verlegenheiten entstehen könnten. Der König hat sich trotzdem in der Sitzung vom 31. Dezember 1857 dahin ausgesprochen,

daß er die Thätigkeit der Amtsversammlung möglichst beschränkt wissen wolle, ohne jedoch bestimmtes vorzuschreiben (I, 218). Das neue Gesetz unterscheidet sich von dem frühern hauptsächlich nur dadurch, daß während früher der Bezirk für die Amtsversammlung mit dem Amtsbezirk zusammenfallen mußte, die Regierung nunmehr freie Hand bekam, neben der allgemeinen Amtsversammlung auch noch Amtsversammlungen für einzelne Teile des Amtsbezirks zu bilden, sowie dadurch, daß den in die Gemeinden eingereihten Gütern von einiger Größe ein besondere Vertretung zugestanden wurde.

## Zweites Kapitel.

# Die adligen Gerichte[1].

### I. Die frühere Zeit.

Schon Seckendorff hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Örter der mit Unterthanen und dem Gericht über sie

[1] In die Konstruktionen Wittichs passen Patrimonialgerichte überhaupt nicht hinein, und aus einzelnen Äußerungen müßte man schließen, daß er sie leugnet, so wenn es heißt: „Neben den Dörfern und dem Domanialgute lagen die Güter der Edelleute und Prälaten (Ritter- und Klostergüter) im Amtsbezirke" (Grundherrschaft S. 75; Ländliche Verfassung S. 6). Da aber diese Realität doch nicht wegzuschaffen ist, so bemüht er sich, ihr einen andern Grundgedanken unterzuschieben; die Hannoverschen Patrimonialgerichte sollen keine Folge der Grundherrschaft gewesen sein, nicht auf der Grundherrschaft beruht haben, selbst die geschlossenen nicht; „ursprünglich waren wohl alle den Rittergütern zustehenden Rechte nur Standesvorzüge ihrer Besitzer, die diese als persönliche Privilegien hinsichtlich ihres Grundbesitzes erworben hatten"; der persönliche Ursprung sei auch im 18. Jahrhundert noch zu erkennen; nicht das ablige Gut, sondern die Person des Besitzers habe den Mittelpunkt der Patrimonialgerichtsbarkeit gebildet; an andern Stellen heißt es dann freilich wieder, die persönlichen Rechte seien mit der Zeit fast sämtlich zu Realrechten geworden, oder sie hätten häufig in rechtlicher und thatsächlicher Verbindung mit dem Grundbesitz des adligen Gerichtsherrn gestanden (Ländliche Verfassung S. 6, 29, 75, 89; Grundherrschaft S. 175, 183). Einen besondern Trumpf denkt er aber damit auszuspielen, daß er die adligen Gerichte zu „Selbstverwaltungskörpern" erhebt (Grundherrschaft S. 145, 175). — Über die Patrimonialgerichte in Preußen: Meine Reform der Verwaltungs-Organisation S. 117 ff.; Koser, König Friedrich der Große I, 334 ff.; Bornhak, Geschichte des Preuß. Verwaltungsrechts II, 203 ff., 324 f.

versehenen Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaft nicht zu den Ämtern gehörten, sondern nur diejenigen, welche dem Landesherrn ohne Mittel zuständen und über welche er die alleinige Botmäßigkeit habe.

Wie nun in den Braunschweig-Lüneburgschen Gebieten das gesamte Areal des platten Landes, soweit es nicht Dominium war, zu den Rittergütern gehörte, wie die Dörfer entweder königliche oder adlige, die Bauern entweder amtssässige oder ritterschaftliche Unterthanen waren, so gab es für die Lokalverwaltung des platten Landes neben den landesherrlichen Ämtern ritterschaftliche Obrigkeiten, adlige Gerichte, welche, wie Manecke sich ausdrückt, „den landtagsfähigen Gütern anklebeten".

Die obrigkeitliche Gewalt der Ämter, welche gewissermaßen selbst patrimoniale Behörden waren, da sie in erster Linie mit der Verwaltung des Patrimoniums des Landesherrn zu thun hatten, machte vor den patrimonialen Gebieten der Ritterschaft Halt. Auch in Hannover waren die Rittergüter kleine Staaten, welche genau dieselbe Zuständigkeit hatten wie die Ämter; denn sie waren nicht allein für Gericht und Polizei, sondern auch für sonstige Regiminal- und Hoheitssachen zuständig; ihre gerichtliche Zuständigkeit war sogar umfassender, da wenigstens die größeren die sog. Obergerichtsgewalt besaßen, vermöge deren sie nicht nur die Instruktion, sondern auch die Entscheidung in Kriminalsachen hatten, ohne Rücksicht auf die Schwere des Falls und ohne daß landesherrliche Bestätigung der Erkenntnisse notwendig gewesen wäre, mochten diese auch auf Todesstrafe lauten. In einem Promemoria des Justizdepartements vom 10. November 1818 heißt es: „Es war bisher und ist noch diese Stunde eine sehr auffallende Disharmonie unserer Kriminalverfassung, daß die Kriminalerkenntnisse der wohlbesetzten königl. Justizkanzleien in irgend wichtigen Fällen der Bestätigung des Ministeriums bedürfen, während die Sprüche der unbedeutendsten Patrimonialgerichte", die übrigens in diesem Falle mit drei gelehrten Mitgliedern be-

setzt sein mußten, indem sonst Aktenversendung erforderlich war [1], „solche nicht nöthig haben; selbst Hinrichtungen können ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierung geschehen". Die Rittergüter waren also Landdistrikte, wie die Ämter auch, diesen in nichts unterworfen, selbständige Herrschaftsgebiete, Staaten im Staate; die Verfügungen der Oberbehörden wurden an sie ohne Vermittlung der Ämter gerichtet; noch die Besitzergreifungspatente im Jahre 1806 wurden direkt an sie versandt [2].

Das gilt jedoch in vollem Maße nur von den geschlossenen adligen Gerichten. „In Kalenberg", sagt Strube, „sind geschlossene Gerichte diejenigen, in denen kein Beamter das Mindeste verfügen kann; die landesherrlichen Befehle ergehn an die Gerichtsherrn unmittelbar, die Licentgelder werden an die Kriegskasse unmittelbar eingesendet. Die geschlossenen Gerichte sind von der landesherrlichen Amtsgewalt gänzlich befreit." Er fügt hinzu, daß die Subrepartition der gemeinen Lasten in einigen Kalenbergschen geschlossenen Gerichten von diesen, in andern von den landesherrlichen Beamten besorgt werde [3]. „Geschlossene Gerichte", sagt v. Selchow, „sind die-

---

[1] v. Bülow wider Rehberg S. 211.

[2] Es versteht sich von selbst, daß die weite Zuständigkeit der geschlossenen adligen Gerichte in Kriminalsachen am wenigsten in das System Wittichs hineinpaßt; einmal hat es den Anschein, als ob er den Ämtern dieselbe weite Zuständigkeit beilegen wollte, wenn es im Texte heißt, daß die Ämter und die geschlossenen adligen Gerichte Kriminal- und Civilgerichtsbarkeit gehabt hätten; in der Note wird dann freilich gesagt, daß die Ämter die „hohe" Gerichtsbarkeit „mit Ausnahme der Urtheilsfindung in Kriminalfällen", gehabt hätten; das wird jedoch wieder dadurch verdunkelt, daß es in unmittelbarem Anschluß daran heißt „sie" (doch offenbar die Ämter) „haben den Angriff, General- und Specialinquisition, Vollstreckung des Todes und der Todesstrafe" (Grundherrschaft S. 158).

[3] Strube, Von den geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten in den Nebenstunden T. V, Abt. 32. S. 126 ff.; auch Strube, Rechtliche Bedenken T. I, 141, T. II, 518 ff., T. IV, 77 ff., T. V, 25, 441. Was der Licentkommissar v. Hugo in den „Beiträgen zu des Herrn Vicekanzlers Struben Abhandlung: Von den geschlossenen Gerichten im Fürstenthum

jenigen, wo die Gerichtsbarkeit dem Adel allein zusteht, sodaß die herrschaftlichen Beamten keine konkurrirende Jurisdiction haben; kein Beamter darf etwas in ihrem Distrikte vornehmen, die herrschaftlichen Befehle erhalten sie unmittelbar" [1]. „Ein geschlossenes Gericht", sagt v. Liebhaber, „ist dasjenige, welches in Landes-, Polizei-, Militär- und Kirchensachen alles dasjenige vornimmt, was die herrschaftlichen Beamten in den ihnen zugewiesenen Distrikten vornehmen; sie bilden keinen Theil des Amts, sondern einen Theil des Landes, einen abgesonderten Jurisdiktionsdistrikt", und an einer andern Stelle: „Geschlossene Gerichte sind diejenigen, welche mit Ausschließung der fürstlichen Beamten in ihrem Jurisdiktionsdistrikt auszuüben haben, sofern sie geschlossene Obergerichte sind, die Kriminaljustiz im ganzen Umfange und jedenfalls die Landespolizeisachen, die Militärsachen, die Kirchensachen, alle Hoheitssachen. Die landesherrlichen Befehle werden ihnen unmittelbar zugeschickt, und es wird ihnen die Ausführung überlassen. Sie machen keinen Antheil des Amts, sondern einen abgesonderten Jurisdiktionsdistrikt aus; ihre Hintersassen sind keine Amts-, sondern Gerichtsunterthanen; sie besorgen was wegen der Kriegsfuhren, Einquartierung, Landfolge, Patroullirung der Heerstraßen, Wegebesserung, Proviantkorns u. s. w. zu beobachten; machen die nöthigen Vorkehrungen bei Seuchen u. s. w." [2] „Geschlossene Gerichte sind diejenigen", sagt Hagemann, „die in Hoheitssachen von aller Konkurrenz der landesherrlichen Beamten befreit sind; sie haben bei Krieger- und

Kalenberg" (Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Kurlande Jahrgang III, 1769 S. 225 ff., cf. S. 628 ff. und 823) beibringt, bedeutet nicht viel. Der Unterschied von geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten kommt überall vor; nur die Ausdrücke sind verschieden; in Kursachsen z. B. unterscheidet man schriftsässige und amtsässige.

[1] v. Selchow, Anfangsgründe des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechts. Göttingen 1760 S. 186.

[2] v. Liebhaber, Einleitung in das herzogl. Braunschweigische Landrecht. Braunschweig 1791 I, 107; v. Liebhaber, Von des Adels Gerichtsbarkeit in den Beiträgen zur Erörterung der Staatsverfassung der Braunschweig-Lüneburgschen Lande. Göttingen 1784 S. 185 ff.

Magazinfuhren, Landfolgen, Wegebesserungen, Räuber- und Bettlerverfolgungen, Rekrutenausnahmen, bei Aufzeichnungen der Pferde, der Frucht-, Heu- und Strohvorräthe, in Pest-, Kontagions- und anderen Landespolizei-, Militär- und Konsistorialsachen Alles selbst auszurichten und zu besorgen. Sie haben ebenso in landschaftlichen Sachen, als Steuer-, Kontributions-, Defraudesachen die Hintersassen zu beschreiben, die Abgaben zu reguliren, beizutreiben und unmittelbar an die Kasse einzuliefern" [1].

Auch Manecke sieht das Wesentliche der geschlossenen Gerichte darin, daß sie nicht nur die Gerichtsbarkeit, sondern auch die allgemeinen Landesangelegenheiten zu besorgen haben; ebenso Scharf; endlich auch Oesterley: „Die geschlossenen Gerichte bilden keinen Theil des Amts, sondern einen besondern Jurisdiktionsbezirk, in welchem sämmtliche Staatsgeschäfte besorgt werden" [2].

Dem gegenüber waren die ungeschlossenen Gerichte auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit beschränkt, während die Polizei-, Militär-, Kirchen- und anderen Hoheitssachen von den Ämtern besorgt wurden; bezüglich der Gerichtsbarkeit hatten einige wenige dieser ungeschlossenen Gerichte sogar die Obergerichtsbarkeit, also die Zuständigkeit in Kriminalsachen, während die weitaus größere Zahl sich auf die Kriminal-Zuständigkeit der Ämter beschränkte. Jedenfalls waren sie nur hinsichtlich der Gerichtsbarkeit von den Ämtern eximiert, während sie bezüglich aller anderen Hoheitsrechte deren integrierende Teile und keine besonderen Bezirke bildeten; durch die Ämter gingen ihnen die Befehle der Oberbehörden in Hoheits- und Verwaltungssachen zu; nur selten kam es vor, daß den Ge-

---

[1] Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts. Hannover 1807 S. 409.

[2] Manecke S. 159. Scharf, Der politische Staat des Kurfürstenthums Braunschweig-Lüneburg, Lauenburg 1777, 4°. Die zweite Auflage unter dem Titel: Statistisch-topographische Sammlung u. s. w. Bremen 1791, 8°, beide Male in der Vorrede.

richtsherrn in den ungeschlossenen Gerichten die Vollstreckung herrschaftlicher Befehle oder die Anordnung in eiligen Verwaltungssachen überlassen wurde. Selbst in Bezug auf diese ungeschlossenen Güter trifft es nicht zu, was Wittich behauptet, daß die Güter der Edelleute neben den Dörfern und dem Domänengute im Amtsbezirke gelegen hätten[1].

So weit es menschenmöglich war und weit über das erträgliche Maß hinaus ist man gerade in Hannover in der Verbindung der Gerichtsbarkeit mit adligem Grundbesitz gegangen; es gab sog. Streugerichte für die großenteils aus Streubesitz bestehenden Rittergüter, Binnen-, Pfahl-, Zaun-, Dorf-, Feldgerichte, die sich in der Regel nur auf einige wenige Eingesessene und deren Besitzungen, auch nur auf einzelne Zweige der Gerichtsbarkeit erstreckten, weil zu mehr die Tragfähigkeit nicht ausreichte; es war so schon die halbe Anarchie.

Nach Münchhausens Unterricht gab es in Kalenberg 23 geschlossene adlige Gerichte, in Lüneburg 2, in Lauenburg 23, in Bremen-Verden eine nicht näher bezeichnete Zahl, in Hoya 1 geschlossenes adliges Gericht. Nach der Übersicht bei v. Liebhaber aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts kommen in Kalenberg zu den 23 geschlossenen 18 ungeschlossene; zu den geschlossenen gehörten und zwar zu den mit Obergerichten versehenen: Adelebsen, Altengleichen, Bredenbeck, Rittmarshausen, Hämelnschenburg, Hardenberg, Hastenbeck, Imbshausen, Jühnde, Loccum, Wiedensaal; zu den geschlossenen mit bloßen Untergerichten: Banteln, Bemerode, Dähnsen, Löwenhagen, Limmer, Linden, Ohr, Oldershausen, Rössing, Usinghausen, Wacke; zu den ungeschlossenen: Arnum, Bennigsen, Brokeloh, Blumenau, Diedersen, Friedland, Gestorf, Hasperde, Lenthe, Liethe, Neustadt, Niederganderu, Poggenhagen, Reden, Stockhausen, Wildenburg, Wülfingen. Von diesen umfaßte Adelebsen sieben Dörfer und einen Flecken, Altengleichen vier Dörfer, Hardenberg neun Dörfer und einen

[1] Wittich, Die ländliche Verfassung Niedersachsens S. 75.

Flecken, Jühnde und Oldershausen je fünf Dörfer, Wacke ein Dorf. Das im Lüneburgschen belegene, seit 1694 im Bernstorffschen Besitze befindliche, aber erst durch Privileg vom 9. Februar 1720 zur vollen Geschlossenheit erhobene adlige Gericht in Gartow umfaßte auf fünf Quadratmeilen 22 Dörfer und Flecken. Ein sehr zuverlässiges Verzeichnis, welches Bülow zum Zwecke der direkten Zustellung der Besitzergreifungspatente angefertigt hat, ergiebt für die geschlossenen Gerichte im ganzen Lande, mit Ausnahme von Osnabrück, im Jahre 1806 die Gesamtzahl von 93. Bülow bemerkt dazu, daß außer diesen, wieder mit Ausschluß von Osnabrück, noch 700 adlige Güter vorhanden seien, „die zwar großentheils die allgemeine Untergerichtsbarkeit in ihren Bezirken, oder doch nach ihren verschiedenen Berechtigungen die Dorfs-, Feld, Pfahl- oder Zaun-Gerichte ausüben und für sich selbst ein forum exemtum haben, die aber dennoch in allen übrigen Stücken der Landeshoheit den Ämtern unterworfen sind und denen daher von den Ämtern das Patent zugefertigt werden kann". Schließlich hat zu Anfang der 20er Jahre Oesterley ein Verzeichnis der Patrimonialgerichte nach den Obergerichtsbezirken aufgestellt; er zählt für Kalenberg 13 geschlossene Obergerichte, wie Adelebsen, Altengleichen, Hardenberg, Jühnde, Loccum, Wake, 1 ungeschlossenes Obergericht Lichtenhagen, 10 geschlossene Untergerichte, Banteln, Oldershausen, Rössing, 17 ungeschlossene Untergerichte, Bennigsen, Lenthe, Olenhusen, Reden, Stockhausen, Wülfingen[1].

Hinsichtlich der Ausübung war Rechtskunde schon früh vorgeschrieben; man engagierte Advokaten oder auch Magistrats-

[1] Münchhausens Unterricht 270 ff. v. Liebhaber, Beiträge 187—238. Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen I (1734) 19 ff.; Manecke, Topographische Beschreibung des Fürstenthums Lüneburg II, 165, 179 Oesterley S. 49 ff.; Oesterley, Handbuch I, 259 ff., 335 ff., 431 ff., 497 ff., 640; für Lauenburg Kobbe III, 296. Akten des Geheimen Staatsarchivs betr. die Besitznahme Vol. I.

mitglieder, namentlich die Bürgermeister von kleinen Städten, auch die Beamten benachbarter Ämter, namentlich die Amtsschreiber. Im übrigen aber gab es keinerlei Schranken, der Gutsherr mochte Gerichtsbarkeit, Polizei- und Regierungssachen selbst handhaben oder sie einem Gerichtshalter zur Besorgung übergeben; es bestand kein Unterschied zwischen den Sachen, die ihn selbst betrafen, und den anderen. Erst die Verordnung vom 1. August 1798 betr. die Justitiarien und Aktuarien adliger Patrimonialgerichte, die nach vorgängiger Kommunikation mit den Landständen erlassen war, zog einige Schranken. Es sollte zwar einem jeden studierten und der Rechte kundigen Gerichtsinhaber verstattet bleiben, seinen Unterthanen selbst Recht zu sprechen, er sollte jedoch nichtsdestoweniger verbunden sein, einen geschworenen Aktuar zuzuziehen, sofern er nicht etwa seiner Dienstfunktion halber auf das Protokoll ohnehin verpflichtet wäre oder sich etwa darauf ausdrücklich beeidigen lassen wollte. Niemand sollte zu einer Justitiarien- oder Aktuarienstelle gelangen können, der nicht beim Oberappellationsgericht als Advokat immatrikuliert oder sonst in Absicht seiner Geschicklichkeit oder Diensttauglichkeit besonders geprüft wäre, wobei es jedoch dem Ermessen der Landesregierung überlassen blieb, davon bei sonst erhaltenen Beweisen der Diensttüchtigkeit nach eintretenden Umständen zu dispensieren; endlich sollte der Gerichtsherr in eignen Streitigkeiten mit seinen Gerichtsassen sich der Instruierung der Sache, sowie eines Erkenntnisses oder etwaigen Einflusses auf dasselbe gänzlich zu enthalten haben[1].

## II. Das Gesetz vom 13. März 1821.

Schon die Proposition des Ministeriums an die provisorische allgemeine Ständeversammlung vom 15. Dezember 1814 hatte

[1] Spangenberg, Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben III, 914.

auf den mangelhaften Zustand hingewiesen, worin sich die Rechtspflege und Polizei in den Patrimonialgerichten befinde, und zur Überlegung verstellt, wie solcher in bessere Übereinstimmung mit den landesherrlichen Anstalten gebracht werden könnte. Das Ministerialschreiben vom 29. Dezember 1814 war darauf zurückgekommen. In dem Berichte der Justizkommission vom 6. November 1815 wurde zunächst der bestehende Zustand geschildert: „Einige (adlige Gerichte) haben die vollständige Civiljurisdiktion und neben derselben die Ausübung der niedern Polizei, andere sind von gewissen Gegenständen der Rechtspflege ganz ausgeschlossen, noch andere müssen sich die Konkurrenz der Königlichen Gerichte gefallen lassen; einige sind auf die Häuser und Höfe ihrer Gerichtsuntergebenen beschränkt, andere dehnen sich auf die ganze Feldmark aus; einige haben in Kriminalfällen den ersten Angriff und das erste summarische Verhör, andere dürfen sich in solche Sachen gar nicht mischen; hin und wieder geht die Appellation an die Königlichen Untergerichte; häufig sind sie so gemischt und zerstreut, daß in einem Dorfe von geringem Umfange mehrere Gerichtsherrn sich in die verschiedenen Höfe teilen, ja mit ihnen oft noch ein oder mehrere Ämter bei dieser Teilung konkurrieren, so daß beinahe jeder einzelne Hof seinen eigenen Gerichtsherrn hat, wie denn auch ein gleiches Verhältnis bei den einzeln liegenden Höfen und Mühlen stattfindet. Hier und da haben sogar Gutsbesitzer, welche der eigentlichen Gerichtsbarkeit entbehren, das Recht, ihre Gutsleute und Diener wegen geringer Vergehen zu bestrafen, auch liquide Zinsen und Dienste von ihnen einzutreiben. Der extensive Umfang ist bald größer, bald geringer; es giebt solche, welche einem der größeren Königlichen Ämter gleichkommen, es giebt aber auch viele, welche nur auf ein einzelnes Dorf, oft nur auf einige Häuser in demselben, ja zuweilen selbst auf einen einzelnen Hof beschränkt sind". Als die hervorstechendsten Mängel dieses Zustands wurden die Handhabung der Kriminalgerichtsbarkeit, die Kleinheit

der Bezirke und die Abhängigkeit der Gerichtshalter bezeichnet. Die positiven Vorschläge im Kommissionsberichte vom 23. Februar 1816 enthielten schon in nuce die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. März 1821. Die Beratungen darüber haben in der Ständeversammlung am 23. und 28. Februar, am 15. und 29. März 1816 stattgefunden; deren Ergebnis wurde in dem Vortrage vom 8. April 1816 zusammengefaßt. Ein Gesetzentwurf auf dieser Grundlage ist infolge der Erinnerungen vom 11. Januar 1817, 2. Februar und 18. Dezember 1818 am 13. März 1819 vorgelegt, aber von der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung nicht mehr erledigt. Über den der neuen Ständeversammlung am 15. Februar 1820 vorgelegten Entwurf haben in beiden Kammern dreimalige Beratungen stattgefunden[1], deren Ergebnis in dem Vortrage an das Ministerium vom 4. April 1820 zusammengefaßt ist.

Das Gesetz vom 13. März 1821 über die verbesserte Verfassung der Patrimonialgerichte hat zunächst die Kriminalgerichtsbarkeit gänzlich beseitigt, diese sollte hinfort mit der landesherrlichen Gerichtsbarkeit für immer verbunden und hinfort nur durch Königliche Gerichtsbehörden ausgeübt werden; nur eine Polizeigerichtsbarkeit bis zu acht Thaler oder acht Tagen Gefängnis blieb bestehn; das Landesverfassungsgesetz § 37 hat diese Trennung der Kriminalgerichtsbarkeit von den Patrimonialgerichten in die verfassungsmäßige Sphäre erhoben. Ferner wurde die Gerichtsbarkeit eines und desselben Orts dadurch konsolidiert, daß in dem Falle, wo Patrimonialgerichtsbarkeiten mit der landesherrlichen konkurrierten, der ganze Ort der landesherrlichen Gerichtsbarkeit anheimfallen, daß aber beim Zusammentreffen mehrerer Patrimonialgerichtsbarkeiten die Vereinheitlichung durch Vereinbarung oder durch ministerielle Entscheidung herbeigeführt werden sollte. Die Ausübung konnte zwar wie bisher sowohl

[1] Wochenberichte vom 28. Februar, 6„ 13., 27. März, 3. April 1820.

durch den Gerichtsherrn, wenn er nicht persönlich beteiligt war, als auch durch den Gerichtshalter geschehn, vorausgesetzt, daß sie beide gehörig qualifiziert waren; doch wurde die Staatsdienereigenschaft beider dadurch mehr hervorgehoben, daß sie beeidigt werden mußten, daß der Gerichtshalter nicht auf andre Weise in den Privatdiensten des Gutsherrn stehn durfte, und daß die Vereinbarung über die Besoldung der ministeriellen Genehmigung unterlag.

Diesen Beschränkungen der Rittergüter bezüglich der Gerichtsbarkeit stand aber eine Erweiterung hinsichtlich der ortsobrigkeitlichen Gewalt zur Seite, die Gleichstellung der ungeschlossenen Gerichte mit den geschlossenen bezüglich der Regiminal-, Militär-, Kirchen- und Polizeiverwaltung, also die Gleichstellung auch der kleinsten dieser adligen Gerichte mit den Ämtern; alle diese Befugnisse sollten nicht allein den geschlossenen Gerichten verbleiben, sondern auch den ungeschlossenen wenigstens da, wo Lokalität und Umstände es gestatteten, beigelegt werden [1].

Von der zwangsweisen Aufhebung irgend eines adligen Gerichts war vollends keine Rede; ein Antrag, daß wenigstens 150 Häuser oder 400 Thaler Gutsertrag vorhanden sein müßten, war 1818 von der Ständeversammlung vorworfen. Nur auf dem Wege gütlicher Vereinbarung sollte dergleichen stattfinden dürfen. Alle Gerichtsherrn hatten sich darüber zu erklären, ob sie gänzlich verzichten oder mit anderen Gesamtgerichte bilden wollten; jedenfalls sollten die Gerichtsherrn die niedere Polizei, sowie das Recht behalten, ihre im Klaren beruhenden Pacht- und Meiergefälle, Dienste und Dienstgelder durch die Unterbeamten der Obrigkeit oder auch selbst einzutreiben; wie auch die Zusicherung erteilt wurde, daß Gerichtshalter, die von den Einkünften der Stelle hauptsächlich gelebt hätten, bei vorhandener Qualifikation zur Wiederanstellung im öffentlichen Dienste möglichst berücksichtigt werden sollten.

[1] Davon erwähnt Wittich nichts.

Das Gesetz über die verbesserte Verfassung der Patrimonialgerichte vom 13. März 1821 bezog sich nur auf die alten Provinzen, in den neuen waren sie vor der Hand supprimiert geblieben[1]. Die Ständeversammlung hatte jedoch den Wunsch ausgesprochen, daß das Gesetz auch auf die neuen Provinzen ausgedehnt werden möchte. Davon handelte ein besonderer Anhang zum Gesetze vom 13. März 1821. Die Polizeigerichtsbarkeit sollte danach ohne weiteres zurückgegeben werden, während die Wiederherstellung der sonstigen Gerichtsbarkeit von einer ministeriellen Entscheidung in jedem einzelnen Falle abhängig gemacht wurde, bei der es sich im wesentlichen darum handelte, ob nicht während der französischen oder westfälischen Herrschaft von anderen Unterthanen jura quaesita erworben sein möchten, welche sich der Wiederherstellung in einzelnen Fällen entgegenstellen könnten. Namentlich im Hildesheimschen ist die Wiederherstellung ziemlich vollständig gewesen; Derneburg, Rheden, Söder, Gadenstedt, Oberg u. s. w. haben die Patrimonialgerichtsbarkeit zurückerhalten.

Infolge freiwilliger Abtretung sind durch Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern in der Gesetzsammlung eine Anzahl von Patrimonialgerichten mit den Ämtern vereinigt; durch Bekanntmachung vom 22. März 1836 Berselenz mit Dannenberg, Wichtringhausen mit Wennigsen, durch Bekanntmachung vom 20. März 1839 Equord mit Peine, Sack mit Ilfeld, Niedergandern mit Friedland, Preten mit Neuhaus, Garte mit Reinhausen, Geismar mit Göttingen; durch Bekanntmachung vom 30. Januar 1841 Stockhausen mit Friedland, Henneckenrode mit Wohldenberg, Almstedt mit Bilderlahe, Imbsen mit Münden; durch Bekanntmachung vom 18. Mai 1843 Neuenwalde mit Bederkesa, Essenrode mit Gifhorn; durch Bekanntmachung vom 16. Juni 1846 Wehningen mit Neuhaus, Oberg mit Peine, Stederdorf mit Meinersen, Anderten mit Hoya, Hastenbeck mit Grohnde-Ohsen.

---

[1] Hildesheimsche Bekanntmachung vom 22. April 1815 § 4.

## III. Das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850.

Durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. November 1850, § 3 und 8 war bestimmt worden, daß die Gerichtsbarkeit nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden ausgeübt werden dürfe, und daß alle Patrimonialgerichtsbarkeit, sie möge Gemeinden oder einzelnen zustehn, ohne Entschädigung aufgehoben werden und zu der von der Regierung bestimmten Zeit, die dann auf den 1. Oktober 1852 festgesetzt wurde, auf den Staat übergehn sollte. Aber schon vor dem Eintritt dieses Zeitpunkts sind in den Jahren 1849, 1850, 1851 und 1852 die meisten Patrimonialgerichte auf Grund freiwilliger Abtretung durch Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern in der Gesetzsammlung mit den Ämtern vereinigt worden[1].

---

[1] Durch Bekanntmachung vom 21. Mai 1849 Fahrenhorst mit Knesebeck, Ritterhude mit Osterholz, Niederende St. Jürgen mit Lilienthal, Sandbeck mit Osterholz, Brome mit Knesebeck, Bolbekerland mit Fallersleben, indem zugleich die Gerichtsbarkeit des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg aufgehoben und der Bezirk unter die Stadt, und die Ämter Medingen, Ebstorf und Lüne verteilt wurde; durch Bekanntmachung vom 11. August Lenthe mit Wennigsen, vom 3. September Eimbeckshausen mit Lauenau, vom 16. Oktober Niederochtenhausen mit Bremervörde, vom 21. November Grabow mit Lüchow und Dannenberg, vom 30. November Bredenbeck und Leveste mit Wennigsen, vom 13. Dezember Abbensen mit Meinersen, vom 15. Februar 1850 Altwahlingen mit Rethem a. d. Aller, vom 22. März Hechthausen mit Himmelpforten, vom 26. März Schwinge mit Stade-Agathenberg, vom 30. März Lüdersburg mit Bleckede, vom 30. Mai Wacke mit Radolfshausen, vom 6. Juni Göddenstedt mit Oldenstadt, Lüchow und Bodenteich, vom 10. Juni Heinsen mit Lauenstein, vom 18. Juni Harkenbleck-Reden mit Hannover, vom 28. Juni Wathlingen mit Eicklingen, und Bergedorf, vom 25. Juli Gartow mit Gartow-Schnackenburg, indem gleichzeitig das bisherige Amt Schnackenburg aufgehoben wurde, vom 5. August Schwöbber mit Hameln, vom 7. September Derneburg mit Wohldenberg, vom 5. Oktober Söder mit Wohldenburg, vom 15. Oktober Bemerode mit Hannover, vom 17. Oktober Wolbrechtshausen mit Moringen-Hardegsen, vom 29. Oktober Hämelnschenburg mit Hameln, vom 14. November Schnega mit Bodenteich, Lüchow, und Wustrow, vom 30. November Altenwarnbüchen mit Burgwedel, vom 14. Dezember Oldershausen und Imbshausen, indem daraus ein Königliches

Gericht Oldershausen-Imbshausen mit dem Gerichtssitze zu Echte formiert wurde, vom 31. Dezember Hardenberg, welches in ein Königliches Gericht Hardenberg verwandelt wurde; vom 13. Januar 1851 Dankelshausen und Wellersen mit Münden, vom 20. Januar Gadenstedt und Gr. Ilsede mit Peine, vom 28. Februar Beverstedt, welches in ein Königliches Amt Beverstedt verwandelt wurde, vom 30. Dezember Heese mit Bedenbostel; durch Bekanntmachung vom 3. Januar 1852 Stellichte mit Rethem, vom 22. Januar Rheden mit Gronau-Poppenburg, vom 28. Februar Ringelheim, Alt-Wallmoden, Flachstöckheim-Ostlutter mit Liebenburg, vom 8. März Uslinghausen mit Moringen-Hardegsen, Altengleichen mit Reinhausen, Sieboldtshausen mit Friedland, vom 21. April Kl. Ilsede mit Peine, vom 11. Mai Obermarschacht mit Artlenburg, vom 12. Mai Delm, welches in ein Königliches Gericht Delm mit dem Sitze zu Apensen verwandelt wurde; vom 9. Juli das Strukturgericht Verden mit Amt Verden, vom 20. Juli Jühnde, welches in ein Königliches Gericht Jühnde verwandelt wurde. In derselben Zeit hat die Vereinigung mehrerer Klosterämter mit eigentlichen Ämtern stattgefunden. Durch Bekanntmachung vom 6. Juni 1849 die Vereinigung von Marienrode mit Hildesheim, durch Bekanntmachung vom 7. Juni 1849 die Vereinigung von Barsinghausen mit Wennigsen, von Mariensee mit Neustadt, von Marienwerder mit Ricklingen, von Wülfinghausen mit Kalenberg; durch Bekanntmachung vom 6. Mai 1850 die Vereinigung des Stiftsamts Northeim mit dem dortigen Amte, Höckelheim mit Bovenden, Bursfelde und Hilwartshausen mit Münden, Weende mit Göttingen, Mariengarten mit Friedland, Diemarden mit Reinhausen; durch Bekanntmachung vom 3. Januar 1852 die Vereinigung des Stiftsgerichts Loccum mit dem dortigen Königlichen Gerichte.

## Drittes Kapitel.

# Die Landkommissarien.

Im Lüneburgschen Landtagsabschiede vom 24. August 1635 waren fünf Personen als Kriegskommissarien bezeichnet, welche mit notdürftiger Instruktion und Befehligung versehn werden sollten.

Nach dem Landtagsabschiede vom 12. September 1638 wurden von der Landschaft zwei Kriegsräte ernannt, deren einer dahin zu sehen hatte, daß alle bis dahin von der Soldateska verübten Exorbitantien gänzlich abgeschaffet und gute Disciplin gehalten werden möge, auch alles, was die den Kriegsräten erteilte Instruktion und eines jeden Pflichten weiter erfordern, treulich zu verrichten hatte, während der zweite bei Hofe sich aufhalten sollte, um das, was in militaribus vorfällt, und ihm anbefohlen wird, expedieren zu helfen, insonderheit den marchirenden Völkern bei jeder Zeit entgegenzugehen, der Proviant halber notdürftige Anstalt zu machen, auch auf dasjenige, was wider die Ordonnanzen vorgehe, fleißige Achtung zu geben und solches an gehörige Örter, damit demselben gehörig remediret werde, zu hinterbringen[1].

[1] Jacobi, Landtagsabschiede und andere die Verfassung des Fürstenthums Lüneburg betreffende Urkunden, II (1795) 173, 210.

„Es ist auch bei diesem Punkte bedacht", heißt es dann im Landtagsabschiede vom 4. Juli 1640 „daß um mehrer Richtigkeit und Verhütung allerhand Disordre nicht undienlich, daß ein gewisser Landkommissarius angenommen und bestellet werde, der nicht allein bei vorfallenden Märschen und dergleichen militärischen Verrichtungen gebraucht werden könne, sondern auch insonderheit fleißig Aufsicht habe, damit bei jetziger Werbung und Verpflegung der Völker Alles aufrichtig hergehe, die Gelder zur rechten Zeit aufkommen, vermöge der Ordonnance ausgegeben, Rechnung davon gehalten und aller Unterschleif verhütet werden möge." An einer andern Stelle ist davon die Rede, daß auf dem Lande die Beamten eines jeden Orts mit Zuziehung eines adligen Landsassen die Leute verabschieden[1].

Der Rezeß zwischen dem Herzoge Christian Ludwig, den Landräten und anderen aus dem Mittel der Landstände vom 2. August 1658 spricht sich in folgender Weise aus: „Demnach auch durch ein und andere geklagte Exorbitantien die Last dero Unterthanen nicht vermehrt werden möge, wollen Seine Fürstliche Gnaden dero hiebevor ausgelassene Verpflegungs-Ordonnance wieder erneuern, mit diesem Zusatze verbessern und die nachdrückliche Verfügung thun, daß die dawider Handelnde ernstlich abgestraft werden sollen, gestalt dann die in jedwedem Amte verordnete Commissarii nebst jeden Orts Beamten auf richtige Observanz derselben genau Acht zu geben, gehörigen Orts davon zu berichten, und sich zulänglicher Remedirung versehen"[2].

Nach dem Rezesse vom 26. Oktober 1659 steht den Landkommissarien eine Mitwirkung bei Verlegung und Verteilung, auch Umlegung der Kavallerie auf dem Lande zu.

In der Landesresolution Georg Wilhelms vom 26. November 1686 endlich heißt es: „Die Kriegsfuhren sollen zu

[1] Jacobi II, 239.
[2] Jacobi II, 338.

keinem andern End als zu den militärmäßigen Nothwendigkeiten gebraucht werden; die Beamten sollen sich mit denen in jedem Amte verordneten Commissariis derentwegen jährlich benehmen und dieselben, alle und jede, entweder mit Ihrer Durchlaucht selber, oder Dero Geheimbten Räthen Befehlen belegen[1]."

Es sind aber nicht bloß Militär-Intendanturgeschäfte, welche ihnen obliegen; schon im Rezesse vom 18. Dezember 1673 wird auch ihre Mitwirkung bei der ordinären Kontribution erwähnt; eine bei den Akten befindliche Originalbestallung zweier Landkommissarien vom 24. Dezember 1679 hebt das besonders hervor, und erwähnt auch die Zuziehung bei den Viehschatzbeschreibungen, eine Verordnung vom 6. Dezember 1695 stellt jedoch fest, daß die Kommissarien und die Beamten nicht selbst das schatzpflichtige Vieh aufzuzählen brauchen. Ein Ausschreiben der Geheimen Räte vom 3. Dezember 1684 schärft den Beamten auf Grund einer ständischen Beschwerde ein, in allen Kontributions-, Landfolge-, Kriegerreisen-, Schatz- und dergleichen Sachen jedesmal mit den Kommissarien zu kommunicieren; diese Verordnung wurde unterm 3. Juni 1703 erneuert und erläutert, mit dem Bemerken, die Landesverfassung bringe das so mit sich. Eine ausführliche Instruktion für die Kommissarien und Beamten, „wie von ihnen bei dem Kontributionswesen zu verfahren, und die etwa nöthigen Remissionen zu untersuchen", ist unterm 10. Juni 1687 erlassen und durch das allgemeine Ausschreiben vom 7. August 1687 erläutert. Weitere Verfügungen vom 9. Januar 1692, vom 20. Januar 1714, vom 24. August 1735 schreiben vor, daß die Unterthanen bei den Beamten und Kommissarien, nicht aber unmittelbar beim Geheimen Rats-Kollegio ihre Beschwerden anbringen, daß Kommissarien und Beamten bei den Remissionen nicht eigenmächtig verfahren, und daß die

---

[1] Jacobi II, 449.

Berichte in Kontributionssachen von den Kommissarien und allen Beamten unterschrieben werden sollten. Die Landesresolution vom 26. November 1686 bestimmte die Mitwirkung der Kommissarien bei der Landfolge und den Burgfestdiensten; der Landtagsabschied vom 20. Juli 1695 und die Verordnung vom 31. Dezember 1703 bei der Jagdfolge; es sollten Verzeichnisse der geleisteten Jagddienste gehalten, bei den Jagdfolgen niemand prägravirt und dieserhalb mit den Landkommissarien und Beamten kommunicirt werden. Nach der Verordnung vom 24. Mai 1714 hatten die Kommissarien die Verwalter, Schreiber und Baumeister bei den adligen Brauwerken zu beeidigen. Nach der Verordnung vom 22. März 1752 sollten sie auch bei Abnahme der Gemeinderechnungen, nach der Verordnung vom 15. April 1774 bei den Nebenanlagen zugezogen werden. Wenn sie über Nacht aus sein mußten, sollten ihnen nach dem Ausschreiben vom 13. Juli 1694 für jede Nacht 3 Thaler passiren; aber nur der erste Kommissar sollte nach dem Ausschreiben vom 31. Januar 1713 Zehrungskosten zu genießen haben; Sporteln waren bei ihrer Beeidigung nach dem Reskript vom 19. Januar 1711 nicht zu erheben[1].

Demgemäß zählt Bilderbeck im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts zu den juribus der Landschaft, daß die herrschaftlichen Beamten in Kontributions-, Kollekten-, Schatz-, Einquartierungs-, Kriegsfuhren-, Landfolgen-, Jagd- und dergleichen Sachen nichts ohne Konkurrenz der in jedem Amte aus Mittel der Ritterschaft verordneten Commissarii vorzunehmen oder zu untersuchen vermögen. Er sieht darin einen Schutz zur Konservierung der adligen Gutsleute, um zu verhüten, daß die Herrn Beamte etwa aus Privat-

---

[1] C.C.L. Cap. VI S. 11, 13 ff., 22 ff., 35 ff., 41, 51, 58, 67, 71, 81, 89, 207, 272, 505. Cap. VIII, 169. Jacobi II, 492; Aufsatz des Landsyndikus Vogell vom 30. Juni 1843 betr. die Geschichte der Landkommissarien in v. Lenthes Archiv für Verfassung und Geschichte des Fürstenthums Lüneburg III, 588 ff.

interesse gegen die Landesordnungen handeln oder aus einer sich zu Zeiten bei ihnen findenden Partialität die adligen Gutsleute vor den herrschaftlichen prägraviren; der Ritterschaft sei an Beibehaltung dieser Gerechtsame umsomehr gelegen, als a parte camerae man wohl ehedem als denen Beamten verkleinerlich und solchergestalt angesehn, daß man auf dessen Einschränkung ehe, als auf Extendirung bedacht sein müsse. Manecke in seiner rationalistischen Denkweise und seiner Abneigung gegen das Ständetum ist jedoch anderer Ansicht; er meint, das klinge sehr hart gegen beeidigte Diener des Staats; wenn man aber darauf Rücksicht nehme, daß der Verfasser sich als einen Bedienten des Landesadels ansehe, lasse es sich allenfalls verzeihen und als ein Kompliment annehmen, das er seinen Herren habe machen wollen[1].

Während des ganzen 18. Jahrhunderts ist seitens des Ministeriums in allen zur Kompetenz der Landkommissarien gehörigen Sachen an die Landkommissarien und an die Ämter und Amtsvogteien des Fürstentums Lüneburg reskribiert. Und als es sich zu Anfang des 19. Jahrhunderts um Aufstellung eines Verzeichnisses derjenigen Unterthanen handelte, welche Militärdienste zu leisten fähig seien, hieß es in der an sämtliche Obrigkeiten im Lande ergangenen Instruktion zur Ministerialbekanntmachung vom 16. Mai 1803, es verstehe sich von selbst, daß Solches in denjenigen Landesprovinzen, wo Landkommissarien vorhanden seien, nur unter deren verfassungsmäßiger Zustimmung geschehen dürfe, wenn auch bei der Eile ihre Abwesenheit, die vielleicht auf ihrer Ansetzung bei mehreren Ämtern beruhe, der Sache nicht hinderlich sein dürfe. Die Mitwirkung landständischer Mitglieder bei dieser ersten Zwangsaushebung war übrigens auch in den anderen Landesteilen, soviel irgend möglich vorgeschrieben.

Wie weit aber auch die Zuständigkeit der Land-

---

[1] Bilderbeck, Delineatio jurium Statibus Provincialibus Ducatus Luneburgici competentium in v. Lenthes Archiv VI, 163. Manecke S. 354.

kommissarien sich erstreckte, so war sie doch immer nur eine negative, den Schutz der Unterthaneu bezweckende, nicht aber eine positive, die Leistungen der Unterthanen im Staatsinteresse verbürgende, was schon deshalb ausgeschlossen war, weil kein Kommunalverband hinter ihnen stand.

In der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung wurde bereits am 13. Januar 1815 der Antrag gestellt, das Ministerium zu ersuchen, die Landkommissarien im Lüneburgschen aufzufordern, sich ihres Dienstes wie vorher zu unterziehen, und alle hierauf Bezug habenden Verfügungen nicht an die königlichen Beamten allein, sondern an die Landkommissarien und Beamten ergehn zu lassen. Die provisorische Regierungskommission in Hannover hat daraufhin am 27. Januar 1815 mit Genehmigung des Ministeriums zwei Ausschreiben erlassen, in deren einem die sämtlichen Landeskommissarien des Fürstentums Lüneburg aufgefordert wurden, sich der Konkurrenz zu den verfassungsmäßig zu ihrer Mitbesorgung gehörigen öffentlichen Angelegenheiten wieder zu unterziehen, während das andere die Beamten anwies, die verfassungsmäßige Kommunikation zu pflegen.

Indessen wurde die Zuständigkeit der Landkommissarien dadurch vermindert, daß in den neuen Steuergesetzen ihre Mitwirkung übergangen war. Im übrigen hatten sie immer noch dafür zu sorgen, daß keinerlei Prägravation der Landbewohner in Bezug auf öffentliche und Gemeindelasten stattfinde. Nach einer Darstellung aus den 40er Jahren hatten sie zunächst wegen der Kavallerieeinquartierung auf dem Lande dahin zu sehen, daß die Belegung, Verlegung und Umlegung derselben ordonnanzmäßig geschehe, daß den Bequartierten von den Einquartierten nicht mehr abgefordert werde, als erstere reglementsmäßig zu leisten schuldig seien, und daß ihnen dasjenige vergütet werde, was ihnen durch das Gesetz vom 21. Oktober 1834 zugesichert wäre, wie die Kommissarien auch jährlich der Abnahme der über Vergütungen letztgedachter Art geführten Rechnungen beizuwohnen hatten. Wegen der

Militäreinquartierung anderer Waffengattungen hatten sie dahin zu wirken, daß keine ungebührlichen Prägravationen vorfielen und den Bequartierten dasjenige zu teil werde, was ihnen gebühre. Hinsichtlich der Kriegerfuhren hatten sie darauf zu achten, daß diese den Verordnungen gemäß nur zu militärischen Zwecken verwandt und die Reihenfolge beim Aufgebote beobachtet, daß diese Fuhren nach Inhalt der Vorschrift vom 20. Oktober 1706 nur bis zum Umspannorte des nächsten Amts oder der nächsten Vogtei und nicht über drei Meilen weit für dasselbe Gespann angeordnet würden, daß nach dem Ausschreiben vom 7. Januar 1835 die festgesetzte Vergütung für Wagen und Pferde den Kriegerfuhrpflichtigen gezahlt, daß alljährlich vollständige Abrechnung gehalten und daß auch die Ortschaften Quittungsbücher über die abgeleisteten Kriegerfuhren führten. Die Landfolgen sollten gleichfalls nur zu notwendigen öffentlichen Zwecken aufgeboten und geleistet, darüber ebenfalls nach dem Ausschreiben vom 9. März 1780 in jeder Ortschaft Quittungsbücher gehalten, und früherer Verordnung gemäß alljährlich nachgesehen, die Gutsherren auch wegen ihrer Gutsleute vom Aufgebote benachrichtigt werden. Hinsichtlich der Jagdfolgen war nach Vorschrift des Landtagsabschiedes vom 20. Juli 1695 zu verfahren. In betreff der Nebenanlagen hatten die Landkommissarien sich nach den Ausschreiben vom 29. September 1773 und vorzüglich vom 15. April 1774 zu richten, mithin dahin zu sehen, daß keiner Gemeinde und Dorfschaft verstattet werde, eigenmächtig Nebenanlagen unter sich zu machen und selbst zu repartieren, daß keine ordentliche Nebenanlage-Kasse, wozu die Unterthanen im voraus für künftige Fälle jährliche Beiträge zu leisten hätten, angelegt werde, vielmehr Nebenanlagen nur alsdann einzufordern seien, wenn sie zu Bestreitung einer gemeinschaftlichen Ausgabe erforderlich wären; daß die Beiträge in der Regel die erforderliche Ausgabe nicht überschreiten, mithin ein Überschuß in der Rechnung nur aus einer zufälligen Ursache erfolgen dürfe, daß bei der Repartition entweder die

alte Kontribution, oder ein von alters hergebrachter ausdrücklich oder stillschweigend genehmigter Beitragsfuß zum Grunde gelegt werde, und daß spätestens binnen drei Monaten nach dem 1. Mai jeden Jahres die Rechnung samt Belegen höhern Orts einzusenden sei. Wegen der den Gemeinden etwa gehörigen Gemeinheitsgüter oder der zu außerordentlichen Gemeindeausgaben erhobenen Geldbeiträge mußten den Landkommissarien auf Verlangen die Rechnungen zur Abnahme vorgelegt werden. Endlich hatten sie auf Erfordern der Brandkassendirektion und gegen Ersatz der Fuhrkosten den Schätzungen der Brandschäden beizuwohnen.

Alles in allem bestand ihre Hauptpflicht, wie das auch in der Eidesformel zum Ausdruck kam, darin, Aufsicht darüber zu führen, daß die Unterthanen nicht mit ungebührlichen Beschwerungen belegt, sondern alle Prägravationen möglichst verhütet würden[1].

Aus Anlaß der Bestätigung von Landkommissarien hat das Kabinett am 14. September 1847 eine Erläuterung darüber verlangt, auf welche Angelegenheiten deren Geschäftsthätigkeit dermalen eingeschränkt sei, und außerdem, ob und welche Vergütung ihnen zuteil werde. „Ganz unverkennbar hat das Institut der Land-Commissarien im Fürstenthum Lüneburg sich zu einer Zeit und unter Verhältnissen gebildet, welche seitdem wesentlich anders geworden sind. Es sind namentlich durch den Behörden-Organismus Kontrolen für die Lokalobrigkeiten geschaffen, durch die Gesetzgebung die Leistungen der Unterthanen meistens in der Art fest geregelt, daß eine Mitwirkung der Land-Commissarien dabei theils ausgeschlossen ist, theils doch sich als entbehrlich darstellt. Die Thatsache der längere Zeit hindurch bestandenen Vakanzen in einer erheblichen Anzahl jener Stellen wird einigermaßen dazu dienen können, auch die Richtigkeit jener letztern Annahme zu

---

[1] Aufsatz des Landsyndikus Vogell vom 30. Juni 1843 betr. die Geschäfte der Landkommissarien in v. Linthes Archiv III, 588 ff.

bestätigen. Wünschenswert scheint es aber immer, die zeither übliche Eidesformel und Anweisung für die Land-Commissarien fester zu bestimmen.“ Am 21. Oktober 1847 haben Landschaftsdirektor und Landräte dem Kabinette die Eidesformel und die Zusammenstellung über die Geschäfte der Landkommissarien vom 30. Juni 1843 übersandt, mit dem Bemerken, daß die Landkommissarien an Vergütung ein Weiteres nicht genössen als 4 Thaler Kassenmünze täglich an Diäten, wenn sie in geschäftlicher Thätigkeit seien, und daß sie außerdem bei auswärtigen Geschäften Reisekosten erhielten, sofern ihnen nicht für solche Fälle Fuhren von den betr. Distrikten gestellt würden. Durch Schreiben des Kabinetts vom 28. November 1847 sind dann die Präsentierten einfach bestätigt [1].

Das Institut befand sich in offenbarem Verfall, die Zahl der unbesetzten Stellen überstieg oft die der besetzten; in der Sitzung des Lüneburger Rittertags vom 18. Januar 1848 hat der Kanzleidirektor Graf Kielmansegge beantragt, die Landkommissarien zu ersuchen, genau ihren Obliegenheiten nachzukommen, da, wie er höre, in manchen Gegenden von ihrer Einwirkung nichts verspürt werde [2]. Aber an sich haben sie fortbestanden bis zuletzt; nach den bis zum 1. Oktober 1852 bestandenen Amtsbezirken wurden sie weiter gewählt und ernannt.

Außer in Lüneburg hat es Landkommissarien in Hoya gegeben, sonst nirgends. Es verhielt sich mit den Hoyaschen im wesentlichen genau so, wie mit den Lüneburgschen. „Die Verrichtung besteht hauptsächlich darin, daß die Umsetzung der Kontribution und die Untersuchung der Unglücksfälle, wegen deren Remission gebeten wird, von ihnen und dem Beamten geschehen muß“; es wird dabei wegen der Remissionen auf eine Instruktion vom 10. Juni 1687 verwiesen, die auch im Celleschen gültig sei; auch hatten sie die Oberaufsicht über

---

[1] v. Lenthe, Archiv IV [1] 306, 356, 361.
[2] v. Lenthe, Archiv IV [1] 443.

die Landmiliz. Manecke sagt von ihnen, daß sie die Aufsicht über alle Zweige des Kontributionswesens und überhaupt über alle diejenigen Landesangelegenheiten führten, welche den Landeseingesessenen eine Last auflegten; er konstatiert, daß die für die Landkommissarien und Beamten im Lüneburgschen erlassene Instruktion vom 10. Juni 1687 auch den Hoyaschen zur Befolgung aufgelegt sei, daß diese wie auch die Lüneburgschen Landkommissare von der Regierung bestätigt werden müßten[1]. Seit 1829 sind die Hoyaschen Landkommissarien aus dem Staatskalender, nicht aber aus dem Leben verschwunden, wie denn das Erfordernis des Adels erst durch das Gesetz betr. die Verfassung der Provinziallandschaft der Grafschaft Hoya vom 3. Mai 1863 § 22 Nr. 6 ausdrücklich aufgehoben worden ist.

Die Ämterverfassung, wie sie bis zur Einführung der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 in Hannover fortbestanden hat, war nichts specifisch Hannoversches, sondern etwas Gemeindeutsches. In ganz Deutschland hat sich die Lokalverwaltung an die landesherrlichen Domänen angeschlossen, indem mit deren Bewirtschaftung die Justiz- und Polizeiverwaltung des im landesherrlichen Eigentum stehenden Teiles des platten Landes sich verband. Das ist das old common law of Germany. „Gemeiniglich", sagt Veit Ludwig v. Seckendorff, „und nach uraltem teutschem Gebrauch sind die teutschen Fürstenthümer in gewisse Ämter ab- und eingetheilt, also daß etliche Städte, Dörfer und Flecken zusammengeschlagen und einem Beamten zu verwalten anvertraut werden"[2].

Wie aber die Ämterverfassung schon in demselben Lande in den verschiedenen Zeiten ganz verschiedene Züge trägt, wie sie speciell in Hannover nach der Amtsordnung von 1674 etwas ganz anderes bedeutet, als nach der von 1823, und wie

[1] Manecke, S. 417. Duve, Nachricht von der landschaftlichen Verfassung der Grafschaft Hoya. Celle 1795 S. 16 ff.

[2] v. Seckendorff, Teutscher Furstenstaat S. 4. Pütter, Literatur des deutschen Staatsrechts III, 273.

sich wieder während dieses Zeitraumes ohne irgend einen gesetzgeberischen Eingriff ihr Charakter von Grund aus verändert hat, wie die Gestaltung des Jahres 1852 kaum noch einen Zug von dem aufweist, was sie im 18. Jahrhundert gewesen ist, so zeigen sich vollends in den verschiedenen Territorien tiefgehende Abweichungen; die Ämterverfassung war schon eine andere in Mecklenburg, Schleswig-Holstein und Kursachsen, sie war vollends eine andere in Württemberg.

Nach der Mecklenburg-Schwerinschen Amtsordnung vom 19. Dezember 1660 waren die Beamten ganz wie nach der Kalenbergschen Amtsordnung von 1674 in der Hauptsache Ökonomieverwalter für die Bewirtschaftung der Feldgüter, der Wälder, der Mühlen, Brauereien und Fischteiche, in Abhängigkeit von der Kammer, die auch hier über den Verkauf des übrig bleibenden Getreides zu bestimmen hatte; die Beamten waren auch in Mecklenburg dafür verantwortlich, daß jeder Bauer seine Stelle in gutem Stand erhielt, oder wie es in der Schulzen- und Bauerordnung vom 1. Juli 1702 heißt, daß die Bauern ihre Hufen zu rechter Zeit bestellen, gut bemisten, daß sie Gräben ziehn, das Haus in gutem Stande erhalten, daß sie jährlich ein oder zwei Stück Vieh aufziehn, daß sie Obstbäume pflanzen und Bienen halten, daß sie ihre Pächte und Gefälle abzahlen, Feuerleitern beschaffen, Sperlingsköpfe abliefern, Schlagbäume schließen u. s. w. Ihre sonstige Zuständigkeit war auch in Mecklenburg sehr gering; auf den wöchentlich abzuhaltenden Amtstagen sollten wesentlich nur Vergleiche geschlossen werden, während in allen wichtigen Sachen an den Landesherrn oder dessen Räte zu berichten war. Der Schritt von der Selbstbewirtschaftung zur Verpachtung ist eigentlich nie vollzogen, namentlich geschah keine Verpachtung an die Beamten; und viel langsamer als anderswo fand die Ausbildung einer innern Verwaltung statt[1].

---

[1] Parchimer Gesetzsammlung IV 1, 11, 12. Hagemeister, Versuch einer Einleitung in das Mecklenburgische Staatsrecht, Rostock und Leipzig 1793

In Schleswig-Holstein wurden in der Regel mehrere Ämter zu einem höhern Verbande, der auch meistens kommunalen Charakter hatte, zusammengefaßt, an dessen Spitze ein Oberbeamter von hohem Range mit sehr weitgehenden Befugnissen stand, während die eigentliche Arbeit von Amtssekretären verrichtet wurde, welche in einem bloßen Privatrechtsverhältnisse zum Amtmann standen, der sie nach Belieben annahm und entließ; hier aber hatten sich, zum Teil bis zur Einverleibung, die alten Volksgerichte nicht allein als Rügegerichte, sondern auch mit umfassender Kompetenz in Civilsachen erhalten, bei denen die Urteile von 12 frommen Holsten, die nach Vernunftrecht entschieden, gefällt wurden [1].

Im Kurfürstentume Sachsen wurden die Ämter in Hannoverscher Weise an die Beamten verpachtet, ein System, mit dessen Beseitigung erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts begonnen wurde; länger als irgendwo sonst aber hat hier die Vereinigung der gerichtlichen mit den administrativen Funktionen fortbestanden, sie ist erst infolge des Gesetzes betr. die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873 vom 15. Oktober 1874 ab beseitigt worden [2].

In Württemberg fehlte es, nachdem der grundbesitzende Adel als Reichsritterschaft ausgeschieden war, an Patrimonialherrschaften; Domänen und Klostergüter, in der Hauptsache Parzellenbesitz, waren meist an Private verpachtet; die Be-

S. 26. Büsing, Das Staatsrecht der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. III, Abth. 1, S. 21.

[1] Hanssen, Das Amt Bordesholm. Kiel 1842. S. 136 ff.; Schleiden, Erinnerungen eines Schleswig-Holsteiners, Neue Folge 1841—1848. Wiesbaden 1890. S. 1, 13, 20. Zeitschrift für deutsches Recht, XX (1861) S. 97 ff.; Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richterthums II, 606.

[2] Hauptplan von der jetzigen Einrichtung der kursächsischen Lande in Kreise und Ämter, in (Fischbach) Historische Beiträge Th. II, Bd. 2 (1783) S. 671 ff.: v. Römer, Staatsrecht des Kurfürstenthums Sachsen I, 110, II, 438; Weiße, Lehrbuch des Sächsischen Staatsrechts I, 186; Leuthold, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. II, Abth. 2, S. 167, 180, 243.

amten, in der Regel weder aus dem Adel noch aus dem Gelehrtenstand hervorgegangen, sondern als sog. Schreiber emporgekommen, hatten mit der Domanialverwaltung schon längst nichts mehr zu thun, seit 1818 wurden auch die Justizgeschäfte getrennt. Die Bezirke, ursprünglich von sehr geringem Umfange, indem das alte Herzogtum mit seinen 650 000 Einwohnern 57 weltliche und 23 klösterliche Oberämter besaß, wurden seit 1810 stark vergrößert und haben sich in dieser Begrenzung, im ganzen einige 60, bis jetzt erhalten; in diesen Bezirken waren von jeher auch die Städte begriffen. Endlich findet sich hier von alters eine Vertretung, die Amtsversammlung, die, aus den Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden bestehend, einerseits, namentlich durch den aus ihr hervorgegangenen Amtsausschuß, an gewissen staatlichen Militär- und Steuergeschäften teilnahm, anderseits aber das Organ eines Kommunalverbands höherer Ordnung bildete, indem die Oberämter schon sehr früh gewisse wirtschaftliche Zwecke, die nicht dem ganzen Lande gemeinsam waren, zu fördern hatten[1].

In Braunschweig war zwar in früherer Zeit die Verfassung des platten Landes mit Ämtern und Patrimonialgerichten ungefähr dieselbe gewesen wie in Hannover, nur daß als Zwischeninstanz zwischen den Ämtern und der Kammer Oberhauptleute fungierten und daß schon im 18. Jahrhundert die Pachtungen von den Ämtern in der Hauptsache getrennt waren. Aber seit der Wiederherstellung schlug man hier einen wesentlich abweichenden Weg ein. Die Patrimonialgerichtsbarkeit blieb beseitigt; nur sollten die früher eremten Gutsbesitzer und auch die

[1] Wächter, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts Bd. I, Abthl. 1 (1839) S. 324, Abthl. 2 (1842) S. 713. v. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg 2. Aufl. (1846) I, 555, II 29, 62, 210; Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. III, Abthl. 2, S. 194, 225; Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg I 27, II 374. Rümelin, Altwürttemberg im Spiegel fremder Beobachtung, in den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde, Jahrgang 1864, S. 262, 285, 296.

Domänenpächter im Umfange der Güter und Domänen sowie in deren Nachbarschaft, wenn sie dazu erbötig und qualificiert waren, die Polizeiaufsicht führen und die sonstige lokale Verwaltung unterstützen. Diese war 1814 an 21 im Anschlusse an die bisherigen Kantons gebildete, mit zwei Beamten besetzte Kreisgerichte, die außer der gesamten Verwaltung auch die Gerichtsbarkeit in unterster Instanz ausübten, übertragen worden. Diese Kreisgerichte sind einige Jahre später in Kreisämter umgetauft, indem ihnen ein Teil ihrer gerichtlichen Zuständigkeit durch die Errichtung von sechs kollegialischen Distriktsgerichten entzogen und außerdem bestimmt wurde, daß sie die Polizei nur in Ermangelung besondrer andrer Beamten zu verwalten hätten; es sollten nämlich nunmehr die vormaligen Patrimonialgerichtsherren im Bezirke des vormaligen Patrimonialgerichts von Rechtswegen Polizeibeamte sein und sogar das Recht haben, geeignete Substitute vorzuschlagen, wie auch ähnliche Polizeibezirke für die Domanial- und Kloster-, auch für größere Privatbesitzungen in der Art gebildet werden konnten, daß zu Polizeibeamten wie zu den heutigen Preußischen Amtsvorstehern, die Pächter, Verwalter oder sonstige Personen ernannt werden durften. Daran ist bis 1848 nichts weiter geändert, als daß im Jahre 1832 an Stelle der Oberhauptmannschaften Kreisdirektionen oder eigentlich Kreisdirektoren getreten sind, und daß die Distriktsgerichte die Bezeichnung Kreisgerichte, die Kreisämter aber die Bezeichnung Ämter erhalten haben. Jeder solcher Amtsbezirk bestand aus 12000—14000 Einwohnern; Justiz und Verwaltung lagen im Gemenge; wie in Hannover waren diese Ämter Lokalobrigkeiten schlechthin, Hülfsorgane auch in Finanz-, Kirchen- und Schulsachen. Wo auf größeren Ämtern zwei Beamte neben einander vorkamen, sollte der erste Beamte das Hypotheken- und Depositenwesen sowie die Konfirmation der bauerrechtlichen Verträge besorgen; im übrigen waren sämtliche Verwaltungssachen von dem einen, sämtliche Justizsachen von dem andern, die der freiwilligen Gerichtsbarkeit von

dem einen oder dem andern wahrzunehmen; jeder handelte in der Regel selbständig, war jedoch in gewissen Fällen berechtigt, in anderen verpflichtet, eine gemeinsame Beratung zu veranlassen [1].

Das Jahr 1848 hat für Braunschweig wie für Hannover die Trennung von Justiz und Verwaltung in der Lokalinstanz, für beide auch die Beseitigung der Polizeigewalt der Güter und der Domänen, für Hannover zugleich die Beseitigung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit herbeigeführt. Aber im übrigen trennten sich nochmals die Wege völlig voneinander. Während in Hannover eine Unzahl von Ämtern und von Amtsgerichten ins Leben gerufen wurde, blieben in Braunschweig die bisherigen Ämter als Amtsgerichte bestehen, die Verwaltungskompetenz aber, soweit sie nicht auf die Gemeinden überging, wurde auf die sechs Kreisdirektionen übertragen. Denn wie in dem Kommissionsberichte vom 19. Februar 1850 ausgeführt wurde: „Soll die Selbstverwaltung der Gemeinden bald zur Wahrheit werden, so müssen die Lokalbeamten den Gemeinden nicht zu nahe sein, namentlich wenn jene nicht allzuviel zu thun haben; die Amtseingesessenen müssen aus ihrer Bequemlichkeit herausge-

[1] Verordnung vom 15. Januar 1814, betr. die Einführung einer provisorischen Justiz- und Polizeiverfassung; Bekanntmachung vom 22. Januar 1814, betr. den Sitz und Umfang der Kreisgerichte; Verfügung vom 3. Februar 1814, betr. das Verfahren der Gerichte; Verordnung vom 19. Februar 1814, betr. nähere Beziehungen der Kreisgerichte in Hinsicht auf Polizei- und Verwaltungsgegenstände; Verordnung vom 24. Februar 1814, betr. den Geschäftskreis der Oberhauptleute. — Die beiden mit ständischer Mitwirkung ergangenen Verordnungen vom 26. März 1823, betr. die Einrichtung des Justizwesens und betr. die Polizei- und Gemeindeverwaltung; die beiden Verordnungen vom 9. Juni 1825, betr. die veränderte Gerichtsverfassung und betr. die veränderte Polizei- und Gemeindeverfassung; die Verordnung vom 16. Juli 1825, betr. das Verhältnis der Oberhauptleute zu den Distriktsgerichten und Kreisämtern. — Gesetz vom 12. Oktober 1832, betr. die Organisation und den Wirkungskreis der Kreisdirektionen; Gesetz vom 15. Oktober 1832, betr. Modifikation der Verordnung vom 26. März 1823, betr. die Einrichtung des Justizwesens; Verordnung vom 2. Januar 1833, betr. die Geschäftsführung und Verteilung der Geschäfte bei den mit zwei Beamten besetzten Ämtern.

rissen werden, müssen selbst Entschließungen fassen, selbst Hand anlegen.“ Mochte auch die Größe dieser Kreisdirektionsbezirke von durchschnittlich 40 000 Einwohner bedenklich erscheinen, umsomehr, als damals in den Mittel- und Kleinstaaten die Behördenthätigkeit in viel höherem Maße wie in Preußen auf Domizilverhältnisse, Gewerbekonzessionen, polizeilichen Ehekonsens und dergl. sich erstreckte, so tröstete man sich im Hinblick darauf, daß die Geschäfte sich vermindern würden, „weil wohl zweifellos der persönlichen Freiheit bald größerer Spielraum gegeben werden müsse“. Ungeachtet der Aufhebung der Ämter als Verwaltungsbezirke ist aber damals in Braunschweig für jedes einzelne derselben ein Organ ins Leben gerufen, das unter dem Namen eines Amtsrats, von den Gemeinderäten gewählt und unter einem gewählten Vorsitzenden, nicht allein zur Vertretung eines Kommunalverbandes höherer Ordnung diente, sondern zugleich in viel größerm Umfange als in Hannover, bei der Staatsverwaltung beteiligt wurde. Der Amtsrat wirkte bei der von den Kreisdirektionen zu führenden Aufsicht über die Einzelgemeinden mit, indem er gewisse Beschlüsse zu bestätigen, gewisse Beschwerden zu entscheiden, eine gewisse Disciplinargewalt über die Gemeindevorsteher zu üben hatte, auch bei versagter Bestätigung der Gemeindevorsteher-Wahlen gehört werden mußte; er sollte außerdem nach Maßgabe der künftigen materiellen Verwaltungsgesetzgebung den Staat in sonstigen ihm zur selbständigen Erledigung überwiesenen Angelegenheiten vertreten, indem vorbehalten wurde, den Vorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern Aufträge in Sachen der Landespolizei dauernd oder vorübergehend zu erteilen; namentlich die Vorsitzenden sollten zu staatlichen Hülfsorganen ausgebildet werden, ohne sie zu eigentlichen Beamten zu machen[1].

[1] Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung vom 19. März 1850; Landgemeindeordnung vom 19. März 1850, § 129 ff., 148 ff.

Von dem allgemeinen deutschen Typus wichen anfangs auch diejenigen Landschaften nicht ab, welche später den Preußischen Staat bildeten. Auch hier war die Lokalverwaltung des platten Landes mit der Domänenverwaltung verbunden, auch hier war die Domänenverwaltung ursprünglich Selbstbewirtschaftung, auch hier traten Justiz und Polizei gegen die ökonomische Verwaltung zurück. Noch nach den Amtsartikeln des Großen Kurfürsten für Ostpreußen vom Jahre 1642 sollten die Beamten alt Eisen verschmieden, Kupfer, Zinn und Messing gegen neues verwechseln, Jedem Gericht und Gerechtigkeit mitteilen, keine Güter im Amte an sich bringen, kein Vieh bei den Amtsunterthanen halten[1]. Es war lediglich die Fürsorge für das Heer, wodurch die weitere Entwicklung bestimmt worden ist. Weil steigende Überschüsse aus den Domänen zu einer politischen Notwendigkeit wurden, mußte mit den Verpachtungen ernst gemacht, mußten die Domänen an Solche verpachtet werden, die nicht in erster Linie Beamte, sondern in erster Linie Landwirte waren. Was aber finanziell von Vorteil war, gereichte organisatorisch zum Nachteil. Die frühere landesherrliche Lokalverwaltung des platten Landes bestand nur in Ostpreußen fort[2], in den übrigen Landesteilen fielen Amtshauptleute und Amtsschreiber hinweg, jene nur noch als Sinekuren für Offiziere und Beamte weiter existierend. Mit der Ökonomie wurden nunmehr auch die fructus jurisdictionis, wurde die Polizei und Justiz mit verpachtet an sog. Generalpächter, die nicht befugt waren, diese staatlichen Funktionen gleich den einzelnen Vorwerken weiter zu verafterpachten, unter deren Namen und Unterschrift als Oberamtmänner alle obrigkeitlichen Ausfertigungen ergingen, die aber thatsächlich die Führung der Geschäfte den von ihnen

[1] (Fischbach) Beiträge Th. III, Bd. 1, S. 45, 56. Beilagen A und B.

[2] Über die Verhältnisse Ostpreußens der Bericht der Regierung vom 24. Mai 1713 in den Acta Borussica, Behördenorganisation Bd. I, S. 457 ff.

nach Belieben angenommenen und ebenso nach Belieben entlassenen Gerichtshaltern und Amtsschreibern überließen, denen häufig der Titel Amtmann beigelegt wurde. In gewisser Weise wurde dadurch die landesherrliche Lokalverwaltung patrimonialisiert[1].

Diese Mißstände, die schon vom Großen Kurfürsten empfunden wurden, würden mit Durchführung der Vererbpachtung von Grund aus beseitigt sein. Schon in dem Projekte Lubens vom 1. Mai 1700 wurde ausgeführt, daß bemittelte, verständige, gelehrte und ansehnliche Leute, welche sich Autorität machen könnten, zu Beamten gemacht werden müßten, die mit der oeconomia rurali, indem die Vorwerke besetzt würden, nichts anderes zu thun hätten, als die Justiz zu administrieren und die Fixa, worin alsdann alle Amtseinkünfte bestehn würden, beizutreiben; aus einer solchen Einrichtung würde eine intensivere Staatsverwaltung und eine von persönlichem Interesse freie Fürsorge der Beamten für das gemeine Wohl hervorgehen. In einem Reskripte an die Behörden der Altmark vom 24. August 1702 heißt es: „Wir mögen Euch nicht verhalten, weßgestalt Wir in allen Unseren Ämtern gewisse justitiarios gesetzt, welche immediate unter Unserer hiesigen Amtskammer stehn und denen Amtsunterthanen Justiz administrieren und Recht sprechen sollen". Ein Bericht des Hinterpommerschen Statthalters vom 18. Juli 1706 rät dem Könige, Ämter zusammenzuziehn und Amtmänner zu bestellen, wie bereits in den andern Provinzen bei Introducirung der Erbpacht geschehe. Auch in der Instruktion

---

[1] Breysig I, 266 ff., 280 ff., 350 ff., 381, 793, 864, 899; Breysig, Der Brandenburgsche Staatshaushalt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Schmollers Jahrbuch 1892 S. 37; Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr. in Schmollers Jahrbuch 1886 S. 337 ff. — Über die Amtshauptleute in späterer Zeit (Fischbach) Beiträge Th. III, Bd. 1 (1784) S. 14; Breysig I, 194, 242, 270, 283, 302, 372, 558; Koser, König Friedrich d. Gr., I, 535; Delbrück, Das Leben des Feldmarschalls Grafen Neithardt v. Gneisenau I, S. 114, 156, 208, 214. Acta Borussica II, 593.

für den Geheimen Kammerrat v. Luben zu seinen Verrichtungen im Herzogtume Cleve und in der Grafschaft Mark vom 18. März 1710 wurde ausdrücklich auf eine Zusammenfassung mehrerer Ämter zu solchem Zwecke hingewiesen [1].

Vereinzelt schon unter Friedrich Wilhelm I., häufiger unter Friedrich d. Gr., allgemein erst nach Beendigung des siebenjährigen Krieges kam es doch dazu, daß die fructus jurisdictionis nicht mehr mitverpachtet, daß die Justiz den Pachtbeamten entzogen wurde. In allen damaligen Justizämterreglements wurde in den verschiedensten Wendungen übereinstimmend ausgeführt, daß die Justitiarien gar zu sehr von der Willkür der Pachtbeamten abhingen, daß dadurch die Ausübung einer wahren und unparteiischen Gerichtsbarkeit behindert, auch die Hypotheken-, Depositen- und Vormundschaftssachen nicht in gehöriger Richtigkeit und Ordnung traktiert würden. Weil nun aber nicht jede Amtsgerichtsstube dem Justitiarius die erforderliche Beschäftigung und Unterhaltung hinlänglich gewähren könne, sollten die in der Nähe befindlichen Pachtämter in Absicht der Justizpflege kombiniert werden. Jedem solchen Distrikte wurde ein Justitiar oder Gerichtshalter als Justizamtmann vorgesetzt, der ohne jede Mitwirkung der beteiligten Domänenpächter auf Vorschlag der Kammern und auf Grund einer Prüfung, die von einer gemeinsamen Kommission der Kammern und der Regierungen abzuhalten war, vom Generaldirektorium angestellt wurde, der, unter Einziehung der Sporteln zur Kasse, eine feste Besoldung erhielt und so lange im Dienste zu belassen war, wie er seiner Pflicht Genüge that. Auf diese Weise wurde in Preußen die Trennung der Justiz von der Verwaltung früh vollzogen. Die Domänenbeamten behielten die Ortspolizei, doch auch dagegen machten sich bereits Stimmen geltend und

---

[1] (Fischbach) Beiträge Th. II, Bd. I, S. 1—118, Th. III, Bd. I, S. 9—168; Meine Reform der Verwaltungsorganisation S. 112; Schmoller, Acta Borussica Behördenorganisation Bd. I, Einleitung S. 38, 113.

sogar eine Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III. vom 2. Januar 1801 hat sich in diesem Sinne geäußert, als es sich um die Einführung der analogen Einrichtung in Südpreußen handelte; nur wenige Generalpächter, heißt es, hätten selbst in den alten Provinzen die erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften, dagegen kollidierten ihre Interessen häufig mit denen der Unterthanen, sodaß diese zu solcher parteiischer Obrigkeit kein Vertrauen hätten[1].

Der Verwaltungsorganismus im modernen Preußen hat sich überhaupt nicht an die Domänenverwaltung, sondern an die Steuerverwaltung angeschlossen. Dabei lag die treibende Kraft wieder in der überwiegenden Bedeutung, welche dem Heerwesen zufiel. „Dieser Staat war gleichsam geboren aus dem Schooße einer Zeit, in welcher die Menschen vergaßen, daß man auch in Frieden leben könne"[2]. Preußen war damals nicht ein Land mit einer Armee, sondern eine Armee mit einem Lande, welches als Standquartier und als Verpflegungsmagazin diente. Dem Heere gegenüber war die gesamte Staatsverwaltung nur Mittel zum Zweck. Dem Heere dienten, abgesehen von den Zuschüssen aus den Domänenintraden, zunächst die eigens zu Heereszwecken eingeführten Steuern, die altbestehende Kontribution und die Accise, dann aber ganz besonders die Naturalleistungen der Unterthanen, Einquartierung und Verpflegung, beides auf Märschen und in den Garnisonen, Landlieferungen und Kriegsleistungen. Aus den für die Besorgung dieser Angelegenheiten bestimmten Behörden, aus den Kommissariatsbehörden, gewissermaßen Militärintendanturen, hat sich der moderne Preußische Behördenorganismus ent-

---

[1] (Fischbach) Beiträge I, 60, 90. Meine Reform der Verwaltungs-Organisation S. 108 ff.; Bornhak II, 203; Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur Bd. IV, S. 264 (Publikationen aus den Königl. Preußischen Staatsarchiven Bd. 30); Koser, König Friedrich der Große I, 334.

[2] v. Schrötter, Die Brandenburgisch-Preußische Heeresverfassung unter dem Großen Kurfürsten in Schmollers Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen Bd. 11 (1892).

wickelt; aus der Thätigkeit dieser Behörden ist die gesamte innere Verwaltung allmählich erwachsen, denn im Dienste des Steuerwesens, zur Erhaltung und Hebung der Steuerfähigkeit, namentlich zur Steigerung der Acciseeinnahmen fand ursprünglich die Pflege der Landeswohlfahrt, die Abwehr von Schädlichkeiten statt; im steuerlichen Interesse haben die Kommissariatsbehörden für die Bodenkultur des platten Landes, für das Gewerbewesen der Städte gesorgt; aus militärischen Verpflegungsbehörden sind sie zuletzt Landespolizeibehörden geworden.

In der Central- und in der Provinzialinstanz rein landesherrlich, war es für den Landesherrn ein Leichtes, den Dualismus zwischen den Behörden der Domanial- und der Kommissariats- oder Kriegsverwaltung zu beseitigen. Die nunmehr einheitlichen Behörden für Inneres und Finanzen leiteten aber den weit größten Teil ihrer Attributionen von den Kommissariatsbehörden her, wie denn sowohl beim Generaldirektorium als auch bei den Kammern das Wort „Kriegs" dem Worte „Domänen" voranstand.

Die lokalen Organe dieser Kommissariatsverwaltung, zugleich die einzigen Organe der Kommissariatsverwaltung, waren die Landräte und die Kreisstände. In den Kreisen hatte sich eine höhere Einheit für die landesherrlichen und für die gutsherrlichen Gebiete des platten Landes gebildet, da Rittergüter und Domänen dem Kreise gleichmäßig angehörten. Wie in Lüneburg und Hoya Landkommissare und Beamte sich gegenüberstanden, so anfangs in Preußen die ständischen Kreisdirektoren und die landesherrlichen Marschkommissäre. Aber auch dieser Dualismus wurde in Preußen früh überwunden; nur daß das einheitliche Amt, welches zur Ausbildung kam, einen gemischten Charakter trug, indem der Landrat zwar von den Ständen gewählt, aber den Kommissariatsbehörden der höhern Instanz streng untergeordnet wurde. Nicht ohne Kampf, wie das namentlich bei der Einverleibung des Herzogtums Magdeburg stark hervortrat. Die Königliche Resolution vom

19. September 1713 schärfte den Landräten ein, sofern es ihnen etwa unanständig dünken wollte, daß sie an das Kommissariat berichten und darauf Resolution von selbigen erhalten sollten, so müßten sie wissen und sich bescheiden, daß das Kommissariats-Kollegium Seine Königl. Maj. präsentire, indem es nicht anders als in Dero Allerh. Namen und auf Dero ertheilten Befehl etwas verfügen oder veranlassen könne. Und als trotzdem das Magdeburger Kommissariat unterm 2. Mai 1714 berichtete, daß es durch die fortgesetzten Versuche der Landräte, sich ihm offen zu widersetzen, an seiner Arbeit behindert werde, indem der Landrat v. d. Schulenburg die an ihn gerichteten Erlasse unerbrochen zurückgeschickt habe, erging die Königliche Ordre vom 16. Juni 1714: „Wir haben mit ungnädigstem Mißfallen bemerket, daß die dortigen Landräthe, sonderlich der v. d. Schulenburg sich ihren Funktionen und Verrichtungen entziehen; sie sollen dem Reglement bei Vermeidung der Kassation in allen Stücken genau nachleben“ [1].

Die Bedeutung der Kreisstände lag damals wesentlich darin, die staatliche Verwaltung des Landrats zu begleiten und zu kontrollieren; sie hatten hauptsächlich mit Feststellung der Grundsätze zu thun, nach denen die vom Kreise aufzubringenden Steuern und Leistungen, die nicht schon ihren festen Verteilungsfuß hatten, umgelegt werde sollten, sie hatten außerdem die Kuratel der Kreiskasse, die Verfügung über den nach Abzug der Beiträge an die königlichen Kassen in der Kreiskasse verbleibenden Rest, der wesentlich zu den Verwaltungskosten verbraucht wurde; sie hatten endlich mit dem Deichwesen, der Hypothekenregistratur, der Feuersocietätskasse, der Landarmenverwaltung, dem landwirtschaftlichen Kreditwerke zu thun; eine kreiskommunale Verwaltung war nur in sehr geringem Maße entwickelt.

---

[1] Schmoller, Acta Borussica, Behördenorganisation; Einleitung I, 94 ff.; außerdem S. 474, 573, 736. Delbrück, Landrath und Regierung in Preußen in den Preußischen Jahrbüchern Bd. 54 (1885), S. 518 ff.

Der Gegensatz zwischen der Hannoverschen Ämterverfassung und der Verwaltungsorganisation des platten Landes in Preußen war so groß wie möglich. Dort herrschte in kleinen Bezirken eine Bureaukratie, welche gleichzeitig Justiz und Verwaltung handhabte, hier war die Justiz den Domänenpächtern, später besonderen staatlichen Gerichtsbehörden übertragen, während es für die Verwaltung, abgesehen von der örtlichen Polizei, an anderen Organen, als welche die Kreisverfassung darbot, gänzlich fehlte. Daher kann für diese Zeit von einer Vielregiererei, wie sie in Hannover stattfand, für Preußen nicht gesprochen werden. Der Landrat hat niemals mit Quengeleien zu thun gehabt, mit der Ortspolizei gar nichts, mit der Gemeindeaufsicht fast gar nichts; die Pachtbeamten haben sich thatsächlich nicht darum gekümmert, sodaß während des 18. Jahrhunderts auf dem platten Lande in Preußen eher zu wenig als zuviel regiert worden ist.

Es fehlt übrigens nicht an gemeinsamen Zügen beider Verfassungstypen. Die Preußischen Landräte waren zwar anfangs in erster Linie Gutsbesitzer, gewissermaßen Privatpersonen, aber die Hannoverschen Beamten zur Zeit ihrer Blüte waren, wenn auch nicht Grundeigentümer, so doch die größten Grundbesitzer in ihrem Bezirke, nach Münsters Ausdruck die größten Bierbrauer und Branntweinsieder in ihrem Amte; wie die Bauern mußten sie ihre Existenz vorzüglich dem Boden abgewinnen, gleiches Interesse verband sie mit den Amtsunterthanen, welche sie als Fleisch von ihrem Fleisch anerkannten, Freunde und Ratgeber in ihnen sahen.

Aber so volkstümlich deshalb die Ämterverfassung war, so hat es doch zu keiner Zeit an ungünstigen Urteilen darüber gefehlt. Unter den Gravamina der Lüneburgschen Landschaft vom 28. Oktober 1763 finden sich Beschwerden wegen Überschreitung der Sporteltaxe seitens der Beamten, der Exekutionsgebühr seitens der Amtsunterbedienten, wegen Vervielfältigung der Prozesse infolge Mangels mündlicher Verhandlung und Sühneversuchs, wegen Langsamkeit in der Bestätigung und Aus-

lieferung der Kontrakte und Ehestiftungen, wegen Mißbrauchs der Land- und Kriegerfuhren zu anderen Zwecken[1]. Es fehlte vor allem an der Aufsicht; die Landgerichte leisteten nicht, was sie sollten, die Kammer dachte nicht daran sich um die Einkünfte der Beamten, insbesondere um den Sportelbezug, oder um die Geschäftsführung, ob sog. Produktenbücher vorhanden seien oder nicht, irgendwie zu kümmern. Es war unter diesen Umständen lediglich Sache des Temperaments der einzelnen Beamten, ob sie ein patriarchalisches Regiment führen wollten oder eine Paschawirtschaft; eine solche zu führen hinderte in den Einrichtungen nichts; Beweis die Zustände, welche Münster feststellte, als es sich um die Errichtung der Landdrosteien handelte. Gerade Münster war von Überschätzung der Ämterverfassung weit entfernt; in dem Reskript vom 12. Oktober 1822 hieß es, der König könne nicht dafür halten, daß die Fürsorge der Beamten für die Wohlfahrt und den Haushalt eines jeden Unterthanen so groß und so wohlthätig gewesen sei „wie geglaubt werden will". Und Stüve hat geradezu gesagt: „Die Ämterverfassung war seit langer Zeit in gutem Ruf, vielleicht mehr, weil allein die Beamten redeten, als weil sie wirklich vortrefflich war"[2]. Die Beamten freilich hatten allen Grund sie zu loben und zu preisen, sie lebten unter ihr herrlich und in Freuden.

Die Frage, welche der beiden Organisationsformen die bessere sei, ist schon zur Zeit der Hannoverschen Selbstständigkeit, als es sich zum letzten Male um Modifikationen an der Ämterverfassung handelte, erwogen worden. Zuerst hat sich der Lüneburgsche Rittertag im Hinblick auf die beabsichtigte Reorganisation in der Sitzung vom 5. Februar 1857 mit der Frage beschäftigt. Es werde zu viel vom grünen Tische aus regiert; die obrigkeitliche Gewalt müsse wie in Preußen und in England an eine hervorragende sociale Stellung, die im Bezirke Wurzel geschlagen habe, geknüpft

[1] v. Lenthe, Archiv I, 10 ff.
[2] Stüve, Gegenwärtige Lage S. 69.

werden; das „jetzt ganz bedeutungslos gewordene" Landkommissariat wurde dabei gestreift und schließlich mit überwiegender Mehrheit beschlossen, die Regierung zu ersuchen, die Erwägung über die Reorganisation der Verwaltung auch dahin zu erstrecken, daß in Betracht gezogen werde, ob es nicht rätlich sei, die größeren Grundbesitzer, soweit sie dazu geeignet seien und ohne Rücksicht auf die Geburt, in ihren Kreisen mit der Verwaltung zu beauftragen[1]. Die erste Kammer hat am 9. Juni 1858 eine ganz ähnliche Resolution beschlossen. Aber einstimmig wurde diese von der zweiten Kammer nach ganz kurzer Debatte am 3. Juli 1858 abgelehnt; Liberale und Bureaukraten, Breusing, Adickes, Rebecker und Wermuth fanden sich darin zusammen; die Liberalen waren gegen alle Anträge, welche auf sociale Verhältnisse Gewicht legten, und hatten dafür in der Zeit der ritterschaftlichen Hochflut guten Grund. Der ersten Kammer blieb nichts übrig als in der Sitzung vom 10. Juli 1858 den frühern Beschluß, den die zweite Kammer gar nicht verstanden habe, aufzugeben; während die Reden in der zweiten Kammer, als die Angelegenheit am 12. Juli nochmals verhandelt wurde, doch wesentlich anders lauteten, so daß die Ablehnung eigentlich nur angebrachtermaßen, und zur Zeit erfolgte. Gegen die Landratsverfassung hat sich im folgenden Jahre, in der Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Juni 1859 der Abgeordnete v. Bennigsen ausdrücklich erklärt, weil sich für sie in der historischen Entwicklung Hannovers keine Anhaltspunkte fänden.

Zu einem Zusammenstoße zwischen den beiderseitigen Anschauungen ist es im Preußischen Abgeordnetenhause bei der Budgetberatung im Februar 1867 gekommen. Zunächst nannte es der Abg. Twesten am 14. Februar ein „furchtbares Mißverhältnis", daß in Altpreußen bei 20 Millionen Einwohnern für die landrätlichen Behörden 651050 Thaler

[1] v. Lenthe, Archiv Bd. IV, Abthl. 3, S. 97 ff.

aufgewendet würden, in den neuen Provinzen bei 4 Millionen Einwohnern 519 000 Thaler und in Hannover bei 2 Millionen Einwohnern 321 000 Thaler, d. h. gerade halb so viel wie in dem zehnmal so großen alten Preußischen Staate. Er wies besonders darauf hin, daß während in Preußen ein Landrat auf 60 000, in Hannover eine Lokalverwaltungsperson, Amtshauptleute und Hülfsbeamten, auf 13 000 komme. Und er rechnete endlich heraus, daß unter Hinzunahme des oberen Verwaltungspersonals in Altpreußen ein solcher Beamter auf 31 000, in Hannover auf 10 000 komme. Das sei eine größere Zahl als nicht nur in Preußen, sondern auch in irgend einem Deutschen Lande. Das Königreich Hannover sei das gelobte Land der Bureaukratie gewesen, die Bureaukraten hätten sich dort ganz ungemein bequem eingerichtet gehabt.

Aber das war erst das Vorspiel. Zwei Tage später, am 16. Februar 1867, nahm der Abg. Georg v. Vincke das Wort, der zu einer Vergleichung der beiderseitigen Institutionen wie wenige berufen war. Denn er hatte 11 Jahre hindurch in Westfalen einen volkreichen Kreis mit großer gewerblicher Thätigkeit verwaltet und wohnte seit 19 Jahren während des größten Teils des Jahres auf dem Majoratsgute Ostenwalde bei Osnabrück. Er war sowohl Preußischer als auch Hannoverscher Unterthan, wie es denn einmal vorgekommen ist, daß er zur Eröffnung des Preußischen Landtags nicht erscheinen konnte, weil er in Osnabrück als Geschworener zurückgehalten wurde. Er wohnte in einem Amte von 22 000 Einwohnern und hatte dort an den Gemeindevorstands- und Ausschußsitzungen, sowie auch an den Amtsversammlungen teilgenommen. Er gab vollkommen zu, daß es sich als Gutsbesitzer auf dem Lande angenehmer unter einem Hannoverschen Amtmanne als unter einem Preußischen Landrate lebe. Die Umgangssprache und der Ton sei zarter, in Preußen sei man auch in der Civilverwaltung an eine gewisse Kürze, Straffheit und militärische Weise gewöhnt; in Hannover habe

man einen angenehmern Ton für den Einzelnen. „Da nimmt man Rücksichten aller Art, da geht man erst zu jedem hin, wenn man ein Protokoll aufzunehmen hat, trinkt eine Tasse Kaffee mit ihm, unterhält sich ein paar Stunden." Aber auf die Dauer sei die Einrichtung nicht zu halten. Dem Preußischen Kreise mit durchschnittlich 50000—60000 Einwohnern stehe das Hannoversche Amt mit durchschnittlich 16000 Einwohnern gegenüber, neben dem Amtmann ein Assessor, ein Amtsgehülfe und Amtsvögte. Vincke hat sich ein Jahr später am 18. Januar 1868 nochmals zur Sache geäußert, die Ämterverfassung habe ihr angenehmes, man führe unter ihr eine behagliche Phäakenexistenz, aber eine Organisation für einen großen Europäischen Staat sei sie nicht; solche Leistungen, wie sie 1866 den Preußischen Kreisen und Gemeinden auferlegt seien, hätte man mit der Hannoverschen Ämterverfassung nimmermehr zu stande gebracht.

Es bedeutet sehr wenig, wenn Bennigsen die Vinckesche Schilderung „ein Zerrbild" nannte, wenn Grumbrecht behauptete, Vincke habe die Hannoversche Organisation nicht begriffen, und wenn Bening sich abmühte, einen Ausspruch von ihm, die Einrichtung lasse sich nicht dauernd halten, dahin abzuschwächen, er habe die Amtsverfassung nicht „ihrem Wesen nach" angegriffen. Die Hannoverschen Abgeordneten waren in einer schwierigen Lage: ihre Wähler, im höchsten Grade novarum rerum non cupidi, hatten an Änderungen gerade genug. Deshalb haben sich auch die sog. Hannoverschen Vertrauensmänner aus allen Parteien einstimmig für die Beibehaltung der Ämter ausgesprochen.

---

## Viertes Kapitel.

# Die Städte[1].

## I. Der ältere Zustand.

### A. Die Zuständigkeit.

Von dem, was man heute unter Kommunalwesen versteht, war während des 17. und 18. Jahrhunderts, der Zeit wirt-

[1] Für die ältere staatsrechtliche Litteratur hat das Städtewesen nicht existiert, auch bei Manecke findet sich kein Wort; die Lehrbücher des Deutschen und des partikularen Privatrechts von Runde, Selchow, Liebhaber bieten sehr wenig; dagegen findet sich manches in den Darstellungen des Prozesses in den Abschnitten von der Gerichtsverfassung, weil damals die Stadtverfassung wesentlich als Teil der Gerichtsverfassung angesehn wurde; insbesondere aus den drei Werken von Oesterley ist bezüglich der Zusammensetzung der Magistrate vieles zu entnehmen: Oesterley, Grundriß des bürgerlichen und peinlichen Prozesses für die Chur-Braunschw.-Lüneb. Lande, und zwar für den Theil derselben, welcher in zweiter Instanz den Obergerichten in Hannover unterworfen ist (also Kalenberg und Hoya) Göttingen 1800 S. 63 ff. Oesterley, Handbuch des bürgerlichen und peinlichen Prozesses für das Königreich Hannover, 3 Bde., Göttingen 1819, 1820 (I, 262 ff. Hannover, 377 ff. Göttingen, 438 Celle, 502 Stade, 583 Osnabrück, 619 Hildesheim, 640 Aurich). Oesterley, Darstellung der Gerichtsverfassung in der Universitätsstadt Göttingen, Göttingen 1833. Auch was bei Manecke in seinen gedruckten und ungedruckten topographischen Beschreibungen vorkommt, ist wesentlich aus Oesterley entnommen; in dem handschriftlichen Foliobande über Kalenberg, der aus den 70er und 80er Jahren des 18. Jahrhunderts stammt, sind die hier einschlagenden Notizen erst nachträglich, Vorrede vom März 1815, aus Oesterleys Grundriß

schaftlichen Niedergangs, wenig vorhanden. In ganz Deutschland befand sich damals wie die Bevölkerung überhaupt, so

am Rande eingetragen. Über Deutsches Städtewesen jener Zeit überhaupt: Gierke, Genossenschaftsrecht I, 701 ff., III, 785 ff. — Was die Quellen betrifft, so sind die vereinzelt zu Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts erlassenen Städteordnungen, (Northeim 1702, Elbingerode 1705, Bodenwerder 1710, Wunstorf 1709, Hardegsen 1710, Moringen 1714) großenteils ungedruckt; sie sind nicht in die beiden großen Konstitutionensammlungen aufgenommen, die auch sonst nur ganz vereinzelte und wenig bedeutende auf städtische Verhältnisse bezügliche Verordnungen, Edikte und Ausschreiben enthalten; diese sind entweder privatrechtlichen Inhalts oder beziehen sich auf städtische Wahlen, insbesondere den Wahleid, auf Rechnungslegung, Verpachtung der Stadtgüter u. s. w. (C. C. C. Cap. I, 313. Cap. II, 633, 604. Cap. IV, 732, 811—843, 897. C. C. L. Cap. I, 833. Cap. II, 683, 926. Cap. IV, 521 ff., 561 ff. 1627). Um so eifriger ist im 19. Jahrhundert an den Städteverfassungen gearbeitet; von 1814—1847 sind für einige achtzig Städte, wobei Meppen, Dannenberg, Freiburg, Wittmund und andere gänzlich fehlen, mehr als hundert erlassen worden, alle ohne ständische Mitwirkung; sie heißen durchgehends Verfassungsurkunden, doch kommen auch für die der frühesten Zeit und für die der ganz kleinen Städte die Ausdrücke Verfassungsreglement, Regulativ, Ordnung, Verwaltungsreglement, Verfassungs- und Verwaltungsreglement, Geschäftsregulativ vor; in den Eingängen oder in den Schlußsätzen, oder auch vorn und hinten zugleich wie bei der Osnabrückschen Verfassung von 1814 findet sich überall der Vorbehalt der Änderung; sie verteilen sich sehr ungleich auf die Zeit: verhältnismäßig zahlreich von 1814—1824 sind sie in den 30er Jahren spärlich sowohl vor wie nach dem Staatsgrundgesetz; desto rascher sind sie sich nach 1845 gefolgt, indem in die Jahre 1845—1847 fünfunddreißig Verfassungen fallen, meist allerdings für kleine Städte oder Flecken; manche Städte, wie die Ostfriesischen, wie Osnabrück, Lüneburg, Celle, Uslar, Nienburg, Goslar, Göttingen, sind nur mit einer Verfassungsurkunde vertreten, während die andrer Städte ein- oder mehrmaliger Revision unterzogen sind, wie Hannover (1824, 1846), Hildesheim (1815, 1832, 1845), Stade (1824, 1845), Einbeck (1815, 1840), Northeim (1819 1845); die Übereinstimmung ist namentlich in der letzten Zeit, nachdem ein Formular angefertigt war, insbesondere zwischen den Verfassungen von Hildesheim, Stade, Verden, Peine, Nienburg, sämtlich von 1845, Lüneburg 1846, Celle und Ülzen 1857 sehr groß; die Göttingensche von 1831 ist ganz nach der Hannoverschen von 1824 gearbeitet. Diese Verfassungsurkunden finden sich für die Zeit von 1814—1818 in Hagemanns Sammlung der Hannoverschen Landesgesetze, für die Zeit von 1818—1848 in der Gesetzsammlung, und zwar in der dritten Abteilung; die Publikation des Regulativs für

auch die der Städte in einem Zustande der Verkümmerung. Im Jahre 1802 gab es in ganz Preußen nur achtzehn Städte

---

Einbeck vom 5. Januar 1819 ist erst durch Bekanntmachung vom 16. Juli 1830 erfolgt, das Herzbergsche Regulativ vom 22. Februar 1819 ist überhaupt nicht publiziert. — Von den auf das Städtewesen bezüglichen Ministerial-Akten, die sich zur Zeit der Benutzung noch im Oberpräsidium befanden, seitdem aber ins Hannoversche Staatsarchiv überführt sind, kommen in Betracht: zunächst die Akten, betr. die Herstellung der Magistrate nach Aufhebung der westfälischen Administration 1813 (Städtesachen, Gen. No. 1) und die Akten betr. Beförderung der Bearbeitung neuer Verfassungen für Städte 1827/1829 (Städtesachen, Gen. No. 6); sodann speciell für Hannover die Akten betr. die Altstadt Hannover 1717—1803 (D. 92, XXXI II, No. 1[a]), betr. die Neustadt Hannover 1739—1812 (D. 92, XXXI II, No. 1[b]), betr. die Untersuchung der Verfassung und Administration der Altstadt Hannover 1817—1824 Vol. I—III (No. 1), betr. die Organisation der Stadt Hannover in specie die Vereinigung der Alt- und Neustadt 1817—1824 Vol. I, II (No. 2), betr. die Besetzung des Magistrats 1821 ff. (No. 6), betr. die von den Bürgervorstehern gemachten Anträge 1830/31 (Nr. 14), betr. die Vorstellung mehrerer Bürger der Altstadt 1840 ff. (No. 21), betr. die Revision der Verfassungsurkunde vom 12. März 1824, 1841 ff. (No. 22), betr. die Veröffentlichung der Verhandlungen 1847/48 (No. 27), betr. den Vortrag des Polizeidirektors Dr. Wermuth 1848 (No. 29); — für Einbeck die Akten betr. die Organisation der Stadt 1819, 1824, 1830 (No. 1), betr. Wünsche und Beschwerden 1831 (No. 4), betr. die Abtretung der Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit und die Errichtung eines Amts 1834—1841 (No. 7), betr. die Verfassungsurkunde vom 16. März 1840, 1839 ff. (No. 8), betr. die Übertragung der öffentlichen Verwaltung in der Stadt Einbeck an das Amt, ingleichen Rückgabe derselben an die Stadt 1843 ff. (No. 9); — für Lüneburg die Akten betr. die Organisation einer verbesserten Stadtverfassung 1823—1852 Vol. I—III (No. 1), betr. Nachforschung nach dem Reskript vom 27. März 1682, 1838/39 (No. 6), betr. Erlaubnis, den Entwurf der Städteverfassung drucken zu lassen 1843 (No. 8), betr. die gutachtlichen Abänderungen des Entwurfs der Verfassung für die Stadt Lüneburg 1825 Vol. I, betr. die Einführung der verbesserten Verwaltung der Stadt 1826 ff. Vol. III; — für Hildesheim die Akten betr. Städtesachen 1815—1849 (No. 2), betr. Städtesachen 1815—1831 (No. 3), betr. die Wahl der Bürgerrepräsentanten 1831—1846 (No. 8), betr. Städtesachen 1833—1849 (No. 9), betr. die Öffentlichkeit des Magistrats und der Bürgervorsteherversammlung 1847/48 (No. 17); betr. die in Folge der Unruhen hervorgerufenen Beschwerden und Wünsche 1848 (No. 20), betr. die Aufregung gegen den dortigen Magistrat 1848—1853 (No. 26); — für Goslar die Akten betr. die Stadtverfassung 1816 (No. 1), betr. das Gesuch der Bürgerschaft um Bildung eines Gemeinderats 1818/19

von über 10000 Einwohnern, welche nach der Städteordnung von 1808 als große bezeichnet wurden, während man unter den mittleren die von 3500—10000, unter den kleinen diejenigen, welche noch weniger hatten, verstand. Nach Abwerfung der Fremdherrschaft zählte Hannover Alt- und Neustadt 20000, Hildesheim 12000, Osnabrück 10000, Göttingen 9000, Goslar 5000, Harburg 4000 Einwohner.

An Neuschöpfungen auf kommunalem Gebiete dachte man nicht. Kaum daß die finanziellen Mittel ausreichten, um dasjenige, was einst die Vorzeit zur Pflege der öffentlichen Wohlfahrt an Wasserleitungen, Bädern, Kaufhallen, Fleischscharren, Markteinrichtungen, an Rathäusern und Kirchen geschaffen hatte, vor dem äußersten Verfall zu bewahren. In Hildesheim sind während des 18. und 19. Jahrhunderts vier große Kirchen ihrer Bestimmung entzogen, in Osnabrück leerstehende Häuser zu Kasernen benutzt und solche, die ihrer Baufälligkeit wegen kein Hypo-

(No. 2), betr. die in Antrag gebrachte Verbesserung in der städtischen Verwaltung 1848 (No. 10); — für Osnabrück die Akten betr. die Verfassung der Stadt 1802 (No. 1), betr. die in Antrag gebrachte Abänderung der Stadtverfassung 1830/33 (No. 4), betr. die Revision der Verfassungsurkunde von 1814 Vol. I—III 1836/49; — für Emden die Akten betr. die neue Organisation der Stadtverfassung 1818/20, 1831, 1840, 1841, 1847 (No. 1), betr. Beschwerden und Reklamationen der Stadt Emden wegen ihrer Stadtgerechtsame 1819/20 (No. 2), betr. die Entlassung des Stadtverordneten-Kollegii und die provisorische Änderung einiger Paragraphen der Verfassungsurkunde 1848/50 (No. 6), betr. die Öffentlichkeit der Magistrats-Sitzungen 1848 (No. 7); — für Göttingen die Akten betr. die neue Organisation der Stadt Göttingen 1822—1830; betr. die Aufhebung des Gerichtsschulzenamts und den Rezeß 1828—1832; betr. die Besetzung der Magistratsstellen und deren Diensteinkommen 1828/30, betr. die Regulierung der Polizeiverwaltung 1830/31; — Von Magistratsakten sind nur die von Einbeck für die ältere Zeit und die von Lüneburg aus den Jahren 1825 und 1826, weil in den Ministerialakten einige Magistratsberichte fehlten, benutzt worden. — Für die Städteordnung vom 1. Mai 1851: Acta generalia 1848—1852 betr. den Erlaß der allgemeinen Städteordnung; für die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Acta generalia 1857 betr. die Revidirte Städte Ordnung.

thekengläubiger mehr annehmen wollte, für die Kämmerei kaduziert, um denen überlassen zu werden, die sich etwa niederlassen wollten[1].

Die elementarsten kommunalen Pflichten wurden nicht mehr erfüllt; das Straßenpflaster befand sich in einem Zustande, der heute auf keinem Dorfe mehr geduldet werden würde. Als Einbeck in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts aus Ersparnisrücksichten seine Gerichtsbarkeit, überhaupt seine öffentliche Gewalt an den Staat abtreten wollte, machten die Bürgervorsteher dafür namentlich die Schlechtigkeit des Pflasters geltend, das so sei, daß bei Feuersbrünsten die Spritzen in den fußtiefen Gleisen sich festführen und zerbrächen. Und als 1814 in der Stadt, welche ihrer Bedeutung wegen bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts im gemeinsamen Besitze des Welfenhauses geblieben war und mit der keine Stadt im Kurbraunschweigischen Gebiete auch nur entfernt verglichen werden konnte, als in der mittelalterlichen Metropole des nordwestlichen Deutschlands, in Braunschweig, das nun seit Mitte des 18. Jahrhunderts Residenz geworden war, an eine Verbesserung des Pflasters gegangen werden sollte, fehlte es an Werkleuten, welche die für dieses Fach nötigen Kenntnisse und Erfahrungen besessen hätten, man mußte solche aus der Ferne berufen[2].

Die Ausgabeseite der städtischen Haushaltsetats bestand wesentlich aus den Gehältern, den Schuldenzinsen und den Reparaturkosten für die Gebäude, während die Kosten für das Schulwesen und für die Armen- und Krankenpflege in der Hauptsache aus den Einkünften von Stiftungen oder aus freiwilligen Beiträgen, wie den Erträgnissen des Klingebeutels, bestritten wurden. Die Einnahmen aber flossen

---

[1] Stüve, Zur Geschichte der Stadtverfassung von Osnabrück (Mittheilungen VIII, 166, 204, 207).

[2] G. P. v. Bülow, Mittheilungen zur Erläuterung der Braunschweigschen Geschichte und Gesetzgebung. Braunschweig 1839 S. 100.

größtenteils aus dem in der Vorzeit angesammelten städtischen Vermögen. Dies Kämmereigut bestand aus Äckern, Forsten, Häusern, insbesondre Kaufhäusern, Weinkellern, Mühlen aller Art: Getreide-, Öl-, Gerbermühlen, aus Stein- und Schieferbrüchen, Kalkbrennereien, Ziegeleien, Fischereien, Schäfereien. Die Nutzung war verschieden nach der Natur des Vermögensstücks und nach dem Herkommen; auch hier herrschte Stagnation, es bestanden Jahrhunderte hindurch die selben Benutzungsweisen, jede Änderung war gehässig[1]. Die Äcker wurden meist pachtweise genutzt oder in Erbenzins gegeben, die Forsten meist administriert, die Apotheken, Weinkeller, Mühlen entweder in eigner Regie verwaltet oder verpachtet. So spielte das Kämmereivermögen im Stadthaushalt eine ähnliche Rolle wie das Kammergut im Staatshaushalt, die Steuern aber, die ja in den Staatshaushalt erst durch die Umgestaltung des Kriegswesens ihren Einzug gehalten haben, bedeuteten damals im städtischen Haushalte sehr wenig. Einst als die Städte noch Staaten waren und für ihre Verteidigung selbst sorgen mußten, hatten sie von ihrem Besteuerungsrechte einen sehr umfassenden Gebrauch gemacht, aber befreit von dieser Sorge ließen sie der altgermanischen Abneigung gegen zwangsweise Beiträge aus dem Vermögen des Einzelnen umsomehr die Zügel schießen, als bei der allgemeinen Armut der kleinste Betrag sich im Einzelhaushalt fühlbar gemacht hätte. Außer dem auf den Häusern ruhenden Schoß und den nach der gewerblichen Nahrung bemessenen Servisbeiträgen gab es nur hie und da unter dem Namen einer städtischen Accise indirekte Getränke- und Konsumtionssteuern, die gleichfalls stationär waren. Die Abgaben zu erhöhen wagte man auch dann nicht, wenn der Zustand des Budgets es dringend erforderte. Beim Deficit griff man zu Anleihen; die städtische Schuldenverwaltung bildete den Mittelpunkt der städtischen Finanzverwaltung.

---

[1] Stüve, Zwei Entwürfe S. 257.

So wenig pflegte man damals von den Bürgern Aufwendungen und Opfer für das Gemeinwohl zu verlangen, daß es vielmehr pekuniär vorteilhaft war, Bürger zu sein. Zunächst schon dadurch, daß Hausbesitz und Zugehörigkeit zu den Zünften, also der Gewerbebetrieb vom Bürgerrechte abhängig und mit dem Besitze gewisser Häuser die sog. Braunahrung verbunden war, eine immerhin ergiebige Quelle eines gewissen Wohlstands, da die Einfuhr fremden Biers verboten war, während das in der Stadt gebraute häufig auch außerhalb verkauft werden durfte. Sodann durch die Teilnahme an der Benutzung des sog. Bürgervermögens, der städtischen Allmenden, die den Bürgern ermöglichte, ihre Schweine und Kühe auf die gemeinsame Weide zu treiben. Endlich aber auch durch Vorteile aus dem eigentlichen Kämmereivermögen; zu sog. Bürgerpreisen, d. h. gegen eine ganz geringe Taxe erhielt man Steine aus den städtischen Steinbrüchen, Ziegel aus den städtischen Ziegeleien, Torf aus den städtischen Torfmooren, vor allem Holz, nicht allein Brenn- sondern auch Bauholz aus den städtischen Forsten; in Hannover bestand zum großen Schaden des Waldes das Recht des Holzzugs, wonach die Bürger befugt waren, an zwei Tagen jeder Woche soviel Holz aus der Eilenriede zu holen wie sie auf ihren Schultern tragen konnten; in Goslar war man noch im Jahre 1818 entrüstet darüber, daß das Holz aus den Kämmereiforsten nach außen verkauft wurde; sogar die Jagd, wo sie nicht verpachtet war, durften die Bürger zu ihrem Vorteil ausüben; vollends für gepachtete städtische Ländereien zahlten sie exorbitant niedrige Preise. Über die Zustände, welche in dieser Hinsicht in Göttingen bestanden, welches als Universitätsstadt unmittelbar unter dem Ministerium stand, hat der jüngere Geheime Kabinettsrat Hoppenstedt in seinem Visitationsberichte vom 30. September 1824 eine förmliche Rechnung aufgemacht. Danach belief sich der höchste Betrag, der von einem Hause jährlich gezahlt wurde, auf etwa 8 Thaler; „da nun der Eigenthümer

eines solchen Hauses, welches zu den sog. Brauhäusern gehören wird, hinwiederum eine Einnahme aus dem Brauen und außerdem ein Klafter Holz und drei Schock Wellen aus der Stadtforst erhält, so ist wohl anzunehmen, daß die Lasten durch die Vortheile überwogen werden"; er macht noch besonders darauf aufmerksam, daß der Ertrag der Forsten nicht der Stadtkasse, sondern den einzelnen Bürgern zu gute komme; die Stadtkasse habe sogar eine jährliche Mehrausgabe auf die Forsten zu verwenden. Die größten Orgien feierte die Begünstigung des Einzelinteresses gegenüber dem Gemeinwohl auf dem Gebiete der städtischen Schuldenverwaltung, indem Gelder, welche von den Bürgern geliehen wurden, ganz übertrieben hoch, dagegen Gelder, welche an die Bürger geliehen wurden, in derselben Stadt und zur selben Zeit übertrieben niedrig verzinst wurden; die Bürger, in diesem Falle die reichsten Bürger, genossen auf Kosten der Gesamtheit ein Vorzugsrecht als Gläubiger und als Schuldner.

Derartige Zustände haben damals im großen und ganzen überall geherrscht, in Niedersachsen vielleicht noch nicht einmal in der schlimmsten Gestalt; nur daß die Preußischen Könige zu rechter Zeit und mit Erfolg dazwischen gefahren sind.

Aber nicht diese wirtschaftliche Verwaltung gab den damaligen Städten das Gepräge, sondern daß die Stadtverwaltung in der Hauptsache eine obrigkeitliche war. Eingefügt in den Territorialstaat, der sich zum Teil nach dem Muster ihrer Einrichtungen gebildet hatte, besaßen die Städte noch immer einen weiten Wirkungskreis in der Handhabung staatlicher Hoheitsrechte, aller derjenigen, für die es in jedem geschlossenen Mittelpunkte der Bevölkerung eines Organs bedarf: der Polizei und der Gerichtsbarkeit in erster Instanz, die sich entweder auf Kriminal- und Civilgerichtsbarkeit erstreckte oder auf Civilgerichtsbarkeit beschränkte, aber stets die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit, das Hypotheken-, Vormundschafts-, Testaments-, Depositenwesen, die Abschließung von Verträgen in sich faßte,

mit der auch häufig ein vom gemeinen Recht abweichendes materielles und Prozeßrecht verbunden war[1]; endlich hatten die städtischen Obrigkeiten einen Anteil an der kirchlichen und Unterrichtsverwaltung, nicht nur an der Vermögensverwaltung, sondern auch an der Besetzung der Prediger-, Gymnasial- und sonstigen Lehrerstellen, vielfach in Konkurrenz mit kirchlichen Organen.

Es war freilich nur ein Teil der Städte, in welchem eine solche Verbindung von wirtschaftlicher und obrigkeitlicher Verwaltung bestand, während ein andrer Teil auf die wirtschaftliche Verwaltung beschränkt war. Jene standen den Lokalverwaltungsbezirken des platten Landes, den Ämtern und den adligen Gerichten gleich, diese waren den Ämtern untergeordnet; jene hießen schriftsässige, kanzleimäßige, später selbständige Städte, diese dagegen amtssässige. Zwischen beiden Arten fanden sich Übergänge, indem einerseits die obrigkeitliche Verwaltung je nach der Größe und den geschichtlichen Verhältnissen verschieden entwickelt war, andrerseits der wirtschaftlichen Verwaltung einzelne Stücke der obrigkeitlichen beigegeben waren. In der städtischen Verfassung stimmten trotzdem beide Arten von Städten im ganzen überein.

Dieser Unterschied fällt nicht zusammen mit dem Preußischen Unterschiede von Immediat- und Mediatstädten, welcher im Princip nicht auf dem Umfange der Funktionen, sondern auf der Form der Herrschaft beruhte; die Preußischen Immediatstädte waren dem Staate als solchem, die Mediatstädte einer Grundherrschaft unterworfen, sei diese der Domänenfiskus, ein Rittergut, eine Stiftung oder eine Immediatstadt. Die Preußischen Mediatstädte entbehrten nicht nur aller

[1] Leonhardt, Die gültigen Statuten und Observanzen der Stadt Hannover. Hannover 1843. Grote, Das Hannoversche Stadtrecht. Hannover 1846. Kraut, Das alte Stadtrecht von Lüneburg. Göttingen 1846.

obrigkeitlichen Funktionen, sondern auch jeder Selbständigkeit, da die Grundherrschaft den Magistrat zu ernennen oder, wenn ausnahmsweise der Bürgerschaft oder dem Magistrat ein Wahlrecht zustand, zu bestätigen hatte, wie auch die Grundherrschaft die Aufsicht namentlich über die Vermögensverwaltung übte, freilich in allen diesen Beziehungen unter der Oberaufsicht des Staates. Ein weiterer Unterschied war, daß die Immediatstädte der städtischen Accise unterworfen waren, daß dagegen für die Mediatstädte die ländliche Abgabenverfassung galt und sie in der Kreiseinteilnng begriffen waren. Nicht daß in Hannover solche Städte ganz gefehlt hätten, die statt unter einem Amte unter einer patrimonialen Herrschaft, unter einem adligen Gericht standen, aber sie bildeten, bei der Seltenheit großer Rittergüter, verschwindende Ausnahmen.

Endlich gab es neben den Städten noch Flecken[1]. Sie gehörten principiell zu den Landgemeinden, waren Dörfer und unterschieden sich von diesen manchmal durch nichts als den Namen. In der Regel aber zeichneten sie sich vor den übrigen Dörfern dadurch aus, daß sie auf Grund von Regiminalkonzessionen berechtigt waren einen Teil der den Städten eigentümlichen sog. bürgerlichen Nahrung zu treiben. Sie verhielten sich in dieser Hinsicht zu den Städten wie in manchen Städten das kleine Bürgerrecht, welches die Befugnis zu gewissen Hantierungen enthielt, zum großen. Diese Gewerbeberechtigung war in den Flecken sehr verschieden bemessen, in manchen bestanden sogar Gilden. Auf die

[1] Deklaration vom 28. Dezember 1748 des Edikts vom 13. November 1748, Reskript des Ministeriums des Innern vom 30. November 1833, Berichte der Landdrostei Hannover 3. September 1827, Aurich 4. September 1827, Osnabrück 24. Dezember 1827, Lüneburg 5. Januar 1828. — Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts 1791, 5. Aufl. 1817, S. 375, 384. Eisenhart, Versuch einer Anleitung zum Teutschen Stadt- und Bürgerrechte 1791, S. 1 ff. Hagemann, Handbuch des Landwirtschaftsrechts 1807. Mecklenb. Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich § 279. Böhlau, Mecklenb. Landrecht, Bd. III, Abt. 1, S. 109.

Organisation hatte das ursprünglich wenig Einfluß. Die Verfassung der Flecken war in älterer Zeit die Dorfverfassung, nur daß die Vorsteher, denen auch wohl ein Teil der niedern Polizei anvertraut war, Bürgermeister genannt wurden; in Annäherung an die Stadtverfassung gab es aber häufig einen sog. Fleckenrat mit einer freilich nicht ganz rein ausgeprägten Kollegialverfassung, der auch wohl Magistrat genannt wurde. Die Verhältnisse der Flecken glichen also denen der amtssässigen Städte. Im Hoyaschen, wo die meisten Flecken lagen, hatten sie schon im vorigen Jahrhundert ihre Landtagsdeputierten im Stande der Städte.

## B. Die Organisation.

### 1. Im allgemeinen.

Die weit meisten städtischen Verfassungen stammten aus dem 17. Jahrhundert, das 18. ist auch in dieser Beziehung unfruchtbar gewesen.

Als Organ der städtischen Verwaltung gab es überall ein Magistratskollegium und vielfach eine irgendwelche Vertretung der Bürgerschaft.

In noch höherem Maße als die Zuständigkeit der Städte war ihre Verfassung mittelalterlich.

Ein gewisses Übergewicht des Magistrats ergab sich schon aus den der Stadt verbliebenen Funktionen. Die überwiegend obrigkeitliche Seite dieser Verwaltung mußte in der Stellung des Magistrats zum Ausdruck gelangen. Früher der Exekutor des Gesamtwillens der Bürgerschaft hatte er sich inzwischen zum Herrn der Stadt gemacht, der seine Gewalt nicht von anderswoher ableitete, sie vielmehr zu eignem Rechte besaß, so daß seine Herrschaft Selbstzweck geworden war und nicht mehr der Magistrat für die Stadt, sondern die Stadt für den Magistrat da zu sein schien. Die Bürgerschaft war in das Verhältnis von Unterthanen geraten, die vom Magistrat „als von einem großen Prinzen" behandelt wurde; wo sie,

sei es als solche, sei es durch Repräsentanten, bei der Stadtverwaltung zugezogen wurde, hatte das mehr einen dekorativen Charakter.

Ganz allgemein galt Lebenslänglichkeit der Magistratsmitglieder. Wo ausnahmsweise noch ein jährlich wechselnder Rat, eine sog. Ratswandlung, Ratsumsetzung vorkam, wie in Lüneburg in weitester Ausdehnung bis 1846, da hatte das mit dem festen Bestande des Rats nicht das mindeste zu thun; es gab nicht etwa wie früher zwei vollbesetzte Räte, die mit einander abwechselten, so daß der eine regierte, während der andere pausierte, sondern die ganze Einrichtung bedeutete nichts als einen Wechsel der Decernate; sie war zudem unpraktisch und diente nur dazu, jede Kontinuität in der Geschäftsführung, jede Verantwortlichkeit, jedes weit aussehende Unternehmen zu untergraben, die Initiative der Tüchtigen zu unterbinden, den Trägen zum Vorwande zu dienen und die Herrschaft der Sekretarien zu begründen.

Eben so allgemein wie die Lebenslänglichkeit galt die Selbstergänzung; die Wahlfreiheit war durch nichts beschränkt, außer etwa durch die Bedingung des Besitzes eines Hauses, wenigstens des Wohnsitzes in der Stadt, wogegen Rechtskunde nur sehr ausnahmsweise verlangt wurde, es gab insbesondere keine verbotenen Verwandtschaftsgrade; infolge dessen war alles miteinander verwandt und verschwägert, der Bürgermeister mit dem Kämmerer, die Senatoren unter sich und mit den Sekretären. Als es sich 1830 in Lüneburg um die Verteilung der vorhandenen Magistratsmitglieder unter den verwaltenden Magistrat und das Stadtgericht handelte, machte der Umstand Schwierigkeiten, daß einer der Senatoren der Schwager und einer der Sekretäre der Stiefbruder des einen Bürgermeisters, und daß einer der Syndiken der Schwiegersohn, einer der Sekretäre der Schwager des andern Bürgermeisters war. Sogar Vater und Sohn, sowie Brüder haben gleichzeitig im Rate gesessen. Die Wahlen waren nichts weiter als ein Kampf und Ausgleich sich kreuzender Interessen innerhalb der Oligarchie

der Ratsfamilien. Wo ausnahmsweise eine Mitwirkung von Bürgervertretern bei den Stellenbesetzungen stattfand, war diese so bemessen, daß sie der Magistratsomnipotenz keinen Eintrag that.

Unbesoldete Magistratsmitglieder gab es in der Regel nicht. Die Einnahmen bestanden neben sehr auskömmlichen Gehältern, die man sich gegenseitig bewilligte, aus Nebenemolumenten aller Art, wie denn in Hannover die Senatoren als Registratoren des Wasserkunstregisters, als Rechnungsführer des Essigregisters, als Ziegeleiadministratoren besonders bezahlt wurden, während die dortigen Bürgermeister bis nach der Wiederherstellung meist Räte beim Konsistorium oder Assessoren beim Hofgericht waren. Besonders häufig wurde von den Magistratsmitgliedern die Advokatur, aus der sie in der Regel hervorgegangen waren, als Nebengeschäft betrieben, sogar beim Magistrate selbst, dessen Mitglieder sie waren, in seiner Eigenschaft als Stadtgericht, trotz der Bedenken, welche schon wegen des ungehinderten Zutritts zur Registratur dagegen obwalteten; noch im Jahre 1821 hat sich die Hannoversche Justizkanzlei an das Justizdepartement um Abhülfe gewandt. Wo sie nicht Advokaten waren, fungierten sie nebenbei als Gerichtshalter, Garnisonauditeure, Vermögensverwalter.

Resignationen sind bei sehr hohem Alter vereinzelt vorgekommen; damit war der Verlust der Einkünfte verbunden, denn Versetzungen in den Ruhestand gab es nicht, es fehlte dafür noch 1830 in Lüneburg an allen Präcedenzfällen. Zu unfreiwilliger Entfernung aus dem Amte mit Verlust der Einkünfte entschloß man sich nicht; ein Senator in Lüneburg, der schon 1808 aus sehr ernsten Gründen von allen Geschäften entfernt wurde, hat doch noch 25 Jahre hindurch bis zu seinem Tode die Diensteinkünfte fortbezogen.

Die Magistrate bestanden aus einem oder mehreren Bürgermeistern, einer Anzahl von Senatoren oder Ratsherrn, einem oder mehreren Syndiken, einem oder mehreren Sekretären.

Die Mehrzahl der Bürgermeister erklärt sich teils aus der reichern Besetzung und dem jährlichen Wechsel der ältern Zeit, teils aus der Trennung von Justiz und Verwaltung im Magistrat, die später üblich wurde. Es gab in Lüneburg vier, in Göttingen drei, in Hannover und den meisten größeren und auch kleinen Städten wie Celle, Ülzen, Münden, Münder, Nienburg, Stade, Buxtehude zwei. In Hannover wechselten die beiden Bürgermeister noch in der Zeit nach der Wiederherstellung in der Weise, daß der eine als der regierende die Repräsentation, die Gerichtsbarkeit und die obrigkeitliche Gewalt, der andere als administrativer die Stadtökonomie wahrzunehmen hatte. Vereinzelt kam es auch vor, daß von zwei Bürgermeistern der eine zugleich als Syndikus fungierte wie in Harburg, Lüchow, Hameln.

Sehr eigentümlich war die Stellung des Syndikus, neben dem es wohl noch einen zweiten, einen Vicesyndikus gab. Von ihm wurde verlangt, daß er Jura studiert habe. Er wurde früher bloß für eine Anzahl von Jahren angenommen und noch lange nachher fand die Anstellung nur unter einer halbjährigen beiden Teilen freistehenden Kündigungsklausel statt. Als Beirat von Bürgermeister und Rat, die sich seiner nach Gutdünken bedienten, hatte er ursprünglich kein Votum; erst allmählich wurde ihm ein solches in Justizsachen, die er mit Einschluß der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzugsweise bearbeitete, beigelegt; so gewissermaßen Mitglied des Magistrats geworden, gehörte er doch in Verwaltungssachen in der Regel nicht zu dessen stimmführenden Mitgliedern, obgleich er auch in diesen das eigentlich arbeitende Mitglied war, der alle wichtigen Schriftstücke abzufassen hatte; jedenfalls bei Wahlen pflegte er ausgeschlossen zu werden. Sein Gehalt kam dem des Bürgermeisters ziemlich gleich, auf den er auch im Range folgte.

Die Senatoren, Ratsherren, Ratsmannen, in Lüneburg zehn, in Göttingen und Hannover acht, in den übrigen Städten zwei bis sechs, bearbeiteten einzelne Verwaltungszweige:

Kämmerei- Bau- Forst- Leihhaus- Vormundschafts- Polizei- Militär- Schul- und Kirchensachen; es gab Kämmerer, Billetherren, Mühlenherren, Apothekerherren, Schützenherren, Dienstbotenherren. Das bei weitem wichtigste dieser Decernate war das des Kämmerers, der damals wohl überall wirkliches Magistratsmitglied war, und der häufig neben den übrigen Senatoren besonders aufgeführt wurde; es kam übrigens vor, daß neben der eigentlichen Kämmerei noch besondere Forst- oder Baukassen bestanden, in welchem Falle das Amt gewissermaßen unter mehrere geteilt war. Selten wurde zwischen studierten und nichtstudierten Senatoren unterschieden, jedoch mußten in der Regel mehrere oder alle Juristen sein.

Die Sekretäre, vielfach zwei, einer für Justiz, einer für Verwaltung, hatten manches mit den Syndiken gemein; anfangs auf Kündigung angestellt, mußten sie in der Regel rechtskundig sein und waren oft wie jene Doktoren der Rechte; sie führten die Protokolle, auch das Produktenbuch, wo eins war, fungierten in Justizsachen als Aktuare, expedierten die Ausfertigungen und verwalteten auch wohl einzelne Decernate, etwa Hypotheken- und Vormundschaftssachen; sie gehörten zum Magistrate, aber nicht zu dessen stimmführenden Mitgliedern, nur in kleinen Städten wurde ihnen das Votum, und auch da meist nur in Justizsachen beigelegt; mehrfach war jedoch der Bürgermeister zugleich Sekretär, durchgängig da, wo das Personal nur aus dem Bürgermeister und zwei bis drei Ratsherren bestand wie in Lüchow, Wunstorf, Neustadt, Bodenwerder, Dransfeld, Uslar, Hardegsen, Moringen.

Sämtliche Sachen wurden in der Regel vor das plenum collegium gebracht; nur für die zur Plenarbehandlung ungeeigneten Fälle, wie für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für die Aufnahme von Testamenten, für geringe Strafsachen, für Voruntersuchungen wurden einzelne Mitglieder kommittiert. Im allgemeinen fand keine Teilung des Magistrats in Bezug auf Justiz und Verwaltung statt, auch die Un-

studierten nahmen am Rechtsprechen teil, thatsächlich freilich war das Übergewicht der Studierten, namentlich des Syndikus, sehr groß.

Und wie der Magistrat die Rechte der Bürgerschaft usurpiert hatte, so gingen, wie aus manchen Anzeichen sich ergiebt, die Bürgermeister darauf aus, die Magistratsbefugnisse an sich zu reißen. Wiederholte Verfügungen sind darauf gerichtet, daß die Reskripte dem Magistrate nicht vorenthalten werden sollten, daß nicht die vor das Plenum gehörigen Sachen von Bürgermeister und Kämmerer unter sich abgemacht würden[1].

Die bürgerschaftlichen Vertretungen, in der Regel aus Deputierten der Gilden und der Hausbesitzer bestehend, wurden für gewisse Akte der Finanzverwaltung zu den Magistratssitzungen zugezogen; hier wurden ihnen die Rechnungen in einer Weise vorgelegt, daß es unmöglich war ein selbständiges Urteil zu gewinnen; auch waren sie gegenüber den Magistratsmitgliedern in der Minderheit, ganz abgesehen davon, daß sie sich den studierten Magistratsmitgliedern, zumal bei ihrem nur sporadischen Eingreifen in die Verwaltung nicht gewachsen fühlten. Wie kläglich es mit ihrer Selbständigkeit noch in viel späterer Zeit bestellt war, ergiebt sich daraus, daß als in Einbeck in den 1830er Jahren die Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat im Interesse des städtischen Finanzwesens der allgemeine Wunsch der Bürgerschaft war, doch deren Repräsentanten zur Erreichung dieses Zwecks um einen staatlichen Kommissar zur Leitung der Verhandlungen baten, da sie sich außer stande fühlten gegen die Stadtgerichtsmitglieder, welche nicht von Einbeck versetzt werden wollten und deshalb die Verhandlungen zu vereiteln suchten, so aufzutreten, wie sie thun würden, wenn sie nicht durch andere Rücksichten abgehalten wären.

Mit ihrem Anteil an der Besetzung der Magistratsstellen

---

[1] Reskript vom 16. August 1729 C. C. C. Cap. IV, S. 826, C. C. L. Cap. IV, S. 576.

war es schwach bestellt; es gab die verschiedensten Systeme; in manchen Städten traten sie behufs solcher Wahlen in verschwindender Minderheit dem Magistrat hinzu; in Hameln hatten vier Senatoren und vier Bürgervorsteher drei Subjekte zu wählen, aus denen die Regierung ernannte; in Nienburg wählten der Magistrat und die Achtmänner in der Art, daß jeder Bürgermeister vier, jeder Senator zwei, jeder Achtmann eine Stimme hatte; in Moringen wurde der Bürgermeister auf die Weise gewählt, daß drei Senatoren zusammen mit drei vom Gildekollegium bestellten Wahlmännern drei Personen vorschlugen, aus denen die Regierung ernannte; in Münden wurden beim Tode eines Bürgermeisters vom überlebenden Bürgermeister und beim Tode eines Senators vom dirigierenden Bürgermeister den fünf Bürgerdeputierten drei Kandidaten vorgeschlagen, von denen diese, die vorher mit der gesamten Bürgerschaft darüber beraten konnten, zwei wählten, welche der Regierung zur Auswahl vorgeschlagen wurden. Von der Teilnahme an der Besetzung der Syndikus- und Sekretärstellen waren die Bürgervorsteher meist ganz ausgeschlossen.

## 2. In einzelnen Städten.

### a. In Hannover[1].

In Hannover bestand seit der Verordnung vom 23. Dezember 1699 der Magistrat aus zwei in ihren Funktionen jährlich wechselnden Bürgermeistern, aus einem Syndikus, zwei Kämmerern, sechs Senatoren und mehreren Sekretären cum voto.

Neben dem Magistrate gab es die Ehrliche Gemeinde, in drei Kurien zerfallend, deren jede eine Stimme hatte, während

[1] v. Spilcker, Historisch topographisch statistische Beschreibung der königl. Residenzstadt Hannover. Hannover 1819, S. 126 ff. Hausmann, Erinnerungen aus dem achtzigjährigen Leben eines hannoverschen Bürgers, Hannover 1873, S. 21 ff. Frensdorff, die Stadtverwaltung Hannovers in alter und neuer Zeit, in den Hansischen Geschichtsblättern Jahrg. 1882, S. 3 ff.

innerhalb der Kurie die Mehrheit entschied; die erste Kurie war die Kaufmannsinnung, die zweite bestand aus den Vorstehern von elf Ämtern und Zünften, welche deshalb die zu Rathaus gehenden Ämter hießen; die dritte Kurie bestand aus den vier Altermännern und sechzehn Vertretern der zum Brauen berechtigten Bürger, welche weder zu den Kaufleuten noch zu den besonders organisierten Ämtern gehörten; diese dritte Kurie bildete den Schwerpunkt, da die beiden anderen sich wenig bethätigten, sie wurde auch wohl im engern Sinne als Ehrliche Gemeinde bezeichnet. An der Spitze der Gesamtvertretung stand ein Worthalter und ein Viceworthalter.

Eine wirkliche Vertretung der Bürgerschaft war das schon deshalb nicht, weil zur Kaufmannschaft jeder gehörte, der dort Aufnahme gefunden hatte, und die Vertreter der beiden anderen Kurien vom Magistrat aus Innungen und Brauberechtigten ernannt wurden, ohne daß es dabei auf Stadtviertel ankam.

Ihren Anteil am Stadtregimente übte die Ehrliche Gemeinde im wesentlichen durch ihren Ausschuß aus, durch ihre Deputierten: einen aus der Kaufmannschaft, einen aus den Zünften, zwei aus der Brauschaft.

Diese vier Deputierten aus der Bürgerschaft wirkten bei den Wahlen der Bürgermeister und des Syndikus mit, ohne maßgebenden Einfluß, da das Magistratskollegium das dreifache an Mitgliedern zählte; die Wahlen der Senatoren, der Kämmerer, der Sekretäre und der Unterbeamten wurden vom Magistrate allein vorgenommen, und nur insofern fand eine gewisse Berücksichtigung der Bürgerschaft statt, als die sechs Senatoren den drei Kurien der Ehrlichen Gemeinde in der Weise entnommen werden mußten, daß stets zwei aus jeder Kurie im Magistrate saßen; das soll zwar nicht immer beobachtet sein, allein das Promemoria der Bürgervorsteher vom 26. Juli 1824 nahm dies Recht sehr entschieden in Anspruch, allerdings bei einem Anlaß, wo es darauf ankam, den Anteil der Bürgerschaft bei Besetzung der Magistratsstellen in möglichst günstigem Lichte erscheinen zu

lassen; aber auch der Magistratsbericht vom 30. April 1821 sprach sich im selben Sinn aus.

Eine gewisse Mitwirkung der vier Bürgerdeputierten, die in der Regel die künftigen Senatoren waren, bestand bei der Vermögens- und Finanzverwaltung.

### b. In Einbeck.

In Einbeck galt die Konstitution Ernst Augusts vom 23. August 1690 und das Regulativ vom 15. Januar 1800. Der Magistrat bestand aus einem Bürgermeister, einem Syndikus, einem Vicesyndikus, einem Senator als Bauherrn und Polizeimeister und einem als Forstherrn. Der Bürgermeister und die Senatoren wurden nach der Konstitution von 1690, welche sich dabei auf altes Herkommen stützte, vom Magistrat und den zehn Gildemeistern, der Syndikus vom Magistrat allein gewählt. Alle bedurften der Bestätigung durch die Regierung. Die Gildemeister hatten außerdem nur noch die Einsicht in die Rechnungen.

### c. In Lüneburg[1].

Das sog. Plenum Senatus, Bürgermeister und Rat, bestand aus vier Bürgermeistern, von denen der älteste den Titel Protokonsul führte und zwischen denen das Directorium curiæ jährlich wechselte, aus zwei Syndiken, von denen der älteste den Titel Protosyndikus führte, aus zehn Senatoren, von denen zwei aus der Kaufmannschaft genommen werden mußten, wogegen die übrigen Magistratsmitglieder keine bürgerlichen

[1] Was Manecke, Topographisch-historische Beschreibung der Städte, Ämter und adligen Gerichte im Fürstenthum Lüneburg, Bd. I, S. 33 ff., wörtlich übereinstimmend mit Manecke, Kurze Beschreibung und Geschichte der Stadt Lüneburg, Hannover 1816, S. 43 ff. bietet, ist schematisch wie immer; eine sehr lebensvolle Schilderung dagegen enthält die bei den Akten befindliche „Kurze Darstellung der Magistrats-Verfassung in der Stadt Lüneburg" vom 25. November 1820, die von den beiden damaligen Syndiken Küster und Sievers verfaßt ist.

Gewerbe treiben durften, und aus vier Sekretären ohne Votum; daneben gab es einen Actuarius und einen Authenticarius (Hypthekenschreiber).

Diesem Kollegium stand nicht nur die Beschlußfassung in allen wichtigen Angelegenheiten der Stadtkämmerei, der Gerichtsbarkeit und der öffentlichen Verwaltung zu, sondern auch die Stellenbesetzung im weitesten Umfange; der Magistrat ergänzte sich selbst ohne irgendwelche Mitwirkung eines andern Organs, ernannte außerdem die übrigen städtischen Beamten, die Prediger und die Lehrer, und nahm die hier noch in voller Blüte stehende jährliche Umsetzung der sämtlichen städtischen Ämter vor, d. h. den Wechsel in den Funktionen unter den permanenten Amtsträgern im Magistrat und außerhalb desselben.

Wenn nun zu Anfang der 1820er Jahre berichtet wird, daß dieser Magistrat, der eigentlich jede Woche zwei Sitzungen halten sollte, nur alle zwei Wochen eine halte, so erklärt sich das aus zwei Gründen. Zunächst hatten gerade hier die vier Bürgermeister es dahin gebracht, die Rechte des Magistrats großenteils an sich zu nehmen; an Stelle des Magistratsregiments war ein Bürgermeisterregiment getreten; als collegium in collegio hatte sich ein collegium consulare gebildet; der director curiæ teilte alle Einläufe zunächst den anderen Bürgermeistern zur Ansicht, auch zur vorläufigen Deliberation untereinander mit. Namentlich auf dem Gebiete des Stellen- und Ämterwesens herrschte das collegium consulare fast unumschränkt, indem es die jährliche Umsetzung der Ämter vornahm, und zu den, sei es vom Plenum, sei es von den Deputationen vorzunehmenden Wahlen die Vorschläge machte; dazu übte es eine Oberaufsicht über alle Zweige der Verwaltung aus. Vieles hing dabei von dem Gutbefinden der Bürgermeister ab, das meiste beruhte auf Herkommen und Übung, sodaß die beiden Syndiken 1820 nicht imstande waren, die Kompetenz oder den Geschäftsgang, z. B. ob dieser durch besondre Statuten reguliert sei, ob alle Bürger-

meister gleiche Stimmbefugnis hätten, genau festzustellen; indessen war doch manches auch positiv geregelt, wie nach der Polizeiinstruktion die Rekurse in Polizeisachen und auch in Polizeistrafsachen nicht im versammelten Rat verhandelt, sondern ad collegium consulare gebracht werden sollten, welches mit Zuziehung der Syndiken entschied[1].

Der zweite Umstand, welcher zur Trockenlegung des Plenum Senatus geführt hatte, waren die zahllosen Deputationen und Departements, an welche die städtischen Geschäfte verteilt waren. Für die Justiz kamen neben dem Plenum Senatus das Obergericht, das Niedergericht, das Kaufgericht, das Vormundschaftsamt und die Deputation für Testamente in Betracht; für Entscheidungen in Strafsachen war ausschließlich das Plenum Senatus zuständig; das Obergericht, welches nur mit Civilsachen zu thun hatte, mit denen unter 50 Thaler in der Appellationsinstanz, mit denen über 50 Thaler in erster Instanz, und von dessen Entscheidungen nur bei Sachen von über 100 Thaler an die Justizkanzlei in Celle appelliert werden konnte, war theoretisch mit dem Plenum Senatus identisch, da sämtliche Magistratsmitglieder stimmberechtigt waren, fungierte jedoch in der Regel als Ausschuß des Magistratskollegiums, da als ordentliche Mitglieder bei der jährlichen Ratsumsetzung zwei Bürgermeister, die beiden Syndiken und zwei Senatoren besonders zum Obergerichte deputiert wurden; das mit zwei Senatoren, welche den Titel Prätoren führten, und einem Aktuar besetzte Niedergericht hatte die Civilsachen unter 50 Thaler, Injurien-, Arrest-, Konkurssachen, die Entscheidung in Polizeikontraventionssachen, die Instruktion aller Kriminalprozesse, die Exekution aller Strafurteile und außerdem die

---

[1] Der aus den vier Bürgermeistern und vier Senatoren bestehende senatus arctior, der nach einer Ratsurkunde von 1661 den Rat in solchen Sachen repräsentieren sollte, welche sich füglich in pleno nicht tractiren ließen, war kein lebendiges Glied der Verfassung mehr. Wenigstens bezeugten die Syndiken im Jahre 1820, daß davon nur noch selten Gebrauch gemacht werde.

Konzessionserteilung bezüglich gewisser unzünftiger Gewerbe; das aus einem Bürgermeister, zwei Senatoren und einem Aktuar bestehende Kaufgericht hatte die beim Kaufhause selbst und beim Fracht- und Schiffahrtsassekuranzwesen entstehenden Streitigkeiten zu schlichten oder, wenn sie sich nicht kurz abthun ließen, an das Ober- bezw. Niedergericht abzugeben, und außerdem für Ordnung beim Kaufhause, beim Fracht- und Schiffahrtsassekuranzwesen zu sorgen; das Vormundschaftsamt und die Deputation für die Testamente bestanden aus je zwei Senatoren.

Für Polizeisachen war der Magistrat zuständig, wenn es sich um allgemeine Anordnungen oder einschneidende Maßregeln handelte; die laufende Verwaltung wurde jedoch von einem der Bürgermeister als Polizeidirektor wahrgenommen, der seitens des Staates beauftragt wurde und auf Grund einer bei jedem Personenwechsel erneuten staatlichen Instruktion amtierte; für gewisse Fälle gab es auch ein aus dem Polizeidirektor, einem der Prätoren und zwei anderen Senatoren bestehendes Polizeiamt; daneben bestand noch die aus zwei Senatoren gebildete Wedde, welche die Marktpolizei mit Einschluß der Marktgerichtsbarkeit und außerdem die Luxuspolizei besonders bei Hochzeiten und Begräbnissen handhabte, auch für gewisse gewerbliche Konzessionen zuständig war. Es gab ferner eine Deputation für Feueranstalten, aus den beiden Kämmerern und zwei Senatoren bestehend, und eine für die Brandassekuranz, bei der man sich aber mit einem Senator begnügte, was um so mehr genügen mochte, als keine Kasse bestand, indem die Beiträge erst nach dem Brande verteilt und eingezogen wurden. Die Baupolizei war ein Attribut der Kämmerei. Die eigentliche Polizeigerichtsbarkeit hatte das Niedergericht.

Die Hauptbehörde für das Finanzwesen war die Kämmerei, welche 1682 vom Landesherrn reorganisiert war; sie bestand nicht nur aus Magistratsmitgliedern, nämlich vier Senatoren als Kämmerern, sondern auch aus Mitgliedern der Bürgerschaft, zwei sog. Kämmereiassessoren, welche mit jenen völlig

gleiches Stimmrecht hatten; sie alle wurden nicht jährlich ernannt, sondern auf sechs Jahre vom Plenum Senatus gewählt, jene auf Vorschlag des concilium consulare, diese auf Vorschlag der Deputierten der Bürgerschaft; diesem Kollegium gehörten noch zwei jährlich wechselnde Bürgermeister als Direktoren an, die jedoch an der laufenden Verwaltung abgesehn vom Falle der Stimmengleichheit nicht teilzunehmen, in gewissen Fällen jedoch Anweisungen und Vorschriften zu erteilen und namentlich mit Zuziehung des Protosyndikus die beständige Aufsicht zu führen hatten; die Kämmerei und nicht der Magistrat schloß die vermögensrechtlichen Verträge ab; sie verfuhr auch im Bauwesen, welches sie neben der Baupolizei im vollen Umfange leitete, ziemlich selbständig, von ihr dependierten die meisten städtischen Subalternen und Unterbeamten.

Die Aufsicht über die Stiftungen und Stipendien führte die Präpositur, ein einziges, dem patricischen Stande angehörigen Magistratsmitglied.

Das Militärwesen war unter vier Deputationen verteilt; die Deputation für die Landwehrsachen: zwei Senatoren; das Billet- und Servisamt: zwei Senatoren und vier aus der Bürgerschaft entnommene, zur Rechnungsablegung und Distribution bestimmte Billetierer; das Kriegskommissariat für das Defensionswesen, insbesondre für das Bürgermilitär und die Stadtsoldaten: ein Bürgermeister als Oberkriegskommissar und zwei Senatoren; endlich die Deputation für die Impost- und Defensionskasse, aus den selben Personen bestehend, welche es mit der Abtragung früherer Schulden und mit denjenigen Militärausgaben zu thun hatte, die nicht aus der Serviskasse bestritten werden konnten.

Für Beförderung des Handels, des Fabrik- und Manufakturwesens war das Kommerzkollegium bestimmt, welches aus einem Bürgermeister, zwei Senatoren und drei Assessoren aus der Kaufmannschaft bestand.

Dazu kamen die Deputation für Hut und Weide, zwei Kämmerer und zwei Senatoren, denen noch vier Weidegeschworene aus der Bürgerschaft zur Rechnungslegung beigegeben waren; die drei mit je zwei Senatoren besetzten Deputationen des Leihhauses, des Werkhauses, welches zugleich als Gefängnis und als Irrenhaus diente, und des Krankenhauses; sowie die Assessorate bei den 37 Zünften und Gilden, von denen vier durch die beiden Kämmerer, 14 durch die beiden Prätoren und 19 durch zwei Senatoren besetzt wurden.

Der geistliche Konvent (Konsistorium) bestand aus dem zweiten Syndikus, den beiden Prätoren, dem Superintendenten und den Hauptpastoren; außerdem gab es Assessorate bei den drei Stadtkirchen, jedes mit zwei Senatoren besetzt, unter deren Aufsicht Juraten aus der Bürgerschaft die Rechnungsführung besorgten; eine Parochialeinteilung bestand nicht.

Das Scholarchat bestand aus einem Bürgermeister und den beiden Mitgliedern des Niedergerichts, den sog. Prätoren.

Das Armenkollegium bestand aus dem Protosyndikus, zwei Senatoren und acht Armenvorstehern aus der Bürgerschaft, welche acht die wöchentlichen Kollekten zu besorgen und bei Ausmittlung der Hülfsbedürftigen mitzuwirken hatten.

Die Kollektorei, ein Bürgermeister und ein Senator, war mit der Reform des Salinenwesens gegenstandslos geworden, wurde aber trotzdem noch als fortbestehend angesehen.

Endlich die Provisorate von drei Hospitälern: des Hospitals zum Heiligen Geist, des Hospitals zum Heiligen Grahl und des Hospitals zu St. Nicolai vor Bardowick, von denen die beiden ersten aus zwei Bürgermeistern als Oberprovisoren und aus zwei Senatoren als Konprovisoren, das dritte aus einem Bürgermeister als Oberprovisor und zwei Senatoren als Konprovisoren bestand.

Im Magistratskollegium hatten verfassungsmäßig nur zwei Bürger aus der Kaufmannschaft als Senatoren Sitz

und Stimme, alle übrigen mußten studiert haben; die Besetzung lag ausschließlich beim Magistrat bezw. beim concilium consulare.

Die Deputationen bestanden fast nur aus Magistratspersonen, die bürgerschaftlichen Mitglieder in einigen von ihnen hatten mehr subalterne Funktionen zu erfüllen: die acht Armenvorsteher, die vier Weidegeschworenen, die vier Billetierer, die Juraten an den Kirchen, die drei Assessoren aus der Kaufmannschaft im Kommerzkollegium; sie litten außerdem unter der Bedeutungslosigkeit dieser Deputationen überhaupt. Nur die Stellung der beiden Kämmereiassessoren war infolge des Eingreifens der Landesherrschaft im Jahre 1682 eine bedeutungsvollere; sie wurden auch nicht ohne weiteres, sondern auf Grund einer Präsentation der Deputati ordinum vom Rate bestellt.

Die Deputati ordinum, im ganzen zwölf, waren die Vertreter der Patricier, der Kagelbrüder, der Brauer und der gemeinen Bürgerschaft, von denen die drei ersten seit altersher bestanden, während der vierte Orden, auch Quartorden genannt, seine Entstehung dem Eingreifen von 1639 verdankte[1]. Dem Patricierorden standen zwei Deputierte zu, thatsächlich war das aber längst in Abgang gekommen; seitdem betrug die Gesamtzahl nur noch zehn. Dem Brauerorden standen vier Deputierte zu, die aber nicht als solche, sondern als Älterleute des Brauerkollegiums von den übrig gebliebenen drei Älterleuten und zwar auf Lebenszeit gewählt wurden. Dem Kagelbrüderorden, der vierzig angesehene Bürger, meist Großkaufleute umfaßte, standen zwei Deputierte zu, die von den gesamten Mitgliedern gewählt, vom Magistrat bestätigt wurden. Endlich dem Quartorden, der zur Vertretung der gemeinen Bürgerschaft, der Zünfte und Innungen ge-

[1] Vgl. die „Erklärung" der Bürgerdeputierten bezüglich der ihnen vorgelegten Frage, auf welche Weise die Deputationen der Bürgerschaft aus den verschiedenen Orden gewählt würden.

schaffen war, der aber längst nichts weiter repräsentierte als zwei Begräbnis- oder Todeskassen: die Kaufleutebruderschaft und die freie oder treue Bruderschaft, jede einige hundert Mitglieder stark, standen vier Deputierte zu, die von den beiden Älterleuten der beiden Gesellschaften gewählt, vom Magistrat bestätigt wurden.

Diese Deputati ordinum, welche auf die Besetzung des Magistrats gar keinen Einfluß hatten, wurden zwar bei wichtigen Fragen zugezogen, aber ohne entscheidende Stimme, denn es heißt im Rezesse von 1639 ausdrücklich: „daß die vier ordines in wichtigen Stadtsachen wie hergebracht gehöret, und mit ihren Gedanken vernommen, dieselben auch gebührlich beobachtet, jedoch dem Rathe das Votum decisivum gelassen, und wofern dabei die Bürgerschaft nicht acquiesciren wollte, es der gnädigen landesherrlichen Erörterung heimgestellt werden sollte.“

Es war den Deputierten überlassen, sich wegen des von ihnen abzugebenden Votums mit ihren Ordines in Verbindung zu setzen; und das ist in umfassender Weise geschehen, als es sich in den 1820er Jahren um die Revision der Verfassung handelte; die Ordines haben damals Versammlungen gehalten, in denen Notariatsprotokolle aufgenommen, Ausschüsse gewählt wurden.

Jahrhundertelang hat in dieser Verfassung ein städtisches Patriciat eine Rolle gespielt, welches mit der Monopolisierung der Salzkoktur und des Salzhandels im frühern Mittelalter zusammenhängt; eine Anzahl von Familien hatte die Besiedung des Salzwerks gepachtet, und diese Pacht war erblich geworden; die dadurch zu Reichtum und Ansehen Gelangten, die v. Brömbsen, v. Chüden, v. Dassell, v. Döring, v. Laffert, v. Witzendorff, hatten sich zu einer geschlossenen Gesellschaft, zu einem Orden vereinigt; völlig geschlossen war dieser Stand nicht, indem er sich durch Aufnahme städtischer gelehrter Beamten, auch infolge von Eheschließungen ergänzte, während er sich andrerseits mit der Gilde der Sülf-

meister zuletzt nicht mehr deckte, da in diese, die übrigens mit der neuen Sülzverfassung 1799 vollends verschwand, Nichtpatricier eingedrungen waren, ohne zu den sonstigen patricischen Vorrechten zugelassen zu werden[1].

In älterer Zeit hatte der Rat nur aus Angehörigen solcher Geschlechter bestanden; im Rezeß von 1619 war jedoch bestimmt, daß stets mindestens fünf Personen aus der gemeinen Bürgerschaft im Rate sitzen sollten, und im Rezeß vom 21. Mai 1639, daß eine gleiche Anzahl von Patriciern und von Mitgliedern der drei anderen ordines sowohl im Rate als auch in den Deputationen sitzen, und daß bei den von einer Person verwalteten Ämtern die Alternative gelten sollte; daraus ergaben sich zwei Bänke im concilium consulare, im Rate und in den Deputationen, Parität zwischem dem ordo patricius und dem ordo civicus; aber schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war es wegen Aussterbens und Wegzugs jener Familien nicht mehr möglich gewesen demgemäß zu verfahren, und nichts übrig geblieben, als unter formeller Beibehaltung der beiden Bänke die meisten Stellen auf der Patricierbank mit Nichtpatriciern zu besetzen; gab es doch 1820 nur noch die patricische Familie v. Dassell, in vier Zweigen, die aber bald weiter zusammenschmolz, davon zwei Mitglieder im Rate, Oheim und Neffe, beide Senatoren, der eine auch Kämmerer.

### d. In Göttingen.

An der Spitze des Magistrats stand der landesherrliche Gerichtsschulze sowohl dann, wenn es sich um Administration, als auch dann, wenn es sich um Civilgerichtsarbeit handelte; es gab aber auch ein besonderes aus dem Gerichtsschulzen allein bestehendes Gerichtsschulzenamt für Juden-, Bagatell- und eilige Sachen, auch ein mit dem Gerichtsschulzen identisches Kriminalgericht, welches für Voruntersuchungen, für Injurien und Wrogen zuständig war; erst spät sind dem Gerichtsschulzen

---

[1] Jürgens, Geschichte der Stadt Lüneburg, Hannover 1891, S. 22, 100, 108.

im Gerichtsschulzenamte und im Kriminalgerichte Amtsschreiber und Assessoren beigegeben; der Gerichtsschulze war zugleich erster Beamter des Gerichts Leineberg. Er war die eigentliche städtische Obrigkeit; mit ihm ist bei der Gründung der Universität verhandelt.

Der Magistrat bestand ähnlich wie in der Altstadt Hannover aus 12 lebenslänglichen Mitgliedern, sämtlich Studierten; zwei jährlich im Vorsitz wechselnden Bürgermeistern, einem Syndikus, acht Ratsherren und einem Sekretär; der Bürgermeister und der Syndikus wurden ohne weiteres, die übrigen auf Grund eines vom Magistrat gemachten Dreiervorschlags von der Regierung ernannt; sie genossen an Gehalt nach dem Etat von 1825: der Bürgermeister 2019 Thaler, der Syndikus 1023, die Senatoren 1415, 1294, 1210, 924, 879, 653, 547, 168 Thaler.

Es gab vier Stadtdeputierte, welche von und aus den Gildemeistern gewählt wurden; 1824 waren es ein Gildemeister aus der Kaufmanns-, einer aus der Tischler-, einer aus der Bäcker-, einer aus der Schuhmachergilde; die Gildemeister selbst wurden auf je zwei Jahre gewählt; ihre Zuziehung erfolgte bei wichtigen Akten der Finanzverwaltung, insbesondere bei der Rechnungsablage.

Endlich existierte ein aus drei Mitgliedern der Universität und drei Mitgliedern des Magistrats, welche sämtlich vom Ministerium ernannt werden, bestehendes Polizeikollegium; aber schon Pütter hatte sich im November 1763 dahin geäußert: „wenn in Polizeisachen mehr als einer zu befehlen hat, so bringt das mehr Verwirrungen als Vorteil".

### C. Das Verhältnis zum Staate.

Unter der Gunst wirtschaftlicher Verhältnisse war es den deutschen Städten einst gelungen, sich von der landesherrlichen Gewalt mehr oder weniger zu emancipieren, sodaß sie nach dem Muster des Feudalstaats mehr zugewandte Orte als wirkliche Bestandteile der Territorien waren.

Aber gerade das ist ihr Verhängnis geworden, denn jede unkontrollierte Gewalt schlägt über die Stränge, zumal in Zeiten, wo es weder eine Presse noch sonst eine Öffentlichkeit gab. Eine Klassenherrschaft schnödester Art hatte sich etabliert.

Aus den Äußerungen der damaligen Fürsten, wenn sie sich anschickten darin Wandel zu schaffen, klingt etwas wie Gewissensbedrängnis heraus. Aber ihre Bestrebungen blieben lange ohne Erfolg. Namentlich mit Lüneburg hat der Kampf Jahrhunderte lang sich fortgesponnen. Noch der Rezeß von 1619 erkannte im wesentlichen die fast völlige Unabhängigkeit der Stadt von der Staatsgewalt an; jedoch zu Ende des dreißigjährigen Krieges und geradezu infolge dieses Kriegs stand die Sache sehr anders. Der Lüner Vergleich vom 21. Mai 1639 hatte zwar noch eine zweiseitige Natur, war aber der letzte in der langen Reihe der Rezesse; auch wurde die Abfassung dem Herzoge übertragen, indem die Stadt sich lediglich die Acceptation im ganzen vorbehielt; der Unterschied zwischen dem früheren Zustande und der jetzt „zwischen dem Herzoge und der Stadt aufgerichteten und beliebten Verfassung“ lag, abgesehen von der Einschränkung des ausschließlich patricischen Regiments zu Gunsten der übrigen Bürgerschaft, in der Ausdehnung der landesherrlichen Rechte und Befugnisse, da die städtischen Einrichtungen nur soweit bestätigt wurden, wie sie der fürstlichen Hoheit nicht widersprachen[1]; die Landesordnungen sollten den Stadtgesetzen vorgehn. Bei den Wahlen der Mitglieder des Magistrats, der Syndiken und andrer fürnehmer Diener, indesondere auch der Superintendenten und Prediger sollten „Uns und Unsern Nachkommen widrige Personen nicht erkoren noch aufgenommen werden“; auch sollte auf Verminderung des Personals Bedacht genommen werden. An den Landesherrn, an seine Ratsstube und Hofgericht ging seitdem die unbeschränkte Appellation. Während des ganzen 18. Jahrhunderts ist bei jedem Personen-

[1] Jürgens S. 99.

wechsel einem der Bürgermeister die Polizeidirektion, nach Maßgabe einer jedesmal überarbeiteten Instruktion, von der Regierung übertragen.

Nicht mehr auf dem Rezeßwege geschah das landesherrliche Einschreiten fünfzig Jahre später. Himmelschreiende Zustände hatten sich von neuem entwickelt. Gegenüber den „im gemeinen Stadtwesen eingerissenen Gebrechen" fühlte sich Georg Wilhelm als Landesvater, der für seine von Gott ihm anvertrauten Land und Leute Sorge zu tragen habe. Der von ihm niedergesetzten, aus zweien seiner tüchtigsten Räte, Fabricius und Püchler, bestehenden Untersuchungskommission beschränkte zwar das Reskript vom 27. März 1682 die Aufgabe für dasmal auf die Angelegenheiten des Ärars und der Kontributionen „weilen das gesambte Stadtwesen auff ein Mal fürzunehmen und durchzugehn von vieler Zeit und allzu weitläufig sein wollte"; auf diesem Gebiete aber sollten sie ganze Arbeit machen; der damals vorgeschriebene modus administrandi aeraria bedeutet eine völlige Neuordnung des gesamten städtischen Finanzwesens, zugleich jedoch einen tiefen Eingriff in die sonstige Verwaltung, wobei namentlich das Bestreben obwaltete, der Bürgerschaft größern Einfluß zu verschaffen.

Ernst August nahm sich Göttingens an. Im Eingange des Regulativs vom 13. Januar 1690 sprach er aus, die Untersuchung habe ergeben, daß die Stadtökonomie nicht recht beschaffen gewesen, die Rezesse nicht gehalten worden, die Polizei schlecht, die Justiz parteiisch, nichts als Eigennutz und Vorteil gewesen sei. Die heilige liebe Justiz, bemerkt Spittler dazu, sei ein Werk der Vettern und Basen untereinander gewesen; „der Bürgermeister war Vetter und Gevatter der angesehnsten Ratsherren, die Ratsherren hatten ihre Vettern unter den Gilden, die Gildemeister waren mit dem Kämmerer verschwägert; wer sollte Gerechtigkeit handhaben, wer die Vettern untereinander einig machen". Nachdem einst die Gewalt des Landesherrn über die Stadt dadurch zu einem bloßen Ornamente geworden war, daß Göttingen wie auch andere Städte es

durchgesetzt hatte, das uralte Amt der landesherrlichen Vogtei zu erwerben, zuerst vorübergehend pfandweise, dann erb= und eigentümlich für die Dauer, nahm damals die Landesherrschaft das Gerichtsschulzenamt zurück, „einen fremden Mann in die Stadt setzend, der mit allem richterlichen Ansehn bewaffnet die Hände, die sich untereinander wuschen, auseinander riß, dem Magistrate und der Bürgerschaft im Angedenken erhielt, daß sie einer höhern alles umfassenden Oberaufsicht mit Unterthanenschaft subordinirt seien[1].“ Die freie Ratswahl zwar wurde der Stadt, oder vielmehr dem Magistrate principiell belassen, aber nur mit der Maßgabe, daß bei jeder Vakanz mehrere präsentiert werden mußten, unter denen der Landesherr frei zu wählen hatte, und mit dem Vorbehalte, daß bei den Stellen der Bürgermeister und des Kämmerers der Landesherr an die Präsentierten nicht gebunden sein wollte, sondern das Recht haben sollte, ein anderes Subjekt zu ernennen.

Georg Ludwig entsetzte 1699 auf Grund einer kommissarischen Untersuchung sämtliche Mitglieder des Magistrats zu Hannover wegen unredlicher und nachlässiger Verwaltung ihrer Ämter und ernannte, indem der Rat nur den einen der Bürgermeister wählen durfte, aus eigner Machtvollkommenheit ein neues Ratskollegium, dem zahlreiche Instruktionen und Reglements auf den Weg gegeben wurden.

Auch andere Städte wurden auf solche Weise reformiert. Wie in Göttingen gab es auch in der Neustadt Hannover, in Hameln, Wunstorf, Dannenberg, Lüchow, Nienburg, Osterode Gerichtsschulzen, Stadtschultheißen, Stadtvögte, Stadthauptleute, Königliche Kommissarien mit freilich sehr verschiedenen Befugnissen, indem die einen mehr auf Gerichtsbarkeit beschränkt waren, die anderen, wie namentlich in der Neustadt Hannover, an der Spitze der ganzen städtischen Verwaltung standen.

Es schien, als ob man Preußische Wege gehen wollte;

[1] Spittler II, 256.

die Städtepolitik Georg Wilhelms, Ernst Augusts und Georg Ludwigs erinnert an die Rathshäuslichen Reglements Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen. Aber es fehlte der gleiche Erfolg. Und zwar schon deshalb, weil man von vornherein in echt Niedersächsischer Weise nicht durchgreifend genug vorging, vollends aber deshalb, weil mit dem Weggange nach England Alles ins Stocken geriet. Es fehlten die Preußischen Steuerräte, welche eine Anzahl von Städten, die sie jährlich bereisten, unter sich hatten; die Hannoverschen Landgerichtstouren machten vor den Thoren der Städte Halt. Die Vertrauensmänner in den Städten selbst erwiesen sich auf die Dauer als unwirksam; der fremde Mann war bald kein fremder Mann mehr, geriet über kurz oder lang unter den Einfluß der herrschenden Kreise. Das sah die Regierung ein und hob schon 1749 die Stelle des Stadtvogts in Ülzen auf, nachdem sich die Stadt zur Abtretung der Papiermühle an den Landesherrn verstanden hatte.

An die Stadt Hannover erging noch unterm 8. Januar 1740 ein energisches Reskript, wodurch der Magistrat unter Wiederholung der früheren Verfügungen an seine Pflicht erinnert wurde, die Genehmigung der Regierung in wichtigen Dingen einzuholen. Aber die selben Mißbräuche, welche um 1700 sich gezeigt hatten, sind hundert Jahre später abermals Anlaß zu einer Untersuchung des ganzen städtischen Haushalts geworden. Der Bericht der Untersuchungskommission stellte fest, daß trotz der Anordnungen von 1699 noch kein vollständiges Corpus Bonorum vorhanden sei, daß wichtige Kämmereisachen nicht in pleno, sondern vom Bürgermeister und Kämmerer unter der Hand erledigt, daß die vorgeschriebenen Kassenübersichten nicht eingereicht würden, daß Rechnungsablagen vielfach überhaupt nicht stattgefunden hätten, daß die alle fünf Jahre vorzunehmende Revision des Schosses seit achtzehn Jahren nicht geschehen sei, daß keine meistbietende Verpachtung stattgefunden habe, daß überhaupt ohne alle Umsicht verfahren sei. Das Königliche Reskript vom 30. Dezember 1817 konnte

feststellen, daß die Kämmerei mit den Rechnungen um sechs bis sieben Jahre zurückstehe, daß an Einquartierungsgeldern noch eine beträchtliche Summe rückständig sei, daß das Schulwesen so gut wie gar nicht gefördert werde, und daß die Armenanstalten nicht mit der gehörigen Gewissenhaftigkeit verwaltet würden.

Für Lüneburg ist es im höchsten Grade bezeichnend, daß am 10. Juli 1825 der Syndikus Küster dem Magistrate vertraulich bemerkte, er sei von seiner anfänglichen Absicht, in das Geschichtliche hineinzugehen, zurückgekommen, weil sich herausgestellt habe, daß insbesondere seit 1639 erhebliche Veränderungen der Verfassung durch landesherrliches Einschreiten herbeigeführt seien, was dem jetzigen Zwecke, die Verfassung als keinem landesherrlichen Abänderungsrechte unterwürfig erscheinen zu lassen, nicht förderlich, sondern offenbar nachteilig sein würde. Es war zwar seiner Zeit positiv angeordnet, daß die Resolution von 1682, „damit sie umb so viel weniger aus den Augen gesetzet werde, alle Jahre wenigstens Einmahl sowohl im Rathe als in den Kollegien, denen die Beobachtung eines oder des andern daraus oblieget, vorgelesen werden soll," aber trotzdem wurden ihre wichtigsten Bestimmungen zur Zeit, als in den 1820er Jahren eine Reform dieser Verfassung in Aussicht genommen wurde, von maßgebender Seite als obsolet bezeichnet. Im Rezesse von 1639 ist das Bestätigungsrecht bei allen Magistratsstellen ganz klar zum Ausdruck gelangt, in der offiziellen Darstellung von 1825 (Küster) aber heißt es: „Bürgermeister, Senatoren und Sekretäre werden gleich nach geschehener Wahl in ihre Stellen eingesetzt; die Wahl des Syndikus bedarf zuvor der landesherrlichen Bestätigung."

Am besten wird es noch mit Göttingen beschaffen gewesen sein, weil man in Hannover diese Stadt im Interesse der Universität ganz besonders im Auge behielt. Was Spittler um 1786 schrieb, er habe die ungünstige Schilderung der Zustände vor hundert Jahren nur in der Absicht vorgenommen, um den Göttinger Bürgern das ganze Glück

ihres gegenwärtigen Stadtregiments fühlen zu lassen, ist zwar sehr bezeichnend für Spittler und seine ganze Art, für sein Bestreben, ungestoßen durch das Gedränge der Welt zu kommen, aber nicht ohne weiteres maßgebend für die Wirklichkeit zu Ende des 18. Jahrhunderts.

Was insbesondere den Einfluß der Regierung auf die Besetzung der Magistrate betrifft, so stand nur in wenigen Städten der Regierung das Ernennungsrecht sämtlicher Magistratsmitglieder zu, eigentlich nur in der Neustadt Hannover, in Pattensen hinsichtlich des Bürgermeisters und in Dannenberg für den Fall, daß nur noch zwei wählende Magistratsmitglieder vorhanden waren. In einer großen Anzahl von Städten, zumal solchen, wo den bürgerlichen Elementen ein gewisser Einfluß bei der Wahl eingeräumt war, wie in Hameln, Einbeck, Northeim, Moringen, Uslar, Hardegsen, Münden, Harburg und anderen, mußten der Regierung mehrere Personen zur Auswahl präsentiert werden, ausgenommen die Stellen der Syndiken, bei denen in der Regel weder eine Präsentation noch eine Bestätigung stattfand. In anderen Städten, wie Ülzen, Soltau, Lüchow, Dannenberg, Wunstorf, galt Bestätigung in der Weise, daß nur einer zu präsentieren war und daß die Regierung wohl gar verpflichtet war, bei verweigerter Bestätigung Gründe anzugeben. Endlich gab es auch Städte mit völlig freier, durch keinerlei Regierungseinfluß beschränkter Ratswahl; in der Altstadt Hannover, thatsächlich in Lüneburg, auch in Celle und offenbar auch in Münden, Stade und Verden fand keinerlei Bestätigung, kaum eine Anzeige statt.

## II. Die Weiterentwicklung 1813—1852.

### A. Der äußere Hergang.

#### 1. Die Stadtverfassungen in den neuen Landesteilen. 1814—1824.

An einfache Wiederherstellung war nicht zu denken, man mußte sich doch die Zustände in Osnabrück, Hildesheim,

Goslar, Emden erst näher ansehen. Die meisten dieser Städte haben damals neue Verfassungen erhalten; dabei sind die provisorischen Regierungskommissionen und die Provinzialregierungen wenig in Betracht gekommen, vielmehr haben die vom Ministerium ernannten Kommissarien den Ausschlag gegeben, indem weder die Städte selbst, noch der König in London viel gefragt wurden.

### a. In Osnabrück[1].

Sowohl hinsichtlich des Verhältnisses zum Staate als auch hinsichtlich der Zuständigkeit und der innern Organisation wich Osnabrück von dem altländischen Typus sehr erheblich ab.

Wenn auch die Ansprüche der Stadt auf Reichsunmittelbarkeit im Westfälischen Frieden nicht durchgedrungen waren, hatte sie sich doch gleich manchen andern Landstädten, Braunschweig und Rostock, von der Einwirkung der Territorialstaatsgewalt um so mehr freigehalten, als diese Gewalt eine Wahlmonarchie war, die noch dazu durch das aristokratische Element des Domkapitels stark beschränkt wurde; ganz abgesehen davon, daß die geistlichen Fürsten, die

---

[1] Stüve, Zur Geschichte der Stadtverfassung von Osnabrück in den Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, Jahrgang VIII, Bd. 1 (1866), S. 1—210, wesentlich auf das 18. Jahrhundert bezüglich; Stüve, Zur Geschichte der Bürgerschaft von Osnabrück, a. a. O., Jahrgang VI, Bd. 2 (1860), S. 17 ff., für den Anfang des 17. Jahrhunderts; Hartmann, Plaudereien über Zustände und Vorgänge in der Stadt Osnabrück bis zum Jahre 1808, a. a. O., Jahrgang XIII (1886), S. 1—123. v. Hugo, Übersicht über die neuere Verfassung des Hochstifts Osnabrück, Osnabrück 1893 S. 18 ff. Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westphälischen Bischofsstädte, Osnabrück 1894. Über die Verhandlungen von 1803: Stüve, Zwei Entwürfe, S. 115 ff. Auch Stüve, Heinrich David Stüve, Jena 1827, S. 15. Über die Verfassung von 1814: Stüve, Zwei Entwürfe, S. 130 ff. — „Bericht von Bürgermeister und Rat an die Regierungskommissarien vom 18. Dezember 1802", mit fünf Anlagen und zahlreichen Unteranlagen, besonders Anlage 2 und Nachtrag vom 14. Januar 1803; außerdem Berichte vom 5. und 28. Januar 1803 mit je zwei Anlagen.

abwechselnd die Regierung führten, in der Regel außer Landes residierten. Die Stadt hatte eigentlich nur dem Namen nach, oder nur soweit es ihr vorteilhaft war, dem Lande angehört; an dessen Beherrschung hatte sie als Glied des Landtags teilgenommen und wohl auch Maßregeln für das Land gebilligt, die sie für sich selbst nicht annehmen wollte. Der Landeshoheit des Fürstbischofs, der nur mit ihrer Bewilligung in der Stadt sein Hoflager halten durfte und thatsächlich dort nicht hielt, auch wenn er im Lande anwesend war, fühlte sie sich nicht im Sinne einer obern Staatsgewalt, sondern nur soweit unterworfen, wie einzelne fürstliche Regalien und Regierungsrechte durch specielle Rechtstitel begründet waren. Alles beruhte auf Privileg oder auf Vertrag. Aus dem Privilegium Friedrichs I. von 1170, aus dem des Kaisers Rudolf von 1280, aus den kaiserlichen Wahlkapitulationen, aus dem Westfälischen Frieden, aus dem Reichsdeputations-Hauptschluß hat Stüve mit Vorliebe Kapital zu schlagen versucht.

Osnabrück war nicht sowohl eine Stadt als ein Staat, der sich in Gesetzgebung und Verwaltung selbst regierte, die Gerichtsbarkeit nach eignen Normen des materiellen und des formellen Rechts nicht nur in Civil- sondern auch in Kriminalsachen ausübte, in Kriminalsachen ohne jede Appellation an die landesherrlichen Gerichte und ohne jede Bestätigung des Landesherrn, wogegen in Civilsachen der Instanzenzug an die fürstliche Kanzlei ging; die Stadt konnte Verbrecher begnadigen, Volljährigkeit erteilen, Indulte gewähren; sie hatte ihre eigne Militärgewalt, ihr selbständiges Finanzwesen, die völlig freie Verwaltung ihres Vermögens und ihres Stiftungsguts, die völlig freie Führung ihres Haushalts und ihres Schuldenwesens; sie hatte ein wirkliches Kirchen- und Schulregiment, sodaß sie Kirchenordnungen und Agenden zu erlassen, die Kirchen- und Schuldiener, auch die Superintendenten und die Lehrer an den Gymnasien anzustellen, oder zu bestätigen befugt war; sie hatte ein

eignes städtisches Konsistorium, unter dem Vorsitz des Syndikus aus dem Superintendenten und den Stadtpredigern bestehend, welches die geistliche Gerichtsbarkeit ohne Appellation an den Landesherrn ausübte, im übrigen ein begutachtendes Organ des Magistrats war. Schließlich stand der Stadt die völlig freie Ratswahl zu, ohne jede Einmischung des Landesherrn.

Manches von dem, was die Stadt für sich in Anspruch nahm, war nicht unbestritten: zahlreiche Prozesse zwischen ihr und dem Bischofe über die Ausübung der Hoheitsrechte pflegten bei den Reichsgerichten zu schweben, aber sie schwebten dort und die Stadt war im Besitz und sie blieb im Besitz auch dann, wenn ein solcher Prozeß einmal nach hundert Jahren zu Ungunsten der Stadt verlief.

Durch rechtzeitige Erweiterung des Kreises der Bürger war die Verfassung schon im 14. Jahrhundert zur Ruhe gekommen und hatte sich bis zur Französischen Zeit unverändert erhalten. Viel mehr als anderswo war der Magistrat durch die Bürgerschaft und bürgerschaftliche Organe eingeschränkt.

Der Magistrat bestand aus 22 Mitgliedern, und zwar zunächst aus den 16 eigentlichen Ratsmitgliedern, Ratsverwandten, unter denen drei Bürgermeister, die übrigen Ratsherren waren, die als Lohnherren (Kämmerer), Gerichtsherren, Billetherren, Scholarchen die einzelnen Decernate bearbeiteten, denen die vier Deputierten der Stadtstände, die sog. Ältermänner, Tribuni, sowie auch der Syndikus und der Sekretär hinzutraten.

Neben dem Magistrate aber nahmen die seit lange an Stelle der großen Bürgerversammlungen getretenen Stadtstände am Regimente maßgebenden Anteil. Sie bestanden aus den beiden Ständen der Weisheit und der Gemeinheit. Zur Weisheit gehörten alle diejenigen, welche einmal zwei Jahre hindurch dem Rate angehört hatten. Die Gemeinheit schied sich wieder in die Gildebank und in die Wehrbank. Die

Gildebank bestand aus den sog. Gildemeistern, d. h. den Vorstehern der Gildeämter, je zwei von jedem Gildeamte, deren Gesamtzahl bald auf 9, bald auf 11 angegeben wird, sodaß die Zahl der Gildemeister 18 oder 22 betrug; die Wehrbank bildete die Vertretung der nicht zu den Gildeämtern gehörigen Bürger, sie wurde nach den vier Stadtvierteln gewählt, aus jedem vier, sodaß die Gesamtzahl der sog. Wahlherren aus der Wehr 16 betrug; die Wahl der Gildemeister und der Wehrherren erfolgte jährlich, die der Gildemeister von den betreffenden Ämtern, die der Wehrherren aber nicht etwa von der Bürgerschaft, sondern vom Rat im Einverständnis mit den Gilden, in der Weise, daß die vom Rat den Gilden Präsentierten von den Gildemeistern acceptiert wurden.

Der Magistrat war weder lebenslänglich, noch kooptierte er sich; am 2. Januar jedes Jahrs fand die Wahl der 16 eigentlichen Ratsmitglieder statt, nicht etwa durch die Stadtstände, vielmehr auf folgende Weise. Nachdem der Magistrat um 7 Uhr morgens eine auf die Wahl bezügliche Sitzung von lediglich formeller Bedeutung gehalten hatte, um 8 Uhr zur Kirche gegangen und um 10 Uhr wieder aufs Rathaus zurückgekehrt war, wurde nach einer Anrede des ersten Bürgermeisters und nach Verlesung des die Ratswahl regelnden Statuts von 1348[1] von den bisherigen Ratsherren gewürfelt; diejenigen Beiden, welche die meisten und die wenigsten Augen geworfen hatten, bildeten die sog. erste Kur; sie wurden beeidigt und bezeichneten aus jedem der vier Stadtviertel vier Bürger als Kurgenossen; diese 16 Kurgenossen wurden wiederum beeidigt und wählten, aber erst am Nachmittage, 16 Bürger aus den vier Stadtvierteln; erst diese 16 Kurgenossen nahmen die eigentliche Ratswahl vor; d. h. sie wählten aus jedem der vier Quartiere diejenigen vier Bürger,

---

[1] Monumenta Osnabrugensia, S. 137. Hansische Geschichtsblätter 1890, S. 159 ff.

welche als Ratsverwandte für das nächste Jahr das Magistrats-kollegium bilden sollten; bis 6 Uhr abends mußte nach einer Bestimmung aus dem Ende des 18. Jahrhunderts der Wahlakt beendigt sein; denn so lange man bis 10 Uhr abends damit gesäumt hatte, waren nächtliche Ruhestörungen die Folge gewesen.

Das hieß in der That viel Geschrei und wenig Wolle. Denn im Grunde hatten die beiden ausgewürfelten Ratsmitglieder die Entscheidung in der Hand. Auch kam es so gut wie nie vor, daß jemand nicht wiedergewählt wurde. Die eigentliche Bedeutung der Kurgenossen zeigte sich allenfalls bei den im Laufe des Jahres durch Todesfälle eingetretenen Erledigungen von Ratsstellen, denn die Kurgenossen blieben während des ganzen folgenden Jahres in Funktion.

Damit waren aber nur die Ratsmitglieder im allgemeinen bezeichnet; die Funktionen wies der Magistrat den Gewählten zu, einige Wochen später, nachdem auch die Älterleute gewählt waren, sog. Ratsbestätigung. Das bezog sich auch auf die Bürgermeisterstellen; doch scheint man in letzter Zeit die Bürgermeister in ihren Funktionen belassen zu haben, bis sie etwa nicht wieder in den Rat gewählt wurden; Nichtwiederwahl der Bürgermeister war aber, wenn eine Bemerkung in den Akten recht hat, noch dadurch erschwert, daß von den Wahlherren Gründe angegeben werden mußten.

Wirksamer als durch die jährlichen Ratswahlen und auch wirksamer als durch die Stadtstände, die in der Regel nur fünfmal des Jahres zur Beschlußfassung über ganz besonders wichtige Sachen sich versammelten, wurde die Omnipotenz von Bürgermeister und Rat durch die dem Magistrate beigeordneten vier Deputierten der Stadtstände, die Älterleute, Tribuni, zwei aus den Gildemeistern, zwei aus den Wehrherren beschränkt. Deren Wahl erfolgte jährlich durch die Stadtstände, sie waren also wirkliche Vertreter der Bürgerschaft. Und sie nahmen nicht nur an den Magistratsgeschäften teil, sondern konnten

auch durch ihren Widerspruch jeden Beschluß hemmen; sie hatten also etwa die Stellung einer ersten Kammer.

Ein engerer Rat, der noch erwähnt wird, aus den Bürgermeistern, dem Syndikus, dem Ratssenior und zwei Älterleuten, denen auch wohl noch die Lohnherren zugezählt werden, bestehend, zur Erledigung aller eiligen und geringfügigen Sachen bestimmt, scheint mehr eine thatsächliche Einrichtung gewesen zu sein, von der sich in den offiziellen Darstellungen der Stadtverfassung nichts findet[1].

Stüve selbst hat sich später dahin geäußert, daß diese Zustände zu Ende des 18. Jahrhunderts unhaltbar geworden seien, daß es aber einer tiefen Erschütterung bedurft habe, um den Bann zu brechen.

Erst 1814 ist dieser Bruch erfolgt, denn die Verhandlungen Rehbergs mit Stüves Vater im Jahre 1803 waren nicht zum Abschluß gelangt. Schon am 23. Juli 1814 konnte der vom Regierungsrat Struckmann verfaßte Entwurf in Hannover vorgelegt werden, und am 31. Oktober erfolgte die Publikation der Verordnung betr. die Organisation des Magistrats, formell auf des Prinz-Regenten Specialbefehl, der aber erst nachträglich, als die Angelegenheit im Dezember 1815 nach London gelangte, die Sanktion erteilt hat. Man ging dabei recht zaghaft vor; im Eingange zur neuen Verfassung ließ man den Prinz-Regenten in sehr schlechtem Deutsch eine Art Entschuldigung aussprechen.

Es verstand sich von selbst, daß die Zuständigkeit der Stadt kräftig eingeschränkt, daß ihr die auf Militär- und Steuerwesen bezüglichen staatlichen Hoheitsrechte ganz genommen, daß ihre Polizeigewalt und ihre Gerichtsbarkeit stark beschnitten, daß sie hinsichtlich der Kirchen- und Schulsachen, aber auch der eigentlichen Kommunalverwaltung dem staatlichen Aufsichtsrechte fest unterworfen wurde.

Die neue Verfassung, die bis zum Jahre 1852 bestanden,

---

[1] v. Hugo, S. 20. Die Einrichtung erinnert an den senatus arctior in Lüneburg, II 437.

mit der Stüve regiert und deren Änderung er verhindert hat, unterschied sich von der frühern durch noch größere Steigerung der magistratischen Gewalt, durch Beseitigung jeder ernsthaften Mitwirkung und Kontrolle der Bürgerschaft.

Weggefallen waren die Stadtstände, die Weisheit und Gemeinheit, die Gilde und Wehrbank, so daß es an einem zweiten Kollegium neben dem Magistrate von da ab gänzlich fehlte.

Der Magistrat bestand allerdings nicht nur aus den zwölf Ratsverwandten, sondern auch aus den wie bisher als Repräsentanten oder Deputierten der Bürgerschaft ihm beigeordneten vier Älterleuten, deren vom Entwurf vorgeschlagene Reduktion auf zwei das Ministerium nicht gutgeheißen hatte. Aber was waren diese vier jetzt anders als auf besondre Art und auf kurze Zeit gewählte Magistratsmitglieder? Sie waren doch nur, wie Stüve sagt, ein geschwächtes Bruchstück der frühern Verfassung, wo sie, die jetzt allein standen, die Häupter der Vertreter der beiden Hauptabteilungen der Bürgerschaft gewesen waren; nunmehr standen sie in der Luft. Sie wurden zwar alle zwei Jahre am 2. Januar neu gewählt, aber ohne daß bei dieser Wahl die Bürgerschaft den Ausschlag gab; denn sie geschah so, daß der Magistrat je vier Bürger aus den vier Stadtvierteln bezeichnete, die dann unter der Direktion des Syndikus die vier Repräsentanten oder Deputierten der Bürgerschaft zu wählen hatten. Von einer wirksamen Teilnahme der Bürgerschaft an der Rechnungslegung und an der Rechnungsrevision konnte vollends keine Rede sein; die Rechnungsablage erfolgte zwar in einer Magistratssitzung in Gegenwart von sechs Bürgern, je zweien aus der Kaufmannschaft, aus den Handwerkern und aus den anderen Ständen, und bei der Rechnungsrevision, welche vor zwei Magistratsmitgliedern mit Zuziehung von zwei Älterleuten vorgenommen wurde, mußten auch zwei Bürger zugezogen werden; aber jene sechs und diese zwei wurden von den Älterleuten bestimmt, die zwei mußten aus denen genommen werden, welche in dem selben Jahre

der Rechnungsablage beigewohnt hatten; eine ernsthafte Wirksamkeit würden sie in keinem Falle auszuüben vermocht haben, sie hätten gewählt werden mögen wie immer.

Der auf zwölf Mitglieder reduzierte Magistrat bestand aus zwei Bürgermeistern, einem Syndikus, zwei Richtern, einem Lohnherrn oder Kämmerer, vier Senatoren und zwei Sekretären.

Die bis dahin thatsächliche Lebenslänglichkeit war zu einer rechtlichen geworden.

Und der Selbstergänzung war man wenigstens einen Schritt näher gekommen. Abgesehen nämlich von der erstmaligen Ernennung durch den Landesherrn, sollten hinfort bei jeder Stellenerledigung von zwei Bürgerschaftsrepräsentanten und einem Magistratsmitgliede zwölf Bürger, je drei aus den vier Kirchspielen, ausgewählt werden, die dann unter Hinzuziehung eines Bürgerschaftsrepräsentanten dem Magistrate drei Subjekte zu präsentieren hatten, von denen dieser eins auswählte und der Regierung mit motiviertem Gutachten zur Bestätigung bezeichnete; es kommt natürlich auf eins heraus, wenn die Sache auch so dargestellt wird, daß die drei dem Magistrate Präsentierten von diesem der Regierung mit einem motivierten Gutachten angezeigt und einer unter ihnen zur Bestätigung bezeichnet würde. Die Bestätigung durfte nur aus Qualifikationsgründen oder, wie Stüve es ausdrückt, nur dann versagt werden, wenn der Präsentierte durchaus ungeeignet war, nicht aber, wenn vielleicht einer der anderen der Regierung geeigneter erscheinen möchte; der Magistrat stand also diesen dreien gerade so gegenüber, wie in anderen Städten die Regierung. Und dies Verfahren führte wie bisher nur zur Vervollständigung des Magistrat im allgemeinen, während es vom Magistrate allein abhing, die Funktionen des neuen Mitglieds zu bestimmen, sodaß er namentlich die beiden Bürgermeisterstellen aus seiner Mitte besetzte.

Wie in den anderen Städteordnungen dieser Zeit fand

damals auch für Osnabrück eine Teilung des Magistrats in zwei Abteilungen statt, in die gerichtliche und in die administrative Kammer, wie sie hier hießen. Während aber in allen anderen Städten die gerichtliche Kammer, das Stadtgericht, auf Justizsachen beschränkt wurde und die Mitglieder des Stadtgerichts mit Verwaltungssachen nur insofern zu thun hatten, als die wichtigsten derselben vor das aus beiden Abteilungen bestehende allgemeine Magistratskollegium gehörten, bestand in Osnabrück die administrative Kammer unter dem Vorsitze des Justizbürgermeisters aus den sämtlichen Mitgliedern des Magistrats, insbesondre auch aus dem Syndikus, den beiden Richtern und dem gerichtlichen Sekretär, sodaß kein Beschluß in Verwaltungssachen anders als unter Teilnahme dieser fünf juristischen Mitglieder gefaßt werden konnte. Es bildete kein wirksames Gegengewicht, daß ein Ausschuß der administrativen Kammer, bestehend aus dem administrativen Bürgermeister, dem Syndikus, dem Kämmerer, den Ratsherren, den Älterleuten und dem Stadtsekretär, die wichtigern Gegenstände vorzubereiten hatte, oder daß die von der gerichtlichen Kammer verhandelten Gegenstände in den Generalsitzungen des Magistrats verlesen und im Namen des Magistrats ausgefertigt wurden.

Die Polizei wurde bis auf weiteres einem von der Regierung bezeichneten und von ihr bezahlten Magistratsmitgliede als landesherrlichem Polizeidirektor übertragen, der zwar über alle wichtigeren oder bedeutende Ausgaben erfordernden Angelegenheiten mit dem Magistrate zu kommunizieren hatte, aber direkt unter dem Befehle der Regierung stand, welche auch bei Differenzen zwischen ihm und dem Magistrate entschied.

Ein Stadtkonsistorium, aus dem Syndikus als Vorsitzenden und den beiden ältesten Predigern an der Marien- und Katharinenkirche, also aus fünf Personen bestehend, war in erster Instanz, mit Appellation an das Oberappellationsgericht, in allen Ehe-, Alimentations- &c. sachen protestantischer nicht eximierter Einwohner, sowie in allen persönlichen Klage- und Disciplinar-

sachen gegen protestantische Prediger, Schullehrer, Organisten, deren Frauen und Kinder zuständig.

Vergebens hat man seit 1833 an einer Umgestaltung dieser Verfassung gearbeitet; bis 1848 wurde nichts weiter geändert, als daß durch Verordnung vom 26. Oktober 1833 die mit Art. 16 der Bundesakte unvereinbare Bestimmung aufgehoben wurde, wonach die Ratsmitglieder der evangelischen Religion zugethan sein mußten, dabei jedoch der künftigen Stadtverfassung vorbehalten wurde, die Oberaufsicht und das Patronatsrecht über die evangelischen Stadtkirchen und das Schulwesen neu zu ordnen.

### b. In Hildesheim und den kleinen Hildesheimschen Städten.

„Es läßt sich nicht verkennen, daß Hildesheim im 14. und 15. Jahrhundert auf den verschiedensten Gebieten die Aufgaben erfüllte, die den ummauerten Städten als Mittelpunkten des Handels und der Kultur gestellt waren“ [1]. Wie Osnabrück erfreute sich auch diese Stadt den Fürstbischöfen gegenüber, die gleichfalls auswärts zu residieren pflegten, großer Unabhängigkeit. Gleich Osnabrück wenig bekümmert um die zahlreichen Prozesse bei den Reichsgerichten über die Ausdehnung der staatlichen Hoheitsrechte, hielt sich auch Hildesheim eignes Militär und handhabte eine fast souveräne Gerichtsbarkeit; auf den Landtagen erschienen die Deputierten nur bei der Eröffnung, um zu vernehmen, welche Reichs- und Kreissteuern ausgeschrieben wären.

Als Organe des Gemeinwesens gab es einen Ratsstuhl und einen Ständestuhl. Der aus zwei Bürgermeistern und zehn Senatoren bestehende Ratsstuhl teilte sich in zwei jährlich wechselnde, aus je einem Bürgermeister und fünf Senatoren bestehende Räte; zum Ratsstuhl wurden noch im weitern Sinne die Magistratsoffizianten, der Syndikus, der Vice-

---

[1] Doebner, Hildesheim im spätern Mittelalter, in der Zeitschrift des Harzvereins, XXIX, 15.

syndikus, der Gerichtsschreiber oder Sekretär und der Stadtschreiber oder Protokollführer, gerechnet. Der Ständestuhl bestand aus zwölf Deputierten der Bürgerschaft, nämlich drei von den zu den Ämtern, drei von den zu den Gilden gehörigen Gewerbetreibenden, sechs von der übrigen Bürgerschaft nach den sechs Abteilungen oder Bäuerschaften. Der Ständestuhl wählte jährlich den vorsitzenden Rat sowie auch die Ersatzmänner für die im Laufe des Jahres verstorbenen Mitglieder; er wurde in wichtigen Angelegenheiten zugezogen, konnte aber auch separat verhandeln[1].

Durch das am 5. Januar 1806 erlassene Preußische Rathäusliche Reglement wurden beide Stühle erheblich modifiziert, Justiz und Verwaltung getrennt und die Ratsumwandlung beseitigt.

Die provisorische Regierungskommission beauftragte bereits am 22. September 1814 den Hofrat Brandis, unter Zuziehung des Bürgermeisters Lohde, des Polizeikommissärs Lüntzel und des Stadtsekretärs Brandis über den Gesamtzustand der Stadt zu berichten und Vorschläge zu besseren Einrichtungen zu machen. Daraufhin wurde der Bericht vom 19. Dezember 1814 mit 24 Anlagen, die Anlage 23 mit 15 Unterlagen erstattet, und auf Grund eines weitern Auftrags vom 18. Februar 1815 an die Hofräte Brandis und Blum, fast ganz nach deren Vorschlägen, aber ohne jede Befragung der Bürgerschaft, die Konstitution für die Stadt Hildesheim unterm 29. April 1815 erlassen. Im unverkennbaren Anschluß an das Preußische Rathäusliche Reglement wurde Justiz und Verwaltung getrennt, aber nicht wie in Osnabrück, sondern in der Weise, daß der Magistrat die Administration, das Stadtgericht die Justiz uud der Gesamtmagistrat nur eine geringe Zuständigkeit hatte. Auch bezüglich der Reduktion des Personals und der Verteilung an die beiden Abteilungen schloß man sich im

[1] „Darstellung des Zustands der Stadt Hildesheim", mit dem Berichte des Hofrats Brandis vom 19. Dezember 1814 als Anlage 2 überreicht.

großen und ganzen dem Preußischen Vorbilde an. Der Magistrat bestand demgemäß aus zwei Bürgermeistern, dem einen als Stadtdirektor, dem andern als Polizeidirektor, einem Syndikus, zwei Stadtrichtern, drei Senatoren, unter denen der Kämmerer, einem Stadtsekretär, einem Stadtgerichtssekretär. Wie nach dem Rathäuslichen Reglement sollten auch nach der Konstitution das erste mal sämtliche Mitglieder von der Regierung, später nur die Bürgermeister von der Regierung ernannt, die übrigen gewählt und von der Regierung, wie in Preußischer Zeit von der Kriegs- und Domänenkammer zu Halberstadt, bestätigt werden, bei diesen Wahlen aber, die in Preußischer Zeit dem Magistrat allein zustanden, die Bürgervorsteher mitwirken. Die Bürgervorsteher, in Preußischer Zeit Ältermänner oder Worthalter, wurden wie in Preußischer Zeit nach den damals eingerichteten neun Stadtvierteln, Bäuerschaften, gewählt, nicht mehr wie früher unter teilweiser Berücksichtigung der Zünfte und Gilden; die Wahl stand, wie in Preußischer Zeit den Hausbesitzern, so nun den Grundstücksbesitzern zu, wobei das passive Wahlrecht an ein Grundvermögen von 3000 Thalern gebunden wurde; die Wahlen hatten in Preußischer Zeit vom Magistrat bestätigt werden müssen, sie konnten nun seitens des Magistrats bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Während die Bürgervorsteher in Preußischer Zeit, angeblich in Übereinstimmung mit dem frühern Zustande, nur Gutachten abzugeben gehabt und bei den Magistratswahlen nicht mitgewirkt hatten, erstreckte sich nun ihre Zuständigkeit nicht nur auf die Wahlen der Magistratsmitglieder, sondern auch auf fast alle wichtigen finanziellen Fragen, und zwar in der Weise, daß sie dem Magistrate hinzutraten, die Abstimmung aber nicht curiatim, sondern viritim geschah, sodaß sie bei den damaligen Zahlenverhältnissen, acht Magistratsmitglieder und neun Bürgervorsteher, die Mehrheit hatten. Wie der Magistrat, so waren auch die Repräsentanten lebenslänglich. Die Polizei hatte der verwaltende Bürgermeister als Polizeidirektor; dieser war zwar bei allgemeinen Anordnungen und bei Rekursen

gegen polizeiliche Verfügungen an den Magistrat gebunden, konnte aber an die Regierung provozieren. Das damals gebildete Stadtkonsistorium wurde schon durch Patent vom 17. Juli 1818 wieder aufgehoben.

Diese Verfassung der zweiten Stadt des Königreichs ist abgesehen von einigen Modifikationen der Jahre 1832 und 1840 bis zum Jahre 1845 bestehen geblieben.

Der Auftrag an die Hofräte Brandis und Blum hatte sich auch auf die übrigen Hildesheimschen Städte bezogen. Schon einige Tage vor dem Erlaß der Konstitution für die Stadt Hildesheim wurden unterm 24. April 1815 für jede einzelne dieser Städte, für Alfeld, Peine, Bockenem, Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel, alles Städte von 1200—3000 Einwohner, teils mit, teils ohne Gerichtsbarkeit, Konstitutionen erlassen, die materiell und formell meistens mit einander übereinstimmten. Die Magistrate bestanden danach überall aus dem Bürgermeister und zwei Senatoren, nur in Alfeld gab es drei, in Sarstedt einen. In den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Städten, Peine und Bockenem, bis 1836 auch Alfeld, versah diese der Bürgermeister zwar im Namen des Magistrats, jedoch nach seiner Einsicht und ohne daß die Entscheidung von der Stimmenmehrheit abhängen sollte; er hatte zugleich die Prozesse der Stadt zu führen, die Pacht- und sonstigen Kontrakte aufzusetzen. Gerade in den justizlosen Städten Gronau und Sarstedt war ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Bürgermeister Jurist sein müsse. Von den beiden Senatoren hatte meistens der eine die Kämmerei- und die Bausachen, der andere die Servis- und die Einquartierungssachen zu besorgen. Die in wichtigen Angelegenheiten zuzuziehenden Bürgerrepräsentanten machten mit dem Magistrate ein Kollegium aus, in welchem die Mehrheit entschied; in Alfeld, wo der Magistrat aus vier Mitgliedern bestand, waren es vier Bürgerrepräsentanten, in Dassel und Gronau, wo der Magistrat aus drei Mitgliedern bestand, gleichfalls vier, in Sarstedt, wo der Magistrat aus zwei Mitgliedern bestand, drei. Überall wurde

der Magistrat auf Lebenszeit von der Regierung ernannt, überall die Bürgerrepräsentanten, auch sie auf Lebenszeit, von den Grundeigentümern, meistens nach einem Passivcensus in Grundeigentum von verschiedener Höhe, distriktweise gewählt. Alles Wichtigere mußte seitens der Regierung bestätigt werden; in Sarstedt bei zwei Magistratsmitgliedern und drei Repräsentanten konnte der Bürgermeister gegen jeden Beschluß an das Amt provozieren.

Gronau und Sarstedt sind von allen späteren Revisionen unberührt geblieben, Alfeld erhielt 1836, Peine 1845, Elze 1846, Bockenem 1847 eine neue Verfassung.

Den kleinen Hildesheimschen Städten folgten mit Konstitutionen, die fast wörtlich mit jenen übereinstimmten, die beiden Hildesheimschen Flecken Lamspringe und Markoldendorff, beide am 18. März 1816; die von Markoldendorff wurde 1847 revidiert.

### c. In Goslar.

Im Mittelpunkte der Verfassung dieser freien Reichsstadt stand bis in die ersten Jahre des 19. Jahrhunderts das von einigen Gilden auf Lebenszeit gewählte Ratskollegium, 40 Mitglieder stark, nämlich 12 sog. Sechsmännern und 28 Senatoren, welches teils als Ganzes, teils aber in seinen beiden Hälften, jede zu 6 Sechsmännern und 14 Senatoren, wirksam wurde; in jeder Hälfte führte ein von ihren Mitgliedern aus den Sechsmännern gewählter Bürgermeister den Vorsitz; die Sechsmänner kooptierten sich aus den Senatoren auf Grund einer Präsentation seitens dazu berechtigter Bürgerrepräsentanten; der nicht zum Ratskollegium gehörige Syndikus wurde von diesem unter Zuziehung des Vorsitzenden des Kollegiums der Bürgerdeputierten gewählt. Das Kollegium der Bürgerdeputierten, 50 Mitglieder, wurde teils von der Bürgerschaft selbst, teils von den Bürgermeistern und den Sechsmännern gewählt. Es gab weiter einen engern Rat, bestehend aus beiden Bürgermeistern, dem

Syndikus und vier Sechsmännern, zwei aus jeder Hälfte, sowie aus dem Vorsitzenden der Bürgerdeputierten; ein Gerichts- und Weddbeamt, bestehend aus einem vom engern Rate aus dem Ratskollegium gewählten Richter und acht Beisitzern, zur Hälfte aus dem Ratskollegium, zur Hälfte aus dem Kollegium der Bürgerdeputierten; eine Kämmerei, bestehend aus zwei Ratsmitgliedern, einem aus jeder Hälfte, dem Vorsitzenden und sechs weiteren Bürgerdeputierten; endlich ein Konsistorium, bestehend aus zwei Ratsmitgliedern und sämtlichen Predigern.

Vor das Ratskollegium als Ganzes gehörte der Erlaß der allgemeinen Verordnungen, die Entscheidungen der Strafsachen, der größeren Civilsachen und der vom Konsistorium oder vom Gericht- und Weddbeamte im Instanzenzuge dahin gelangten Sachen, endlich die Wahl der Prediger; während von den beiden Hälften nur einzelne besonders bestimmte Geschäfte, wie die Verwaltung der Ziegelöfen und der Sägemühle wahrgenommen wurden. Der engere Rat war zuständig für die Masse der Verwaltungssachen, für die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Vergebung gewisser Ämter; das Gerichts- und Weddbeamt für geringe Civilsachen, Injurien, Dienstbotensachen, sowie für Instruktion der Kriminalsachen unter Leitung des Syndikus; das Konsistorium für Ehesachen, Prozesse der Prediger und Schullehrer, Prüfung der Kandidaten, Ordination der Prediger. Die Bürgerdeputierten hatten zwar bei allgemeinen Anordnungen des Ratskollegii mitzuwirken, wurden aber sonst nur durch ihren Vorsitzenden im engern Rate und bei der Wahl des Syndikus und der Prediger im Ratskollegium, sowie durch ihre Mitglieder im Gerichts- und Weddbeamt und in der Kämmerei thätig[1].

---

[1] „Kurzes Memoire über die Justizverfassung und Verwaltung der Stadt Goslar"; Anlage des Berichts des Hofrats Blum vom 27. Januar 1816.

Als mit der Preußischen Besitzergreifung dieser Staat zur Kommune geworden war, im Stillen darüber erfreut keine Agenten in Wien, Regensburg und Wetzlar mehr halten, keine Römermonate und Kammerzieler mehr zahlen zu müssen, vereinfachte das Rathäusliche Reglement vom 20. März 1805 diesen Behördenorganismus auf einen Magistrat, der aus einem Stadtdirektor als consul dirigens, einem Justizbürgermeister und Syndikus, einem Stadtrichter oder Stadtvogt, einem Justizsenator und drei sonstigen Senatoren bestand und in welchem die Justiz von der Verwaltung getrennt war. Der Stadtdirektor wurde vom Provinzialdepartement des Generaldirektoriums, der Justizbürgermeister, der Stadtrichter und der Justizsenator wurden vom Chef der Justiz ernannt, die übrigen Senatoren vom Magistrat gewählt, von der Kriegs- und Domänenkammer bestätigt. Die Unterbeamten mußten aus der Versorgungsliste der invaliden Soldaten genommen werden. Von bürgerschaftlichen Vertretern findet sich nichts.

Die während der zweiten Preußischen Herrschaft in den Jahren 1814 und 1815 begonnene Reorganisation ist nicht zum Abschluß gekommen.

Seitens der Hannoverschen Regierung wurde der vom Hofrat Blum auf Grund seines wieder mit zahlreichen Anlagen versehenen Berichts vom 27. Januar 1816 vorgelegte Konstitutionsentwurf vom 30. März 1816, ohne daß vorher eine Verhandlung mit der Stadt geführt wäre, die sich aber für das Gebotene bedankte, am 10. Juni 1816 genehmigt.

Diese Verfassungsurkunde für Goslar stimmt mit der Konstitution für Hildesheim in der Mehrzahl der Vorschriften nicht nur materiell, sondern auch formell überein; auch in Goslar bildeten Magistrat und Repräsentanten ein einheitliches Kollegium, einen Gesamtmagistrat von acht Magistratsmitgliedern und sechs Bürgervorstehern, einen verwaltenden Magistrat von fünf und sechs, wobei die Mehrheit entschied; auch hier mußte in allen wesentlichen Punkten an die Regierung

berichtet werden; die Mitglieder des Magistrats wurden jedoch in Goslar nicht allein das erste Mal, sondern schlechthin von der Regierung ernannt, die gleichfalls lebenslänglichen Repräsentanten aber wie in Hildesheim von der hausbesitzenden Bürgerschaft distriktweise mit Passivcensus gewählt.

Die Regierung leitete zwar eine Revision dieser Verfassung in die Wege, aber der Magistrat zeigte wenig Entgegenkommen; „der Magistrat" schreibt die Landdrostei „fühlt sich wohl selbständiger, wenn die Bürgerrepräsentanten nach wie vor im Magistratskollegium stimmen, und nicht zu einem dem Magistratskollegium gegenüberstehenden Collegio gemacht werden."

Erst durch die nach langen Verhandlungen erlassene vorläufige Bestimmung vom 11. Januar 1849 wurde die Zahl der Bürgervorsteher von sechs auf neun erhöht, ihre Lebenslänglichkeit beseitigt und die Wahl des Magistrats einem aus einer gleichen Zahl von Magistratsmitgliedern und Bürgervorstehern bestehenden Kollegium übertragen.

#### d. In Emden und den anderen Ostfriesischen Städten.

Die Stadt Emden hatte einst ihre große Zeit gehabt, als Antwerpen gefallen, Hamburg und Bremen aber noch nicht zu ihrer spätern Bedeutung gelangt waren. Von der Schelde hatte sich der Seehandel zunächst zur Ems gewandt. Emden zählte im 17. Jahrhundeet 30 000 Einwohner. In der Preußischen Zeit wurde, was an der natürlichen Grundlage des Wohlstands bereits fehlte, durch künstliche Mittel, durch die Erhebung des Emdener Hafens zum Portofranko, durch Stapelrechte und Privilegien aller Art zu ersetzen gesucht; namentlich während des Jahrzehnts nach dem Baseler Frieden erfreute sich die Stadt vermöge der Neutralität einer gewissen Nachblüte. Aber im Jahre 1819 klagten die Stadtverordneten und die Deputierten zum Provinziallandtage, alles gehe den Krebsgang, die Mieten seien um ein Drittel, die Häuserpreise um zwei Drittel gesunken, viele Häuser, fast alle Packhäuser ständen leer, der Handel sei

beinahe vernichtet, die Armut überschwänglich groß, man stehe vor dem völligen Ruin. Ungestüm forderten sie die während der Holländischen und Französischen Zeit abgeschafften Privilegien, den Stadtzoll, die Stapelrechte, den Portofranko zurück; die Deputierten zum Landtage verbargen sich nicht, daß das im Gegensatz zur Handelsfreiheit stehe, aber von dieser wollten sie eben nichts wissen, der Freiheitsschwindel habe aufgehört; „wir kehren allmählich zum Mittelalter zurück, weil eingesehen wird, daß mancher Zwang zum Besten des Ganzen erforderlich ist, wie der wiedereingeführte Zunftzwang lehrt."

Die Verfassung hatte von altersher auf dem Magistrat und den Vierzigern beruht; der Magistrat bestand aus vier Bürgermeistern, einem Syndikus, vier studierten und vier nicht studierten Ratsherren und zwei rechtskundigen Sekretären; die Vierziger wurden auf Lebenszeit teils von Deputierten der Kaufmannschaft, teils von den Gilden und Zünften gewählt und sie wählten wiederum den lebenslänglichen Magistrat. Zu Preußischer Zeit wurden die Magistratswahlen der landesherrlichen Bestätigung unterworfen, überhaupt eine staatliche Aufsicht über die Stadtverwaltung hergestellt und ein Commissarius loci ernannt; die Stadt selbst hatte erklärt, sie wolle keinen statum in statu formieren, sich den königlichen Verordnungen unterwerfen[1].

Auf Grund von Verhandlungen mit Notabeln an Ort und Stelle und mit den Abgeordneten zur Ständeversammlung, wobei es sich in der Hauptsache um persönliche und Gehaltsfragen handelte, aber ohne daß eine Befragung der Bürgerschaft stattgefunden hätte, wurde eine neue Verfassungsurkunde am 23. Juni 1818 publiziert und nachträglich vom Prinz-Regenten gutgeheißen. Dabei ist das Vorbild von Osnabrück und Hildesheim nicht in der Weise maßgebend gewesen, wie man nach dem Immediatberichte annehmen sollte. Das Preußische Landrecht wird natürlich mehrmals citiert; aber von einem wirk-

[1] Wiarda, Ostfriesische Geschichte III, 29, 256, VIII, 301 ff.

lichen Einfluß Preußischer Institutionen, insbesondere der Städteordnung von 1808 ist doch ernsthaft keine Rede, wiewohl in Äußerlichkeiten sich manche Anklänge daran finden, so der Ausdruck Stadtverordnete, und daß die Stadtverordneten durch ihre Wahl die unbeschränkte Vollmacht erhielten die Bürgerschaft zu vertreten, daß sie berechtigt seien, alle Angelegenheiten ohne Rücksprache mit der Bürgerschaft abzuthun, daß sie keiner Instruktion bedürften, von ihren Beschlüssen keine Rechenschaft abzulegen hätten, daß sie die ganze Bürgerschaft repräsentierten und sich nicht als Vertreter des Distrikts, welcher sie gewählt, oder der Korporation, welcher sie angehörten, zu betrachten hätten. Es sind die Vorpreußischen Zustände, welche die Abweichungen von den sonstigen Hannoverschen Städteordnungen verursacht haben, auch die ausschließliche Wahl des Magistrats durch die Stadtverordneten und deren größere Zahl. Mit der Steinschen Städteordnung steht diese Verfassung überall in Widerspruch, nicht nur durch die Lebenslänglichkeit des Stadtverordnetenmandats.

An der Spitze des Magistrats stand ein königl. Commissarius loci, der in Emden allerdings von Preußen eingeführt, dessen Analogon aber, der Gerichtsschulze, auch in Hannover vorhanden war. Zur Wahrung der landesherrlichen Rechte bestimmt, präsidierte er im Plenum und in der Regel auch in der Verwaltungskammer, sowie bei den Deliberationen mit den Stadtverordneten mit Stichentscheid.

Der Magistrat bestand aus zwei Bürgermeistern, einem Syndikus, sieben Senatoren und Stadtrichtern, einem Kämmerer, dessen Geschäfte auch einer der Senatoren versehen konnte, und zwei Sekretären. Beide Bürgermeister, der Syndikus und wenigstens zwei Senatoren mußten gesetz- und rechtskundige, durch akademische Studien für die öffentliche Geschäftsführung ausgebildete Männer sein, beide Sekretäre mußten die Rechte studiert haben. Der Magistrat zerfiel in zwei Abteilungen; der Justizsenat, das Stadtgericht, dem auch die Strafgerichtsbarkeit nach § 513 der Preußischen Kriminal-

instruktion zustand, bestand aus dem einen der beiden Bürgermeister und zwei rechtsgelehrten Senatoren; zur Verwaltungskammer gehörten diejenigen, welche nicht regelmäßig im Stadtgericht beschäftigt waren; an den Sitzungen dieser Kammer teilzunehmen waren die Mitglieder des Stadtgerichts zwar befugt, aber nicht verpflichtet; der im Verwaltungssenate vorsitzende Bürgermeister sollte zugleich als Polizeidirektor fungieren und namens des Magistrats die laufende Polizeiverwaltung führen.

An die Stelle der Vierziger traten 24 Stadtverordnete, welche distriktweise bei hohem, jedoch gleichem Aktiv- und Passivcensus auf Lebenszeit gewählt wurden; sie hatten für jede erledigte Stelle in dem mit Ausnahme des Commissarius loci ebenfalls lebenslänglichen Magistrate, abgesehn vom ersten Male, wo die Regierung ernannte, drei Personen nicht etwa dem Magistrate, sondern der Regierung zur Auswahl vorzuschlagen. Nur bei dieser Wahl und bei der Revision der Kämmereirechnungen wurden die Stadtverordneten ohne Anregung des Magistrats wirksam, sonst konnten sie sich gesondert nur mit Erlaubnis des Commissarius loci oder in dessen Behinderung des ersten Bürgermeisters versammeln; in der Regel konnten sie nur gemeinsam mit dem Magistrat in einer mit diesem gleichen Zahl beraten und beschließen.

Ganz nach dem Vorbilde von Emden war die Verfassungsurkunde für die Stadt Norden vom 12. Februar 1820 gestaltet. Die Einsetzung eines Commissarius loci wurde vorbehalten; bis dahin sollte ein Beamter des Amtes Norden an den Geschäften beständigen Anteil nehmen. Der Magistrat bestand aus zwei Bürgermeistern, dem Stadtrichter, zwei Senatoren, einem Kämmerer, dessen Geschäfte auch von einem der Senatoren oder dem Sekretär besorgt werden konnten, und einem Sekretär. Der eine Bürgermeister und der Stadtrichter mußten gesetz- und verfassungskundige Männer sein. Der Magistrat zerfiel in zwei Abteilungen; das Stadtgericht bestand nur aus zwei Mitgliedern, dem rechtskundigen Bürger-

meister und dem Stadtrichter, mit der Maßgabe, daß bei Stimmengleichheit der erste Beamte des Amtes Norden den Ausschlag geben sollte. Bis zur Ernennung des Commissarius loci führte nicht der älteste, sondern der Justizbürgermeister im Plenum den Vorsitz; er wie das andre Mitglied des Stadtgerichts war befugt aber nicht verpflichtet, an den Sitzungen der Verwaltungskammer teilzunehmen; vor das Plenum gehörten vor allem diejenigen Sachen, bei denen die Zuziehung der Stadtverordneten erforderlich war. Die 12 Stadtverordneten, welche an Stelle der „qualificirten Bürger" getreten waren, wurden etwa auf dieselbe Weise wie in Emden und gleichfalls auf Lebenszeit gewählt; es stand ihnen aber kein Präsentationsrecht für die im Magistrate erledigten Stellen zu, die Regierung ernannte die Mitglieder nicht nur das erste Mal, die Stellenbesetzung war dem Ministerium auch für die Zukunft vorbehalten. Die Gerichtsbarkeit trat Norden am 4. Dezember 1827 ab.

Einige Jahre später folgte die Reorganisation der drei übrigen Ostfriesischen Städte Leer, Esens und Aurich. Alle drei waren justizlose Städte, der Verfassungstypus aber derselbe. Namentlich die am 11. Juli 1823 erlassene Verfassungsurkunde für Leer, welches gleichzeitig, unter Beilegung aller aus Tl. II. Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts fließenden städtischen Gerechtsame, vom Flecken zur Stadt erhoben wurde, war ganz nach dem Muster von Norden gearbeitet; aber auch die für Esens vom 22. Dezember 1824 und die für Aurich vom 24. Dezember 1824, welche untereinander wörtlich übereinstimmen. In allen diesen Städten bestand der Magistrat, natürlich ohne Abteilungen, aus einem Bürgermeister und zwei Senatoren, sämtlich lebenslänglich, für alle Zukunft von der Regierung zu ernennen. Die Stadtverordneten, in Leer 15, in Esens und in Aurich je 8, wurden nur in Leer auf Lebenszeit, in den beiden andern Städten auf sechs Jahre gewählt, nach etwas aber nicht erheblich verschiedenem aktivem und passivem Wahlrecht, wieder in der Weise, daß die Erfordernisse für

aktives und passives Wahlrecht die selben waren. Sie wurden in der Regel nur in Gemeinschaft mit dem Magistrate wirksam, bei gleicher Zahl Stimmen auf beiden Seiten, wobei das Los darüber entschied, welche Stadtverordneten zur Herstellung der Gleichheit auszuscheiden hatten; ein System, welches bei der Dreizahl der Magistratsmitglieder und da die Stadtverordneten nur auf Grund besondrer Erlaubnis Separatsitzungen abhalten durften, deren numerisches Übergewicht illusorisch machte. In allen wichtigen Sachen sollten in den drei Städten die Magistrate an die Landdrostei berichten.

Die zur Landdrostei Osnabrück gehörige Stadt Lingen, die am 2. Januar 1824 eine Verfassungsurkunde erhielt, gehörte auch zu den justizlosen Städten. Der Magistrat bestand aus dem Bürgermeister und zwei Senatoren, und wenn man will aus den acht Bürgerdeputierten, denn auch hier galt das System, wonach für den Fall, daß die Bürgerdeputierten überhaupt zur Mitwirkung berufen wurden, beide Organe ein einheitliches Kollegium bildeten. In Lingen wurden zwar die Magistratsmitglieder auf Lebenszeit, die Bürgerdeputierten aber nur auf drei Jahre gewählt, wobei das aktive und passive Wahlrecht, an Grundbesitz geknüpft, gleich war. Die beiden Senatoren wurden vom Magistrat und den acht Bürgerdeputierten gewählt, in der Weise, daß der Regierung zwei präsentiert wurden; der Bürgermeister, der übrigens nur 300 Thaler Gehalt und zwei Stück Torf von jedem in die Stadt gebrachten Fuder erhielt, wurde von der gesamten Bürgerschaft mit der selben Maßgabe gewählt.

Alle diese Ostfriesischen Verfassungen samt der von Lingen haben sich bis zum Jahre 1848 erhalten. Zwar wurden sowohl nach Erlaß des Staatsgrundgesetzes wie nach Erlaß des Landesverfassungsgesetzes Entwürfe ausgearbeitet, um die vielen mit diesen Grundgesetzen in Widerspruch stehenden Bestimmungen zu beseitigen, und es ist auch mit den städtischen Organen, die jedoch dieser Reform ziemlich kalt

gegenüberstanden, darüber verhandelt. Erst im Jahre 1848 machte sich, namentlich in Emden, die öffentliche Meinung in zahlreichen Bürgerversammlungen gegen die Lebenslänglichkeit der Stadtverordneten geltend. Nachdem diese selbst beim Magistrat, bei der Landdrostei, beim Ministerium ihre Entlassung erbeten hatten, die ihnen nach den geltenden Bestimmungen nicht gewährt werden konnte, wurde endlich die Abänderung dieser Bestimmung unterm 22. Februar 1849 genehmigt, indem die Entscheidung monatelang dadurch aufgehalten war, daß die Städte zugleich die Abänderung einiger anderen Punkte, insbesondre des aktiven und passiven Wahlrechts, durchzusetzen versucht hatten, worauf sich aber Stüve trotz wiederholten Drängens nicht einließ.

## 2. Die Stadtverfassungen in den alten Landesteilen. 1819—1831.

Zunächst wurden die früheren Stadtverfassungen wieder ins Leben gerufen, schon im November 1813; die noch lebenden Mitglieder traten ihre Funktionen sofort wieder an, die vakanten Stellen wurden einstweilen interimistisch besetzt.

In den Konstitutionen für Hildesheim und für Goslar hatte die Regierung erklärt, es sei ihre Absicht, für sämtliche Städte eine allgemeine Städteordnung einzuführen, und einer der ständischen Kommissionsberichte in der Angelegenheit der Patrimonialgerichtsbarkeit hatte sich in dem selben Sinne ausgesprochen. Als aber im Jahre 1816 diese Frage in der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung erörtert wurde, war die Mehrheit dagegen.

Die Reformbedürftigkeit ergab sich jedoch aus einer Untersuchung, welche die Provinzialregierung in Hannover über die städtischen Zustände, insbesondre über die Zahl der Magistratsmitglieder, über den Geschäftsgang, über die Vermögensverwaltung veranstaltet hatte. Dazu kam, daß durch das Gesetz über die Patrimonialgerichte vom 13. März 1821 die Trennung

von Justiz und Verwaltung im Magistrat, die für die neuen Landesteile bereits durchgeführt war, angeordnet wurde.

In der Zeit von 1819—1831 sind für einige dreißig Städte, große und kleine, mit und ohne Gerichtsbarkeit, neue Ordnungen erlassen worden: für Einbeck, Hannover, Göttingen, für Hameln, Stade, Harburg, Münden. Indessen rügte ein Königl. Reskript vom 31. Juli 1827 den langsamen Gang der Reform im Hinblick auf den Geschäftsbericht des Polizei- und Städtedepartements für das Jahr 1826 angesichts der krassen Übelstände und veralteten Einrichtungen, welche dem königl. Interesse und dem der Unterthanen zum großen Nachteil gereichten, und Jedem einleuchteten, der auch nur einige Zeit Veranlassung gehabt habe, die städtische Verwaltung zu beobachten. Man suchte sich zu entschuldigen mit den in der Sache liegenden Schwierigkeiten und mit den Rücksichten, welche man auf „die mit den älteren Verfassungen grau gewordenen Bürgermeister", die doch nicht sogleich removiert werden könnten, zu nehmen habe [1].

Folgende Verfassungen sind hervorzuheben.

### a. Das Regulativ für Einbeck vom 5. Januar 1819.

Es steht der Zeit nach an der Spitze. Ausgearbeitet vom Oberamtmann Lüder zu Herzberg, der 1799 mehrere Monate die Direktion der Rathäuslichen Geschäfte in Einbeck geführt hatte, unterschied es sich von dem Regulative des Jahres 1800 teils durch die Trennung von Justiz und Verwaltung im Magistrate, teils durch die Einführnng eines Gemeinderats von neun Mitgliedern, der an Stelle der Gildemeister trat, aber nur in Gemeinschaft mit dem Magistrate funktionieren durfte, wobei zur Herstellung der numerischen Gleichheit

[1] Reskript vom 31. Juli 1827; Berichte der Landdrosteien aus den letzten Monaten 1827 und den ersten Wochen 1828, namentlich Bericht der Landdrostei zu Hannover; Immediatbericht vom 15. Februar; Reskript vom 25. März 1828.

einigen Magistratsmitgliedern mehrere Stimmen beigelegt wurden. Die Bürgervorsteher wurden aus einer Anzahl von der Bürgerschaft Präsentierten, die Magistratsmitglieder aus drei von den Bürgervorstehern Präsentierten von der Regierung ernannt.

### b. Die Städteordnung für Hannover 1821—1824.

Für eine Reform in größerem Stile kam zuerst die Residenz an die Reihe.

In einer mit acht Unterschriften versehenen Vorstellung der Ehrlichen Gemeinde an das Ministerium vom 16. August 1817 wurde, im Hinblick auf Osnabrück, Hildesheim und Goslar, um eine verbesserte städtische Verfassung gebeten. Die Wünsche gingen vorzugsweise auf Trennung von Justiz und Administration im Magistrat, auf Umgestaltung der Ehrlichen Gemeinde durch Verminderung der Mitglieder und Beseitigung der Kurieneinteilung, auf gemeinsame Beratungen des Magistrats mit den Repräsentanten, endlich auf Verbesserungen in der Vermögensverwaltung und im Rechnungswesen.

Dann hatte unterm 18. Oktober 1817 der Stadtsekretär Mertens eine mit Thatsachen belegte fulminante Anklage gegen die Gewissenlosigkeit, Selbstsucht und Arroganz der städtischen Verwaltung überhaupt, namentlich aber der beiden Bürgermeister, deren einem grobe Nachlässigkeit und Hochmut, dem andern Schwäche und Menschenfurcht vorgeworfen wurde, an den Grafen Münster gerichtet. Diese Anklage machte um so größern Eindruck, als ihr Urheber, ein in jeder Hinsicht tadelloser, seit 24 Jahren im städtischen Dienst stehender Mann, inzwischen seinem Leben ein Ende gemacht hatte, wie allgemein angenommen wurde, wegen der in der Stadtverwaltung herrschenden Zustände. Der Prinz-Regent erließ darauf ein Postskript d. d. Carlton House 30. Dezember 1817, welches lautet: „Auch freundlich geliebter Bruder, Räthe und liebe Getreue!

Uns sind verschiedene Klagen über die dortige städtische Administration zur Kenntnis gekommen, wonach die mehrste Schuld den Vorsitzenden im Rath zur Last gelegt zu werden scheint. Diese Anzeige rührt von dem gewesenen zweiten Stadtsekretär Mertens her und Wir senden Ew. Liebden und euch dieselbe in Abschrift. Wenn gleich die erfolgte Selbst-entleibung desselben eine Verstimmung seines Gemüths voraussetzen läßt, so ist dessen Schrift doch anscheinend mit Vernunft und Ruhe verfaßt und es läßt sich kaum erwarten, daß ein sonst rechtlicher Mann, wie der Stadtsekretär Mertens gewesen ist, absichtlich so nahe vor seinem schon beschlossenen Tode sich einer groben Verläumdung sollte haben schuldig machen wollen. Einige der angebrachten Beschwerden sind von der Art, daß Wir sie nicht mit Stillschweigen übergehen zu können glauben, vielmehr dafür halten müssen, daß sie einer eignen weitern Untersuchung bedürfen. Dahin rechnen Wir besonders, daß die Cämmerei mit ihren Rechnungen von sechs bis sieben Jahren zurücksteht, daß an Ausquartierungs-Geldern noch eine beträchtliche Summe rückständig ist, daß für das Schul- und Erziehungs-Wesen so gar wenig geschiehet, und daß endlich die dortigen Armen-Anstalten nicht mit gehörigem Eifer und schuldiger Gewissenhaftigkeit verwaltet werden. Indem Wir diese Punkte hiermit besonders erwähnen, und erwarten wollen, was Uns von Ew. Liebden und euch darüber etwa zur Erläuterung und zur endlichen Bestimmung Unserer Meinung mitgetheilt werden möchte, erklären Wir zugleich, daß es Uns bis jetzt am angemessensten scheint eine eigne Kommission zur genauesten Untersuchung der Sache anzuordnen, deren Mitglieder Ew. Liebden und ihr Uns vorschlagen werdet. Wir verbleiben ut in Rescripto." Zu Mitgliedern der Untersuchungskommission, die auch einen Verfassungsentwurf ausarbeiten sollte, wurden der Geheime Kammerrat v. Schulte und der Amtsassessor Meyer berufen, denen auf Weisung von London aus noch der Hofrat v. Werl-hof wegen des Armenwesens hinzutrat. Die Kommissarien

v. Schulte und Meyer überreichten am 16. Januar ihren Endbericht mit einem Verfassungsentwurfe und einer großen Menge Anlagen, v. Werlhof erstattete seinen Bericht am 12. Februar 1820. Der nächste Erfolg war, daß der Bürgermeister Zwicker, der zugleich Konsistorialrat und Mitglied der Obersteuerkommission war, am 1. März 1820 vom Bürgermeisteramte entbunden und ganz in den Staatsdienst übernommen wurde! Der Verfassungsentwurf wurde vom Ministerium im wesentlichen approbiert und mit einem sehr ausführlichen Berichte aus der Feder des älteren Hoppenstedt am 10. April 1820 dem Könige vorgelegt, auch gleichzeitig der jüngere Bruder des Berichtsverfassers, der bisherige Ministerialreferent und Mitglied der Provinzialregierung Regierungsrat Georg Ernst Friedrich Hoppenstedt mit 3000 Thaler Gehalt, freier Wohnung und dem Range eines Geheimen Justizrats zum Stadtdirektor vorgeschlagen.

Die Entscheidung erfolgte erst nach vollen fünf Monaten durch das sehr umfangreiche Königl. Reskript vom 12. September 1820. Man hatte sich in London nicht in jeder Beziehung den Vorschlägen des Ministeriums anzuschließen vermocht.

Zwar in der Hauptsache wurde der vorgelegte Verfassungsentwurf genehmigt mit der Maßgabe, daß diese vorläufig genehmigten Bestimmungen unmittelbar zur Ausführung gebracht werden sollten; demgemäß wurde der jüngere Hoppenstedt als königl. Kommissarius beauftragt, die neuen Verwaltungsformen, soweit solche bereits festgesetzt waren, einzuführen und bis zu der nach definitiver Feststellung der Stadtverfassung eintretenden Ernennung eines Stadtdirektors die Funktionen eines solchen interimistisch zu versehen. Dagegen wurde die Publikation der vollständigen neuen Verfassungsurkunde sowie die definitive Einrichtung der künftigen städtischen Verwaltungsorgane noch ausgesetzt.

Kraft besondern Allerhöchsten Auftrags erließ der Regierungsrat Hoppenstedt am 2. Januar 1821 eine Bekanntmachung, wonach sofortige Trennung der Justizpflege von den

übrigen Verwaltungsgeschäften herbeigeführt und außerdem an Stelle der Ehrlichen Gemeinde eine Repräsentation der Bürgerschaft durch zwölf Bürgervorsteher eingeführt wurde. Die Bildung dieses Bürgervorsteherkollegiums wurde durch die Bekanntmachung des Magistrats vom 31. Januar 1821 in die Wege geleitet. Anlage A dieser Bekanntmachung enthält in 38 Paragraphen Bestimmungen über die Einteilung der Stadt behufs der Wahlen, über das Wahlverfahren, über die Rechte und Pflichten der Gewählten. Den 12 Distrikten für die Wahlen der Bürgervorsteher entsprechen 36 Bezirke für die Wahlen von Bezirksvorstehern, wie sich aus Anlage B näher ergiebt. Das aktive und passive Wahlrecht stand in der Regel allen denjenigen Bürgern zu, welche entweder mit einem Hause angesessen, oder welche zur ersten Klasse der Inquilinenbürger mit 5 Thaler an bürgerlichen Abgaben gehörten, indem es denjenigen, die in die zweite, dritte oder vierte Klasse gesetzt waren, freistehen sollte, durch Übernahme jenes Abgabesatzes in die erste Klasse zu treten. Die Wahlen der Bürgervorsteher erfolgten auf vier Jahre mit Partialerneuerung zu ein Viertel jedes Jahr; mindestens zwei Drittel der Stimmführenden mußten gestimmt haben. Die Wahlen fanden in der Zeit vom 14.—20. Februar 1821, die erste Sitzung des Bürgervorsteherkollegiums am 25. Februar 1821 statt.

Im übrigen richtete man sich vorläufig nach der ungedruckten Verfassungsurkunde.

Die noch unentschiedenen Fragen, bis zu deren Erledigung die Publikation der neuen Verfassungsurkunde und die definitive Einrichtung der künftigen städtischen Verwaltungsorgane ausgesetzt war, betrafen zweierlei. Erstens waren noch keine vollständigen Entwürfe über die Neuordnung der Polizei- und des Armenwesens vorgelegt. Bei weitem die Hauptsache aber war die Vereinigung der Altstadt und der mit ihr verwachsenen sog. Kalenberger Neustadt, die, wie man in London richtig erkannte, bei dieser Gelegenheit vollzogen werden mußte. Die meisten größeren Städte haben sich

aus solchen Vereinigungen gebildet. Auch in Osnabrück und Hildesheim hatten noch gewisse Unterschiede zwischen Altstadt und Neustadt fortgedauert, waren aber in Hildesheim 1806, in Osnabrück 1814 beseitigt, in Hildesheim war 1815 die Vereinigung der Domfreiheit und der Freiheit des Stifts zum heiligen Kreuz erfolgt. In Hannover waren bereits in einzelnen Beziehungen gemeinsame Maßregeln getroffen, ein Straßenreglement vom 31. Dezember 1813 galt für beide Städte[1]. Aber hier standen der vollen Vereinigung große Schwierigkeiten entgegen.

Der Magistrat der Neustadt, aus einem Bürgermeister, zwei Ratsherren und einem Kämmerer bestehend, war bis dahin auf die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten beschränkt, während die ganze öffentliche Verwaltung mit Einschluß der Polizei und der Justiz dem an der Spitze des Magistrats stehenden Gerichtsschulzen oblag. Das Polizei- und Städtedepartement hatte geglaubt, schon deshalb der Vereinigung widerstreben zu müssen, weil die Zuständigkeit jener königlichen Behörde nicht eingeschränkt werden dürfe. Münster war jedoch großartiger gesinnt. In dem Reskripte vom 12. September 1820 hatte der König unter Hinweis auf die Vereinigung der Justizkanzleien mit den zum Teil ständischen Hofgerichten erklärt, daß es ihm gleichgültig sei, ob die Untergerichtsbarkeit von einem Gerichtsschulzenamte und Stadtmagistrate, die beide seinen Obergerichten untergeordnet seien, oder anstatt beider von einem vereinigten Gerichte der Alt- und Neustadt verwaltet würde. Aber von den beiden Städten selbst hatte bisher noch keine einen derartigen Wunsch zu erkennen gegeben; sie waren von sehr verschiedener Größe, die Altstadt hatte 16000, die Neustadt 5000 Einwohner; die Altstadt besaß ein sehr bedeutendes Kämmereivermögen, freilich auch erhebliche Schulden; die Neustadt hatte ein geringes Vermögen, aber keine Schulden.

---

[1] Hagemann I, 373 ff.

Die für die Vereinigung maßgebenden Grundsätze waren vom kommissarischen Stadtdirektor bereits am 6. Oktober 1821 aufgestellt und vom Ministerium am 26. November 1821 gebilligt. Die Verhandlungen mit dem Gerichtsschulzen der Neustadt, vier zu diesem Zwecke gewählten Deputierten der Neustadt und einem Ausschusse der Bürgervorsteher der Altstadt führten schließlich in allen wesentlichen Punkten zur Annahme des vorgelegten Planes. Die Hauptschwierigkeiten lagen in den sehr eigentümlichen Verhältnissen der altstädtischen Feldmark, den sog. Gartengemeinden, um deren Emancipation vom Gerichtsschulzen und Eingemeindung es sich handelte; man mußte sich damals mit einem äußerst künstlichen Kompromisse begnügen, erst durch den Stadterweiterungsrezeß vom 22. Juli 1843 wurden die Wünsche der altstädtischen Bevölkerung voll erfüllt[1]. Die Verhandlungen, denen auch solche mit der Kammer und mit der Provinzialregierung zur Seite gingen, hatten das ganze Jahr 1822 in Anspruch genommen, waren aber am Schlusse dieses Jahres beendigt. Nach dem abschließenden Bericht Hoppenstedts vom 16. November 1822, mit dem auch die modifizierte Verfassungsurkunde wieder vorgelegt wurde, sollte nur der administrative Magistrat und der Gesamtmagistrat beiden Städten gemeinsam sein; das Stadtgericht bloß hinsichtlich der Civiljustiz auf beide Städte sich erstrecken, und die Kriminaljustiz der Neustadt dem aus dem Gerichtsschulzenamte und dem Amte Koldingen gebildeten Amte Hannover übertragen werden. Der Immediatbericht wurde erst am 29. Januar 1824 erstattet, die königliche Genehmigung unterm 12. März 1824 bis auf drei ganz unbedeutende redaktionelle Änderungen erteilt, die Verfassungsurkunde in der Gesetzsammlung publiziert; aber erst durch die Verordnung vom 29. Oktober 1824 wurde angeordnet, daß die neue Verfassung für die Residenzstadt am

---

[1] Über die weitere Ausdehnung des Bezirks: Ahrens, Geschichte der Gartengemeinde in der königl. Residenzstadt Hannover, Hannover 1883.

1. Dezember 1824 in Kraft treten solle. Inzwischen waren auch die Polizeiinstruktion, das Armenreglement und die Finanzinstruktion fertig gestellt.

Hoppenstedt, der schon durch Königliches Reskript vom 26. Februar 1822 definitiv zum Stadtdirektor ernannt war, wie gleichzeitig der vieljährige Bürgermeister Iffland, der Bruder des Schauspielers, zum Stadtgerichtsdirektor, wurde im April 1824 Geheimer Kabinettsrat. Und wie schon im April 1822 die Wahl des Syndikus nach der neuen Verfassung stattgefunden hatte, so erfolgte nun im Mai 1824 die Neuwahl des Stadtdirektors unter Teilnahme von zwölf Wählern, aus welchen der Regierungsrat bei der Landdrostei Rumann an erster Stelle mit elf, der Syndikus Heiliger an zweiter mit sechs, und der Obersteuerrat Lichtenberg an dritter mit zehn Stimmen hervorging. Rumann wurde ernannt, konnte aber erst im Oktober sein Amt antreten, da im Königlichen Ernennungsdekrete der Vorbehalt gemacht war, daß er solange bei der Elbschiffahrtskommission in Hamburg, wo er sich zur Zeit befand, verbleiben solle, bis ein gewisser Abschluß erreicht sei.

Auch Senatorenwahlen fanden im Sommer 1824 statt.

Die Verfassungsurkunde für die Königliche Residenzstadt Hannover besteht aus 9 Abschnitten und 224 Paragraphen.

Die Bürgerschaft, deren Organe allerdings nicht befragt waren, konnte zufrieden sein und empfand insbesondere die Gleichstellung von Magistrat und Bürgervorstehern bei den Magistratswahlen mit großem Dank.

Während der Herrschaft des Staatsgrundgesetzes richtete die Landdrostei auch an die Stadt Hannover die Aufforderung, im Sinne der staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen eine Revision der Stadtverfassung in die Wege zu leiten. Aber aller Erinnerungen unerachtet kam es zu keiner Vorlage, die Landdrostei weiß nicht einmal anzugeben, ob Verhandlungen zwischen Magistrat und Bürgervorstehern überhaupt stattgefunden haben.

Erst infolge des Erlasses des Landesverfassungsgesetzes

kam es zu einer partiellen Reform. Der Entwurf dieser Novelle wurde in den Jahren 1841—1843 im Ministerium des Innern ausgearbeitet und auf Grund königlicher Genehmigung vom 18. März 1844 den städtischen Organen zur Äußerung vorgelegt. Die Zusatzurkunde vom 9. Januar 1846 bezog sich wesentlich auf das Listenverfahren, auf die Wahlzeit der Senatoren, auf Einsetzung eines eignen Polizeidirektors an der Spitze der schon bestehenden Polizeidirektion, auf Erlaß einer Polizeiordnung, durch welche der Wirkungskreis dieser Behörde und ihr Verhältnis zum Magistrat neu bestimmt wurde, wogegen der Geheime Kabinettsrat Hoppenstedt als vormaliger Stadtdirektor vergebens Bedenken geltend machte, endlich auf Ermäßigung der staatlichen Aufsicht in finanzieller Hinsicht.

Seit 1847 wurden die Verhandlungen der Bürgervorsteher im Hannoverschen Magazin, einem Regierungsorgan, veröffentlicht; aber die Öffentlichkeit der Sitzungen zu gestatten konnte man sich für Hannover so wenig wie für Hildesheim entschließen; dennoch wurde sie, obgleich sich der König noch im November 1847 sehr entschieden dagegen ausgesprochen hatte, selbst für die wichtigeren Magistratssitzungen von den städtischen Kollegien am 21. März 1848 beschlossen und der entgegenstehende § 135 der Verfassungsurkunde von 1824 unterm 30. Januar 1849 aufgehoben.

Die Hannoversche Stadtordnung von 1824 bezeichnet den Höhepunkt dessen, was bis zum Jahre 1848 auf dem Gebiete des Städtewesens erreicht worden ist. Das allgemeine Magistratskollegium, welches in den Jahren 1821—1824 aus dem Stadtdirektor, dem Stadtgerichtsdirektor, einem Stadtsyndikus, zwei Stadtrichtern, einem Stadtgerichtsassessor und sechs Senatoren bestanden hatte, wurde infolge der Vereinigung um einen Stadtrichter und zwei Senatoren vermehrt, sodaß es nun drei Stadtrichter und acht Senatoren gab. Um die Besetzung dieser Stellen, welche das erste Mal durch die Regierung geschah, ist lange gekämpft. Die Kommissarien v. Schulte

und Meyer hatten sämtliche Wahlen von den Bürgervorstehern allein vornehmen lassen wollen, die Verfassung von 1821 jedoch dies System nur für die Wahlen der Senatoren, der speciellen Vertretung der Bürgerschaft im Magistrat, angenommen, dagegen die Wahlen der beiden Direktoren, des Syndikus und der Mitglieder des Stadtgerichts einer gleichen Zahl von Magistratsmitgliedern und Bürgervorstehern übertragen. Auf solche Weise wurde im April 1822 von den acht Magistratsmitgliedern und acht ausgelosten Bürgervorstehern ein neuer Syndikus gewählt. Durch diese Gleichstellung mit den Magistratsmitgliedern fühlten sich die Bürgervorsteher so angenehm berührt, daß der neue Stadtdirektor keine große Mühe hatte, sie zum Verzicht auf ihr ausschließliches Wahlrecht bezüglich der Senatoren zu bewegen, so daß nun auch deren Wahl durch ein aus beiden Elementen gemischtes Wahlkollegium erfolgen sollte. Dieses Wahlkollegium hatte aber lediglich drei Kandidaten vorzuschlagen, aus denen der König, bei den Senatoren das Ministerium, einen ernannte; während von den drei Stadtrichtern und dem einen Assessor zwei auf Grund einfacher Präsentation ohne Dreiervorschlag, zwei ohne jede Präsentation vom Ministerium ernannt wurden. Durch diesen Wahlmodus war der Schwerpunkt für die Stellenbesetzung verschoben, da bisher völlig freie Ratswahl bestanden hatte, während jetzt in der Hauptsache das sog. Listenverfahren galt, wonach die Regierung nicht allein unter den drei Vorgeschlagenen die Auswahl hatte, sondern auch berechtigt war, andere Vorschläge zu erfordern. Gegen dieses System, welches fast dreißig Jahre lang bei allen Kämpfen über städtische Verfassungsurkunden eine verhängnisvolle Rolle gespielt hat, wandte sich schon damals die Bürgerschaft der Stadt Hannover. In Übereinstimmung mit einem Beschlusse, den die Ehrliche Gemeinde in ihrer letzten Sitzung am 8. Februar 1821 gefaßt hatte, beantragten die Bürgervorsteher bei der Wahl eines Syndikus im April 1822, daß der Dreiervorschlag künftig auf die beiden

Direktorstellen beschränkt werde, im übrigen aber die Präsentation eines Einzigen genügen möge, das System der Preußischen Städteordnung von 1808. Aber die Regierung, obgleich sie im Mai 1822 eine weitere Erwägung der Angelegenheit bei der definitiven Redaktion in Aussicht gestellt hatte, ging nicht darauf ein; vergeblich haben die Bürgervorsteher unterm 26. Juli 1824 in demselben Sinne nochmals petitioniert, und sich schließlich darauf beschränkt, die Senatorenwahlen am 13. August und 15. Oktober unter Protest vorzunehmen. Als sie dann in einer Petition vom Februar 1831, die sich in der Hauptsache auf staatliche Angelegenheiten, Preßfreiheit, Kassenvereinigung, Bauernbefreiung bezog, neben dem Wegfall der Genehmigung für die gesonderten Bürgervorsteherſitzungen, neben Beschränkung der staatlichen Aufsicht und anderen Dingen nochmals auf diesen Punkt zurückkamen, hat sich sogar der liberale Stadtdirektor ablehnend verhalten. Auch durch die Zusatzurkunde vom 9. Januar 1846 ist nichts weiter erreicht, als die Ausdehnung des für zwei Stadtgerichtsstellen schon bestehenden Systems der Präsentation eines Einzigen auf die beiden anderen Stellen, die bis dahin durch Ernennung besetzt waren.

Das allgemeine Magistratskollegium unter dem Vorsitz des Stadtdirektors war zuständig für Beschlüsse über bleibende Einrichtungen und allgemeine Grundsätze und außerdem, wo es sich um die Mitwirkung des Magistrats bei Stellenbesetzungen handelte, sei es bei den Wahlen der Magistratsmitglieder selbst, der Deputierten zur Ständeversammlung, der Prediger und der Lehrer am Lyceum, sei es gewisser Unterbeamten, falls für diese nicht der verwaltende Magistrat zuständig war. Vor den verwaltenden Magistrat, d. h. den Stadtdirektor, den Syndikus und acht Senatoren, gehörten alle Sachen, bei denen weder das Ressort des allgemeinen Magistrats noch des Stadtgerichts in Frage kam, also die Vermögensverwaltung der Stadt und der Stiftungen, die Kirchen- und Schulangelegenheiten und die damit verbundene Vermögens-

verwaltung, die Regulierung und Verteilung der bürgerlichen und Landes-Abgaben und Lasten, die Besorgung der Einquartierungs-, Servis-, Verpflegungs-, Lieferungs- und Militäreinstellungssachen, die Polizei, soweit sie nicht zum Geschäftskreise der Polizeidirektion gehörte, das Armenwesen, soweit es nicht dem Armenkollegium besonders übertragen war. Mit dem Stadtgerichte, bestehend aus dem Stadtgerichtsdirektor, drei Stadtrichtern und einem Assessor, bestand nur der Zusammenhang, daß einerseits das Stadtgericht verpflichtet war vierteljährlich ein Verzeichnis der Kriminaluntersuchungen, der in Haft befindlichen Verbrecher, der erkannten Strafen dem verwaltenden Magistrat mitzuteilen und nach Ablauf jedes Jahres Verzeichnisse der Vormundschaften und der Konkurse, die Depositen-, Hypotheken- und Sportelbücher nebst Anlagen ad plenum zu bringen und in einer Plenarsitzung im Januar daraus vorzutragen, während andererseits in diesen Plenarsitzungen vom verwaltenden Magistrate der aktive und passive Bestand der Stadtkasse vorzulegen und eine allgemeine Übersicht der wichtigsten im Laufe des verflossenen Jahres getroffenen Einrichtungen, sowie des Bestehns und des Fortgangs der verschiedenen öffentlichen Anstalten zu geben war.

Die Wahlen der Bürgervorsteher fanden nach den schon 1821 maßgebenden Grundsätzen statt. Ihre Rechte und Pflichten bestanden in der Vertretung der Bürgerschaft in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt, in dem Rechte namens der Stadt und der Bürgerschaft in betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Rechte bindende Erklärungen abzugeben, in der Bewilligung und Verteilung der zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt erforderlichen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten, sowie in deren Regulierung. Wie in der Preußischen Städteordnung von 1808 und in der Verfassungsurkunde für Emden vorgeschrieben war, sollten sie jederzeit nach ihrer eigenen gewissenhaften und pflichtmäßigen Überzeugung ihre

Stimmen abgeben als Vertreter der ganzen Stadt und Bürgerschaft, nicht des einzelnen Distrikts; sie brauchten daher auch nicht in dem Distrikt zu wohnen, von dem sie gewählt waren.

Eine Nachahmung der Preußischen Städteordnung von 1808 waren die Bezirksvorsteher, die sich außer in Hannover nur noch in der ganz nach dem Vorbilde Hannovers gestalteten Göttinger Städteordnung von 1831 finden. Sie waren als Unterbehörde des Magistrats und der Polizei zur Führung gewisser Listen, zur Kontrolle polizeilicher Anordnungen, zur allgemeinen Aufsicht auf Gebäude, Straßen, Brücken, Brunnen verpflichtet; sie waren aber zugleich die Stellvertreter der Bürgervorsteher in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit.

Die Bürgervorsteher funktionierten entweder in besonderen Versammlungen unter einem selbstgewählten Wortführer oder in gemeinschaftlichen Versammlungen mit dem Magistrat unter dem Vorsitze des Stadtdirektors. Die Separatversammlungen fanden entweder aus eignem Antrieb oder auf Veranlassung des Magistrats statt; die Separatversammlungen aus eignem Antrieb konnten entweder vom Wortführer aus eigner Bewegung oder auf Antrag eines Bürgers oder Bürgervorstehers einberufen werden, aber nur mit Genehmigung des Stadtdirektors vorbehaltlich der Beschwerde an die Landdrostei. Versammlungen der Bürgervorsteher auf Einladung des Magistrats fanden nach dessen Ermessen entweder sogleich gemeinschaftlich mit dem Magistrate oder in der Weise statt, daß sie sich vorläufig allein versammelten; für gewisse Fälle war nachgelassen, daß der Magistrat durch den Stadtdirektor, das Bürgervorsteherkollegium durch einen Ausschuß vertreten wurde; in den gemeinschaftlichen Sitzungen konnte der Magistrat nach abgegebener Erklärung der Bürgervorsteher entweder in Gegenwart derselben deliberieren und votieren oder die Deliberation bis nach Abtreten der Bürgervorsteher aussetzen. Bei Meinungsdifferenzen entschied die Landdrostei, jedoch bei solchen Gegenständen, welche auf Antrag der Bürgervorsteher

zur Deliberation gekommen waren, nur dann, wenn diese solche Entscheidung beantragten. Die Bürgervorsteher waren zwar befugt, zur Untersuchung und Erörternng von Gegenständen und Fragen Deputationen aus ihrer Mitte zu ernennen, durften aber die Officianten der Stadt nur mit Zustimmung des Magistrats, der auch der Deputation ein Mitglied beiordnen konnte, vernehmen.

Von den Bürgervorstehern wurde schon in der ersten Sitzung vom 25. Februar 1821 der Beschluß gefaßt, daß bestimmte Tage angesetzt werden sollten, etwa alle zwei Wochen, um über die vom Magistrate oder aus der Bürgerschaft zugesandten Gegenstände zu beraten, mit der Maßgabe, daß auch Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung ständen, zur Sprache gebracht werden dürften, daß auch manche Gegenstände vor der Beratung im Plenum durch Bürgervorsteherkommissionen vorzubereiten seien. Dem Systeme der Verfassungsurkunde stand dieser Beschluß in der Hauptsache entgegen, denn wenn auch Ausschüsse ohne weiteres niedergesetzt werden durften, so waren doch Separatsitzungen der Bürgervorsteher nur mit Genehmigung des Stadtdirektors statthaft und mußten sich auf die von ihm genehmigten Gegenstände beschränken. Jedenfalls gingen derartige Separatsitzungen und Ausschüsse durchaus gegen das System des Magistrats und des Ministeriums; die gemeinschaftlichen Sitzungen waren in den Augen des Magistrats und des Ministeriums das einzig Normale, nur für diese sollten regelmäßige Tage angesetzt werden; nicht unter sich, sondern unter Leitung des sachverständigen Magistrats und in engster Fühlung mit ihm sollten die Bürgervorsteher thätig werden; fast noch mehr als die Separatsitzungen fürchtete man die Ausschüsse; Aktenstücke sollten in der Regel bloß in den gemeinschaftlichen Sitzungen vorgelegt werden, nur mit magistratlicher Genehmigung sollte eine präparatorische Bearbeitung durch Ausschüsse statthaft sein; höchst ungern gestand man zu, daß auch andere als die genehmigten Gegenstände in den Separatsitzungen, zwar nicht

zur Beratung und Abstimmung, aber zur Sprache gebracht werden durften [1].

Was endlich die Oberaufsicht betrifft, so sollte die Genehmigung der Landdrostei erforderlich sein bei Ankauf und Verkauf von städtischen Grundstücken, bei Verleihung solcher nach Erbenzins- oder Meierrecht, falls der jährliche Zins mindestens 10 Thaler betrage, bei Gemeinheitsteilungen und bedeutenden Veränderungen in der Benutzung der Gemeinheiten, bei Kontrahierung neuer den Passivbestand vergrößernder Schulden, bei Verpachtungen ohne Meistgebot, wenn die Objekte von Erheblichkeit seien, bei Neubauten und bei solchen Reparaturen städtischer Gebäude, welche bei dem selben Objekte und in dem selben Jahre 100 Thaler überstiegen, bei Remissionen über 80 Thaler. Durch die Zusatzurkunde von 1846 wurde jedoch bestimmt, daß gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahmen aus dem städtischen Vermögen in der Regel der höhern Bestätigung nicht bedürften.

### c. Die Städteordnung für Göttingen 1831.

Nachdem der Geheime Kabinettsrat Hoppenstedt der jüngere im Jahre 1824 eine Visitation der Stadt vorgenommen hatte, die ja unmittelbar unter dem Ministerium stand und nicht zum Polizei- und Städtedepartement, dem spätern Ministerium des Innern, sondern zum Universitätsdepartement, dem spätern Ministerium der geistlichen und Unterrichtssachen gehörte, wurde am 30. Oktober 1824 der Landesökonomierat Lueder zu Weende, der 1795—1800 Amtsschreiber beim Gerichtsschulzenamte gewesen war, mit der Bearbeitung einer neuen Göttinger Stadtverfassung beauftragt. Die Neuordnung unterlag hier besonderen Schwierigkeiten. Dennoch gelangte sie, nachdem zahlreiche Separatberichte erstattet und Reskripte

[1] Magistratsbericht vom 29. März, Ministerialreskript vom 7. April 1821.

ergangen waren, auf den mit vielen Postskripten und Anlagen versehenen Schlußbericht Lueders vom 30. Dezember 1829 durch die beiden Immediatberichte vom 22. März und durch die beiden Königl. Reskripte vom 8. April 1831 zum Abschluß. Das Gerichtsschulzenamt wurde aufgehoben, seine jurisdiktionellen und administrativen Befugnisse durch den dieserhalb mit der Stadt geschlossenen Rezeß auf den Magistrat, gleichzeitig aber gewisse städtische Befugnisse außerhalb der städtischen Flur auf den Staat übertragen, wie auch die Gelegenheit benutzt wurde, verschiedene königliche und städtische Intraden und Gefälle gegen einander auszutauschen; die Theilnahme der Stadt an der Kriminalgerichtsbarkeit hörte auf. Die Verfassung selbst war der für die Stadt Hannover auch in ihren Besonderheiten nachgebildet. Nur schwer konnte es gegen den Magistrat durchgesetzt werden, daß die Zahl der Bürgervorsteher von vier auf acht erhöht wurde.

Gleichzeitig mit der Städteordnung vom 8. April 1831 trat das Polizeireglement vom 19. Mai 1831 in Kraft, wonach ein vom Ministerium ernannter Polizeidirektor, der zugleich den Magistratssitzungen beiwohnen konnte, die eigentliche Exekutive hatte, während der aus drei Universitäts- und drei Magistrats-Mitgliedern bestehende Polizeirat wesentlich auf beratende Befugnisse beschränkt war.

### 3. Das Staatsgrundgesetz und das Landesverfassungsgesetz.

Bis dahin hatte die Ständeversammlung mit der ganzen Angelegenheit nichts zu thun gehabt.

Beim Staatsgrundgesetz handelte es sich zunächst darum, ob eine einheitliche Städteordnung erlassen werden solle. Ein schon im Jahre 1831 von Breusing gestellter Antrag, entweder eine allgemeine Revision der Stadtverfassungen zu veranlassen oder den Entwurf einer allgemeinen Städteordnung dem nächsten Landtage vorzutragen, war nicht zur Beratung gelangt. Im Dahlmannschen Entwurfe vom 12. Mai 1831 hieß es

§ 102: „In den Städten soll eine neue Städteordnung nach denselben Grundsätzen eintreten, nach welchen dieselbe in der Stadt Hannover eingeführt ist; doch überall mit Berücksichtigung der Örtlichkeiten.“ Der Regierungsentwurf von 1832 wollte von einer einheitlichen Städteordnung nichts wissen.

Nun hatte allerdings Bening in seinen „Bemerkungen“ zu dem Entwurfe erklärt, das Ziel dürfe schneller und sicherer zu erreichen sein, wenn eine allgemeine Städteordnung, wie deren Deutschland Muster aufzuweisen habe, erlassen würde. Auch in der Versammlung selbst drangen er und andere darauf, mit der Maßgabe, daß vieles den lokalen Statuten überlassen werden könne. Aber nicht allein die Regierung war dagegen, sondern auch Stüve. Namens der Regierung sprach sich der Geheime Kabinettsrat Rose dahin aus, daß eine allgemeine Städteordnung nur allgemeine Grundsätze aufstellen könne und ein derartiges Mittelding niemanden befriedigen werde, daß aber trotzdem die Gefahr der Centralisation nicht ausgeschlossen sei. Und Stüve war wenigstens zur Zeit nicht dafür, weil bei den vorliegenden Arbeiten doch in Jahren nicht daran gedacht werden könne. Die zweite Kammer entschied sich schließlich dahin, die Hauptzüge einer Städteordnung im Staatsgrundgesetze festzulegen, gleichzeitig aber den Erlaß einer allgemeinen Städteordnung vorzubehalten. Dieser Vorbehalt aber fand nicht den Beifall der ersten Kammer; man ließ ihn daher fallen [1]. Daß in Preußen schon zwei allgemeine Städteordnungen erlassen waren, machte in Hannover keinen Eindruck.

Jene im Staatsgrundgesetz festgelegten Hauptzüge waren folgende.

Zunächst schrieb der § 53 hinsichtlich der städtischen Verfassung vor:

1. „Die Bürgerschaften ernennen durch freie Wahl ihre Vertreter, welche nicht auf Lebenszeit gewählt werden können.“

---

[1] Wochenberichte vom 27. September, 1. Oktober, 8. Oktober 1832, 4. März 1833. Wie sich aus der gedruckten Zusammenstellung ergiebt, ist an der Regierungsvorlage so gut wie nichts geändert.

Darüber, wer zur Bürgerschaft gehöre, wie diese sich behufs der Wahlen zu gliedern habe, ob nach Klassen oder nach Distrikten, über den Aktiv- und Passivcensus, über die Zahl der Bürgervorsteher, die Termine der Neuwahlen, die Dauer des Amts, die Integral- oder Partialerneuerung war also nichts gesagt.

2. „Die Städte haben das Recht ihre Magistrate und übrigen Gemeinde-Beamten selbst zu wählen, an den Wahlen nehmen die Bürgerschaften mit den Magistraten, erstere durch ihre Vertreter theil“. Es durften also die Magistrats- und Gemeindebeamten nicht mehr von der Regierung ernannt werden; ob aber die Magistrats-Mitglieder auf Lebenszeit oder auf Zeit gewählt werden sollten, war nicht gesagt; es durfte keine Kooptation stattfinden, ebensowenig eine Wahl durch die Bürgervorsteher allein; aber über das Stimmenverhältnis zwischen Magistrat und Bürgervorstehern war nichts gesagt.

3. „Die höhere Bestätigung ist nur bei den Wahlen der stimmführenden Mitglieder des Magistrats und des Stadtgerichts erforderlich“, nicht also bei den sonstigen städtischen Officianten und natürlich auch nicht bei den Bürgervorstehern. Damit war keine klare Stellung zu der Frage genommen, ob das Listenverfahren künftig zulässig sei; dieser Kardinalpunkt blieb den einzelnen Städteordnungen überlassen; indessen hatte sich das ständische Erwiderungsschreiben vom 18. März 1833 folgendermaßen darüber ausgesprochen: „Der Satz, daß bei Besetzung der Stelle des Vorsitzenden des Magistrats stets drei Personen der Regierung zur Auswahl präsentiert werden müßten, sei gestrichen, da Stände jene Bestimmung als unbedingte Vorschrift nicht angemessen halten könnten, ohne jedoch dadurch den speciellen Bestimmungen der einzelnen Urkunden und der weiteren Verhandlungen mit einzelnen Städten vorgreifen zu wollen; Stände setzten aber bei dieser Erklärung voraus, daß bei den übrigen Mitgliedern des Magistrats nur Einer zur Bestätigung zu benennen sei“. In den beiden einzigen

revidierten Verfassungen, welche während der Geltung des Staatsgrundgesetzes zustande gekommen sind, in den Urkunden für Springe 1836 und für Hameln 1837, ließ man die Voraussetzung der Ständeversammlung gelten und verlangte zwar für die Bürgermeisterstelle die Präsentation von Mehreren, nämlich Zweien, begnügte sich aber für die Senatorenstellen mit der Präsentation eines Einzigen. Auch in dem landdrosteilichen Entwurf einer Verfassungsurkunde für Hildesheim vom November 1833 war für die Stelle des Bürgermeisters die Präsentation von Dreien, für die der übrigen Magistratsmitglieder die eines Einzigen in Aussicht genommen.

4. „Die Vertreter der Bürgerschaften nehmen Theil an den Angelegenheiten, welche das Gemeindewesen der Stadt, deren Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, namentlich auch an der Veranlagung und Vertheilung der Kommunalabgaben, Lasten und Leistungen. Die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Rechnungsablage über dieselbe ist ihrer Controle unterworfen." Das hatte nicht viel zu bedeuten, derartige Befugnisse pflegen einer Vertretung der Bürgerschaft unter allen Umständen zuzustehn, und sie waren auch in fast allen Stadtverfassungen seit 1814 gewährt. Darüber aber, wie diese Befugnisse ausgeübt werden sollten, ob nach dem Systeme der Zuziehung der Bürgervorsteher zu den Magistratssitzungen oder nach dem System des Dualismus, darüber war wieder nichts gesagt.

5. „Der Magistrat ist in allen städtischen Gemeindeangelegenheiten die einzige ausführende und verwaltende Behörde; inzwischen hat, was die Ausübung der Polizei betrifft, die Regierung das Recht, unter den Mitgliedern des Magistrats die Person zu bezeichnen, welche die städtische Polizei zu besorgen hat, auch, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anzuordnen. Es soll jedoch in den Fällen, wo die Verwaltung der Polizei nicht dem gesammten Magistrate verbleibt oder übertragen wird, der Geschäftskreis der städtischen Polizei in den einzelnen Städten

durch Verhandlung mit denselben genau festgestellt, und dabei der Grundsatz befolgt werden, daß dem Magistrate die Besorgung alles desjenigen verbleibt, was die Gewerbsverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten, so wie der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstand hat." Drei verschiedene Systeme waren also zur Auswahl der Regierung gestellt. Sie konnte überall, wo nach ihrem Ermessen besondere Umstände vorhanden waren, eine eigne Polizeibehörde errichten, sie konnte zweitens ohne das Vorhandensein besondrer Umstände die Magistratsperson bezeichnen, welche die Polizei zu besorgen hatte, also denjenigen Vertrauensmann, den sie sich durch das Bestätigungsrecht oder durch das Listenverfahren gesichert hatte, sie konnte endlich die Verwaltung der Polizei dem Magistrate überlassen; sie mußte aber in den beiden ersten Fällen eine Teilung des Polizeiressorts zwischen dem staatlichen resp. städtischen Polizeidepartement und dem Magistrate vornehmen, wofür ein allgemeiner Grundsatz aufgestellt, das Nähere aber den Verhandlungen mit jeder einzelnen Stadt überlassen war.

Die staatliche Oberaufsicht sollte sich nach § 51 in allen Gemeinden, auch in den Landgemeinden, bezüglich der Vermögensverwaltung und der Verteilung und Verwendung der Gemeindeabgaben nicht weiter erstrecken als dahin, daß das Vermögen erhalten, die Einkünfte davon ihrer Bestimmung gemäß verwendet, und bei Anordnung und Verteilung angemessene, auch die Rechte der übrigen Landeseinwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt würden, im übrigen aber der Regierungsbehörde die Entscheidung von Beschwerden zustehn, die gegen die Gemeindeverwaltung etwa erhoben würden. Was heißt „der Bestimmung gemäß verwenden", was sind „angemessene" Grundsätze? In das Gebiet der Oberaufsicht schlägt außerdem noch der § 53 Nr. 5: „Gemeinschaftliche Beschlüsse des Magistrats und der Vertreter der Bürgerschaft über die Verwendung der laufenden Ein-

nahmen des Gemeindevermögens bedürfen der höhern Genehmigung nicht, jedoch hat der Magistrat zu Anfang eines jeden Rechnungsjahres einen von den Vertretern der Bürgerschaft genehmigten Haushaltsplan, sowie nach Ablauf des Rechnungsjahres einen Auszug der von den Vertretern der Bürgerschaft abgenommenen städtischen Rechnungen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und der die Oberaufsicht führenden Regierungsbehörde einzusenden, welche die Vorlegung der vollständigen Rechnungen verfügen kann." Dabei sind die Befugnisse der Oberbehörde bezüglich der Rechnungslegung nicht klar bestimmt. Endlich gehört in diesen Zusammenhang noch der § 8 des Publikationspatents vom 26. September 1833, wodurch im Widerspruch mit den Beschlüssen der Ständeversammlung — einer der Fälle von Nichtübereinstimmung zwischen den gesetzgebenden Faktoren, welche später den Gegnern als Waffe für die angebliche Rechtsungültigkeit gedient haben — als zur Aufsicht gehörig in Anspruch genommen wurde, daß die Regierung befugt sei, solche Gemeindebeamte, welche ihre Pflichten versäumten oder verletzten, gleich der übrigen Staatsdienerschaft durch Strafen zur Erfüllung dessen, was ihnen obliegt, anzuhalten oder vom Dienste zu entfernen. „Da dieses in der landesherrlichen Oberaufsicht wesentlich begründete und zum Besten der Gemeinden durchaus nothwendige Recht der Regierung durch den Vorbehalt einer besonderen Gesetzgebung über die Staatsdienstverhältnisse der Gemeindebeamten zweifelhaft werden könnte, so haben Wir diesem Vorbehalte Unsere Genehmigung nicht ertheilt und denselben in das Grundgesetz nicht aufnehmen lassen."

Obgleich nach der Erklärung der Regierung beim Bundestage vom 27. Juni 1839 das ganze vierte Kapitel des Staatsgrundgesetzes von den Gemeinden und Körperschaften zu denjenigen Bestimmungen gehörte, welche der allgemeinen politischen Ansicht des Königs nicht entsprächen, da wie es hieß Privatrechte verletzt würden, auch Unbestimmtheiten und Dunkelheiten darin enthalten seien, endlich auch die Vermögensverwaltung

der Städte zu deren eignem Verderben der Aufsicht der Behörde entzogen werde, stimmen doch die §§ 56 und 59 des Landesverfassungsgesetzes mit den §§ 51 und 55 des Staatsgrundgesetzes bis auf folgende Abweichungen überein:

1. Für die Magistratswahlen sollten nähere Bestimmungen über die Präsentation mehrerer Personen zur Auswahl der Regierung nicht ausgeschlossen sein. Damit war das bis dahin auf die Bürgermeister beschränkte Listenverfahren auf alle Magistratsmitglieder ausgedehnt; allerdings nicht als unbedingt zwingende Norm wie nach dem ersten Entwurf des Landesverfassungsgesetzes von 1838, sondern nur als Möglichkeit; aber diese Möglichkeit ist überall Wirklichkeit geworden.

2. Nur „in der Regel" sollten gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgerschaftsrepräsentanten über die Verwendung der laufenden Einnahmen aus dem Gemeindevermögen der höhern Bestätigung nicht bedürfen.

3. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde bei der Rechnungslegung wurden dahin näher bestimmt, daß jährlich eine förmliche Superrevision stattfinden und daß dabei die zwischen Magistrat und Bürgervorstehern verbliebenen Differenzen entschieden werden sollten.

4. Bezüglich der Polizei ist den Städten zugesichert, daß die durch das Bestehn einer eignen königl. Polizeibehörde entstehenden außerordentlichen Kosten vom Staate zu tragen seien; thatsächlich war seit der Thronbesteigung Ernst Augusts von der Ermächtigung, solche Polizeibehörden zu errichten, öfter als früher Gebrauch gemacht.

## 4. Die Stadtverfassungen von 1833—1848.

### a. Der Hergang im allgemeinen.

Diese verfassungsrechtlichen Normen sollten bei dem Erlaß neuer und bei der Revision bestehenden Stadtordnungen maßgebend sein. Im Staatsgrundgesetz war die Revision

derjenigen Verfassungen, welche den Befugnissen der Bürgerschaft, ihrer Vertreter und Obrigkeiten engere Grenzen zogen, positiv angeordnet, im Landesverfassungsgesetz nur zugelassen; indessen sprach sich das Schreiben des Kabinettsministeriums an das Ministerium des Innern vom 16. Oktober 1840 dahin aus, daß von Amtswegen alle bestehenden Verfassungsurkunden, welche nicht mit dem Landesverfassungsgesetze übereinstimmten, allmählich einer Revision im Sinne desselben unterzogen werden sollten.

Thatsächlich ist während der Zeit des Staatsgrundgesetzes sehr wenig, während der nur um drei Jahre längeren Periode des Landesverfassungsgesetzes sehr viel auf diesem Gebiete geleistet.

Dabei hatte sich die Ständeversammlung jedes Einflusses begeben, die nähere Gestaltung des Städtewesens war der Regierung und jeder einzelnen Stadt überlassen. Das Staatsgrundgesetz forderte die „vorgängige Verhandlung mit der Stadt", das Landesverfassungsgesetz forderte ebenso wie der Regierungsentwurf zum Staatsgrundgesetz die „Zuziehung von Vertretern der Bürgerschaft".

Die Bedeutung dieser Vorschrift wurde alsbald streitig. In einer unter dem Vorsitz des Herzogs v. Cambridge abgehaltenen Ministerialsitzung vom 17. Oktober 1836 wurde die in Bezug auf Hameln aufgeworfene Frage, ob man eine städtische Verfassung zuletzt auch ohne Einigung mit der betreffenden Stadt erlassen dürfe, einstimmig mit ja beantwortet. Andrer Meinung war, wie schon früher (I 60 ff) erwähnt, Stüve, der zwar nicht so weit ging zu behaupten, daß der Ausdruck Verhandlung soviel wie Zustimmung bedeute, wohl aber zu beweisen suchte, daß im Falle von Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Stadt überhaupt nichts zu geschehen habe, daß dann alles beim Alten bleibe; bei einer Auslegung nach dem toten Buchstaben könne allerdings behauptet werden, daß das Wort Verhandlung die Notwendigkeit der Zustimmung nicht in sich begreife, vielmehr nur voraussetze, daß die Wünsche

und Einwände gehört und ihre mögliche Vereinbarung mit den gegenseitigen Intentionen in Erwägung gezogen werde; allein auch nach den Regeln lediglich buchstäblicher Interpretation werde doch der Sprache Gewalt angethan, wenn man daraus folgern wolle, daß der Gegenstand einer solchen Verhandlung der alleinigen Entscheidung der Regierung unterliege; lasse an und für sich der Ausdruck Verhandlung den Ausgang der Sache, falls eine Vereinbarung nicht erreicht werde, unentschieden, so werde dem Rechte nach, d. h. nach den Regeln des Privatrechts, nimmermehr derjenige Teil, welcher eine Abänderung verlange, das Übergewicht behaupten dürfen, sondern derjenige, welcher sich im Besitz befinde oder welcher sich der Veränderung widersetze, possidentis melior est condicio, in re communi negantis melior est condicio. In seinem eignen Entwurfe für Osnabrück aber hielt er es doch für zweckmäßig, hinter die Worte „nach vorgängiger Verhandlung mit Magistrat und Bürgervorstehern" noch die Worte „und unter deren Zustimmung" zu setzen. Besser wäre natürlich ein anderer Ausdruck gewesen, etwa nach vorgängiger Vernehmung der Wünsche.

Dieser Streit ist niemals ausgetragen; so weit wie irgend möglich suchte man sich mit den Städten zu einigen; schließlich aber siegte der Wille der Regierung, eine Praxis, welche das Ministerium des Innern im Schreiben an das Kabinettsministerium vom 28. November 1838 ausdrücklich bezeugte. In keiner Publikationsklausel ist die stattgehabte Verhandlung erwähnt.

Immerhin hatte sich die Regierung mit diesen Verhandlungen eine Rute gebunden, da verfassungsmäßig nur sehr weniges feststand, das meiste von diesen Verhandlungen abhing. Es waren in der That recht wichtige Fragen, welche in die Diskussionen städtischer Körperschaften geworfen wurden, Fragen des aktiven und passiven Wahlrechts, der Besetzung der Magistratsstellen, des Verhältnisses von Magistrat und Bürgervorstehern bei diesen Wahlen, der Amtsdauer der

Magistratsmitglieder, des Listenverfahrens, der Art und Weise der Mitwirkung der Bürgervorsteher, ob in der Form der Zuziehung zu den Magistratssitzungen oder der Separatsitzungen. Wenn nun auch bezüglich einiger dieser Fragen, der Lebenslänglichkeit der Magistratsmitglieder, der Stimmengleichheit des Magistrats und der Bürgervorsteher bei den Magistratswahlen, der Partialerneuerung sich bald eine communis opinio bildete, so wurde doch anderes, wie das aktive und passive Wahlrecht, der Termin der Partialerneuerung, das Listenverfahren heftig diskutiert. Und wenn in manchen Fällen Besonderheiten einigermaßen gerechtfertigt waren, wenn insbesondere die große Mannigfaltigkeit hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechts, oder der Zahl der Bürgervorsteher vielfach auf der Verschiedenheit der Größe der Städte, auf ihrer Wohlhabenheit beruhte, wenn mit der Zahl der Bürgervorsteher auch der Termin der Partialerneuerung zusammenhing, da bei sechs Bürgervorstehern nicht eine vierjährige, bei acht Bürgervorstehern nicht eine dreijährige beliebt werden konnte, so war es doch in der Hauptsache die lokale Gewohnheit, der partikulare Eigensinn, der darüber entschied. Hildesheim behielt noch 1846 seine von altersher gewohnten neun Bürgervorsteher, nachdem Verden 1845 deren zwölf erhalten hatte. Und was bedeutete diese bunte Musterkarte von Terminen der Partialerneuerung, die bei ganz gleichartigen Städten die größten Verschiedenheiten zeigt, indem die Fristen bald auf sechs, bald auf vier, bald auf drei Jahre festgesetzt wurden und die Erneuerung wiederum bei sechsjähriger Dauer bald alle drei Jahr zur Hälfte, bald alle zwei Jahre zu einem Drittel, bald alle Jahr zu einem Sechstel, bei vierjähriger Mandatsdauer bald alle zwei Jahr zur Hälfte, bald alle Jahr zu einem Viertel stattfinden sollte.

Worüber die Regierung mit den Ständen, einer doch ebenbürtigen Macht, sich hätte auseinandersetzen müssen, darüber mußte sie nun eine Reihe von Einzelgefechten mit jeder noch so unbedeutenden Stadt führen, mit Menschen vom engsten

Horizonte, die Zeitlebens nicht herausgekommen waren, aber schlankweg behaupteten, daß das, was für alle andern passe, gerade für sie unanwendbar sei. Niemals im ganzen Laufe der Städtegeschichte ist so viel über Städteordnungen diskutiert worden wie damals in Hannover. Ein sehr verständiges Wort des Grafen Münster aus dem Jahre 1816 über die wahre Bedeutung eines derartigen Partikularismus, der zum kleinsten Teile auf einer wirklichen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse beruhe, in der Hauptsache aber auf Willkür, Zufall und Eigensinn; ein eben solches Urteil des Justizdepartements vom 5. Januar 1824, als es sich um Beibehaltung aller möglichen prozessualischen, konkurs- und hypothekenrechtlichen Singularitäten handelte, war gänzlich unbeachtet geblieben zur Zeit der höchsten Blüte der historischen Schule.

Dazu kam ein anderer Umstand. Die Depression in den wirtschaftlichen Verhältnissen dauerte fort, der Wohlstand hatte sich nirgends recht gehoben, überall klagte man über den Verfall von Handel und Gewerbe, über Abnahme des Erwerbes, über Zunahme der Konkurrenz. Sogar seitens der Stadt Hannover wurden zur Zeit der Julirevolution die Ausdehnung der Gewerbe auf das Land, der Hausierhandel und die Jahrmärkte bekämpft, dagegen Berücksichtigung des städtischen Handwerks bei Lieferungen für den Staat, besonders für das Militär verlangt, während Lüneburg über die Konkurrenz von Harburg und über die Überschwemmung mit englischen Waren, Hildesheim über die Konkurrenz von Hannover und über den Verlust der alten Handelswege laute Klage erhob. Sehr viele Städte erhielten Zuschüsse aus königlichen Kassen, größtenteils allerdings wegen der meist in Preußischer Zeit aufgehobenen städtischen Accise oder besonderer städtischer Zölle; aber trotz der Höhe dieser Zuschüsse — Hildesheim erhielt 9000 Thaler, Emden 6600 Thaler, Goslar 2600 Thaler, Peine 800 Thaler, Sarstedt 350 Thaler, Bockenem 200 Thaler, Dassel 120 Thaler — beschwerte man sich über ihren geringen Betrag; Hildesheim erhielt außerdem 1350 Thaler zur Abzahlung von

Schulden und 860 Thaler als Entschädigung für die vormals von den Domänen und aufgehobenen Klöstern geleisteten Beiträge zur Unterstützung der Armen; in Einbeck nahm, wie aus einer Immediateingabe der Bürgervorsteher vom 6. Dezember 1839 hervorgeht, das Leihhaus im Interesse der städtischen Einnahmen 50 Prozent Zinsen — bei einer Anleihe von vier guten Groschen auf ein halbes Jahr einen guten Groschen — trotzdem der gesetzliche Höchstbetrag von 6 Prozent nur 1½ Pfennig ausgemacht haben würde; noch im Jahre 1848 glaubte Goslar von der Verlegung des Amts Wöltingerode in die Stadt einen großen Aufschwung erwarten zu dürfen.

Zu diesen für die Regierung schwierigen Verhältnissen kam noch, daß seit den 30er, besonders aber seit den 40er Jahren das Interesse an öffentlichen Angelegenheiten sich mächtig gehoben hatte. Überall wurden damals Advokaten zu Bürgervorstehern gewählt; in die Städteordnungsdebatten kam damit ein ganz neues Element, das des theoretischen Liberalismus. Mit dieser Stimmung kreuzte sich die moralische Entrüstung über die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes. Die durch die Beratung einer neuen Staatsverfassung ins Land geworfene Aufregung steigerte die Forderungen; da aber die Regierung von vornherein eine feste Position inne hatte und wenigstens an den Grundzügen der Entwürfe festhielt, so folgte meistens Enttäuschung und Erbitterung.

Und welche Zeit- und Kraftverschwendung! Die Landdrostei stellte den Entwurf auf, das Ministerium prüfte ihn, änderte ihn und holte die Allerhöchste Genehmigung zur Vorlage an die betreffende Stadt ein, seit 1837 durch den Kabinettsminister[1]. Gewöhnlich hatte jedoch das Ministerium des Innern an die Landdrostei, der Kabinettsminister an das Ministerium des Innern Rückfragen zu richten, die erst erledigt sein wollten. Nach erteilter Königlicher Genehmigung ging dann der Entwurf

[1] Verordnung vom 14. November 1837, § 8, No. 21.

durch die Landdrostei an die Stadt; dort aber mußte häufig beim gänzlichen Fehlen von Bürgerrepräsentanten oder bei deren mangelhafter Beschaffenheit die Beratungskommission erst künstlich geschaffen werden, sei es durch anticipierte Anwendung der im Entwurfe über die Wahl und Zusammensetzung des Bürgervorsteherkollegiums enthaltenen Bestimmungen, sei es durch Verhandlungen mit der vorhandenen mangelhaften Vertretung, die dann gewöhnlich durch Neuwahlen zu diesem Zwecke verstärkt wurde. Nun begannen die Verhandlungen innerhalb des Bürgervorsteherkollegiums oder der besondern Beratungskommission, dann die der Bürgervorsteher mit dem Magistrate. Über diejenigen Änderungen, hinsichtlich deren sich beide Kollegien geeinigt hatten, wurde seitens der Landdrostei berichtet. Das Ministerium des Innern und dann das Kabinettsministerium mußten Stellung dazu nehmen. Die Lage pflegte sehr kompliziert zu sein; es ist vorgekommen, daß das Ministerium des Innern dem Kabinettsministerium den status causae et controversiae in mehreren Tabellen, aus denen der Standpunkt des Entwurfs, der Stadt, der Landdrostei, des Ministeriums des Innern sich ergab, vorgelegt hat. Die Sache kam dann zur Entscheidung an den König; es waren aber vielfach wieder Rückfragen erforderlich. Man kam den Wünschen der Stadt so weit wie möglich entgegen. In der Regel wurden vom Ministerium des Innern durch die Landdrostei den Städten diejenigen Punkte nochmals bezeichnet, hinsichtlich deren man nicht glaubte zustimmen zu können; der danach umgestaltete Entwurf wurde ihnen zur definitiven Erklärung zugefertigt. Wenn dennoch keine Einigung erzielt werden konnte, wurden zugleich mit der Publikation die Motive der Regierung von neuem ausführlich entwickelt, worauf die Stadt entweder protestierte, oder sich beruhigte.

Die Haltung der Hannoverschen Beamten vor und nach dem Staatsstreich, der beiden Hoppenstedt, Blumenbachs, des Sohnes des berühmten Göttingers, Hammersteins, des spätern Ministers, auch der Mehrzahl der Landdrosten verdient die

höchste Anerkennung. Diese Männer waren ja selbst Niedersachsen, sonst hätte die Geduld und Langmut ihnen gefehlt, wieder und wieder dieselben Streitfragen zu erörtern, dieselbe Hartnäckigkeit zu bekämpfen. Mit größtem Fleiß und größter Gründlichkeit haben sie gearbeitet, namentlich auch im Kabinett, wo man keineswegs nur auf die principiellen Punkte, sondern auch auf die Wortfassung Acht hatte, wie es mehrmals vorgekommen ist, daß formelle Verstöße und Unrichtigkeiten, die bei solcher Art des Zustandekommens kaum zu vermeiden waren, erst hier entdeckt worden sind. Freilich, Zeit nahm man sich an allen in Betracht kommenden Stellen, bei den städtischen Kollegien so gut wie beim Kabinett. Und wie es zu allen Zeiten und in allen Ländern der Fall gewesen ist, so ergab sich auch hier das typische Verhältnis zwischen Central- und Provinzialbehörden, daß die Centralbehörden sich in Excitatorien gar nicht genug thun konnten, so lange der Entwurf bei den Landdrosteien in der Ausarbeitung begriffen war, daß sich aber das Blatt sofort wendete, wenn der fertige Entwurf an die Centralinstanz gelangt war, wo dann die Rolle des Mahners alsbald der Landdrostei zufiel.

Um thunlichste Gleichförmigkeit in materieller und formeller Hinsicht zu erzielen wurde ein Schema aufgestellt; ein Schreiben des Kabinettsministers an das Ministerium des Innern vom 21. Februar 1842 hatte die Anregung dazu gegeben, das Ministerium des Innern am 8. Juni 1842 einen Entwurf mitgeteilt; das Formular wurde im Januar 1843 gedruckt und den Landdrosteien zugefertigt; es hat im Jahre 1843 kleine formelle Änderungen, im Jahre 1844 eine von materieller Bedeutung erfahren. Dies Formular war zunächst für größere mit Gerichtsbarkeit versehene Städte berechnet und enthielt: I. Allgemeine Bestimmungen (§ 1—4). II. Von der Obrigkeit der Stadt A. Von dem allgemeinen Magistrat (§ 5—24). B. Von dem Stadtgerichte (§ 25—29). C. Von dem verwaltenden Magistrate (§ 30—34). III. Von den Bürgern und dem Bürgerrechte (§ 35—40). IV. Von der Vertretung der

Bürgerschaft (§ 41—65). V. Von dem städtischen Vermögen (§ 66—74). VI. Von dem Vermögen der auf die ganze Stadtgemeinde bezüglichen Stiftungen (§ 75—77). VII. Vom protestantischen Kirchen- und Schulwesen und den protestantischen milden Siftungen (§ 78). VIII. Vom Armenwesen (§ 79). IX. Von der Veranlagung und Verteilung der Landes- und Gemeinde-Abgaben und Lasten (§ 80—83). X. Von Einquartierungs-, Verpflegungs- und sonstigen Militärsachen (§ 84—85). XI. Von den Zünften und sonstigen städtischen Körperschaften (§ 86—87). XII. Von der Fürsorge für Handel und Gewerbe (§ 88). Von der Polizei (§ 89)[1].

Für die justizlosen Städte mußten Streichungen, anderswo Erweiterungen vorgenommen werden, da bezüglich des Armen- und Stiftungswesens nur Andeutungen aufgenommen waren; die Bestimmungen hinsichtlich des Stimmrechts und anderer Punkte waren offen gelassen.

Im ganzen und großen hatte dasselbe Schema schon immer, so bei Hannover und Stade, auch schon bei Emden, bei Hildesheim und Goslar zu Grunde gelegen; aber eine Erleichterung für die beteiligten Stellen wurde dadurch umsomehr geboten, als einige Entscheidungen des Königs über principielle Punkte, die gerade damals bei dem Entwurfe für Osnabrück und bei den Verfassungen für Northeim und Einbeck ergangen waren, dabei Berücksichtigung gefunden hatten.

Ein Einfluß der Preußischen Städteordnungen von 1808 und 1831 hat nicht stattgefunden; gekannt hat man sie natürlich, von der Gesandtschaft in Berlin wurde, wie es scheint aus eigenem Antrieb, am 26. April 1831 ein Druckexemplar von beiden, wie es soeben nach Fertigstellung der revidierten Städteordnung vom 27. März 1831 zum Verkauf gelangt sei, überreicht. Namentlich Stüve wollte von solcher Nachahmung nichts wissen, er wollte nicht, daß das ganze Gewicht der städtischen

[1] D. 29, No. 5. Städtesachen 16 Gen. (Königl. Kabinet).

Verfassung und Verwaltung in das Bürgervorsteher-Kollegium falle, man käme damit in die Lage der Magistrate in den Preußischen Städten. (Promemoria am 29. Juli 1850).

### b. Die Revisionsversuche hinsichtlich der ostfriesischen Städte.

Die Landdrostei zu Aurich hatte schon in Folge des Staatsgrundgesetzes neue Verfassungsurkunden für alle fünf Städte, Emden, Norden, Leer, Esens und Aurich, am 18. Februar 1835 überreicht, über welche die Verhandlungen zur Zeit des Thronwechsels in vollem Gange waren; sie hat nach Erlaß des Landesverfassungsgesetzes am 9. Januar 1841 wieder fünf Entwürfe eingereicht und über die Verhandlungen mit den Städten am 14. Mai 1845 fünf Berichte mit ganzen Stößen von Anlagen, welche insbesondere auch sämtliche Protokolle der Magistrate und der Stadtverordneten enthalten, erstattet; das Ministerium aber erließ am 16. Januar und am 27. November 1847 Zwischenverfügungen, auf welche die landdrosteilichen Berichte vom 19. Juli und vom 31. Dezember 1847 eingegangen sind. Alles war umsonst gewesen.

### c. Die Revisionsversuche für Osnabrück.

Ebenso vergeblich blieben die verschiedenen Anläufe zur Umgestaltung der Osnabrücker Verfassung.

Aus Anlaß einer Petition hatte das Ministerium am 14. September 1831 der Landdrostei, welche schon vorher auf die Mängel dieser Verfassung hingewiesen hatte, den Auftrag zu einer umfassenden Revision erteilt. Über die Arbeiten der von der Landdrostei zu diesem Zwecke niedergesetzten Kommission, welche aus einem Mitgliede der Landdrostei, zwei Magistratsmitgliedern und zwei Bürgern bestand, ist von der Landdrostei am 26. Oktober 1832 unter Vorlegung eines umfassenden Materials, bestehend aus dem Berichte jener Kommission, den Protokollen und einem Entwurfe abschließend berichtet. Man war, schon im Hinblick auf den bevorstehenden Erlaß des Staatsgrundgesetzes, dahin gelangt, vorab nur die Errichtung

eines aus zwölf Mitgliedern bestehenden Bürgervorsteher-Kollegiums nach dem Vorbilde von Hannover, Göttingen und Hildesheim, welchem namentlich auch eine Teilnahme an der Wahl des Magistrats zustehen sollte, zu empfehlen und alle weiteren Reformen bis nach Einführung des neuen Bürgervorsteher-Kollegiums zu verschieben. Die Regierung stand dem Vorschlage günstig gegenüber, verlangte aber, daß gleichzeitig mit der Errichtung des neuen Bürgervorsteher-Kollegiums die Älterleute aus dem Magistrate entfernt würden. Darüber stritt man sich mit der Stadt Ende 1832 und Anfang 1833 längere Zeit herum. Endlich erklärte nach Emanation des Staatsgrundgesetzes das Ministerialreskript vom 18. Oktober 1833, daß es im Hinblick auf den § 53, der eine Zuziehung von Vertretern der Bürgerschaft bei Revisionen städtischer Verfassungsurkunden verlangte, nicht rätlich erscheine jenes Provisorium zu bestätigen, indem gleichzeitig die Landdrostei beauftragt wurde, einen vollständigen Entwurf auszuarbeiten. Als dieser auf sich warten ließ, hat eine Anzahl von Bürgern am 28. September 1835 unter Berufung auf die Bürgerrepräsentationen in Hannover und Göttingen um Ausführung des § 53 des Staatsgrundgesetzes gebeten. Erst am 30. Mai 1836 hat die Landdrostei ihren Entwurf, der auf den Normen der Verfassungsurkunden von Hannover und Göttingen beruhte, dem Ministerium vorgelegt, welches ihn am 26. Juni 1836 im großen und ganzen acceptierte. Zunächst erhob sich nun ein Streit über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, deren Bildung schließlich dem Wunsche der Stadt gemäß in der Weise erfolgte, daß die 4 Älterleute 8 Bürger, daß diese 12 einen Wahlausschuß von 24 und diese 24 die 12 Bürgerdeputirten wählten. Die Beratung wurde von den 12 Bürgerdeputierten und einigen Magistratsmitgliedern am 22. November 1836 begonnen, ohne Anteilnahme Stüves, der, seit 1835 Bürgermeister, durch die Arbeiten der Ständeversammlung völlig in Anspruch genommen wurde. Die Kommission erstattete am 10. November 1836

ihren Bericht[1]. Die Hauptsache war, man wollte das Stadtgericht entweder ganz aufgeben oder wenigstens an den Verwaltungsgeschäften nicht länger teilnehmen lassen. Dabei spielten Ersparungsrücksichten mit, der Hauptgrund aber war die Anomalie, die man darin fand, daß diejenigen, mit denen man über städtische Angelegenheiten Rechtsgeschäfte schloß, zugleich diejenigen sein sollten, welche über dieselben Rechtsgeschäfte Recht sprächen; man wollte überhaupt das Übergewicht der Justizbeamten in der städtischen Verwaltung sich nicht länger gefallen lassen und berief sich dafür auf einen frühern Ausspruch Stüves[2].

Aber der war sehr weit davon entfernt, einverstanden zu sein, und in der That stand jener Ausspruch mit zahlreichen anderen von ihm in Widerspruch. Der Bericht des Magistrats an die Landdrostei vom 9. Dezember 1836 sprach von völliger Urteilslosigkeit, von der Unfähigkeit der andern Seite ihre Meinung zu begründen, von Revolutionierung der Verfassung, von allgemeinen Theorien; die eigentliche arrière pensée sei die, daß man hoffe, durch die Entfernung der Gerichtspersonen aus der Verwaltung diese von den Bürgervorstehern abhängig zu machen; man denke die Bürgermeister und die Senatoren auf kurze Zeit zu wählen und sie dadurch zu Werkzeugen des momentanen Willens derer, die sie entfernen könnten, zu bilden; diesen Vorteil fürchte man durch die Richterpersonen zu verlieren, die „zu stabil" seien, wie der abgedroschene Zeitungenausdruck laute.

In den Verhandlungen mit den Bürgerdeputierten geriet nun der Magistrat, namentlich Stüve, der Ende März 1837

---

[1] Entwurf einer revidierten Verfassungsurkunde für die Stadt Osnabrück, 1836, 4°., mit den Änderungen der Kommission in den Noten. Über die städtische Verfassung zu Osnabrück mit Rücksicht auf die Geschäfte der zur Berathung über den Entwurf der Stadt-Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1836 gewählten Kommission unter Mitteilung der vollständigen Aktenstücke, Osnabrück 1837. (Von der Berathungs-Kommission der Zwölf am 10. April 1837 veröffentlicht.)

[2] Über die gegenwärtige Lage S. 175.

auf einige Zeit zurückgekehrt war, über diese und andere Fragen, insbesondre auch über die Wahl des Magistrats durch die Bürgervorsteher, hart ins Gedränge. Schließlich verzichteten die zwölf Bürgerdeputierten auf die gänzliche Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit, hielten aber an der völligen Trennung des Stadtgerichts vom verwaltenden Magistrate einstimmig fest.

Das waren „die heftigen Kämpfe mit den liberalen Stadtpolitikern", „die zur Zeit der Katastrophe von 1837 bereits weit gediehenen Verhandlungen"[1].

Die Katastrophe von 1837 befreite Stüve aus einer schwierigen Situation.

Man nahm nun einen dritten Anlauf. Am 30. September 1840 wandte sich der Kabinettsminister an das Ministerium des Innern mit dem Ersuchen, das Osnabrücker Verfassungswerk nach Maßgabe des Landesverfassungsgesetzes von neuem in die Hand zu nehmen. Am 24. Februar 1841 legte die Landdrostei ihren Entwurf vor, der wieder wesentlich auf den Verfassungsurkunden für Hannover und Göttingen beruhte, jedoch die Osnabrückschen Besonderheiten in ziemlich weitem Maße berücksichtigte. Während des ganzen Jahres 1841 wurde darüber zwischen den beiden Ministerien und mit dem Könige verhandelt, ohne daß tiefgreifende principielle Entscheidungen in Frage gestanden hätten. Am 5. Januar 1842 ging der Entwurf behufs Verhandlungen mit dem Magistrat und acht Bürgerdeputierten an die Landdrostei, die ihn, in der Hoffnung, daß er bei der Bürgerschaft Anklang finden werde, da er in der That einen großen Fortschritt bedeutete, drucken ließ, was der Magistrat schwer empfand.

Aber in Osnabrück hatte sich inzwischen die Lage gründlich geändert. Unter den Korporationen, welche den Kampf für das Staatsgrundgesetz aufgenommen hatten, stand diese

[1] Artikel Stüve in der A. D. B. Bär, Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 23 (1898), S. 25.

Stadt ehrenvoll voran, und ihr Bürgermeister war mit Recht in Hannover und über die Grenzen Deutschlands hinaus berühmt geworden. Das einzige Gefühl, welches damals die Stadt durchdrang, war das der Opposition gegen die Regierung. Schon bei den Wahlen der acht Vertreter hatte sich das gezeigt, nur die knappe Hälfte der zur Wahl berechtigten Bürger war überhaupt erschienen, und obgleich die Wahlen unter Leitung der Landdrostei erfolgten, waren sie doch nur auf solche gefallen, welche Stüve blindlings folgten.

Ein völliger Mißerfolg war es auch, über den anderthalb Jahr später, am 27. Juli 1843, die Landdrostei zu berichten hatte. Die Kommission, bestehend aus dem Magistrat, den Älterleuten und den acht Vertretern der Bürgerschaft, hatte unterm 14. März 1843 einen mit ausführlicher Begründung versehenen Gegenentwurf aufgestellt [1].

Die Landdrostei hatte so unrecht nicht, als sie den Gegenentwurf eine Verfassung nannte, welche lediglich darauf berechnet sei, die Stadt nahezu unabhängig zu stellen, aber auch der Bürgerschaft nur einen scheinbaren Anteil am Stadtregimente einzuräumen.

Einig waren die beiden Entwürfe eigentlich nur darin, daß die Magistratsmitglieder durch den Magistrat und eine gleiche Zahl von Bürgervorstehern gewählt, daß die Amtsdauer der Senatoren nicht mehr eine lebenslängliche, sondern eine sechsjährige sein, daß die Wahl der Bürgervorsteher nach Stadtbezirken erfolgen, daß diese teils in gemeinschaftlichen, teils in Sondersitzungen thätig werden sollten. Dagegen

---

[1] Zwei Entwürfe zu einer neuen Stadtverfassung für Osnabrück. Nebst der nähern Begründung des von Seiten des Magistrats und der Bürgerschaft vorgelegten Entwurfs. Jena 1844. Die nähere Begründung S. 111—318 enthält zunächst S. 111—152 eine historische Einleitung, welche bereits mehrfach, sowohl für die Zustände vor 1802 als auch für die Verfassung von 1814, benutzt worden ist. Die Kritik des Regierungsentwurfs war schulmeisterlich, man hat den Eindruck, als ob ein Lehrer ein Pensum korrigiere.

wollte der Gegenentwurf (§ 3) die Stärkung nicht missen, die aus der Entscheidung der Prozesse im Magistrat und aus der Mitgliedschaft der Richter dem Magistrate als Obrigkeit erwüchse; die Forderung der Trennung der Justiz von der Verwaltung sei eine bloße Tagestheorie. Statt der vier Älterleute, die beim gänzlichen Mangel einer Vertretung als außerordentliche Senatoren einen Sinn gehabt hatten, sollten jetzt zwei von den Bürgervorstehern aus ihrer Mitte gewählte Älterleute den Magistratssitzungen beiwohnen, jedoch ohne an der Abstimmung Teil zu nehmen, aber mit der Verpflichtung, die Bürgervorsteher von den Ansichten und Beweggründen des Magistrats in Kenntnis zu setzen; sie sollten also die Rolle von Magistratskommissarien in den Bürgervorsteher-Versammlungen spielen; Stüve hat sich darüber mit großer Unbefangenheit, in einem für die Bürgervorsteher wenig schmeichelhaften Sinne ausgesprochen. Während der Entwurf in Übereinstimmung mit allen übrigen Verfassungsurkunden auf die Allgemeinen Bestimmungen den Abschnitt von der Obrigkeit und dann erst die Abschnitte von den Bürgern und dem Bürgerrechte sowie von der Vertretung der Bürgerschaft folgen ließ, stellte der Gegenentwurf den Abschnitt von den Bürgern und dem Bürgerrechte dem von der Obrigkeit voran, weil nicht der Magistrat, sondern die Bürgerschaft, die Gemeinde das eigentliche Lebensprincip der Stadt sei; ohne jedoch die Konsequenz zu ziehen, auch den Abschnitt von der Vertretung der Bürgerschaft dem Abschnitte vom Magistrate voran zu setzen, was in den drei Preußischen Städteordnungen von 1808, 1831 und 1853 geschehen ist, wozu sich Stüve auch in seiner Städteordnung von 1852 nicht hat entschließen können. Der Gegenentwurf verlangt weiter, daß den Bürgervorstehern Vergütigungen gewährt werden. Bei der verweigerten Bestätigung von Magistratspersonen sollten Gründe angegeben werden, weil sonst der Bestätigende einen Teil des Wahlrechts für sich in Anspruch nehme oder vielmehr ihm die Wahl allein zufiele, während dem andern Teile nur der Schein

eines Anteils gelassen werde. Zugleich nahm jedoch der Gegenentwurf bei der Wahl der Subalternen durch die Bürgervorsteher für den Magistrat das Recht des Einspruchs bei der Landdrostei in Anspruch. Endlich waren die Fälle, in denen bei der städtischen Vermögensverwaltung die Genehmigung der Regierung erforderlich sein sollte, stark eingeschränkt.

Während so Stüve einen völligen Sieg davon trug, war die Regierung, wie sich aus dem Landdrosteiberichte, der übrigens eine sehr ausführliche und teilweise sehr zutreffende Widerlegung der Begründung enthielt, und aus dem ebenfalls sehr ausführlichen Schreiben des Ministeriums des Innern an das Kabinettsministerium vom 29. Dezember 1843 ergiebt, völlig ratlos. Auf eine erneuerte Anregung der Landdrostei vom 1. Februar 1845 ging das Ministerium nicht ein, da man den Abschluß der Verfassungsurkunden in anderen großen Städten abwarten wollte. Nachdem ein solcher mehrfach erreicht war, kam die Sache im Anfange des Jahres 1846, diesmal auf Anregung des Kabinettsministeriums, von neuem in Fluß. Man teilte der Stadt nochmals die Gründe bezüglich der streitigen Punkte mit; aber der Magistrat entschuldigte sich nach einigen Monaten mit Geschäftsüberhäufung infolge des Notjahrs, mit Kartoffelverteilung; eine weitere Erinnerung vom November 1847 hatte auch keinen Erfolg.

Das ist „der in den 40er Jahren erfolgreich hingehaltene Kampf mit der Regierung um die Stadtverfassung“.

Im Verlaufe dieses Kampfes waren doch sehr unerfreuliche Erscheinungen hervorgetreten. Die Landdrostei hatte die Verhandlungen damit eingeleitet, daß sie den Entwurf drucken ließ und jedem Bürger ein Exemplar ins Haus schickte, ein ganz geschickter Schachzug. Immerhin hatte sie sich dadurch auf den Boden der Öffentlichkeit gestellt. Es war daher nicht zu rechtfertigen, daß sie später den Druck des Gegenentwurfs verbot, was vom Magistrat ohne Erfolg angefochten wurde. Trotzdem erschienen die beiden Entwürfe samt Begründung im Druck. Zur Verantwortung aufgefordert, erklärte der

Magistrat am 28. Dezember 1843: „daß dieser Abdruck gänzlich ohne unser Vorwissen oder gar Ermächtigung geschehn und von uns mit der größten Überraschung aufgenommen ist. Wie der Verleger sich zu diesem Abdruck, ohne uns davon irgend Kenntnis zu geben, habe berechtigt halten mögen, ist uns unbekannt, ebensowenig wissen wir, durch welche Hand demselben jene Aktenstücke zugekommen sein mögen. Indessen hoffen wir, daß man uns ein solches Verfahren nicht zutrauen werde, wie es sein würde, wenn wir bis zur höchsten Stelle die Druckerlaubnis vergeblich nachsuchten und dann den Druck ohne Erlaubnis bewerkstelligten." Dazu bemerkt die Landdrostei am Schlusse ihres Berichts vom 9. Januar 1844: „Wenn übrigens das Vorwort der Druckschrift nach Inhalt und Fassung unzweifelhaft von dem Administrations-Bürgermeister Stüve herrührt, so werden wir nicht erst darauf aufmerksam zu machen brauchen, was von der Wahrheit der im Berichte enthaltenen Betheuerung seiner völligen Unschuld an dem Druck der Aktenstücke zu halten sei." Es bleibt nichts übrig als die Annahme, daß Stüve in jener Magistratssitzung gefehlt habe. Erschienen waren die zwei Entwürfe bei Frommann in Jena, der nicht allein die Schriften Stüves zu verlegen pflegte, sondern auch Stüves intimer Freund von der Jugendzeit her war, der einzige, zu dessen Besuch er sich auf Reisen begab.

Nachdem dann der Bürgermeister von Osnabrück im März 1848 Minister des Innern geworden war, wurde von Osnabrück aus der Entwurf provisorischer Bestimmungen eingereicht, aber auch diesmal nach monatelangen Verhandlungen kein völliges Einverständnis erzielt. Die unterm 8. Dezember veröffentlichten „Vorläufigen Bestimmungen" entsprachen dem Entwurfe nur halb. Um nur das wichtigste hervorzuheben: es wurde zwar die Forderung, daß bei verweigerter Bestätigung die Gründe angegeben werden sollten, gewährt und auch damit erklärte sich Stüve einverstanden, daß bei den Wahlen das ganze Bürgervorsteher-Kollegium beteiligt sein sollte, aber auf

die stürmisch begehrte Erweiterung des Wahlrechts ließ er sich nicht ein und hielt gegenüber der Forderung, daß jeder Bürger aktiv und passiv wahlberechtigt sein solle, was schon bei Lüneburg und Celle gewährt war, an seinem System fest, daß nur die mit einem Wohnhause angesessenen Bürger stimmfähig und wählbar sein sollten; er hielt daran fest, obgleich die Landdrostei sich im Berichte vom 11. November 1848 auf Seite der Stadt gestellt hatte.

### d. Die Hildesheimsche Novelle von 1832 und die revidierte Verfassung von 1845.

Nächst der Osnabrücker von 1814 war die Hildesheimsche Verfassung von 1815 am reformbedürftigsten. Es gab zwar eine gewählte, aber auf Lebenszeit gewählte Vertretung. Besonders gegen diese Lebenslänglichkeit — die 1815 gewählten Bürgervorsteher waren 1830 sämtlich noch am Leben —, zugleich aber gegen die Beschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts und anderes war eine infolge der Julirevolution von Repräsentanten der Compagnien der Bürgergarde eingereichte Petition gerichtet. Magistrat und Landdrostei stellten sich im ganzen auf denselben Standpunkt, dem auch das Ministerium nach anfänglichem Zögern sich anbequemte. Das Ergebnis war die Novelle vom 8. Juni 1832. An Stelle der lebenslänglichen Bürgerrepräsentanten traten solche, die auf drei Jahre gewählt wurden, nach einem aktiven und passiven Wahlrecht, welches nur noch an den Besitz eines Hauses gebunden war, nachdem bis dahin die Wählbarkeit ein Grundvermögen von 3000 Thaler erfordert hatte.

Sofort aber zeigte sich, wie gefährlich eine solche stückweise Gesetzgebung sei. Nach der Verfassung von 1815 waren die Bürgervorsteher lediglich stimmführende Mitglieder des Magistrats, in welchem sie, natürlich nur in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Sachen, über die Mehrheit verfügten. Bei Erlaß der Novelle war offenbar beabsichtigt, diese Singularität aufzuheben und ausdrücklich vorgeschrieben, daß

bei Differenzen zwischen Magistrat und Bürgervorstehern die Landdrostei zu entscheiden habe. Indessen bezeichnete sich die Novelle in der Überschrift und in der Einleitung nur als eine Modifikation des § 17 der Verfassung von 1815, während die Vorschrift, daß die Magistratsmitglieder und Bürgervorsteher viritim und nicht curiatim abzustimmen hatten in § 16 stand; dazu kam, daß die Petition von 1830 die Wahl von Substituten der Repräsentanten gerade zu dem Zwecke verlangt hatte, um das Übergewicht der Bürgervorsteher auch für den Fall sicher zu stellen, daß einmal einer der Bürgerrepräsentanten verhindert sein sollte, der Magistratssitzung beizuwohnen. Genug, man fuhr in Hildesheim fort, die Bürgervorsteher an den Magistratssitzungen teilnehmen zu lassen, ja man ging sogar dazu über, außer den nach der Verfassungsurkunde von 1815 mit Konkurrenz der Bürgervorsteher zu behandelnden Sachen auch alle möglichen anderen vor dies aus dem Gesamtmagistrat und den Bürgervorstehern bestehende Kollegium zu bringen. Daraus entstand zwischen der Stadt und der Regierung eine jener Rechtsstreitigkeiten politischen Inhalts, welche schließlich die öffentliche Moral gefährden. Nachdem eine Deklaration aus dem Ende des Jahres 1838 den thatsächlichen Zustand für illegal erklärt hatte, legten die Bürgervorsteher nach erfolgloser Beschwerde ans Kabinett bis auf einen ihr Amt nieder. Von den acht Bäuerschaften, welche Neuwahlen vorzunehmen hatten, wählten aber nur drei ordnungsmäßig, in zwei anderen wurde die Wahl zwar vorgenommen, mußte aber wegen des Mangels an dem Erfordernisse der Teilnahme von zwei Dritteln der Wahlberechtigten für ungültig erklärt werden, in drei anderen endlich wurde überhaupt nicht gewählt, weil die zwei Drittel entweder gar nicht erschienen oder nicht bis zum Wahlakte geblieben waren. Man hat damals die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit und thatsächlichen Durchführbarkeit eines mit Strafandrohungen versehenen Zwangs zur Wahl der Bürgervorsteher und zum Erscheinen der Bürgervorsteher

in den Sitzungen lebhaft erörtert, sich aber schließlich mit einer auf Grund Allerhöchster Entscheidung von der Landdrostei unterm 17. Januar 1840 erlassenen Bekanntmachung begnügt, wonach unter Festhaltung des Erfordernisses der Beteiligung von zwei Dritteln der Wahlberechtigten bestimmt wurde, daß für den Fall einer zweiten vergeblichen Wahlhandlung der betreffende Bezirk sein Wahlrecht für ein Jahr verlieren sollte, und daß für den Fall einer vergeblichen Einladung der Bürgervorsteher, auch wenn keiner derselben erscheinen sollte, gültige Beschlüsse in städtischen Angelegenheiten gefaßt werden könnten; Bestimmungen, welche in viele städtische Verfassungsurkunden der nächsten Zeit übergegangen sind. Infolge dessen wurden die Wahlen in allen Bäuerschaften bis auf eine vollzogen.

Inzwischen war die Gesamtrevision der Verfassung längst im Flusse. Schon anderthalb Jahre nach der Novelle von 1832 hatte die Landdrostei mittels Berichts vom 4. November 1833 einen wesentlich nach der Hannoverschen Verfassungsurkunde unter Berücksichtigung des Staatsgrundgesetzes und der alten Verfassung von 1815 aufgestellten Entwuf eingereicht, der aber infolge einer ganz grundlosen Verzögerung in Hannover erst im Juli 1834 der Stadt vorgelegt wurde. Dort nahm man sich gleichfalls Zeit. Eine Kommission der Bürgervorsteher arbeitete einen ganz neuen Entwurf aus, der im November 1835 von den übrigen Bürgervorstehern gutgeheißen wurde. Dann setzte auch der Magistrat erst eine Kommission nieder und genehmigte im allgemeinen, was diese beschlossen hatte. Über die Differenzpunkte konnten die Verhandlungen in gemeinschaftlichen Sitzungen erst Ende 1838 und Anfang 1839 stattfinden. Den im April 1839, also auf der Höhe des Verfassungskampfes, mit gemeinschaftlichem Bericht beider städtischen Kollegien überreichten neuen Entwurf behandelte das Ministerium dilatorisch und erteilte erst nach Erlaß des Landesverfassungsgesetzes unterm 30. Oktober 1840 den Bescheid, daß die bisherigen Verhandlungen nicht als

Grundlage dienen könnten. Sieben Jahre lang war vergebens gearbeitet.

Am 26. September 1842 reichte die Landdrostei ihren neuen Entwurf ein, der vom Ministerium in das Formular umgegossen, sonst nur wenig verändert, die königliche oder in diesem Falle die kronprinzliche Genehmigung zur Vorlage an die Stadt erhielt und von dieser am 30. August 1843 an die Landdrostei zurückkam. Die Anträge waren wie schon das vorige Mal zum Teil sehr weitgehend, aus dem Rahmen der damaligen Reformbestrebungen heraustretend, wie der Antrag, daß der Abschnitt von den Bürgervorstehern dem Abschnitte vom Magistrate vorangestellt, daß die Mitglieder des verwaltenden Magistrats nur auf Zeit gewählt, daß die Bürgervorsteher in allen Angelegenheiten, welche ein Interesse für die Stadt hätten, zugezogen werden sollten. Nur weniges davon wurde berücksichtigt; die im Juli 1844 von der Landdrostei festgestellte, am 16. Januar 1845 vom Könige vollzogene Verfassungsurkunde trat am 1. April 1845 ins Leben.

Erst damals gelangte die zweite Stadt des Landes dazu sich ihren Magistrat selbst zu wählen, natürlich nach dem Listenverfahren, nachdem ihn bis dahin die Regierung ernannt hatte; erst damals wurde die Lebenslänglichkeit der Magistratsmitglieder, aber nur für die beiden Senatoren des Bürgerstandes, in eine sechsjährige Amtsdauer verwandelt; erst damals das staatliche Aufsichtsrecht in einer erträglichen Weise gestaltet, nachdem bis dahin in allen erheblichen Sachen an die Regierung hatte berichtet werden müssen; erst damals erhielt die Stadt einen mäßig bemessenen Anteil an der Polizeiverwaltung, indem die Regierung den mit dieser Verwaltung Beauftragten in der Regel aus den Magistratsmitgliedern zu nehmen hatte, nachdem bis dahin die Polizei zu den Attributen des von der Regierung ernannten administrativen Bürgermeisters gehört hatte, der als Polizeidirektor seine Anordnungen und Verfügungen ohne Mitwirkung des Magistrats treffen konnte, abgesehen von dem Rechte des Gesamtmagistrats bei den

neuen Polizeiverordnungen mitzuwirken und in erster Instanz über Rekurse gegen polizeiliche Maßnahmen zu entscheiden, wogegen der Polizeidirektor wiederum an die Regierung rekurrieren konnte.

Die Öffentlichkeit der städtischen Sitzungen, welche von der Landdrostei befürwortet war, schlug der König im Dezember 1847 ab.

Das Jahr 1848 brachte einen Aufruhr gegen den Magistrat, ganz besonders gegen die beiden Bürgermeister, der in seiner Gewaltsamkeit und Nachhaltigkeit kaum seines Gleichen gehabt hat und der nur durch eine starke Militärmacht und durch fast fünfjährige kommissarische Verwaltung der beiden Bürgermeisterstellen, übrigens auf Staatskosten, zu überwinden gewesen ist.

Wenn damals die in ganz Deutschland mit Ausnahme Preußens rückständige Heimats- und Gewerbegesetzgebung, welche namentlich auf die untere Klasse schwer drückte, die zu ihrer Handhabung bestimmten Gemeindebehörden in fast allen Mittel- und Kleinstaaten mehr als die Staatsbehörden zu Zielpunkten der Unzufriedenheit machte, so hatte man in Hildesheim schon zur Zeit der Selbständigkeit, im Gegensatz zu Osnabrück, mit der Auswahl der Beamten wenig Glück gehabt. Dies hatte sich unter Hannoverscher Herrschaft nicht geändert, und zwar traf jetzt die Schuld hauptsächlich die Regierung; denn sie war bis zum 1. April 1845 der einzige stellenbesetzende Faktor gewesen, und sie war der ausschlaggebende geblieben; sie hatte aber mehr auf Gefügigkeit als auf sonstige Eigenschaften gesehn. In dem Berichte vom 15. November 1847, demselben, in welchem sie sich für die Öffentlichkeit als Kontrollmittel der Stadtverwaltung aussprach, behauptete die Landdrostei geradezu, in Hildesheim habe es sich leider so getroffen, daß die städtischen Obrigkeiten seit einer Reihe von Jahren mit schwachen und unredlichen Personen besetzt seien und daß dadurch das Gemeindevermögen nicht unerhebliche Einbuße erlitten habe; noch deut-

licher ging aber der Regierungskommissar im Berichte vom 28. Mai 1848 mit der Sprache heraus: in den letzten Jahren hätten sich drei von der Regierung ausgewählte Senatoren Unrechtfertigkeiten zu Schulden kommen lassen; ein städtischer Leihhauskassierer, mit einem der Bürgermeister eng liiert, habe der Stadt ein Deficit von 26000 Thaler zu Wege gebracht, und ein von dem andern Bürgermeister mit einer kirchlichen Vermögensverwaltung beauftragter Advokat habe 5000 Thaler unterschlagen.

Dazu kamen, wieder im Unterschiede von Osnabrück, ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse. Kaum eine andere Norddeutsche Stadt war so von ihrer Höhe herabgesunken wie Hildesheim; diese Stadt schlief einstweilen ihren Winterschlaf, der gerade dazu beigetragen hat, ihre alte Herrlichkeit zu konservieren. Zwar hatten die geistliche Hofhaltung, das Domkapitel, die sechs Kollegiatstifter und die fünf Klöster in und dicht vor der Stadt den Bürgern manchen Verdienst verschafft, aber den größten Teil ihrer reichen Einkünfte hatten Bischof und Domherren, meist Westfälischen und Rheinischen Familien angehörend, außerhalb verzehrt; noch in Hannoverscher Zeit lebte der zwanzigste Teil der Einwohner von den milden Stiftungen der Vorzeit; wie in keiner anderen Stadt gab es dort ein nichtsthuendes, von Almosen lebendes Proletariat, aber auch bei manchen Bürgern herrschte Hunger und Kummer. Gerade diese Stadt hatte vom Staate manche Vorteile erhalten, wie denn, abgesehen von den direkten Zuschüssen, das von der Brauergilde gebraute Bier im ganzen Fürstentume verkauft und der Konkurrenz mit den Domanialbrauereien kein Hindernis in den Weg gelegt werden durfte. Immer noch wurde ein gewisser Speditionshandel auf der Straße von Minden über Hildesheim nach Halberstadt, Magdeburg, Leipzig, Berlin, und von Hannover über Hildesheim nach Braunschweig betrieben, aber das Aufkommen der Eisenbahnen und eine gewisse Begünstigung der Residenz, als die große Verbindungsbahn des Ostens und Westens über

Lehrte, nicht über Hildesheim gelegt wurde, brachte neue Nachteile. Auch der städtische Haushalt war im Verfall; zu lange hatte man vom Kapital gezehrt, zu lange gezögert, die bis dahin äußerst geringfügigen städtischen Abgaben zu erhöhen; um so tiefer wurde das nun empfunden, als auch die unteren Klassen davon betroffen wurden.

Das Jahr 1848 hat die Öffentlichkeit und die Ausdehnung der Wählbarkeit auf Advokaten gebracht, die gerade dort mehr als anderwärts politisch hervorgetreten waren.

### e. Die Lüneburgsche Verfassungsurkunde von 1846.

Die Verfassung von Lüneburg war gewiß so reformbedürftig wie möglich; trotzdem hatten die beiden Syndiken in der „Darstellung“ von 1820 erklärt, sie entspreche immer noch im ganzen den Erfordernissen der Zeit und bedürfe einer Reform von Grund aus nicht, zumal solches kaum ausführbar sein dürfte, ohne tiefer in das Innere des Stadt-, Bürger- und Privilegienwesens hinein zu gehn. Nur ein Votum für sich in allen Sachen, eine Gehaltsaufbesserung für sämtliche Magistratsmitglieder, die Aufhebung des concilium consulare und eine geringe Verminderung der Mitgliederzahl hatten die Syndiken verlangt.

Der Standpunkt der Regierung war dies jedoch schon damals nicht mehr. Bereits die Provinzialregierung in Hannover hatte sich mit der Angelegenheit befaßt, und kaum war die Landdrostei in Lüneburg installiert, als ihr das Ministerium am 13. Juli 1823 unter Bezeichnung einiger ganz besonders hervorragender Mängel die Anregung gab, der zufolge sie am 28. Oktober 1823 eine sehr ausführliche Verfügung an den Magistrat richtete, seine und des Bürgerkollegiums Vorschläge erfordernd, widrigenfalls eine Untersuchungskommission in Aussicht stellend; die dreimonatliche Frist wurde natürlich nicht eingehalten, es gingen mehr als zwei Jahre darüber hin, bis am 28. Dezember 1825 die Magistratsberichte überreicht wurden.

Die Grundlage bildete eine vom Syndikus Küster verfaßte „Darstellung der Verfassung der Stadt Lüneburg" vom 19. Juli 1825; die Reformvorschläge gingen etwas über die von 1820 hinaus, insbesondre wurde der Wegfall des jährlichen Wechsels, die Zusammenziehung einzelner Deputationen und der Wegfall anderer, die Trennung von Justiz und Verwaltung für notwendig erklärt. Im Magistrat machten sich demgegenüber drei verschiedene Standpunkte geltend: Einige wollten nichts geändert wissen, Andere wollten weitergehen, während die Mehrheit unter Führung des Syndikus Lindemann eine Mittelstellung einnahm. Darüber liegen einige 30 Magistratsprotokolle aus der Zeit vom 21. Juli bis 23. Dezember 1825 vor. Schließlich sprach sich der Magistrat im Bericht vom 28. Dezember 1825 für eine schärfere Trennung der judiciellen und administrativen Funktionen, für Wegfall des Ober- und Niedergerichts, des Vormundschaftsamts, des Kaufhausgerichts und der Wedde, für eine Teilung des verwaltenden Magistrats in zwei Kammern mit Rekurs an das Plenum, für eine bessere Verteilung der Geschäfte unter den Deputationen aus, hatte auch gegen eine größere Beteiligung der Bürgerschaft an der Stadtverwaltung nichts einzuwenden, unter dem Vorbehalte, daß sie von jeder Teilnahme an den Magistratswahlen ferngehalten würde, da sie die Fähigkeit zur Beurteilung der Qualifikation nicht besäße; lediglich für die Wahlen der Senatoren aus der Bürgerschaft wurde die Mitwirkung einer gleichen Zahl von Bürgervorstehern zugestanden; das Collegium consulare sollte zwar aufgehoben, aber die Wahlen wesentlich den Bürgermeistern belassen bleiben; die Bestätigung sämtlicher Magistratsmitglieder wollte man sich gefallen lassen.

Aber das war den Deputati ordinum schon viel zu viel. Der Magistrat hatte sie „citiert", ihnen den Zweck der „Vorladung" eröffnet und ihnen dies und das „zu erkennen gegeben"; die Deputierten hatten sodann ihre baldige schriftliche Erklärung „expromittiert" und waren schließlich „abgetreten".

In ihrer Erklärung vom 24. November 1825, der sechs notarielle Protokolle zum Teil mit Unteranlagen beigefügt waren, sahen sie in dem Standpunkte des Magistrats einen Umsturz der rezeßmäßigen Verfassung: sie und ihre Vorfahren hätten sich bei der bisherigen Verfassung glücklich gefühlt, in derselben den Grund des Wohlstandes der Stadt gefunden, da sie den eigentümlichen Verhältnissen derselben angemessen sei, daher auch die Bürgerschaft nie eine andre Verfassung gewünscht habe und auch jetzt nicht wünsche, es würde ein Unglück für die Bürgerschaft sein, wenn eine solche eingeführt werden sollte. Sie sprachen sich insbesondre ganz entschieden für Beibehaltung der bisherigen judiciellen Einrichtungen, für Beibehaltung der bisherigen Zahl der Magistratsmitglieder, für Beibehaltung des Bürgermilitärs und der Stadtsoldaten aus und gaben eigentlich nur das Collegium consulare preis; sie waren zwar für Vereinigung der verschiedenen Polizeidepartements und für Beteiligung einer gleichen Zahl von Deputierten an der Wahl der bürgerlichen Senatoren, wollten aber von fünf aus der Bürgerschaft zu entnehmenden Senatoren überhaupt nichts wissen. „Wir müssen dafür halten, daß die städtische Verwaltung nur durch Männer von wissenschaftlicher Bildung, nicht aber durch Bürger am Besten geführt werden könne, weil dazu mehr als Rechnen und Schreiben gehört, dem Bürger die Erfahrungen mangeln, welche der Gelehrte durch das Studium der Geschichte sich zugeeignet hat, der Bürger nicht so klar denkt, nicht so richtig schließt, wie der Studirte, welcher seinen Geist durch Logik, Mathematik, durch Rechts und andere Wissenschaften gebildet und seinen Verstand geordnet und geschärft hat. Die Bildung des Bürgers hat immer nur eins, sein künftiges Gewerbe zum Gegenstand und Zweck, daher bei ihnen eine allgemeine Geistesbildung eine höchst seltene Ausnahme ist, und wir glauben nicht, daß fünf solcher Bürger in unserer Stadt gefunden werden können. Die tägliche Erfahrung lehrt ferner, daß bei allgemeinen Zusammenkünften unserer Bürger wegen des gemeinschaftlichen

Bestens, der Einzelne immer nur sein persönliches Interesse vor Augen hat und laut werden läßt. Die Bürgerschaft kann es daher nur für ein Unglück erkennen, wenn fünf Senatoren aus Bürgern gewählt werden sollen." Sie legten ihren Standpunkt nochmals in einer Eingabe vom 20. Januar 1826 dar, in welcher sie namentlich die Trennung von Justiz und Verwaltung bekämpften.

Inzwischen hatte der intelligentere Teil der Bürgerschaft einige Mitglieder der Kaufmannschaft, des Kagelbrüderordens und andre, sich für Einführung einer Verfassung nach dem Vorbilde Hannovers erklärt, und auf diesen Standpunkt stellten sich die Landdrostei (19. Oktober 1826) und das Ministerium (24. August 1827). Der Protosyndikus Küster wurde am 1. Oktober 1827 beauftragt, auf Grund einer sehr ausführlichen, die leitenden Gesichtspunkte enthaltenden Instruktion einen Entwurf auszuarbeiten, so daß der Immediatbericht vom 15. Februar 1828 mit Recht sagen konnte, daß die Principien festständen und daß bereits das Detail bearbeitet werde. Der Magistrat wiederholte jedoch am 5. Februar 1828 seine früheren Ausführungen, berief sich auf die Rezesse, auf seinen Diensteid, auf jura quæsita, auf Lehrbücher des deutschen Privatrechts, und forderte für sich und für die Bürgerdeputierten, über den neuen Entwurf gehört zu werden.

Erst am 28. Mai 1830 konnte der neue Entwurf durch die Landdrostei vorgelegt werden; vieles war in der That aus der Hannoverschen Verfassung aufgenommen, namentlich daß auf die Bürgervorsteher und auf die Vermögensverwaltung Bezügliche, aber noch immer herrschte die Tendenz vor, an Bevorzugungen und Begünstigungen für den Magistrat zu retten, was irgend möglich war, wie denn auch die Ausarbeitung im Einverständnis mit den Magistratsmitgliedern stattgefunden hatte.

Unterdessen drängte infolge der Julirevolution derjenige Teil der Bürgerschaft, der schon fünf Jahre vorher in Sachen der Städteordnung petitioniert hatte, nach links. Eine Vor-

stellung vom 16. Januar 1831 hielt zwar immer noch an dem Hannoverschen Vorbilde im allgemeinen fest, verlangte aber in mehreren Punkten eine abweichende Regelung: die Residenz könne nicht in jeder Hinsicht maßgebend sein, die Bürgerschaft sei die eigentliche Inhaberin der städtischen Gewalt; sie wollten keine Genehmigung des Magistrats zu den Sondersitzungen der Bürgervorsteher, sie wollten vor allem kein Listenverfahren, sondern nur die Präsentation eines Einzigen; sie verlangten auch für die Bürgervorsteher erweiterte Befugnisse bei der Ernennung der städtischen Officianten, der Prediger, Lehrer und Unterbedienten; sie wollten schließlich über den Entwurf gehört werden, was nicht bloß jedes formellen Rechtsgrundes entbehrte, sondern auch im höchsten Grade unpraktisch war, weil alsdann auch Magistrat und Bürgerdeputierte, zwischen denen eine tiefgehende Differenz bestand, von neuem gehört werden mußten.

Sofortige Publikation des von der Landdrostei amendierten Küsterschen Entwurfs mit Vorbehalt künftiger Änderungen hätte damals leicht zu einem Abschluß führen können. Und das war auch die Ansicht der Landdrostei, nicht aber die des Ministeriums, welches offenbar unter dem Eindrucke der damaligen Bewegungen stand.

Wenn man wenigstens über die Art der Zuziehung der Bürgerschaft einen festen Standpunkt eingenommen hätte. Aber man kam aus dem Schwanken nicht heraus. Zuerst am 10. Februar 1832 wollte das Ministerium Wahlen von zwölf Bürgervorstehern nach Maßgabe des neuen Entwurfs veranstalten und diesen nicht nur die Beratung des Verfassungswerkes, sondern auch die sonstigen Funktionen der Bürgervorsteher übertragen; konnte sich dann aber den Bedenken, welche Magistrat und Landdrostei gegen die Beseitigung des alten Bürgerdeputierten-Kollegiums noch vor Einführung der neuen Verfassung geltend machten, nicht verschließen und verfügte nun, daß nur acht neue Bürger gewählt werden sollten, welche zusammen mit den acht alten Bürgerdeputierten die Beratung vornehmen und

auch nach Einführung der Verfassung beibehalten werden sollten, sodaß dann nur die Neuwahl von weiteren vier Bürgervorstehern stattzufinden hätte; entschloß sich aber endlich, nachdem Magistrat und Landdrostei darauf aufmerksam gemacht hatten, daß es doch bedenklich sei, vor definitiver Feststellung des Wahlrechts difinitive Bürgervorsteher zu wählen, und nach Einführung der Verfassung nur die Wahlen von vier Bürgervorsteherstellen freizugeben, dazu die nach den neuen Bestimmungen zu wählenden acht Bürgervorsteher lediglich zur Beratung der neuen Verfassung mit den acht alten Bürgerdeputierten zusammentreten zu lassen (5. Februar 1833).

Der Referent, Geheimer Kanzleirat Blumenbach, hatte es ganz ehrlich gemeint, als er schon 1831 in der Ständeversammlung versicherte, daß er sich die Vollendung der Lüneburger Organisation möglichst angelegen sein lasse, aber die Wege, die er einschlug, waren nicht die rechten. Dreiundeinhalbes Jahr hat die Kommission und der Magistrat über den von der Landdrostei vielfach umgearbeiteten, vom Ministerium in Einzelheiten veränderten Küsterschen Entwurf beraten; diese Beratungen wurden dadurch nicht erleichtert, daß auch die Normen des inzwischen erlassenen Staatsgrundgesetzes berücksichtigt werden mußten; endlich am 20. September 1836 konnte der Magistrat über den Abschluß berichten; man hatte sich auf Grundlage des Entwurfs fast durchweg geeinigt; auch die Landdrostei hatte in ihrem Berichte vom 13. Juli 1837 verhältnismäßig wenig auszusetzen. Dieser Bericht hat aber einen schwarzen Rand, Ernst August war zur Regierung gelangt.

Erst nach Ablauf von fast dreieinhalb Jahren, am 2. November 1840, forderte das Ministerium des Innern die Landdrostei abermals zur Vorlage eines unter Berücksichtigung des Landesverfassungsgesetzes aufzustellenden neuen Entwurfs auf. Sie entledigte sich dieses Auftrags am 30. Dezember 1841, mußte sich aber infolge Ministerialreskripts vom 28. April

1843 zur nochmaligen Umarbeitung nach Maßgabe des inzwischen eingeführten Formulars verstehen. Die Vorlage dieses Entwurfs an den Magistrat, die Deputati ordinum, und zwölf nach den Entwurfsbestimmungen zu wählende Bürgervertreter wurde im Oktober 1843 vom Könige, der damals aus Anlaß der Zusammenziehung des 10. Bundesarmeecorps in Lüneburg weilte, genehmigt, auch bald nachher der Druck des Entwurfs auf Antrag des Magistrats vom Ministerium des Innern gestattet. Trotzdem den Lüneburgern die Geduld allmählich ausgegangen war, hat doch der Magistrat seinen Bericht erst am 26. November 1844, die Landdrostei den ihrigen erst am 20. Juni 1845 erstattet. Über einige Punkte ist nochmals mit der Stadt verhandelt.

In der letzten Zeit hatte die Frage der patricischen Vorrechte eine gewisse Rolle gespielt, da sechs Mitglieder der Familie v. Dassel, ein Witzendorff und ein Laffert, sich am 2. März 1842 Beschwerde führend an den König gewandt hatten. Es hat den Behörden, der Landdrostei (Bericht vom 20. Mai 1843 und 5. August 1845) und dem Ministerium des Innern (Schreiben des Kabinettsministeriums vom 30. September 1843 und an das Kabinett vom 24. März 1846) viel Mühe gemacht, die Bedenken des Königs wegen dieser Ansprüche zu beseitigen. Der Hauptpunkt, Berücksichtigung bei Besetzung der Magistratsstellen, scheiterte schließlich teils am Widerspruch mit dem § 59 des Landesverfassungsgesetzes, teils aber an dem Umstande, daß es 1846 nur einen einzigen in der Stadt wohnhaften Patricier gab; ein Nebenpunkt wurde durch einen Zusatz zu § 84 der Verfassungsurkunde erledigt.

Im März 1846 machte das Ministerium des Innern dem Kabinettsministerium seine Vorlage, im August 1846 genehmigte sie der König bis auf wenige bedeutungslose Punkte und vollzog sie im September 1846, am 2. November 1846 trat sie in Kraft, nachdem vorher die Bürgervorsteherwahlen stattgefunden hatten.

In einem gewissen Widerspruch mit dem Landesverfassungsgesetze, welches den Städten das Recht, ihre Magistrate selbst zu wählen, beigelegt hatte, war die erstmalige Ernennung aus den damaligen Magistratspersonen dem Könige von der Stadt übertragen, also eigentlich nur die Besetzung der Funktionen mit den vorhandenen Kräften, soweit sie nicht, was dem Könige gleichfalls anheimgestellt wurde, pensioniert wurden, während die neu zu wählenden auf verfassungsmäßigem Wege von gleich viel Magistratsmitgliedern und Bürgervorstehern gewählt werden sollten. Demgemäß wurden nach Inhalt des Schreibens des Kabinettsministeriums vom 24. August 1846 die in hohem Alter stehenden beiden Bürgermeister Kraut und Degen, der erblindete Protosyndikus Küster und der Senator Albers pensioniert, zugleich der Syndikus Lindemann zum Oberbürgermeister ernannt, ein in Hannover sonst nicht üblicher Titel, der im Hinblick auf den bisherigen Protokonsul an Stelle der vorgeschlagenen Titel Stadtdirektor oder Magistratsdirektor gewährt wurde; dagegen hatte der König aus politischen Gründen Bedenken getragen, dem Senator Theodor Meyer die Stelle des Syndikus und dem Stadtsekretär Dr. Christiani die Stelle des vierten Senators im verwaltenden Magistrate zu übertragen. Die Frage Christiani, einst eine oppositionelle Größe in der zweiten Kammer, von Heine als der Mirabeau der Lüneburger Haide angesungen, erledigte sich dadurch, daß dieser, inzwischen in Verruf gekommen, infolge einer Erklärung seiner Mitbürger sich pensionieren ließ. Für den Senator Meyer aber machte der Minister des Innern sehr energisch nicht allein dessen Tüchtigkeit, sondern auch das große Ansehen geltend, dessen er sich erfreue; seine Opposition beim Staatsgrundgesetz könne nicht mehr geltend gemacht werden, ihm besonders sei der Abschluß der Stadtverfassung und die Überlassung der erstmaligen Anstellungen an den König zu danken; aber nur sehr schwer hat sich damals Ernst August dazu entschlossen, dem Manne, den er im

Jahre 1848 zum Landdrosten in Hildesheim und im Jahre 1850 zum Kultusminister machte, die Stelle eines Lüneburger Stadtsyndikus zu verleihen; eigentlich nur, weil ihm nichts anderes übrig blieb, denn sonst hätte eine verfassungsmäßige Wahl stattfinden müssen, aus der er ohne Zweifel hervorgegangen wäre; dieser Wahl zum Syndikus hätte man allerdings die Bestätigung versagen können, das aber wäre ein Schlag ins Wasser gewesen, weil der nicht bestätigte Syndikus fortgefahren hätte, als Senator dem Magistrate anzugehören.

In der ersten gemeinschaftlichen Sitzung protestierten Magistrat und Bürgervorsteher gegen das Listenverfahren. Am 30. September 1848 wurde aus Anlaß der Neuwahl eines Syndikus generell bestimmt, daß die Präsentation eines Einzigen zur Bestätigung genügen solle; ferner wurde am 20. Mai 1851 für die bevorstehende Wahl eines Oberbürgermeisters und eines Senators und am 8. Dezember 1851 für die Wahl eines bürgerlichen Senators genehmigt, daß an diesen Wahlen sämtliche Bürgervorsteher teilzunehmen hätten, eine generelle Änderung in dieser Richtung aber abgelehnt, ebenso der weitere Antrag vom 11. März 1852, daß auch für die Wahl eines Sparkassenbeamten derselbe Wahlmodus generell festgestellt werden sollte.

### f. Die Verfassungsurkunde für Einbeck 1840.

Noch nach dem Regulativ vom 5. Januar 1819 hatte die Stadt Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit. Um die Mitte der dreißiger Jahre war sie aber zur Einsicht gelangt, daß sie die mit einer entsprechenden Zusammensetzung des Magistrats verbundenen Kosten nicht mehr tragen könne; die städtischen Organe beantragten daher die Übernahme seitens der Landesherrschaft. Nach langen, zum teil sehr kleinlichen Verhandlungen wurde durch den Vertrag vom 2. Mai 1839 nicht nur die Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit, sondern auch das der Stadt zustehende Recht zur öffentlichen Ver-

waltung, namentlich auch der Hoheitssachen und der Polizei, unter Übernahme des Gerichtspersonals in den Staatsdienst, dem von Salzderhalden nach Einbeck verlegten Amte, welches am 2. Januar 1841, bestehend aus zwei Amtmännern und drei Amtsassessoren, installiert wurde, übertragen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Stadt von dem Rechte der öffentlichen Verwaltung gewisse Befugnisse, die Verwaltung der niederen Polizei, namentlich auf dem Gebiete der Feuer-, Bau-, Straßen- und Gewerbepolizei, sowie die Untersuchung und Bestrafung geringer Polzeivergehen, endlich die Verwaltung des Heimatwesens und die Erteilung der Trauscheine verbleiben solle. In der Verfassungsurkunde vom 16. März 1840 gelangte das zum Ausdruck. An Stelle der Stadtverfassung war eine Fleckensverfassung getreten. Das Gleiche hatte sich schon 1836 in Alfeld, 1839 in Northeim vollzogen; insbesondere mit der Regulierung für Northeim stimmt die für Einbeck fast wörtlich überein.

Nicht sowohl von den Städten selbst, als vielmehr von der Landdrostei sind bald nachher Anträge auf teilweise Wiederherstellung des frühern Zustandes ausgegangen. Was seitens der Einbeckschen Bürger wegen der Erlaubnis zum Freischießen und wegen der Polizei des Schützenhauses eingewendet wurde, waren Bagatellen. Aber der Landdrost v. Landesberg hatte schon im Visitationsbericht für das Jahr 1842 die Ansicht ausgesprochen, daß man zu weit gegangen sei, wenn man gleichzeitig mit der Gerichtsbarkeit auch die öffentliche Verwaltung in solchem Umfange auf den Staat übertragen habe und daß die Handhabung einer guten Ortspolizei bei dem jetzigen Zustande fast unmöglich werde; es wog das um so schwerer, als in Einbeck und in Northeim auf Wunsch beider Städte Königliche Beamte als Bürgermeister fungierten; in einem Bericht der Landdrostei vom 15. November 1843 wurde geradezu die Rückgabe der öffentlichen, der obrigkeitlichen Gewalt im Interesse der Beseitigung der zahlreichen Konflikte beantragt, unter Hinweis auf den Vorbehalt des Landesver-

fassungsgesetzes, wonach die Regierung dasjenige Mitglied des Magistrats, welches die Polizei zu handhaben hatte, bezeichnen, auch besondre Polizeibehörden anordnen konnte. Aber obgleich das Ministerium des Innern und das Kabinett einverstanden waren, scheiterte die Sache an der Haltung des Königs. Das Kabinett hatte wohl gewußt, was es that, als es dem Ministerium des Innern zumutete, die Maßnahme ohne ausdrückliche königliche Zustimmung auf die eigne Kappe zu nehmen, und der Minister des Innern hatte gleichfalls gewußt, was er that, als er dies Ansinnen ablehnte. Unter den Händen des Königs verwandelte sich die ganze Maßnahme in ihr Gegenteil. Nicht den Städten als solchen, sondern nur den in den Städten als kommissarische Bürgermeister fungierenden königl. Beamten sollte die öffentliche Verwaltung versuchsweise übertragen, sonst im ganzen Umfange vom Amte wahrgenommen werden. Erst nach langen Verhandlungen ist es gelungen, die Stadt Einbeck zur Abtretung der ihr noch verbliebenen Befugnisse obrigkeitlicher Gewalt gegen Übernahme der bisherigen finanziellen Lasten zu bestimmen, was in dem neuen Vertrage vom 15. Dezember 1846 und 8. Januar 1847 näher bestimmt wurde. Aber auch das war nicht von Dauer, da ein dritter Vertrag vom 8. und 25. November 1848 den frühern Vertrag sowie die entgegenstehenden Normen der Verfassungsurkunde von 1840 aufhob, der Stadt die ganze öffentliche Verwaltung zurückgab und dem Amte außer der Gerichtsbarkeit nur ganz unbedeutende hoheitliche Befugnisse beließ.

## B. Der Inhalt der Stadtverfassungen von 1814—1852.

Der Unterschied von selbständigen und amtssässigen Städten, von solchen, welche, den Ämtern coordiniert, neben ihren wirtschaftlichen Angelegenheiten auch die sämtlichen Hoheitsrechte, insbesondere die Justiz und Polizei zu verwalten hatten, und solchen, welche, den Ämtern subordiniert, auf die Ver-

waltung ihres Haushalts beschränkt waren, bestand in alter Weise fort.

Jedoch gab es innerhalb der beiden Kategorien sehr beträchtliche Unterschiede. Neben denjenigen selbständigen Städten, welche sowohl Kriminal- wie Civilgerichtsbarkeit, sogenannte jurisdictio omnimoda besaßen, gab es andere, welche auf Civilgerichtsbarkeit, in der die freiwillige Gerichtsbarkeit begriffen wurde, beschränkt waren; die Stadt Quakenbrück hatte lediglich freiwillige Gerichtsbarkeit; auch fand vielfacher Wechsel statt, Norden 1828, Alfeld 1836, Einbeck und Northeim 1840 haben ihre gesamte Gerichtsbarkeit und damit überhaupt ihre Selbständigkeit wesentlich aus ökonomischen Rücksichten aufgegeben, ebenso hat Duderstadt 1835 auf die bis dahin behauptete Civilgerichtsbarkeit verzichtet, während umgekehrt der Stadt Elze die 1815 vorbehaltene Gerichtsbarkeit im Jahre 1846, als sie im stande war, sie zu bezahlen, wirklich übertragen wurde.

Anomalien allerart kamen vor: es gab Städte, welche zwar keinerlei Gerichtsbarkeit, aber die obrigkeitliche Verwaltung führten, daher den Ämtern teils gleichstanden, teils unterworfen waren, im ganzen aber als selbständige Städte figurierten, so Burgdorf, Gifhorn; es gab amtssässige Städte, welche Civilgerichtsbarkeit hatten, wie Winsen; es gab Städte, welchen principiell die obrigkeitliche Verwaltung zustand, doch so, daß einzelne Zweige davon ausgenommen waren, z. B. in Eldagsen die Militäraushebungssachen und es gab Städte, welche, an sich amtssässig, doch einzelne Teile der obrigkeitlichen Verwaltung zu besorgen hatten, einzelne Zweige der Ortspolizei, etwa die Feuerpolizei, einzelne Zweige des Militärwesens, etwa die Einquartierung, einzelne Zweige der allgemeinen Landesverwaltung, etwa die Erteilung der Trauscheine, so Rehberg 1827, Fürstenau 1828, Elbingerode 1830, Burgdorf 1842, Northeim und Einbeck 1840, Gifhorn 1846.

Die neben den Städten bestehenden Flecken, ursprünglich Dörfer mit gewissen städtischen Gewerbeberechtigungen sind immer

mehr den amtssässigen Städten gleichgestellt. Man kann das an den beiden Verfassungsurkunden für Markoldendorf von 1816 und von 1847 deutlich wahrnehmen. Und nachdem noch die oben erwähnten Berichte der vier Landdrosteien aus den Jahren 1827 und 1828 eine ablehnende Haltung eingenommen und das Bedürfnis einer mehr städtischen Verfassung bestritten hatten, wurde schon in dem Bentheimischen Verfassungsreglement vom 20. Januar 1832, dem einzigen Falle, wo in derselben Urkunde mehrere Ortschaften zusammengefaßt wurden, genau dieselbe Verfassung für die Städte Neuenhaus, Nordhorn und Schüttorf wie für den Flecken Bentheim gegeben. Die §§ 53 des Staatsgrundgesetzes und 59 des Landesverfassungsgesetzes schrieben wörtlich gleichlautend vor, daß die für die Städteurkunden maßgebenden Verfassungsgrundsätze auch auf die Verfassung der Flecken unter den durch die Verhältnisse gebotenen Beschränkungen und Ausnahmen Anwendung finden sollten. Nur in formeller Hinsicht bestand ein Unterschied, indem der § 8 Nr. 21 der Verordnung vom 14. November 1837 dahin interpretiert wurde, daß die Fleckensverfassungen ohne königliche Genehmigung durch das Ministerium des Innern zu erlassen seien. Das Formular fand zwar auf die Flecken Anwendung, jedoch in verkürzter Gestalt: die Fleckensverfassungen haben in der Regel fünf Abschnitte, nämlich allgemeine Bestimmungen, Magistrat, Bürgerrecht, Vertretung, Vermögen, und enthalten meistens einige funfzig Paragraphen. Materiell aber stimmen die Fleckensverfassungen mit denen der amtssässigen Städte im ganzen überein, oft wörtlich, z. B. die Verfassung von Hoya 1847 mit den gleichzeitigen Stadtverfassungen von Bodenwerder und Lüchow, die zahlreichen in den 40er Jahren erlassenen Verfassungsurkunden für die Flecken unter sich fast gänzlich.

Es gab sogar Flecken, denen nicht nur, wie Bevensen 1847, einzelne Teile der Ortspolizei, die Feuer- Bau- Straßen- Wirtschafts- Gewerbepolizei, sondern auch wie Bremervörde 1847 die öffentliche Verwaltung selbst principiell übertragen war,

ja es kommt sogar, wie bei Bleckede und Hoya vereinzelt vor, daß Flecken Civilgerichtsbarkeit hatten.

Daraus erklärt sich die Wortfassung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 16. April 1848 betr. die Errichtung der Bürgerwehren, wo geschieden wird zwischen nicht amtssässigen Städten und Flecken auf der einen und Landgemeinden, amtssässigen Städten und Flecken auf der andern Seite. Die Flecken waren in den weit meisten Fällen amtssässig, ausnahmsweise aber selbständig. Es gab Städte mit 600, Flecken mit 1300 Einwohnern.

Schon Dahlmann hat versucht, die Hauptgrundsätze dieser Ordnungen für die Zeit von 1819—1835 zusammenzufassen [1]. „Die unterscheidenden Grundsätze sind: Dem Magistratskollegium verbleibt außer der Verwaltung der Gemeindesachen auch die Rechtspflege und die Polizei, so indeß daß der Polizeidirektor, auch wo ihn die Regierung besonders einsetzt, Mitglied des Magistratskollegiums ist, welches einige Funktionen zwar ungeteilt ausübt (Wahlen von Predigern und ständischen Deputierten, Besetzung städtischer Verwaltungsstellen und Schulämter, Beratung über allgemeine wichtige Einrichtungen, Abschluß der Kassenführung), die laufenden Geschäfte aber in zwei Sektionen besorgt. Diese sind: der verwaltende Magistrat, in welchem auch die Polizeibehörde ihren Sitz hat und das Stadtgericht. Die Stadt teilt sich in Distrikte und diese wieder in Bezirke; denn obwohl in den Städten die Zünfte in herkömmlicher Kraft bestehen, so ist es doch nicht ratsam befunden, die Repräsentation der Bürger auf ihnen zu gründen. Jeder Distrikt hat einen Bürgervorsteher, der nicht in seinem Distrikt zu wohnen braucht, jeder Bezirk einen Bezirksvorsteher, der in seinem Bezirke wohnen muß. Alle stimmfähigen Bürger des Distrikts oder Bezirks sind die Wähler. Stimmfähig ist der mit einem Hause angesessene Bürger, und von den Inquilinen-

[1] Dahlmann, Die Politik. Göttingen 1835. S. 234. 2. Aufl. Leipzig 1847, S. 259.

bürgern die erste Klasse, die (in Göttingen) wenigstens 5 Thaler städtischer Abgaben zahlt. Die Bezirksvorsteher, auf drei Jahre gewählt, sollen jeder in seinem Bezirke den Magistrat, die Polizeibehörde und das Armenkollegium in Verwaltungszwecken unterstützen. Die Bürgervorsteher, auf vier Jahre gewählt (16 in Hannover, 12 in Göttingen), sind die Vertreter der Bürgerschaft in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens und haben namentlich die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt erforderlichen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten zu bewilligen und zu verteilen. Wenn bei Anträgen des Senats die Mehrheit der Bürgervorsteher widerspricht, so muß die Verhandlung an die Behörde (Landdrostei, Kabinetsministerium) zur Entscheidung gelangen; wenn der Magistrat bei Anträgen der Bürgervorsteher dissentiert, so kommt es auf diese an, ob sie sich dabei beruhigen wollen. Die Mitglieder des Magistratskollegiums sind lebenslänglich; zur Wahl derselben vereinigt sich der Magistrat oder das Magistratskollegium mit den Bürgervorstehern, im ganzen nach dem Grundsatze, daß der Stimmen aus der Bürgerschaft nicht mehr oder nicht viel mehr sind als aus dem Magistrat; das Wahlgeschäft erstreckt sich aber nicht weiter als auf die Wahl von drei Kandidaten, aus denen das Ministerium einen auswählt. Dieses kann auch alle drei Präsentierten als nicht qualifiziert verwerfen, imgleichen die Stelle des Magistratsdirektors ohne vorherige Präsentation konferieren."

In sehr wesentlichen Punkten giebt diese Darstellung ein durchaus unrichtiges Bild von dem damaligen gemeinrechtlichen Zustande des Städtewesens in Hannover, da gerade diejenigen Verfassungen, die von allen übrigen sehr abweichen, die Städteordnungen für Hannover und Göttingen fast ausschließlich zu Grunde gelegt sind. Da ist es doch noch vorzuziehn, wenn v. Hassell das Ergebnis kurz und bündig dahin formuliert: „Die Magistrate wurden durch die Regierung ernannt, die Stadtverordneten auf Lebenszeit gewählt" [1].

[1] v. Hassell I, 246.

## 1. Der Magistrat.

### a. Die Zusammensetzung.

Bei den mit Gerichtsbarkeit versehenen Städten wurde fast überall in den Eingängen der Verfassungen als eine Neuerung und als ein Hauptmotiv zur Reorganisation die Trennung der Justiz von der Verwaltung im Magistrate hervorgehoben.

Die volle Konsequenz wäre die gewesen, daß neben dem allgemeinen Magistrate ein verwaltender Magistrat und ein Stadtgericht hergestellt wäre.

Das ist aber nur in den größten Städten geschehen, im allgemeinen nur in denjenigen, welche sowohl Kriminal- wie Civilgerichtsbarkeit hatten, in Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Ülzen, Celle, Stade, Verden, Münden. In den Städten mit bloßer Civilgerichtsbarkeit, in Wunstorf, Neustadt, Dransfeld, Hardegsen, Münder, Uslar, Soltau, Elze, Otterndorf, Bodenwerder, versah der Bürgermeister die Geschäfte des Stadtgerichts. Jedoch gab es einerseits Städte mit jurisdictio omnimoda, welche trotzdem eines kollegialischen Stadtgerichts entbehrten, wie Peine und Bockenem, wo der Bürgermeister allein die Geschäfte des Stadtgerichts versah, während andrerseits auf Civilgerichtsbarkeit beschränkte Städte, insbesondere Göttingen, aber auch Nienburg, kollegialische Stadtgerichte hatten, andere wie Harburg und Lüchow die ihrigen wenigstens mit zwei Mitgliedern in der Weise besetzten, daß bei Stimmengleichheit ein Mitglied des Amts zugezogen werden mußte.

Wo die Organisation voll durchgeführt war, standen an der Spitze der beiden Abteilungen besondere Vorsitzende, in Hannover der Stadtdirektor und der Stadtgerichtsdirektor, in Göttingen der Magistratsdirektor und der Stadtgerichtsdirektor, in Lüneburg der Oberbürgermeister und der Justizbürgermeister, in Hildesheim und Stade der verwaltende Bürgermeister und der Justizbürgermeister. In allen übrigen

mit jurisdictio omnimoda versehenen Städten, wo es ein gesondertes stadtgerichtliches Kollegium gab, in Verden, Ülzen, Celle bestand jedoch in der Person des beiden Kollegien vorsitzenden Bürgermeisters eine Personalunion zwischen Magistrat und Stadtgericht; in Celle war die Anstellung eines zweiten Bürgermeisters für die Justiz in Aussicht genommen.

In den Städten mit gesonderten Vorsitzenden war auch die Sonderung der sonstigen Mitglieder beider Kollegien durchgeführt, insbesondere bestand in Hannover der Magistrat aus einem Syndikus und acht Senatoren, das Stadtgericht aus drei Stadtrichtern und einem Assessor cum voto, in Göttingen der Magistrat aus einem Syndikus und vier bis fünf Senatoren, das Stadtgericht aus zwei Stadtrichtern und einem Assessor cum voto, in Hildesheim der Magistrat aus einem Syndikus und drei Senatoren, das Stadtgericht aus zwei Stadtrichtern und einem Assessor, in Lüneburg der Magistrat aus einem Syndikus und denjenigen Senatoren, welche nicht dem Stadtgericht angehörten, das Stadtgericht aus zwei Senatoren als Stadtrichtern und dem Gerichtsassessor, in Stade der Magistrat aus zwei Senatoren und einem Stadtsekretär, das Stadtgericht aus dem Stadtrichter und demselben Stadtsekretär. Dagegen waren in allen anderen, auch in solchen mit jurisdictio omnimoda, sogar nach den am spätesten erlassenen Verfassungen, beide Behörden nahezu identisch; in Verden 1845 bestand der Magistrat aus einem Bürgermeister, einem Stadtrichter, einem Stadtgerichtsassessor und zwei Senatoren, das Stadtgericht aus denselben Personen mit Ausnahme der beiden Senatoren; in Ülzen 1846 bestand der Magistrat aus einem Bürgermeister, einem Stadtrichter und drei Senatoren, von denen der erste der Rechte kundig sein mußte, das Stadtgericht aus dem Bürgermeister, dem Stadtrichter und dem ersten Senator; in Nienburg 1845 bestand der verwaltende Magistrat aus dem Bürgermeister, dem Stadtgerichtsassessor und zwei Senatoren, das Stadtgericht aus dem Bürgermeister, dem Stadtrichter und dem Stadtgerichtsassessor; in Celle 1846

bestand der Magistrat aus dem Bürgermeister, dem Syndikus und zwei Senatoren, das Stadtgericht aus dem Bürgermeister, dem Syndikus, der dort als Stadtrichter aufgeführt wurde, und dem Stadtgerichtsassessor.

Selbst in den größten Städten fehlte es nicht an sehr künstlichen Auskunftsmitteln; so sollte in Hildesheim und in Lüneburg bei Urteilen in Civilsachen im Falle der Stimmengleichheit im Stadtgericht, welches in beiden Städten aus vier Mitgliedern bestand, in Hildesheim der Stadtsyndikus oder ein der Rechte kundiger Senator, in Lüneburg ein zum Richteramt befähigtes Mitglied des verwaltenden Magistrats zugezogen werden.

Die Bestimmungen älterer Verfassungsurkunden, nämlich der Hildesheimschen von 1815, der Stadeschen von 1824, wonach die Mitglieder des Stadtgerichts befugt oder gar verpflichtet waren den Sitzungen des Magistrats beizuwohnen, oder der Hamelnschen von 1824, wonach der Bürgermeister bei Kriminalsachen dem unter dem Vorsitze des Syndikus stehenden Stadtgericht beitreten sollte, oder der Stadeschen von 1824, wonach das bezüglich des verwaltenden Bürgermeisters hinsichtlich des unter Vorsitz des Justizbürgermeisters stehenden Stadtgerichts geschehen sollte, sind später beseitigt.

Ein Zusammenwirken der Mitglieder des verwaltenden Magistrats und des Stadtgerichts bestand in späterer Zeit nur in dem sog. gemeinschaftlichen oder allgemeinen Magistrate. Vor diesen gehörten aber außer den Wahlen, namentlich den Wahlen der Magistratsmitglieder, bloß die Schlußberatungen über bleibende Einrichtungen, über Abänderung alter und Annahme neuer allgemeiner Grundsätze bezüglich der Verfassung der Stadt und deren Gerechtsame, endlich periodische gegenseitige Mitteilungen aus der beiderseitigen Geschäftsführung. Stüve hatte ganz recht mit dem Einwurfe, daß die Ausdrücke Schlußberatungen, bleibende Einrichtungen, allgemeine Grundsätze unbestimmt seien. Dieser allgemeine Magistrat bestand aber natürlich nur da, wo der verwaltende Magistrat und das Stadtgericht organisatorisch streng von einander geschieden waren, in

Hannover, Göttingen, Hildesheim, Lüneburg, Stade, auch in Celle und Nienburg; es hätte keinen Sinn gehabt, einen solchen auch da zu konstruieren, wo die Mitglieder des besondern Stadtgerichts so wie so dem verwaltenden Magistrat angehörten wie in Verden, wo das Stadtgericht aus dem Bürgermeister, dem Stadtrichter und dem Stadtgerichtsassessor, der verwaltende Magistrat aus ihnen und zwei Senatoren bestand, oder in Ülzen, wo das Stadtgericht aus dem Bürgermeister, dem Stadtrichter und dem ersten Senator, der verwaltende Magistrat aus ihnen und noch zwei Senatoren bestand. Ganz zu geschweigen des Falls, wo das Stadtgericht aus dem Bürgermeister allein bestand.

In den amtssässigen, also justizlosen Städten, aber auch in einigen selbständigen Städten mit bloßer Civiljustiz bestand der Magistrat aus dem Bürgermeister, der, wie vielfach ausdrücklich gesagt war, vorzugsweise die Geschäfte besorgen sollte, und aus zwei Senatoren.

In den Flecken verhielt es sich ebenso, nur daß die Senatoren Ratsherren oder Ratsmänner hießen. Nach einigen älteren Fleckensverfassungen jedoch, sogar nach einigen Stadtverfassungen bildete den Magistrat der Bürgermeister allein oder neben ihm noch ein Mitglied, wo dann bei wichtigen Dingen die Kollegialität durch Zuziehung der Repräsentanten hergestellt wurde; so gab es in Lamspringe 1816, in Uchte 1836 nur den Bürgermeister, in Salzgitter 1823 neben dem Bürgermeister einen Kämmerer; in der Stadt Sarstedt 1815 neben dem Bürgermeister nur einen Senator, in Diepholz 1834 einen Syndikus.

Bezüglich der Qualifikation der Magistratsmitglieder kam die ausdrückliche Vorschrift, daß sie studiert oder gar eine Prüfung bestanden haben müßten, auch für Bürgermeister verhältnismäßig selten vor; jedoch sollten in Emden 1818 beide Bürgermeister, der Syndikus und wenigstens zwei Senatoren gesetz- und verfassungskundige Männer sein, nur für den verwaltenden Bürgermeister durfte eine Ausnahme gemacht

werden, wenn er in städtischer Verwaltung und Polizei erfahren war; in Norden 1820 wurde verlangt, daß der Justizbürgermeister und der Stadtrichter gesetz- und verfassungskundige Männer seien; in kleineren Städten mit Civiljustiz (Wunstorf 1824, Neustadt 1828, Dransfeld 1829) und auch in einigen justizlosen Städten (Gronau, Sarstedt, Dassel 1815), daß der Bürgermeister ein Rechtsgelehrter sei; es kam auch vor, daß dem Bürgermeister für den Fall, daß er der Rechte kundig sei, höhere Befugnisse beigelegt wurden, wie die sog. Wrogengerichtsbarkeit und die Führung der städtischen Prozesse in Springe 1833 oder wie in Diepholz 1834, wo der Magistrat aus einem Bürgermeister, zwei Senatoren und einem Syndikus bestand, die Dienstobliegenheiten des Bürgermeisters und Syndikus aber in einer Hand vereinigt werden durften, wenn der Bürgermeister der Rechte kundig war. In Lingen, einer amtsässigen Stadt ohne Civiljustiz, wurde 1824 geradezu gesagt, es sei nicht erforderlich, daß der Bürgermeister die Rechte studiert habe, er müsse jedoch die nötige Einsicht und Geschäftskunde besitzen.

Gewöhnlich wurden die Bürgermeister aus den Advokaten genommen.

Die Mitglieder des Stadtgerichts jedoch und der Syndikus mußten die Qualifikation zum Richteramte besitzen.

Die Senatoren waren entweder studierte oder nichtstudierte, sog. bürgerliche. In Lüneburg gab es unter der großen Zahl nur zwei bürgerliche; in Göttingen mußten mindestens zwei Gewerbetreibende sein und das Ministerium bestimmen, ob die Wahl der übrigen auf Studierte oder Nichtstudierte zu richten sei; in Osnabrück gehörten sämtliche Senatoren oder doch die Mehrzahl der Klasse der Handel- und Gewerbetreibenden an.

Ganz singulär war die Vorschrift für den Flecken Harpstedt, wonach bei der Wahl der Magistratspersonen vorzüglich mit darauf zu sehen war, daß sie des Schreibens und Rechnens kundig seien.

Überall wurde der Syndikus zum wirklichen Mitgliede des Magistrats gemacht und ebenso regelmäßig der Kämmerer daraus entfernt.

Durch die Erfahrung belehrt, wurden fast überall die in gewissen Graden mit einander Verwandten oder Verschwägerten ausgeschlossen. Und zwar wurde dies Verbot im Laufe der Zeit strenger. Während die Hannoversche Verfassung von 1824 die Inkompatibilität auf Väter und Söhne, auf Schwiegerväter und Schwiegersöhne und auf Brüder beschränkt hatte, dehnte die Novelle von 1846 sie auf Großväter und Enkel sowie auf Schwäger aus; während die Verfassung von 1824 das Verbot auf die selbe Abteilung des Magistrats beschränkt hatte, dehnte die Novelle von 1846 es auf den Gesamtmagistrat und auf den Kämmerer aus; und während die Verfassung von 1824 nur die bereits bestehende Verwandtschaft oder Schwägerschaft als Hinderungsgrund betrachtet hatte, zog die Novelle von 1846 auch die später eintretenden Verschwägerungen herbei, sodaß alsdann einer aus dem Magistrat austreten mußte, behielt aber für diesen Fall Dispensation vor. Stüve hatte jedoch ganz recht, wenn er darauf aufmerksam machte, daß nicht gesagt sei, welcher von beiden austreten solle und wenn er sich zugleich gegen eine Dispensation aussprach. „Die Uebelstände, die vermieden werden sollen, werden im Augenblicke der Heirath selten vorliegen, in der Regel werden sie sich erst später entwickeln. Eine Dispensation schützt mithin gar nicht, wohl aber könnte sie Anlaß zu Vorwürfen gegen die Regierung geben, wenn diese dasjenige nicht vermieden hätte, was vorherzusehen für sie unmöglich war“ [1]. In Osnabrück hatte schon nach der Verfassung von 1814 die bestehende Verwandtschaft und Schwägerschaft nicht nur in der geraden Linie, sondern auch in der Seitenlinie bei Brüdern und Schwägern ein gesetzliches Hindernis gebildet.

Es war eine völlige Anomalie, wenn in Meppen der

[1] Zwei Entwürfe, S. 189.

Magistrat jährlich gewählt oder vielmehr durch das Los aus den 169 Bürgern bestimmt wurde, oder wenn im Flecken Bederkesa 1839 der Bürgermeister, der übrigens nur 24 Thaler Gehalt bezog, auf vier Jahre gewählt wurde. Überall sonst herrschte der Grundsatz der Lebenslänglichkeit, hinsichtlich der Bürgermeister, der Syndiken, der Mitglieder des Stadtgerichts und der studierten Senatoren absolut, hinsichtlich der bürgerlichen Senatoren (Ratsherren) während des größten Teils dieser Periode gleichfalls. Erst seit 1843 wurde für sie, und zwar gerade von der Regierung, der Grundsatz der sechsjährigen Amtsdauer durchgeführt, nicht ohne Widerstreben der Städte; nur ungern entschloß sich der König 1846 bei der Novelle für Hannover die Lebenslänglichkeit und bei der Verfassung für Lüneburg die zehnjährige Amtsdauer für die bürgerlichen Senatoren zuzugestehen.

Alle Magistratsmitglieder, auch die bürgerlichen Senatoren wurden besoldet; es war eine bloße Redensart, wenn in fast allen Verfassungen gesagt wird, das Amt der bürgerlichen Senatoren sei ein Ehrenamt, daher solle das mit dem Amte verbundene Gehalt nur als Remuneration, als einige Entschädigung angesehn werden; hoch war der Betrag in der Regel nicht. Der Unterschied zwischen den Magistratsmitgliedern war also streng genommen nicht der von besoldeten und unbesoldeten, sondern von studierten und nichtstudierten; die Nichtstudierten durften ihr bürgerliches Gewerbe daneben forttreiben, den Studierten war die Übernahme von Nebenämtern, wenigstens im Staatsdienste vielfach verboten. Neben dem Gehalte gab es noch Sporteln.

### b. Die Bestellung.

Selbstergänzung des Magistrats galt nirgends, man hatte damit zu schlechte Erfahrungen gemacht.

Aber überall war der Einfluß der Regierung sehr bebedeutend. Namentlich in den Städteordnungen der ältern Zeit findet sich mehrfach eine direkte staatliche Ernennung,

so in Hildesheim, Alfeld, Peine, Bockenem, Elze, Gronau, Sarstedt, Dassel 1815; in Goslar 1816, in Norden 1820, in Leer 1823, in Esens und Aurich 1824, in Salzdetfurth 1829, in Pattensen 1830. Dieser Zustand hat in Alfeld bis 1836, in Hildesheim und Peine bis 1845, in Elze bis 1846, in Bockenem bis 1847, in Goslar, Norden, Leer, Esens, Aurich, Salzdetfurth und Pattensen bis 1852 bestanden.

In anderen Städten sollte wenigstens das erste Mal eine direkte staatliche Besetzung erfolgen: in Osnabrück 1814, in Emden 1818, in Hannover, Hameln, Stade 1824, in Wunstorf und Neustadt 1825, in Harburg 1827, in Bodenwerder 1829, in Göttingen 1831, in Lüneburg mit einigen Beschränkungen 1846. In Hannover sollten auch später zwei Stadtrichterstellen durch direkte Ernennung besetzt werden, was erst 1846 aufgehoben wurde; in Göttingen hatte die Regierung bis zuletzt die Befugnis, die Stellen des Magistratsdirektors und des Stadtgerichtsdirektors direkt zu besetzen.

Aber dies System war seit dem Staatsgrundgesetz unzulässig. Und auch schon vorher war ein Zusammenwirken von Stadt und Regierung die Regel gewesen, und dafür gab es wieder zwei verschiedene Systeme.

Zunächst das der Bestätigung eines Einzigen; dies war die Ausnahme; es galt zwar während dieses ganzen Zeitraums in Osnabrück, wo der Magistrat das Recht hatte, aus den drei vom Wahlkollegium Vorgeschlagenen Einen zu präsentieren, nach der Meinung Stüves, die 1827 vom Ministerium geteilt zu sein scheint, mit der Wirkung, daß die Bestätigung nur versagt werden durfte, wenn ein durchaus Ungeeigneter präsentiert war, nicht aber, wenn die Regierung einen Andern für geeigneter hielt; außerdem nur in einigen ganz kleinen Städten und Flecken, oft auch nur für einzelne Stellen, z. B. mit Ausnahme der Bürgermeisterstelle in Springe und Alfeld 1836, in Hameln und Münder 1837, also zur Zeit des Staatsgrundgesetzes, auch noch 1840 in Einbeck und Northeim; endlich auf Grund eines Kompromisses für die Stadtrichterstellen

in Hannover nach der Novelle von 1846; auch wohl schon für die Hälfte dieser Stellen nach der Verfassung von 1824.

Das gemeinrechtliche System ist dagegen das, wonach der Regierung die Auswahl unter mehreren Präsentierten zustand, ohne daß sie verpflichtet war, irgend einen dieser Präsentierten zu bestätigen, da sie vielmehr das Recht hatte, neue Vorschläge zu verlangen. Es ist das selbe System, welches in protestantischen Ländern bei der Besetzung der bischöflichen Stühle maßgebend zu sein pflegt, das sog. Listenverfahren. Im Grunde handelt es sich um eine gemeinschaftliche Wahl, wobei es von der Regierung abhängt, ob der Schwerpunkt bei ihr oder beim Wahlkollegium liegen solle; die Regierung hat es in der Hand, dem Wahlkollegium nur den Schein eines Anteils zu belassen. Es ist dabei verhältnismäßig gleichgültig, ob zwei oder ob drei zur Präsentation gelangen; die Präsentation von Zweien bildet übrigens die Ausnahme und findet sich vorzugsweise in älteren Verfassungen: in Lingen und Hameln 1824, in Wunstorf 1825, in Rehburg 1826, in Northeim und Harburg 1827, in Minden, Fürstenau, Quakenbrück 1828, in Bodenwerder 1829, in den Bentheimschen Ortschaften 1832, in Eldagsen 1833, in Alfeld 1836; aber auch noch ganz zuletzt in Elze 1846 und in Bockenem 1847. Aber wie vereinzelt schon früher, nämlich in Emden 1818, in Hannover und Stade 1824, in Göttingen 1831 wurde es immer mehr zur ausnahmelosen Regel, daß Drei präsentiert werden mußten.

Was die Wahl selbst betrifft, so mag nochmals an die Besonderheit der bis 1852 gültigen Osnabrückschen Verfassung von 1814 erinnert werden, wonach zwei Älterleute mit einem Magistratsmitgliede 12 Bürger vorschlugen, die mit Hinzuziehung des vorsitzenden Ältermannes drei Subjekte wählten, von denen der Magistrat eins der Regierung zur Bestätigung präsentierte, worauf der Magistrat dem Bestätigten die Funktion im Magistrat zuwies.

Völlig ausgeschlossen war der Magistrat in Emden 1818,

wo bis 1852 die 24 Stadtverordneten allein wählten, in Lingen 1824, wo der Bürgermeister von der ganzen Bürgerschaft, die Senatoren freilich vom Magistrat und den Bürgerdeputierten gewählt wurden, in Fürstenau, Quakenbrück 1828 und in den Bentheimschen Ortschaften 1832, wo die gesamte Bürgerschaft sechs Wahlmänner wählte, die mit den sechs Bürgerdeputierten die Wahl vorzunehmen hatten, in Uchte 1836, wo der Bürgermeister als einziges wirkliches Magistratsmitglied von den vier Vorstehern und deren Stellvertretern gewählt wurde.

Wo der Magistrat beteiligt war, und das war in allen andern Städten der Fall, bestanden zum Teil sehr krause Modalitäten, so in Eldagsen 1833, wo die Magistratsmitglieder mit den vier Bürgerdeputierten und sechs von der Bürgerschaft gewählten Wahlmännern das Wahlkollegium bildeten, in Syke 1836, wo die Wahl durch die beiden übrigen Magistratsmitglieder und die Achtelsmänner, in Diepenau 1836, wo sie durch die beiden vorhandenen Magistratsmitglieder, zwei Bürgervorsteher und zwei Stellvertreter, in Harpstedt 1837, wo sie durch die beiden noch vorhandenen Magistratsmitglieder und die vier Bürgervorsteher vorgenommen wurde.

Aber das waren Ausnahmen. Dasjenige System, welches sich in allen übrigen Städteordnungen findet, ist aus den Bestimmungen über die Wahlen der städtischen Deputierten zur allgemeinen Ständeversammlung entstanden. In älterer Zeit waren zwar diese Wahlen durch den Magistrat allein, aus seiner Mitte, erfolgt, nach der Verfassung von 1814 durch den Magistrat allein, der dabei jedoch nicht mehr an seine Mitglieder gebunden war; die Verfassung von 1819 aber schrieb vor, daß die Wahlen der städtischen Deputierten gemeinschaftlich vom Magistrat und den Repräsentanten der Bürgerschaft vorgenommen werden sollten, wobei die Mitwirkung der Repräsentanten sich nach der in jeder Stadt bestehenden Verfassung zu richten habe, mit der Maßgabe, daß, wo es an

festen Bestimmungen fehle, eine gleiche Zahl von Magistratspersonen und von Repräsentanten an der Wahl zu beteiligen sei.

Dieser Grundsatz ist dann fast allgemein für die Wahlen der Magistratsmitglieder adoptiert. Die Bezeichnung der zur Wahl berufenen Bürgervorsteher geschah in der Regel durch das Los, nur in Hannover 1824, in Münden 1828 und in Göttingen 1831 durch die Wahl der Gesamtheit der Bürgervorsteher.

Die Erweiterung des ständischen Wahlrechts in der Verordnung vom 2. Februar 1832, wonach das Wahlkollegium aus sämtlichen Magistratsmitgliedern, einer gleichen Zahl von Bürgervorstehern und einer ebenso großen Zahl von Wahlmännern, die aus den zu Bürgervorstehern wählbaren Bürgern von der Bürgerschaft besonders zu wählen waren, bestehn sollte, hat auf die Magistratswahlen keine Anwendung gefunden. Das Staatsgrundgesetz und das Landesverfassungsgesetz beschränkten sich auf die Vorschrift, daß der Magistrat und die Vertreter der Bürgerschaft an der Wahl teilzunehmen hätten.

## 2. Die Bürgervorsteher.

Die Verordnung vom 2. Februar 1832 wegen der Wahlen der Abgeordneten der Städte zur allgemeinen Ständeversammlung, hatte mit Rücksicht darauf, daß in manchen Städten bürgerschaftliche Vertretungen überhaupt noch nicht bestanden, für diesen Fall vorläufige Einrichtungen in Aussicht genommen. Zu den Städten ohne Repräsentation gehörte sogar Osnabrück, wo der Magistrat diejenigen 16 Bürger wählte, welche die vier Älterleute zu wählen hatten, die doch ihrerseits Magistratsmitglieder waren. Zu derselben Zeit wies Bening darauf hin, daß die Vertretungen wo sie beständen, meistens mangelhaft seien. Die Mängel bestanden erstens in einer zu großen Einwirkung des Magistrats auf die Bildung dieser Vertretungen. In Einbeck 1819 hatte die Bürgerschaft zu der Stelle jedes der acht Repräsentanten drei Subjekte zu wählen; diejenigen 24, welche die meisten Stimmen erhalten

hatten, wurden dem Magistrate zur Anzeige gebracht, „damit selbiger daraus acht Repräsentanten auswähle“; das ist erst 1840 beseitigt. Dahin gehört es auch, daß in Stade 1824 die Bürgervorsteherwahlen von der Landdrostei auf Grund des gutachtlichen Berichts des Magistrats zu bestätigen waren, oder daß in Hannover 1824, in Göttingen 1831 und in Hildesheim 1832 dem Magistrat die Befugnis beigelegt wurde, der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten, falls er der Ansicht sei, daß der Gewählte nicht ohne Bedenken zugelassen werden könne, und daß dann die Aufsichtsbehörde über die Admission oder Abweisung zu entscheiden hatte; diese Bestimmung ist für Hannover und Göttingen bis 1852 bestehen geblieben, für Hannover auch durch die Zusatzurkunde von 1846 nicht abgeschafft, sie fehlt jedoch in der neuen Hildesheimschen Verfassung von 1845.

Als ein zweiter Mangel ist die in einigen älteren Verfassungsurkunden: Hildesheim, Peine, Alfeld, Bockenem, Elze, Gronau, Sarstedt, Dassel 1815, Goslar 1816, Emden 1818, Norden 1820 vorgeschriebene Wahl auf Lebenszeit zu bezeichnen, die zwar für Hildesheim 1832, für Alfeld 1836, für Peine 1845, für Elze 1846, für Bockenem 1847 abgeschafft ist, aber in den übrigen Städten, namentlich in Goslar, Emden und Norden bis zuletzt fortbestanden hat.

Es hatte also doch einen praktischen Sinn, daß die beiden Verfassungsgesetze vorschrieben, die Bürgerschaft habe ihre Vertretung durch freie Wahl zu ernennen und die Wahlen dürften nicht auf Lebenszeit erfolgen.

Angemessene Teilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des städtischen Vermögens war, wie in den Eingängen der meisten Städteordnungen ausdrücklich gesagt wurde, neben der Trennung von Justiz und Verwaltung der Hauptgrund für die Revision der bestehenden Verfassungen.

Statt der frühern Bezeichnung Repräsentanten, Bürgerdeputierte, Bürgerkollegien, in den fünf Ostfriesischen Städten Stadtverordnete, kam allmählich immer mehr, zuletzt ganz

allgemein die Bezeichnung Bürgervorsteher auf. Die Zahl war nur in den Ostfriesischen Städten eine größere, in Emden 24, in Leer 15, in Norden 12, während man sich in Hannover mit 16, in Göttingen mit 12, in Hameln mit 10, in Hildesheim mit 9, in den übrigen Städten mit 6, 4 und 3 Bürgervorstehern begnügte. Noch die Verordnung vom 2. Februar 1832 mußte auf den Fall Rücksicht nehmen, daß die Zahl der Bürgervorsteher geringer sei, als die des Magistrats. Vereinzelt schon früher, in den 40er Jahren ziemlich allgemein kommen Stellvertreter vor, hinsichtlich deren wohl vorgeschrieben wurde, daß einer von ihnen bei Gleichheit der Stimmen zugezogen werden sollte.

Das Amt der Bürgervorsteher war ein Ehrenamt und wurde unentgeltlich verrichtet, nur notwendige bare Auslagen sollten erstattet werden.

Die Bürgervorsteher hatten nach ihrer gewissenhaften Überzeugung ihre Stimmen abzugeben, und sich als Vertreter der ganzen Stadt und der gesamten Bürgerschaft, nicht einzelner Distrikte oder Klassen zu betrachten.

Voraussetzung für Stimmfähigkeit und Wählbarkeit war natürlich der Besitz des Bürgerrechts.

Bürger im weitern Sinne war derjenige, der als solcher vom Magistrate zugelassen war. Die Zulassung hing nur vom Nachweise eines unbescholtenen Wandels und eines hinlänglichen Vermögens, sowie von der Zahlung der Gebühren ab. „Der Unterschied von Bürgern und Schutzverwandten kommt in den hiesigen Landen so gar häufig nicht vor, da die Erwerbung des Bürgerrechts so gar schwer nicht ist[1]."

Dieses Bürgerrecht bestand aber nur in der Befugnis bürgerliche Nahrung zu betreiben und Grundbesitz zu erwerben.

Die Berechtigung zum Mitgenusse der Stadtgüter und Gemeinheiten war in der Regel durch den Erwerb eines Hauses bedingt.

[1] v. Selchow, Anfangsgründe des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechts, Göttingen 1760, S. 131.

Der Besitz eines städtischen Hauses oder doch eines städtischen Grundstücks war auch für das sog. politische Bürgerrecht, das jus suffragii et honorum Vorbedingung; es bildete eine Ausnahme, daß in Hannover 1824 und in Göttingen 1831 das aktive und passive Wahlrecht auch denjenigen Inquilinenbürgern beigelegt wurde, welche zur ersten Klasse gehörten, d. h. wenigstens fünf Thaler an bürgerlichen Abgaben zu entrichten hatten, wobei es in Hannover noch den Inquilinen der zweiten, dritten und vierten Klasse freistehn sollte, durch freiwillige Übernahme des höchsten Abgabensatzes in die erste Klasse zu treten; oder daß in Münden nach der Novelle von 1832 das aktive und passive Wahlrecht entweder vom Besitz eines Hauses oder von einem schuldenfreien Vermögen von 2000 Thaler oder von 10 Thaler jährlichen Abgaben abhängig gemacht wurde; oder daß in Lüneburg jeder zugelassen wurde, welcher ohne ein Wohnhaus zu besitzen zu jährlich mindestens 1⅛ Thaler an städtischen Servis beschrieben stand; und es war eine noch größere Ausnahme, daß in einigen Städteordnungen der letzten Zeit, in Celle und Ülzen jeder Bürger stimmfähig war, und nur die Wählbarkeit an den Hausbesitz gebunden blieb; es bildete eine Ausnahme nach der andern Richtung, wenn neben dem Grundbesitze noch weiteres Vermögen verlangt wurde.

Das Bürgerrecht und damit das Wahlrecht hatte also gewissermaßen eine dingliche Natur angenommen; Ehefrauen konnten durch ihre Ehemänner, Witwen durch ihre Söhne und Enkel, Minderjährige durch ihre Vormünder ihre Stimme abgeben, aber in der Regel nur, wenn diese selbst Bürger waren.

In Hannover, Göttingen, Hildesheim, Lüneburg und in ganz wenigen kleinen Städten fiel aktives und passives Wahlrecht zusammen. In der Regel war die Qualifikation für das passive strenger, indem sie da, wo für das aktive die bloße Bürgereigenschaft erfordert wurde, an Hausbesitz, da wo Hausbesitz erfordert wurde, an ein Grundvermögen von bestimmtem Werte oder an ein bestimmtes Vermögen über-

haupt, von welchem häufig die Hälfte in Grundbesitz bestehn mußte, oder an einen bestimmten Abgabensatz geknüpft wurde. Auf die Unzweckmäßigkeit der häufig vorkommenden Vorschrift, daß das Vermögen schuldenfrei sein müsse, hat Stüve mit Recht aufmerksam gemacht; denn auch wenn nur die Belastung mit Hypotheken als Verschuldung betrachtet würde, vollends aber dann, wenn jede Inanspruchnahme des Kredits als Verschuldung gelten sollte, würden viele Kreise, namentlich der Gewerbetreibenden ausgeschlossen. „Welcher Grund wäre wohl vorhanden, den Mann, der aus dem Vermögen von 2000 Thaler eine Rente von 70—80 Thaler zieht, demjenigen vorzuziehn, dem sein Gewerbe, bei verschuldetem Hause, das Zehnfache einträgt[1]."

Die Wahl geschah nirgends nach Klassen, sondern nach Bezirken, in den ganz kleinen Städten gemeinschaftlich; wie auch bei den Wahlen zur Ständeversammlung. Die Wahl erfolgte auf sechs, vier, drei, zwei Jahre; stets mit Partialerneuerung, wobei große Verschiedenheiten obwalteten.

Natürlich entschied die Mehrheit der Stimmen. In den ältesten Stadtordnungen wurde auch nichts weiter verlangt, dann trat, zuerst für Hannover 1824, die Forderung auf, daß wenigstens zwei Drittel der stimmfähigen Bürger ihre Stimme abgegeben haben müßten, indem sonst die abgegebenen Stimmen einstweilen versiegelt, und für die Nichterschienenen ein neuer Termin unter Geldstrafe angesetzt wurde. So in Göttingen 1831 und in den meisten Städteordnungen jener Zeit; so auch nach dem Formular von 1843, § 44. Es war sehr weit hergeholt, wenn Stüve diese Bestimmung auf die Vorschriften des römischen Rechts über die zu einem gültigen Beschlusse erforderliche Zahl von Dekurionen zurückführte, und nachzuweisen suchte, daß sie allenfalls auf den Magistrat und die Bürgervorsteher, nicht aber auf die Wahlversammlungen passe, daß überhaupt dieser Teil des römischen Rechts nicht

---

[1] Zwei Entwürfe, S. 241.

recipiert sei. Es handelte sich dabei um nichts weniger, als um rechtsgeschichtliche Reminiscenzen, sondern einfach um die Vermeidung von Minoritätswahlen [1]. Man muß angenommen haben, daß die Ladung zum zweiten Termin Erfolg haben werde, da für den entgegengesetzten Fall nichts festgesetzt war. Man machte aber bald üble Erfahrungen, zuerst in Hildesheim. Es wurde daher in die Hildesheimsche Novelle von 1840 und in die übrigen Städteordnungen jener Zeit die verschärfte Bestimmung aufgenommen: „Wenn jedoch selbst im dritten, bei verdoppelter Geldbuße im Nichterscheinungsfalle, anzusetzenden Termine eine hinreichende Zahl von Stimmen nicht abgegeben wird, so kann, falls dies bei der Ladung angedroht ist, das Wahlgeschäft auf längstens ein Jahr mit Genehmigung der Landdrostei ausgesetzt werden, und es wird während desselben die Bürgerschaft entweder gar nicht oder von den in einzelnen Stadtvierteln ordnungsmäßig gewählten Bürgervorstehern allein vertreten."

Jedoch ließ die Regierung das ganze System alsbald wieder fallen; auf die Zahl der zur Wahl Erschienenen sollte es wie in früherer Zeit nicht mehr ankommen. Durch das Reskript vom 16. Juni 1844 wurde das Formular in diesem Punkte geändert; alle spätern Verfassungen, insbesondere die Hildesheimsche von 1845 und die Novelle für Hannover stehn auf diesem Standpunkte. Noch unterm 10. Juni 1852 wurde dieserhalb für die Stadt Neuenhaus eine Novelle erlassen. Aber in Göttingen und überhaupt in allen denjenigen Städten, die 1824—1844 Verfassungen erhalten hatten, blieb, sofern diese nicht später revidiert sind, das Erfordernis der Zweidrittelbeteiligung bestehn, sodaß es nicht ganz richtig ist, wenn in der Begründung des Entwurfs zur Städteordnung von 1851 gesagt wird, es entspräche dem Bestehenden, daß die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Wahlberechtigten im Wahltermine nicht verlangt werde.

[1] Zwei Entwürfe, S. 231. Über das Zweidrittelprincip in der Lehre der Kanonisten: Gierke, Genossenschaftsrecht III, 220 ff., 467 ff.

In Hannover und in Göttingen, aber auch nur in diesen beiden Städten, gab es neben den Bürgervorstehern noch Bezirksvorsteher, worüber das Nähere bereits gesagt ist.

### 3. Die Stellung von Magistrat und Bürgervorstehern zu einander.

Überall stand der Abschnitt vom Magistrate dem von den Bürgervorstehern voran. Und diese Voranstellung war in der That ganz folgerichtig, denn überall erschienen die Bürgervorsteher nur als eine Beschränkung der Gewalt des Magistrats. Das Maß der Mitwirkung der Bürgervorsteher war zwar etwas verschieden, namentlich nach der Größe der Städte, aber im ganzen für alle Städte gleichmäßig geregelt. Abgesehen von der Teilnahme an den Wahlen der Magistratsmitglieder und einer gewissen Teilnahme bei der Bestellung andrer städtischer Beamten, handelte es sich dabei um die städtische Finanzverwaltung. Es waren wesentlich Verfügungen über die Substanz des städtischen Vermögens, also über Kauf, Verkauf, Vertauschung, Verpfändung städtischer Grundstücke, es waren Verpachtungen, besonders wenn der Pachtanschlag eine bestimmte Summe überstieg, oder wenn die Verpachtung ohne Meistgebot erfolgen sollte, es waren Remissionen von bestimmter Höhe, Neubauten oder Reparaturbauten von einiger Erheblichkeit, außerordentliche Holzschläge, und andere wirtschaftliche Maßnahmen, die den allgemeinen Betriebsplan und das gewöhnliche Bedürfnis überschritten, Anstellung von Prozessen, Abschließung von Vergleichen, Kontrahierung von Schulden, Auflegung neuer bürgerlicher Abgaben und Lasten sowie deren Verteilung, Feststellung des Etats und Ablegung der Rechnungen, bei denen ebenso wie bei den gleichen Akten bezüglich des Stiftungsvermögens die Mitwirkung der Bürgervorsteher vorgeschrieben zu sein pflegte.

Die Art dieser Mitwirkung war die, daß die Repräsentanten in Osnabrück 1814, in Hildesheim und den Hildesheimschen Städten 1815, in Goslar 1816, in Lingen 1824

und in den Bentheimschen Ortschaften 1832 dem Magistrat in der Weise beigeordnet wurden, daß sie mit ihm ein Kollegium ausmachten, aber kein selbständiges Organ bildeten; die Vota der Repräsentanten der Bürgerschaft sollten mit den Votis der Magistratsmitglieder in der Weise konkurrieren, daß die Mehrheit der Stimmen entschied. In Goslar ist es bis 1852 dabei geblieben.

Auch in Emden wurden die Stadtverordneten in der Regel nur in Gemeinschaft mit dem Magistrate wirksam, in der Weise, daß soviel Stadtverordnete turnusweise zugezogen wurden, wie Magistratsmitglieder vorhanden waren; jedoch gab es hier Separatsitzungen unter einem eigenen Vorsteher, insbesondere bei den Wahlen der Magistratsmitglieder, die von den Stadtverordneten allein vorgenommen wurden.

In Norden, Leer, Esens und Aurich war es ebenso, nur daß die Stadtverordneten von den Magistratswahlen gänzlich ausgeschlossen waren und daß die Gleichheit zwischen den Mitgliedern beider Kollegien durch Auslosung hergestellt wurde.

In der Hannoverschen Verfassungsurkunde von 1824 kam ein wesentlich andres System zur Geltung, welches nicht nur in die Verfassungsurkunde für Göttingen 1831 fast wörtlich übergegangen, sondern überhaupt maßgebend geworden ist. Danach waren principiell Separatsitzungen der Bürgervorsteher statthaft. Diese fanden entweder auf Einladung des Magistrats oder aus eignem Antriebe mit Genehmigung des Stadtdirektors oder der Landdrostei statt; namentlich bei den Vorberatungen der zur Mitwirkung der Bürgervorsteher gehörigen Angelegenheiten. Das Normale waren jedoch die gemeinschaftlichen Sitzungen, und zwar hing es bei den auf Einladung des Magistrats stattfindenden vom Ermessen des Magistrats ab, ob die Bürgervorsteher sogleich gemeinschaftlich mit dem Magistrat oder vorläufig unter sich allein sich versammeln sollten. Diese gemeinschaftlichen Sitzungen dienten jedoch nur zu einer gemeinschaftlichen Beratung, während jedes der beiden Kollegien für sich allein abstimmte. Beim Mangel der Übereinstimmung

entschied die Landdrostei, wenn nicht die Bürgervorsteher in den auf ihren Antrag beratenen Sachen darauf verzichteten. Für den Magistrat war also die Zuziehung der Bürgervorsteher nur ein Versuch, sie zu seiner Meinung zu bekehren, da er beim Mißlingen berechtigt war, die Landdrostei zu Hülfe zu rufen. Es ist ohne weiteres klar, wie sehr bei diesen gemeinschaftlichen Sitzungen der Einfluß des vorsitzenden Bürgermeisters sich geltend machen konnte, teils durch die formelle Geschäftsleitung, teils durch die Bestellung des Referenten, sofern er nicht vorzog, das Referat selbst zu übernehmen. In Lüneburg konnte sich der Magistrat in der Versammlung der Bürgervorsteher durch ein oder mehrere Mitglieder vertreten lassen.

Zur Beschlußfähigkeit der Bürgervorsteher-Versammlungen wurde die Anwesenheit einer bestimmten Zahl, in der Regel von zwei Dritteln verlangt und außerdem häufig vorgeschrieben, daß, wenn auf die zweite Ladung keine beschlußfähige Anzahl oder auch niemand erschiene, die alsdann vom Magistrat allein gefaßten Beschlüsse gültig und verbindlich sein sollten.

In Hannover und Göttingen gab es teils Deputationen, die, aus der Initiative der Bürgervorsteher hervorgegangen, nur aus Bürgervorstehern bestanden, die jedoch nur mit Genehmigung des Magistrats städtische Beamte vernehmen konnten und denen der Magistrat ein Mitglied beizuordnen das Recht hatte, teils Kommissionen, die entweder aus Bürgervorstehern allein oder aus Bürgervorstehern und Magistratsmitgliedern gebildet wurden, namentlich zur Ausführung von Beschlüssen.

### 4. Die Polizei.

Es fehlte an einem durchgreifenden Principe auch bei den Ortschaften der selben Kategorie.

In den Flecken stand die Polizei dem Amte zu, der Magistrat hatte sie jedoch, nach den Anweisungen des Amts,

auszuüben; das Amt war also der Inhaber, der Magistrat das Organ der ortspolizeilichen Gewalt, insbesondre stand der Bürgermeister in dieser Beziehung zum Amte im Verhältnis eines Amtsunterbedienten; nur die Verfassungsurkunden von Bremervörde und Hoya 1847 wichen ab; in Hoya war bloß die Paß- und Fremdenpolizei vom Amte wahrzunehmen.

In den amtsässigen Städten stand die Polizei zwar principiell gleichfalls dem Amte zu, war aber meistens zwischen diesem und dem Magistrate geteilt, wie in Fürstenau, Alfeld, Wittingen, Gifhorn; dagegen hatte in Leer, Esens, Aurich im Anschluß an das Allgemeine Landrecht der Magistrat die Polizei auszuüben in der Weise, daß der Bürgermeister als Polizeidirektor fungierte und namens des Magistrats die vollziehende Gewalt in Ausübung der Polizeigeschäfte wahrzunehmen hatte.

Was die selbständigen Städte betrifft, so wurde in Osnabrück die Direktion der Polizei, namentlich der Sicherheitspolizei, vom Landesherrn einem Mitgliede des Magistrats als landesherrlichem Polizeidirektor übertragen, der vom Staate salariert wurde und direkt unter den Befehlen der Regierung stand, der zwar in allen wichtigen oder bedeutende Ausgaben erfordernden Angelegenheiten mit dem Magistrat zu kommunizieren hatte, aber so, daß im Falle der Nichteinigung die Regierung entschied.

In Hildesheim 1815 und ebenso in Goslar 1816 gehörte die Polizei zu den Attributen des von der Regierung ernannten verwaltenden Bürgermeisters, der die laufende Verwaltung selbständig führte und nur bei neuen Anordnungen einen Magistratsbeschluß herbeizuführen hatte; die Rekurse gingen zwar an den Magistrat, der Polizeidirektor aber konnte auf die Entscheidung der Regierung provocieren.

In Emden stand nach § 128 T. II Tit. 8 Allgemeinen Landrechts dem Magistrate die Ausübung der Stadtpolizei zu; jedoch sollte der im verwaltenden Senate sitzende Bürger-

meister als Polizeidirektor in dem Sinne fungieren, daß er namens des Magistrats die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizeigesetze wahrnahm und dabei einen der nicht im Stadtgericht sitzenden Senatoren zuziehn konnte.

In Stade 1824 sollte der Bürgermeister der verwaltenden Abteilung oder das auf Vorschlag des Magistrats von der Landdrostei zu kommittierende Mitglied als Polizeiherr die vollziehende Gewalt ausüben; nur daß bei neuen Anordnungen ein Magistrats-Beschluß, bei erheblichen Verfügungen ein vorheriger Vortrag, und eine nachträgliche Mitteilung wichtiger polizeilicher Ereignisse und Anordnungen vorgeschrieben war; wie auch die Rekurse an den Magistrat gingen.

Ganz ebenso in Buxtehude 1824, Northeim und Harburg 1827.

In Einbeck 1819 und in Hameln 1836 hatte einer der Senatoren unter Direktion des Bürgermeisters die Polizeigeschäfte zu besorgen.

In Hannover war nach der Städteordnung von 1824 und der gleichzeitig erlassenen Polizeiinstruktion die Polizeiverwaltung zwischen dem Magistrate und der Polizeidirektion geteilt; als Polizeidirektor fungierte der Stadtdirektor; in der Novelle von 1846 wurde jedoch bestimmt, daß ein eigner Polizeidirektor an die Spitze der Polizeidirektion gestellt werden sollte; dem Magistrat verblieben vermöge der gleichzeitig erlassenen Polizeiordnung die im Landesverfassungsgesetze ihm vorbehaltenen Gegenstände.

In Göttingen wurde schon 1831 ein vom Ministerium ernannter Polizeidirektor eingesetzt nach Maßgabe eines besondern Reglements.

Von den Vorschriften des Staatsgrundgesetzes und des Landesverfassungsgesetzes ist schon die Rede gewesen.

Im engen Anschluß an diese verfassungsrechtlichen Normen wurden in alle seit 1844 für selbständige Städte erlassene Verfassungsurkunden folgende Bestimmungen aufgenommen: „Die Regierung kann unter den Magistratsmitgliedern die

Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll; auch kann sie, wenn besondre Umstände solches erforderlich machen, eine eigne Polizeibehörde anordnen; die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung; aber auch in diesem Falle verbleibt dem Magistrate die Besorgung dessen, was die Gewerbe-Verhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat. Wird eine eigne Polizeibehörde angeordnet, so hat der zu solchem Zweck Ernannte, so oft allgemeine polizeiliche Gegenstände oder Maßregeln im Magistrate zur Beratung kommen, Sitz und Stimme im Magistrate. Wird von dem Rechte der Anordnung einer eignen Polizeibehörde kein Gebrauch gemacht, so hat der Bürgermeister oder das von der Regierung bezeichnete sonstige Magistratsmitglied namens des Magistrats die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizeigesetze, so wie die polizeiliche Strafbefugnis, wiewohl innerhalb der gesetzlichen Grenzen und vorbehältlich der gesetzlichen Berufung an die Landdrostei. Steht eine Polizeistrafe über acht Tage Gefängnis oder 30 Thaler in Geld in Frage, so ist die Strafbefugnis vom gesamten Magistrat auszuüben. Ist sodann der Bürgermeister verhindert, an dem Erkenntnisse Teil zu nehmen, so ist die Entscheidung vom Amte abzugeben."

Damit war natürlich über den in der betreffenden Stadt wirklich herrschenden Zustand gar nichts gesagt.

Die Verfassung für Lüneburg 1846 wich darin ab, daß so lange die Anordnung einer eignen Polizeibehörde von der Regierung nicht erfolgt sei, der Oberbürgermeister oder das von der Regierung bestimmte sonstige Magistratsmitglied namens des Magistrats als „Städtische Polizei-Direktion" die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizeigesetze haben, dem Magistrat aber die Polizei der Gilden, des Handels und der Gewerbe, wie auch das Armenwesen verbleiben sollte.

In Stade, wo schon seit 1842 eine vorläufige königliche Polizeikommission bestand, wurde 1845 definitiv eine königliche Polizeidirektion eingesetzt und deren Verhältnis zum Magistrat durch eine besondere Polizeiordnung geregelt, gleichzeitig auch bestimmt, daß, wenn die Polizeiverwaltung dem Magistrate zurückgegeben werden sollte, der verwaltende Bürgermeister oder das von der Regierung bezeichnete sonstige Magistratsmitglied namens des Magistrats die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizeigesetze haben solle[1].

Endlich in Celle 1846 sollte die von der Regierung angeordnete eigene Polizeibehörde neben der Polizeikonferenz in bisherigem Maße bis auf weiteres bestehen bleiben.

## 5. Die staatliche Aufsicht.

Während in den älteren Verfassungen, namentlich in denen für kleine Städte häufig verlangt wurde, daß in allen erheblichen Sachen berichtet werden müsse, daß alle wichtigeren Magistratsbeschlüsse, alle Angelegenheiten, welche das Interesse der Stadt wesentlich beträfen, der Bestätigung unterlägen, stimmten die spätern Städteordnungen darin im wesentlichen überein, daß die Beschlüsse der städtischen Vermögens- und Finanzverwaltung ziemlich genau in demselben Umfange, wie sie der Mitwirkung der Bürgervorsteher bedurften, der staatlichen Genehmigung unterworfen sein sollten. Es fehlte übrigens an einem besondern Abschnitte dafür, die Bestimmungen standen zerstreut.

---

[1] Über die Verhandlungen der Regierung mit der Ständeversammlung bezüglich Stades in den Jahren 1842—1844: Vortrag an das Ministerium vom 22. Februar und 24. Mai 1842 (Zurückgabe der Polizeiverwaltung an die Stadt); Ministerialschreiben vom 10. Juli 1842 (Ablehnung); nochmaliger ständischer Vortrag vom 3. April, 22. Juli 1844, 8. März 1847.

## III. Die Städteordnung vom 1. Mai 1851.

### A. Der äußere Hergang.

Der an Stelle des § 59 des Landesverfassungsgesetzes getretene § 19 der Verfassungsnovelle vom 5. September 1848 lautete: „Die Verfassung und Verwaltung der Städte und derjenigen Flecken, welche ihnen gleich zu stellen sind, soll durch eine allgemeine Städteordnung geregelt werden. Es soll dabei die Polizeiverwaltung den Magistraten, den Städten und gedachten Flecken die freie Wahl ihrer Beamten überlassen und das Erfordernis der Bestätigung auf die stimmführenden Mitglieder des verwaltenden Magistrats und des Stadtgerichts beschränkt werden, dergestalt, daß die Bestätigung nur aus gesetzlich zu bestimmenden Gründen soll verweigert werden dürfen. Ferner soll die Oberaufsicht in städtischen Angelegenheiten beschränkt und die Befugnis zur öffentlichen Verhandlung über dieselben eingeräumt werden."

Ebenso wichtig war der § 9 der Novelle, wonach die Gerichtsverfassung gemäß dem Grundsatze der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung geregelt werden sollte.

Wie bei der Preußischen Städteordnung von 1808 handelte es sich also darum, die Zuständigkeit der Städte zu beschränken, innerhalb dieser Zuständigkeit aber die Selbständigkeit zu verstärken. Dagegen steht von einer Verlegung des Schwerpunkts aus dem Magistrat in die Bürgerschaft oder deren Vorsteher in der Verfassungsnovelle nichts.

Daß der Magistrat fortan auf die Verwaltung beschränkt sein sollte, widersprach den Grundsätzen Stüves so sehr, daß er noch nach Erlaß der Novelle, während der Ausarbeitung des Entwurfs der Städteordnung, am 30. Dezember 1848 an das Justizministerium die Anfrage richtete, ob nicht doch die städtische Gerichtsbarkeit, beschränkt auf die Zuständigkeit der Amtsgerichte und auf diejenigen Städte, welche über 6000 Einwohner zählend groß genug seien, um Amtsgerichtsbezirke

zu bilden, also für Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Göttingen, Hameln, Emden, Goslar, Klausthal, wenigstens wenn diese Städte es wollten, beibehalten werden könnte; er gab sich dabei der ganz unbegründeten Besorgnis hin, daß die Stände die unentgeltliche Übernahme sämtlicher städtischen Gerichtsbarkeiten verweigern würden. Dem Schreiben war ein zwanzig Paragraphen starker Entwurf beigegeben, der Teil der Städteordnung werden sollte; die Mitglieder des Stadtgerichts sollten danach ausschließlich vom Magistrate gewählt werden und womöglich an den Magistratsgeschäften teilnehmen. Aber das Justizministerium sprach sich bereits am 3. Januar 1849 schon deshalb dagegen aus, weil kleinere Städte und größere Patrimonialherren sich darauf berufen würden.

Der Entwurf der Städteordnung wurde der Ständeversammlung am 13. März 1849 und der neuen Ständeversammlung am 23. November 1849 vorgelegt; beide Entwürfe sind zwar nicht völlig identisch, die Unterschiede aber von keiner wesentlichen Bedeutung; die zu 14 Paragraphen getroffenen Änderungen sind nirgends der Art, daß sie für inzwischen entstandene reaktionäre Gelüste verwertet werden könnten, wie das in der Ständeversammlung bezüglich einer anderweiten Formulierung in § 84, Abs. 1 versucht ist.

Die Begründung beginnt damit, daß eine Reform schon durch die Umgestaltung des Gerichtswesens bedingt werde, daß aber der Entwurf im übrigen an das Bestehende um so mehr sich entschieden anschließe, als die städtische Verfassung im allgemeinen lebensfähig sei, auch den Wünschen der Bevölkerung entspreche.

Eigentlich, so hat sich Stüve auch in der Rede bei Beginn der großen Beratung in der zweiten Kammer am 10. Dezember 1849 geäußert, liege ein Bedürfnis gar nicht vor, die Verhältnisse der meisten Städte seien ziemlich wohlgeordnet, ja in

manchen sehr gut geordnet[1]. Als Hauptgrund für eine Veränderung müsse die Abschaffung der Stadtgerichte betrachtet werden, die er lebhaft beklage; „nach der neuen Einrichtung unseres Gerichtswesens können die Stadtgerichte in dieser Art nicht mehr fortbestehn, obgleich ich meinerseits sehr gewünscht hätte, daß ein Fortbestehn möglich gewesen wäre, hierin liegt eine große Schwierigkeit, die bei der Städteordnung zu überwinden war; ich glaube, daß wenn die Stadtgerichte fortbestehn sollen, im Wesentlichen auch die bisherige Stadtverfassung fortdauern müsse.“ Er kam von diesem Punkte nicht los[2]. Die ganze Kraft der Administration habe auf dieser Verbindung beruht, ohne die Mitwirkung der Stadtgerichte würde die Verwaltung eine ganz andere, aber keine bessere gewesen sein, namentlich für die Schulen sei sie heilsam gewesen, während allerdings das Übergewicht der Juristen auf die Gewerbe weniger günstig gewirkt habe. Die ganz kleinen Städte hätten bisher mit den Gerichtssporteln ihre Bürgermeister bezahlt. Auch in der zweiten Beratung hat er betont, daß der Entwurf sich im allgemeinen an diejenigen Einrichtungen gehalten habe, die seit 1824 allmählich eingeführt und durch das Staatsgrundgesetz festgestellt seien; und daß nur die periodische Wiederwahl der Magistratsmitglieder, die ausschließliche Wahl durch die Bürgervorsteher, die Polizeiverhältnisse, die Heranziehung der Angestellten zur Teilnahme am städtischen Wesen, und die Neuregelung des Bürgerrechts wirkliche Abweichungen seien. Und hin=

[1] Bennigsen hat sich am 12. März 1858 in der zweiten Kammer in einem ganz andern Sinne ausgesprochen. „Vergleiche man den Totaleindruck, den die Zustände vor 1840 und 1851 und die späteren Zustände machten, so finde man, daß früher das Interesse an den städtischen Angelegenheiten abgestumpft gewesen sei, in den Magistraten aber zum Teil wirklich schreckhafte Zustände geherrscht hätten; Faulheit und Unordnung hätten geherrscht, Kassendefekte seien nicht selten vorgekommen.“

[2] Stüve konnte es selbst in der Schrift über Reformen Hamburgs, S. 16 ff. nicht lassen, gegen die Trennung von Justiz und Verwaltung zu eifern; auch im Votum dissensus kommt er darauf zu sprechen.

sichtlich der beiden ersten Punkte hat er sich sehr kritisch geäußert. Er habe gewünscht, daß die Lebenslänglichkeit, welche durch die Verbindung mit dem Stadtgerichte von selbst gegeben gewesen sei, noch weiter fortbestehn könne, und daß die städtischen Angestellten nicht schlechter gestellt würden als die Staatsdiener; er empfehle daher diesen Gegenstand der reiflichsten Erwägung; auch hinsichtlich der ausschließlichen Wahl der Magistratsmitglieder durch die Bürgervorsteher war er eigentlich anderer Meinung und stellte auch das zur Erwägung.

Selbst angenommen, daß eine Städteordnung nach Maßgabe dieses Entwurfs zustande gekommen wäre, so könnte von einer Reform im großen Stile keine Rede sein; denn sie würde immerhin nichts enthalten haben, was nicht in Preußen seit vierzig Jahren Rechtens war.

Aber es kam anders und zwar unter Zustimmung der Kammern und mit Einwilligung Stüves[1].

---

[1] Die Debatten über die Städteordnung haben stattgefunden in der ersten Kammer am 10., 11. und 12. Dezember 1849, am 1., 5., 8., 11. und 12. Juni, am 17. und 22. Juni 1850; in der zweiten Kammer am 10. 11. und 12. Dezember 1849, am 5. bis 30. April, 1. bis 3. Mai, am 26. bis 29. Juni 1850; über den Vortrag aus der Konferenz beider Kammern wurde in der ersten Kammer am 11., 13. und 15. Juli, in der zweiten Kammer am 12. Juli 1850 verhandelt, über den Vortrag aus der verstärkten Konferenz in der ersten Kammer am 18. Juli, in der zweiten Kammer am 19. Juli 1850, also unmittelbar vor der am 23. Juli eintretenden Vertagung; im ganzen sind in der ersten Kammer zwanzig, in der zweiten siebzehn Sitzungen darauf verwendet, in denen jedoch regelmäßig noch andere Gegenstände verhandelt wurden; schriftliche Kommissionsberichte sind wie gewöhnlich nicht erstattet. Die Hauptkosten der Unterhaltung trugen die demokratischen Abgeordneten, in der ersten Kammer Wyneken, in der zweiten Weinhagen und Büren, auch Oppermann und Schläger, denen in der Regel Stüve, der Landdrost, spätere Kultusminister Meyer und der Oberbürgermeister, spätere Minister des Innern Lindemann entgegen traten; Windthorst hielt sich sehr zurück. So eingehend auch in diesen Debatten die Kardinalfragen jeder Städteordnung, die Zusammensetzung der Bürgerschaft, die Art und Weise, wie aus dieser die Bürgervorsteher hervorgehen sollen, die Bildung des Magistrats und das Verhältnis der beiden,

Bevor die Publikation erfolgte, trat Stüve zurück. Das Ministerium Münchhausen-Lindemann glaubte sich mit der Wahl der Magistratsmitglieder auf Zeit und durch die Bürgervorsteher allein nicht einverstanden erklären zu können und verlangte bezüglich dieser und einiger anderer wenig bedeutender Punkte in dem Schreiben vom 27. März 1851 Änderungen, die von der Ständeversammlung nach Maßgabe des Erwiderungsschreibens vom 4. April 1851 in der Erwartung gewährt wurden, daß nunmehr mit der Publikation ohne weitern Verzug verfahren würde.

Sie ist aber unter dem Ministerium Münchhausen und überhaupt unter Ernst August nicht mehr erfolgt[1], sondern erst unter Georg V. und dem Ministerium Schele am 1. Mai 1851.

Die Städteordnung bezog sich nach § 4 principiell nur auf diejenigen Ortschaften, seien es Städte oder Flecken, denen damals die selbständige Verwaltung der Landesangelegenheiten zustand, und auch nur so lange, wie diese Ortschaften die dafür erforderlichen Bedingungen erfüllten. Sie konnte jedoch unter dieser Voraussetzung auch auf die bisherigen amtssässigen Städte, nicht auch auf Flecken von über 1500 Einwohnern Anwendung finden. Also die selbständigen Städte

---

städtischen Kollegien zu einander erörtert sind, so nehmen doch einen verhälnismäßig viel breitern Raum die Fragen zweiten und dritten Ranges ein, die Bürgergewinngelder, die Erteilung des Bürgerrechts durch den Magistrat allein oder mit Zuziehung der Bürgervorsteher, der Ausschluß vom Wahlrecht wegen Bescholtenheit, wegen strafbarer Handlungen, wegen Armenunterstützungen, der Bürgereid und ob er von Abwesenden durch schriftlichen Revers oder durch Bevollmächtigte zu leisten sei, ob ein Teil der unbesoldeten Senatoren aus dem Handel und Gewerbestande genommen werden solle und dergleichen mehr. Die Differenzen zwischen der Regierung und der allgemeinen Ständeversammlung sind in dem Erwiderungsschreiben vom 19. Juli 1850 zusammengefaßt.

[1] Nach Malortie, König Ernst August, S. 173, hätte er weder die Städteordnung, noch die Landgemeindeordnung, noch die Justizgesetze vollziehen wollen, weil er davon Nachteile für das monarchische Princip erwartet habe.

und Flecken wurden Landgemeinden, wenn sie prästationsunfähig wurden, die amtssässigen Städte über 1500 Einwohner konnten der Städteordnung unterworfen werden, die amtssässigen Städte unter 1500 Einwohner waren unbedingt der Landgemeindeordnung unterworfen. Die Verhältnisse dieser Orte mit städtischer Verfassung, aber ohne obrigkeitliche Verwaltung, also dieser im Stüveschen Sinne zu Dörfern herabgesunkenen Städte sollten durch besonderes Statut nach Maßgabe der Städteordnung geregelt werden. Mithin fiel in echt Stüveschem Geiste der Begriff Stadt mit dem Begriffe der obrigkeitlichen Selbstverwaltung, mit der Besorgung der allgemeinen Landesangelegenheiten durch den Magistrat zusammen. Es gab eigentlich nur selbständige Städte und Landgemeinden, indem unter den Landgemeinden auch die amtssässigen Städte und die Flecken begriffen wurden. Die Zahl der selbständigen, der Städteordnung unterworfenen Städte hat sich seit 1852 wenig verändert, da der Übergang Klausthals und Alfelds zur modifizierten Landgemeindeordnung im Jahre 1859 durch die Erhebung Papenburgs zur Stadt fast ausgeglichen wurde. Es gab 1866 im ganzen 43 selbständige Städte. Durch § 27 der Kreisordnung von 1884 ist jedoch 16 bisher selbständigen Städten die Wahrnehmung der allgemeinen Landesangelegenheiten genommen und dem Landrate übertragen; diese Städte blieben zwar der Städteordnung unterworfen, wurden aber amtssässig. Es giebt seitdem wieder amtssässige Städte unter der Städteordnung, Orte, welche ohne obrigkeitliche Verwaltung städtische Verfassung haben. Von den 43 Städten sind 8 (Hannover, Hildesheim, Göttingen, Celle, Lüneburg, Harburg, Osnabrück, Emden) Stadtkreise geworden, die übrigen 35 aber, unbeschadet ihrer Selbständigkeit, den Kreisen einverleibt, nachdem sie bis dahin mit dem platten Lande, den Amtsbezirken und Gütern, in keiner Verbindung gestanden hatten. Unter der modifizierten Landgemeindeordnung leben noch heute Geestemünde mit 15000, Lehe mit 10000 Einwohnern; mit für das

Richteramt befähigten auf 12 Jahre gewählten Bürgermeistern und dem Dreiklassensystem für die Bildung des Bürgervorsteher-Kollegiums.

## B. Der Inhalt.

### 1. Der Magistrat.

Wie Stüve selbst ausführte, habe bis 1820 Kooptation geherrscht, die daneben etwa stattfindende Mitwirkung der Bürgervorsteher im Grunde nichts bedeutet; in den neuen Stadtverfassungen seit den 30er Jahren sei jedoch dem Magistrat und den Bürgervorstehern eine gleiche Stimmenzahl beigelegt.

Staatsgrundgesetz und Landesverfassungsgesetz bestimmten nur, daß Magistrat und Bürgervorsteher den Magistrat, die Novelle von 1848, daß die Städte ihre Beamten frei wählen sollten.

Der Regierungsentwurf von 1849 enthielt nach dem Vorbilde Preußens die Wahl durch die Bürgervorsteher allein.

Dagegen wurde bei der ersten Beratung in der zweiten Kammer nichts wesentliches eingewendet, nur Stüve sprach sich beim Beginn der Debatte am 10. Dezember 1849 sehr zweifelnd darüber aus.

Bei der zweiten Beratung schlug die Kommission, zu der namentlich auch Lindemann gehörte, die Bildung des Wahlkollegs aus sämtlichen Bürgervorstehern und soviel Magistratsmitgliedern vor, daß die von den Magistratsmitgliedern abzugebenden Wahlstimmen nicht mehr als die Hälfte der Wahlstimmen der Bürgervorsteher ausmachten, also zwei Drittel Bürgervorsteher und ein Drittel Magistratsmitglieder; in der Debatte erklärte Stüve, daß er gegen den Antrag der Kommission nichts bedeutendes einzuwenden habe, da er den Regieruugsvorschlag nicht ohne Besorgnis gemacht habe, „denn die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten gehe nicht in

dem Maße durch die Hand der Bürgervorsteher, daß sie unbedingt als befähigt zu betrachten wären, zu beurtheilen, ob der einzelne Mann den Geschäften vollkommen gewachsen sei"; der Kommissionsvorschlag wurde jedoch mit 53 gegen 18 Stimmen abgelehnt; zur Minderheit gehörte Stüve, der gegen sein eignes Werk stimmte.

Inzwischen hatte die erste Kammer am 4. Juni 1850 unter Zustimmung des Regierungsvertreters, Generalsekretärs v. Hammerstein, der wiederholt erklärte, daß die Regierung nur mit Zögern den Vorschlag wegen der Wahl durch die Bürgervorsteher allein gemacht habe, einen mit dem Kommissionsvorschlage der zweiten Kammer übereinstimmenden Beschluß gefaßt. Dadurch wurde die zweite Kammer gereizt und beschloß, unter Ablehnung sehr viel weiter gehender Anträge Weinhagens, mit 37 gegen 35 Stimmen, daß die Wahl durch die Bürgervorsteher und eine gleiche Anzahl nach den selben Bestimmungen wie die Bürgervorsteher gewählter Wahlmänner zu erfolgen habe.

In den Konferenzen einigte man sich dann auf Herstellung der Regierungsvorlage.

Im Erwiderungsschreiben vom 19. Juli 1850 wurde ausgeführt, daß die im Regierungsentwurf vorgeschlagene ausschließliche Wahl der Magistratsmitglieder durch die Bürgervorsteher zu den ausführlichsten und lebhaftesten Erörterungen Anlaß gegeben habe; es sei auf der einen Seite von der völligen Ausschließung des Magistrats, des bisherigen zweiten Faktors, eine zu einseitige Richtung besorgt und deshalb nach dem fast überall festgehaltenen Grundsatze eines gemeinschaftlichen Handelns von Magistrat und Bürgervorstehern auch hier eine wenngleich beschränkte Teilnahme des Magistrats in Anspruch genommen; es sei aber von andrer Seite an dem Wahlmodus der Regierung als allein dem § 19 der Verfassungsnovelle entsprechend und den Ausdruck des Gesamtwillens sicherstellend festgehalten und noch darüber hinaus eine Teilnahme von eigens gewählten Wahlmännern für not-

wendig erachtet; schließlich sei man bei dem Regierungsentwurfe stehn geblieben.

Aber das Schreiben des Gesamtministeriums (v. Münchhausen-Lindemann) vom 27. März 1851 sprach sich entschieden dagegen aus. „Nach § 51 des Entwurfs sollen die Magistratsmitglieder von den Bürgervorstehern durch absolute Stimmenmehrheit gewählt werden. Schon principiell ist die Bestimmung deshalb zweifelhaft, weil jedenfalls der Magistrat nicht nur die Obrigkeit der Stadt bildet, sondern zugleich die Stadtgemeinde vertritt. Mag aber auch das Princip des Entwurfs an sich das richtigere sein, so wird eine Abweichung davon gerechtfertigt, wenn sie zur Sicherung tüchtiger Wahlen nothwendig ist; und von dieser Nothwendigkeit haben wir uns überzeugen müssen. Da nämlich bei den Wahlen nur auf die Bedürfnisse des Dienstes Rücksicht genommen werden soll, mit diesen aber der Magistrat hauptsächlich vertraut ist, so darf ein Einfluß desselben nicht ausgeschlossen werden. Dieser Einfluß wird jedoch nicht hinlänglich durch die ständischer Seits vorgeschlagene Bestimmung gesichert, wornach eine Beratung zwischen Magistrat und Bürgervorstehern vor jeder Wahl eintreten soll, er kann vielmehr vollständig nur durch Teilnahme an der Wahl wirksam werden. Wir beantragen deshalb folgende Änderung des ersten Satzes im § 51 des Entwurfs: „Die Magistratsmitglieder werden vom Magistrat und den Bürgervorstehern in vereinigter Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit gewählt."

So der § 51 der Städteordnung vom 1. Mai 1851.

Die zweite Frage, um die es sich bei der Zusammensetzung des Magistrats handelte, war die, ob die Magistratsmitglieder lebenslänglich oder auf Zeit gewählt werden sollten.

In früherer Zeit hatte in der Regel Lebenslänglichkeit gegolten, schon wegen der Verbindung mit dem Stadtgerichte, aber auch für die unbesoldeten Mitglieder; es war eine Ausnahme, daß in Emden der Magistrat alle Jahr gewählt oder in Meppen durch acht Kurgenossen ausgelost wurde; mit

der jährlichen Neuwahl in Osnabrück hatte es nicht viel auf sich.

Weder im Staatsgrundgesetz noch im Landesverfassungsgesetz findet sich etwas darüber.

Der Regierungsentwurf hatte sich für zwölf und sechs Jahre entschieden. In der Begründung wurde gesagt: es sei zwar bedenklich, die Einwirkung der Gemeinde auf die Verwaltung zu steigern; diese Bedenken müßten aber der Erwägung weichen, daß nach der künftigen Organisation der Staatsverwaltung die bisherige bevorzugte Stellung der unmittelbaren Staatsdiener schwerlich in gleichem Maße fortdauern werde. Überdies könnten bei freiestem Wahlrecht nur um so leichter Gründe eintreten, welche die Möglichkeit eines Wechsels wünschenswert erscheinen ließen.

Dagegen wurde bei der ersten Beratung in der zweiten Kammer nichts wesentliches eingewendet, nur daß Ellissen die Zeitdauer auf sechs und drei Jahre herabgesetzt wissen wollte, wogegen Stüve mit Recht einwandte, daß es dann besser sei, alle Jahr zu wählen, „weil man bei jährlichen Wahlen leicht einsieht, daß man einen Mann behalten muß, wenn man ein Geschäft erledigen will.“ Im übrigen erging sich Stüve wieder in vielen Bedenken gegen seinen eignen Vorschlag: er habe gewünscht, daß die Lebenslänglichkeit erhalten werden könne, sehe jedoch ein, daß sie zu unseren Verhältnissen nicht passe und daß namentlich aus schlechten lebenslänglichen Wahlen den Städten ein unwiederbringlicher Schaden zugefügt werden könne.

Bei der zweiten Beratung schlug jedoch die Kommission vor, daß die besoldeten Mitglieder auf Lebenszeit gewählt werden könnten, wenn dies vom Magistrat und den Bürgervorstehern beschlossen werde; die Debatte und die Abstimmung erfolgte nun genau in der selben Weise, wie bei der Frage der Wahlkollegien: Stüve erklärte, die Regierung habe geschwankt; seine ganze damalige Ausführung war nichts als ein Plaidoyer für die Lebenslänglichkeit; er glaubte daher

sich nicht gegen den Kommissionsvorschlag erklären zu dürfen. Dennoch wurde dieser abgelehnt, allerdings mit geringer Majorität; zur Minorität gehörte wieder Stüve, der nochmals gegen sein eigenes Werk stimmte.

Auch in der dritten Beratung ist die zweite Kammer beim Regierungsentwurfe stehn geblieben, indem der in der ersten Kammer bei deren zweiter Beratung angenommene, mit dem frühern Kommissionsbeschluß identische Beschluß abgelehnt wurde, nachdem Schläger erklärt hatte, die Lebenslänglichkeit sei der Hauptgrund gewesen, weshalb in manchen Städten die Verwaltung so über alle Maßen schlecht geführt sei.

Erst auf Grund der Konferenzen wurde der abweichende Beschluß der ersten Kammer angenommen, mit 37 Stimmen gegen 27.

Das Erwiderungsschreiben vom 19. Juli 1851 sprach sich in folgender Weise darüber aus: „Während einerseits in der Wahl auf Zeit die sicherste Bürgschaft für gute Wahlen und fortdauernden Diensteifer, jedenfalls aber das beste Korrektiv für verfehlte Wahlen erkannt wurde, hat man andrerseits von einem solchen Systeme nur eine größere Unselbständigkeit und Abhängigkeit der Gewählten von der Volksgunst und infolge davon eine Gefahr nicht nur für die Kraft und Sicherheit der Verwaltung, sondern ganz besonders auch eine bedenkliche Verminderung der Konkurrenz gerade der tüchtigsten Persönlichkeiten befürchten zu müssen geglaubt. Bei so geteilten Ansichten haben Stände für das Richtigste gehalten, das Princip des Entwurfs zwar bestehn zu lassen, zugleich aber nach dem Vorgange anderer deutscher Gesetzgebungen der Neuzeit die ausnahmsweise lebenslängliche Wahl wenigstens bei den besoldeten Mitgliedern für einzelne Fälle dem freien Willen jeder Stadt nach dem Beschlusse des Magistrats und der Bürgervorsteher zu überlassen."

Aber dem Ministerium Münchhausen-Lindemann genügte das wieder nicht. Wie gegen die alleinige Wahl der Bürgervorsteher, so sprach sich das Schreiben des Gesamtministeriums

vom 27. März 1851 auch entschieden gegen die Wahl der Magistratsmitglieder auf Zeit aus. „Die Bestimmung des § 42 im Entwurfe, wonach auch die besoldeten Mitglieder des Magistrats nur auf Zeit gewählt werden sollen, gefährdet nach der von uns gewonnenen entschiedenen Überzeugung die Selbständigkeit der Stellung, welche die zur Führung der Geschäfte hauptsächlich berufenen besoldeten Magistratsmitglieder einzunehmen haben. Die Unsicherheit der Lage bei einer Zeitwahl hat nämlich für diejenigen Beamten, welche ihren alleinigen Lebensberuf im städtischen Amte finden, eine fortdauernde Abhängigkeit von den Wahlberechtigten zur nothwendigen Folge. Eine solche durch das Recht auf Pension schon nach deren Betrage nur wenig gemilderte Abhängigkeit ist zumal bei der erfolgenden Ausdehnung des Wahlrechts selbst im Interesse der städtischen Verwaltung bedenklich, vorzugsweise aber mit der Bestimmung des Magistrats als Organs der Staatsgewalt in den Städten unvereinbar. So entschieden wir deshalb für die Nothwendigkeit einer Wahl der besoldeten Magistratsmitglieder auf Lebenszeit uns aussprechen müssen, so haben wir gleichwohl nicht verkennen können, daß je freier das Wahlrecht in Zukunft sein wird, um so leichter ein Mißgriff bei den Wahlen eintreten mag und deshalb die Möglichkeit der leichtern Lösung eines im Laufe der Jahre unhaltbar gewordenen Dienstverhältnisses erwünscht sein kann. Wir erachten es deshalb für zweckmäßig, diesen für eine Zeitwahl besonders geltend gemachten Grund durch eine gesetzliche Bestimmung zu beseitigen, wornach mit Genehmigung der Regierung nach Ablauf einer bestimmten Amtsperiode die Pensionierung eines Magistratsmitgliedes auf den gemeinschaftlichen Antrag des Magistrats und der Bürgervorsteher erfolgen kann. Wir beantragen hiernach folgende Änderung des § 42: „„Die besoldeten Mitglieder des Magistrats werden auf Lebenszeit gewählt. Jedoch kann ein besoldetes Magistratsmitglied auch wider seinen Willen nach Ablauf von je 12 Jahren nach seiner Wahl auf übereinstimmenden Antrag des Magi-

strats und der Bürgervorsteher vom Ministerium des Innern in den Ruhestand versetzt werden. Das Maß des in solchem Falle zu bewilligenden Ruhegehaltes ist nach Maßgabe des § 63 zu bestimmen."" Der § 63 lautete nach dem Regierungsvorschlage: „„Werden besoldete Mitglieder des Magistrats nach § 42 in den Ruhestand versetzt, so erhalten sie, wenn ihre Dienstzeit eine 12jährige war, die Hälfte, wenn sie eine 24jährige war, zwei Drittheile ihrer Diensteinnahme aus der Stadtkasse als Ruhegehalt.""

So die §§ 43 und 64 der Städteordnung vom 1. Mai 1851.

Die unbesoldeten Mitglieder werden nach § 44 auf sechs Jahre gewählt[1].

Nach dem Ortsstatute für die königl. Residenzstadt Hannover vom 23. Juni 1853 bestand der Magistrat aus einem Stadtdirektor mit 3000 Thaler, einem Stadtsyndikus mit 1600—2000 Thaler, einem Magistratsassessor mit 1000—1200 Thaler und acht Senatoren mit je 120 Thaler Entschädigung. Die drei erstgenannten mußten rechtskundig sein, von den acht Senatoren mußten mindestens fünf den Handel- und Gewerbetreibenden angehören oder angehört haben. Dem Magistrate wurden zwei Stadtsekretäre mit 500—900 Thaler sowie eine Anzahl Subaltern- und Unterbeamten beigeordnet.

---

[1] Mein früheres Urteil, daß eine unbefangene Vergleichung der Personalverhältnisse in der Provinz Hannover und in den übrigen Preußischen Provinzen die Vorteile des Systems der Lebenslänglichkeit in ein helles Licht stellen werde, vermag ich nach einem längern Aufenthalte in der Provinz Hannover nicht mehr aufrecht zu erhalten. Die Altpreußische Norm in Verbindung mit der Verpflichtung zur Gewährung einer Pension im Falle der Nichtwiederwahl ist offenbar das Richtige. Dadurch werden die Magistratsmitglieder einerseits vor Anmaßung und Trägheit, andrerseits vor Schwäche bewahrt. Meine Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg, S. 337 f.; Erhardt, Die periodische Wiederwahl der besoldeten Magistratsbeamten in Preußen, in den Forschungen zur Brandenburgschen und Preußischen Geschichte, Bd. 10 (1898), S. 344 ff.

## 2. Die Bürgervorsteher.

Wie bisher zerfällt die Stadtbevölkerung in Einwohner und Bürger, die Bürger wieder in gewöhnliche Bürger und in Aktivbürger. Das Bürgerrecht wird durch Verleihung erworben; berechtigt zum Erwerbe des Bürgerrechts sind alle wohnberechtigten Einwohner von unbescholtenem Wandel, verpflichtet dazu diejenigen, welche ein Wohnhaus besitzen oder ein stehendes bürgerliches Gewerbe betreiben wollen. Aus der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts allein kann das Recht auf dessen Erteilung nicht abgeleitet werden. Für die Gewinnung des Bürgerrechts muß eine Gebühr an die Stadtkasse entrichtet wurde, von der nur die Staatsdiener befreit sind. Alle Bürger ohne Ausnahme haben den Bürgereid zu leisten.

Mit dem Bürgerrecht sind zunächst nur gewisse privatrechtliche Befugnisse hinsichtlich der Gemeindenutzungen verbunden, aber keineswegs das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten, das aktive Wahlrecht bezüglich der Bürgervorsteher. Dies war bis dahin meist an den Besitz eines städtischen Grundstücks gebunden gewesen, während für die Wählbarkeit vielfach ein Census gegolten hatte. Der Entwurf ging insofern weiter, als er das Stimmrecht außer bei dem Besitz eines Hauses und der Zahlung von Häusersteuer noch bei der Zahlung sonstiger direkter Landessteuern in gewisser Höhe gewährte, ohne besondere Erfordernisse für die Wählbarkeit aufzustellen; den Maßstab von der Kommunalsteuer zu nehmen war nicht möglich gewesen, weil keineswegs überall eine solche erhoben wurde. Das Stimmrecht, hieß es in der Begründung, dürfe für eine Vertretung, welche ein weitgehendes Besteuerungsrecht über die Besitzenden übe und das Gemeindevermögen haushälterisch verwalten solle, kein völlig allgemeines sein; und davon war es in der That weit entfernt; zwei von den drei Klassen städtischer Einwohner waren gänzlich ausgeschlossen: nämlich die bloßen Einwohner, obwohl sie die gleichen städti-

schen Lasten zu tragen hatten und die nicht stimmberechtigten Bürger, obwohl sie das gleiche Bürgergewinngeld gezahlt hatten. Zwischen der Vorlage des ersten und zweiten Entwurfs hatte Stüve unterm 4. August 1849 einen Erlaß an die Landdrosteien gerichtet mit der Anfrage, ob den Hausbesitzern der maßgebende Einfluß gesichert sei, ob nicht in einigen Städten die Inquilinenbürger die Mehrheit haben würden. Es stellte sich dabei heraus, daß nur in Hannover und in Emden und Leer eine solche Gefahr bestehe. Weitergehende Anträge wurden zwar gestellt, namentlich in der zweiten Kammer, wo diese Debatte ihren Schwerpunkt hatte, aber sämtlich verworfen; insbesondere der Antrag Grumbrechts, der alle Bürger zum Wahlrecht zulassen wollte, der Antrag Weinhagen, der wenigstens alle die Bürger zulassen wollte, die zu den direkten Gemeindelasten beitrügen. Nur der Census wurde von 4 Thaler 2 gute Groschen auf 2 Thaler 16 gute Groschen herabgesetzt.

Mithin haben alle diejenigen Bürger, welche eine Lehmhütte von geringstem Werte besitzen und Häusersteuer zahlen, oder jenen Mindestbetrag an sonstigen landesherrlichen Steuern entrichten, ein gleiches Wahlrecht, alle übrigen Bürger und Einwohner aber gar keins; es ist nicht wahr, daß dazu nur eine geringe Anzahl von unverheirateten oder gänzlich abhängigen Handwerkern gehöre.

Das Preußische Dreiklassensystem, welches zuerst in der Rheinischen Gemeindeordnung von 1845 aufgetaucht war und dann in die Gemeindeordnung von 1850, in die Städteordnung von 1853 Eingang gefunden hat, war in der Debatte nur flüchtig gestreift worden; Stüve war sehr dagegen, weil solche Klassen dem Grundgedanken des Städtewesens widersprächen und die Gleichheit der Bürger eine wesentliche Bedingung der gesunden Entwicklung der Städte sei; auf die Landgemeinden hat er es unbedenklich angewandt. Der mit dem Dreiklassensystem in Preußen verbundene Census betrug nach der Städteordnung vom 30. Mai 1853 vier Thaler, wurde 1873 auf zwei Thaler, 1891 auf vier Mark herabgesetzt.

Wer wählen kann, kann auch gewählt werden. Die Zahl der Bürgervorsteher darf nirgends über 24 hinausgehen, wogegen nach der Preußischen Städteordnung von 1808 das Maximum 102, nach der von 1831 60 beträgt und nach der jetzigen mit der Einwohnerzahl prozentual steigt. Die Zahl von 24 Bürgervorstehern würde nach der Preußischen Städteordnung auf Städte von 5000—10000 Einwohnern zutreffen. Das Nähere wurde den Ortsstatuten überlassen.

### 3. Das Verhältnis des Magistrats und der Bürgervorsteher zu einander.

Die Zuständigkeit der Bürgervorsteher ist nach der Stüveschen Städteordnung etwa dieselbe wie vorher und auch etwa dieselbe wie in Preußen, obgleich ein formeller Unterschied darin besteht, daß in Hannover die Befugnisse der Bürgervorsteher einzeln aufgeführt wurden (§ 90), während die Preußischen Stadtverordneten die generelle Präsumtion für sich haben, soweit es sich überhaupt um Gemeindeangelegenheiten handelt. Jedoch wird den städtischen Statuten auch in dieser Beziehung ein Spielraum gewährt, infolge dessen in Göttingen die Zustimmung der Bürgervorsteher außer den in § 99 der Städteordnung angegebenen Fällen in 11 weiteren erforderlich sein sollte.

Die zum gemeinsamen Ressort des Magistrats und der Bürgervorsteher gehörigen Angelegenheiten werden im Anschlusse an den bestehenden Zustand regelmäßig in gemeinsamen Sitzungen behandelt. In den gemeinsamen Sitzungen finden zwar nur ausnahmsweise gemeinsame Abstimmungen statt. Auch steht es den Bürgervorstehern frei, zu Vorberatungen der in die gemeinsamen Sitzungen gehörigen Sachen, vor und nach ihnen, Sondersitzungen zu halten, in denen auch gewisse Angelegenheiten, wie Wahlprüfungen, Bürgerrechtsfragen, Wahlen von Armenvorstehern und Schiedsmännern definitiv erledigt werden. Aber immerhin gewährt das System der gemeinsamen Sitzungen dem Magistrate in sofern ein großes

thatsächliches Übergewicht, als sie unter dem Vorsitze des Bürgermeisters stattfinden, der nicht nur alle Vorteile der formalen Geschäftsleitung zu Gunsten des Magistrats geltend machen kann, sondern auch befugt ist, die Referenten zu bestellen und in der großen Mehrzahl der Fälle nicht Bürgervorsteher, sondern Magistratsmitglieder zu solchen bestellt, meist diejenigen Magistratsmitglieder, zu deren Decernat die Angelegenheit gehört, wie dann bei den Etatsberatungen in der Regel jeder Senator seinen Specialetat vertritt, bei Bauten, selbst bei mißglückten Kanalbauten der Baurat den Bericht erstattet, so daß die Magistratsmitglieder die Hauptkosten der Diskussion zu tragen, die Bürgervorsteher aber auf Bemerkungen, Anfragen, Beschwerden und Wünsche sich zu beschränken pflegen.

Nach den drei Preußischen Städteordnungen von 1808, 1831 und 1853 sind die gemeinsamen Sitzungen unter dem Vorsitze des Bürgermeisters nur zur Erledigung von mehr formalen Geschäften bestimmt und bilden seltene Ausnahmen. Der ganze Schwerpunkt der städtischen Verwaltung liegt in den eigentlichen Stadtverordneten-Sitzungen unter einem eignen Vorsteher, der die Referenten aus den Stadtverordneten bestellt, während der Magistrat in der Stellung eines konstitutionellen Ministeriums den Sitzungen beiwohnt. Mag demnach der beim Vorhandensein zweier kommunaler Organe notwendig vorhandene Dualismus in Preußen schärfer ausgeprägt sein, so kommen doch Konflikte in Preußen eher weniger vor, als in Hannover, weil in viel höherm Maße als in Hannover die Stadtverordneten die domini negotii sind, denen gegenüber die Magistrate die Rolle einer ziemlich schwachen ersten Kammer spielen.

Es hat außer auf die Bürgermeister im Herrenhause wenig Eindruck gemacht, wenn bei den Beratungen des Preußischen Landtags über den Entwurf einer neuen Städteordnung für die östlichen Provinzen im Jahre 1876 auch diese Hannoversche Eigentümlichkeit als nachahmungswert empfohlen

wurde[1]. Immerhin handelt es sich um den praktisch bedeutsamsten Unterschied zwischen den beiderseitigen Städteordnungen.

## 4. Die Polizei.

Trotz der unbedingten Fassung des § 19 der Novelle vom 5. September 1848: „Es soll die Polizeiverwaltung den Magistraten überlassen werden" hatte der Städteordnungs-Entwurf in Aussicht genommen, daß wider den Willen der Städte eine besondere Polizeidirektion in den beiden Fällen angeordnet werden könne, wenn entweder der Polizeibezirk über die Grenze des Stadtgebiets hinaus erstreckt werden müßte, wenn also die Stadt mit den Vorstädten unter gemeinsame Polizeiverwaltung gestellt würde, oder wenn die gerichtliche und Sicherheitspolizei ungenügend verwaltet würde, jedoch in beiden Fällen nur auf übereinstimmenden Beschluß der Ministerien der Justiz und des Innern und im zweiten Falle nach vorheriger Androhung. Der Geschäftskreis der Polizeidirektion sollte nur die gerichtliche Polizei, die Sicherheits- und Ordnungs-, namentlich auch die Paß- und Fremdenpolizei umfassen, während alle Geschäfte, welche eine kollegialische Erwägung erforderten und mit der Gemeindeverwaltung in einer nähern Verbindung ständen, wie namentlich die gesamte Gewerbe-, Handels-, Wege-, Strom-, Schiffahrts-, sowie die Gesundheits-, Bau- und Feuerpolizei dem Magistrate verblieb, der auch zum Erlaß allgemeiner polizeilicher Anordnungen, unter Mitwirkung der Bürgervorsteher, ausschließlich befugt war (§§ 71, 97).

Es war aber sehr viel leichter, die Vernünftigkeit dieser Bestimmung, als deren Verfassungsmäßigkeit darzulegen. Namentlich die erste Kammer hatte, allerdings mit schwacher Mehrheit, beschlossen, daß die Einführung besonderer Polizeiverwaltung wider Willen der Städte unzulässig sei; wenn

[1] Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. März, des Herrenhauses vom 22. Juni 1876.

einer Stadt wegen schlechter Verwaltung die Sicherheitspolizei entzogen werden könne, müsse dasselbe hinsichtlich der Vermögensverwaltung der Fall sein können. Die zweite stand jedoch in ihrer Mehrheit auf dem Standpunkte der Regierung. Von der ersten Konferenz wurde zwar der Beschluß der ersten Kammer angenommen, dieser Konferenzbeschluß aber von der zweiten Kammer abgelehnt und nunmehr von der verstärkten Konferenz der Beschluß der zweiten Kammer gutgeheißen, dem dann die erste bei namentlicher Abstimmung mit 28 gegen 21 Stimmen beitrat. Übrigens waren zwei Zusätze beschlossen, der eine zu § 78 der den Begriff Landespolizei begrenzte, der andere zu § 79, jetzt § 80, wonach die Verwaltung der Polizei in Hannover nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt durch ein besonderes Gesetz geregelt werden sollte; man fühlte doch, daß in der Residenz exceptionelle Verhältnisse obwalteten, und daß Vorsorge getroffen werden müsse, damit nicht die daraus entstehenden besonderen Schwierigkeiten auf das Ganze zurückwirkten.

Immerhin war, namentlich im Gegensatz zum Staatsgrundgesetz, die Polizei nicht mehr ein landesherrliches Recht, an dessen Verwaltung der Magistrat Anteil hatte, sondern ein städtisches, von der Regierung nahezu unabhängiges Recht. Die Regierung war kaum noch imstande für Erhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Lande einzustehn.

### 5. Die Loslösung der Gemeindebeamten von der Unterordnung unter die Staatsgewalt.

Der § 52 des Staatsgrundgesetzes hatte bestimmt: „Den städtischen Obrigkeiten wie auch den Beamten der Landgemeinden liegt außer der Verwaltung der Gemeindesachen auch die Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung, oder von den höheren Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in ihrer Gemeinde ob.“

Der § 58 des Landesverfassungsgesetzes hatte den Satz hinzugefügt: „In Fällen, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter ablehnen zu können vermeint, entscheidet hierüber die Regierung."

Der § 18 der Verfassungsnovelle hatte aber diesen Schlußsatz dahin verändert, daß die Fälle, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter abzulehnen befugt sei, in dem zu erlassenden Staatsdienergesetze bestimmt werden sollten.

Der § 70 der Städteordnung übertrug dem Magistrate die Verwaltung der Landesangelegenheiten in der Stadt vorbehaltlich der durch das Staatsdienergesetz zu treffenden Bestimmung über die Ablehnung dieser Verpflichtungen.

Der § 45 des Staatsdienergesetzes vom 8. Mai 1852 endlich lautete: „Gemeindebeamte sind befugt, die Besorgung von Landesangelegenheiten abzulehnen, wenn sie glauben, daß die Gemeinden dabei in ihrer Verfassung oder in ihren Rechten verletzt werden." Die §§ 46 ff. verpflichteten den Gemeindebeamten zur Anzeige der Ablehnung, berechtigten die vorgesetzte Behörde zur Übertragung des Geschäfts auf einen Andern, unter Erstattung der Kosten seitens des Gemeindebeamten, aber unter dem Vorbehalte eines Entschädigungsanspruchs an die Gemeinde.

Eine wahrhaft unsinnige Regelung, mit der nur noch die Gestaltung der Ministerverantwortlichkeit nach derselben Novelle verglichen werden kann. Es war schon schlimm genug, daß durch das Landesverfassungsgesetz die Gemeindebeamten förmlich darauf hingewiesen wurden, bei jedem solchen Geschäfte eine Prüfung darüber anzustellen, ob in ihrer Eigenschaft als Gemeindebeamte ein Anlaß zur Ablehnung vorliege; so lange jedoch die Entscheidung darüber bei der Regierung lag, kam alles auf Vorstellungen der Gemeindebeamten bei der Regierung heraus. Nun aber wurde die Entscheidung nicht etwa einer richterlichen Instanz, sondern jedem einzelnen Gemeindebeamten

übertragen, der höchstens befürchten mußte, zum Ersatz der Kosten für den Stellvertreter herangezogen zu werden, der aber alle Aussicht hatte, diese von der Gemeinde ersetzt zu erhalten. Das war nicht mehr und nicht weniger als die förmliche Organisation der Obstruktion im übertragenen Wirkungskreise, durch welche die ganze Regierungsthätigkeit lahm gelegt werden konnte. Die Einstellung der Thätigkeit der Gemeindeorgane in allgemeinen Landesangelegenheiten würde sich praktisch nicht nur bei angeblichen Rechtsverletzungen, sondern bei jeder, sei es wirklichen, sei es vermeinten Interessenverletzung geltend gemacht haben; es würde leicht dahin gekommen sein, daß nicht allein die Regierung in ihrer vollziehenden Gewalt, sondern daß die gesamte Gesetzgebung lahm gelegt wäre. Dergleichen aber kann sich kein Staat, er mag eine monarchische oder eine republikanische Verfassung haben, gefallen lassen.

Übrigens hing das mit einer echt Stüveschen Wertschätzung von Staat und Gemeinde zusammen. Nach einer unklaren Vorstellung jener Zeit sollte die Gemeinde älter sein als der Staat, was logisch unmöglich, historisch falsch und nur als Reaktion gegen die frühere Unterschätzung des Gemeindewesens erklärlich ist.

## IV. Die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858.

### A. Die Entstehung.

Durch Ministerialreskript vom 1. Mai 1857 wurden die Landdrosteien zur Berichterstattung über den § 19 der Verfassungsnovelle und über eine Anzahl Paragraphen der Städteordnung veranlaßt. Bei der Beratung über den auf Grund dieser Berichte aufgestellten Entwurf einer revidierten Städteordnung erklärte der Minister v. Borries in der Konseilsitzung vom 26. Dezember 1857, daß die wesentliche Aufgabe darin bestehe, das verderbliche Übergewicht, welches die Städteordnung dem demokratischen Elemente der Bürgervorsteher

über den Magistrat gewähre, in die gebührenden Schranken zurückzuweisen. Dagegen war von einer Beschränkung des Wahlrechts auf die Hauseigentümer Abstand genommen, da man sich doch von der Unschädlichkeit der Inquilinenbürger überzeugt hatte und auch davon, daß andernfalls die Belegung auch der Hauseigentümer mit dem Census nicht zu umgehen sei, wie das in der den Kammern nur im Auszuge mitgeteilten sehr ausführlichen Begründung dargelegt wurde.

Die Begründung des mittels Schreibens des Gesamtministeriums vom 2. Januar 1858 vorgelegten Gesetzentwurfs bezeichnete wieder als dessen Hauptaufgabe, die richtige Grenze für die Stellung der Bürgervorsteher zum Magistrat wiederherzustellen. Ausführlicher erklärte der Berichterstatter der ersten Kammer, der Entwurf verfolge vornehmlich drei Gesichtspunkte, erstens den Magistrat von dem Übergewichte der Bürgervorsteher zu befreien und mindestens die Gleichberechtigung herzustellen, zweitens dem Magistrate eine konservativere Richtung zu geben und das Stetigkeitsprincip in ihm zu befördern, drittens den Einfluß der Regierung auf die Stadtverwaltung zu heben; ziemlich übereinstimmend bezeichnete auch der Berichterstatter der zweiten Kammer als Kardinalpunkte die Gleichberechtigung des Magistrats bei den Magistratswahlen, die Lebenslänglichkeit der Magistratsmitglieder und die Befugnis der Regierung zur Entscheidung bei differenten Beschlüssen. Bennigsen hat ausdrücklich bestätigt, daß diese drei Punkte die wichtigsten der Gesetzvorlage seien[1].

## B. Der Inhalt.

### 1. Die Gleichberechtigung des Magistrats bei den Magistratswahlen.

Die alte Städteordnung lautete in § 53: „Die Magistratsmitglieder werden vom Magistrat und den Bürgervor-

[1] Die Verhandlungen in der ersten Kammer haben am 3. Februar, 19. März und 15. April, die in der zweiten Kammer am 11. und 12. März

stehern in vereinigter Sitzung durch absolute Majorität gewählt."

Nur die Landdrostei Stade hatte sich für Beibehaltung dieses Systems, d. h. für das Übergewicht der Bürgervorsteher ausgesprochen; die Landdrostei Aurich hatte das Wahlkollegium aus sämtlichen Magistratsmitgliedern, ebensoviel Bürgervorstehern und ebensoviel ad hoc gewählten Bürgern bilden wollen; die übrigen vier Landdrosteien hatten aber für eine gleiche Anzahl von Magistratsmitgliedern und Bürgervorstehern sich entschieden, also für dasjenige System, welches früher ziemlich allgemein geherrscht hatte. Zu dessen Gunsten wurde in der Begründung angeführt, daß auf diese Weise eine tüchtigere Besetzung der Stellen gesichert werde, da der Magistrat besser in der Lage sei, die Qualifikation zu beurteilen. An der Regierungsvorlage wurde nur geändert einerseits, daß die Auswahl der wählenden Bürgervorsteher nicht dem Lose zu überlassen sei, was früher gebräuchlich gewesen war, sondern durch Wahl der Bürgervorsteher getroffen werden sollte, andererseits, daß bei Stimmengleichheit nicht die Regierung einfach entscheiden sollte.

Der § 53 der revidierten Städteordnung lautet demnach: „Die Magistratsmitglieder werden von den vorhandenen Magistratspersonen und einer gleichen Anzahl von Bürgervorstehern in vereinigter Sitzung durch absolute Majorität erwählt. Die zur Teilnahme an der Wahl zu berufenden Bürgervorsteher sind durch das Bürgervorsteherkollegium zu erwählen." Durch die erst von der zweiten Kammer in dritter Lesung in das Gesetz gebrachte Bestimmung, daß die Wahldeputation von den Bürgervorstehern gewählt werden solle, wird die Minderheit im Bürgervorsteher-Kollegium unterdrückt: in Hannover hatten bei der Stadtdirektorwahl im Jahre 1891 die Nationalliberalen die knappe Mehrheit, gewählt wurden aber 15 National-

---

und am 26. und 27. April 1858 stattgefunden; das Erwiderungsschreiben datiert vom 4. Juni 1858.

liberale und nur ein Welfe. Der § 53 fährt fort: „Durch das Ortsstatut kann jedoch bestimmt werden, daß die Wahl von dem Magistrat und den sämtlichen Bürgervorstehern in getrennter Versammlung geschehen soll. Erfolgt in diesem Falle eine Übereinstimmung der Beschlüsse beider Kollegien nicht, so sind beide Gewählte der Regierung zu präsentieren." Für die Stadt Hannover ist das durch Ortsstatut bestimmt worden. Mit oder ohne solche Bestimmung ist es mehrfach vorgekommen, daß die Bürgervorsteher geschlossen für den einen, der Magistrat ebenso geschlossen für den andern Kandidaten gestimmt haben, daß also die Landdrostei entscheiden mußte.

### 2. Die Lebenslänglichkeit der Magistratsmitglieder.

Die alte Städteordnung lautete in § 42: „Die besoldeten Mitglieder des Magistrats werden auf Lebenszeit gewählt. Jedoch kann ein besoldetes Magistratsmitglied auch wider seinen Willen nach Ablauf von je 12 Jahren nach der Wahl auf übereinstimmenden Antrag des Magistrats und der Bürgervorsteher vom Ministerium des Innern in den Ruhestand versetzt werden." Und in § 44: „Die unbesoldeten Magistratsmitglieder werden auf sechs Jahre gewählt."

Schon in der Konseilsitzung vom 26. Dezember 1857 hatte der König erklärt, daß die sechsjährige Dienstzeit der unbesoldeten Senatoren überwiegende Nachteile im Gefolge habe. Die Motive verkannten zwar die Vorteile des periodischen Wechsels nicht, die Hauptsache aber sei die Unabhängigkeit des Magistrats, die Stetigkeit und Festigkeit der Verwaltung, die Schädlichkeit des vielen Wählens. Um jedoch die Nachteile, welche dem städtischen Gemeinwesen aus der Beibehaltung ungeeigneter, unfähiger und altersschwacher unbesoldeter Mitglieder erwachsen könnten, nach Möglichkeit einzuschränken, solle für deren Versetzung in den Ruhestand nicht unbedingt ein übereinstimmender Beschluß beider Kollegien erforderlich

sein, vielmehr im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen die Landdrostei zu entscheiden haben.

Der § 44 der revidierten Städteordnung lautet demgemäß: „Die Mitglieder des Magistrats werden auf Lebenszeit gewählt. Jedoch können dieselben auch wider ihren Willen nach Ablauf von je 12 Jahren nach der Wahl auf Antrag des Magistrats und der Bürgervorsteher vom Ministerium des Innern in den Ruhestand versetzt werden. Dieser Antrag erfordert, wenn er sich auf ein besoldetes Magistrats Mitglied bezieht, den übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Bürgervorsteher, wogegen hinsichtlich der unbesoldeten Magistrats Mitglieder bei etwa eintretender Meinungsverschiedenheit beider Kollegien das in § 107 bezeichnete Verfahren Anwendung findet.“ Nach § 107 tritt bei abweichenden Beschlüssen beider Kollegien Entscheidung der Landdrostei ein, wenn sie vom Magistrat beantragt wird; der Magistrat ist zur Erwirkung einer solchen Entscheidung verpflichtet, wenn dies von den Bürgervorstehern beantragt wird oder wenn die Angelegenheit nicht beruhen bleiben kann.

Durch die Verwandlung der sechsjährigen Amtsdauer der unbesoldeten Senatoren in eine lebenslängliche war ein Rückschritt nicht etwa vor das Jahr 1848, sondern vor das Jahr 1840 gemacht, denn in den Städteordnungen seit 1840 war fast regelmäßig nur eine sechsjährige Amtsdauer und zwar für Senatoren schlechthin, nicht nur für unbesoldete, vorgeschrieben.

### 3. Die Polizei.

Nachdem schon durch die Verordnung vom 1. August 1855 der § 19 der Verfassungsnovelle unter Wiederherstellung des § 59 des Landesverfassungsgesetzes, sowie auch die entsprechenden Paragraphen der Stadtordnung aufgehoben waren, lautet der an die Stelle des § 77 der alten Städteordnung getretene § 78: „Die Regierung kann unter den Mitgliedern des Magistrats die Person bestimmen, welche die städtische

Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wo besondre Umstände solches erforderlich machen, eine eigne Polizeibehörde anordnen. Die dadurch veranlaßten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle soll dem Magistrat die Besorgung dessen verbleiben, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten, und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat."

Immerhin wurde auch jetzt die Ortspolizei, im Gegensatze zur Landespolizei, welche jedoch ausdrücklich auf das Gebiet der Sicherheits-, Ordnungs- und gerichtlichen Polizei beschränkt wurde, principiell als kommunale Funktion angesehn.

Königliche Polizeidirektonen hat es zuletzt in neun Städten, darunter einer amtssässigen und zwei mit weniger als 10000 Einwohnern gegeben.

4. Die Vermehrung des Einflusses der Regierung.

Schon die Verordnung vom 1. April 1855 hat den § 58 des Landesverfassungsgesetzes wieder hergestellt, und das Gesetz über die Verhältnisse der königl. Diener vom 21. Juni 1858 den ganzen Abschnitt des Staatsdienergesetzes über die Gemeindebeamten gestrichen.

Nach § 55 der alten Städteordnung durfte die Nichtbestätigung nur unter Angabe von Gründen erfolgen; als solche Gründe sollten aber ausschließlich der Mangel der nach diesem Gesetze erforderlichen Eigenschaften und der Mangel der für die Stelle erforderlichen besondern Befähigung gelten. Der erste Grund verstand sich von selbst, der zweite bedeutete eigentlich, daß die Befähigung bei den rechtskundigen Mitgliedern durch das Bestehn der Prüfungen oder vielmehr durch bloßes Rechtsstudium erbracht sei. Dadurch aber war der Regierung das genommen, was sie notwendig brauchte, unter völliger Verkennung dessen, daß die Magistratsmitglieder nicht bloß Gemeindeangelegenheiten, sondern auch Staatsgeschäfte zu besorgen haben. Dagegen bindet der § 55 der

revidierten Städteordnung die Bestätigung an keinerlei Schranken und bestimmt außerdem, daß bei zweimaliger Nichtbestätigung oder bei verweigerter Wahl das Ministerium für provisorische Versehung des Dienstes auf Kosten der Stadt zu sorgen hat. Über diesen Paragraphen fand auf Antrag Bennigsens in der zweiten Kammer am 27. April 1858 namentliche Abstimmung statt.

Hinsichtlich der Pensionierung wurden die Magistratsmitglieder den unmittelbaren königlichen Dienern im wesentlichen gleichgestellt (§§ 64, 67, 69).

Bei Differenzen zwischen Magistrat und Bürgervorstehern sollte nach § 112 der alten Städteordnung die Angelegenheit auf sich beruhen bleiben und nur in dringenden Fällen die Aufsichtsbehörde zu einer provisorischen Verfügung befugt sein. Nach § 107 der revidierten Städteordnung kann der Magistrat stets die Entscheidung der Landdrostei anrufen, er ist dazu verpflichtet, wenn es entweder von den Bürgervorstehern beantragt wird oder wenn die Angelegenheit nicht auf sich beruhen kann.

Auf untergeordneten Punkten bestehn Abweichungen der beiden Städteordnungen hinsichtlich der §§ 21 und 22, 28, hinsichtlich der §§ 94 und 92; hinsichtlich der §§ 97 und 95, der §§ 105 und 102, der §§ 88 Abs. 2 und 86, der §§ 107 f und 104 f; der §§ 114 und 110; der §§ 127 Abs. 1 und 123 Abs. 3; der §§ 133—138 und 129—132[1].

Abgelehnt wurde ein in der ersten Kammer vom Freiherrn v. Wangenheim gestellter Antrag auf Abschaffung des in der Stüveschen Städteordnung beibehaltenen Bürgereides; man erklärte diesen für einen löblichen Brauch, obgleich der Antragsteller ausgeführt hatte, daß ein solcher Eid in den

[1] Gerland, Eine einheitliche Städteordnung für Preußen, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Jahrgang 13 (1889) Heft 3, S. 159 ff.; der Verfasser spricht sich mit guten Gründen für Erweiterung des Bürgerrechts, für Wahl der Magistratsmitglieder durch die Bürgervorsteher, für Wahl auf Zeit und gegen gemeinschaftliche Sitzungen aus.

Zeiten der größern Selbständigkeit der Städte seine Berechtigung gehabt haben möge, daß es aber heutzutage nicht mehr passe, wenn jemand seiner vorgesetzten Behörde, der er ohnehin Gehorsam schulde, einen förmlichen Huldigungseid leiste, man könne mit demselben Rechte fordern, daß jedem Amtmanne von den Amtseingesessenen der nämliche Eid, Gehorsam leisten zu wollen, geschworen wurde.

Und Stüve? Er hat sich an der ganzen Diskussion über die revidierte Städteordnung nur durch Zwischenrufe beteiligt und in einem derselben die verblüffende Behauptung aufgestellt, daß es nie seine Absicht gewesen sei, den Magistrat bei den Magistratswahlen auszuschließen! Eine Vergeßlichkeit, die doch nur daraus zu erklären ist, daß ihm die ausschließliche Beteiligung der Bürgervorsteher an der Wahl nie in Fleisch und Blut übergegangen war.

---

## Fünftes Kapitel.

# Die Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke.

---

### I. Die frühere Zeit[1].

„Die Verwaltung des platten Landes", sagt Stüve, „war seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wenig geordnet; bis zum Staatsgrundgesetze faßte man im allgemeinen die Verhältnisse der Gemeinde als etwas ganz der Administration

---

[1] Akten des Ministeriums des Innern, Landgemeindesachen, Gen. 1848 betr. die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden Vol. I No. 23a 1 („Bericht des Amtmanns Dieterichs", eines Beamten von mehr als vierzigjähriger Dienstzeit „über den bestehenden Zustand" vom 30. Oktober 1848); Regulativ der Landdrostei Hildesheim vom 3. März 1828 betr. die künftige Verwaltung der Landgemeinden. — Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts Hannover 1807; Bening, Bemerkungen, veranlaßt durch den Entwurf eines Staatsgrundgesetzes, Hannover 1831; Bening, Die Umbildung der ländlichen Zustände in Folge der Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen, Hannover 1858; Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen, Jena 1851; Wittich, Die Grundherrschaft, S. 117—146, 453, Anlagen S. 52 ff.; Wittich schildert aus seiner theoretischen Betrachtungsweise heraus die Zustände des niedersächsischen Mutterbodens in den rosigsten, die des überelbischen Kolonialbodens in den schwärzesten Farben; er ist von seinem Standpunkte aus eigentlich inkonsequent, wenn er die Existenz einer östlichen Landgemeinde überhaupt zugiebt. Über den wirklichen Rechtszustand in Preußen. A. L. R. Th. II, Tit. 8 und meine Reform der Verwaltungs-Organisation S. 120 ff. Was vollends den thatsächlichen

Anheimgegebenes auf"[1]. Höchstens die Beamten besaßen eine gewisse Kenntnis der Zustände in ihrem Amte; aber auch sie sahen sich häufig zu der Erklärung genötigt, daß die Normen unbestimmt und unvollständig seien. Von dem tiefen, über dem Landgemeindewesen schwebenden, Dunkel, ging auch die Regierung im Jahre 1848 aus, als sie zu deducieren suchte, daß es beim Anschluß an das Bestehende unmöglich sei, sofort eine definitive Ordnung zu schaffen.

Auch in Hannover herrschte das Kleingemeindetum vor; man zählte im Jahre 1849 etwa 4000 Landgemeinden, davon hatten 2300 unter 300, 750 unter 100, 300 unter 50, einige unter 12 Einwohner; im Amte Oldenstedt mit 21600 Einwohnern gab es 127, im Amte Bleckede mit 12400 Einwohnern 65 Gemeinden.

Es handelte sich bei der Gemeindezuständigkeit wesentlich um den Betrieb der Landwirtschaft, der bei der Gemeinsamkeit nicht nur an der ungeteilten, sondern in gewissem Sinne auch an der geteilten Mark notwendigerweise genossenschaftlich war, da die Benutzung von Wald und Weide, die Gemenglage der Ackerstücke in Verbindung mit dem Dreifeldersystem gemeinschaftliche Festsetzungen über die Aufeinanderfolge der Saaten, über die Erntezeit erforderten, woran sich die Anlage und Unterhaltung der Wege und Brücken, die Räumung der Gräben, die Anstellung von Hirten und Feldhütern, das Halten von Bullen, Böcken und Ebern anschloß. Das Dorf hatte gleichsam einen großen Haushalt zu regeln. Dagegen gab es eine obrigkeitliche Verwaltung, eine Mitwirkung beim

---

Zustand betrifft, so übersieht Wittich die Stellung der Amtsunterbedienten und die Kleinheit der Ämter, die zu einer Einmischung in die Gemeindeverhältnisse geradezu herausforderten, während die Preußischen Pachtbeamten und die Besitzer der großen Güter dazu weder Zeit noch Lust hatten; nicht sowohl der Feudalismus als vielmehr die Bureaukratie ist zu allen Zeiten der eigentliche Feind kommunaler Selbständigkeit gewesen; in den Landgemeinden der östlichen Provinzen hat schon damals ein sehr reges kommunales Leben bestanden.

[1] Stüve, Wesen und Verfassung S. 151, 153.

staatlichen Militär- und Steuerwesen, eine Polizeiverwaltung nur in sehr geringem Umfange; diese Funktionen, statt sie auf die Gemeinden abzuwälzen, besorgte der Staat selbst durch seine Lokalobrigkeiten, namentlich durch die Amtsunterbedienten; an dem sog. übertragenen Wirkungskreise hatten die Landgemeinden nur indirekt dann einen Anteil, wenn ausnahmsweise die Geschäfte der Amtsunterbedienten dem Gemeindevorsteher mit übertragen wurden. „In den meisten Landesteilen," heißt es in dem Schreiben an die allgemeine Ständeversammlung vom 17. April 1848, „ist im Laufe der Zeit die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten der Landgemeinden so gut wie ganz an die Ämter und hier wieder wesentlich in die Hände der Amtsunterbedienten übergegangen." Schon früher hatte sich Bening in demselben Sinne ausgesprochen.

Organ der Gemeinde war zunächst der Gemeindevorsteher, der Bauermeister, der auf sehr verschiedene Weise bestellt wurde; nach einer Äußerung Stüves hatte die uralte freie Wahl sich oft in einen Reihedienst verwandelt, während in andern Fällen „ein Dritter" zuständig war, in noch andern Fällen eine Erblichkeit bestand; nach Hagemann wurden sie in der Regel von der Obrigkeit bestellt, ausnahmsweise bestand Wahl mit obrigkeitlicher Bestätigung, es gab auch Erb- und Lehnschulzen[1]; Dieterichs läßt sie entweder von der Gemeinde gewählt und vom Amte bestätigt, oder vom Amte ernannt werden, beides auf Lebenszeit oder auf zehn Jahr, doch so, daß dem Amte stets die Kündigung zustand; das Hildesheimsche Regulativ endlich bestimmte, daß nach Maßgabe des bisherigen Zustands entweder die Ernennung durch das Amt bezw. den Gerichtsherrn, oder die Wahl durch die Gemeinde, letztere in der Weise erfolgen sollte, daß zwei bis drei Gemeindemitglieder zur Auswahl präsentiert würden; die Gemeindewahl sollte

---

[1] Stüve, Die gegenwärtige Lage, S. 181; Hagemann, S. 25 ff.

übrigens auch da stattfinden, wo bis dahin der Reihedienst üblich gewesen war.

Gemeindevertretungen gab es sehr selten, nach Bening hätten sie fast gänzlich gemangelt, während Dieterichs auf drei bis vier Vorsteher neben dem Bauermeister hinweist, welche, meist im Reihedienst berufen, teils den Bauermeister zu kontrollieren, teils die Gemeinde zu vertreten hätten; das Hildesheimsche Regulativ operiert mit vier bis sechs von der Gemeinde gewählten, von der Obrigkeit bestätigten Gemeindevorstehern, zu gleicher Zeit Schöffen und Gemeindevertreter, indem sie einerseits dem Bauermeister nach Kräften behülflich sein, ihn auch in Behinderungsfällen vertreten, anderseits aber das Interesse der Gemeinde in allen zweifelhaften und wichtigen Fällen wahrnehmen sollten, in der Weise, daß sie alle Ausgaben über zwei Thaler zu genehmigen oder zu ratihabieren, auch die Rechnungsführung zu kontrollieren hatten, und daß sie außerdem bei allen Dispositionen über die Gemeindegüter, bei Kontrahierung von Schulden, bei Repartition der Gemeindelasten, bei Gemeindebauten und Ablösungen und bei Prozessen zugezogen werden mußten, mit der Wirkung, daß bei verweigerter Zustimmung die Entscheidung der Obrigkeit herbeizuführen war, wogegen dem Vorsteher der Rekurs an die Landdrostei offen blieb.

Im allgemeinen mußte jedoch bei wichtigen Fragen die allgemeine Gemeindeversammlung berufen werden, nach dem Hildesheimschen Regulativ namentlich bei Veränderungen in der Substanz des Gemeindevermögens, bei der Verwendung von Kapitalien, bei Anleihen, auch bei der Rechnungslegung. Hinsichtlich der Mitgliedschaft behauptet Bening, daß in früherer Zeit „alle Reiheleute, die Voll-, Dreiviertel-, Halbhüfer, die Köthner und soweit Brinksitzer und Anbauer überhaupt herangezogen seien, auch diese" gleiches Stimmrecht gehabt hätten; in wesentlicher Übereinstimmung damit spricht sich Dieterichs dahin aus, daß das Stimmrecht an den Besitz eines am Gemeindegute beteiligten Hauses geknüpft und daß

die Abstimmung nach Köpfen vorgenommen sei; in dem Schreiben vom 8. November 1849 hebt Stüve hervor, daß die eigentlichen Hofbesitzer sich nicht selten gegenüber den später hinzugekommenen Gemeindegenossen, den Köthnern, Brinksitzern und Anbauern ein ausschließliches Stimmrecht in den Gemeindesachen bis auf die neueste Zeit und auch dann bewahrt hätten, wenn jenen eine gewisse Konkurrenz zu den Gemeindelasten angesonnen und eine Mitbenutzung der Gemeinheiten eingeräumt sei; und eine Aufzeichnung bei den Akten aus derselben Zeit zieht das Ergebnis: „Bisher kann als Regel angenommen werden, daß die Reiheleute, die Grundbesitzer in der Gemeinde, ein Stimmrecht besaßen. Die Bestimmungen, nach denen dieses sich richtete, waren jedoch sehr verschieden; in den Bremenschen Marschen knüpft sich dasselbe der Regel nach an den Besitz eines gewissen Landmaßes, in andern Gegenden an den Besitz eines Reihehauses; in dem größten Theile des Landes besteht jede Gemeinde aus einer bestimmten Zahl von Höfen verschiedener Klassen des Stimmrechts, wie des Nutzungsrechts in der ungetheilten Gemeinheit."

Nicht bloß hinsichtlich ihrer Aufgaben, sondern auch hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft waren die damaligen Landgemeinden Realgemeinden [1].

In den adligen Gerichten stand es ebenso; die Gutsbesitzer ernannten die Schulzen, wo es nicht ausnahmsweise Erbschulzen gab; bei Anleihen oder Prozessen mußte auch hier die Gemeindeversammlung gefragt werden. Viele von den adligen Dörfern bildeten jedoch überhaupt keine Gemeinden, sondern selbständige Gutsbezirke, über deren Kommunalisierung sich Stüve 1831 ziemlich skeptisch geäußert hatte, indem er auf die Bildung von Samtgemeinden verwies.

Nach zwei Richtungen haben die beiden Verfassungsgesetze

[1] Über die Gleichheit des Stimmrechts der Grundeigentümer im Preußischen Osten und über die Gründe dieser Einrichtung: Mein Verwaltungsrecht in v. Holtzendorffs Encyclopädie. 5. Aufl. 1890. S. 1775 ff.

von 1833 und von 1840 Normen für das Landgemeindewesen aufgestellt.

Zunächst für die innere Verfassung. Das Staatsgrundgesetz schrieb darüber in § 54 vor: „Den Landgemeinden steht unter obrigkeitlicher Aufsicht die eigene Verwaltung ihres Vermögens, die Regulirung ihrer übrigen inneren Gemeindeverhältnisse und der ihnen obliegenden Gemeindeabgaben und Leistungen, so wie eine Theilnahme an der Handhabung ihrer Flur- und Feldmarkspolizei zu. Das Recht der Wahl ihrer Vertreter steht ihnen jederzeit zu, jedoch sind selbige nicht auf Lebenszeit zu wählen. Auch sollen sie in der Regel das Recht haben, ihre Gemeindebeamte unter Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung zu wählen, doch können Ausnahmen sowohl auf dem Grund bestehender Berechtigungen, als besonderer Verhältnisse stattfinden.“

Abgesehen von bloßen Fassungsänderungen wich der § 60 des Landesverfassungsgesetzes darin ab, daß bei Aufzählung der Gemeindezuständigkeiten die Regulierung der inneren Gemeindeverhältnisse sowie die Teilnahme an der Handhabung der Flur- und Feldmarkspolizei ausgelassen wurde und daß hinsichtlich der Organisation von einer Vertretung keine Rede ist. Der § 61 schrieb vor, daß die zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Provinzialgesetzgebung zu treffen seien.

Bezüglich des Verhältnisses der Gemeinden zu den Gütern lauteten die staatsgrundgesetzlichen Normen folgendermaßen: § 45. „Die bisher keiner Gemeinde angehörigen Domänen, Güter und Besitzungen sollen auf eine den Provinzial- und Lokalverhältnissen angemessene Weise in einen bereits vorhandenen oder neu zu bildenden Gemeindeverband eingeschlossen werden. Insofern Lage und Verhältnisse die Vereinigung einer Domäne oder eines Guts mit einer Gemeinde nicht angemessen erscheinen lassen, kann eine solche Domäne oder ein solches Gut eine abgesonderte Gemeinde bilden“. § 46. „Die Art und Weise, wie die in einen Gemeindeverband eintretenden

Grundbesitzer an den Gemeindeangelegenheiten Theil zu nehmen und zu den Gemeindelasten beizutragen haben, so wie die Entschädigung der von solchen Lasten bisher rechtlich befreit Gewesenen, soll durch gütliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden und den neu Eintretenden, unter Leitung der Regierungsbehörde, oder der von ihr zu ernennenden Kommissarien, in Ermangelung einer solchen Übereinkunft aber, unter Berücksichtigung der gegenseitigen Verhältnisse nach folgenden Grundsätzen festgesetzt werden: 1. Die Vereinigung soll sich allein auf die öffentlichen, nicht aber auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Gemeinde beziehen, sofern nicht von beiden Theilen eine Vereinigung auch in der letztern Rücksicht gewünscht wird. 2. Das Beitragsverhältnis der Eintretenden zu den Gemeindelasten soll nach Maßgabe des, den Eintretenden zu Statten kommenden Antheils an den diesen Lasten zum Grunde liegenden Zwecken festgestellt werden. Die Naturalleistungen der neu Eintretenden können mit Geld reluirt werden, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, und der Lasten, welche von den Eintretenden schon vorher in natura zu leisten waren. Liegen dem Eintretenden Lasten ob, welche zum Nutzen der Gemeinden gereichen, in welche sie eintreten, so ist rücksichtlich solcher Lasten eine Ausgleichung zu bewirken. 3. Dem Eintretenden soll ein der Konkurrenz zu den Lasten der Gemeinden, ihrem Interesse an den Gemeindeangelegenheiten und ihren Verhältnissen zu anderen Mitgliedern der Gemeinden entsprechendes Stimmrecht beigelegt werden. Auch sollen die Besitzer ganzer Güter befugt sein, solches durch Bevollmächtigte auszuüben." — Die landesverfassungsgesetzlichen Vorschriften dagegen lauteten: § 45: Jeder Landeseinwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde oder einem Verbande mehrerer Gemeinden, oder aber einem für sich bestehenden bebauten Domanial- oder sonstigen Gute angehören. Größere unbebauete Grundbesitzungen, deren Vereinigung mit Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Gütern

nach ihrer Belegenheit unzweckmäßig ist, können von der obern Verwaltungsbehörde von dieser Bestimmung ausgenommen werden". § 54: „Denjenigen, welche durch den Anschluß an eine Gemeinde oder durch Aufhebung von Exemtionen in die Lasten der Gemeinde mit eintreten, soll ein ihrer Koncurrenz zu diesen Lasten, ihrem Interesse an den Gemeindeangelegenheiten und ihren Verhältnissen zu anderen Mitgliedern der Gemeinde entsprechendes Stimmrecht beigelegt werden. Auch sollen die Besitzer ganzer Güter befugt sein, solches durch Bevollmächtigte auszuüben. Die etwaige Befugniß anderer Gemeindemitglieder, insbesondere der Besitzer der oben erwähnten Güter in ihrer Eigenschaft als Besitzer pflichtiger Besitzungen, das Stimmrecht in der Gemeinde durch Bevollmächtigte ausüben zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht verändert".

Bei allen sonstigen Abweichungen stimmten doch beide Verfassungsgesetze darin überein, daß größere Güter, deren Vereinigung mit Gemeinden nicht zweckmäßig sein würde, exemt bleiben sollten; nach dem Landesverfassungsgesetze konnte jedes größere Gut eine solche Exemtion beanspruchen.

Aber beide Verfassungsgesetze haben keine praktischen Folgen gehabt. Im Postskript vom 6. Januar 1837 war von einer weitern Ausbildung der Landgemeindeverfassung nur im allgemeinen und nur insofern die Rede, als davon eine Erleichterung des Geschäftsbetriebs für die Mittel- und Unterbehörden erhofft wurde.

Die Verfassungsnovelle vom 9. September 1848 hat nochmals nach beiden Richtungen hin ein Programm aufgestellt.

Was zunächst die innern Verhältnisse betrifft, so wurde der § 60 des Landesverfassungsgesetzes durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Den Landgemeinden steht, unter Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden, die eigene Verwaltung ihres Vermögens, die Regelung ihrer übrigen inneren Gemeindeverhältnisse und der ihnen obliegenden Gemeindelasten, so wie eine Theilnahme an der Handhabung der Polizei, namentlich

auch die Ausübung der Flur- und Feldmarkspolizei zu. Sie sind berechtigt, ihre Gemeindebeamten mit Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung zu wählen, welche Bestätigung ohne noch zu bestimmende gesetzliche Gründe nicht zu versagen ist. Größere hergebrachte Rechte sollen jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden". Die Aufsicht der Verwaltungsbehörde über die Vermögensverwaltung sowie über die Verteilung und Verwendung der Gemeindeabgaben und Leistungen sollte sich nicht weiter erstrecken dürfen als dahin, daß das Vermögen erhalten und bei Anordnung und Verteilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landeseinwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt würden (§ 17, 20). Es waren also die Vorschriften nicht bloß des Landesverfassungsgesetzes, sondern auch des Staatsgrundgesetzes in mehrfacher Hinsicht zu Gunsten der Gemeinden erweitert.

Bezüglich des Verhältnisses der Gemeinden zu den Gütern wurde der § 45 des Landesverfassungsgesetzes durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Jeder Landeseinwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde angehören. Solche größere Domanial-Kloster- und sonstige Güter, welche sich mit einer einzelnen Gemeinde zweckmäßig nicht verbinden lassen, können, sofern von den Beteiligten ein übereinstimmender Antrag darauf gestellt wird, durch die oberen Verwaltungsbehörden von dieser Bestimmung ausgenommen werden, sind aber jedenfalls einem Verbande mehrerer Gemeinden beizulegen, falls ein solcher vorhanden ist, oder zweckmäßig gebildet werden kann. Gleiches gilt von größeren unbebauten Grundbesitzungen. Das Stimmverhältnis der Mitglieder der Gemeinden soll durch die Gesetzgebung festgestellt werden" (§§ 11, 12, 13). Also auch damals wurde daran festgehalten, daß größere Güter unter Umständen von dem Verbande einer Einzelgemeinde und zwar durch Beschluß der obern Verwaltungsbehörden frei bleiben könnten.

## II. Das Gesetz und das Ausschreiben vom 4. Mai 1852 [1].

Man hatte nun lange genug den Mund gespitzt, es mußte endlich auch einmal gepfiffen werden [2].

Auf Grund sehr ausführlicher Berichte der Landdrosteien ist der Entwurf betr. die Grundzüge für Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden, in 121 Paragraphen, mittels Schreibens des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1849 und von neuem mittels Schreibens vom 8. November 1849 in wenig abweichender Gestalt vorgelegt [3]). Die Debatten waren wieder ebenso lang wie dürftig, die Länge um so weniger gerechtfertigt, je mehr man in allem Wesentlichen mit der andern Kammer und mit der Regierung einverstanden war; die 24 Differenzpunkte zwischen beiden Kammern betrafen lauter Kleinigkeiten, über die man sich leicht geeinigt hat. Nachdem schon unter Stüve der Abschluß herbeigeführt war, auch bereits unter ihm die dann unter Münchhausen fort-

---

[1] Akten des Ministeriums des Innern; Landgemeindesachen; Gen. betr. die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. September 1848 Vol. I, No. 23a 2. 1848; Vol. II, No. 23a 2, 1849/50; Vol. III, No. 23a 3, 1851/52; Vol. IV, No. 23a 4, 1852/57; Minist. d. Innern; Landgemeindesachen, Gen. betr. Ausführung des Gesetzes vom 4. Mai 1852 No. 23b.

[2] In Braunschweig hatte die Neue Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 eine Gemeindeordnung verheißen, deren Vorlage aber trotz der Erinnerung im Jahre 1833 erst im Oktober 1844 erfolgt, und deren Zustandekommen an der Regelung der Verhältnisse der Kammer- Kloster und Rittergüter im Januar 1845 gescheitert ist. (Kommissionsbericht vom 25. November 1833; Entwurf vom 11. Oktober 1844; Kommissionsberichte vom 17. und 18. November 1844; ständisches Schreiben vom 10. Dezember 1844, Regierungsschreiben vom 27. Dezember 1844; Abstimmung vom 9. Januar 1845, ständisches Schreiben vom 10. Januar 1845.)

[3] Die Verhandlungen darüber haben in der ersten Kammer am 7., 8. und 10. Dezember 1849, am 19., 20., 22.. 23. und 24. April, am 27., 29. und 30. April 1850; in der zweiten am 4., 5., 6., 7. und 10. Dezember 1849, am 22. und 23. März, am 9., 10., 11. und 12. April 1850 stattgefunden; über die Differenzpuntte sind die Beschlüsse in der ersten Kammer am 31. Mai und 12. Juni 1850, in der zweiten am 1. und 12. Juni 1850 gefaßt; das Erwiderungsschreiben datiert vom 18. Juni 1850.

gesetzten Vorarbeiten zur Einführung begonnen hatten, schien unter Schele alles wieder in Frage gestellt, indem der damalige Minister des Innern v. Borries auf Grund von 47 Gutachten von Verwaltungsbeamten und auf Grund einer vom Regierungsrat Danckert in Stade aus allen diesen Gutachten hergestellten 424 Seiten langen Zusammenstellung einen neuen Entwurf ausarbeiten ließ, für den sich eine unter Vorsitz des Landdrosten v. Dachenhausen gebildete Kommission im April 1852 aussprach; der Minister v. Borries wurde aber alsbald durch den Minister v. Hammerstein ersetzt; unterm 4. Mai 1852 ist die Publikation des Stüveschen Werks erfolgt.

Der Weg, den Stüve eingeschlagen hatte, war doch sehr eigentümlich.

Principiell, so heißt es im Ministerialschreiben vom 1. Februar 1849, müßten die gesamten Verhältnisse der Landgemeinden im Wege der Gesetzgebung, der allgemeinen oder der provinziellen, festgestellt werden, wenn auch in der Verfassungsnovelle des Bedürfnisses einer gesetzlichen Regelung nur hinsichtlich des Stimmverhältnisses der Gemeindemitglieder und hinsichtlich der Bestätigung der Gemeindebeamten Erwähnung geschehen, und außerdem im Erwiderungsschreiben vom 6. Juli 1848 noch der Erlaß gesetzlicher Bestimmungen über Gemeindebeschlüsse und Errichtung von Gemeindeverfassungen beantragt sei. Wie das Stimmrecht bedürfe namentlich auch das Beitragsverhältnis zu den Gemeindelasten einer gesetzlichen Regelung, da gerade derartige Gemeindebeschlüsse sich nur zu leicht durch den Vorteil der Einzelnen bestimmen würden, und das Erfordernis der Bestätigung nur dann die nötige Sicherheit geben werde, wenn dafür gewisse Regeln maßgebend seien; auch lasse sich ein isoliertes Gesetz über das Stimmrecht oder über andere einzelne Teile des Gemeindewesens gar nicht verständlich hinstellen; ebenso bedürften die Fragen über die Zahl und den Wirkungskreis der Gemeindebeamten und über die Vertretung der gesetzlichen Feststellung, da ohne solche entweder eine bunte, in vielfacher Beziehung schäd-

liche Verschiedenheit entstehen oder die Verwaltung, wenn sie eine Regel festhalten wolle, der Willkür beschuldigt werden würde. Es könne und müsse dabei der freien Bewegung genügender Spielraum gelassen, auf die provinziellen oder sonstigen örtlichen Verschiedenheiten Rücksicht genommen werden. Aber diese gesetzliche Feststellung müsse zur Zeit noch ausgesetzt bleiben, da vielfach die Verhältnisse zu wenig geordnet seien und zu wenig deutlich vorlägen, als daß eine allgemeine zutreffende Norm schon hergestellt oder durchgeführt werden könne, und doch gerade bei Gesetzen über Gemeindesachen genaue Kenntnis des Bestehenden unumgänglich erforderlich sei; habe doch auch das ständische Schreiben vom 6. Juli 1848 anerkannt, daß der Erlaß eines Gesetzes über das Stimmrecht umfassende Vorarbeiten voraussetze. Es seien jedoch sofort in Übereinstimmung mit den allgemeinen Ständen Grundsätze aufzustellen, wonach die Verhältnisse soweit nötig im Wege der Verwaltung vorläufig geordnet würden und welche demnächst als Grundlage für die gesetzliche Feststellung durch Vereinbarung mit der allgemeinen Ständeversammlung oder mit den Provinziallandschaften dienen könnten. Die formellen Bedenken, welche daraus hergenommen würden, daß die mit den Ständen vereinbarten Grundsätze zunächst nur als Normen für Verwaltungsmaßregeln dienen sollten und deren Erhebung zum Gesetze der Zukunft vorbehalten werde, müßten der Wichtigkeit der Sache und der Rücksicht weichen, daß gerade bei den vorliegenden Fragen die Grenze, wo die Befugnis der Regierung zum selbständigen Handeln aufhöre und das Gebiet der Gesetzgebung anfange, so scharf nicht bestimmt sei. Hätten doch die Stände selbst im Schreiben vom 6. Juli 1848, als sie darauf antrugen, das demnächst gesetzlich festzustellende Stimmrecht provisorisch im Wege der Verwaltung zu ordnen, diesen Weg schon angedeutet. Aber die Regierung wünsche sich gerade bei der provisorischen Regelung des Stimmrechts der Zustimmung der Stände zu vergewissern. Auch bezüglich des Stimmrechts sollten die vorgeschlagenen Normen noch nicht als genügendes

Gesetz, sondern mehr als Verwaltungsinstruktion behandelt werden, um so allmählich das Passendste kennen zu lernen. Am Schluß heißt es noch, die Regierung beantrage, daß die Ständeversammlung sich damit einverstanden erklären möge, daß die hier aufgestellten Grundsätze, oder wie es im Schreiben vom 8. November 1849 richtiger heißt, daß die in der Anlage zusammengestellten Grundsätze von den Verwaltungsbehörden befolgt würden, um danach die Verhältnisse der Landgemeinden im Wege der Verwaltung zu ordnen. Dadurch würde dem Bedürfnis nach leitenden Grundsätzen für den Augenblick abgeholfen, zugleich aber Material gewonnen werden, worauf demnächst die Gesetzgebung, sei es in vollständigen Gemeindeordnungen, sei es auch nur in Gesetzen über einzelne der Feststellung bedürftige Punkte weiter bauen könne.

Die Regierung legte also keinen Gesetzentwurf vor, sondern Grundzüge, nach denen die Verhältnisse im Verwaltungswege vorläufig geordnet werden sollten, forderte aber nicht nur für dies Vorgehen überhaupt, sondern auch für den Inhalt der Grundzüge die ständische Genehmigung. Mit den Amtsvertretungen und Provinzialständen sollten dann in nicht zu ferner Zeit die Verhältnisse der Landgemeinden gesetzlich geregelt werden. Die ganzen Grundzüge, von den Ständen genehmigt, ohne daß irgend etwas daraus Gesetz geworden wäre, sollten als Ministerialinstruktion zur Ausführung gebracht werden.

Aber mit diesem Vorgehen waren die Stände nur zur Hälfte einverstanden, indem sie, wie das Erwiderungsschreiben vom 18. Juni 1850 ergiebt, darauf bestanden, daß einiges von dem Inhalte der Vorlage gesetzlich festgelegt werde. Die Scheidung zwischen dem, was in die Gesetzessphäre erhoben, und dem, was Sache der Ministerialinstruktion bleiben sollte, wurde weder, wie aus dem ständischen Erwiderungsschreiben hervorzugehen scheint, nach dem Unterschiede von privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Normen, noch nach dem Unterschiede von Haupt- und Nebensachen vorgenommen. Das Gesetz enthält keineswegs allein privatrechtliche Normen, sondern

manche des öffentlichen Rechts und zahlreiche Bestimmungen rein reglementarischer Natur; vollends das Ausschreiben enthält in buntem Durcheinander Sätze, welche die Regierung hätte einseitig erlassen können, und solche, die nur auf dem Wege der Gesetzgebung festzustellen gewesen wären. Dahin gehörte die gesamte Stimmrechtsmaterie; die Normen darüber, die in § 36 des Gesetzes beiläufig erwähnt wurden, waren im Ausschreiben enthalten, was um so auffallender erscheint, als der § 12 der Verfassungsnovelle ausdrücklich vorgeschrieben hatte, daß das Stimmenverhältnis durch die Gesetzgebung festgestellt werden solle.

In der That liegt hier ein staatsrechtliches Unicum vor ein Vorgehn, welches in der Welt kaum seines Gleichen finden dürfte.

Im Eingange des Gesetzes betr. die Landgemeinden vom 4. Mai 1852 hieß es: „Wir haben im Einverständniß mit der allgemeinen Ständeversammlung beschlossen, daß die nach dem Landes-Verfassungsgesetze und dem Verfassungs-Abänderungsgesetze erforderlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Landgemeinden, vorbehaltlich weiterer Regelung durch die Landes- oder Provinzialgesetzgebung, vorläufig im Wege der Verwaltung getroffen werden sollen. Da aber einige Gegenstände der Feststellung durch Gesetz schon jetzt bedürfen, so erlassen wir auf Antrag unserer getreuen Stände das nachstehende Gesetz.“ Dies bestand aus 67 Paragraphen und enthielt unter VII Nummern Allgemeines (§§ 1—2), Gemeindebeamten (§§ 3—24), Gemeindeversammlung (§§ 25—36), Gemeindeausschuß (§§ 37—44), Gemeindevermögen und Gemeindelasten (§§ 45—51), Polizeiliche Rechte der Gemeinde (§§ 52—64), Schlußbestimmungen (§ 65—67).

Nicht aufgenommen aus den Grundzügen in das Gesetz waren alle Normen über die Bildung der Gemeinde, Domizil, Ortsgemeinde, Einzelgemeinde, Samtgemeinde (Grundzüge Nr. I, §§ 2—19), auch nicht die über die öffentlichen Ver-

hältnisse der Gemeinde (Grundzüge Nr. II, §§ 20—28), mit Ausnahme des § 26.

Materiell wurde an der Zuständigkeit der Landgemeinden im Principe nichts geändert; sie blieben im vollsten Gegensatz zu den Städten, die nach Stüves Ausdruck zu Dörfern degradiert würden, wenn man ihnen die Polizei vorenthielte, wirtschaftliche, wurden aber nicht staatliche Bezirke; sie sollten nach Stüves Anschauung nicht die unterste Stufe der administrativen Hierarchie, nicht die Träger der Staatsverwaltung innerhalb ihrer Bezirke sein; der wahren Selbstständigkeit der Gemeinde sei nichts gefährlicher als dies Princip; die strenge Unterordnung, welche der Vorstand sich in Bezug auf die Staatsverwaltungsgeschäfte gefallen lassen müsse, wirke auf die Gemeindeverwaltungsgeschäfte zurück; die Staatsgeschäfte müßten von Staatsbehörden besorgt, nur gewisse richterliche Geschäfte den Dorfobrigkeiten übertragen werden[1]. Erst in Preußischer Zeit hat Bening, unter Bekämpfung der Beilegung richterlicher Funktionen an die Gemeindeorgane, für deren Beteiligung an Staatsverwaltungsgeschäften, bei den Steuern, der Militäraushebung, der Einquartierung, beim Wegebau, bei der Polizei, bei den Wahlen, bei der Statistik sich ausgesprochen.

Der Gemeindevorsteher sollte gewählt, aber bestätigt werden; die Bestätigung mußte in einigen, konnte in anderen Fällen versagt werden (§§ 6—9; 11, 12)[2].

Ein Gemeindeausschuß, dessen Zuständigkeit im ganzen dieselbe war, wie die der Gemeindeversammlung, sollte nur fakultativ in größern Gemeinden bestehn (§§ 37 ff.).

Über das Stimmrecht enthielt das Schreiben des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1849 folgendes: „Die Hof-

---

[1] Stüve, Wesen und Verfassung, S. 256 ff.

[2] Nach der Braunschweigschen Landgemeindeordnung vom 19. März 1850 erfolgte die Wahl des Gemeindevorstehers aus drei vom Gemeinderate, der nach dem Dreiklassensystem gewählt wurde, Vorgeschlagenen durch die Gesamtheit der Wahlberechtigten. (§§ 18, 20, 54.)

besitzer, welche dauernd an die Gemeinde geknüpft sind, auf deren Besitzungen die Lasten dauernd haften, müssen das Übergewicht haben. Den größeren Grundbesitzern muß nach § 52 des Landes-Verfassungs-Gesetzes ein vorzügliches Stimmrecht eingeräumt werden. Aber auch die Nichtansässigen müssen Stimmrecht haben. Das allgemeine Wahlrecht bei den ständischen Wahlen leitet darauf hin. Es liegt auch im wohlverstandenen allseitigen Interesse, daß nicht eine ganze keineswegs unwichtige Klasse vom Gemeindestimmrecht ganz ausgeschlossen wird. Lag bisher das ganze Recht allein in den Händen der Hofbesitzer, so muß das geändert werden. Die gewöhnliche Klasse der Häuslinge könnte in manchen Gemeinden der Zahl nach ein ihr nicht gebührendes Übergewicht haben; dem muß vorgebeugt werden. Bei den mehr bemittelten unter den Nichtansässigen wird eine Mehrzahl, die ein Übergewicht haben könnte, in der Regel nicht vorkommen; es kann ihnen daher ein volles, ihre vielleicht besonders nützliche Teilnahme an den Gemeindeangelegenheiten förderndes Stimmrecht unbedenklich beigelegt werden. Das Wesentliche liegt immer darin, daß eine Norm gefunden werde, welche nach der einen Seite den überwiegenden Einfluß weniger großer Grundeigenthümer mäßigt, und welche nach der andern Seite verhütet, daß nicht eine besitzlose Menge in die Lage komme, über fremdes Vermögen zu verfügen."

Nach dem Entwurfe vom Februar 1849 sollte es, wenn in einer Gemeinde eine Stimmordnung bestände, so lange dabei belassen werden, bis Änderungen beantragt würden; es sollte aber jeder in eine Gemeinde neu Eintretende und in den Fällen, wo eine bestimmte Ordnung der Abstimmung nicht bestehe, jeder Beteiligte jederzeit zu verlangen befugt sein, daß in Ermangelung anderweiter Vereinbarung gewisse Regeln über das Stimmrecht zur Anwendung kämen. Danach stand die Stimmberechtigung zunächst denen zu, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus, wenn auch nur nießbräuchlich besaßen, aber außerdem

allen Männern, welche in der Gemeinde wohnberechtigt waren und in derselben einen eigenen Haushalt führten. Jedoch sollten die Stimmen derjenigen, welche 50 Thaler oder nach Verschiedenheit der Gegend 30 Thaler Grundsteuer entrichteten, dreifach, die Stimmen der übrigen Hausbesitzer und der mit einem Hause nicht ansässigen, welche in der zehnten oder einer höheren Klasse personalsteuerpflichtig waren, doppelt, die aller sonstigen Stimmberechtigten einfach gelten. Die Mitglieder der dritten Klasse sollten höchstens ein Drittel der vorhandenen Stimmen haben. Also ein sehr kompliziertes Dreiklassensystem.

Dies System wurde in der Vorlage vom November 1849 in zweifacher Weise modifiziert. Zunächst sollten diejenigen größern Grundbesitzer, welche ein Drittel oder mehr zu den Gemeindelasten beitrügen, ein mehr als dreifaches Stimmrecht, jedoch nicht über ein Drittel der überhaupt vorhandenen Stimmen hinaus in Anspruch zu nehmen befugt sein. Es sei in der Natur der Sache begründet und in § 52 des Landesverfassungsgesetzes anerkannt, daß das Stimmrecht in einem gewissen Verhältnisse zu den Lasten stehen müsse; eine ganz genaue Anpassung des Stimmrechts an die Lastenverhältnisse lasse sich freilich nicht durchführen, da die Sache sonst leicht zu kompliziert werden könne; es seien aber bei der Eingemeindung von größern Grundbesitzern Fälle vorgekommen, wo sie auf die Hälfte oder mehr der gesamten Lasten in Anspruch genommen seien; auch in solchen Fällen müsse jedoch ihr Einfluß dem übereinstimmenden Willen der sämtlichen übrigen Gemeindemitglieder stets nachstehn. Außerdem sollte in einzelnen Fällen das Dreiklassensystem durch ein Vierklassensystem ersetzt werden; und zwar zu Gunsten der Besitzer der eigentlichen Ackerhöfe, zu Ungunsten derjenigen Hausbesitzer, die nur geringen Grundbesitz hatten und in der Hauptsache von einem Gewerbe oder Tagelohn ihren Unterhalt bestritten, wie die Köthner, Brinksitzer und Anbauer; die Bildung einer eignen Klasse durch diese kleinen Grundbesitzer sollte aber nur da erfolgen, wo sie in der betr. Klasse die

Majorität gegenüber den eigentlichen Bauern bilden würden; sonst könne die Vereinigung wesentlich verschiedener Elemente in derselben Klasse bestehn bleiben; also in den Fällen, wo es den Kleinen nichts nützt.

Bezüglich der Gutsbezirke enthielt das Schreiben des Gesamtministeriums vom 30. März 1848 betr. Abänderung des Landesverfassungsgesetzes folgendes: „Wenn auch anerkannt werden muß, daß einzelne Fälle vorkommen, wo größere Güter besser für sich gesondert erhalten als in vielleicht unbedeutende Gemeinden inkorporirt werden, so kann doch niemals der Satz aufrecht erhalten werden, daß ein jedes Gut diese Sonderung in Anspruch nehmen kann."

Der Regierungsentwurf der Verfassungs-Novelle lautete: „Solche größere Domanial-, Kloster- und Rittergüter, welche sich mit einer einzelnen Gemeinde zweckmäßig nicht verbinden lassen, können durch die obere Verwaltungsbehörde von der Bestimmung, daß jedes Grundstück einer Gemeinde angeschlossen werden muß, ausgenommen werden, sind aber jedenfalls einem Verbande mehrerer Gemeinden beizulegen."

Das ständische Erwiderungsschreiben vom 6. Juli 1848 hat an Stelle der Rittergüter „sonstige Güter" gesetzt, weil man der Ansicht war, daß in einzelnen Landesteilen auch nichtritterschaftliche Höfe sich finden könnten, welche ihrer Lage nach einer Gemeinde nicht zweckmäßig anzuschließen sein würden. Auch ist die unbedingte Vorschrift, daß einzelne Güter jedenfalls einem Verbande mehrerer Gemeinden beigelegt werden sollten, durch den Zusatz „falls solcher vorhanden ist oder zweckmäßig gebildet werden kann" gemildert.

Diese Normen der Verfassungsnovelle (§ 12 und 15) in Verbindung mit dem § 52 des Landesverfassungsgesetzes waren sofort anwendbares Recht, für die Regierung maßgebend, ohne daß es einer weitern Dazwischenkunft der Gesetzgebung bedurft hätte; daher konstatierte auch das Schreiben des Gesamtministeriums an die Ständeversammlung vom 1. Februar 1849, daß die Verfügungen behufs Ausführung der Bestimmungen wegen

des Anschlusses der für sich bestehenden Besitzungen an die Gemeinden und auf provisorische Feststellung des Lasten- und Stimmverhältnisses der einer Gemeinde nicht angehörigen oder der exemt gewesenen Personen und Güter erlassen seien; die Sache sei im ganzen Lande thätig in Angriff genommen, ja großenteils schon geordnet. Wie aber bei den Vorarbeiten zum Gesetz von 1858 sich herausgestellt hat, sind neben unbebauten Besitzungen 97 Güter von dem Anschlusse frei geblieben; von den angeschlossenen hatten 44 den dritten Teil bis zur Hälfte, 28 mehr als die Hälfte der Gemeindelasten zu tragen; es durfte aber den Gütern, welche über ein Drittel trugen, nach § 39 des Ausschreibens nicht mehr als ein Drittel der Stimmen beigelegt werden; manche trugen 7/8 der Lasten.

In einigen Landesteilen, namentlich in Bremen-Verden und in Ostfriesland, aber auch in Osnabrück bestanden als eine Folge der zerstreuten Lage der Höfe umfassendere kommunale Verbände, sog. Kirchspiele, welche die Bedeutung der Ortsgemeinden mehr oder weniger einschränkten. Aber auch sonst hatten sich für einzelne kommunale Zwecke Deich- und Sielverbände, Wegeverbände, Nebenanlageverbände für die außerordentliche Armenlast gebildet für den ganzen Amtsbezirk oder einzelne Teile. Und schon 1831 hatte sich Stüve wegen der durchschnittlichen Kleinheit der Landgemeinden für allgemeine Einführung von Samtgemeinden erklärt. Im Gesetze selbst ist zwar von solchen nicht die Rede, wohl aber im Ausschreiben. Zwei Arten von Samtgemeinden wurden unterschieden, solche mit und solche ohne Einheit im Wohnrechte; nur die letzteren konnten von den obern Verwaltungsbehörden angeordnet werden.

## III. Das Gesetz und die Bekanntmachung vom 28. April 1859[1].

Obgleich stark betont worden war, daß das im Jahre 1852 befolgte System der Auseinanderreißung der Materie

[1] Akten des Ministeriums des Innern, Landgemeindesachen, Gen.

in Gesetz und Ausschreiben nur provisorisch befolgt werden solle, hat doch niemand gegen dessen Beibehaltung bei der Revision 1858/59 Widerspruch erhoben; nur fand insofern eine Korrektur statt, als das Stimmrecht an seine richtige Stelle, in das Gesetz kam.

Im ganzen wurde der im Jahre 1862 hergestellte Zustand sowohl in den Gutachten der Behörden, namentlich in dem der Landdrostei Hildesheim vom 21. Januar 1856, als auch in den Verhandlungen der Ständeversammlung sehr günstig beurteilt. Deshalb sind auch die Änderungen der revidierten Landgemeindeordnung ebenso wie die Änderungen der revidierten Städteordnung ohne große Bedeutung[1].

Der Unterschied ist zunächst ein formeller, indem zwei neue Abschnitte hinzugekommen sind, wodurch deren Zahl von 7 auf 9, die der Paragraphen von 67 auf 85 gestiegen ist. Der eine neue Abschnitt, jetzt der zweite (§§ 3—21) vom Stimmrechte, weist materiell keine wesentlichen Änderungen des Art. IV des Ausschreibens von 1852 auf, der andere unmittelbar vor den Schlußbestimmungen handelt von der Vereinigung mehrerer Gemeinden, besteht jedoch nur aus einem einzigen Paragraphen (§ 83), welcher der Regierung das Recht giebt, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und, wenn diese nicht sämtlich zustimmen, nach Anhörung der Amtsversammlung die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Verbande behufs Bestreitung der außerordentlichen Armenlast zu verfügen.

Die Bestimmungen, nach denen die Bestätigung der Ge-

---

betr. die Revision des Landgemeindegesetzes vom 1. Mai 1852 und des Gesetzes über die Amtsvertretung vom 27. Juli 1852 Vol. 1, 52a (1856), Vol. II, 52b (1857 ff.)

[1] Über die am 2. Februar 1858 gemachte Vorlage hat die erste Kammer am 4. Februar, am 24., 26., 27., 29., 30. März, 4. April und am 16. April: die zweite Kammer am 5. Februar, am 19., 20., 22., 23., 24. und 25. November 1858 und am 22., 24., 25., 26. Januar 1859 verhandelt; über die Differenzpunkte sind die Beschlüsse der beiden Kammern am 19. März 1859 gefaßt.

meindebeamten versagt werden mußte und versagt werden konnte, sind hie und da verschärft worden (§§ 25—30). Außerdem fehlen die Vorschriften des 1852er Gesetzes §§ 13, 14 Abs. 3 und 24, bezüglich der Anhörung der Amtsvertretung bei versagter Bestätigung der Gemeindevorsteher und bei Bestellung kommissarischer Verwalter, sowie bei Disciplinarbestrafungen.

Die Hauptänderung von damals beruhte nicht sowohl auf der revidierten Landgemeindeordnung, als auf dem gleichfalls unterm 28. April 1859 erlassenen Gesetze betr. die Abänderung des § 12 des Verfassungsgesetzes von 1848, welches die Eingemeindung der Güter zum Gegenstand hatte. Aus den Erhebungen ging klar hervor, daß eine solche bei den wirklich großen Gütern in der Regel nicht erfolgt war, daß sie aber, wo sie erfolgt war, große Übelstände herbeigeführt hatte, weil die Lasten, die in einzelnen Fällen bis zu 99 % betrugen, in keinem Verhältnis zu den Rechten standen, da ja die Stimmenzahl nur den dritten Teil betragen durfte. Der Regierungsentwurf hatte sich darauf beschränkt, den Zwischensatz in § 12 der Verfassungsnovelle „insofern von den Beteiligten ein übereinstimmender Antrag darauf gestellt wird" zu streichen, so daß allein die Regierung über die Zusammenlegung zu entscheiden gehabt hätte; die Stände verlangten jedoch objektive Kriterien; der Anschluß sollte auch weiterhin die Regel bilden, Ausnahmen aber auf Antrag des einen Teils, jedoch nur wenn die Verbindung schon vor dem 1. März 1848 stattgefunden hatte, in den beiden Fällen statthaft sein, daß entweder das Gut mit der Dorffeldmark nicht im Gemenge liege oder von dem Gute mindestens die Hälfte der Gemeindelasten getragen werde und daß außerdem in den beiden Fällen die Vereinigung im Interesse einer guten Gemeindeverwaltung nicht geboten erscheine. Der Regierungsentwurf hatte ferner den im Gemeindeverbande begriffenen Gütern im Höchstfalle statt des bisherigen Drittels die Hälfte der Stimmen einräumen wollen. Im Gesetze selbst blieb es jedoch als Regel bei einem

Drittel der Stimmen, umsomehr als der Nichtanschluß eines Guts, welches die Hälfte der Lasten trug, dann zuzulassen war, wenn zugleich die Vereinigung unzweckmäßig sein würde; nur ausnahmsweise bei Tragung der Hälfte aller Gemeindelasten sollte die Verleihung eines Stimmrechts von einem Drittel bis zur Hälfte statthaft sein; endlich wurde das ausschließliche Stimmrecht für den Fall offen gelassen, wenn Einer alle Gemeindelasten tragen wollte und die Mehrheit der Gemeindemitglieder einverstanden war. Die ausgenommenen Güter, Höfe und unbebauten Grundbesitzungen sollten jedoch in Übereinstimmung mit dem § 12 der Verfassungsnovelle einem Verbande mehrerer Gemeinden beigelegt werden, freilich nur wenn ein solcher vorhanden war, oder zweckmäßig gebildet werden konnte.

---

# Anlagen.

## I. Die Hardenbergsche Denkschrift vom 13. Januar 1780.

(I, 14 f., 229, 314 f.; II, 21, 25 f., 296, 330.)

Sie wissen, daß der Wohlstand unsers geliebten Vaterlandes oft der Gegenstand unsrer Unterredungen war. Ich hoffe daher, daß Sie es mir nicht übel nehmen werden, wenn ich Ihnen jetzt, da Sie ohne Zweifel oft Gelegenheit haben, Sich über diese Materien zu unterhalten, einige meiner Gedanken darüber mittheile. Ich werde mich nur kurz und auszugsweise fassen, da sonst ein jeder Punkt eine eigene Ausführung bedarf, um nach seinem ganzen Umfange gründlich beurtheilt zu werden. Auf Verlangen aber kann ich über jedes Objekt mich eben so ausführlich herauslassen, als in dem beiliegenden Aufsatze über die Vereinigung der Kammer und Kriegskanzlei geschehen ist, den ich, bis auf einige wenige unbeträchtliche Veränderungen, im Anfang November vorigen Jahres dem Herrn Großvoigt v. d. Bussche communiret habe, weil ich damals hoffte, daß diese so nützliche Einrichtung zu Stande kommen und unser unverantwortliches Ankleben an alten Vorurtheilen in diesem Falle einmal überwunden werden würde.

Wenn wir uns unser Vaterland so denken, als wir es wünschen und als es dessen äußere Verhältnisse sowohl, als die innere Beschaffenheit desselben erfordert und möglich macht; so müßten wir was

A. die äußern Verhältnisse anbetrifft, unsere Sicherheit von folgenden beiden Requisiten erwarten.

1. Von gut eingeleiteten Verbindungen mit andern, insonderheit benachbarten deutschen Staaten, und
2. Von einer, nach den Kräften des Landes, so stark und so gut als möglich eingerichteten, mit allen Bedürfnissen versehenen, und jeden Augenblick in Bewegung zu setzenden Armee.

Bei dem politischen System, welches von den mehrsten großen Herren jetzt angenommen ist, bei der fürchterlichen Macht der Häuser Oesterreich und Brandenburg, ist dieses um desto nothwendiger, und wenn mehrere benachbarte Fürsten,

wenn z. B. Hannover, Braunschweig, Hessen und die Sächsischen Häuser, ja vielleicht auch Münster, Hildesheim, Paderborn und andere kleinere Herren, sich dergestalt miteinander verbänden, daß ihr Militair immer marschfertig wäre und nach einem zu entwerfenden Plane erforderlichen Falls schleunig zusammen agiren könnte, so würde man auch von mächtigen Feinden wenig zu besorgen haben.

B. Innerlicher Wohlstand aber, ist der Grund ohne den jenes Gebäude, wenn es auch noch so künstlich aufgeführt wäre, unmöglich bestehen kann. Der Unterthan muß wohlhabend, nicht mit zu hohen oder widersinnigen Abgaben beschwert und daher im Stande sein, im Notfalle etwas Außerordentliches zu thun. Nahrung und Gewerbe müssen durch Eigenthum und persönliche Freiheit belebt und sonst auf alle Weise befördert werden; die Justiz muß geschwind und gegen alle Eingriffe selbst der Regierung völlig gesichert sein. Bei den Cassen des Landes und des Landesherrn, muß die Oekonomie so geführt werden, daß man die Einnahme so hoch treibe, als es auf billige Weise immer geschehen kann, und daß man bei der Ausgabe wo es nötig, Einschränkungen mache, dabei aber die Gegenstände sorgfältig unterscheide und nicht etwa bei wichtigern und notwendigern Dingen Ersparungen mühsam suche, unterdessen, daß man bei andern, die weniger wichtig, ja wohl gar sehr gleichgültig für das Beste des Landes sind, verschwendet. Bei den Cassen müssen hinlängliche Vorräthe sein, um im Falle der Noth darauf greifen zu können, nicht daß man deswegen große Schätze lahm und ungenutzt liegen zu lassen brauche, es lassen sich schon Mittel finden, sie dennoch zum Besten des Landes gut anzuwenden. Nur aber, daß es nicht in der Noth fehle. Vorzüglich aber müssen gute Diener in denen Fächern, worin sie dereinst gebraucht werden sollen, von Jugend auf angezogen, und nicht die Justiz-Collegia zu den einzigen Pflanz-Schulen aller andern gewählt werden. Ferner belohne und ermuntere man gute Diener, treibe und bestrafe, ja entferne die nachlässigen und bösen und setze endlich einen jeden in den Stand, wirklich Dienste zu leisten und sich zu zeigen.

Eine genaue Betrachtung unseres Zustandes zeigt, daß wir von der eben beschriebenen Verfassung sehr weit entfernt sind, und man wird darüber um desto trauriger, da wir das so vorzügliche Glück haben, unter einem Landesherrn zu leben, dessen vortreffliche Denkungsart und väterliche Absichten die Erfüllung jener Wünsche am ersten erwarten ließen.

Ob wir durch gut gewählte Verbindungen und Verträge sicher auf den Beistand unsrer Nachbaren und andrer Mächte rechnen können, wage ich nicht zu beurtheilen, da mir gar nicht

bekannt ist, was hierunter geschieht. Unsere Truppen sind zwar endlich in der Verfassung, daß man solche wenigstens in kurzer Zeit ins Feld stellen kann, ohnerachtet sie dennoch zum würklichen Gebrauche, den Bataillons und Esquadrons nach, zu schwach sind. Aber woher soll ihre Unterhaltung im Falle der Noth genommen werden? Was haben wir überhaupt bei den geringsten Unglücksfällen für Ressourcen? Der Unterthan ist in den mehrsten Provinzen des Landes so sehr mit Auflagen beschwert, die noch dazu auf die ersten und unentbehrlichsten Bedürfnisse gelegt sind, daß es eine wahre Unmöglichkeit ist, ein Mehrers von ihm zu erhalten, zumal da schon die gegenwärtigen schwerlich aufzubringen sein würden, wenn nicht der sonst so traurige amerikanische Krieg die Erwerb-Mittel vermehret und besonders den Leinen- und Garn-Handel erweitert hätte; wenn ferner die letzten glücklichen Jahre nicht vieles mitwürkten. Die Landes Cassen sind mit Schulden beschwert, deren Abtragung oder hinlängliche Verminderung auch bei dem besten Haushalte dennoch viel Zeit erfordern wird, und die Cammer Casse des Herrn, ist leider in der Verfassung, daß sie ohnerachtet der zuletzt in ungewöhnlich reicherem Maße eingegangenen Einkünfte und der letzten guten Jahre, dennoch jährlich 50—60000 Thaler, und vorhin weit mehr, ja wohl noch einmal soviel zusetzen muß: ein Übel, das man weniger zu empfinden scheint und darüber man sich vielleicht leider um desto eher beruhigen dürfte, da durch das Einkommen der Braunschweigschen und anderer Gelder immer noch Rath geschafft im Grunde aber vom Capitale gezehrt wird. Die Mittel, welche vorhanden sind, um die Einnahmen zu vermehren, werden entweder gar nicht, oder doch nicht hinlänglich ergriffen, und wenn man bei der Ausgabe Ersparungen macht, so fallen solche immer auf die nothwendigsten Dinge. Ist es z. B. nicht sonderbar, daß man allzeit, wenn davon die Rede gewesen, beim Militair angefangen, und daß man weder beim Civil, noch bei Hofe je mit Ernst daran gedacht hat. Und klingt es nicht artig, wenn in einer gewissen Zeitung unter dem Artikel von Hannover gesagt wird: Man wolle 10 Mann p. Compagnie Inf. reduciren und es sei eine neue Cammerherrn Besoldung gemacht.

So krebsartig inzwischen der Schade ist, so giebt es demohnerachtet nach meiner Überzeugung Mittel genug allen diesen Übeln, wo nicht auf einmal, doch nach und nach, aus dem Grunde abzuhelfen: Ich will solche hier kurz angeben, wie ich es nach meiner Überzeugung dafür halte; ob ich mich gleich gerne bescheide, daß es nicht die einzigen und besten sind, so können sie doch so viel beweisen: daß es dergleichen Mittel gebe, und daß es nur darauf ankomme, sie anzugreifen und ein ordentliches System zu befolgen.

## I. Einrichtungen, welche mir in Absicht auf die Form die Geschäfte zu behandeln und die Collegial-Verfassung nothwendig scheinen.

Um jene nützlichen Endzwecke zu erreichen, ist es, deucht mir, vor allen Dingen erforderlich, daß die Art die Geschäfte zu behandeln abgeändert werde. Bei unsrer jetzigen Collegial-Verfassung, wird vieles unmöglich, was sonst sehr leicht zu bewirken stehen würde. Es sind zu viele unabhängige Collegia, deren jedes für sich arbeitet, da doch Alles, zumal da der Landesherr abwesend ist, in einem Punkt zusammen treffen sollte. Da wo ganze Collegia entscheiden sollten, hängt die Sache von Departements oder gar von der Willkühr der Secretairen ab und wo es dagegen heilsam wäre, Departements unter gehöriger Controlle einzurichten, beschäftigt die Sache mit höchst unnützem Zeitverderb ganze Collegia. Mit einem Worte, die Kette hängt nicht genau genug zusammen, und weil hin und wieder Glieder fehlen, so würkt sie nicht.

Die zu behandelnde Geschäfte sind vornehmlich folgende: 1. Herrschaftliche Cassen-Sachen, 2. Landes-Cassen-Sachen, 3. Landesökonomie und Commerz-Sachen, 4. Polizei- und eigentliche Regierungs-, auch Lehn-Sachen, 5. Militair-Sachen, 6. Justiz-Sachen, 7. Geistliche Sachen, 8. Auswärtige Angelegenheiten. Diese würden auf nachfolgende Weise behandelt.

A. Die Ausführung und das kleine Détail bliebe nach der Eigenschaft der Sachen bei den Unter-Departements, das ist, bei den Beamten, Unter-Obrigkeiten, Regiments-Chefs, Superintendenten pp. und würde dabei eine genaue Aufsicht auf die Befolgung der von den Ober-Collegiis gemachten Anordnungen und eine sorgfältige Auswahl der Subjecte die Hauptsache sein. Nur müssen alle in den Stand gesetzt werden, ihren Dienst würklich leisten zu können, daher die Beamte nicht zugleich Pächter bleiben, denn ausserdem, daß diese Combination zu manchen nachtheiligen Folgen die Veranlassung giebt, ist es den Kräften eines Menschen, nach abgesteltem Herrendienste nicht angemessen, zugleich ein betriebsamer Haushälter, bei dem dadurch so sehr vermehrten Detail, und ein recht guter Beamter zu sein; der vielen Vortheile nicht zu gedenken, die gewiß für das Oeconomicum aus einer Trennung der Amts-Bedienungen und der Pachtungen zu erwarten wären.

B. Bei den Ober-Collegiis wären aber die größten Veränderungen, meiner Meinung nach erforderlich.

1. Alle herrschaftliche Cassen müßten völlig in Eine einzige zusammen geworfen werden, und nur ein vereinigtes Kriegs- und Cammer-Collegium müßte ihre Administration besorgen. Die Schulden der einen an die andere würden also gänzlich aufzuheben und keine Chatoul- oder Kriegs-Gewölbe, oder Closter-

Casse mehr sein. Der augenscheinliche Nutzen davon, ist eine weit leichtere Übersicht des Ganzen und Direction derselben. Die Fehler werden ehr entdeckt, und eine Casse arbeitet nicht wie bisher, blos für sich und sieht die andre in einem ganzen fremden Lichte an. Man glaubt sich reich in der einen Casse, unterdessen, daß vielleicht die andre Noth leidet. Ausserdem würde eine geschwindere Beförderung der Dienstgeschäfte, wirkliche Ersparung, eine ausgebreitetere Kenntniß bei den Gliedern des Collegii und die bessere Anziehung junger Leute als wesentliche Vortheile dieser Vereinigung anzusehen sein.

Die Einrichtung müßte aber solchergestalt gemacht werden, daß die wichtigen Sachen, wo es auf die Feststellung der Grundsätze, wornach gehandelt werden solte, ankäme, für das Plenum Collegium reservirt blieben, das Detail und die Ausführung aber einzelnen Departements anvertrauet würde. Das Land könnte in 4 Departements eingetheilet werden; in das Göttingen-Grubenhagen-Calenbergsche; in das Lüneburgsche; in das Bremische und Hoyaische und in das Lauenburg-Dannenbergsche. Solche Sachen aber, die nicht gut nach Provinzen zu trennen wären, legte man einen einzelnen Departement durchs ganze Land bei. Die nähere Einrichtung dieses also vereinigten Collegii und die bei denen Departements einzuführende Controlle, so wie auch ein andrer Vorschlag, das Plenum mit einem General Directorio in Hannover und die Departements mit Provinzial-Cammern zu verwechseln, ist nebst den Kosten-Anschlägen aus der angelegten Ausführung ersichtlich.

2. Die Landschaftlichen Cassen müßten freilich den Landschaftlichen Collegiis unterworfen bleiben; sie müßten aber unter der speciellen Aufsicht des Präsidenten jenes Königl. Cassen-Collegii mit stehen, damit dieser die ganze Oeconomie der Cassen zu übersehen im Stande wäre.

3. Zur Beförderung der Landes-Cultur und des Commerciums würde ich folgende Verfassung anrathen: Das allererste müßte sein mit Zuziehung der Stände gewisse Principien festzusetzen darnach in solchen Angelegenheiten verfahren werden sollte, damit nicht wie bisher einzelne, oft sehr ungegründete Widersprüche die nützlichsten Verbesserungen aufhalten oder gar vereiteln. In der Landes-Verordnung nun, die diese Principien enthielte, müßten zugleich alle dahin zu rechnenden Sachen von der Cognition der Justiz-Collegiorum völlig ausgenommen und dagegen folgende Einrichtung gemacht werden.

a) in Hannover ein Oeconomie- und Commerz-Collegium das aus folgenden Gliedern bestünde, einem Präsidenten, der Minister wäre; drei Räthen aus Justiz-Collegiis, die eine

Zulage dieserhalb erhielten; einem Rath den die Calenbergschen Stände sezten und besoldeten; einem Rath aus den Mitteln der Celleschen Stände; einem Rath für die Hoyaischen; einem Rath für die Bremenschen und Verdenschen; einem Rath für die Lauenburgschen; zwei Oeconomi die der König sezte und besoldete; Summa eilf Personen, außer den erforderlichen Canzley-Bedienten.

b) In jeder Landschaft würden aufferdem zu bestellen seyn, ein Justizmann und ein Oeconomus vom König, einer aus den Mittel der Landschaft, und ein Land-Messer; diese vier Männer würden allemal mit Zuziehung des Beamten des Orts, oder wo Edelleute oder Städte concurrirten, eines von der Ritterschaft zu erwählenden Edelmanns, oder eines Mitgliedes des Magistrats alle vorkommende Gemeinheits-Theilungen und Ausweisungen oder andere Verbesserungen in loco untersuchen und dann von der Beschaffenheit der Sache an das oben erwähnte Oeconomie- und Commerz-Collegium berichten, welches sodann nach Befinden der Umstände entweder gleich entschiede, oder durch jemanden aus dessen Mittel oder eine andere Commission die Sache noch einmal untersuchte, und alsdann erst ein Urtheil darüber fällte. In keinem Falle aber dürfte eine solche Sache durch die Hände eines Justiz-Collegiums gehen. Die Interessenten müßten denen zur Local-Untersuchung in den Provinzen angesezten Männern Diäten geben. Ein jeder müßte wenigstens das Recht haben auf die Austheilung seiner Grundstücke bestehen zu dürfen und der Wille der mehrsten müßte den übrigen Vorschrift seyn.

4. Die Policei-, Städte- eigentliche Regierungs- und Lehn-Sachen, würde ich besondern Regierungen auftragen und da im Bremenschen und Lauenburgschen diese nüzliche Einrichtung schon ist, so bedürfte es nur einer Regierung in Hannover für das Calenbergsche, Göttingsche und Grubenhagensche und einer in Zelle für das Lüneburgsche und Hoyasche.

Man wird ohne neue grosse Kosten hiezu gelangen können, wenn man die Justiz-Canzleien zu Hannover und Zelle in Regierungen verwandelt, ihnen die Criminalia zugleich mit läßt und die Civil-Justiz völlig den Hofgerichten mit überträgt, diese aber durch einige geschickte Räthe mehr, welche alsdenn in den neuen Regierungen füglich weniger sein können, in Stand sezt der Arbeit vorzukommen.

Izt liegen alle geringe Policei- und Regierungs-Objecte dem Ministerium ob; das Detail ist für das erste Collegium des Landes, das sich nur mit dem Ganzen beschäftigen sollte, zu groß, das ganze Collegium kann keine Kenntniß davon

nehmen, wenn es wichtigere Gegenstände nicht vernachläßigen soll und in den Departements die nicht genug controlliret sind, entsteht daher mancher Nachtheil.

5. Die Militair-Sachen bleiben freilich unter der Direction eines commandirenden Generals, jedoch so, daß das mit der Kriegs-Gerichts-Commission zu vereinigende General Kriegs Gericht aus dem commandirenden General als Präsidenten und vier Beysitzern, nämlich zwei Edelleuten aus einem Justitz-Collegio und zwei Militair-Personen bestünde, damit die Sachen nicht blos von der Willkühr des commandirenden Generals, oder des Referenten abhingen.
6. Die Justitz-Verfassung ist Gottlob so erwünscht bei uns, daß eine Veränderung in ihrem Haupt-Wesen wohl nicht zu wünschen ist. Indessen würde bei einigen Justitz-Collegiis mehrere Aufsicht und Betrieb und bei andern eine Abstellung des übermäßigen Sportulirens sehr heilsam seyn; so wie überhaupt eine neue Justitz-Sportuln-Taxe sehr nützlich wäre. Ich würde dem ganzen Justitz-Wesen im Lande einen Justitz-Minister vorsetzen, dessen eigentliches Geschäfte zwar nicht sein sollte, Recht zu sprechen aber auf die gute ordentliche und geschwinde Verwaltung der Justitz und daß ein jeder seine Pflicht dabei thue, zu sehen. Wegen der Concurse und der Vormundschaften, zweyer Gegenstände, wobei die Advocaten ganz unerlaubt und ungestraft verfahren dürfen, wären bessere Einrichtungen möglich und thunlich.
7. Die Geistlichen Sachen blieben ein Gegenstand der Consistorien, nur bedürfte es meines Erachtens im Hannöverschen Consistorio keines Ministers zum Präsidenten.
8. Die Auswärtigen Angelegenheiten machten die besondere Beschäftigung eines Unter-Departemens aus.

C. Dieses Ministerium aber wäre nun dasjenige Collegium, wo alle Sachen von Wichtigkeit zuletzt zusammen treffen müßten. Ich würde dessen Bestand folgendermaßen bestimmen.
   1. Aus dem Präsidenten der Krieges und Domänen Cammer, dieser hätte zugleich das Landschaftliche Departement.
   2. Aus dem Präsidenten des Oeconomie und Commerz-Collegii, welchem ich die Policei- und Regierungs- auch Städte-Sachen mit anweisen würde.
   3. Aus dem commandirenden General der Truppen
   4. Aus dem Justiz-Minister, welcher die Criminalia, Justitz-, Geistliche-, Grenz-, Lehn- und Hoheits-Sachen besonders übernehmen könnte.
   5. Aus dem Minister in England,

Die Auswärtigen Angelegenheiten, würden demjenigen besonders anvertrauet, der solche grade am besten verstände, da sie nicht so

weitläuftig sind, daß sie einen besonders dazu anzustellenden Mann beschäftigen können, sonst müßte man einen sechsten Minister dazu anstellen.

Im Ministerio würden eigentlich keine Departements sein, sondern alle Vorträge im Pleno geschehen und dabei immer von einem ausdrücklich dazu zu bestellenden geheimen Sekretair protocolliret werden, indessen hätte in so ferne jeder Minister sein Departement dadurch, daß er die unter seiner speciellen Aufsicht stehende erst benannte Collegien dirigirte und Sich die Sachen vorzüglich bekannt machte. Alles aber was von den Collegien an das Ministerium gebracht würde, müßte in selbigem von einem Rathe aus dem Collegium wohin die Sache gehörte, referiret werden und das Protocoll des Ministeriums ergäbe dessen Conclusum. An den König berichtete in regula auch nur das Ministerium allein, es sei denn, daß es sich über irgend eine wichtige Sache mit einem Collegium gar nicht vereinigen könnte, da es letztern denn auch freistehen müßte, sich direkt an den Herrn zu wenden und seine Gründe vorzulegen. Der commandirende General wäre hiervon ausgenommen, bei dem die alte Verfassung beibehalten würde, alle wichtige Militaria, die jetzt schriftliche Communication erfordern, fielen aber im Ministerio vor und würden daselbst vom Staabs-Secretär in pleno vorgetragen. Eigentliche Justiz-Sachen dürften übrigens, wie es sich von selbst versteht, niemals vor das Ministerium kommen.

Endlich würde ich noch wünschen, daß die zu so manchen Misbräuchen Anlas gebende Accidenzien, Fiscigebühren und dgl. sämtlich zum Register gezogen und dagegen allen Bedienten ohne Ausnahme ständige Besoldungen gegeben würden.

## II. Was bei der Verwaltung der Cassen und des Landes selbst zu verbessern.

A. Bei der Königl. Casse. Hierbei setze ich als allgemeine Grundsätze zum voraus:

1. Die Ausgabe muß schlechterdings dergestalt nach der Einnahme eingerichtet werden, daß jährlich noch ein ansehnlicher Überschuß bleibe. So einfach dieser Satz auch an und für sich ist; so nothwendig scheint es mir doch ihn herzusetzen, da man ihn bisher gar nicht beobachtet hat.
2. Für jede Art der Ausgabe muß ein besonderer Etat gemacht und die darin bestimmte Summe nicht überschritten werden.

   Zu ausserordentlichen Vorfällen wird ein besonderes Quantum ausgesetzt.

Um jenen Überschuß nun desto höher zu bringen, ist erforderlich, daß entweder die Einnahme vermehrt, oder die Aus-

gabe vermindert werde, oder daß beides geschehe, wie es meiner Meinung nach bei uns der Fall ist.

Die Einnahme kann vermehrt werden, wenn wir

1. Unsere bisherige Art die Dominial-Ämter den Beamten mit zu verpachten, verändern. Ausserdem daß es allemal eine höchst ungewisse Weise ist, die Beamten wegen ihrer zu geringen Besoldungen, zu entschädigen, ihnen jene Pachtungen wohlfeil zu lassen, wobei manche ausserordentlich gewinnen, andere verlieren, der Herr aber nie weiß, was er weggiebt, hat diese Nutzungs Art ungemein viele nachtheilige Folgen und veranlaßt nicht selten recht schädliche Collisionen. Ich bin völlig überzeugt daß der König ein sehr Beträchtliches gewinnen würde, wenn die Beamten sämtlich angemessene feste Besoldungen erhielten und die Pachtungen dagegen entweder wo es thunlich vereinzelt und bebauet, oder meistbietend in ihrer Consistenz verpachtet oder aber welches mir, wo es thunlich das Beste zu sein scheinet, nach Art der englischen Long Leases auf lange Jahre, wäre es auch auf 90 Jahre weg verpachtet würden. Reiche Leute, die sich gerne im Lande etablirten aber wegen des durch die Lehnbarkeit seienden Mangels an feilen Landgütern, keine Gelegenheit dazu haben, würden häufig durch diesen Modus hereingezogen werden und man müßte nur den Contracten die Clausel beifügen; daß der Pächter oder dessen Erben nach Ablauf der 90 Jahre wieder ein Näherrecht zur Pacht haben sollten, falls diese Nutzungs-Art alsdann weiter beliebt werden würde, und sie eben die Bedingungen zu übernehmen bereit sein sollten als andere. Die Gebäude und eisernen Inventarien müßten in allen Fällen nach dem Taxat übernommen und baar bezahlt werden, ferner müßten die Pächter auch allen Remissionen ohne Ausnahme entsagen. Die Königliche Casse gewönne also durch eine solche veränderte Dominial-Nutzung ein ansehnliches Capital, welches sie sofort für die Gebäude und Inventaria erhielte, die jährlichen sehr hoch hinangehende Baukosten an einer großen Anzahl von Gebäuden, sowie die Remissionen an den Pachtungen. Ich habe diese Vorschläge im Jahre 1776 bei der Cammer gethan, allein es ist nicht darauf reflectiret worden. Ich wünschte nur daß ein Versuch damit gemacht würde.
2. Die Berghandlung würde ich verpachten, entweder an einen einzigen Entrepreneur, der sich aber schwerlich finden dürfte, oder an eine Gesellschaft die, wenn man sich Mühe darum gäbe gewiß ausfindig zu machen wäre. Eine solche Entreprise auf Königl. Rechnung kann nie den

Vortheil bringen den ein Particulier davon hat. Die Bediente haben den Eifer nicht, den leider das eigene Interesse bei den mehrsten Menschen hervorbringt, ihnen sind die Hände zu sehr gebunden, sie können nicht wagen, nicht Speculationen machen; die Conjuncturen, wovon man man oft denselbigen Augenblick Gebrauch machen muß, erfahren sie kaum und wenn sie sie erfahren, können sie solche nicht recht nutzen. Ich bin überzeugt, daß die Berghandlung einen beträchtlichen Überschuß liefern würde, wenn sie verpachtet wäre, und hat sie solches vorhin bei der Administration auch gethan, so behaupte ich, daß solcher bei einer Verpachtung noch starker gewesen sein würde. Ausserdem würde dadurch noch bewürket werden, daß der Harz die Bergwaaren zu den wahren marktgängigen Preisen bezahlt erhielte, anstatt daß jetzt willkührliche alte Preise zum Grunde liegen und die Berghandlung dagegen manche Artikel wiederum dem Harz zu wolfeil liefert, mithin niemals recht klar vor Augen kommt, was der Harz und was die Berghandlung eigentlich einbringt.

3. Auf gleiche Weise würde ich anrathen alle übrige bisher größtentheils mit Schaden betriebene Königl. Fabriken und Werke gegen eine gewisse Abgabe an Particuliers zu überlassen.
4. Die Remissionen würde ich ganz abstellen, und dagegen erlauben, daß verarmte und ohne ihre Schuld zurückgekommene Unterthanen zu ausserordentlichen Gnadengeschenken vorgeschlagen würden. Der Beamte und der Bauer sind an die Remissionen zu sehr gewöhnt; jene schlagen sie oft zu leicht vor und diesen helfen sie selten etwas. Die an manchen Orten dafür noch zu entrichtenden Gebühren machen die Sache noch schädlicher. Eine baare Beihülfe, die zu rechter Zeit gegeben nnd aus einem im Etat besonders dazu zu bestimmenden Fonds genommen würde, würde viel wirksamer sein.

Die Ausgaben der Königl. Cassen würden vermindert, und sehr beträchtlich vermindert werden, wenn

1. Bei dem Bauwesen die jetzt gemachte gute Einrichtung, daß jährlich ein General Etat davon vorgelegt werden muß, und das Land in Districte abgetheilt worden, dahin erweitert würde, daß die Districte, welche jetzt für die Landbaumeister zu groß sind, viel kleiner gemacht, und mehrere Baubediente angesezt und angezogen würden. Eine Combination des Landbauwesens mit dem Ingenieur-Corps würde für beide Einrichtungen vortheilhaft sein.

Bei den Anschlägen müßte endlich nach festzusetzenden Grundsätzen mehr Sparsamkeit eintreten.

2. Bei den Maarställen und Stütereien ist die Oeconomie so schlecht, daß gewiß kein großer Herr seine Pferde so übermässig theuer bezahlt als unser König. Durch eine Vereinigung des Maarstalls mit dem Landgestüte könnte lezteres, welches eines der nützlichsten Institute im Lande ist, sehr erweitert werden und dem Könige würden mit weit wenigerm Gelde schöne Pferde geschafft.

3. Bei dem Hofstaate liessen sich wenigstens 30—40000 Thaler jährlich durch die Einziehung unnöthiger Bediente ersparen, und es blieben deren immer genug, wenn wir einmal das Glück hätten, unsern lieben König bei uns zu sehen, oder ein großer Herr durchreisete, der bewirthet werden müßte. Nur müssige Kammerherrn, Kammerjunker und Hofjunker müßte der König nicht besolden. Der Einwurf, daß dadurch reiche Leute ins Land gezogen würden, paßt nicht ganz. Ich habe davon noch eben keine Beispiele gesehen, und der Schlüssel, der Titel allein, thut ebendasselbe und es lassen sich mehrere damit befriedigen. Besonders würde die Ungleichheit, welche zwischen dem Militair und Civil in Absicht auf den Rang obwaltet, dadurch am Besten gehoben werden können, wenn man den Officiers wenn sie Edelleute wären, hin und wieder Schlüssel, Hof-Character und dergl. gäbe, die ihnen in der Linie nichts, wohl aber bei Hof etwas hülfen. Ein Hannoverscher Cammerherr gilt deswegen nirgend mehr als ein Dänischer, Sächsischer u. s. w. weil der erstern nur 5—6 und der leztern ein paar hundert sind. Solche Titels sind Narrenfutter, dessen man in der Welt immer einen guten Vorrath bei der Hand haben muß. Die Pagen, welche jährlich an 17000 Thaler Unterhalt kosten, würde ich in ein Cadetten Corps verwandeln, das bei einer guten Einrichtung mit eben dem Gelde aus 60 jungen Leuten bestehen könnte, und die es sich allemal für die größte Ehre schätzen würden, eine Staats-Livree anzuziehen und ihrem Könige und Herrn aufzuwarten, falls Er es beföhle. Alle diese Einschränkungen bei dem Hofstaate könnten ohne Aufsehen und nach und nach geschehen, wie einer abstürbe, denn ich würde mir ein Gewissen daraus machen, je dem Könige zu rathen jemanden das Brod zu nehmen das er ihm gegeben, wo es nicht eine gerechte Straffe wäre. Ja wenn die Ersparungen bei uns nicht so höchst nothwendig wären, so würde ich auch die Einziehung so mancher Stellen sehr bedenklich halten; ich

gestehe aber, daß sobald wichtigere Gegenstände darunter leiden, sobald entweder das Militair und der Hof in Collision kommen, und die Frage ist, welcher Theil eingeschränkt werden müsse, oder wenn um des Hofes willen nicht genug jährlich zurückgelegt wird um im Nothfalle darauf zu greiffen; so ist bei mir der Satz unumstößlich, besonders da der Herr abwesend ist. Der Hof muß bis auf das äußerste Bedürfniß eingeschränkt werden. Dann ist mir ein halbes Bataillon braver Truppen lieber, als eine ganze Schaar müssiger Cammerherrn, Cammerjunker, Mundköche, Bratenmeister u. s. w. Und das Geld kommt durch das halbe Bataillon besser in den Cirkel, als durch den dickbauchigen Hofschranzen, der sein Gehalt vielleicht überspart und ausser Landes schickt.

4. Bei allen andern Branchen der Ausgabe müßten die möglichen Ersparungen erforscht und zu dem Ende jede besonders durchgegangen und genau untersucht, nachher aber für jede, wie oben schon erwähnt, ein ordentlicher Etat gemacht werden. Der Überschuß, welcher sich alsdann bei der Königl. Casse ergeben würde, würde wenn jene Einrichtungen gehörig ins Werk zu setzen beliebt werden sollte, gar bald sehr beträchtlich werden. Um diesen nun zu nutzen und demnach im Falle der Noth in Bereitschaft zu haben, würde ich unter Garantie des Königs und sämtlicher Landschaften eine Banque anrichten, in die sowohl die Königlichen als alle Landschaftlichen Cassen ihre Vorräthe gegen eine mässige Verzinsung geben könnten. Auch Particuliers müßten sich dabei interessiren können, und wenn der Vorrath erst so beträchtlich wäre, daß man es mit Sicherheit wagen dürfte, verfertigte man eine angemessene Anzahl Banco-Zettel wodurch die Masse des circulirenden Geldes sehr vermehret würde, und die auch auswärts den größten Credit nicht verfehlen dürften, so lange man immer bereit wäre, solche auf der Banque gegen baar Geld wieder anzunehmen. Diese Banque liehe gleichfalls zur grossen Bequemlichkeit des geringen erwerbenden Standes auf sichere Pfänder oder Obligationen einen Theil des Werths zu billigen Zinsen her und nähme besondere Zahlung darauf an; sie müßte nicht weniger der Ort sein, wo man eine gewisse Anzal Capitalien sicher belegen könnte und es würde immer die größte Wohlthat für das Land bleiben, wenn nur diese Anzahl auf solche Summe bestimmt würde, daß die Banque ohne zu risquiren die Zinsen stets richtig bezahlen kann. Bedürfte also eine Königliche oder eine Landschaftliche Casse Geld,

so nähme es die Banque nach dem Verhältniß der interessirten Summe auf.

B. Bei denen Landschaftlichen Cassen, deren Verwaltung den Landschaftlichen Collegien obliegt, würde nur vorzüglich dahin mit Ernst zu sehen sein, daß die Schulden, welche einige derselben so vorzüglich drücken, vermindert und die dazu bestimmten sinkenden Fonds nie unter irgend einem Vorwande zu andern Endzwecken verwendet würden.

C. Die Umstände der Unterthanen werden aber von selbst blühend werden, wenn dadurch theils an den so hoch gespannten Abgaben etwas nachgelassen, theils solche von den ersten Bedürfnissen, als z. B. von Brodkorne abgenommen und mehr auf Luxuriosa gelegt werden könnten. Übrigens aber bin ich überzeugt, daß die Industrie, die Ausbreitung der Spinnereien, Wollwebereien und anderer nützlicher Gewerbe auf dem Lande sehr befördert werden würde, wenn es möglich wäre den Licent nur auf die Städte zu beschränken.

Ein Hauptmittel aber, Verkehr und Fleiß zu befördern, würde dieses sein, daß der König das Meyerrecht völlig aufhöbe, welches in Absicht auf die Königl. Meyer ohne alles Bedenken geschehen kann und dadurch dem Bauern das Eigenthum und das Recht gäbe, damit nach eigenem Gefallen zu schalten. Die Gefälle müßten auf die Grundstücke repartirt werden, und man hielte sich an diese ohne Rücksicht auf den Besitzer. Wie nutzbar würde dieses, verbunden mit der Abschaffung der Herrendienste werden, die alsdann erst dem Bauren recht zu statten käme.

Die Beförderung des Handels durch eine genaue Kentniß der Importation und Exportation und darauf zu bauende richtige Grundsätze, Aufmunterungen, besonders im Bremischen, wo es so leicht wäre bei Lehe einen Handelsort anzulegen, die Begünstigung besonders einländischer Fabriken von einländischen Producten.

Alles dieses sind Gegenstände, die hierher gehören und die das Oeconomie- und Commerz-Collegium besonders bearbeiten müßte.

D. Was endlich das Militär anbetrifft, so bin ich überzeugt, daß man die Frage

> Wie solches am Besten einzurichten und wie stark es sein solle?

nicht ehr mit Grunde wird entscheiden können, bis zuerst die Präliminär-Frage recht gründlich entschieden ist:

> Wie viel kann mit Bestand jährlich dazu bestimmt werden, wenn alle übrige Branchen durch ein Oeconomisches

Scrutinum gegangen und die darin zu machende Ersparungen oder Vermehrungen der Einnahme zugerechnet sind?

Und daß dieses letztere bald geschehen und dann fürs Militair, dessen Herzens-Freund ich nun einmal bin, recht viel bestimmt und dann kluge Pläne darauf gemacht werden mögen, wünscht aufrichtig

Hannover, d. 13. Januar 1780.

Hardenberg-Reventlow.

## II. Ministerialbericht betr. die Lage des Landes vom 3. Februar 1831.

(I, 45 ff.)

Hannover, den 3. Februar 1831.

Eurer Königlichen Majestät ist aus unseren unterthänigsten Berichten bekannt, daß der offenbare Aufruhr, welcher in Osterode und Göttingen ausgebrochen, durch die von uns sofort angeordneten kräftigen Maasregeln gedämpft ist.

So glücklich dieses in jeder Beziehung ist, da bei einer längeren Dauer der Unruhen, oder bei wirklicher Anwendnng der Gewalt, die Theilnahme vieler anderer Städte an dem Schicksale Göttingens, allen uns vorliegenden Nachrichten zufolge, die weitere Verbreitung der Unruhen, vielleicht den Bürgerkrieg zur Folge gehabt haben dürfte, wozu gegenwärtig der nächste Vorwand benommen ist; so dürfen wir E. K. M. gleichwohl pflichtmäßig nicht verhehlen, daß die heimliche Gährung nicht allein fortdauert, sondern fast in allen Städten des Landes, selbst die hiesige Residenz nicht ganz ausgenommen, auf einen Punkt gestiegen ist, daß der erste Anlaß einen Ausbruch herbeiführen kann, welcher gefährlicher zu werden droht, als derjenige, welcher soeben bekämpft worden.

So traurig es für uns ist, dieses E. K. M. zur Anzeige bringen zu müssen, so haben wir dennoch keinen Anstand nehmen zu dürfen geglaubt, die wahre Lage der Sache, und die Stimmung der Gemüther Allerhöchstdenenselben treu und offen vor Augen zu legen, und zwar so wie wir diese Stimmung aus den Wahrnehmungen erkannt haben, die ich, der Herzog von Cambridge, bei meiner neulichen Bereisung der Fürstenthümer Göttingen, Grubenhagen und Hildesheim, so wie ich, der Staats- und Cabinets-Minister v. Stralenheim, bei meinem Aufenthalte zu Göttingen, selbst gemacht habe, und welche mit demjenigen übereinstimmen, was wir, die übrigen Mitglieder des

Ministerii, aus den vielfachsten Unterredungen mit Personen aller Stände neuerlich erfahren haben; indem nur durch eine solche treue Darstellung es möglich sein wird, in Allerhöchstihrer Weisheit diejenigen Mittel zu ergreifen, welche zu Aufrechterhaltung Allerhöchstdero Rechte und zur Rettung des Vaterlandes vor drohenden Gefahren unerläßlich scheinen.

Diese Aufregung der Gemüther hat nicht allein das Göttingensche, sondern auch insonderheit das Hildesheimische, und mehr oder minder das ganze Land ergriffen.

Sie besteht hauptsächlich in den Städten, weniger, wiewohl auch hin und wieder, auf dem Lande, und ist hier hauptsächlich durch die schändliche Schmähschrift veranlaßt, welche unter dem Titel: „Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung", zuerst in Osterode verlesen, und nachher gedruckt von Göttingen aus in mehreren tausend Exemplaren heimlich verbreitet worden.

Man will eine freie Konstitution, eine wahre Volksvertretung in der allgemeinen Ständeversammlung, Erleichterung städtischer, so wie der bäuerlichen Lasten und Abgaben, Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Vorlegung oder Ueberlassung der Domanial-Einnahmen, wahrscheinlich also auch Feststellung einer angemessenen Civilliste. Die eine Stadt folgt hierunter der andern, und läßt mir, dem Herzog von Cambridge, Petitionen überreichen, von denen einige an E. K. M., welche wir in den Anlagen unterthänigst überreichen, andere an mich gerichtet sind, worin mehr oder minder jene Zwecke verfolgt werden, und bei deren Ueberreichung das Ministerium als solches mit einer gewissen Affectation übergangen wird, während man die treueste Devotion für E. K. M., und das größte Vertrauen zu mir, dem Herzog von Cambridge, zu hegen versichert. Dabei ist zu bemerken, daß hinsichtlich dieser Petitionen gewiße Verbindungen zwischen den Städten statt zu finden scheinen, deren Gefährlichkeit besonders darin besteht, daß sie nach heutiger Sitte in das Gewand der Ordnung und Gesetzmäßigkeit gekleidet werden, wie solches hinsichtlich der Bürgergarden geschieht, welche Ruhe und Ordnung erhalten sollen, denen aber theilweise der geheime Zweck zum Grunde liegen mag, den Forderungen der Bürger ein größeres Gewicht zu verleihen.

So lange das Militair versammelt ist, wie solches gegenwärtig im ganzen Lande statt findet, glauben wir zwar, daß erhebliche Unordnungen nicht entstehen werden, oder daß dergleichen, wenn sie entstehen sollten, bei dem vortrefflichen Geiste der Truppen, wohl unterdrückt werden könnten.

Allein man darf sich nicht verhehlen, daß die Sicherheit, welche E. K. M. Regierung auf solche Weise gewährt wird, aus einem gedoppelten Grunde prekär ist; einestheils, weil die Zusammenziehung der ganzen Armee auf dem Feldfuß monatlich eine Ausgabe von 120 000 bis 140 000 Thaler über die gewöhnliche Ordonnanz veranlaßt; anderntheils, weil Krieg, mithin der Fall entstehen kann, wo das Land von Truppen wenigstens theilweise entblößt werden müßte.

Träte dieser letztere Fall auch nicht ein, so wird doch selbst in dem ersteren Falle die Größe der Ausgabe sehr bald die allerbedenklichsten Folgen herbeiführen; denn wenn man auch nur 4 Monate die Armee zusammen halten will, so wird man extraordinarie gegen 500 000 Thaler aufwenden müssen, und damit die Vorräthe und Ueberschüsse der Kriegs-Casse völlig aufzehren. Ist dieses aber geschehen, so wird man entweder neue Geldmittel herbeischaffen, oder die Armee auf den gewöhnlichen Friedens-Etat herabsetzen müssen.

Die Herbeischaffung von Geldmitteln kann nur stattfinden, entweder auf Kosten der General-Casse, oder auf diejenigen der Landes-Casse.

Die General-Casse würde, bei den Lasten, welche sie unter den gegenwärtigen unglücklichen Conjuncturen ohnehin zu tragen hat, bald den Credit verlieren, oder jedenfalls so ruinirt werden, daß der öffentliche Dienst darunter leiden müßte; denn wenn der außerordentliche Zustand auch nur ein Jahr lang währen sollte, so wird die extraordinaire Ausgabe zwischen $1^1/_2$ bis 2 Millionen Thaler betragen.

Anträge an die Stände aber, dieses extraordinaire Bedürfniß durch außerordentliche Mittel herbeizuschaffen, würde die Explosion nur beschleunigen heißen, denn bei dem unverkennbaren Drucke, der auf dem Lande haftet, würde kein Deputirter wagen, seine Zustimmung zu solchen Maasregeln zu geben, und bei der Stimmung, welche herrscht, würde man grade hievon die Gelegenheit nehmen, um durch die Ablehnung der Geld-Anträge die Entlassung der Armee, die Bildung von Bürgergarden, und dann alle die Bewilligungen zu erzwingen, welche man zum Heil des Vaterlandes fordern zu können wähnt.

Müßte die Regierung aber unter solchen Umständen die Armee auf ihren gewöhnlichen Friedens-Etat vermindern, und zwar in einem Augenblicke, wo man die Regierung in der größten Verlegenheit sähe, oder wo vielleicht Discussionen bereits größere Erbitterung erzeugt hätten, so dürfen wir pflichtmäßig nicht verhehlen, daß wir E. K. M. Regierung im Falle einer Widersetzlichkeit großen Gefahren ausgesetzt halten müssen, wenn man nicht fremde Truppen zu Hülfe rufen will, um den Aufstand im Lande zu dämpfen.

Dieses Mittel darf aber sicherlich nur das letzte sein, woran gedacht werden darf; denn nicht zu gedenken, daß Preußen selbst im entscheidenden Augenblicke in die Lage gerathen kann, seine Truppen nicht entbehren zu können, so werden E. K. M. gewiß nur ungern an ein Mittel denken, was den Wohlstand und die Liebe des Landes kosten, und wobei am Ende die unabhängige Existenz des Königreichs auf das Spiel gesetzt werden könnte.

Bei dieser Lage der Sache scheint es der ernsthaftesten Ueberlegung werth, ob nicht die Regierung, während sie so eben in Göttingen bewiesen, daß sie sich nichts abtrotzen lassen will, und während sie noch die Gewalt wirklich in Händen hat, solche Reformen zu machen im Stande ist, wodurch gegründeten oder eingebildeten Beschwerden einigermaßen abgeholfen, und

die öffentliche Meinung so weit wieder gewonnen werden kann, daß man mit Ruhe auf deren Kraft sich verlassen darf, wenn die Truppen eetweder in den Friedensstand zurückkehren, oder ins Feld rücken müssen.

Um die Mittel zu solchem Zwecke richtig wählen zu können, wird es aber einer kurzen Entwickelung der Ursachen der entstandenen Gährung bedürfen.

Zuvörderst werden wir nicht zu schildern brauchen, wie der Streit, welcher seit länger als Jahresfrist in Frankreich über die Rechte des Königs und der Nation öffentlich geführt worden, die offen vorgetragene und in ein gewisses System gebrachte Lehre der Widersetzlichkeit, der Sieg der Nation in den Tagen des July, die Anerkennung des Ereignisses von Seiten aller Mächte, und die Revolution Belgiens, welcher ungestört ihr Lauf gelassen worden, nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die Ansichten der hiesigen Landeseinwohner hat bleiben können; zumal wenn man erwägt, daß die Umtriebe der Demagogen der Jahre 1819 und 1820 wohl gewaltsam erstickt sein mögen, die Gesinnung aber, welche zu jenen Umtrieben Veranlassung war, wohl schwerlich geändert sein mögte, vielmehr die Lehren. welche damals den jugendlichen Gemüthern eingeprägt worden, erst jetzt recht ihre Früchte und Wirkungen zeigen.

Dem kommt aber hinzu, daß nicht allein in Sachsen, sondern auch in Braunschweig und in Churhessen eine völlige Umwälzung der Dinge erfolgt ist, und daß der Churfürst von Hessen eine Constitution sich hat abdringen lassen, welche auf Kosten der Regierung dem Volke größere Rechte gewährt, als irgend ein Land in Deutschland sie besitzt, und daß zu gleicher Zeit eine Erleichterung der Lasten des Volkes die unmittelbare Folge davon sein wird, indem dasselbe zum Theil der Schätze sich wieder bemächtigt hat, welche die Churfürsten von Hessen seit 50 Jahren auf Kosten ihrer Unterthanen zusammengebracht haben, und dadurch Geldmittel vorhanden sind, welche dem hiesigen, von milden Principien jederzeit ausgehenden Gouvernement in ähnlicher Maaße nicht zu Gebote stehen, um eine plötzliche Erleichterung der Steuern und Abgaben zu erwirken, welche nunmehro in Churhessen als eine Folge der freien Constitution gepriesen werden wird.

Die Despotie, welche seit Jahren in Churhessen stattgefunden, nochmehr aber das zügellose Benehmen des Herzogs Karl von Braunschweig, haben aber gleichzeitig in der Beziehung höchst nachtheilig gewirkt, als die Menschen durch bittere Erfahrungen belehrt sind, daß nach Auflösung des deutschen Reichsverbandes der Willkühr der Fürsten keine Schranken gesetzt sind, nachdem der Bundestag zur völligen Passivität sich verurtheilt und bewiesen, wie viel Hohn er von einem Fürsten, wie dem Herzoge Karl, zu ertragen vermöge.

Daß die übrigen Fürsten Deutschlands aber ein solches Verfahren Jahrelang haben erdulden können, hat ihrem Ansehen bei dem Volke eine unheilbare Wunde geschlagen; und da man geglaubt, es geschehe nur, um

bei vorkommender Gelegenheit gleichen Schutz für Fürsten-Willkühr zu finden, so hat der Gedanke nicht fern gelegen, daß es an der Zeit sei und Noth thue, selbst da, wo diese Willkühr noch nicht zum Ausbruche gekommen, gegen deren Möglichkeit durch Garantien sich zu schützen.

Alle diese Vorgänge haben aber auf das hiesige Land aus dem Grunde ihre verderbliche Rückwirkung um so weniger verfehlen können, als mit Sachsen und Churhessen, wo die Unterhanen die Regierungen gewißermaaßen überwältigt, die vielfachsten Berührungspunkte bestehen; daneben aber die factische Absetzung des Herzogs Karl von Braunschweig durch den Volkswillen, welcher der gänzlichen Unwürdigkeit des Fürsten halber, die Sanction der Regierungen nicht wird versagt werden können, ein Beispiel aufgestellt hat, welches dem Ansehen und der Würde der Regierungen nicht anders als schädlich hat werden können.

Diesen allgemeinen Ursachen der Bewegung der Gemüther, welche vielleicht auch noch durch fremde Emissarien und andere Unruhestifter, deren es heut zu Tage in allen Ländern giebt, erhitzt sind, kommen annoch folgende specielle Ursachen der Unzufriedenheit hinzu.

1. Man behauptet, es bestehe im hiesigen Lande eine Aristocratie des Adels, welcher nicht blos der höchsten und wichtigsten Stellen des Landes, so wie der nächsten Umgebungen E. K. M., sondern auch ganzer Dienstzweige, namentlich im Forstwesen und selbst des hauptsächlichen Einflusses in der Stände-Versammlung sich bemächtigt habe, und auf solche Weise nicht allein einer guten Verwaltung, sondern auch den Absichten E. K. M., durch allmählige Reformen den Zustand des Landes zu verbessern, in den Weg trete, sobald diese nicht mit dem Interesse des Adels übereinstimmen.

Man weiset darauf hin, daß nach der Herstellung der rechtmäßigen Regierung im Jahre 1813 die Absicht derselben, die Stellen nur den Tüchtigsten, ohne Ansehn der Geburt anzuvertrauen, bemerkbar geworden; allein man benutzt dieses Anerkenntniß, um zu behaupten, daß in den letzteren Jahren jene Bevorzugung des Adels wiederum zur Maxime der Regierung geworden sein müsse, weil sie die in den Collegien vacant gewordenen Stellen in der Regel nur mit Adlichen besetzt habe, wenn solche auch an Kenntnissen, Erfahrung und Dienstalter vielleicht gegen Bürgerliche zurückgestanden.

So ungerecht diese Vorwürfe auch sein mögen, so können wir E. K. M. den tiefen Eindruck nicht verbergen, den diese Behauptungen auf das Gemüth selbst der Ruhigeren und Besonnenern gemacht haben, und wie sehr zu der allgemeinen Verbreitung dieser Ansicht grade diejenigen Verfügungen beigetragen haben, welche zum Zweck gehabt haben, die bei den Collegien angestellten Secretarien zu bloßen Expedienten herabzusetzen, und sie von dem Eintritt in die Collegien zurück zu halten. Nicht als ob das Publikum grade eine besondere Vorliebe für dieses oder jenes dieser Individuen hätte, welche überhaupt mit Ruhe und Bescheidenheit den Allerhöchsten Verfügungen sich unterworfen haben; oder daß man die statt-

gefundenen Wahlen, oder das an und für sich gewiß richtige Princip, daß die Räthe der Collegien selbst, nicht aber die Secretarien, wie früherhin, die hauptsächlichsten Geschäfte besorgen sollen, unbedingt mißbilligte; allein man hat darin die Tendenz, den Bürgerstand noch mehr aus den öffentlichen, einflußreichen Stellen zu verdrängen, erblickt, und indem diese Meinung anscheinend großen Eingang gefunden, hat sie wesentlich dazu beigetragen, den Sinn zu verkehren, und einen Haß gegen die Aristokratie des Adels hervorzurufen, welcher für E. K. M. Regierung um so verderblicher zu werden droht, als man darauf hinweiset, daß in England, Frankreich und selbst in Preußen, dem Verdienste jeder Weg offen stehe.

Um diese Ansicht aber noch mehr zu verbreiten und zu begründen, weiset man darauf hin, daß das Uebergewicht, welches der Adel schon dadurch besitze, daß er die ersten und wichtigsten Stellen im Lande ausschließlich einnehme, noch dadurch befestigt sei, daß man durch die Weise, wie im Jahre 1819 die allgemeine Stände-Versammlung in zwei Cammern getheilt worden, dem Adel einen so überwiegenden Antheil an der Gesetzgebung verschafft habe, welchen derselbe benutze, um den Zustand der Dinge, so wie er ist, unverändert zu erhalten, und jede Erleichterung der Lasten der andern Stände, und jede Veränderung, welche dem Interesse des Adels widerstreite, selbst dann abzulehnen, wenn die Regierung wohl geneigt sei, derartige Reformen zu befördern.

So unbillig, ja selbst ungerecht, diese Ansichten auch sind, so dürfen wir doch das nicht verschweigen, daß die Art und Weise, wie die erste Cammer bei mehreren Veranlassungen, wo es auf Erleichterung der Lasten der Städte, oder der pflichtigen Bauern ankam, gegen die zweite Kammer sich gestellt hat, nicht grade geeignet gewesen ist, das Vorurtheil, welches in dieser Beziehung obwaltete, zu entkräften, so wenig wir auch damit behaupten wollen, daß die zweite Cammer frei von der Schuld sei, welche die Kluft zwischen beiden Cammern erweitert hat.

Mag jene Ansicht nun aber auch noch so irrig sein, wie sie will; so dürfen wir nicht unterlassen pflichtmäßig zu bezeugen, daß sie mehr oder minder beinahe die allgemeine Ansicht des Mittelstandes geworden ist. Grade deshalb aber haben wir nicht vermeiden können, sie als eine Hauptursache der bestehenden Gährung zu bezeichnen, weil E. K. M. Regierung in Gefahr geräth, hierüber in einen Kampf verwickelt zu werden, wobei größere und höhere Interessen auf dem Spiele stehen, als die Wünsche und Interessen einer Klasse der Gesellschaft, und weil es darauf ankommt, dem Adel die Stellung in der Meinung wieder zu verschaffen, welche ihn befähigt, eine Stütze des Throns zu bleiben, statt, wie gegenwärtig, ein Hauptgegenstand des Angriffs zu sein.

2. Eine andere Veranlassung zu vielfacher Unzufriedenheit, und zu Verbreitung der Gährung liegt unverkennbar in dem Mangel jeder angemessenen Publicität der ständischen Verhandlungen, indem zwar die Aktenstücke gedruckt, über die Discussionen selbst aber nichts bekannt gemacht wird, weil die beiden Kammern über eine angemessene Art der Publikation

sich nicht nicht haben vereinigen können, da die erste Kammer die seit mehreren Jahren von der zweiten Kammer dieserhalb gemachten Anträge zurückgewiesen hat. So groß nun auch die Schwierigkeiten sind, welche der Regierung durch die Publicität der ständischen Verhandlungen unvermeidlich erwachsen; so ist doch in dem gegenwärtigen Augenblick unverkennbar, daß der Mangel jeder Publicität eine wesentliche Veranlassung der Gährung der Gemüther ist, weil dadurch die Theilnahme des vernünftigeren und ruhigeren Theils der Einwohner an den ständischen Verhandlungen erstorben, und die Möglichkeit gegeben ist, den unsinnigsten Lügen Glauben zu verschaffen und das Vertrauen zu der Regierung dadurch zu erschüttern, daß man die Meinung verbreitet, als scheue sie das Licht.

3. In gleicher Maaße trägt zu dieser Erschütterung des Vertrauens der Umstand bei, daß die Verhältnisse der landesherrlichen Cassen Jedermann völlig unbekannt sind, und daß diese Unbekanntschaft nicht allein Gelegenheit giebt, den aberwitzigsten Mährchen Eingang zu verschaffen, sondern auch die billigsten Anträge der Regierung mit Mistrauen zu behandeln, diese selbst aber außer Stand zu setzen, zweckmäßige Veränderungen in der Finanzverwaltung vorzunehmen, weil der Kampf der Cassen den Ersatz des Verlustes unmöglich macht.

4. Hiernächst können wir nicht in Abrede stellen, daß das Leibeigenthum und die Eigenbehörigkeit, welche in einigen Theilen des Landes annoch bestehen, um deswillen allgemeinen Anlaß erregt, weil einestheils die Meisten mit diesem Namen irrige Begriffe verbinden, anderntheils aber die zum Theil damit verbundenen ungemessenen Dienste und Abgaben, namentlich die Behandlung der Sterbefälle zu manchen Willkürlichkeiten die Veranlassung geben, welche um so tiefer empfunden werden, als diese Verhältnisse in den übrigen Theilen des Landes, namentlich aber auch im Königreiche Preußen, aufgehoben oder wesentlich modificirt sind.

5. Sodann wirken die gutsherrlichen Zehnten, Abgaben und Lasten, welche auf dem pflichtigen Grundeigenthum ruhen, in gedoppelter Beziehung, nachtheilig auf die Stimmung der Gemüther, indem einestheils durch die bisherige Unmöglichkeit, sich von denselben durch Ablösung zu befreien, der besseren Benutzung des Bodens ein immerwährendes Hinderniß entgegen gesetzt wird, anderntheils aber, weil der Bauer für den ganzen Ertrag seines Grund und Bodens zur Grundsteuer herbei gezogen wird, während ihm wegen der davon erfolgenden Prästationen, welche zum Theil den bedeutendsten Theil seines Einkommens hinwegnehmen, gar kein Absatz an der Grundsteuer zu Theil wird, die Verhältnisse zum Gutsherrn, und die Schwierigkeit, die erforderlichen Bescheinigungen und Abrechnungen herbei zu schaffen, aber nicht immer gestatten mögen, daß der Pflichtige die Entschädigung wirklich erhält, welche das Gesetz ihm von wegen der Zehntpflicht hat zuwenden wollen.

Durch diese Verhältnisse wird aber um so mehr Gelegenheit zur Unzufriedenheit und zur Aufreizung gegeben, als den pflichtigen Bauern neben den gutsherrlichen Lasten und Steuern, eine Menge von Communal-Lasten

obliegen, von denen der Gutsbesitzer auf dem Lande befreit ist, während diese Exemtion von der Communal-Verbindung nicht allein dazu beiträgt, den Gutsbesitzer in einen nachtheiligen Gegensatz zum Bauern zu stellen, sondern auch veranlaßt, daß die zweckmäßige Ordnung der Communal-Einrichtungen wesentlich erschwert, und dem Gutsherrn jede Gelegenheit zur nützlichen Einwirkung benommen wird.

6. Was hiernächst die Städte insbesondere anbetrifft, so hat darüber schon lange eine Beschwerde bestanden, daß den Deputirten der Städte keine Diäten aus der Landes-Casse verabreicht werden, weil ihnen die Repräsentation dadurch erschwert werde, welches, wie die Städte dann behaupten, geschehen sei, um Staatsdiener in die zweite Cammer zu bringen, und dadurch zugleich zu bewirken, daß die erste Cammer ihr Uebergewicht behalte. Dabei wird dann gegenwärtig geklagt, daß die Art der Wahlen in den Städten, welche jetzt von den Magistraten und Bürgervorstehern geschieht, den Verhältnissen nicht angemessen sei; die Frage der Diäten aber sorgfältig wiederholt, weil diejenigen, welche vielleicht hoffen, bei der Gelegenheit gewählt zu werden, doch wahrscheinlich nicht gern umsonst dienen wollen.

7. Eine andere Beschwerde der Städte ist aber die, daß die Gewerbs-Verhältnisse der Städte und deren Rechte, in Beziehung auf das platte Land, gegen frühere Zeiten beeinträchtigt worden, und daß diese Beschwerde, durch eine den Forderungen der Städte besser entsprechende Ordnung der Gewerbs-Verhältnisse nicht regulirt worden. Die Städte gehen dabei natürlich von einem möglichst strengen Gilden-Zwange aus, ohne zu bedenken, daß hierin schwerlich das Heil der Städte zu finden ist, da die wahre Ursache des Verfalls der städtischen Gewerbe, in den veränderten Sitten, in der Verarmung des Landmanns, dem übertriebenen Luxus, und darin liegt, daß die Handwerker in den Städten mit der Kraft der Maschinen und der Fabriken nicht mehr concurriren können, und daß dieses Maschinenwesen, welches die todte Kraft an die Stelle der menschlichen Arbeit stellt, nur dahin wirken kann, daß der wohlhabende Mittelstand zu Grunde gehe, und daß es am Ende nur noch Reiche oder Bettler gebe. Dem ohnerachtet bleibt die Regulirung dieser Verhältnisse, bei welcher freilich die Frage der Gewerbefreiheit in Erwägung kommen muß, ein wahres Bedürfniß für die Städte, welchem baldigst abgeholfen werden muß, wenn dieselben beruhigt werden sollen.

Mit dieser Beschwerde hängt dann auch die über den Mahl- und Schlacht-Licent in so fern zusammen, als die Städte glauben, hierdurch verhältnißmäßig zuviel zu den öffentlichen Lasten zu contribuiren, weil das Gewerbe in den Städten dadurch gegen das auf dem Lande vertheuert und benachtheiligt wird, und weil dadurch eine nachtheilige Trennung zwischen Stadt und Land herbeigeführt wird.

Diese Ursachen der Gährung, theils in allgemeinen, theils in besonderen Verhältnissen begründet, kommt aber endlich der allgemeine Noth-

stand hinzu, der durch die vorigjährige Mißerndte herbeigeführt wird, und die Menschen ohnehin nur zu geneigt macht, ihre Klagen und Unzufriedenheit zu äußern, und den Einflüsterungen von Personen sich hinzugeben, welche ihnen eine herrliche Zukunft von Maaßregeln versprechen, die der gemeine Mann nicht zu beurtheilen vermag.

Nachdem wir solchergestalt mit offener Freimüthigkeit die Ursachen anzugeben gewagt, welchen unserer Ansicht nach die große Aufregung zunächst zuzuschreiben ist, welche auf eine wirklich beunruhigende Weise sich über das hiesige Land verbreitet hat, so wird nunmehro unsere Pflicht noch erfordern, die Mittel anzugeben, welcher unsere Ansicht nach, angewandt werden können, um den Gefahren, die sich zeigen, zu entgehen, und die Rechte E. K. M., wie den Frieden und die Wohlfahrt dieses Landes zu erhalten.

Zuvörderst haben wir neben einer strengen und genauen Untersuchung, welche wir hinsichtlich der aufrührerischen Bewegungen, die insonderheit in Osterode und Göttingen stattgefunden, zu dem Zwecke angeordnet haben, damit deren prompte und strenge Bestrafung stattfinde, an sämmtliche Landes-Collegien, Beamte und Magistrate die Anweisung ergehen lassen, auf Umtriebe jeglicher Art das genaueste Augenmerk zu richten, und sich pflichtmäßig zu bestreben, das Ansehen der Regierung aufrecht zu erhalten, und das Vertrauen zu derselben zu stärken.

Sodann haben wir, bei dem wirklich unglaublichen und höchst nachtheiligen Eindrucke, welchen die unter dem Titel einer „Anklage gegen das Ministerium Münster“ erschienene Schmähschrift gemacht hat, uns veranlaßt sehen müssen. eine kurze Widerlegung derselben bei dem hiesigen Magazine erscheinen zu lassen, welchem wir durch viele Abdrücke die möglichste Publicität ertheilet haben. Auch haben wir eine ausführlichere Widerlegung dieser Schmähschrift bearbeiten lassen, welche bereits vollendet ist, und in den nächsten Tagen im ganzen Lande von uns verbreitet werden wird, gleichwie wir derselben auch durch den Buchhandel noch mehr Publicität zu geben beabsichtigen, um die öffentliche Meinung dadurch zu berichtigen, und werden wir mit ähnlichen Zeitungs-Artikeln einstweilen zu gleichem Zwecke fortfahren.

Obwohl wir uns hievon wesentlichen Nutzen versprechen, so dürfen wir uns doch nicht verhehlen, daß hiemit allein der Zweck nicht zu erreichen sein werde, sondern daß es entschiedener Schritte bedürfen wird, um den Eindrücken entgegen zu arbeiten, welche die Ereignisse in den Nachbarstaaten, sonderlich die Hessische Constitution, hervorgebracht habe.

Zu diesem Ende müssen wir nun zuvörderst

1. dringend nothwendig halten, daß E. K. M., der nur zu allgemein verbreiteten Ansicht, als ob die Geburt einen Unterschied bei Besetzung von Staats-Aemtern machen könne, auf eine dem Zwecke entsprechende Weise, wodurch Allerhöchstdero Ansehen nicht compromittirt würde, und es nicht den Anschein gewinnt, als ob hierin eine Concession liege, zu widersprechen geruhen mögen. Es würde dieses nun zwar am vollkommensten durch die That geschehen; da hiezu aber ein paßlicher Zeitpunkt, oder das Resultat

40*

etwa einzuleitender Vorbereitungen nothwendig wird abgewartet werden müssen, so würden wir unterthänigst dafür halten, daß es rathsam sein dürfte, wenn E. K. M. bei Gelegenheit einer Eröffnung an die allgemeine Stände-Versammlung, wozu die stattgefundenen Ereignisse eine schickliche Veranlassung geben dürften, oder aber in den Erwiederungen, welche Allerhöchstdieselben auf die Immediat-Vorstellungen der Städte, welche wir hieneben vorgelegt haben, Allerhöchstdero Willensmeinung dahin öffentlich auszusprechen geruhen würden, wie Allerhöchstdieselben, insofern nicht bestimmte Gesetze oder Verfassung, wie z. B. bei dem Ober-Appellations-Gerichte oder den landschaftlichen Stellen der Fall ist, ein Anderes vorschreiben, jederzeit den Grundsatz befolgt hätten und befolgen lassen werden, daß bei Besetzung der Staatsämter lediglich auf die Tüchtigkeit zu deren Versehung gesehen, die Geburt oder der Adel aber hierunter an und für sich überall kein besonderes Vorzugs-Recht begründen solle.

2. Was den Wunsch einer neuen Constitution und Einführung einer Volksvertretung anbetrifft; so müssen wir beides dem Principe, wie der Ausführung nach so gefährlich halten, daß wir nicht rathen können, auf die desfallsigen Wünsche, welche in den Petitionen sehr vieler Städte, offenbar nach einer heimlichen Verabredung, E. K. M. werden vorgetragen werden, hineinzugehen. Selbst eine Veränderung in der jetzigen Verfassung der allgemeinen Stände-Versammlung, abgesehen von einer förmlichen sogenannten modernen Constitution, halten wir aus dem Grunde gefährlich, weil, wenn die desfallsigen Veränderungen einseitig von E. K. M. eingeführt werden sollten, selbige schwerlich irgend eine Parthei befriedigen, und nur zu Beschwerden beim Bundestage führen würden; wenn aber Veränderungen, wodurch die bisherige ständische Verfassung modificirt würde, mit den Ständen erst berathen werden sollten, so würde man sich auf das Feld der Verträge begeben, deren Ende und Maaß nicht abzusehen ist.

Wenn wir demnach zu dergleichen Concessionen nicht rathen dürfen: so können wir gleichwohl nicht verhehlen, daß bei der Lage der Sache, und den Erwartungen, welche durch alle die neuerlichen Ereignisse erregt werden, es nicht ohne Bedenken sein würde, die Petitionen der Städte völlig zurück zu weisen; vielmehr müssen wir dafür halten, daß es wünschenswerth ist, wenn E. K. M., Ihrer Würde und höheren Rücksichten unbeschadet, einiges nachgeben können.

Dieses scheint uns aber dadurch geschehen zu können, wenn man von den Petitionen der Städte um eine freie Volks-Vertretung, die Veranlassung nähme, denselben zu eröffnen, daß diesem ihren Wunsche hinsichtlich der Wahl der Deputirten der Städte dergestalt nachgegeben werden solle, daß dieserhalb ein freierer Wahl-Modus wie der bisherige stattfinden solle.

Dieser bisherige Modus hat nämlich in der Art bestanden, daß sämmtliche Mitglieder des Magistrats und eben so viele Mitglieder der Bürgervorsteher gemeinschaftlich diese Wahl vorgenommen und die Vollmacht ausgestellt haben.

Bei dieser Art der Wahl hat allerdings die bei weitem größere Zahl

der Bürger gar keinen Antheil an der Wahl, und es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß dieser bisherige Wahl-Modus, in Folge dessen viele Deputirte erwählt worden, welche den Städten völlig unbekannt gewesen, dem Zwecke nicht allerdings entsprochen, um die Interessen dieser Corporationen dadurch gebührend zu vertreten und Vertrauen bei der Bürgerschaft zu erwecken.

Daß dieses Vertrauen aber mangelt, ist nach Lage der Sache allerdings selbst für die Regierung ein Uebelstand, und es erscheint daher dringend nothwendig, auf Wiederbelebung dieses Vertrauens hinzuwirken.

Dieses könnte nun etwa in der Art geschehen, daß der allgemeinen Stände-Versammlung eine Art von Wahlgesetz proponirt würde, wodurch unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Patents vom 7. December 1819 der Wahl-Modus in den Städten dergestatt regulirt würde, daß diese Wahl von sämmtlichen Mitgliedern des Magistrats, einer gleichen Anzahl von Bürger-Repräsentanten, und außerdem unter Zuziehung von eben soviel Wahlmännern, wie die Zahl der Magistrats-Mitglieder ausmacht, vorgenommen würde, hinsichtlich der Wahlmänner aber, welche dabei zugezogen werden sollen, bestimmt würde, daß die Wahlmänner jedesmahl von der Bürgerschaft dazu ernannt werden sollen, daß zu der Auswahl der Wahlmänner, die ganze Hausgesessene Bürgerschaft berechtigt sein solle, daß die Wahl von dem Präses des Magistrats-Collegii geleitet werden solle, und daß zu Wahlmännern nur solche Personen erwählt werden dürfen, welche in der betreffenden Stadt wirkliche Bürger, und mit einem eigenthümlichen Hause angesessen, auch an directen Steuern, und an directen feststehenden Communal-Abgaben jährlich etwa 30—50 Rthl., nach Verhältniß der Größe der Städte beitragen. Wenn die allgemeine Ständeversammlung mit einem solchen Vorschlage, wodurch der § 5 des Patents vom 7. December 1819 eine nähere Bestimmung erhalten würde, sich einverstanden erklärte: so würden, da die jetzige Ständeversammlung in diesem Jahre aufgelöst wird, die nächsten Wahlen für den künftigen Landtag hiernach vorzunehmen sein.

Wir verkennen nicht, daß eine solche Bestimmung auf einem liberaleren Principe beruhet, als der gegenwärtige Wahl-Modus; allein wir glauben, daß derselbe den Städten zusagen und zur Verminderung der Aufregung beitragen würde, ohne gleichwohl wesentlich Gefahren für die Regierung herbei zu führen. Denn es ist dabei nicht zu übersehen, daß alle übrigen Wahlen, sowohl bei der Ritterschaft, welche viritim wählt, als bei den freien Grundbesitzern, welche durch Wahlmänner wählen, nach demselben Principe bereits stattfinden, welches daher consequenter weise nur auf die Städte angewendet wird. Dagegen wird ein solcher Wahl-Modus allerdings zur Folge haben, daß manche Personen, sonderlich Advokaten, in die Stände-Versammlung werden gewählt werden, deren Anwesenheit in derselben nicht gerade erwünscht sein kann, und es zugleich bei weitem schwieriger für die Regierung werden wird, diejenigen Personen in die zweite Cammer hinein zu schaffen, deren Theilnahme sie daselbst wünschen muß; allein, man darf sich nicht verhehlen, daß bei dem aufgeregten Sinn, der einmal stattfindet,

die nächsten Wahlen doch schwerlich, selbst bei dem bisherigen Wahl-Modus, im Sinne der Regierung ausfallen werden, und daß alsdann zu besorgen ist, daß dasjenige, womit man jetzt noch entgegen kommen kann, später vielleicht abgedrungen wird. Sollten aber in Folge eines solchergestalt veränderten Princips zu viele Personen in die Stände-Versammlung gewählt werden, deren Entfernung wünschenswerth erscheinen muß, so wird am Ende nichts übrig bleiben, als mit größerer Strenge, wie solches bisher möglich gewesen, auf der Nachweisung eines unabhängigen Vermögens zu bestehen. Bisher ist dieses nämlich nicht wohl zu controliren gewesen, weil die Untersuchung der Qualificationen durch das Königliche Patent vom 7. December 1819 lediglich den Wahl-Corporationen überlassen gewesen; und es hat um so weniger rathsam geschienen, hiebei eine Aenderung eintreten zu lassen, weil manche Personen, die man gern in der Versammlung sah, sonst daraus würden haben entfernt werden müssen.

Damit aber für solche Fälle der Regierung die Mittel verbleiben, ihre Ansichten in der Stände-Versammlung geltend zu machen, so dürfte es nothwendig sein, zugleich damit die Proposition zu verbinden, daß der Regierung freistehe, in jede der beiden Cammern einige Königliche Commissarien zu senden, welche, ohne ein Votum zu haben, bestimmt sind, der Cammer die erforderlichen Erläuterungen über die vorkommenden Deliberationen zu ertheilen, und an der Discusion Theil zu nehmen. Denn in der ersten Kammer ist der Mangel schon sehr oft und lebhaft von uns gefühlt worden, daß es uns beinahe unmöglich gefallen, unsere Ansichten in derselben geltend zu machen, oder Erläuterungen zu ertheilen, wenn die wenigen Personen, die wir dazu gebrauchen konnten, vielleicht verhindert waren, in dieser Beziehung einzuwirken.

Eine andere Frage, welche bei uns entstanden ist, besteht darin, ob man vielleicht, um dem Uebergewichte entgegen zu wirken, welches die Städte in Folge eines solchen freieren Wahlmodi erhalten mögten, darauf antragen sollen, dem pflichtigen Bauernstande die Absendung einiger Deputirten, wenn auch vielleicht nur eines oder zweier aus jedem Landdrostei-Bezirke zu gestatten? An und für sich rathen wir für jetzt zu einem solchen Antrage nicht, weil er eine Veränderung in der Repräsentation hervorbringt, welche man nicht angreifen darf, ohne den ausschweifendsten Anträgen sich auszusetzen. Dagegen kann vielleicht in modificirter Maaße darauf zurück gekommen werden, wenn, wie zu erwarten steht, die Anträge auf Bewilligung von Diäten aus der Landes-Casse erneuert werden. Mehrere Städte haben bereits in ihren Petitionen auf Bewilligung von Diäten angetragen; dennoch können wir, nach allen demjenigen, was dieserhalb verhandelt ist, nicht dazu rathen, von Seiten der Regierung auf die Bewilligung von Diäten anzutragen. Eine andere Frage kann aber freilich die sein, ob man, wenn man hoffen darf, hiedurch wesentliche Vortheile zu erreichen, in modificirter Maaße auf einen solchen Antrag eingeht, und dabei dann vielleicht zur Bedingung macht, daß die pflichtigen Bauern einige Repräsentanten sollen schicken dürfen, wie denn auch bei der Gelegenheit des Antrages auf Ab-

lösung der Gefälle, sofort die Bedingung wird hinzugefügt werden müssen, daß diejenigen, welche ihre gutsherrlichen Abgaben abgelöset haben werden, an der Wahl der Deputirten der freien Grundbesitzer sollen Theil nehmen dürfen, und daß, wenn deren Zahl sich dann bedeutend vermehrt, Anträge auf Vermehrung der Zahl ihrer Deputirten vorbehalten würden.

Endlich wird bei der ständischen Verfassung auch die Publicität gewünscht. Eine vollkommene Oeffentlichkeit der Verhandlungen scheint uns fortwährend manchen Bedenken unterworfen zu sein. Dagegen gestehen wir, daß eine mehrere Publicität der Verhandlungen der Kammern allerdings wünschenswerth, ja nothwendig erscheint. Wir hatten daher schon auf eine Einrichtung Bedacht genommen, um während der Stände-Versammlung den hauptsächlichen Inhalt der Verhandlungen durch das hiesige Magazin wöchentlich bekannt zu machen, und werden wir suchen, in wie weit es möglich sein wird, das Publicum dadurch zu befriedigen, ohne daß es zu einem förmlichen Abdrucke der Protokolle kommt, welche ihrer Natur nach, in ruhigen Zeiten nur langweilig werden, in bewegten Zeiten aber zur Vermehrung der Unruhen beitragen können.

3. Sodann halten wir aber von unumgänglicher Nothwendigkeit, den Einwirkungen kräftig entgegen zu arbeiten, welche unzweifelhaft angewandt werden, um den Bauernstand zu einer Unzufriedenheit mit seiner jetzigen Lage aufzureizen. Denn gelänge dieses, so würde die Armee, welche vielleicht genügt, die Städte in Respect zu halten, der Regierung keine Sicherheit mehr in dem allgemeinen Kampfe gewähren, welcher dann entstehen würde.

Um dieses zu hindern, halten wir unumgänglich nöthig, den allgemeinen Ständen, sofort bei ihrer Versammlung mit einem Gesetz-Projecte entgegen zu kommen, wodurch

a) die s. g. Leibeigenschaft und Eigenbehörigkeit, da, wo sie noch besteht, für völlig aufgehoben erklärt und bestimmt wird, daß die ungemessenen Dienste und Frohnen, sowie die Sterbefälle und sonstigen ungewissen Abgaben, welche entweder aus dem Leibeigenthume oder aus andern gutsherrlichen Verhältnissen hervorgehen, sofort unter Zugrundelegung des Werths, den dieselben bisher für den Gutsherrn gehabt haben, in gemessene und bestimmte Abgaben verwandelt, und dieses entweder im Wege des freiwilligen Vertrags, oder aber durch ein Gesetz, welches unverzüglich den Ständen vorzulegen sein würde, regulirt werden soll.

b) daß sowohl diese solchergestalt bestimmte Abgaben, gleichwie alle sonstigen guts- und gerichtsherrlichen Abgaben, Zehnten, Meyergefälle, Dienste und Dienstgelder von dem pflichtigen Bauern nach einem festzustellenden gesetzlichen Verhältnisse und unter Zugrundelegung des Werths, den diese Prästationen für den Gutsherrn gehabt haben, sollen zu Gelde gesetzt, reluirt oder gänzlich abgelöset werden dürfen.

Obwohl E. K. M., in Folge unseres unterthänigen Berichts vom 16. Dec. v. J. mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 10. v. Mts. bereits im allgemeinen zu einer Erklärung der Willfährigkeit uns autorisirt haben, so müssen wir doch gegenwärtig dafür halten, daß eine solche allgemeine Er-

klärung nicht mehr genüge, sondern daß die Erhaltung der Ruhe und des Friedens im Lande es nothwendig erfordere, mit einem ganz bestimmten Antrage in der vorhin anheim gegebenen Maaße sofort hervor zu treten, und wo möglich die Hauptgrundsätze der desfallsigen Verordnung, derenthalben bereits von uns Vorbereitungen getroffen worden, noch in dieser Stände-Versammlung vorzulegen.

Da aber ein solches Gesetz, so wohlthätig und erwünscht dasselbe auch sein mag, doch für den Augenblick die wirklichen Lasten des pflichtigen Bauernstandes keineswegs sofort vermindert, so müssen wir

c) für unumgänglich nöthig erachten, daß sofort annoch eine Maasregel ergriffen werde, welche darauf hinwirkt, dem pflichtigen Bauernstande, welcher unter den gegenwärtigen Verhältnissen schwer bedrückt ist, sofort eine Erleichterung zu gewähren, und die Sorge der Regierung für diese zahlreiche und wichtige Classe der Unterthanen zu bethätigen.

Wir haben bereits vorhin erwähnt, daß dem pflichtigen Bauern an seiner Grundsteuer von wegen seiner gutsherrlichen Abgaben gar kein Erlaß zu Theil wird; daß das Gesetz ihm zwar gestattet, vom Zehntherrn den verhältnißmäßigen Antheil an der Grundsteuer wieder einzufordern, daß dieses aber entweder zu unendlichen Schwierigkeiten oder dahin führt, daß der Bauer oftmals keinen Ersatz bekommt.

In diesen Verhältnissen liegt seit der Einführung der neuen Grundsteuer eine der lebhaftesten und gegründetesten Klagen des Bauernstandes, und es scheint an der Zeit, dieser Klage einigermaaßen abzuhelfen[1].

Dieses kann nur dadurch geschehen, wenn eine Abänderung des bestehenden Steuergesetzes dahin proponirt wird,

a) daß dem Pflichtigen, von wegen seines Zehnten ein verhältnißmäßiger Absatz an der Grundsteuer, wie solcher durch das Steuergesetz indirect ihm zugedacht ist, unmittelbar zugestanden wird; und daß

b) demselben ein verhältnißmäßiger Absatz an der Grundsteuer daneben für seine übrigen Guts- und gerichtsherrlichen Abgaben gleichmäßig bewilligt wird. Dieser Absatz, über dessen genaue und zweckmäßige Normirung wir für jetzt völlig bestimmte Vorschläge zu machen noch nicht im Stande sind, weil wir darüber annoch nähere Nachforschungen anstellen, und mit den einflußreicheren Mitgliedern der beiden Cammern zuvor werden Rücksprache nehmen müssen, dürfte, wie wir vorläufig bemerken, in ähnlicher Maaße wie solches im Provisorio der Fall war, und zwar dergestalt etwa bestimmt werden können, daß für Geldgefälle aller Art von jedem Thaler 1 ggr., für jeden Himten Hafer 6 Pf. und jeden Himten andern Korns 1 ggr. in der Steuer-Rolle abgesetzet werde, welche Erleichterung etwa 4 Procent des Betrages der Abgaben ausmacht; und würde dann unter Zugrundelegung dieses allgemeinen Principis nur noch näher zu untersuchen

[1] Dazu hat Graf Münster am Rande bemerkt: „Warum ist das nicht schon früher angezeigt worden?"

und zu bestimmen sein, auf welche Arten von Abgaben dieses Princip nicht anzuwenden sein würde, wie solches z. B. hinsichtlich aller Communal- und Parochial-Abgaben, der ungewissen Abgaben, vielleicht auch der noch nicht zu Gelde gesetzten Dienste der Fall sein dürfte.

Eine solche Erleichterung, hinsichtlich deren wir hier nur im Allgemeinen unsere Ansicht, mit Vorbehalt der näheren Modificationen vorzutragen im Stande sind, kann aber aus Rücksichten auf die Bedürfnisse der Generalsteuercasse dem pflichtigen Bauernstande nicht zu Theil werden, wenn nicht die Gutsherren dagegen eine gleiche Abgabe, und zwar in ähnlicher Maaße zur Casse liefern, wie solches früher in mehreren Provinzen durch den Zehnt- und Scheffelschatz verfügt ist.

Was die Anordnung eines solchen Zehntschatzes anbetrifft, so kann diese an sich gar kein Bedenken haben, da das Princip bereits gesetzlich feststeht, und durch eine solche Anordnung nichts verfügt wird, als daß der Bauer den Absatz sofort an der Grundsteuer bekommt, und daß der Gutsherr den Beitrag direct zur Casse liefert, den er theoretisch dem Bauern leisten sollte; ein Verhältniß, welches um so zweckmäßiger ist, als dadurch der Grund zu vielfachen Streitigkeiten gehoben wird.

Dagegen würde die Steuer von allen übrigen Meyergefällen und Prästationen, die der Gutsherr bezieht, für diese allerdings insofern eine vermehrte Last herbeiführen, als der Gutsherr gegenwärtig von diesen Einkünften nur 1½ pct. an Einkommensteuer zu entrichten hat, die Steuer von diesen Einnahmen, wenn sie ungefähr zu 4 pct. festgesetzt wird, mithin um etwa 2½ pct. erhöht wird. Allein so sehr wir anerkennen, daß eine solche Vermehrung der Abgabe der Gutsherren für diese eine bedeutende Last, und daher ungern gesehen werden wird, so müssen wir doch unterthänigst dafür halten, daß das eigene Interesse der Gutsherren in dem gegenwärtigen Augenblicke unvermeidlich eine solche Aufopferung uns zu erfordern scheint; und daß dieses Opfer, welches dem allgemeinen Frieden gebracht wird, in gar keinem Verhältnisse zu denjenigen Opfern steht, welche die Gutsherren betreffen würde, wenn der Landmann an der allgemeinen Aufregung Theil nehme. Wir sind auch nicht der Meinung, daß eine solche Abgabe eine permanente sein solle; denn es ließe sich dieselbe füreerst ausdrücklich bis zum Jahre 1837 beschränken, wo die Casse bedeutende Erleichterungen erhält; wobei wir nur noch zu bemerken uns erlauben, daß es unserer Ansicht nach sich von selbst verstehen dürfte, daß in dem Falle, wo der Bauer seine Gefälle ablöset, derselbe die volle Grundsteuer wird übernehmen müssen, der Gutsherr aber alsdann verhältnißmäßig von dem Zehnt- und Scheffelschatze wiederum sofort zu befreien sein wird.

Was den Betrag dieser Erleichterung für den Bauern, so wie der Abgabe für die Gutsherren anbetrifft, so läßt sich zwar zum Voraus schwer ein völlig zutreffender Anschlag machen, da der Betrag der Privat-Gefälle zu wenig bekannt ist. Rechnen wir aber auch nur, daß sämmtliche Zehnten und Meyergefälle der Privat-Gutsherren eben so viel in Summe betragen, wie diejenigen des Domaniums, welche mit Einschluß der Dienstgelder ungefähr

1 Million Thaler betragen; so dürfte das Object der Erleichterung für den Bauern, und der Besteuerung für den Gutsherrn zwischen 80 bis 100 000 Rthlr. betragen. Es würde hieraus zugleich eine bedeutende neue Last für das Domanium hervorgehen, allein ohne dessen Herbeiziehung scheint uns die Idee überall nicht ausführbar, und müssen wir unterthänigst dafür halten, daß ein solches Opfer, dem öffentlichen Frieden gebracht, nicht zu groß sei, und daß dieser Ausfall durch andere Reductionen in der Ausgabe so schwer diese auch fallen mögen, zu ersetzen sein werde.

Wenn solchergestalt für die Verbesserung der Lage des Landmanns das Nothwendigste geschehen wird; so dürfte es uns nur noch obliegen, unsere Ansicht unterthänigst hinzuzufügen, was etwa

4. in Beziehung auf die Städte zu deren Beruhigung werde geschehen können. Hier dürfte es zunächst erforderlich sein, der nächsten Stände-Versammlung mit bestimmten Eröffnungen, in Beziehung auf eine zu erlassende Gewerbe-Ordnung entgegen zu kommen, worüber wir bereits vorhin uns geäußert haben. Sodann aber dürfte es unvermeidlich werden, über die Vorstellungen, welche nunmehro fast von allen Städten des Landes eingegangen sind, um die Abschaffung des Schlacht- und Mahl-Licents zu erwirken, mit der allgemeinen Stände-Versammlung zu communiciren, und zu deren Abschaffung sich bereit zu erklären, wenn der Haushalt der General-Steuer-Casse gesichert werden kann. Es scheint uns zwar dieses, nach demjenigen, was wir unter dem 16ten December v. J. unterthänigst vorgetragen, im höchsten Grade schwierig zu sein; indessen möchte solches vielleicht in der Art thunlich werden, daß man den Schlacht-Licent zwar einstweilen beibehielte, den Mahl-Licent aber, welcher ungefähr 75 000 Thaler aufbringt, aufhöbe, und den Ausfall dadurch deckte, daß man die Personen-Steuer der drei höheren Classen in der Art erhöhete, daß dadurch etwa 30 bis 35 000 Thaler gedeckt würden, und den weiteren Ausfall dadurch herbeischaffte, daß man theils auf einige Luxus-Artikel, z. B. Wein und Colonial-Waaren, eine etwas höhere Abgabe legte, zugleich aber für einige Artikel, welche bei der Eingangs-Steuer entweder zu hoch oder zu niedrig tarifirt sind, zur Beförderung und zum Schutze des inländischen Gewerbes einige Modificationen eintreten ließe, als wozu wir bereits die Vorarbeiten durch das Ober-Steuer-Collegium machen lassen.

5. Endlich würde es einen überaus günstigen Eindruck auf die öffentliche Meinung machen, wenn wir das Dunkel, welches gegenwärtig über den Einnahmen und Ausgaben der Königlichen Cassen schwebt, und welches von Böswilligen auf eine feindselige Art benutzt wird, um die unsinnigsten Gerüchte zu verbreiten, dadurch erhellen dürften, daß wir das Sachverhältniß durch offene Vorlegung der hauptsächlichsten Zahlen des Einnahme- und Ausgabe-Budgets dem Publico auseinander setzen ließen[1]).

Wir haben dieses bis jetzt nicht gewagt, weil wir uns der Besorgniß

[1] Dazu hat Graf Münster am Rande bemerkt: „Das habe ich stets gewünscht und gerathen".

nicht haben erwehren können, daß eine solche Mittheilung theils zu ungegründeten Kritiken und dem Versuche eines größeren Einflusses auf die Landes-Administration die Veranlassung geben, auch dahin führen könnte, daß eine Civilliste in Antrag gebracht würde.

Unter den jetzigen außerordentlichen Umständen müssen wir aber den Nutzen, den eine solche Bekanntmachung haben würde, viel höher achten, als den Nachtheil, der möglicher Weise daraus erwachsen kann[1]).

Selbst die Besorgniß vor Anträgen auf eine Civilliste wird, wie wir glauben, nach der Bekanntwerdung des Budgets der General-Kasse nicht größer sein, als jetzt, wo man sich die übertriebensten Vorstellungen von den Einkünften dieser Kasse macht. Vielmehr wird der Wunsch nach einer Civilliste vielleicht grade dann geringer werden, wenn man klar sieht, wie gering verhältnißmäßig die Summen sind, welche E. K. M. und die Königliche Familie aus den Revenüen des Domaniums beziehen; da es jedem sofort auf den ersten Blick klar werden muß, daß solche Summen nicht würden ausreichen können, wenn der Fall eintritt, daß die Königliche Residenz wirklich wieder nach Hannover verlegt wird. Alsdann werden doch Verhandlungen mit den Ständen unvermeidlich werden, da die General-Casse, neben der bedeutenden größeren Ausgabe, welche dann die Königliche Hofhaltung erfordern wird, nicht alle die Ausgaben weiter leisten kann, welche jetzt darauf ruhen; und in diesem Betracht scheint die Bekanntmachung des Etats um so weniger bedenklich.

Wir können diesen unterthänigsten Bericht nicht schließen, ohne die Bitte hinzuzufügen, dessen Ausführlichkeit und die Freimüthigkeit gnädigst entschuldigen zu wollen, mit welcher wir unsere Ansichten vorgetragen haben. Aber wir haben uns dieselbe zum Gesetze machen müssen, weil wir geglaubt haben würden, unseren beschworenen und uns theuren Pflichten nicht nachzukommen, wenn wir unter den außerordentlichen Umständen, in denen wir uns befinden, über die Lage der Sache, die Ursachen der Unzufriedenheit und die etwaigen Mittel, derselben abzuhelfen, nicht alles dasjenige hätten vortragen wollen, was wir in unserem Standpunkte für wahr erkennen.

Dabei haben wir uns noch darüber zu entschuldigen, daß die Entwickelung der Mittel, welche wir in Vorschlag bringen, in vielfacher Beziehung nur allgemeine Andeutungen enthält, und nicht vollständig hat sein können.

Allein die allgemeine Stände-Versammlung steht am 21. Februar bevor, und es war daher keine Zeit zu verlieren, um E. K. M. Befehle annoch einholen zu können. Gleich nach der am Montag den 24. Januar Nachts erfolgten Zurückkunft meiner des Herzogs von Cambridge, haben wir daher sofort mit diesem Gegenstande uns beschäftigt, und in Erwägung gezogen, was unter den so wesentlich veränderten Umständen zur Beruhigung des Landes, und zur Erhaltung der Rechte E. K. M. in einem Lande geschehen kann, welches durch seine Treue stets ausgezeichnet gewesen, aber

---

[1] Graf Münster: „accedo“.

inmitten von Noth und Stürmen dem Einguße der Meinungen sich nicht hat entziehen können, welche, wie zur Zeit der Reformation, die Welt bewegen.

Wir würden uns glücklich schätzen, wenn Allerhöchstdieselben die Ansichten genehmigen sollten, welche wir hier vorgetragen haben. Da aber zugleich der Geist der Zeit gegenwärtig der Art ist, daß man mit Sicherheit auf nichts rechnen kann, und ob nicht der morgende Tag andere Entschließungen nothwendig macht: so müssen wir zugleich den Antrag uns erlauben, daß E. K. M. es nicht ungnädig aufnehmen, vielmehr uns zu autorisiren geruhen wollen, daß wir, sonderlich in der Zeit, wo die Stände hier sind, diejenigen Maaßregeln ergreifen, welche wir nach unserer beschworenen Pflicht für E. K. M. Rechte und das Wohl des Landes unvermeidlich halten, selbst wenn der Drang der Umstände uns dann nicht gestatten sollte, zu vielleicht wichtigen Maaßregeln zuvor E. K. M. Approbation uns erbitten zu können. Wir erkennen nur zu sehr, welche schwere Verantwortung wir dadurch übernehmen, und wie traurig es für uns ist, daß die Abwesenheit E. K. M. uns nicht gestattet, Allerhöchstdero Befehle uns jederzeit zu erbitten. Allein unsere Ergebenheit und unsere Treue wird auch diese schwere Verpflichtung uns tragen helfen, und wir werden uns glücklich schätzen, wenn es nur gelingen mag, den gegenwärtigen Gefahren einigermaßen zu entgehen.

Bei der großen Wichtigkeit dieses Berichts, und der darauf von E. K. M. zu nehmenden huldreichen Entschließung haben wir schließlich verpflichtet zu sein geglaubt, E. K. M. durch persönliche Rücksprache mit Personen, welche mit den Verhältnissen und den Ansichten, welche gegenwärtig im hiesigen Lande obwalten, bekannt sind, in den Stand zu setzen, die wahre Lage der Sache zu erkennen, und danach die Zweckmäßigkeit unserer Vorschläge abzumessen.

Wir haben daher den Cammerrath Grafen v. d. Schulenburg und den Ober-Steuer-Rath Lichtenberg, welche beide zugleich Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung sind, beauftragt, den gegenwärtigen unterthänigsten Bericht zu überbringen, und würden uns glücklich schätzen, wenn E. K. M. die Maaßregel, welche wir dem Dienste förderlich erachtet, huldreichst genehm zu halten geruhen sollten.

Wir ersterben in tiefster Devotion,

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigster, treu-gehorsamste und pflichtschuldigste Diener.

**Adolphus Frederick.**

**Bremer. Meding. Ompteda. Stralenheim.**

Rose.

[illegible]

1. Georg IV. 1811—1820 Regent, 1820—1830
2. Friedrich Herzog von York, Bischof von Osnabrück 1764—1802 † 1828
3. Wilhelm IV. 1830—1837
4. Herzog von Kent

   Victoria Königin von England seit 1837
5. Ernst August Herzog von Cumberland, König von Hannover 1837—1851

   Georg V. 1851—1866
6. Adolphus Herzog von Cambridge, Militärgouverneur 1813—1816, Generalgouverneur 1816—1831, Vicekönig 1831—1837.

## IV. Die Minister 1680—1848.

(I, 518 ff., 528 f.; II, 121 ff., die Ministerien seit 1848, II, 150 ff.)

Platen, Franz Ernst, 1680—1709.
Grote I, Otto, 1680—1693.
Boß, Heinrich, 1680—1682.
Witzendorff, Hieronymus 1680—1682 (1690).
Hugo, Ludolf, 1680—1704.
Elz I, Friedrich Casimir, 1680—1682.
v. d. Busche I, Albert Philipp 1682—1698.
Goertz, Friedrich Wilhelm, 1685—1728.
Oberg, Bodo, 1693—1713.
Elz II, Philipp Adam 1703—1727.
Bernstorff, Andreas Gottlieb 1705—1726.
Bülow, Joachim Heinrich, 1705—1724.
Bothmer, Hans Caspar, 1714—1732.
Fabrice, Ludwig Weipart, 1705—1724.
Grote II, Thomas, 1712—1713.
v. d. Busche II, Heinrich Albert, 1714—1731.
Ilten, Jobst Hermann, 1717—1730.
Alvensleben I, Johann Friedrich, 1719—1728.
Hardenberg I, Christian Ulrich, 1724—1735.
Wrisberg, Rudolf Johann, 1728—1764.
Grote III, Heinrich, 1728—1753.
Hattorf, Johann Philipp, 1728—1737.
Münchhausen I, Gerlach Adolph, 1728—1770.
Alvensleben II, Rudolf Anton, 1728—1737.
Diede zum Fürstenstein I, Johann Wilhelm Dieterich, 1733—1737.
Steinberg I, Ernst 1735—1759.
Haus, Friedrich Ludwig, 1737—1746.
Erffa, Craft Ludwig, 1737—1741.
Münchhausen II, Philipp Adolph, 1741—1762.
Diede II, Carl Philipp, 1741—1769.
Lenthe I, Otto Christian, 1741—1750.
Schwichelt, August Wilhelm, 1750—1763 † 1766.
v. d. Busche III, Johann Clamer August 1750—1764.
Hake I, Levin Adolph, 1754—1771.
Behr, Burghard Christian, 1754—1771.
Hardenberg II, Friedrich Carl, 1762—1763.
Hardenberg III, Friedrich August, 1763—1768.
v. d. Busche IV, Christian Dieterich, 1763—1766.
Lenthe II, Albrecht Friedrich, 1764 (1768)—1779.
Wenkstern, Detlef Alexander, 1769 (1771)—1792.
Bremer I, Bendix, 1769—1779.
Gemmingen, Ludwig Eberhard, 1769—1782.
Alvensleben III, Johann Friedrich Carl, 1770—1795.
v. d. Busche V, Ernst August Wilhelm, 1772—1889.
Graf Kielmansegg, Karl Rudolph August, 1779—1806 † 1810.
Ende, Gotthelf Dieterich, 1782—1798.
Beulwitz, Ludwig Friedrich, 1782—1796.
Arnswaldt I, Christian Ludwig August, 1783—1806 † 1815.
Steinberg II, Georg August, 1792—1801.
Lenthe III, Ernst Ludwig Julius, 1795—1805 † 1814.
v. d. Decken, Claus 1796—1823 † 1826.
v. d. Wense, Georg Friedrich August, 1801—1811.
Hake II, Christian Ludwig, 1801—1818.

Grote IV, Otto Ulrich, 1801—1808.
Graf Münster, Ernst Friedrich Herbert, 1805—1831 † 1839.
Bremer II, Friedrich Franz Dieterich, 1806—1832 † 1836.
Hardenberg IV, Ernst Christian Georg August, 1814—1824 † 1827.
Arnswaldt II, Carl Friedrich Alexander, 1816—1828 † 1845.
Meding, Franz August, 1821—1832 † 1849.
Ompteda, Ludwig, 1823—1837 † 1855.
Stralenheim, Karl Wilhelm August, 1828—1847.
Graf Alten, Karl, 1831—1840.
Schulte; Caspar Detlev, 1831—1846.
v. d. Wisch, Johann Caspar, 1831 (1837)—1848.
Schele I, Georg Victor Friedrich Diedrich 1837—1844.
Graf Kielmansegg, Ferdinand Hans Ludolph, 1841—1847.
Falcke, Georg Friedrich, 1844—1848.
Graf Kielmansegg 1847—1848.
Graf Wedel, Karl Anton Wilhelm, 1847—1848.
Schele II, Eduard August Friedrich, 1847—1848.

## V. Die Minister in London.
(I, 170 ff.)

Hattorf 1714 (1728)—1737.
Steinberg I 1738—1749.
Münchhausen II 1749—1762.
Behr 1762—1771.
Alvensleben III 1772—1795.
Lenthe III 1795—1805.
Graf Münster 1805—1831.
Ompteda 1831—1837.

## VI. Die Kammerpräsidenten.
(I, 528. II, 154 ff., 274.)

Witzendorff 1680—1682.
Voß 1682—1682.
Grote I, Otto, 1682—1693.
v. d. Busche I 1693—1695.
Goertz 1695—1728.
v. d. Busche II 1728—1731.
Hardenberg I 1732—1735.
Grote III, Heinrich, 1735—1753.
Münchhausen I, Gerlach Adolph 1753—1770.
Behr 1770—1771.
Lenthe II, Albrecht Friedrich, 1772—1779.
Wenkstern 1780—1792.
Graf Kielmansegg 1792—1806.

## VII. Die Großvögte.
(I, 534 ff. II, 165 ff.)

Bülow, Joachim Heinrich, 1705—1724.
Elz II, 1724—1728.
Grote, Johann Friedrich, 1728—1731.
Münchhausen I, 1732—1753.
Steinberg I 1753—1759.
Diede II 1759—1769.
Behr 1769—1770.
Hake I 1770—1771.
Lenthe II, 1771—1772.
Gemmingen 1772—1779.
v. d. Busche V 1779—1789.
Alvensleben III 1792—1795.
Beulwitz 1795—1796.
Steinberg II 1796—1801.

## VIII. Die Präsidenten des Konsistoriums.

(I, 538. II, 181 ff.)

Witzendorff 1680—1682.
Hake I 1754—1771.
Wenkstern 1771—1772.
v. d. Bussche V 1772—1779.
Graf Kielmansegg 1779—1785.
Arnswaldt I, 1785—1815.

## IX. Die Kuratoren der Universität Göttingen.

(II, 183 ff.)

1735—1770 Münchhausen I.
1770—1771 Behr.
1772 Lenthe II und Gemmingen.
1779 Gemmingen und v. d. Bussche V.
1783 v. d. Bussche V und Beulwitz.
1789 Beulwitz und Arnswaldt I.
1796 Arnswaldt I und Steinberg II.
1801 Arnswaldt I und v. d. Decken.
1815 v. d. Decken und Arnswaldt II.
1823 Arnswaldt II.
1826 Arnswaldt II und Stralenheim.
1838 Stralenheim.
1847 (5. Juni) 1848 (9. März) Kabinett.
1848 (9—22. März) Graf Wedel.
Es folgen die Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Braun 1848, Meyer 1850, Bacmeister 1851, Reiche 1853, Bergmann 1853, Bothmer 1855, Lichtenberg 1862, Hodenberg 1865.

## X. Die Verfassungen der Städte und Flecken 1814—1847.

(II, 417 ff.)

Osnabrück 31. Oktober 1814.
Alfeld 24. April 1815.
Peine I 24. April 1815.
Bockenem I 24. April 1815.
Elze I 24. April 1815.
Gronau 24. April 1815.
Sarstedt 24. April 1815.
Dassel 24. April 1815.
Hildesheim I 29. April 1815.
Goslar 10. Juni 1816.
Lamspringe 18. März 1816.
Markoldendorf I 18. März 1816.
Emden 23. Juni 1818.
Einbeck I 5. Januar 1819[1].
Herzberg 22. Februar 1819[2].
Norden 12. Februar 1820.
Salzgitter I 5. März 1823.
Leer 11. Juli 1823.
Lingen 2. Januar 1824.
Hannover I 12. März 1824.
Hameln I 30. Juni 1824.
Stade I 1. September 1824.
Buxtehude 2. September 1824.
Esens 22. Dezember 1824.
Aurich 24. Dezember 1824.
Wunstorf 24. Januar 1825.
Duderstadt 2. Februar 1825.
Neustadt a/R. 12. Dezember 1825.
Osterode 27. Dezember 1826.
Rehburg 24. Juni 1827.
Northeim I 31. Oktober 1827.
Harburg 17. November 1827.
Fürstenau 11. Januar 1828.
Münden I 29. Oktober 1828.
Quakenbrück 5. Dezember 1828.
Bodenwerder I 23. Februar 1829.

---

[1] Gesetzsammlung 16. Juli 1830.
[2] Überhaupt nicht in der Gesetzsammlung; Grefe, Hannovers Recht I, 83.

Dransfeld 20. Mai 1829.
Hardegsen 20. Mai 1829.
Salzdetfurth 29. Mai 1829.
Pattensen 30. Mai 1830.
Elbingerode 17. Juni 1830.
Salzgitter II. 16. Juli 1830.
Göttingen 8. April 1831.
Bentheimsche Ortschaften, Neuenhaus u. s. w. 20. Januar 1832.
Burgdorf 12. Februar 1832.
Hildesheim II 8. Juni 1832.
Münden II 9. Juli 1832.
Northeim II 28. Dezember 1832.
Eldagsen I 25. Februar 1833.
Gartengemeinde Hannover 22. März 1833.
Springe I 26. April 1833.
Papenburg 17. Mai 1833.
Diepholz 24. November 1834.
Syke 2. Februar 1836.
Springe II 23. Februar 1836.
Uchte 15. März 1836.
Diepenau 2. Dezember 1836.
Hameln II 2. Januar 1837.
Harpstedt 3. Januar 1837.
Bahrenburg 15. April 1837.
Münder 18. April 1837.
Bederkesa 26. September 1839.
Northeim III 31. Januar 1840.
Einbeck II 16. März 1840.
Vorstadt Hannover 30. Juni 1843.
Glocksee 30. Juni 1843.
Hitzacker 4. Dezember 1843.
Lemförde 10. Januar 1844.
Moringen 6. April 1844.
Soltau 17. Juni 1844.
Uslar 29. Juli 1844.
Wittingen 29. Juli 1844.
Vilsen 3. Dezember 1844.
Hildesheim III 16. Januar 1845.
Lauterberg 3. Februar 1845.
Verden 11. März 1845.
Peine II 14. Mai 1845.
Nienburg 26. Juni 1845.
Bruchhausen 5. Juli 1845.
Neubruchhausen 5. Juli 1845.
Moos 5. Juli 1845.
Siedenburg 14. Oktober 1845.
Fallersleben 21. Oktober 1845.
Stade II 15. November 1845.
Steyerberg 27. Dezember 1845.
Stolzenau 12. Februar 1846.
Gifhorn 4. Februar 1846.
Otterndorf 27. März 1846.
Elze II 14. Mai 1846.
Sulingen 13. Juni 1846.
Lüneburg 10. Oktober 1846.
Celle 16. November 1846.
Ülzen 2. Dezember 1846.
Iburg 11. Dezember 1846.
Bockenem II 10. Februar 1847.
Eldagsen II 10. Februar 1847.
Zellerfeld 2. März 1847.
Andreasberg 2. März 1847.
Bremervörde 29. Juni 1847.
Markoldendorf II 30. Juli 1847.
Bodenwerder II 4. August 1847.
Lüchow 10. Oktober 1847.
Hoya 21. Oktober 1847.
Bevensen, 20. November 1847.

# Personen-Register.

---

Das Verzeichnis der altadligen Familien I 463 f.; der neuadligen I 466 f.; der sg. schönen Familien I 496; der Mitglieder des OAG. I 477 f. 486 ff. 501.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

